

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte



Sechster Band: Österreich



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

122. Band.

Verfassung und Verwaltungsorganisation
der Städte.

Sechster Band.

Österreich.



Leipzig.

Verlag von Duncker & Humblot.

1907.

Verfassung
und
Verwaltungsorganisation
der Städte.

Sechster Band.

Österreich.

Mit Beiträgen von

I. Redlich, L. Spiegel, L. Vogler, C. Boráček, D. Gluth,
B. Kafka, C. Vogel.

Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik
herausgegeben.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1907.

Das Übersetzungsrecht wie alle andern Rechte sind vorbehalten.

Pfister'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

Österreich.

	Seite
Einleitung. Von Professor Dr. Josef Redlich in Wien	1*
Das Heimatrecht und die Gemeinden. Von Professor Dr. Ludwig Spiegel in Prag.	7*
Geschichte der österreichischen Gemeindegesetzgebung und die Entstehung des Reichsgemeindegesetzes von 1862. Von Professor Dr. Josef Redlich in Wien.	51*
Grundzüge des geltenden österreichischen Gemeinderectes. Von Professor Dr. Josef Redlich in Wien	89*

Wien. Von Reichsratsabgeordnetem Dr. Ludwig Vogler in Wien . . .	1
Stadtgebiet. — Bevölkerung. — Heimatrecht. — Gemeindeangehörige und Gemeindegossen. — Bürger. — Staatsbürgerschaft. — Berufsgliederung. — Soziale Gliederung. — Gemeindeautonomie. — Gemeindevertretung. — Geltendes Gemeinderatswahlrecht. — Würdigung des Wahlsystems und historischer Rückblick. — Zusammensetzung des Gemeinderates. — Gemeindeverwaltung und ihre Organe. — Stadtrat. — Wirkungskreis des Gemeinderates. — Ausschüsse. — Bürgermeister. — Magistrat. — Städtische Diener. — Verhältnis der Organe der Gemeinde zueinander. — Bezirksvertretung. — Armenverwaltung. — Schulverwaltung.	
Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Stadt Prag. Von Professor Dr. C. Horáček in Prag.	39
I. Historischer Rückblick	41
II. Das Stadtgebiet	46
III. Bevölkerungsverhältnisse.	51
IV. Wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung	58
V. Die Zusammensetzung der Stadtvertretung.	76
VI. Die Stadtverwaltung	83
Der Gemeindehaushalt. — Kommunales Verkehrswesen. — Städtische Unternehmungen.	

	Seite
VII. Das Armenwesen.	92
VIII. Andere Zweige der kommunalen Verwaltung.	93
IX. Städtische Beamten.	93
Bericht über die Verfassungs- und Verwaltungsorganisation der Stadt Prag. Von Landesauschußrat Dr. Oskar Gluth in Prag	97
I. Staatsgesetz und städtische Autonomie. Die städtischen Statuten. Reichs- und Landesgesetzgebung	99
II. Rechtliche Gliederung der Einwohnerschaft. Die Gemeindebürgerchaft. Erwerb und Verlust des Bürgerrechts.	103
III. Gemeindevertretung. Wahlrecht und Wahlart. Wahlkörper. Aufstellung der Wählerlisten. Wahlperioden	111
IV. Die Verwaltungsorganisation der Gemeinde	118
V. Allgemeines über den natürlichen Wirkungsbereich. Die Lokalpolizei. Die Kompetenz des Magistrats in Lokalpolizeisachen. Übertragung staatlicher Aufgaben an die Gemeinde. Das autonome Verwaltungsrecht.	130
Graz. Von N. N.	137
Karlsbad. Von Dr. Bruno Kafka in Prag.	177
Die königliche Stadt Pilsen. Von Dr. Karl Vogel, kais. Rat, Sekretär der Handelskammer in Pilsen	195
I. Entwicklungsmomente	197
II. Einwohnerschaft	199
Bürgerrecht. — Verlust des Bürgerrechtes. — Brauberechtigte Bürgerchaft. — Das Wahlsystem und seine Folgen. — Größe und Vertretung. — Kommissionen der Gemeindevertretung und deren Einfluß. — Voranschlag des Stadthaushaltes. — Kommunale Parteien. — Programm der kommunalen Parteien. — Einfluß der kommunalen Parteien. — Einfluß der politischen Parteien auf die Wahl und Tätigkeit der Gemeindevertreter. — Einfluß der Presse auf die Wahlen und die Vertretung. — Art der Kandidatenaufstellung. — Soziale Elemente der Gemeindevertretung. — Beteiligung der Gemeindevertretung. — Beteiligung der Gemeindevertretungsmitglieder an Lieferungen.	
III. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte	234
A. Der Gemeindevorstand. B. Besoldete Beamte.	
IV. Verhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung. . . .	247
V. Heranziehung von Bürgern zu anderweitigen Ehrenämtern	248
VI. Verhältnis der Stadt zu den umliegenden Landgemeinden	251
Das Recht der Eingemeindung mit Beziehung auf Pilsen. — Vorteile und Nachteile für die Nachbarorte durch die Stadt. — Verkehrspolitik.	

Einleitung.

Von

Dr. Josef Redlich

in Wien.

Für das Verständnis des österreichischen Städtewesens ist es notwendig, von Anfang an eine wichtige Tatsache festzustellen: dem öffentlichen Rechte Österreichs ist zum Unterschiede von den deutschen Einzelstaatsrechten die Zweiteilung der Rechtsordnung des Gemeindegewesens in eine Städteordnung und eine Landgemeindegewesensordnung durchaus unbekannt. Sowohl das geltende Reichsgemeindegewesensgesetz vom Jahre 1862 und die darauf gebauten Landgemeindegewesensordnungen der einzelnen Kronländer enthalten die für die Gemeinden aller Art gültigen Normen, gleichviel, ob diese Gemeinden Dörfer, Märkte oder Städte im wirtschaftlichen Sinne sind, oder ob sie in letzterem Falle Städte und Märkte genannt zu werden das Recht besitzen auf Grund alten Herkommens, der Verleihung des Städterechtes in früheren Jahrhunderten oder des Titels einer Stadt in neuerer Zeit. So kommt es, daß z. B. für die Verwaltung einer der großen österreichischen Städte, wie Pilsen, dieselbe böhmische Gemeindegewesensordnung das ausschließliche Gesetz bildet, nach der auch die kleinsten Landgemeinden Böhmens organisiert sind.

Dennoch hat sich auch die österreichische Gesetzgebung dem Bedürfnisse, den Städten eine besondere Verfassung zu geben, nicht völlig verschließen können; nur wird hier dieses Bedürfnis durch Einzelgesetzgebung befriedigt, nämlich mittels Verleihung eines sogenannten Städtestatuts durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung an die einzelne Stadt. Diese legislative Funktion wird seit dem Bestehen der gegenwärtigen Verfassung durch die Landesgesetzgebung ausgeübt, während die älteren Statute (bis 1862) auf Reichsgesetzgebung zurückgehen.

Auf solche Weise ist nun seit 1850 eine größere Anzahl von Städten durch Verleihung solcher partikulärer Städteordnungen aus dem Bereiche des Reichsgemeindegewesensgesetzes und der Landesgemeindegewesensordnungen herausgehoben worden. Diese „Städte mit eigenem Statut“, wie sie auch genannt werden, sind aber nicht nur von den anderen Stadtgemeinden durch ihre besondere kommunale Organisation unterschieden, sondern auch durch die

gleichzeitig ihnen gewährte Sonderstellung den staatlichen Behörden gegenüber in ein besonderes öffentlich-rechtliches Verhältnis gebracht. Bei allen lokalen Verschiedenheiten dieser einzelnen städtischen Ordnungen sind doch im wesentlichen für sie alle gleichartige Gesichtspunkte von der Gesetzgebung zur Richtschnur genommen worden, und darin liegt denn auch die Möglichkeit begründet, durch Heraushebung der hier in allen Fällen verwirklichten öffentlich-rechtlichen und politischen Prinzipien wenigstens eine Art von theoretischer österreichischer Städteordnung aufzustellen.

Selbstverständlich bildet aber die unerläßliche Voraussetzung hierfür das Verständnis der in dem Reichsgemeindegesetze und den Landesgesetzen niedergelegten gemeinrechtlichen Prinzipien für die Ordnung des österreichischen Gemeinwesens überhaupt. Für die den hier veröffentlichten Untersuchungen zugrunde liegenden Zwecke erscheint daher mit der geschilderten Eigenart des österreichischen Rechtes der Gemeinden folgende systematische Gliederung notwendig gegeben.

Wie dies auch bei einzelnen der in diesen Bänden behandelten deutschen Partikulargemeinderechte geschehen ist, bildet ebenso hier die Darstellung der Organisation großer und typischer Stadtgemeinden den besonderen Teil, dem ein allgemeiner Teil vorhergeht.

In diesem letzteren müssen infolge der bezeichneten Eigenart des österreichischen Rechtes die Grundzüge des allgemeinen österreichischen Gemeinderechtes, wie es im Reichsgemeindegesetze enthalten ist, zur Darstellung gelangen. Auf die Gemeindeordnungen der einzelnen Länder, die im Rahmen des Reichsgesetzes von den Landtagen geschaffen worden sind, wird hier, wo es sich nicht um eine erschöpfende Darstellung des ganzen Rechtes, sondern um ein anschauliches Bild der charakteristischen Züge der gesamtösterreichischen Städteverwaltung handelt, nicht besonders eingegangen werden. Es wird genügen, einzelne wichtige Abweichungen beiläufig zu erwähnen. Dagegen wird zum vollen Verständnis des dem deutschen Kommunalpolitiker fremden Wesens des österreichischen Rechtes zweierlei erforderlich sein: Es bedarf nämlich vorerst einer kurzen Darstellung der Geschichte der österreichischen Gemeindegesetzgebung im 19. Jahrhundert und speziell der Entstehung des geltenden Reichsgemeindegesetzes von 1862 in Zusammenhang mit der ganzen in jener Periode vorgenommenen Reorganisation der inneren Verwaltung Österreichs.

Zweitens aber bringt der innige Zusammenhang des österreichischen Gemeinderechtes mit der besonderen reichsgesetzlichen Ordnung des *H e i m a t*

re ch t e s die Notwendigkeit mit sich, eine Darstellung dieses Rechtsinstitutes an die Spitze zu stellen. Herr Professor Dr. Spiegel hat sich dieser Aufgabe unterzogen und sie in seiner umfassenden Abhandlung in höchst dankenswerter Weise gelöst.

Demgemäß zerfällt der folgende allgemeine Teil in drei Abschnitte:

1. Das österreichische Heimatrecht;
2. die Geschichte der österreichischen Gemeindegesetzgebung im 19. Jahrhundert und die Entstehung des Reichsgemeindegesetzes von 1862;
3. die Grundgedanken und Haupteinrichtungen des österreichischen Gemeinderechts.

Das Heimatrecht und die Gemeinden.

Von

Professor Dr. Ludwig Spiegel

in Prag.

I.

Als es sich darum handelte, das absolutistische Kaiserthum Österreich zu einem modernen Verfassungsstaate umzugestalten, wurde Freiheit und Gleichheit nicht bloß für die Staatsbürger, sondern auch für die Gemeinden gefordert. Den Grundrechten der Staatsbürger entsprachen die Grundrechte der Gemeinden (§ 33 der Reichsverfassung vom 4. März 1849, Nr. 150 R.G.Bl.). Diese Grundrechte waren allerdings bloß Freiheits- und nicht auch Gleichheitsrechte. Die Rechtsgleichheit wurde in der Märzverfassung wohl mit bezug auf die Reichsbürger, aber nicht mit bezug auf die Gemeinden ausgesprochen. Allein einer solchen ausdrücklichen Formulierung bedurfte es gar nicht. Genug, daß das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849, Nr. 170 R.G.Bl., welches die Grundrechte der Gemeinden „zur Erfüllung zu bringen und durch das Gesetz zu regeln“ unternimmt, alle Gemeinden gleich behandelt! Sowie anläßlich der Grundentlastung auch die Rechtsungleichheit der Individuen beseitigt wurde, so führte die gleichmäßige Unterstellung aller Gemeinden unter den Staat und die einheitliche Regelung der Organisation aller Gemeinden einen Bruch mit der historischen Entwicklung und eine Uniformität des Gemeinderechts herbei.

Eine einzige Ausnahme von der Regel macht das provisorische Gemeindegesetz freilich zugunsten der Landeshaupt- und Kreisstädte, welche durch Gesetze eigene Verfassungen erhalten sollen. Und „auch anderen bedeutenden Städten ist das Recht vorbehalten, um Bewilligung einer eigenen städtischen Verfassung im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten“ (§ 6). Der Hinweis auf die Gesetzgebung zeigt deutlich, daß die städtischen Statute dem Gemeindegesetze nebengeordnet sein sollten. Es konnte also auch durch die besonderen Statute das städtische Gemeinderecht anders geregelt werden, als durch das Gemeindegesetz. Es mußte nicht einmal im Prinzip an den Bestimmungen des provisorischen Gemeindegesetzes festgehalten werden. Wir

finden hier wohl einen Anfaß zu einem besonderen Städterechte, und der Kreis jener Städte, die hierfür in Betracht kommen, ist nicht allzu klein. Daß sich aber trotzdem — auch bei günstigerer Gestaltung der politischen Verhältnisse — ein Städterecht nicht gut hätte entwickeln können, kann man daraus schließen, daß für jedes Statut ein förmliches Gesetz gefordert wurde, so daß die Schwerfälligkeit des parlamentarischen Apparats als Hemmschuh der Entwicklung gewirkt hätte, und daß nicht im entferntesten gesagt war, daß die verschiedenen Statute in ihren Prinzipien übereinstimmen müssen. Nicht eine Städteordnung, sondern eine Reihe von Stadtordnungen lag in den Intentionen des Gemeindegesetzes.

Das Wort „Heimatrecht“ kommt im provisorischen Gemeindegesetze noch nicht vor. Von der Heimat ist nur in der Zusammensetzung „Heimatschein“ die Rede. Der Heimatschein wird aber nicht bloß den in der Gemeinde Zuständigen, sondern den Gemeindegliedern überhaupt (§ 135), somit auch den Bürgern ausgestellt. Er hat also noch nicht die heutige Bedeutung. Allein nicht nur das Wort, auch ein klarer Begriff des Heimatrechts ist im provisorischen Gemeindegesetze noch nicht zu finden. Diese Behauptung entspricht keineswegs der landläufigen Anschauung, und sie muß deshalb näher begründet werden.

Das Gesetz unterscheidet in der Gemeinde die Gemeindeglieder von den Fremden und sondert die Glieder in Gemeindebürger und Gemeindeangehörige. Diese Sonderung ist aber nicht genau durchgeführt. Bürger sind jene, welche „dermalen“ von einem in der Gemeinde gelegenen Haus- oder Grundbesitz oder von einem, den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde gesetzlich bedingenden Gewerbe oder Erwerbe einen bestimmten Jahresbetrag an direkten Steuern zahlen¹ oder von der Gemeinde als solche förmlich anerkannt worden sind. Die Eigenschaft eines Bürgers kann mit der (für die Bürgerqualität bedeutsamen) Realität in auf- oder absteigender Linie vererbt werden. Wer aber auf andere Art den Besitz von Realitäten in einer Gemeinde erwirbt, kann die Rechte eines Gemeindebürgers erst dann ausüben, wenn er von der Gemeinde in den Gemeindeverband aufgenommen worden ist. Die „Aufnahme in den Gemeindeverband“, welche hier als Voraussetzung für die Ausübung der Bürgerrechte gefordert wird, begründet aber nach der sich unmittelbar anschließenden Bestimmung die Gemeindeangehörigkeit: „Gemeindeangehörige sind jene, welche durch Geburt oder Aufnahme in den

¹ Vgl. Min.Vdg. v. 6. April 1850 Nr. 127 R.G.Bl. und den allerunt. Vortrag hierzu (10. Beilageheft d. R.G.Bl.).

Gemeindevorband der Gemeinde zuständig sind.“ Man könnte diese Unklarheit des Gesetzes dadurch zu überwinden versuchen, daß man eine doppelte Aufnahme in den Gemeindevorband unterscheidet, nämlich eine Aufnahme in den Bürgerverband und eine Aufnahme in den Angehörigkeitsverband. Allein eine solche Interpretation würde über die Schwierigkeiten, die die weiteren Bestimmungen des Gesetzes bieten, nicht hinweghelfen.

Die Geburt — heißt es im § 11 — begründet die Zuständigkeit zu jener Gemeinde, in welcher bei ehelichen Kindern die Eltern, bei unehelichen die Mutter Gemeindeglieder sind. Bei Frauenpersonen erfolgt die Aufnahme in den Gemeindevorband nach § 12 lit. c) durch die Verehelichung mit einem Gemeindegliede. Kinder und Frauen der zu den Gemeindegliedern gehörigen Bürger sind also Gemeindeangehörige. Jemand, der nicht selbst Angehöriger ist, kann demnach seiner Frau und seinen Kindern die Angehörigkeit zur Gemeinde verschaffen. Es würde nahe liegen, diese gesetzlichen Bestimmungen damit zu erklären, daß in dem Bürgerrechte als dem Plus die Angehörigkeit als das Minus bereits enthalten ist. Allein die Möglichkeit einer solchen Interpretation scheidet daran, daß man Gemeindeangehöriger bloß in einer einzigen Gemeinde, Bürger dagegen auch in mehreren Gemeinden sein kann¹.

Der Umstand, daß die Grenze zwischen dem Gemeindebürgerrechte und der Gemeindeangehörigkeit nicht scharf gezogen ist, ist aber deshalb von relativ untergeordneter Bedeutung, weil auch die Ansprüche, die aus den beiden Arten der Gemeindegliedschaft resultieren, nicht allzusehr differieren. Das Recht des ungestörten Aufenthaltes im Gebiete der Gemeinde und das Recht auf Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen steht dem Gemeindebürger ebenso zu, wie dem Gemeindeangehörigen. Das aktive und passive Wahlrecht wird den Bürgern unbedingt eingeräumt; von den Angehörigen wählen bloß die Kapazitäten (§ 28). Diese Verschiedenheit erklärt sich aber daraus, daß die Bürger als solche schon entweder Zensus- oder — in gewisser Hinsicht — Kapazitätswähler sind², während der Gemeindeangehörigkeit als einem all-

¹ Smieceny, Das Heimatrecht in den k. k. österr. Kronländern usw., Wien 1861, S. 4. — Budwinski, Erf. des k. k. Verwaltungsger. Nr. 2496. — Wie freilich die Kumulierung von Gemeindezuständigkeiten auf Seite der Frauen und Kinder eines Bürgers mehrerer Gemeinden vermieden werden soll, ist aus dem Gesetze nicht zu entnehmen.

² Die von der Gemeinde ausdrücklich anerkannten Bürger (§ 8 b) bezeichnet § 39 prov. G.G. als Ehrenbürger.

gemeinen Rechtsinstitute jede Zensus- oder Kapazitätsschranke fremd ist und fremd sein muß. Was endlich den Versorgungsanspruch betrifft, so haben die Gemeindebürger ebenso das Recht auf Versorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit, wie die Gemeinbeangehörigen, mit der einzigen Modifikation, daß der Versorgungsanspruch des Angehörigen ein unbedingter ist, während jener des Bürgers den ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde voraussetzt. Diese Modifikation hat ihren Grund offenbar bloß darin, daß das Gesetz eine Kumulierung von Bürgerrechten nicht in gleicher Weise ausschließt, wie die Kumulierung von Zuständigkeitsrechten, und daß es demnach eine Kumulierung der Versorgungsansprüche verhindern wollte. Ob freilich derjenige, der Bürger seiner Wohnsitzgemeinde und zugleich Angehöriger einer anderen Gemeinde ist, beiden Gemeinden gegenüber seinen Versorgungsanspruch geltend machen kann, wird nicht gesagt. Man darf aber annehmen, daß das Gesetz nur die Wohnsitzgemeinde als versorgungspflichtig erklären wollte, so daß sich der Verarmte, um versorgt zu werden, dort niederlassen mußte, wo er Gemeindeglied (Angehöriger oder Bürger) war. Die Voraussetzung für den Versorgungsanspruch des Bürgers ist eine reine Potestativbedingung. Da der Bürger nicht ausgewiesen werden darf, so ist er stets in der Lage, den Wohnsitz in der Gemeinde seines Bürgerrechts aufzuschlagen.

Es ist demnach der Schluß gerechtfertigt, daß die charakteristischen Züge unseres Heimatrechts im provisorischen Gemeindegesetze noch nicht zu finden sind. Die Gemeindeangehörigkeit gewährt wohl das Recht auf ungestörten Aufenthalt im Gemeindegebiete und auf Versorgung im Verarmungsfall. Aber die gleichen Rechte fließen auch aus dem Bürgerrechte. Nichtsdestoweniger sind die Bestimmungen dieses Gesetzes für die heimatrechtliche Entwicklung aus einem doppelten Grunde von großer Bedeutung. Zunächst deshalb, weil das Bürgerrecht des provisorischen Gemeindegesetzes nicht entwicklungsfähig war. Es war prinzipiell auf die betreffende Person und deren im Besitze der Realität befindliche Abzending und Deszending eingeschränkt. Das Zensusbürgerrecht (§ 8a) konnte unter der Herrschaft des Gesetzes nicht neuerworben werden¹. Der einzige Rechtsgrund für die Erwerbung des Bürgerrechts ist die Anerkennung seitens der Gemeinde. Dadurch waren schon der Zahl der Bürger sehr enge Grenzen gezogen. Mit der Zeit hätte sich ein großes Mißverhältnis zwischen der Zahl der Angehörigen und jener der Bürger

¹ So wenigstens nach dem Wortlaute des § 8. Ob dies der Absicht des Gesetzes entsprach, mag dahingestellt bleiben.

zugunsten der ersteren ergeben. Sodann aber kommt in Betracht, daß die Gemeindeangehörigkeit von der späteren Gesetzgebung mit dem Heimatrechte identifiziert worden ist. Das Heimatrecht als Rechtsverhältnis ist heute mit der Gemeindeangehörigkeit als Rechtsverhältnis identisch. Das Heimatrecht als subjektives Recht ist — von bedeutungslosen partikularrechtlichen Ausnahmen abgesehen¹ — das aus der Gemeindeangehörigkeit für den Angehörigen fließende Recht.

Bei der Regelung der Gemeindeangehörigkeit war nun das provisorische Gemeindegesetz an die Bestimmung der Reichsverfassung (§ 33 b) gebunden, welche der Gemeinde als Grundrecht die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband gewährleistete, was so aufgefaßt werden muß, daß der Gemeinde nicht bloß das Recht, sondern das ausschließliche Recht zur Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband eingeräumt werden sollte. Vom Heimatverbände ist — nebenbei bemerkt — auch hier nicht die Rede. Die Wahl des Wortes „Mitglieder“ deutet vielmehr darauf hin, daß sowohl an die Verleihung des Bürgerrechts, wie an jene der Gemeindeangehörigkeit gedacht wurde.

Es ist nun interessant, zu sehen, wie sich das Gemeindegesetz mit der verfassungsgesetzlichen Bestimmung abgefunden hat. Daß diejenigen, die der Gemeinde schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angehört haben, in diesem Verhältnisse verblieben, und daß sie ihre Gemeindeangehörigkeit auch auf die Nachkommen übertrugen, das steht sicherlich mit der Verfassung vollkommen im Einklange. An die „natürliche“ Erwerbung der Gemeindeangehörigkeit denkt die Verfassung gewiß nicht, wenn sie der Gemeinde die Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses vorbehält². Nur willkürliche Verschiebungen der Angehörigkeit hat die Verfassung im Sinne. Solche Verschiebungen setzen die Aufnahme seitens der Gemeinde voraus. Der Verfassung schien das Wort: „Aufnahme“ einfach und klar zu sein, und nur die Bedingungen für die Aufnahme sollten die Gemeindegesetze enthalten (§ 33). Tatsächlich finden wir über diese Bedingungen im Gemeindegesetze nichts oder fast nichts (§ 16)³. Selbst die Bestimmung, daß der Aufzunehmende österreichischer Staatsbürger sein müsse, ist erst in einer späteren Norm enthalten (Min.-Bdg. v. 7. März 1850 Nr. 116, R. G. Bl.). Wohl aber wird der Aufnahmsbegriff selbst „definiert“, oder vielmehr: es werden auch Vorgänge als Aufnahme bezeichnet, die

¹ Vgl. unten S. 24 Anm. 2 und S. 26 Anm. 4.

² Diejenigen Personen, die der Gemeinde kraft Abstammung angehören, sind keine „neuen“ Mitglieder.

³ § 69 prov. Gem.Ges. verweist auf spätere Gesetze.

bloß eine gewisse Verwandtschaft mit der Aufnahme aufweisen. Die Aufnahme erfolgt nämlich entweder:

- a) durch förmlichen Gemeindebeschluß oder
- b) stillschweigend durch Duldung eines sich ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine durch vier Jahre ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden, endlich
- c) bei Frauenspersonen durch die Verehelichung mit einem Gemeindegliede.

Aufnahme ist selbstverständlich nur ausdrückliche Aufnahme. Quadriennierung (lit. b) und Verehelichung (lit. c) sind in Wahrheit nicht Fälle der Aufnahme, sondern sie bewirken die Erwerbung der Gemeindeangehörigkeit ipso iure. Die Verwandtschaft mit der Aufnahme liegt darin, daß sich die Gemeinde gegen diese Erwerbung durch Ausweisung des Fremden oder durch Ablehnung des politischen Eheconsenses schützen konnte. Der Unterschied ist aber der, daß in den Fällen b und c eine Handlung der Gemeinde nötig war, um die Entstehung der Gemeindeangehörigkeit zu verhindern, während bei der Aufnahme eine Handlung der Gemeinde nötig ist, um die Gemeindegliedschaft geradezu zu begründen.

Während das Gesetz in den eben erwähnten Fällen die Aufnahme wenigstens fingieren konnte, fehlte ein solcher Notbehelf für die Konstruktion der Gemeindeangehörigkeit der in der Gemeinde angestellten Amtspersonen. „Staatsdiener, Offiziere, die mit Offiziersrang Angestellten, Geistliche und öffentliche Lehrer sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweist“ (§ 13). Diese gesetzliche Bestimmung entfernt sich am weitesten von dem den Gemeinden in der Reichsverfassung zuerkannten Dispositionsrechte über die Gemeindegliedschaft. Sie läßt sich aber auch mit dem § 10 des Gemeindegesetzes schwer in Einklang bringen, wonach Gemeindeangehörige jene sind, welche durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband der Gemeinde zuständig sind. Nichtsdestoweniger ist es klar, daß der Staat im eigenen Interesse zum mindesten seinen Zivil- und Militärfunctionären eine gesicherte Stellung in der Gemeinde verschaffen mußte und es nicht darauf ankommen lassen durfte, daß sie, wenn sie etwa keinen Heimatschein besaßen, im Gemeindegebiete lediglich „geduldet“ werden.

Fragen wir uns nun, ob und wie die Gemeindeangehörigkeit des provisorischen Gemeindegesetzes fundiert war, d. h. ob und inwieweit

dieser Angehörigkeit ein faktisches Substrat zugrunde lag, so lautet die Antwort hinsichtlich der eben erwähnten Amtspersonen am günstigsten. Ihre Gemeindeangehörigkeit ist auf die Tätigkeit in der Gemeinde zurückzuführen. Ihr rechtliches Verhältnis zur Gemeinde entspricht einem sehr engen tatsächlichen Verhältnisse. Und sobald sie durch Versetzung in eine andere Gemeinde ihr Tätigkeitsgebiet wechseln, wechselt auch automatisch — und durchaus der Sache entsprechend — ihre Gemeindeangehörigkeit. Anders ist es freilich, wenn sie aus dem öffentlichen Dienste austreten oder in den Ruhestand übertreten. Dann behalten sie, auch wenn sie jede faktische Beziehung zur Gemeinde ihres letzten Amtssitzes gelöst haben, ihre Gemeindeangehörigkeit, und sie vererben sie auf ihre Kinder und Kindesinder. Und auch so lange sie im aktiven Dienste stehen, können wohl sie selbst ihre Zuständigkeit infolge dienstlicher Versetzung verändern, und sie können dadurch auch eine Veränderung der Zuständigkeit ihrer Gattinnen und ihrer minderjährigen, im Familienverbande lebenden Kinder bewirken. Aber die großjährigen Kinder behalten die Gemeindeangehörigkeit in jener Gemeinde, welcher der Vater in dem Zeitpunkte ihrer Großjährigwerdung angehörte. So hat also selbst bei den Amtspersonen die Gemeindeangehörigkeit die Tendenz, starr und unbeweglich zu werden. Mit den Wechselfällen des Dienstes macht auch die Gemeindeangehörigkeit gewisse Veränderungen mit. Aber mit der Zeit gelangt die Zuständigkeit zu einem toten Punkte, und es kann leicht vorkommen, daß die faktischen Beziehungen der Beamtenfamilie gerade zu dem letzten, für die Zuständigkeit demnach entscheidenden Amtsorte schwächer sind, als die ihrer heimatrechtlichen Bedeutung bereits entkleideten Beziehungen zu den früheren Amtssitzgemeinden.

Sehen wir nunmehr von den speziellen Verhältnissen der Amtspersonen ab, so können wir ganz allgemein sagen, daß die unbeschränkte Vererblichkeit der Gemeindeangehörigkeit, mag sie auf welche Quellen immer zurückzuführen, der Zuständigkeit die sachlichen Grundlagen entzieht, die anfangs immer vorhanden waren. Trotz gänzlicher Loslösung von der Gemeinde bleibt die Zuständigkeit rechtlich durch Generationen erhalten. Keine Remedur schafft in dieser Hinsicht der Rechtsatz, daß die Ehegattin die Zuständigkeit des Ehemannes erwirbt. Denn es kommt bei dieser Erwerbung nicht darauf an, ob der Ehemann selbst eine fundierte Zuständigkeit hat. Vom Gesichtspunkte der sachlichen Rechtfertigung der Gemeindezuständigkeit ist es ganz gleichgültig, ob eine Frau ihre Zuständigkeit von den Eltern oder vom Ehegatten ableitet.

Eine Abhilfe schafft wohl innerhalb gewisser Grenzen die Quadrien-

nierung. Aber diese setzt auf Seite des Betroffenen und der Aufenthaltsgemeinde eine gewisse Indolenz voraus. Verhält sich nur einer der beiden Beteiligten korrekt und vorsichtig, so tritt der Wechsel der Zuständigkeit nicht ein. Bleibt also nur die Möglichkeit der ausdrücklichen Aufnahme in den Gemeindeverband, durch welche die rechtliche Zuständigkeit jederzeit mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang gebracht werden kann! Allein diese Aufnahme hängt von dem Belieben der Gemeinde selbst ab, und diese hat kein besonderes Interesse daran, den Kreis jener Personen, die sie im Verarmungsfall zu versorgen hat, erheblich zu erweitern. Auf ihre freiwillige Mitwirkung zur Erreichung des Zieles, die Gemeindezuständigkeit mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen, ist demnach nicht zu zählen.

Das Zuständigkeitsrecht des provisorischen Gemeindegesetzes entsprach also wohl dem staatspolizeilichen Interesse, insofern dieses verlangt, daß jeder Staatsbürger zu einer Gemeinde — gleichgültig, zu welcher — gehöre, und daß er im Verarmungsfall gegen eine Gemeinde — gleichgültig, gegen welche — einen Versorgungsanspruch habe. Es entsprach auch insofern den Interessen der Gemeinden, als diesen — von gewissen Ausnahmen abgesehen — kein Gemeindeangehöriger aufgedrängt werden konnte, und den Interessen der Staatsbürger, insofern diesen, wenn sie ihre Rechte wahrnahmen, ihr Heimatrecht nicht entzogen werden konnte. Aber es trug dem berechtigten Interesse der Gemeinden, das Zuständigkeitsverhältnis zu lösen, wenn diesem ein tatsächliches Verhältnis zur Gemeinde nicht mehr entsprach, ebenso wenig Rechnung, wie dem berechtigten Interesse der Staatsbürger, ein Zuständigkeitsverhältnis zu jener Gemeinde zu begründen, zu welcher sie selbst in den denkbar innigsten und engsten Beziehungen stehen. Freiheit der Gemeinde und Freiheit der Staatsbürger sind wohl die dem Naturrechte entlehnten Leitsätze des provisorischen Gemeindegesetzes und der Märzverfassung. Aber die Freiheit, die das Naturrecht meinte, ist eben eine einseitige. Sie ist im großen und ganzen Vertragsfreiheit, aber nicht Freiheit gegenüber dem Vertrage. Der Grundsatz: *Pacta sunt servanda* bedeutet, auf das Gemeinderecht übertragen: Die Erwerbung der Zuständigkeit in einer Gemeinde setzt in der Regel Einverständnis der Gemeinde mit dem Staatsbürger voraus. Die einmal erworbene Zuständigkeit dauert aber unabhängig von der Willensrichtung des einen oder des anderen Teiles fort.

II.

Während die Verfassung des Frankfurter Parlaments ein Heimatgesetz in Aussicht stellte, welches die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz festsetzen sollte (§ 133), fehlt eine derartige Verheißung nicht nur in der österreichischen Märzverfassung, sondern auch im provisorischen Gemeindegesetze. Allein schon im Jahre 1850 wird das Verfügte von der Regierung nachgeholt. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. April 1850 Z. 8143¹ trifft provisorische Verfügungen „bis zur Erlassung des Heimat- und Fremdengesetzes“, und die oberösterreichische Statthalterei erklärt in ihrem Erlasse vom 17. Oktober 1850 Nr. 454 L.G.Bl.², daß die Lösung der Frage, zu welcher Gemeinde jemand zuständig sei, soweit sie sich nicht im provisorischen Gemeindegesetze ausgesprochen finde, von dem zu erlassenden Heimatgesetze zu erwarten sei. Beide Behörden — Ministerium und Statthalterei — greifen durch ihre Anordnungen diesem künftigen Heimatgesetze vor. Uns interessiert hier nur die zitierte Ministerialverordnung, welche sich mit den Heimatscheinen beschäftigt.

So wie der Ausdruck „Heimatschein“ im österreichischen Rechte früher vorkommt, als das Wort „Heimatrecht“, so hebt auch die eigentliche Heimatgesetzgebung mit einer Regelung des Heimatscheinwesens an³. Der Heimatschein ist nach der Ministerialverordnung vom 23. April 1850 „die Bestätigung von seite der Gemeinde, daß der Person, welcher er verabfolgt wird, das Heimatrecht (Zuständigkeit) samt allen daraus entspringenden Rechten in der betreffenden Gemeinde zustehe“. Damit ist schon der Standpunkt des provisorischen Gemeindegesetzes verlassen, welches auch den Bürgern Anspruch auf einen Heimatschein gewährt. Die Bedeutung des Heimatscheins reicht über den Bereich des Gemeinderechts hinaus. Der Heimatschein kann auch als Reiseurkunde dienen, und dieser seiner Eigenschaft verdankt er, wie sich aus den einleitenden Worten der Ministerialverordnung ergibt, die Fürsorge, die ihm der Staat zuwendet. Während das provisorische Gemeindegesetz dem Bürgermeister das Recht einräumt, Heimatscheine auszufertigen, bleibt es nach der Ministerialverordnung dem Bezirkshauptmanne — bis zur Wahl

¹ Smieceny a. a. D. S. 44 ff. Mayrhofer, Hdb. für den pol. Verwaltungsdienst, II. Bd., S. 1074 f.

² Vgl. Mayrhofer a. a. D. S. 1092 ff.

³ Über die „Heimatscheine“ vor 1849 vgl. Mayrhofer a. a. D. S. 1108 f.
Schriften CXXII. *2

des neuen Gemeindevorstehers im Sinne des Gemeindegesetzes — anheimgestellt, die Mitfertigung zweier, von ihm zu benennender Ausschußmitglieder vorzuschreiben. Macht der Bezirkshauptmann von diesem Rechte nicht Gebrauch, so muß wenigstens ein Ausschußmitglied den Heimatschein mitfertigen¹.

Seltamerweise wird der Begriff des Heimatscheines in den meisten Statuten, welche in den Jahren 1850 und 1851 österreichischen Städten verliehen wurden, wieder verdunkelt. So wie im provisorischen Gemeindegesetz, so wird auch in zahlreichen Statuten den Gemeindegliedern (also auch den Bürgern) das Recht, Heimatscheine zu verlangen, gewährt. Bloß das Prager Statut behält dieses Recht ausdrücklich den Gemeindeangehörigen vor.

Im ganzen waren es nur 17 Städte, welche um die erwähnte Zeit besondere Statuten erhielten². Außer den — nicht einmal vollzähligen — Landeshauptstädten sind nur einige wenige andere Städte (Reichenberg, Olmütz, Steyr, Bozen und Trient) mit Statuten bedacht worden. Die Durchführung des § 6 des provisorischen Gemeindegesetzes war also eine unvollständige. Und, um es gleich hier zu erwähnen: auch in der Folge hat sich der Kreis der Statutargemeinden nicht allzusehr erweitert. Zwar ist ihre Zahl auf 33, also auf das Doppelte, gestiegen. Allein, absolut genommen, ist sie noch immer minimal.

Mit Ausnahme jenes von Trient scheiden die Statuten die Gemeindeglieder in Gemeindeangehörige und Gemeindebürger. Die Bürger werden hier erst an zweiter Stelle angeführt, haben aber im großen und ganzen dieselbe Rechtsstellung, wie nach dem Gemeindegesetz. Außer den Bürgern gibt es auch Ehrenbürger mit den Rechten der Bürger. Gemeindeangehörige sind zunächst alle Personen, welche die Gemeindeangehörigkeit nach den bisher bestandenen Heimatgesetzen (wie die älteren Vorschriften anachronistisch genannt werden) erworben haben. In der Folge wird die Gemeindeangehörigkeit durch Geburt, durch Aufnahme

¹ Daß auch das provisorische Gemeindegesetz den Heimatschein als Reiseurkunde auffaßte, geht daraus hervor, daß es dessen Gültigkeit auf vier Jahre beschränkte und an den Nichtbesitz eines (nicht erloschenen) Heimatscheines die Quadrienierung anknüpfte. Auch ist zu beachten, daß die Ausfertigung der Heimatscheine in den übertragenen Wirkungskreis des Bürgermeisters fiel. — Im Tarif zum Gebührengesetze vom 9. Februar 1850, Nr. 50 R.G.Bl., heißt es: „Heimatscheine nach den Bestimmungen für Reiseurkunden“.

² Vgl. die Liste bei Mayrhofer II, S. 1076, welche noch durch das Görzer Statut zu ergänzen ist.

in den Gemeindeverband oder „durch besondere persönliche Verhältnisse“ erworben. Unter diese neue Rubrik wird die Amtsheimat eingereiht¹.

Die für uns wichtigsten Bestimmungen sind die über die Aufnahme in den Gemeindeverband. Auch die Statuten unterscheiden die ausdrückliche Aufnahme von der stillschweigenden. Frauenspersonen werden „stillschweigend“ in den Gemeindeverband aufgenommen durch eine gültig abgeschlossene Ehe mit einem Gemeindeangehörigen². Die Quadriennierung wird auch in den Statuten (mit Ausschluß der Triester Verfassung) als Fall der „stillschweigenden Aufnahme durch Duldung“ beibehalten, aber dadurch wesentlich eingeschränkt, daß der vierjährige Zeitraum nicht zugleich mit dem Aufenthalte in der Stadt, sondern erst mit der Zeit der Eintragung des Fremden in die Konfessionslisten beginnt, und daß die Quadriennierung nur eintritt, wenn der Fremde auch bei der in den vierjährigen Zeitraum fallenden zweiten Aufnahme der Konfessionslisten in diese eingetragen war und keine Verwahrung der Gemeinde gegen dessen Aufnahme durch Anhaltung desselben zur Erlangung eines neuen Heimatscheines oder durch Ausweisung desselben in seinen Heimort stattgefunden hat. Betrachtet schon das provisorische Gemeindegesetz die Quadriennierung als die Folge eines kulpösen Verhaltens der Aufenthaltsgemeinde, so setzen die Statuten geradezu culpa lata der Stadt voraus.

Man würde aber irren, wollte man glauben, daß die Statuten nur das Interesse der Stadt berücksichtigen. Sie enthalten gerade in den Bestimmungen über die Aufnahme in den Gemeindeverband einen Gedanken, der sich für die weitere Entwicklung des österreichischen Heimatrechts als fruchtbar erweisen sollte. Nur handelt es sich dabei nicht um die Fiktion einer „stillschweigenden“, sondern um die ausdrückliche Aufnahme durch Gemeindebeschluß. Unbekümmert um die Verfassung, welche die Aufnahme als ein Recht, ja sogar als ein Grundrecht der Gemeinde auffaßt, stellt die Mehrzahl der Statuten (11) eine Aufnahmepflicht auf. Jeder österreichische Staatsbürger hat das Recht, die Aufnahme als Gemeindeangehöriger zu verlangen, wenn er wenigstens zehn Jahre unmittelbar vorher auf Grundlage eines gültigen, nicht erloschenen Heimatscheines ununterbrochen im Gemeindebezirke wohnhaft ist, vorausgesetzt, daß er die volle

¹ Auf geringfügige Abweichungen einzelner Statuten einzugehen, ist nicht notwendig. Hingewiesen sei insbesondere auf § 8 der Triester Verfassung.

² Das Innsbrucker und das Bozener Statut schreiben diese Wirkung der Ehe mit einem Gemeindegliede zu.

Befugnis hat, über seine Person und sein Vermögen zu verfügen, daß er sich samt seiner Familie eines unbescholtenen Rufes erfreut und den Besitz eines, den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges nachweist. Wird die Aufnahme verweigert, so entscheidet im Rekurswege die Staatsbehörde¹.

Die städtischen Statuten unternehmen hier den Versuch, die Zuständigkeitsverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen der Bevölkerung in einen gewissen Einklang zu bringen oder wenigstens das Mißverhältnis zwischen rechtlicher und tatsächlicher Heimat zu mildern. Daß es bloß 11 Gemeinden sind, welchen gegenüber ein Aufnahmsanspruch begründet wird, fällt für die Beurteilung dieses Versuches weniger ins Gewicht, weil diese Gemeinden gerade die bedeutendsten Städte Österreichs, somit die Zentren für die Zuwanderung vom Lande sind. Wohl aber wird die Tragweite der Aufnahmepflicht durch die Voraussetzungen, an welche diese geknüpft ist, wesentlich beeinträchtigt. Längerer Aufenthalt in der Gemeinde ist nur eines jener Momente, auf welche sich der Aufnahmsanspruch gründet. Unbescholtenheit und gesicherte ökonomische Stellung müssen noch hinzukommen. Für die große Masse der Bevölkerung entbehrt also die Aufnahmepflicht der praktischen Bedeutung. Den Städten konnte aus dem Aufenthaltswange eine wesentliche Mehrbelastung nicht erwachsen. Der Aufgenommene gehörte ja zur besitzenden Klasse. Nur mit der Zeit konnte allerdings durch Verschiebung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der der Gemeinde aufgenötigte Inwohner oder dessen Defizienz der Armenversorgung anheimfallen.

III.

Um 31. Dezember 1851 wurde die Reichsverfassung außer Kraft gesetzt. In den „Grundfäßen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates“² ist von Grundrechten der Gemeinden nicht mehr die Rede. Dem Staate wird ein entscheidender Einfluß auf die Gemeindeangelegenheiten gesichert. Auch die Uniformität der Gemeinden und des Gemeinderechts sollte wieder fallen gelassen werden. „Bei der Organisation der Ortsgemeinden ist der Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden, besonders in Ansehung der letzteren die

¹ Komplizierter ist die Regelung des Aufnahmsanspruchs in der Triester Verfassung (§ 13).

² Metrh. Kabinettschreiben vom 31. Dezember 1851 Nr. 4 R.G.Bl. ex 1852.

frühere Eigenschaft und besondere Stellung der königlichen und landesfürstlichen Städte zu berücksichtigen" (Punkt 8). Für jedes Land sind den besonderen Verhältnissen desselben entsprechende Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte zu bearbeiten (Punkt 16).

Erst am Ausgange des absolutistischen Dezenniums wurde dieser Programmpunkt — wenigstens zum Teile — verwirklicht. Ehe das Gemeinderecht reformiert wurde, wurde die staatliche Verwaltung organisiert, und bei diesem Anlasse wurde den den Bezirksämtern unterstehenden Gemeinden — das sind alle jene, welche kein besonderes Statut haben (vgl. Punkt 15 der „Grundsätze für organische Einrichtungen“) — das Recht, Heimatscheine auszufertigen, zugunsten der Bezirksämter entzogen¹. Der Grund für diese Kompetenzverschiebung fiel freilich weg, als im Jahre 1857 das Paß- und Meldungswesen reformiert und der Heimatschein seiner Bedeutung als Reiselegitimation entkleidet wurde².

Die groß angelegte Reform des Gemeinderechts wurde mit dem kaiserlichen Patente vom 24. April 1859 Nr. 58, R.G.Bl. in Angriff genommen. Mit diesem Patente wurde nahezu für den ganzen Umfang des Reiches ein Gemeindegesetz erlassen. Aber überdies waren noch besondere Landesgemeindeordnungen in Aussicht genommen, welche die besonderen Landesverhältnisse zu berücksichtigen hatten. Den „Grundsätzen“ entsprechend wurde die innere Verfassung der Gemeinden in den Städten anders geregelt, als auf dem Lande. Für die Gliederung der Bevölkerung sollten aber — vom Bürger- und vom Ehrenbürgerrechte abgesehen, die sich nur in den Städten finden — im Geltungsgebiete des Gesetzes einheitliche Grundsätze gelten.

Uns interessiert vor allem, daß das Gemeindegesetz von 1859 eine neue rechtliche Beziehung zur Gemeinde kennt, das Genossenschaftsnis. Die Gemeindeglieder sind entweder Gemeindeangehörige oder Gemeindegensossen³. Angehörige sind diejenigen, die dem Gemeindeverbande „in Absicht auf ihre Person“ bleibend angehören, Genossen jene, die sich

¹ § 30 der Allerh. Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter vom 14. September 1852. (Beilage A der Min.Verordn. vom 19. Januar 1853 Nr. 10 R.G.Bl.)

² Kais. Verordn. v. 9. Februar 1857, Nr. 31 R.G.Bl. Min.-Verordnungen vom 15. Februar 1857, Nr. 32 u. 33 R.G.Bl., und vom 17. Juli 1857, Nr. 133 R.G.Bl.

³ Pražák (Rakouské právo ústavní, 2. Aufl., I. Bb., S. 151 N. 1) identifiziert die Gemeindegensossen des Gemeindegef. von 1859 mit den Gemeindebürgern des prov. Gemeindegef. Hierbei hat er offenbar das Wort „bermalen“ in § 8 lit. a des prov. Gemeindegef. übersehen.

im Gemeindeverbande dadurch befinden, daß sie Besitzer oder lebenslängliche Nutznießer einer innerhalb der Gemeindegemarkung gelegenen unbeweglichen Sache sind oder als selbständige Unternehmer eine innerhalb der Gemeindegemarkung bestehende Gewerbsunternehmung betreiben. Wer nicht Gemeindeglied ist, ist Auswärtiger. Der ungestörte Aufenthalt in der Ortsgemeinde und die Teilnahme an der Gemeindevertretung und an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten steht den Gemeindegliedern, also auch den Genossen zu. Haben früher die Bürger mit den Angehörigen konkurriert, so tun es nunmehr die Gemeindeggenossen, während die Bürger nicht mehr den Gemeindeangehörigen koordiniert sind, sondern eine eigene Gruppe der Gemeindeangehörigen einer Stadtgemeinde bilden. Die Genossen sind aber viel gefährlichere Konkurrenten, als die Bürger, weil sie zahlreicher sind und im Hinblick auf das Umsichgreifen der Wanderbewegung einerseits und auf die Stabilität der Heimatverhältnisse andererseits die Tendenz haben, immer zahlreicher zu werden.

Außer den Bürgern kennt das Gesetz übrigens auch Ehrenbürger, die in gleicher Weise, wie die Bürger, stimmberechtigt und wählbar sind, aber der den letzteren als Gemeindeangehörigen zustehenden Berechtigungen entbehren. Daraus, daß das Gesetz den Bürgern und Ehrenbürgern andere Gemeindeglieder gegenüberstellt (§ 127, vgl. auch das Wort „Gemeindeglieder“ in § 128 und 136), läßt sich schließen, daß es auch die Ehrenbürger zu den Gemeindegliedern zählt.

Durch die Institution der Gemeindeggenossenschaft wurden erst das Heimatrecht, die Zuständigkeit, die Gemeindeangehörigkeit ihrer Bedeutung für die Gemeindeverfassung entkleidet. Durch die prinzipielle Zuerkennung des *ius suffragii et honorum* an die Gemeindeggenossen¹ ist die Gemeindeangehörigkeit zu dem geworden, was sie heute in der Hauptsache ist: zum armenrechtlichen Status der Staatsbürger, und der Mangel einer Fundierung dieses Status wird durch die die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigende Regelung des Wahlrechts nur noch augenfälliger und lästiger. Das Gemeindegesetz von 1859 hat übrigens diese Wendung der Dinge nur vorbereitet. Denn praktische Geltung hat es nur mit seinen die Zuständigkeit, und zwar nur die Zuständigkeit zu einer Gemeinde — daneben kennt das Gesetz auch noch die Zuständigkeit zu einem vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete — betreffenden Bestimmungen erlangt (Artikel XI des kais. Pat.).

¹ Allerdings sind nicht alle Genossen stimmberechtigt oder wählbar. Vgl. §§ 127, 136, 265, 269.

Gemeindeangehörigkeit, Zuständigkeit und Heimatrecht werden nunmehr für synonym erklärt. Das Verhältnis der Gemeindeangehörigkeit ist die Zuständigkeit, und der Inbegriff der auf die Zuständigkeit gegründeten Rechte ist das Heimatrecht (§ 32). Die bisherigen Erwerbungsgründe der Zuständigkeit werden beibehalten. Nur die „stillschweigende Aufnahme“ ist beseitigt. Die Aufnahme „durch Duldung“ eines ohne Heimatschein oder mit einem erloschenen Heimatschein sich in der Gemeinde aufhaltenden Fremden kann schon darum nicht mehr aufrecht erhalten werden, weil der Heimatschein aufgehört hat, ein Reisedokument zu sein. Die Frauenheimat wird selbstverständlich rezipiert, aber ohne die — durchaus entbehrliche — Fiktion der Aufnahme. Die Aufnahme in die Zuständigkeit der Gemeinde ist immer eine ausdrückliche. Sie erfolgt durch Beschluß der Gemeindevertretung. Die Aufnahmepflicht, welche bis dahin nur in einzelnen Statutargemeinden ausgesprochen war, wird verallgemeinert und reformiert. Zwar werden die Voraussetzungen für diese Aufnahmepflicht noch vermehrt: Der Bewerber darf mit landesfürstlichen Steuern und Gemeindeabgaben nicht im Rückstande haften. Besitzt er kein Vermögen, so muß er den wenigstens durch vier Jahre fortgesetzten selbständigen Betrieb eines Nahrungszweiges, wodurch sein und seiner Familie Unterhalt gesichert ist, nachweisen. Er darf während der letzten vier Jahre der Armenversorgung nicht zur Last gefallen sein¹. Was aber die Aufenthaltsdauer betrifft, so wird diese auf vier Jahre herabgesetzt. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Verleihung des Heimatrechts bleibt also den bestehenden Klassen vorbehalten. Für diese aber wird sie durch Verkürzung der Aufenthaltsdauer, der „Erfügungszeit“, wie wir heute sagen, erleichtert.

Das Heimatgesetz von 1859 war eines der letzten Gesetzgebungswerke des Absolutismus. Die Verfassung des Jahres 1861 wies der Landesgesetzgebung die näheren Anordnungen innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze in betreff der Gemeindeangelegenheiten zu. Die Gemeindegesetzgebung wurde damit in einen reichsrechtlichen und einen landesrechtlichen Teil gespalten. Das Heimatrecht blieb vor dieser Spaltung bewahrt. Seine Regelung wurde durch das Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862 Nr. 18, R.G.Bl. der Reichsgesetzgebung vorbehalten. Wahlrecht und Wählbarkeit für die Gemeindevertretung werden vom Reichsgemeindegesetze an die

¹ Der Besitz des Heimatscheines wird aus dem bereits angeführten Grunde nicht gefordert. Statt dessen wird verlangt, daß der Bewerber in dem Rechte zum Aufenthalte in der Gemeinde weder durch die Polizeivorschriften noch durch andere gesetzliche Anordnungen beschränkt ist.

Voraussetzung der Gemeindegliedschaft geknüpft. Was unter der Gemeindegliedschaft zu verstehen sei, wird freilich nicht gesagt¹. Die im Wege der Landesgesetzgebung erlassenen Gemeindeordnungen zählen zu den Gemeindegliedern außer den Gemeindeangehörigen² d. h. jenen Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, auch die Genossen³, worunter zumeist Personen verstanden werden, welche in der Gemeinde einen Realbesitz haben oder daselbst von einem selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern⁴. Durch die letzte Gruppe der Gemeindegewerbetreibenden erfährt der Kreis der Genossen gegenüber dem Gemeindegesetze von 1859 eine wesentliche Erweiterung⁵. Juristische Personen sind in der Regel weder Gemeindeangehörige noch Gemeindegewerbetreibende. Nur in Böhmen und Galizien werden sie unter gewissen Voraussetzungen den Genossen zugezählt.

Auch die seit dem Reichsgemeindegesetze erlassenen städtischen Statute, mochten sie nun revidierte oder ursprüngliche Statute sein, kennen die Kategorie der Gemeindegewerbetreibenden. Für Prag, Brünn und Görz, welche ihr altes Statut behielten, wurde die Genossenschaft durch besondere Novellen eingeführt⁶.

¹ Vgl. Gluth im Österr. Staatswörterb., 2. Aufl., II. Bd., S. 319 und Brodhausen, Die österr. Gemeindeordnung S. 51.

² Die Gemeindeordnungen für Görz und Vorarlberg vermeiden diese Bezeichnung. Das Vorarlberger Gesetz scheidet die Gemeindebürger von den übrigen Heimatberechtigten.

³ Eine andere Einteilung der Gemeindeglieder findet sich in Tirol. Vgl. die nächste Anmerkung.

⁴ In Galizien wird kein Wohnsitz, in Böhmen dagegen Wohnsitz auch für die Erwerbssteuerpflichtigen gefordert. In Vorarlberg gibt es noch eine vierte Genossengruppe; es gehören zu ihr die von der Gemeinde zur Vermögenssteuer einbezogenen Personen. Kompliziert, aber klar durchdacht sind die Erfordernisse der Genossenschaft in Mähren. Die Steuer muß dort seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde entrichtet werden und einen gewissen Zensus erreichen. Wohnsitz wird — wie in Böhmen — für alle Personalsteuerpflichtigen gefordert. Wer Bürger ist, ist nicht Genosse. Noch komplizierter, aber unklar ist die Tiroler Gemeindeordnung. Außer den Gemeindegewerbetreibenden kennt sie noch andere Gruppen der Gemeindeglieder. Diejenigen Personen, die anderwärts Genossen heißen, bilden in Tirol eine Gruppe der Auswärtigen. Die Einkommensteuerpflichtigen werden nicht als Genossen behandelt.

⁵ Dabei muß man freilich beachten, daß die — den Namen einer Einkommensteuer tatsächlich verdienende — Personaleinkommensteuer erst weit später eingeführt worden ist.

⁶ Gesetze v. 12. Oktober 1868 Nr. 33 L.G.Bl., v. 15. Oktober 1868, Nr. 20 L.G.Bl. u. v. 11. November 1868 Nr. 12 L.G.Bl. — Der früher besprochene Rechtszustand des Gemeindegewerbetreibenden beruht übrigens in den meisten Ländern gleichfalls auf Novellen, die in die Monate September, Oktober und November des Jahres 1868 fallen.

So ist also die Gemeindegemeinschaft, die sich bereits im Gesetze von 1859 gefunden hat, zu einem wesentlichen Elemente des österreichischen Gemeinberechteten geworden. Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger hat die Rechte der Genossen sogar unter den Schutz der Verfassung gestellt, indem es bestimmt, daß allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen gebührt, wie den Gemeindeangehörigen¹. Und die gleiche Anordnung trifft § 9 al. 7 der Reichsratswahlordnung für das Reichsratswahlrecht. Die österreichische Gemeinde kann man heute als eine Genossengemeinde bezeichnen, nicht als ob nur den Genossen das aktive und passive Wahlrecht in der Gemeinde zukäme, sondern deshalb, weil die für die Genossenschaft maßgebenden Kriterien auch für die politischen Rechte der Gemeindeangehörigen in Betracht kommen, soweit es sich nicht um die — verhältnismäßig wenig belangreichen — Kapazitätswähler handelt².

Vergleichen wir die Rechtsstellung der Genossen mit jener der Gemeindeangehörigen in bezug auf die dem Heimatrechte wesentlichen Bezugnisse — Aufenthaltsrecht und Armenversorgung —, so ergibt sich weder ein einheitlicher noch ein einfacher Rechtszustand. Der Anspruch auf Armenversorgung steht den Genossen als solchen nirgends zu. Dagegen ist das Recht auf ungestörten Aufenthalt gemeindefreilich ein Naturale des Genossenverhältnisses. Nach einzelnen Gesetzen können wohl auch die Genossen von der Gemeinde ausgewiesen werden, aber doch nicht unter denselben Voraussetzungen, wie die Auswärtigen. Nur ausnahmsweise genießen sie in bezug auf das Ausweisungsrecht kein Vorrecht vor den Fremden³. Nun gilt aber freilich das Recht auf ungestörten Aufenthalt in der Gemeinde, welches aus dem Heimatrechte fließt, nicht bloß gegenüber der Gemeinde, sondern auch gegenüber dem Staate. Die Abweisung oder Abschaffung einer Person aus ihrer Zuständigkeitsgemeinde ist unstatthaft⁴. Der Aufenthalt in der Zuständig-

¹ Eigentümlich ist, daß das Staatsgrundgesetz mit dem Begriffe der Gemeindeangehörigkeit operiert, ohne daß dieser Begriff reichsgesetzlich formuliert oder festgelegt ist. — Die Novellargesetzgebung des Jahres 1868 (vgl. die vorige Anm.) ist auf die staatsgrundgesetzliche Bestimmung zurückzuführen.

² In Graz gibt es auch Kapazitätsgenossen.

³ Über die Details vgl. Souček, Das Ausweisungsrecht der Gemeinde, Wien 1903, S. 79 ff.

⁴ § 2 des Gef. v. 27. Juli 1871, Nr. 88 R.G.Bl.; Min. Verordn. v. 19. Mai 1858, Nr. 79 R.G.Bl.

keitsgemeinde darf auch dem unter Polizeiaufsicht Stehenden niemals unterfagt werden¹. Die Abfchiebung eines Inländers ist mit feiner Verweisung an die Zuständigkeitsgemeinde verbunden². Die Stellung, die in diesen Hinsichten die Heimatgemeinde einnimmt, kommt nur ihr und nicht auch der Genoffengemeinde zu. Wenn auch den Gemeinden jedes Ausweisungsrecht entzogen würde, so würde doch die Bestimmung des Heimatgesetzes, daß das Heimatrecht das Recht des ungestörten Aufenthalts gewährt, ihre Bedeutung behalten.

Wenn unsere Gemeindegesetze die Personen in der Gemeinde in Angehörige, Genossen und Auswärtige³ gliedern, so verliert diese an sich überfichtliche und zweckmäßige Einteilung dadurch an Wert, daß es auch noch Bürger, Ehrenbürger und Ehrenmitglieder gibt, welche eine besondere Rechtsstellung einnehmen. Was die Bürger betrifft, so finden sie freilich in der gedachten Einteilung dann ihre Stelle, wenn das Bürgerrecht — wie es die Regel ist — die Gemeindeangehörigkeit oder wenigstens⁴ das Heimatrecht voraussetzt⁵. Aber immer ist dies nicht der Fall. Einzelne Gemeindegesetze zählen die Bürger zu den Gemeinemitgliedern⁶. Andere halten es überhaupt nicht für notwendig, die Bürger näher zu klassifizieren. Die Rechtsstellung der Bürger ist infolgedessen nicht überall die gleiche. Die Gemeindeordnungen und die Statute geben zu einer großen Zahl von Zweifelfragen Anlaß, die hier selbstverständlich nicht

¹ § 9 des Gef. v. 10. Mai 1873, Nr. 108 R.G.Bl.

² § 1 des Gef. v. 27. Juli 1871, Nr. 88 R.G.Bl.

³ Ein fester Begriff des „Auswärtigen“ ist freilich zu vermiffen. Als Auswärtiger wird bald derjenige bezeichnet, der nicht Mitglied, bald aber auch, wer nicht Gemeindeangehöriger ist. (Vgl. Budw. 3014.) Auch wird eine Unklarheit durch das Bestreben geschaffen, ein positives Merkmal in den Auswärtigenbegriff aufzunehmen. So heißt es im § 6 der Gem.Ordn. für Bukowina: „Auswärtige sind diejenigen, welche in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ohne Gemeinemitglieder zu sein.“ Nach § 10 derselben Gem.Ordn. darf die Gemeinde Auswärtigen nur in gewissen Fällen den Aufenthalt in ihrem Gebiete verweigern. Man käme in arge Verlegenheiten, wenn man den Auswärtigen des § 10 mit jenem des § 6 identifizieren wollte. — Vgl. neuestens Brodhausen a. a. D. S. 57 ff.

⁴ In den Statuten für Gills und Pettau werden nur jene Heimatberechtigten als Angehörige bezeichnet, welche nicht Bürger sind. Das gleiche gilt, wie schon erwähnt (S. 24), für Vorarlberg.

⁵ In Trient deckt sich der Begriff der Angehörigkeit mit jenem des Bürgerrechts. — Insofern das Bürgerrecht nur an Heimatberechtigte verliehen werden kann, gewinnt das Heimatrecht selbst an Bedeutung, weil zu den übrigen Vorteilen, die es gewährt, die Möglichkeit hinzutritt, das Bürgerrecht zu erwerben.

⁶ So die Gemeindeordnungen für Steiermark und Tirol.

erörtert werden können. Wofern die Bürger zu den Heimatberechtigten gehören, können sie eben deshalb die aus dem Heimatrechte fließenden Befugnisse geltend machen. Aber auch soweit sie das Heimatrecht nicht besitzen, kommen ihnen mitunter diese Befugnisse zu. So spricht z. B. das Prager Gemeindestatut (§ 31) den Bürgern die gleichen Rechte zu, wie den Gemeindeangehörigen, obwohl der Bürger nicht Angehöriger sein muß¹. Auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten (vgl. § 22 des Heimatgesetzes) haben die Bürger jedenfalls Anspruch, mögen sie im übrigen im Verarmungsfall der Gemeinde, deren Bürger sie sind, zur Last fallen oder nicht. Inwieweit es sich dabei wirklich um einen „Anspruch“ im strengen Rechtsinne oder nur um eine mehr oder minder aussichtsreiche Anwartschaft handelt, mag übrigens dahingestellt bleiben.

Während nun der Rechtszustand hinsichtlich der Bürger deshalb relativ befriedigend ist, weil die Bürger nach den meisten Gesetzen in jener Gemeinde heimatberechtigt sind, in welcher sie das Bürgerrecht besitzen, ist dies bezüglich der Ehrenbürger und Ehrenmitglieder nicht der Fall. Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenmitgliedschaft können „österreichischen Staatsbürgern, welche sich besonders verdient gemacht haben“² verliehen werden. Verdienste um jene Gemeinde, welche das Ehrenbürgerrecht oder die Ehrenmitgliedschaft verleiht, werden nicht gefordert. In irgend einer näheren Beziehung zu dieser Gemeinde brauchen also die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder nicht zu stehen. Und doch gewähren ihnen die Gemeindegesetze in der Regel die Rechte der Gemeindeglieder oder wenigstens der Genossen (also in der Regel das Recht auf ungestörten Aufenthalt), mitunter aber sogar die Rechte der Gemeindeangehörigen, also auch das Recht auf Armenversorgung³. Wenn den Ehrenbürgern die Rechte der Bürger eingeräumt werden, so hängt es wiederum von der Rechtsstellung der Bürger selbst ab, welche Rechte die Ehrenbürger geltend machen können.

Und noch immer sind wir mit den statusrechtlichen Beziehungen, die zwischen einer Person und einer Gemeinde bestehen können, nicht fertig! Wir müssen noch des eigentümlichen Verhältnisses gedenken, in welchem

¹ Daß er es nicht sein muß, ergibt sich unzweifelhaft aus § 23 lit. b des Statuts, demzufolge das Prager Bürgerrecht mit der Amtsheimat in einer anderen Gemeinde verträglich ist. — Daß in Mähren Heimat- und Bürgerrecht auseinander fallen können, hat der Verwaltungsgerichtshof in Budw. 6288 ausgesprochen.

² So heißt es in den meisten Gesetzen.

³ Vgl. Soušek a. a. D. S. 82.

die Frauen und Kinder der Bürger zur Stadtgemeinde stehen können. Die meisten städtischen Statute regeln dieses Verhältnis derart, daß zwar Frauen das Bürgerrecht nicht für sich selbst erlangen können, daß aber die Ehefrauen und die Witwen der Bürger an den Vorteilen (und Lasten) des Bürgerrechts teilnehmen. Das Wiener Statut¹ spricht die gleiche Begünstigung auch den Kindern der Bürger zu, solange dieselben nicht das 24. Lebensjahr vollstreckt haben oder nicht aufhören, in Wien Heimatberechtigt zu sein. Ja, es ist sogar möglich, daß das Bürgerrecht zugunsten der Frau und Kinder wirkt, nachdem es der (noch lebende) Gatte und Vater verloren hat². Auch hier müssen wir die Fälle der Detailfragen, zu denen die einschlägigen Bestimmungen Anlaß geben, auf sich beruhen lassen³.

Resumieren wir das Gesagte, so ergibt sich, daß Aufenthaltsrecht und Armenverforgungsanspruch nicht immer auf das Heimatrecht zurückzuführen sind, daß vielmehr auch Gemeindegemeinschaften, Bürgern, Ehrenbürgern oder Ehrenmitgliedern das eine oder das andere Recht oder auch beide Rechte zustehen können. Aber so wie schon erwähnt wurde, daß das Aufenthaltsrecht des Heimatberechtigten weiter geht, als das auf gemeindegeseßliche Bestimmungen gegründete Aufenthaltsrecht, so muß auch bezüglich des Armenverforgungsanspruchs hervorgehoben werden, daß es für die durch die Heimat- und Armengesetzgebung geregelten gegenseitigen Beziehungen der Gemeinden immer nur auf die dem Heimatrechte korrespondierende Armenverforgungspflicht ankommt. Die Aufenthaltsgemeinde, welche interimistische Armenverforgung gewährt hat, kann wohl gegen die Heimatgemeinde des Verforgten (§ 28 H.G.), aber nicht etwa gegen jene Gemeinde Regreß nehmen, welcher der Verforgte als Bürger oder Ehrenbürger angehört⁴. Und die Zuweisung eines Heimatlosen wäre auch dann nicht entbehrlich, wenn dieser ein nachweis-

¹ Ebenso mit einer kleinen Abweichung die Statute für Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

² Vgl. z. B. § 13 i. f. des Wiener Statuts.

³ Nur das eine sei im Gegensatz zu Brockhausen (Öst. St. W. B., 1. Aufl., II. Bd., S. 1129) erwähnt, daß die Vermutung nicht für die Vererblichkeit, sondern für die Unvererblichkeit des Bürgerrechts streitet. Die prinzipielle Unvererblichkeit folgt daraus, daß das Gesetz die Verleihung des Bürgerrechts fordert. Wenn von Stiftungen für Bürger sowie für deren Witwen und Kinder die Rede ist (z. B. § 31 des Prager Statuts), so kommen die Kinder eben nicht als Bürger, sondern als Bürgerkinder in Betracht. — Richtig Pražák a. a. O., I. Bd., S. 164.

⁴ Die Bürgergemeinde zählt wohl nicht zu den zur Verforgung des Armen verpflichteten „dritten Personen“, an die § 23 H.G. denkt.

bares Bürger- oder Ehrenbürgerrecht hätte. Mögen auch in Anbetracht der sozialen Stellung jener Bevölkerungsschichten, mit denen sich die Armengefeßgebung beschäftigt¹, die eben aufgestellten Sätze keine praktische Bedeutung haben, so läßt es sich doch nicht leugnen, daß der Rechtszustand, den die voneinander vielfach abweichenden, häufig unklaren und mehrdeutigen Bestimmungen der Gemeindeordnungen und der städtischen Statute geschaffen haben, wenig befriedigen kann.

IV.

Ist es uns bisher darum zu tun gewesen, das Heimatrecht im Rahmen der Gemeinderechtsordnungen zu untersuchen und sein Verhältnis zu den anderen Rechtsbeziehungen, welche zwischen den Staatsbürgern und den österreichischen Gemeinden bestehen können, zu ermitteln, so wollen wir es nunmehr in jener Isolierung betrachten, die ihm das Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863 Nr. 105 R.G.Bl. angedeihen läßt.

Obwohl die neue Gemeindegefeßgebung gleich jener des Jahres 1859 neben den Gemeindegebieten auch vom Gemeindeverbände ausgeschiedene Gutsgebiete kennt, so wird doch die im Gemeindegefeße von 1859 normierte Gutsgebietszuständigkeit aufgegeben. Das Heimatrecht schafft nach dem Geße vom Jahre 1863 immer nur eine Rechtsbeziehung zu einer bestimmten Gemeinde. Die Armenlast der österreichischen Gemeinden erfährt dadurch, daß die in Galizien und der Bukowina befindlichen Gutsgebiete von ihr nicht oder nur in höchst geringem Maße mit betroffen werden, jedenfalls einen — sachlich kaum gerechtfertigten — Zuwachs².

So wie das Territorium, auf welchem Heimatrechte begründet werden können, durch das Heimatgesetz eine Einschränkung erfährt, so gilt das gleiche auch von den Rechtsnormen, die sich auf die Erwerbung des Heimatrechts beziehen. Zwar können wir nach wie vor Kindesheimat, Frauenheimat, verliehene Heimat und Amtsheimat unterscheiden. Aber

¹ Es darf übrigens nicht übersehen werden, daß die Schaffung von Ehrenbürgern mitunter als Kampfmittel der politischen und nationalen Parteien ausgenützt wird. Ist dies der Fall, so werden die Qualifikationen der Auszuzeichnenden keineswegs ängstlich geprüft.

² Wenn § 48 H.G. die rücksichtlich der Gemeinden enthaltenen Bestimmungen auch auf ausgeschiedene Gutsgebiete angewendet wissen will, so folgt daraus nicht, daß das Gutsgebiet die Lasten der Heimatgemeinde, sondern nur, daß es die Lasten der Aufenthaltsgemeinde trägt. Denn Aufenthaltsgebiet kann das Gutsgebiet sein, Heimatgebiet nicht. Mißverstanden wird § 48 von Pražák a. a. D. I S. 97.) — Vgl. auch S. 32 Anm. 2.

die Heimatrechtsverleihung ist nunmehr vollkommen in das Belieben der Gemeinde gestellt. Hat schon das Gemeindegesetz von 1859 die „stillschweigende Aufnahme“ über Bord geworfen, so wird nunmehr auch die obligatorische Aufnahme, oder, wenn wir uns auf den Standpunkt des Aufnahmewerbers stellen, das Recht auf Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde fallen gelassen. Die Freiheit der Gemeinde wird vom Heimatgesetze in einem Maße anerkannt, wie es keine der älteren Normen getan hat. Gegenüber dieser einschneidenden Änderung bedeutet es wenig, daß das Gesetz — über jenes von 1859 hinausgehend — auch den Landes- und öffentlichen Fondsbeamten die Amtsheimat zugesteht.

Das Heimatrecht mußte in Folge der Bestimmungen des Heimatgesetzes jede Elastizität verlieren. Die Heimatrechtsverhältnisse wurden stabilisiert und petrifiziert. Sie konnten auch leicht außer Evidenz kommen, und wenn dadurch auch das einmal erworbene Heimatrecht de jure nicht verloren ging, so verlor es doch seine praktische Bedeutung. Derjenige, dessen Heimatrecht nicht erweislich ist, ist jedenfalls faktisch heimatlos, und es ist nur zu billigen, daß ihn das Gesetz — vor der Anfechtbarkeit der Terminologie nicht zurückschreckend — auch rechtlich als heimatlos behandelt.

Mußten die der Veränderung der heimatrechtlichen Beziehungen und ihrer Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse nicht günstigen Bestimmungen des Gesetzes die Heimatlosigkeit fördern und zu einer wahren Plage der Verwaltung gestalten, so war es auch Pflicht der Gesetzgebung, eingehende Normen für die Behandlung der Heimatlosen zu treffen, was denn auch geschehen ist. Der Heimatlose muß durch eine Verfügung der politischen Behörde einer bestimmten Gemeinde zugewiesen werden, welche dadurch für so lange an die Stelle der Heimatgemeinde tritt, als diese nicht bekannt oder ein neues Heimatrecht nicht erworben ist. Wird das wirkliche Heimatrecht ermittelt, so verliert die Zuweisung, wie der Verwaltungsgerichtshof mit Recht enunziert hat¹, ihre Bedeutung wohl ex nunc, aber nicht ex tunc. Die Zuweisungsgemeinde gewährt Armenversorgung nicht auf Rechnung der unbekannteten Heimatgemeinde, nicht auf Kredit, sondern definitiv auf eigene Rechnung, à fonds perdu.

Die Auswahl der Zuweisungsgemeinde ist nicht in das Belieben der politischen Behörde gestellt. Das Gesetz selbst zählt die Gemeinden auf, welche für die Zuweisung in Betracht kommen, und es rangiert diese Gemeinden derart, daß die früher genannte Gemeinde der später ge-

¹ Bgl. Budwinski 607.

nannten vorzuziehen ist. Und zwar sind als Zuweisungsgemeinden zu behandeln:

1. Diejenige Gemeinde, in welcher sich der Heimatlose zur Zeit seiner Abstellung zum Militär oder seines freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden hat;
2. diejenige Gemeinde, in welcher sich der Heimatlose vor dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechts am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr, ununterbrochen, und bei gleichem Aufenthalte in zwei oder mehreren Gemeinden zuletzt, nicht unfreiwillig aufgehalten hat;
3. diejenige Gemeinde, in welcher der Heimatlose geboren ist, in welcher der heimatlose Findling aufgefunden worden ist, oder (wenn Geburts- und Fundort unbekannt sind) diejenige Gemeinde, in welcher sich die öffentliche Findelanstalt befindet, in deren Verpflegung der Heimatlose steht oder gestanden hat;
4. diejenige Gemeinde, in welcher der Heimatlose zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatrechts angetroffen wurde.

Man kann diese Gemeinden kurz als die Stellungsgemeinde, die Domizilgemeinde, die Geburtsgemeinde und die Aufenthaltsgemeinde bezeichnen. Stellung, Domizil, Geburt und Aufenthalt können sich natürlich auch auf ein ausgeschiedenes Gutsgebiet beziehen. Ist dies der Fall, so erfolgt zwar nicht die Zuweisung zum Gutsgebiete, wohl aber zu einer benachbarten Gemeinde.

Sehen wir von der Heranziehung der Stellungsgemeinde ab, welche mit den Eigentümlichkeiten der Heeresergänzungstechnik zusammenhängt und keine prinzipielle Bedeutung hat, so sind für die Zuweisung jene Momente maßgebend, welche überhaupt bei der ursprünglichen Zuerkennung eines heimatrechtlichen Status von Bedeutung sind: längerer Aufenthalt oder Aufenthalt überhaupt und Ort der Geburt. Auf den Familienzusammenhang wird, weil eben nur die tatsächliche Beziehung zur Gemeinde in Betracht kommt, so wenig Rücksicht genommen, daß die Zuweisung des Heimatlosen nur für diesen selbst, nicht auch für Frau und Kinder gilt, und daß die Frau und die nicht eigenberechtigten Kinder nur dann derselben Gemeinde zugewiesen werden sollen, wie das Familienhaupt, wenn sie mit diesem in Gemeinschaft leben¹. Von diesem Falle abgesehen hat eine den Lebensschicksalen der Frauen und Kinder angepaßte Zuweisung zu erfolgen.

¹ Das gleiche gilt auch von unehelichen und von vaterlosen Kindern im Verhältnis zur heimatlosen Mutter.

So wie das Heimatgesetz in den Normen über die Zuweisung der Heimatlosen — allerdings nur der Not gehorchend und nicht einer besseren Einsicht folgend — das Bestreben zeigt, eine selbständige, innerlich gerechtfertigte Beziehung des Individuums zur Gemeinde zu schaffen, so finden wir auch auf diesem Gebiete wenigstens den Ansat zu einer rationelleren Verteilung der Armenlast. Die Armenversorgung der der Stellungsgemeinde zugewiesenen Personen haben sämtliche Gemeinden des Stellungsbezirkes, welchem dieselben zugute gerechnet wurden, zu übernehmen. Die Zuweisung erfolgt also nicht bloß zu Lasten der Stellungsgemeinde, sondern zu Lasten aller Gemeinden des Stellungsbezirkes¹. Das Herausgreifen der Stellungsgemeinde hat — wenigstens sofern die Armenversorgung in Frage kommt — bloß formale Bedeutung. So wie das Heimatrecht selbst, so muß eben auch die Zuweisung eine Beziehung zu einer bestimmten Gemeinde herstellen.

Ähnlich verhält es sich dann, wenn der in einer öffentlichen Gebäranstalt zur Welt gekommene Heimatlose jener Gemeinde zugewiesen wird, in deren Gebiet sich diese Anstalt befindet. In diesem Falle gebührt der Zuweisungsgemeinde die Vergütung des Aufwandes für die Armenversorgung aus Landesmitteln. Hier wirkt also die Zuweisung zu Lasten des Landes. Durch einzelne Landesgesetze wird auch im Falle der Zuweisung des Heimatlosen an die Aufenthaltsgemeinde (Z. 4) das Land zur Tragung der Armenversorgungsauslagen verpflichtet².

In bezug auf das Heimatrecht selbst kennt das Heimatgesetz eine Verteilung der Armenlast auf räumlich ausgedehntere Gemeinwesen nicht. Es erteilt aber allerdings der Landesgesetzgebung die Vollmacht, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird. Tatsächlich kommen in dieser Hinsicht nicht bloß Landesgesetze, sondern auch Reichsgesetze und Verordnungen in Betracht. Das Reichsgesetz vom 17. Februar 1864 Nr. 22, R.G.Bl. bestimmt, daß die Verpflegskosten für die in eine öffentliche Gebär- oder Irrenanstalt unentgeltlich aufgenommenen

¹ Das steiermärkische Armengesetz vom 27. August 1896, Nr. 63 L.G.Bl., substituiert im § 85 den Gemeinden des Stellungsbezirkes schlechthin den (Vertretungs-)Bezirk. Die gleiche Substituierung ist im § 7 des böhmischen Armengesetzes vom 3. Dezember 1868, Nr. 59 L.G.Bl. implicite enthalten.

² Z. B. steiermärk. Armengesetz § 88 f. — Vgl. Michler im Öst. St.W.B., 2. Aufl., I. Bd., S. 332. — Wenn die Zuweisung zu einer Gemeinde deshalb erfolgt, weil diese an ein Gutsgebiet angrenzt, so haftet die Last der Armenversorgung auf dem ausgeschiedenen Gutsgebiete.

zahlungsunfähigen Personen von den Landesfondsen derjenigen Länder zu tragen oder zu ersetzen sind, in welchen sich die Heimatgemeinden der Verpflegten oder jene Gemeinden befinden, denen diese Personen nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes als heimatberechtigt zuzuweisen sind. Der Landesgesetzgebung wird es vorbehalten, zu bestimmen, ob dem die Verpflegskosten für Geistesranke (nicht auch für die Pflinglinge der Gebäranstalten) zahlenden Landesfonde diese Auslagen von der Heimatgemeinde derselben ganz oder teilweise zu ersetzen seien. Ein Landesgesetz ist hier also nicht notwendig, um die Heimatgemeinde von der Leistung zu befreien, sondern um sie zu dieser Leistung heranzuziehen¹. Die Verpflegskosten für die ohne Entrichtung einer Aufnahmestage in die normalmäßige Pflege einer öffentlichen Findelanstalt aufgenommenen Kinder hat gleichfalls auf Grund einer reichsgesetzlichen Vorschrift (Ges. v. 29. Februar 1868 Nr. 15, R.G.Bl.) der Landesfond desjenigen Landes zu tragen, in welchem das Kind heimatberechtigt oder dem es im Falle der Heimatlosigkeit als heimatberechtigt zugewiesen worden ist. Eine Übertragung des Verpflegkostenersatzes auf die Heimatgemeinde des Kindes findet keinesfalls statt².

Die Verpflichtung des Landesfonds jenes Kronlands, „wohin der Verpflegte zuständig ist und, wenn die Zuständigkeit nicht ermittelt werden kann, aus welchem er in die betreffende Anstalt gebracht wurde,“ zum Ersatz der Verpflegskosten, welche öffentliche allgemeine Krankenanstalten für darin aufgenommene Kranke anzusprechen haben, ist im Erlasse des Ministeriums des Innern vom 6. März 1855 Z. 6382 ex 1854 ausgesprochen. Die Heimatgemeinde partizipiert nur in jenen Ländern an diesen Verpflegskosten, deren Landesgesetzgebung dies ausdrücklich normiert hat³.

Auch die Kosten der offenen Krankenpflege werden den Gemeinden durch das steiermärkische Armeugesetz abgenommen. Kostenpflichtig ist hier jener Bezirk, zu dem die Heimatgemeinde des armen Kranken gehört und zwar auch dann, wenn die Verpflegung von einer Gemeinde eines andern Landes vorstufweise bewirkt worden ist (§§ 57 ff.). Von dieser Er-

¹ Solche Landesgesetze sind in den wenigsten Ländern erlassen worden. Vgl. Mischler a. a. O. S. 333; Mayrhofer III. Bd., S. 234.

² Anders verhält es sich nach § 7 des zitierten Gesetzes im Falle der nicht normalmäßigen Findelpflege. (Z. B. es wird ein Kind wegen Verhaftung seiner Eltern bloß vorübergehend in der Findelanstalt untergebracht.) Vgl. Epstein im Öst. St.W.B., 2. Aufl., II. Bd. S. 102.

³ Mayrhofer III. Bd. S. 170, ferner S. 197.

leichterung haben freilich die Städte mit eigenem Statute (Graz, Gills, Marburg, Pettau), welche in den Bezirksverband nicht einbezogen sind, keinen Nutzen (§ 61) ¹.

Während es sich in den bisher besprochenen Fällen bloß um eine Einschränkung der die Heimatgemeinden treffenden Pflicht zur Tragung der Armenversorgungskosten gehandelt hat, sind durch das niederösterreichische Armengesetz vom 13. Oktober 1893 Nr. 53, L.G.Bl. die Gemeinden mit Ausschluß von Wien (aber mit Einschluß der mit eigenen Statuten versehenen Städte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs) vollständig durch den Armenbezirk ersetzt worden. Der Armenbezirk hat alle seinen Ortsgemeinden in bezug auf öffentliche Armenpflege aus dem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen und alle diesen Pflichten entsprechenden Rechte auszuüben (§ 8). In anderen Ländern können wenigstens *Armen-gemeinden* durch freiwillige Vereinigung ² oder auch durch zwangsweise Zusammenlegung ³ von Gemeinden zur selbständigen Besorgung der öffentlichen Armenpflege gebildet werden.

Aus allen diesen im einzelnen so verschiedenen Bestimmungen ergibt sich für unser Thema die wichtige Folgerung, daß der Rechtsbegriff der „Heimat“ durch Spezial- und Partikulargesetze eine wesentliche Erweiterung erfahren hat. Zwar bezieht sich das Heimatrecht im technischen Sinne immer auf eine bestimmte Gemeinde. Aber die heimatrechtliche Zugehörigkeit zur Gemeinde schließt in sich die Zugehörigkeit zu einem Bezirke (Armenbezirke), zu einem Lande (eventuell zu einer Armengemeinde). Neben die Heimatgemeinde tritt der Heimatbezirk, das Heimatland ⁴. Und wenn Bezirk und Land an den Kosten der Armenpflege partizipieren, so hat das nicht bloß die Bedeutung, daß die Gemeinde dadurch entlastet wird, sondern es werden dadurch auch bis zu einem gewissen Grade die Unzukömmlichkeiten, die sich aus der Verschiedenheit der Heimat- und der Aufenthaltsgemeinde ergeben, ausgeglichen und aufgehoben. Nach der letzten Volkszählung waren von je 1000 Personen

¹ Auf weitere Details der Landesgesetzgebung kann hier nicht eingegangen werden.

² § 34 des böhmischen, § 15 des steiermärkischen Armengesetzes. — Mayrhofer, V. Bd., S. 247.

³ § 16 des steiermärkischen Armengesetzes.

⁴ Im Falle der Trennung von Gemeinden (§ 4 H.G.) zeigt es sich, daß auch noch eine besondere heimatliche Beziehung zu einem Teile des Gemeindeterritoriums bestanden hat, die freilich erst jetzt praktische Bedeutung erlangt.

heimatberechtigt in	der gesamten ortsanwesenden Bevölkerung	anwesend in	der Heimat- bevölkerung ¹
der Aufenthaltsgemeinde	598	der Heimatgemeinde	610
im Bezirke des Aufenthalts	736	im Heimatbezirke	751
im Lande des Aufenthalts	907	im Heimatlande	924

Diese Ziffern zeigen, daß trotz der Freizügigkeit der Prozentfuß der außerhalb des Heimatlandes weilenden Staatsbürger verschwindend klein ist. Die Verschiedenheit der beiden Kolonnen ist darauf zurückzuführen, daß wohl in der ersten Kolonne die im Inlande weilenden Ausländer, in der zweiten Kolonne dagegen nicht die im Auslande weilenden Österreicher berücksichtigt worden sind. Da nun für eine Heimatrechtsreform die sich im Staatsgebiete aufhaltenden Ausländer nicht in Frage kommen, so ist auf die zweite Kolonne größeres Gewicht zu legen, als auf die erste. Wir können also sagen, daß sich drei Viertel der Bevölkerung im Heimatbezirke und $\frac{37}{40}$ der Bevölkerung im Heimatlande aufhalten. Und wenn auch die Identität von Heimat- und Aufenthaltsland im allgemeinen in jenen Ländern häufiger ist, welche eine dünnere Bevölkerung aufweisen, so ist doch als exzeptionelle Ausnahme Niederösterreich zu nennen, welches nach Triest am dichtesten bevölkert ist und dennoch unter 1000 Landesangehörigen 951 Personen zählt, die sich im Heimatlande aufhalten.

Eine Entlastung der Heimatgemeinden wurde auch durch die sozialpolitische Gesetzgebung herbeigeführt. Der Unterstützungsanspruch eines Krankenkassenmitgliedes geht kraft Gesetzes auf die Gemeinde oder Korporation über, welche auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Krankenunterstützung geleistet hat. Da sich nun die Kassenmitgliedschaft nach dem Orte der Beschäftigung, also nach dem Aufenthaltsorte richtet, so bewirkt diese gesetzliche Zession, sowie überhaupt die Organisation der sozialen Versicherung, in territorialer Hinsicht eine Überleitung der Unterstützungspflicht vom Heimatgebiete auf das Aufenthaltsgebiet.

V.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1896 Nr. 222, R.G.Bl., welches sich die Sanierung der Heimatrechtsverhältnisse zum Zwecke setzt, ist überaus

¹ Die amtliche Statistik bezeichnet die Gesamtheit der Heimatberechtigten eines Gebietes als dessen „rechtliche Bevölkerung“. Diese Ausdrucksweise ist besser zu vermeiden, weil doch alle Gemeindeglieder (also auch die Genossen) zur rechtlichen Bevölkerung gezählt werden müssen.

behutsam und vorsichtig zu Werke gegangen. Es zeigt sich dies nicht bloß in seinen meritorischen Bestimmungen, die noch zu besprechen sein werden, sondern auch in bezug auf den Zeitraum, den es verstreichen ließ, ehe es praktische Geltung beanspruchte. Von der Amtsheimat abgesehen, welche nunmehr auch den Beamten der Gemeinden und der Bezirksvertretungen, den Notaren und den definitiv angestellten Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentlichen Fondsdienern zugestanden wurde¹, konnte eine Veränderung der Heimatrechtsverhältnisse auf Grund der Novelle frühestens am 1. Januar 1901 eintreten. Und da der vorhergehende Tag der Stichtag der Volkszählung ist, so können wir die Wirkungen des Heimatgesetzes bis zu dem letzten Tage, an welchem seine Prinzipien in Kraft waren², statistisch verfolgen³.

Es wurde bereits erwähnt, daß von je 1000 ortsanwesenden Personen bloß 598, also 59,8 % in der Aufenthaltsgemeinde heimatberechtigt waren. So wenig erfreulich schon diese Ziffer ist, die wir der Kürze wegen als Ausdruck des „Heimatprozents“ bezeichnen wollen, so läßt sie doch nicht die ganze Wahrheit erkennen. Denn sie wäre weit niedriger, wenn sie nicht durch die ziemlich günstigen, aber für die Beurteilung der österreichischen Verhältnisse minder erheblichen Heimatrechtsverhältnisse der in den weiten Gebieten von Galizien, Bukowina und Dalmatien lebenden Bevölkerung beeinflusst würde.

Die folgende Tabelle enthält die Heimatprozente für die einzelnen Kronländer und für die mit eigenen Statuten versehenen Städte. Triest wird nur unter den Städten angeführt. Die Länder und Städte sind derart aneinandergereiht, daß die Gebiete mit geringeren Heimatprozenten jenen mit größerem Heimatprozente vorgehen.

¹ Was die Lehrer betrifft, so werden in dem neuen Gesetze die „Lehrpersonen“ erwähnt. Darunter sind auch die Lehrerinnen zu verstehen. Vgl. Scapinelli, Die Heimatgesetznovelle S. 71. Dagegen freilich Pražák a. a. O. I. Bd. S. 110.

² Die Ausnahme rücksichtlich der Amtsheimat wurde soeben erwähnt. Außerdem mögen schon unter dem Eindrucke der Novelle manche Gemeinden mit der Heimatrechtsverleihung in der Zeit von 1897—1900 weniger rigoros gewesen sein, als früher. Von großer Bedeutung sind jedoch diese Momente sicherlich nicht.

³ Die Ergebnisse der Volkszählung in bezug, auf die Heimatberechtigung der anwesenden Bevölkerung sind im ersten Hefte des LXIV. Bandes der „Öst. Statistik“ enthalten. Unbedingt verläßlich sind diese Ergebnisse schon deshalb nicht, weil es sonst weder Heimatlose noch bestrittene Heimatrechte geben würde.

Niederösterreich . . .	40,2	Marburg	10,3	Friedeck	26,9
Steiermark	41,5	Olmütz	16,5	Brünn	27,9
Salzburg (Land) . . .	43,3	Bozen	17,2	Kremsier	28,7
Oberösterreich	43,7	Graz	19,2	Salzburg	29,3
Böhmen	44,3	Gilli	20,4	Bielitz	30,0
Schlesien	47,3	Prag	20,7	Iglau	33,3
Kärnten	48,6	Bettau	21,1	Krakau	35,5
Mähren	55,3	Wiener-Neustadt . . .	21,8	Reichenberg	36,5
Vorarlberg	59,8	Klagenfurt	23,5	Wien	38,0
Tirol	66,0	Linz	23,7	Novaredo	39,8
Krain	74,7	Troppau	23,8	Trient	40,8
Görz (Land)	79,1	Innsbruck	24,2	Triest	41,7
Bukowina	80,6	Laibach	24,3	Czernowitz	44,6
Istrien	81,6	Ungarisch-Gradiſch . .	25,0	Lemberg	52,4
Salizien	82,6	Steyr	26,0	Görz	52,8
Dalmatien	92,8	Waidhofen a. d. Ybbs . .	26,4	Novigno	85,4
		Znaim	26,7		
Im ganzen Staatsgebiete					
	59,8				

Die Verschiedenheiten der Prozentſätze ſind hiernach außerordentlich groß. Die Spannung iſt bei den Städten weit größer (10,3—85,4), als bei den Ländern (40,2—92,8). Allein dieſe Differenz iſt auf Rechnung von Novigno zu ſetzen, welches unter den Städten einen ganz abnormalen Satz aufweiſt, für den ſich andermwärts kein Analogon findet. Sehen wir von Novigno ab, das mit ſeinen rund 10 000 Einwohnern keine Rolle ſpielt, ſo betragen die Heimatprocente:

der Länder	40,2—92,8
der Städte	10,3—52,8

Das Mißverhältnis zwiſchen Heimat und Aufenthalt iſt alſo in den Städten weit größer, als in den Ländern. Während in der Mehrheit der Länder (9) mehr als die Hälfte der Bevölkerung in der Aufenthaltsgemeinde heimatberechtigt iſt, iſt das gleiche bloß in 3 von 33 Statutargemeinden der Fall. 27 Städte haben ein geringeres Heimatprozent, als Niederösterreich, welches das geringſte Prozent unter den Ländern aufweiſt. Das gleiche Verhältnis von Land und Stadt wiederholt ſich — wenn wir auch hier wieder von Novigno abſehen — innerhalb jedes einzelnen Landes. Überall bleiben die Städteziffern in gemessenem Abſtande hinter der Landesſiffer zurück¹. Eine auffallende Annäherung an die Landesſiffer zeigt allerdings Wien (38 : 40,2). Der Grund liegt darin, daß mehr als die Hälfte der niederöſterreichiſchen Bevölkerung (54 %) auf Wien entfällt, ſo daß die Landesſiffer ſchon mathematiſch durch die

¹ Novigno überragt mit 85,4 die iſtriſche Ziffer von 81,6. Das kleinſte Heimatprozent in Iſtrien hat der Bezirk Pola (48,9 %). Vgl. unten S. 41 Anm. 2.

Verhältnisse in Wien beeinflusst wird. Daß aber die Wiener Ziffer auch unter den Städten relativ hoch ist, kann wohl auf Rechnung der glücklichen Arrondierung des Stadtgebietes gesetzt werden, welche durch die Einbeziehung der Vororte bewirkt worden ist. Die Inkomunalisierung von Vorortgemeinden ist immer zugleich eine partielle Heimatrechtsreform im Sinne einer Sanierung subjektiver Heimatrechtsverhältnisse.

Die obige Zusammenstellung der Heimatprocente drückt selbstverständlich das Verhältnis von Stadt und Land nur höchst unvollkommen aus. Denn einerseits sind die Städte in den Ländern inbegriffen, andererseits sind als Städte nur die Statutargemeinden hervorgehoben, welche bloß einen kleinen Teil des städtischen Gebietes darstellen, und unter denen sich übrigens auch einzelne ziemlich kleine Gemeinden befinden. Zur besseren Veranschaulichung der Heimatverhältnisse der österreichischen Bevölkerung mag folgende Tabelle dienen, welche die relative Stärke der in der Aufenthaltsgemeinde heimatberechtigten Bevölkerung in den 380 politischen Bezirken Österreichs — und damit auch in den Ländern — darstellt. Jede der schon oben berücksichtigten 33 Statutargemeinden bildet für sich auch einen politischen Bezirk.

Länder	Zahl der Bezirke, in welchen									Gesamtzahl der Bezirke
	10—20	20—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70—80	80—90	90—100	
	Prozent der ortsanwesenden Personen in der Aufenthaltsgemeinde heimatberechtigt sind									
Niederösterreich . . .	—	5	9	3	6	2	—	—	—	25
Oberösterreich . . .	—	3	2	4	5	—	—	—	—	14
Salzburg . . .	—	1	—	3	2	—	—	—	—	6
Steiermark . . .	3	3	4	8	3	3	—	—	—	24
Kärnten . . .	—	1	1	2	2	1	1	—	—	8
Krain . . .	—	1	—	—	—	1	6	3	1	12
Triest . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Börz u. Gradiška . . .	—	—	—	—	1	—	1	2	1	5
Isfrien . . .	—	—	—	1	—	—	—	4	2	7
Tirol . . .	1	1	1	4	3	3	4	3	5	25
Borarlberg . . .	—	—	—	—	1	2	—	—	—	3
Böhmen . . .	5	6	13	18	34	18	2	—	—	96
Mähren . . .	2	4	1	5	10	16	2	—	—	40
Schlesien . . .	—	4	—	1	5	1	—	—	—	11
Galizien . . .	—	—	1	—	2	3	12	48	14	80
Bukowina . . .	—	—	—	1	—	—	1	8	—	10
Dalmatien . . .	—	—	—	—	—	—	2	—	11	13
Summa . . .	11	29	32	51	74	50	31	68	34	380

Die Heimatverhältnisse zeigen also die denkbar größten Variationen. Man kann sämtliche Bezirke in drei nahezu gleich große Gruppen gliedern, von denen die erste (32 % aller Bezirke) ein Heimatprozent von 10—50, die zweite (33 %) ein solches von 50—70 und die dritte (35 %) ein solches von 70—100 aufweist. Elf Bezirke (3 % aller Bezirke) zeigen eine auffallend niedrige Ziffer. Es sind dies:

Stadt Marburg	mit 103	Heimatberechtigten	unter 1000	Anwesenden
Bezirk Žižkov	„ 124	„	„	„
„ Kgl. Weinberge	„ 137	„	„	„
„ Mährisch-Ostrau	„ 138	„	„	„
„ Tepliz	„ 164	„	„	„
Stadt Olmütz	„ 165	„	„	„
„ Bozen	„ 172	„	„	„
Bezirk Smichov	„ 178	„	„	„
„ Leoben	„ 186	„	„	„
Stadt Graz	„ 192	„	„	„
Bezirk Brüx	„ 194	„	„	„

Außer den Städten sind in dieser Liste die Zugzugsgebiete für die Bergarbeiterbevölkerung vertreten. Die Bezirke Žižkov, Kgl. Weinberge und Smichov würden gewiß aus der Reihe der die ungünstigsten Heimatverhältnisse aufweisenden Bezirke verschwinden, wenn die gleichnamigen Städte mit Prag vereinigt würden¹.

Wie hoch unter Umständen das Heimatprozent sein kann, zeigt eine Zergliederung der letzten Kolonne (90—100 %) der obigen Tabelle. Die in der Aufenthaltsgemeinde heimatberechtigten Personen machen

90—91 %	der Gesamtbevölkerung	aus in 9 Bezirken
91—92 %	„	„ „ 3 „
92—93 %	„	„ „ 5 „
93—94 %	„	„ „ 3 „
94—95 %	„	„ „ 6 „
95—96 %	„	„ „ 2 „
96—97 %	„	„ „ 1 „
97—98 %	„	„ „ 1 „
98—99 %	„	„ „ 3 „
über 99 %	„	„ „ 1 „

Zusammen 34 Bezirke.

¹ Die Bevölkerung der Stadt Žižkov macht 71 %, jene der Stadt Kgl. Weinberge 41 % und jene der Stadt Smichov 34 % der Bezirksbevölkerung aus. — Im

Der dalmatinische Bezirk Imotski erreicht mit 997 ‰ die höchste Ziffer.

Bisher haben wir die Heimatbevölkerung als einen Teil der Aufenthaltsbevölkerung betrachtet, uns also bloß mit jenem Teile der Heimatbevölkerung beschäftigt, der sich zugleich in der Heimatgemeinde aufhält. Fassen wir nun das Verhältnis der (wo immer im Staate anwesenden) Heimatbevölkerung zur Aufenthaltsbevölkerung ins Auge, so finden wir Gebiete, deren Heimatbevölkerung größer ist, als die Aufenthaltsbevölkerung (wir wollen in einem solchen Falle von einer aktiven Heimatziffer sprechen) und Gebiete, in denen das entgegengesetzte Verhältnis zu konstatieren ist. Die folgende Tabelle zeigt, wieviel Bezirke in den einzelnen Ländern eine aktive, und wieviel eine passive Heimatziffer aufweisen. Überdies ist auch ersichtlich, welcher Gruppe das Land selbst zuzuzählen ist.

	Aktive Bezirke	Passive Bezirke	Zahl der Bezirke	Aktive Länder	Passive Länder
Niederösterreich . . .	10	15	25	—	1
Oberösterreich . . .	8	6	14	—	1
Salzburg	1	5	6	—	1
Steiermark	13	11	24	—	1
Kärnten	7	1	8	1	—
Krain	11	1	12	1	—
Triest	—	1	1	—	1
Görz und Gradiska	4	1	5	1	—
Istrien	6	1	7	—	1
Tirol	15	10	25	—	1
Vorarlberg	—	3	3	—	1
Böhmen	68	28	96	1	—
Mähren	28	12	40	1	—
Schlesien	7	4	11	1	—
Galizien	63	17	80	1	—
Bukowina	5	5	10	—	1
Dalmatien	7	6	13	—	1
Zusammen	253	127	380	7	10

Darnach gibt es in jenen zwei Ländern, welche die geringste Anzahl von Bezirken aufweisen (Triest, Vorarlberg), gleichartige und zwar passive Bezirke. In den übrigen Ländern gibt es Bezirke beiderlei Art. In der Bukowina sind aktive und passive Bezirke gleich stark vertreten. In Niederösterreich und Salzburg überwiegen die passiven, in den restlichen

Bezirke Kgl. Weinberge kommen noch Ruße und Wršchowiz als Anschlußgemeinden für Prag in Betracht. Die Bevölkerung der Gemeinden Kgl. Weinberge, Ruße und Wršchowiz beträgt zusammen zwei Drittel der Bezirksbevölkerung.

zwölf Ländern die aktiven Bezirke. Im ganzen Staate verhalten sich die Bezirke mit aktiver Heimatziffer zu den übrigen Bezirken, wie 2 : 1. Wollte man aber daraus schließen, daß tatsächlich in den meisten Ländern die Heimatbevölkerung größer ist, als die Aufenthaltsbevölkerung, so wäre dies, wie die Landesjiffern zeigen, unrichtig. Das Verhältnis der Heimatbevölkerung zur Aufenthaltsbevölkerung entspricht im Lande keineswegs dem gleichen Verhältnisse in der Mehrheit der Bezirke. In Oberösterreich, Steiermark, Istrien, Tirol und Dalmatien ist die Heimatbevölkerung kleiner, als die Aufenthaltsbevölkerung, obwohl in der Mehrheit der Bezirke jedes dieser Länder das Gegenteil der Fall ist¹. Besonders charakteristisch ist das Verhältnis in Istrien, wo ein einziger passiver Bezirk (Pola) die Passivität des Landes herbeiführt. Die Statutargemeinden sind — mit Ausnahme von Rovigno² — sämtlich passiv³. Wie weit die Heimatbevölkerung hinter der Aufenthaltsbevölkerung zurückbleiben kann, mögen folgende Ziffern zeigen:

	Aufenthaltsbevölkerung		Heimatbevölkerung
	einschließlich der Ausländer	ausschließlich	
Bezirk Mährisch-Osttau	87,126	84,318	19,730
Žižkov	83,752	83,353	28,011
Stadt Graz	138,080	123,673	38,988

Im Bezirke Žižkov macht die Heimatbevölkerung 33 %, in Graz ca. 30 %, im Bezirke Mährisch-Osttau nur 23 % der Aufenthaltsbevölkerung aus. Die Heimatberechtigten dieser Gebiete würden also — bei gleichbleibender Aufenthaltsbevölkerung — auch dann noch in der Minorität sein, wenn sie sich ausnahmslos in ihren Heimatbezirken auf-

¹ Das Verhältnis der aktiven zu den passiven Ländern kehrt sich freilich um, sobald die Ausländer aus der Aufenthaltsbevölkerung ausgeschieden werden. Dann rücken Oberösterreich, Tirol und Dalmatien in die aktiven Länder ein. (Vgl. Öst. Statistik a. a. D. S. XXII.) — Ich habe es wegen Zeitmangels unterlassen, eine Korrektur der Aufenthaltsbevölkerung 380 mal vorzunehmen, glaube aber, daß dieser Umstand nicht sehr ins Gewicht fällt, da die Ausländer nicht einmal 2%, nach Ausscheidung des unter allen Umständen passiven Wien nur 1,4% der Aufenthaltsbevölkerung ausmachen.

² Die größte istrische Stadt ist nicht Rovigno, sondern Pola.

³ In Kärnten, Krain und Görz ist nur der hauptstädtische Bezirk passiv.

halten würden. Die Mißstände, die sich auf dem Gebiete des Heimatwesens ergeben haben, äußern sich also nicht bloß darin, daß die Gemeinden ihre Heimatberechtigten gegeneinander austauschen, so daß ein großer Teil der Aufenthaltsbevölkerung heimatfremd ist, sondern auch und insbesondere darin, daß die Heimatbevölkerung vieler Gemeinden stationär bleibt, während die Aufenthaltsbevölkerung unausgesetzt wächst. Wenn neue Gemeinden entstehen, so erlangen sie sofort — sei es ipso iure, sei es durch behördliche Zuweisung (§§ 3 f. H.G.) — eine gewisse Zahl von Heimatberechtigten. Und ebenso kann die Heimatbevölkerung der Gemeinde durch Erweiterung des Gemeindegebietes einen Zuwachs erfahren. Aber wenn das Wohngebiet einer Gemeinde durch fortschreitende Verbauung des Grundes und Bodens [eine Erweiterung erfährt, ohne daß sich die Grenzen der Gemeinde ändern, so wird dadurch ein Wechsel in den konkreten Heimatverhältnissen] nicht herbeigeführt. So hat sich z. B. im Laufe der Zeit die Stadt Kgl. Weinberge bei Prag zu einer großen Stadt entwickelt¹, ohne daß sie genötigt war, auch nur eine der in ihr Gebiet übersiedelten Personen in ihren Heimatverband aufzunehmen. Während in allen übrigen Hinsichten nicht nur die Einnahmen, sondern auch die Aufgaben und Lasten einer Gemeinde in denselben Verhältnisse wachsen, in dem die Wohnbevölkerung wächst, verhält es sich mit der Armenlast anders. Diese kann nicht oder nicht wesentlich wachsen, so lange die verarmten Einwohner ihren von der Domizilgemeinde verschiedenen Heimatgemeinden zur Last fallen. Gemeinden mit zurückgebliebener Heimatbevölkerung, Zugangsgemeinden, geben mehr Arme an fremde Gemeinden ab, als sie von anderen Gemeinden zur Versorgung übernehmen. Und wenn nun gerade die Zugangsgemeinden, wie es in der Natur der Dinge liegt, wirtschaftlich kräftiger und leistungsfähiger sind, als jene Gemeinden, aus denen sich ihre Aufenthaltsbevölkerung rekrutiert, so liegt in der Überwälzung der Armenlast auf die schwächeren Heimatgemeinden eine Unbilligkeit, die eine Abhilfe dringend erfordert. Die Gesetzgebung konnte sich der Aufgabe nicht entziehen, hierin endlich Wandel zu schaffen.

¹ Die Bevölkerung hat sich in dem Dezennium von 1890—1900 um 52% vermehrt.

VI.

Seit dem Jahre 1872 stand in Österreich die Reform des Heimatrechts auf der Tagesordnung. Die Revision des Heimatgesetzes, zu welcher das Abgeordnetenhaus die Regierung am 23. Februar 1872 aufgefordert hatte, wurde ein Vierteljahrhundert später zur Tat. Am 19. Dezember 1896 erfolgte die Publikation des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 Nr. 222, R.G.Bl., womit einige Bestimmungen des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 abgeändert worden sind.

Die Zahl der Erwerbungsgründe des Heimatrechts ist durch die Novelle nicht vermehrt worden. Wenn es auch der Grundgedanke des Gesetzes war, die Heimatrechtswerbung mit einem mehrjährigen Aufenthalte in Zusammenhang zu bringen, so wurde doch der Heimatrechtswerb nicht ipso iure an die Tatsache des längeren Aufenthaltes angeknüpft. Die vielfach propagierte Idee einer Erziehung des Heimatrechts wurde vom Gesetze nicht aufgenommen. Nach wie vor ist es Sache der Gemeinde, das Heimatrecht zu verleihen und dadurch die Änderung des Heimatrechtsstatus herbeizuführen. Nur wird die Verleihung wieder, wie es schon nach den städtischen Statuten und nach dem Gemeindegesetze von 1859 der Fall war, in die freiwillige und in die obligatorische Verleihung des Heimatrechts gegliedert. Während es das Heimatgesetz in das Ermessen der Gemeinde stellt, ob sie einem Gesuchsteller das Heimatrecht verleihen will, verpflichtet die Novelle die Aufenthaltsgemeinde zur Verleihung des Heimatrechts, wenn die vom Gesetze geforderten Voraussetzungen vorliegen. Der Heimatrechtswerber hat also unter Umständen einen Anspruch auf das Heimatrecht. Die Novelle kennt wohl eine Erziehung, aber nicht eine solche des Heimatrechts, sondern eine Erziehung des Heimatrechtsanspruchs, des Heimatrechtstitels. Längerer Aufenthalt in der Gemeinde berechtigt den Staatsbürger, von der Aufenthaltsgemeinde die gebührenfreie Aufnahme in den Heimatverband zu verlangen. In der Verleihung des Heimatrechts an jemanden, der den Heimatrechtstitel ersehen hat, liegt zwar die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung. Aber nichtsdestoweniger wird erst dadurch, erst durch die Verleihung eine Veränderung des heimatrechtlichen Status des Einschreiters herbeigeführt. Die Verleihung wirkt also konstitutiv und nicht deklarativ. So unzweifelhaft dies aus dem Gesetze hervorgeht, so hat doch der Verwaltungsgerichtshof eigentümlicherweise das Gegenteil behauptet¹. Daß eine Verpflichtung zur Auf-

¹ Vgl. Budwinski Nr. 2005 A.

nahme die Aufnahme selbst nicht zum deklaratorischen Akte herabdrückt, sollte doch ohne weiteres klar sein. Wenn ein Kranker berechtigt ist, die Aufnahme in ein Krankenhaus zu verlangen, so wird er doch so lange der Krankenhauspflege nicht teilhaftig, als er nicht aufgenommen ist. Die Aufnahme ist also, wenn sie ihm auch nicht verweigert werden darf, doch kein deklaratorischer, sondern ein konstitutiver Akt. Und das Gleiche gilt *mutatis mutandis* auch vom Heimatrechte.

Was nun die Voraussetzungen des Heimatrechtsanspruchs betrifft, so knüpft ihn das Gesetz an einen zehnjährigen freiwilligen und ununterbrochenen Aufenthalt in der Gemeinde. Gezählt wird bloß jener Aufenthalt, der in die Zeit nach erlangter Eigenberechtigung fällt. Wird der Aufenthalt in einer Gemeinde unter Umständen begonnen, durch welche ein freiwilliger Aufenthalt ausgeschlossen ist, so beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Treten solche Umstände erst nach dem Beginne des Aufenthalts ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der Frist. Das gleiche ist der Fall während der Dauer einer unfreiwilligen, nicht durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht verursachten Abwesenheit. Abwesenheit zum Zwecke der Erfüllung der Wehrpflicht führt weder Hemmung noch Unterbrechung des Fristenlaufes herbei. Ein Hindernis für die Erwerbung des Anspruches ist es, wenn der Erstzige während der zehnjährigen Frist der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen ist. Der Anspruch braucht nicht sofort nach Ablauf der Frist geltend gemacht zu werden, d. h. die zehn Jahre müssen nicht gerade vom Tage der Geltendmachung des Anspruches zurückgerechnet werden. Aber dennoch ist diese Geltendmachung zeitlich begrenzt. Wenn der Aufenthalt in der Erstzigungsgemeinde aufgegeben wird, so kann von dem Heimatrechtstitel nur noch binnen zwei Jahren Gebrauch gemacht werden. Der Heimatrechtstitel ist übrigens vererblich. Er geht — mit der eben erwähnten zeitlichen Begrenzung — auf diejenigen über, welche ihr Heimatrecht vom Erstziger ableiten.

In den bisher skizzierten Partien folgt die Novelle den Spuren des älteren österreichischen Heimatrechts. Soweit sie diesem überlegen ist, ist der Grund bloß in der rechtstechnischen Ausgestaltung des Heimatrechtsanspruches zu finden. Aber dabei bleibt das Gesetz nicht stehen. Es führt ein vollständiges Novum ein, indem es den Gemeinden, die bisher bloß bei der Aufnahme neuer Mitglieder in den Heimatverband zu Worte kamen, auch die rechtliche Möglichkeit gewährt, die Abstoßung entfremdeter Mitglieder zu veranlassen, sich derjenigen Heimatberechtigten, die einer

anderen Gemeinde gegenüber einen Erfindungsanspruch erworben haben, zu entledigen. Dem Heimatrechtstitel der Erfinder und ihrer Heimatrechtsnachfolger entspricht der Entledigungstitel ihrer bisherigen Heimat- bzw. Zuweisungsgemeinde. Geltend gemacht werden beide Titel gegenüber der Erfindungsgemeinde. Wenn die Heimatgemeinde von ihrem Rechte Gebrauch macht, so kann jemand seines bisherigen Heimatrechts gegen seinen Willen verlustig gehen. In diesem Falle ist nicht bloß die Verleihung des neuen Heimatrechts auf Seite der Aufenthaltsgemeinde, sondern auch dessen Erwerbung auf Seite des Individuums eine unfreiwillige. Die bisherige Heimat- oder Zuweisungsgemeinde steht hier im Dienste der Heimatpolizei. Sie ist es, die, wenn auch in Form eines Parteibegehrens und im eigenen Interesse, die vom Gesetze angestrebte Übereinstimmung der Heimatrechtsverhältnisse mit den Aufenthaltsverhältnissen veranlaßt. Der Gedanke des Gesetzes ist gut und gesund. Die volle und gerechte Ausnützung der gesetzlichen Bestimmungen setzt aber eine Reform der Bestimmungen über die Meldepflicht voraus, da sonst diejenigen Gemeinden, die ein geregeltcs Meldewesen haben, unverhältnismäßig häufiger Entledigungsgesuche zu gewärtigen haben, als Gemeinden, denen gegenüber sich der Nachweis des zehnjährigen Aufenthaltes nicht oder nicht leicht erbringen läßt¹. Der Entledigungstitel der Gemeinde konkurriert selbstverständlich mit dem Heimatrechtstitel des Staatsbürgers. Seltenerweise hat aber das Gesetz dem erstgedachten Ansprüche eine längere Lebensdauer zugestanden. Während der Heimatrechtstitel, wie schon erwähnt, binnen zwei Jahren nach dem Aufhören des Aufenthaltes in der Erfindungsgemeinde verjährt, beträgt die Frist für die Verjährung des Entledigungstitels fünf Jahre.

Wir sind indessen mit den Neuerungen, die die Novelle gebracht hat, noch nicht zu Ende. Nach dem Heimatgesetze entscheidet die Gemeinde endgültig über das Ansuchen um Aufnahme in den Heimatverband. Die Novelle eröffnet dagegen in den Fällen, in welchen das von einer Partei oder Gemeinde gestellte Aufnahmebegehren auf einen gesetzlichen Anspruch gestützt wird, einen Instanzenzug. Und zwar fungieren die staatlichen politischen Behörden als Beschwerdeinstanzen. Abgesehen davon hat die der Aufenthaltsgemeinde vorgesetzte politische Behörde (in der Regel die Bezirkshauptmannschaft, bei Städten mit Statut die Landesstelle) un-

¹ Vgl. den Bericht über den IV. österreichischen Städtetag in Wien (1903) S. 108, ferner den einschlägigen Bericht des Bürgermeisters Dr. Müller an den III. deutsch-österreichischen Städtetag in Teplitz-Schönau (1904).

mittelbar über das Aufnahmebegehren zu entscheiden, wenn die angerufene Gemeinde innerhalb einer Frist von sechs Monaten keine Entscheidung gefällt hat. Es kann also — und das ist die Neuerung, auf die aufmerksam gemacht werden muß — der Staat durch seine Behörden das Heimatrecht in einer Gemeinde verleihen. Während dort, wo die Gemeinde in Anerkennung des Anspruches das Heimatrecht verleiht, die Veränderung des Heimatrechts doch auf den Willen der Gemeinde zurückzuführen ist — *quamquam coacta tamen voluit* —, fehlt hier überhaupt ein Willensakt der Gemeinde. Der Aufnahmebeschluß der Gemeinde wird als entbehrlich behandelt. Wenn wir einen Terminus der verwaltungsrechtlichen Exekution verwenden wollen, so können wir sagen: der gesetzliche Anspruch wird hier durch *Erfassung* vollstreckt.

Die Heimatrechtsnovelle hat schon vor ihrer Erlassung zu lebhaften Erörterungen Anlaß gegeben. Die Stimmung für sie war keineswegs günstig. Der Entwurf schien den meisten Autoren nicht weitgehend genug, nicht bloß wegen der überaus langen Erfahrungsfrist, sondern namentlich auch deshalb, weil er eine unmittelbare Erwerbung des Heimatrechts perhorreszierte. In letzterer Hinsicht trat freilich ein merkwürdiger Widerspruch zutage. Auf der einen Seite wurde das Prinzip der Novelle deshalb bekämpft, weil die in Frage kommenden Bevölkerungsschichten viel zu lässig, indolent und träge seien, als daß eine ausgiebige Geltendmachung des Heimatrechtstitels zu gewärtigen wäre. Auf der anderen Seite wurde wieder behauptet, daß die Aufnahmesgesuche bei den Gemeinden so massenhaft einlaufen werden, daß mit ihrer klaglosen Aufarbeitung nicht gerechnet werden könne. Heute sind wir in der Lage, die Richtigkeit dieser Prognosen zu beurteilen. Der Vorwurf der Indolenz war durchaus unbegründet. Die Bevölkerung hat großes Interesse für die Realisierung der Heimatrechtsansprüche an den Tag gelegt. Die Tagesblätter haben eigene Rubriken eröffnet, unter denen sie Ratschläge in Heimatrechtsfachen erteilten. Die volkstümliche Literatur hat sich des Gegenstandes bemächtigt und für die Verbreitung der elementarsten Kenntnisse vom Heimatrechte Sorge getragen. Die Aufnahmesgesuche sind in der Tat massenhaft eingelaufen. In Wien haben auf Grund der Novelle im Jahre 1901 25 477, im folgenden Jahre 21 946 Familien (nicht Personen) das Heimatrecht erlangt¹. Nach einer allerdings summarischen Berechnung, welche dem IV. österreichischen Städtetage vorgelegen hat, ergibt sich für die Zeit bis Ende April 1903 eine Vermehrung der

¹ Bericht des IV. österr. Städtetags S. 113.

Heimatzuständigen Wiener Bevölkerung um rund 240 000 Köpfe. So hohe Ziffern können die andern Städte natürlich nicht aufweisen. Aber immerhin hat die Heimatrechtsnovelle wohl auch anderwärts Arbeit genug gegeben. Aber diese Arbeit wurde bewältigt. Die Gemeinden und die Staatsbehörden haben ihres Amtes gewaltet, und der Verwaltungsgerichtshof hat den in diesem Falle ganz unentbehrlichen Rechtsschutz gewährt. Wie vorauszusehen war, haben die Städte einen erbitterten Kleinkrieg gegen die Novelle geführt. Es soll gewiß nicht geleugnet werden, daß das Gesetz manche Unklarheiten enthält und zu vielen Zweifeln Anlaß gibt. Aber diese Unklarheiten und Zweifel wurden von den Gemeinden arg übertrieben und durch den Versuch einer den Intentionen des Gesetzes zuwiderlaufenden Interpretation künstlich vergrößert. Der Verwaltungsgerichtshof mußte derartigen Versuchen entgegentreten und dem Gesetze seine praktische Geltung sichern. Auch diese Arbeit ist jetzt getan, und wir können das Übergangsstadium in jeder Richtung als überwunden ansehen. Die Praxis, welche nach dem unvermeidlichen ersten Anprall der Gesetze in ruhigere Bahnen einlenkt, hat durch die verwaltungsgerichtliche Judikatur eine feste Richtschnur erhalten.

Aber die heftigen Klagen, welche die Städte unausgesetzt gegen die Novelle erheben, zeigen auf der anderen Seite deutlich, daß die Vorsicht, mit welcher bei uns an die Heimatrechtsreform herangetreten worden ist, in den Verhältnissen wohl begründet war. Hat schon der erste Schritt, den die Gesetzgebung auf diesem Wege unternommen hat, derartige Wirkungen geäußert, so wäre ein radikaleres Vorgehen von ernstern Folgen begleitet gewesen. Es ist in der Tat eine genug große Umwälzung, wenn sich die Heimatbevölkerung Wiens in zwei Jahren um ein ganzes Drittel vermehrt hat. Trotzdem darf die Gesetzgebung das Ziel, das sie sich gesetzt hat, nicht aus den Augen verlieren. Einerseits muß die viel zu lange Erfindungsfrist mit der Zeit erheblich reduziert werden, anderseits wird eine Reform unseres vielfach rückständigen Armenrechts immer dringender und brennender.

Unsere Besprechung der Heimatrechtsnovelle wäre unvollständig¹, wenn wir nicht zum Schlusse noch jener eigentümlichen Bestimmung gedenken würden, welche auch Ausländern und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, im Falle ihres zehnjährigen Aufenthaltes in einer und derselben Gemeinde einen Anspruch gegen diese Ge-

¹ Von der durch die Novelle vorgenommenen Ausdehnung der Amtsheimat war bereits im vorigen Abschnitte die Rede.

meinde gewährt. Dieser Anspruch ist allerdings nicht auf die Verleihung des Heimatrechts gerichtet; denn des Heimatrechts können nur Inländer teilhaftig werden. Wohl aber kann der Ausländer, der den Erfindungsanspruch erworben hat, von der Aufenthaltsgemeinde die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband für den Fall der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft verlangen. Auch dieser Anspruch kann im Instanzenwege vor den staatlichen Behörden zur Geltung gebracht werden. Auch hier devolviert die Entscheidung im Falle der Saumsal der Gemeinde an die vorgesetzte politische Behörde. Gebührenfreiheit hat das Gesetz den Ausländern bei der Erlangung der Aufnahmszusicherung nicht garantiert. Im Wege der Landesgesetzgebung können also die Gemeinden das Recht, Zusicherungstagen einzuheben, erwirken¹.

Während die übrigen Ansprüche, welche die Novelle geschaffen hat, das Verhältnis der verschiedenen Gemeinden zu einander betreffen, kommt hier das Verhältnis von Staat und Gemeinde in Frage. Der Staat entscheidet darüber, ob dem Ausländer die Staatsbürgerschaft verliehen werden soll oder nicht. Allein da ein jeder Staatsbürger in einer österreichischen Gemeinde heimatberechtigt sein soll, so sieht sich der Staat veranlaßt, von dem Staatsbürgerschaftswerber den Nachweis zu verlangen, daß ihm eine Gemeinde die Aufnahme in den Heimatverband für den Fall der Erlangung des Staatsbürgerrechts zugesichert hat. So ist also das Recht des Staates, Ausländern die Staatsbürgerschaft zu verleihen, — ohne daß dies im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen wäre — in seiner praktischen Ausübung abhängig von den Gemeinden. Hier schafft die Novelle eine einschneidende Änderung. Die Gemeinde wird, im Falle die Erfordernisbedingungen vorliegen, gezwungen, die Aufnahmszusicherung auszusprechen. Ob der Staat dann die Staatsbürgerschaft verleiht oder nicht, ist keine Sache. In dieser Richtung trifft die Novelle gar keine Bestimmung².

Vom Standpunkte der Rechtstechnik ist die Anordnung des Gesetzes sicherlich anfechtbar. Wozu braucht die Gemeinde erst eine Zusicherung auszusprechen, die schon das Gesetz selbst formulieren könnte? Es würde vollkommen genügen, wenn die Gemeinde verpflichtet wäre, dem Ausländer nach dessen Aufnahme in den Staatsverband das Heimatrecht auf Grund

¹ Vgl. z. B. das Gesetz für die Stadt Salzburg vom 22. März 1903 Nr. 16 L.G.Bl.

² Über die Frage, inwieweit dem Staate gegenüber ein Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft besteht, vgl. neuestens Osner in den Jurist. Blättern 1905, Nr. 13 f.

des Gesetzes zu verleihen. Eine Härte läge darin nicht, weil jeder Staatsbürger einer Gemeinde angehören muß und, wenn sein Heimatrecht nicht ermittelt werden kann, auf Grund eines viel kürzeren Aufenthaltes, als ihn die Novelle fordert, der Aufenthaltsgemeinde zugewiesen werden kann. Praktisch wäre aber die Bestimmung der Novelle kaum von besonderer Bedeutung gewesen, wenn nicht in Österreich und insbesondere in Wien unverhältnismäßig viel ungarische Staatsbürger gewohnt hätten, die nun die Heimatversicherung ansprachen. Der Widerstand, den die Städte, namentlich Wien, der Realisierung der ihnen äußerst unsympathischen Versicherungsansprüche entgegensetzten, drängte die Ausländer zur Schaffung einer besonderen Organisation. Seit 1902 besteht in Wien ein Ausländer-Rechtsschutzverein, der sich in erster Linie auf dem Gebiete der Heimatrechtspraxis betätigt. Auch hinsichtlich der Ausländer haben wir aber nunmehr eine gefestete Judikatur, so daß die ganze Bewegung in der Hauptsache schon jetzt der Vergangenheit angehören dürfte. Das Bestreben des Gesetzes, die staatliche Einbürgerungspolitik von dem Verhalten der Gemeinden möglichst unabhängig zu machen, ist an sich gewiß berechtigt und billigenstwert.

Geschichte der österreichischen Gemeinde- gesetzgebung und die Entstehung des Reichsgemeindegesetzes von 1862.

Von

Professor **Dr. Josef Redlich**
in Wien.

* 4 *

I.

Die Geschichte der Entwicklung der österreichischen Gemeindegesetzgebung¹, wenn man da überhaupt von einer wirklichen Entwicklung sprechen kann, nimmt sehr spät ihren Anfang; denn die erste legislative Regelung des Gemeindefens ist in Österreich nicht vor 1849 erfolgt, also eine unmittelbare Frucht der Revolution gewesen oder vielleicht, noch genauer ausgedrückt, eine Folge der durch den Umsturz von 1848 herbeigeführten Beseitigung der alten Feudalverfassung und ihres letzten Ausläufers, der gutsherrlichen Jurisdiktion. Die Schaffung eines generellen staatlichen Gemeinderechtes wurde ein unabweisbares Bedürfnis, als sich auch in Österreich der alte absolutistische Patrimonial- und Polizeistaat in einen die Forderungen der konstitutionellen Doktrin der Zeit verwirklichenden modernen Verfassungsstaat umwandelte. So bildet denn das sogenannte provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849 das Ende der alten, aus der Periode des Lehens- und Ständestaates herausgebildeten Gemeindeverfassung und den Anfang des neuen, durch die Staatsgewalt einheitlich geregelten Kommunalwesens in Österreich.

Da ist denn sogleich eine wichtige Tatsache voranzuschicken: diese beiden großen Epochen kommunaler Verfassungsgeschichte Österreichs stehen in keinem innern Zusammenhang miteinander. Das moderne österreichische Gemeinderecht ist in seinem ganzen organisatorischen Aufbau eine durchaus ungeschichtliche, ja geradezu doktrinäre Schöpfung. Aus bestimmten politischen Motiven hervorgegangen und zur Verwirklichung bestimmter, damals herrschender Lehrmeinungen berufen, kann dieses erste österreichische Gemeindegesetz nur im Zusammenhange mit den großen staatsrechtlichen Grundanschauungen gewürdigt werden, deren Aufkommen und Ausbildung die gesamte innere Staatsgeschichte Österreichs seit 1848 dauernd beherrscht.

¹ Vgl. Mayerhofer, Handbuch f. d. pol. Verwaltungsdienst, 5. Aufl., Bd. I, S. 1–26; II, S. 418–434. Weidtel, Geschichte der österr. Staatsverwaltung, I, S. 16, 156–61, 306–311.

Hier ist nun nicht die Aufgabe gestellt, die ältere Geschichte des österreichischen Gemeindefens bis zu jenem Wendepunkte auch nur andeutungsweise zu verfolgen. Es muß genügen, wenn wir uns daran erinnern, daß — wenigstens für den Bereich der deutsch-böhmischen Kronländer — die ältere Geschichte der Kommunalverfassung und ihr Recht nur einen Zweig der allgemeinen Geschichte der deutschen Land- und Stadtgemeinde vorstellen. Wie überall innerhalb der Grenzen des alten Deutschen Reiches hat sich auch in Österreich die Landgemeinde als ein Produkt der grundherrlichen und gutherrlichen Verfassung im Zusammenhange mit dem Ständewesen entwickelt und ist als solches selbstverständlich auch von der Verwaltungspolitik des aufgeklärten Absolutismus in Mitleidenschaft gezogen worden, wie sie in Österreich seit Maria Theresia das Institut der bäuerlichen Untertänigkeit schrittweise zu modifizieren und staatlichem Einflusse zu unterwerfen begann.

Selbstverständlich ist auch wieder innerhalb des Kreises der habsburgischen Erbländer die Entwicklung prinzipiell sehr verschieden verlaufen: deutlich heben sich da die beiden Gruppen des böhmisch-mährisch-schlesischen Ländergebietes mit ihrer strengen Erbuntertänigkeit von den — übrigens im einzelnen selbst wieder verschiedenen — Rechtszuständen in den Erzherzogtümern, Inner-Österreich und Tirol ab. Aber so wie der Zustand der modernen österreichischen Landgemeinde überhaupt, so fällt vollends ihre mittelalterliche und spätere Entwicklungsgeschichte aus dem uns hier beschäftigenden Gedankentreise heraus. Wohl aber muß über das ältere Städtewesen Österreichs doch einiges mehr gesagt werden.

Gewiß hat sich, gerade so wie in allen deutschen Stammesgebieten, auch in den habsburgischen Erbländern als altem deutschen Kolonialland das Städtewesen verfassungsrechtlich als ein Stück der gesamten Ausbildung des ständischen Staates entwickelt. Auch liegt hier natürlich ein inniger Zusammenhang mit der Entwicklung deutschen Städtewesens überhaupt vor. Das zeigt sich nicht nur in dem Ursprung und der Blüte, sondern auch in dem Verfall und der Entartung der österreichischen Städteverfassungen. Lassen wir hierbei die innere Wandlung der Städteorganisation ganz außer Betracht, so erscheint als das entscheidende Moment das Verhältnis der Städte zu der seit Maximilian I. gerade in Österreich früher als in andern deutschen Territorien aufkommenden landesfürstlichen Zentralgewalt. Wenn es nun überhaupt für die österreichische Städterechtsentwicklung charakteristisch ist, daß hier städtische Verfassung und städtisches Wirtschaftsleben niemals mit jener ursprünglichen Kraft geblüht und zu solcher Bedeutung sich entwickelt haben, wie

in den meisten andern der deutschen Stammesgebiete, so steht gerade damit die Tatsache in Zusammenhang, daß sich auf dem Boden der Ostmark sehr früh starke und dauernde Unterordnung der Stadtgemeinden unter die landesherrliche Gewalt vollzogen hat¹.

Lassen wir frühere, hierhergehörige Erscheinungen außer Betracht, so genügt es, darauf hinzuweisen, wie Ferdinand I. 1526 nach der Teilnahme der Stadt Wien am ständischen Widerstande deren Privilegien und Verfassung einfach aufhebt und eine nach eigenem Gutdünken umgebildete Ordnung der Stadt auferlegt, ohne daß diese jemals weiteren Widerstand entgegengesetzt hätte². Durch diese Verfassung wurde die städtische Autonomie, bisher die Hauptquelle der Rechtsbildung, auf ein sehr bescheidenes Maß eingeschränkt und überall das Obergerichtsrecht des Staates hervorgekehrt. „Aus ihrem Inhalt,“ sagt Tomaschek treffend, „geht deutlich hervor, daß die Ferdinandeische Stadtordnung als das Grab der städtischen Freiheit und Autonomie zu betrachten ist. Sie ist auch dauernd aufrecht erhalten worden. Alle späteren Privilegien und Stadtrechte sind entweder genereller Natur oder beschränken sich darauf, das Stadtrecht von 1526 wörtlich zu wiederholen und von neuem zu bestätigen.“

Nach dem Vorbild von Wien, nur entsprechend vereinfacht und den örtlichen Bedürfnissen angepaßt, ist dann die Verwaltung in den meisten altösterreichischen Ländern eingerichtet. Der Aufstand von 1547 hat die Ausdehnung dieses Systems auf die böhmischen Städte im Gefolge, das, nach der Schlacht am Weißen Berge verschärft, auch auf Mähren ausgedehnt wurde. Wie die Abhängigkeit der Stadtverwaltung von der Regierung tatsächlich sich gestaltete, zeigt am besten die Charakteristik, die Luschin von der Wiener Stadtverfassung gibt, wie sie der Stadt von Ferdinand I. auferlegt worden war.

¹ Vgl. Eulenburg, Das Wiener Kunstwesen in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftspolitik I, S. 269 ff., II, S. 62 ff. Tomaschek, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, 1877, I, LXXVII—LXXVI.

² „Der Selbstverwaltung waren in den österreichischen Städten schon vom Mittelalter her engere Grenzen gesteckt, weil reiche Städte gänzlich fehlten und die Stadtherren ihre Rechte über die Städte durchwegs zu behaupten verstanden hatten. Selbst in Wien, welche Stadt alle übrigen an Bedeutung weit überragte, hatte schon Kaiser Maximilian I. durch sein Stadtrecht vom Jahre 1517 Beschränkungen bei der Wahl des Bürgermeisters und der Ratsherren in der Art eingeführt, daß die Bestätigung der Wahlen von einer Untersuchung durch die Regierungsbehörden, ob die Gewählten, zu „solchen Aemtern geschickt, nützlichen und guet“ seien, abhängig gemacht wurde.“ Luschin, Österreichische Reichsgeschichte, S. 446.

„Die Wiener Gemeindevertretung bestand seit der neuen Stadtordnung Erzherzog Ferdinands aus hundert Personen, von welchen zwölf als Beisitzer des Stadtgerichts vom Landesfürsten frei ernannt, zwölf als Stadtrat aus der Mitte der behausten Bürger, die aber kein Handwerk betreiben durften, genommen wurden. Den Handwerkern blieb nur der Zutritt zum äußeren Rat von 76 Personen offen, der jetzt die Wirksamkeit eines Beirats besaß, da er, dem Stadtrat untergeordnet, den Beratungen bloß nach dessen Ermessen in außerordentlichen Fällen und bei wichtigen Verhandlungen zugezogen wurde. Jedes dritte Jahr fand die sogenannte Ratserneuerung statt, das heißt, es traten mit Genehmigung der Regierung einige Mitglieder des inneren Rats in den äußeren ein und umgekehrt; im übrigen beschränkte man sich auf Ausfüllung der Lücken, die durch Tod, Krankheit oder sonstwie in den Reihen der Gemeindevertreter entstanden waren, wobei den Mitgliedern des inneren Rats ein als „Wahl“ bezeichnetes Vorschlagsrecht für die erledigten Stellen im äußeren Rat und umgekehrt zustand, die Auswahl unter den Vorgeslagenen aber vom Landesfürsten abhing. Ebenso lief die „Bürgermeisterwahl“ darauf hinaus, daß von den drei Gruppen der Gemeindevertretung: dem Stadtrat, den Stadtgerichtsbeisitzern und dem äußeren Rat, jährlich am St. Thomastag je ein Vorschlag für den Bürgermeisterposten erstattet wurde, unter welchen die Regierung die Wahl hatte. . . Dem Bürgermeister zur Seite, welcher an der Spitze der Gemeindeverwaltung stand, gab es in Wien vom Mittelalter her noch zwei landesfürstliche Beamte: den Stadtrichter für den Vorsitz im Stadtgericht und den Stadtanwalt als Vertreter der Regierung im Stadtrat. Als solcher hatte dieser Sitz in den wöchentlich zum mindesten dreimal stattfindenden Sitzungen des Stadtrats, die ihm sämtlich angesagt werden mußten, und seine Aufgabe war es, die Verwaltung der Stadt im allgemeinen und der Gesundheits- und Sicherheitspolizei insbesonders zu überwachen, sowie für die Befolgung der landesfürstlichen Anordnungen zu sorgen¹.“

Die so geschilderte Verfassung blieb in allem wesentlichen unverändert, bis die Reformen Josefs II. auch hier eingriffen. Wie in den meisten deutschen Territorien ging auch hier im deutschen Osten die wirtschaftliche Kraft der Städte seit der Mitte des 16. und vollends seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, hier besonders unter dem Drucke der unablässigen Grenz- und Türkenkriege, zurück. Dies im Verein mit der starken Abhängigkeit der Städte von der Regierung schwächte immer

¹ Luschn, Österreichische Reichsgeschichte, S. 446—447.

mehr die Fähigkeit und den Sinn zu wirklicher Selbstverwaltung. „Indem die Regierung die Beziehungen der Gemeinde zum Staate ihrer Regelung und Beaufsichtigung unterwarf und dieselbe vom Felde der politischen Tätigkeit entfernte, zog sie auch die Verwaltung der sozialen Aufgaben der Gemeinde an sich. Mit ihrem hauptsächlich durch den Dreißigjährigen Krieg herbeigeführten ökonomischen Verfall ward die Gemeinde gänzlich unselbständig und in allen Beziehungen einem Minderjährigen gleichgestellt. Damit kam aber auch der Gemeinfinn abhanden¹.“

Bei der technischen Mangelhaftigkeit der Zentralverwaltung jener Zeit konnte die Bevormundung durch die Regierung vollends keinen Ersatz bilden für die Schäden, die durch die immer weitergehende Einschränkung wirklicher städtischer Selbstregierung und freien Gemeindelebens notwendig herbeigeführt wurden. So ist denn seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Klage über die Mißstände in den städtischen Verwaltungen in Österreich, über die Korruption der von engen Cliques gebildeten Gemeindevertretungen häufig zu vernehmen.

Die große Zeit des aufgeklärten Absolutismus in Österreich brachte nun auch hier nach längerer Frist wieder den ersten wirklichen Fortschritt: allerdings keineswegs in der Richtung einer Wiederherstellung städtischer Freiheit. Während durch die Verwaltungsreformen Maria Theresias und Josefs II. die Landgemeinde ihrem Oberhaupt, dem Grundherrn, gegenüber vielfach in bessere Stellung gebracht wurde, indem die Ausdehnung staatlicher Oheraufsicht auf diesem Felde wirklichen administrativen und ökonomischen Fortschritt bedeutete, führte die Ausdehnung dieser Politik verstärkter Bevormundung auf das Gebiet der Stadtverwaltung dort den entgegengesetzten Erfolg herbei. Die josephinische Magistratsverfassung, wie sie 1783 für Wien und in den folgenden Jahren auch in den anderen Städten Österreichs eingeführt wurde, hat für die Dauer von mehr als zwei Menschenaltern endgültig jede wirkliche Reform der alten städtischen Selbstverwaltung in Österreich verhindert.

Den Ausgangspunkt und das bestimmende Moment für diese Umbildung der städtischen Verfassung bildet die seit Maria Theresia in Angriff genommene Umgestaltung der Justizverfassung, die dann durch Josefs II. Gesetzgebung für lange Zeit ihren Abschluß gefunden hat².

¹ Anträge über die Einrichtung des Gemeinwesens, 1856, S. 15.

² Vgl. J. Weidtel, „Über österreichische Zustände in den Jahren 1740—1792“

Das eigentliche Ziel dieser Reform war dahin gerichtet, in Stadt und Land die sowohl dem materiellen Rechte nach wie in Hinsicht der Kompetenzen außerordentlich zersplitterte zivil- und strafgerichtliche Jurisdiktion so viel als möglich zu vereinheitlichen und zu verstaatlichen, im Zusammenhang damit die Polizeiverwaltung sowie überhaupt die obrigkeitlichen Funktionen der Gemeinden mittelbar oder unmittelbar der neu geschaffenen Zentralverwaltung einzuverleiben oder völlig unterzuordnen.

In den Städten diente diesem Zwecke die Einführung der Magistratskollegien, die, zum Teil aus rechtsgelehrten Männern bestehend, nunmehr nicht nur die den Gemeinden von altersher zustehende Gerichtsbarkeit ausschließlich zu üben hatten, wo jenen eine solche zustand, sondern auch die politischen und ökonomischen Angelegenheiten des Stadtbezirks besorgen sollten. Die geprüften Magistratsräte wurden über Vorschlag von den staatlichen Behörden, die Bürgermeister der Hauptstädte vom Kaiser ernannt. Nur die ungeprüften Beisitzer des Magistrats konnten nach wie vor von der Bürgerschaft gewählt werden. Die Wahl erfolgte auf drei bis vier Jahre. Die Bürgermeister der Hauptstädte aber besaßen praktisch genommen ein lebenslängliches Amt. Alle geprüften Magistratsräte waren besoldet, die ungeprüften dagegen bekleideten ein Ehrenamt. Dem Magistrat zur Seite stand ein sogenannter Gemeindevorstand, der die ökonomische Gebarung des Magistrats kontrollieren sollte. In Wien bildete diesen Ausschuss der äußere Rat, wie ihn die Verfassung von 1526 eingesetzt hatte. Aber weder in Wien noch in den anderen Städten besaßen diese Ausschüsse einen ernstlich besorgten administrativen Wirkungskreis. Die wirkliche Fürsorge und Verwaltung der städtischen Interessen lag bei dieser Magistratsverfassung ganz in den Händen der Magistrate und damit unter der strengen Obergewalt der staatlichen Zentralbehörden. Wirkliche städtische Selbstverwaltung fehlte in dem vormärzlichen Österreich so gut wie vollständig¹.

Hält man sich nun diesen Zustand vor Augen und erinnert man sich gleichzeitig der Tatsache, daß die ländliche Gemeinde in Österreich zufolge des unberührten Fortbestandes der bäuerlichen Untertänigkeit und der Patrimonialverfassung vollständig der gutherrlichen Jurisdiktion

(VII. Band der Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, S. 49 ff., 74 ff.); ferner Weidtel, „Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung“ (1740–1848), I, S. 306–311, 321–329.

¹ Vgl. Anträge über die Einrichtung des Gemeindefwesens 1856, S. 33–40. Weidtel, I, S. 308 ff.

und Verwaltung — wenn auch seit Maria Theresias Reformen unter Beaufsichtigung durch die Kreisämter — unterlag, so wird man begreifen, warum die Revolution von 1848 als eine der wichtigsten politischen Forderungen den Gedanken der Freiheit der Gemeinde vor allem zur Geltung gebracht hat. Schon lange vorher hatte sich die öffentliche Meinung in Österreich für die Notwendigkeit einer Reform der Gemeindeverfassung ausgesprochen und zwar vornehmlich in der Richtung, daß überall eine auf Wahl beruhende Vertretung die Angelegenheiten der Gemeinden besorgen sollte. In Tirol und im Künstenlande war es schon in den vierziger Jahren zu praktischen Versuchen und Entwürfen dieser Art seitens der Landesregierungen gekommen, ohne daß es aber zunächst gelungen wäre, die innere Politik Metternichs auch nur in diesem einen Punkte zu fortschrittlichen Regungen zu veranlassen¹.

Es ist nun hier, wie schon oben bemerkt, nicht beabsichtigt, eine quellenmäßige Geschichte des österreichischen Gemeinderechtes in der durch die Revolution abgeschlossenen Periode zu geben; ebensowenig kann hier in die Einzelheiten jener mit dem Gemeinwesen verknüpften Reformversuche eingegangen werden, wie sie einen nicht unwesentlichen Bestandteil der Geschichte der österreichischen Verwaltung vor und nach 1848 bilden. Immerhin muß aber betont werden, daß der fast völlige Mangel an Selbstverwaltung in den österreichischen Städten und Landgemeinden vor 1848 in innigem Zusammenhang stand mit dem ganzen seit Josef II. vollendeten Verwaltungssystem. Die Allmacht des absolutistischen Zentralismus, wie sie sich vollends im letzten Menschenalter vor 1848 entwickelt hatte, mußte es mit sich bringen, daß in Österreich noch weit stärker als in anderen Reichen die positiven Bestrebungen der durch die Revolution auf die Oberfläche gebrachten Reformströmungen dahingingen,

¹ Der hauptsächlich Befürworter und eifrigste Förderer dieser Reform ist Franz Graf Stadion gewesen, der als kustenländischer Gouverneur im Jahre 1845 auf eigene Faust eine auf Vertretung der Gemeindefassen beruhende Gemeindeverfassung ins Leben rief, die merkwürdigerweise niemals formell gesetzliche Sanktion erlangt hat. Vgl. hierüber wie über die sonstigen Reformbestrebungen auf dem Gebiete des österreichischen Gemeinwesens vor 1848 die „Anträge über Einrichtung des Gemeinwesens, 1856,“ S. 53—62. Nur in einem einzigen Kronlande, nämlich in Tirol, hatte die absolutistische Staatsregierung sich zur Statuierung eines, übrigens vielfach mangelhaften allgemeinen Gemeindegesetzes, des sogenannten Regulativs von 1819, zu entschließen vermocht. Die Erlasse des Grafen Stadion, die für das Küstenland eine sehr sorgfältig gearbeitete vollständige Gemeindeordnung schufen, sind auch deshalb sehr bemerkenswert, weil Graf Stadion dann der Schöpfer des ersten österreichischen Reichsgemeindegesetzes von 1849 geworden ist.

in dem neuen konstitutionellen Staate soviel als möglich von den öffentlichen Interessen dem Einflusse des zentralistischen Beamtentums zu entziehen. Für die ländlichen Gemeinden trat hierbei mit gleicher Kraft das Bestreben hervor, alsbald Institutionen zu schaffen, die die Wiederherstellung der Patrimonialverwaltung ebenso unmöglich machen sollten, wie das Patent vom 7. September 1848 die wirtschaftlichen und personenrechtlichen Elemente der Gutsuntertänigkeit endgültig und ausnahmslos beseitigt hatte.

In diesem großen politischen Motiv lag nun der fruchtbare Keim für die Entstehung und das rasche Aufwachsen jenes Grundgedankens des österreichischen Gemeinderectes, der ihm bis auf die Gegenwart seine starke Eigenart verleiht, des Gedankens der Gemeindeautonomie.

Faßt man diesen geschichtlichen Ursprung ins Auge, so wird man die so oft als doktrinäre Schrulle belächelte Erklärung, mit der das erste österreichische Gemeindegesetz in seinem ersten Paragraphen anhebt, nichts weniger als bedeutungslos finden: den Grundsatz, daß „die freie Gemeinde die Grundlage des freien Staates ist“. Dieses hier gesetzlich niedergelegte Prinzip ist, so wenig es an und für sich juristisch bedeutet, ein um so wichtigeres und beredtes Zeugnis dafür, daß die moderne österreichische Gemeinde als ein lebendiger Protest gegen den „Staat“ ins Leben gerufen worden ist, wie ihn die Revolution von 1848, wenn auch noch nicht vollständig und endgültig, niedergeworfen hatte. Es entsprang eben der innersten Natur des österreichischen Staatswesens, wenn zugleich mit der Beseitigung des Absolutismus und der Einführung des Repräsentativsystems in Staats-, Landes- und Gemeindeverfassung das Entwicklungsbedürfnis jeder einzelnen der Österreich bildenden Nationen und die Bestrebungen nach Erhaltung der historischen Sonderart der Kronländer auf der einen Seite, die Versuche, einen modernen österreichischen Einheitsstaat zu bilden, auf der andern Seite als die wahren Kräfte der österreichischen Politik vortraten. In dem Kampf dieser Ideen und Kräfte liegt eben das große politische Problem Österreichs, dessen Lösung man bald mit der rücksichtslosen Durchführung durchgreifender zentralistischer Regierung zu erreichen, bald wieder in der wenig geklärten Vorstellung von der „Autonomie“ der Länder und Gemeinden zu finden hoffte. Zunächst verstand man darunter nur eine bestimmte Sache: nämlich möglichste Zurückdrängung des „Staates“, d. i. der Zentralverwaltung, von gewissen Sphären des sozialen und staatlichen Lebens. Die Forderung nach Freiheit vom „Staate“ ist aber auf dem Gebiete des Gemeindelebens zuerst und hier mit größerem Ernste

als auf anderen Gebieten in positives Recht umgesetzt worden. In diesem engsten territorialen Verbände schien eben zweifellos den österreichischen Staatsmännern das Aufgeben staatlichen Einflusses am wenigsten gefährlich für die Erhaltung der in der Krone und der Reichsregierung verkörperten Staatsgewalt. So wird — was hier nur angedeutet werden kann — dem Gedanken der Freiheit der Gemeindeverwaltung von staatlicher Vormundschaft unmittelbar aus dem eigentlichen Staatsproblem Österreichs die innere Berechtigung und werbende Kraft zuteil. Wenn irgendwo, so ist in Österreich das Recht der Gemeinde nur im Zusammenhang des ganzen politischen Gefüges des Staates, der ihn bewegenden und erhaltenden Kräfte verständlich.

So viel muß genügen, um die innige Verknüpfung des Grundprinzipes des österreichischen Gemeinderectes mit den politisch-historischen Lebensbedingungen Österreichs festzustellen und von vornherein klarzulegen, daß es nicht, wie noch immer häufig genug zu hören, mißverständliche doktrinäre Rezeption fremdländischer Ideen gewesen ist, was den eigentlichen Grund der charakteristischen Entwicklung unseres modernen Gemeinderectes bildet.

In der Tat ist seit den ersten Tagen der Revolution die Forderung nach einer „freien Gemeinde- und Munizipalverfassung“ ein Bestandteil des Programms der auf Einführung des konstitutionellen Lebens gerichteten Volksbewegung¹. Aber erst nach der Niederwerfung der Re-

¹ Vgl. z. B. die am 13. März 1848 den niederösterreichischen Ständen überreichte Petition des Wiener juristisch-politischen Lesevereins (Genesis der Revolution, 1850, S. 113). Der Kremstrierer Verfassungsentwurf spricht sich denn auch in sehr bezeichnender Weise über die Stellung der Gemeinde aus:

§ 130. Den Gemeinden wird die Selbstbestimmung in allen Angelegenheiten, welche ausschließlich das Gemeindeinteresse betreffen, und deren Selbstverwaltung innerhalb der durch das Reichsgemeindegesetz und durch die Gemeindeordnung festgesetzten Grenzen gesichert.

§ 131. Das Gemeindegesetz muß jeder Gemeinde als unveräußerliche Rechte gewährleisten:

- a) die freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
- b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband;
- c) die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei;
- d) die Veröffentlichung ihres Haushaltes und in der Regel Öffentlichkeit ihrer Verhandlungen.

Und die sogenannte „oktroierte“ Reichsverfassung vom 4. März 1849 wiederholt diese Bestimmungen des Kremstrierer Entwurfes wörtlich und bezeichnet diese Rechte als „gewährleistete Grundrechte der Gemeinde“ (§ 33). Daß diese grund-

volution und Siftierung der Verfassung ist auch auf diesem wie auf so vielen anderen Gebieten die erste legislatorische positive Leistung erbracht worden. Am 17. März 1849 wurde vom Ministerium Schwarzenberg das sogenannte provisorische Gemeindegesetz promulgiert. Gleich zahlreichen anderen Gesetzen jener gesetzgeberisch so fruchtbaren ersten Zeit des modernen absolutistischen Regimes in Österreich wird dieses Gesetz provisorisch genannt, weil es seine Bestätigung in Zukunft durch das in der Verfassung vorgesehene Parlament erlangen sollte.

Dazu ist es nun nie gekommen, vielmehr ist dieses provisorische Gesetz selbst wieder schon nach recht kurzer Zeit, nämlich zu Beginn des Jahres 1852, in seinen wichtigsten Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt worden. Dennoch ist dieses Gesetz vom Jahre 1849 dauernd Grundlage und Ausgangspunkt des österreichischen Gemeindefrechts geblieben und so bedarf es denn einer, wenn auch kurzen Übersicht über seine Grundgedanken.

Die Gemeindeordnung vom Jahre 1849 trägt in ihrer ganzen Fassung deutlich die Merkmale ihrer Entstehungsweise an sich. Unter dem leitenden Einflusse des Grafen Stadion, des Ministers des Innern und zweifellos bedeutendsten Reformators in der vormärzlichen Gemeindeverwaltung Österreichs, entstanden, ist das Gesetz dem Charakter der Zeit entsprechend vor allem eine theoretische Schöpfung. In seinen einführnden allgemeinen Bestimmungen setzt es mit einer an antike Gesetze gemahnenden epigrammatischen Kürze die Doktrin fest.

I. Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde.

II. Der Wirkungskreis der freien Gemeinde ist

rechtlichen Bestimmungen der österreichischen Verfassungen mit dem § 184 der vom Frankfurter Parlament ausgearbeiteten deutschen Reichsverfassung vollständig identisch sind, zeigt sich auf den ersten Blick. In diesem Punkte ist eben jenes ausgereifte Produkt des deutschen vormärzlichen Liberalismus in Österreich rückhaltlos aufgenommen worden, sowohl von den liberalen Parteien Österreichs wie von seiner den Staat nach 1848 rekonstruierenden Bürokratie. Damit ist die allliberale deutsche Theorie von der Selbstverwaltung in Österreich zur dauernden Grundlage des Gemeindefwesens geworden: während sich in allen anderen dem alten deutschen Bund angehörigen Staaten die Gemeindegesetzgebung von jener Theorie immer mehr entfernt hat. Die inneren Gründe dieser verschiedenen Entwicklung hier vollständig auseinanderzusetzen, würde zu weit führen: daß aber für Österreich das Festhalten an weitgehender lokaler Selbstverwaltung im wahren Sinne dieses Wortes, nämlich im politischen Sinne, als eine der glücklich erkannten Lebensnotwendigkeiten des österreichischen Staatswesens anzusehen ist, das muß ungeachtet aller zeitweiligen Nachteile und unleugbaren Schwächen des Systems — hier mit Nachdruck betont werden.

- a) der natürliche,
- b) ein übertragener.

III. Der natürliche umfaßt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist. Er erhält nur mit Rücksicht auf das Gesamtwohl durch das Gesetz die notwendigen Beschränkungen. Der übertragene umfaßt die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden.

IV. Die Verwaltung der in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten steht der Gemeinde selbst zu, welche sich durch die Majorität ihrer Vertretung ausspricht.

V. In bezug auf den natürlichen Wirkungskreis ist der Gemeindevorsteher das vollziehende Organ.“

Doktrinär ist sodann der ganze eigentümliche Gemeindebegriff, der dem Gesetze zugrunde liegt. Dem Gesetzgeber schwebt nämlich jene univervelle Vorstellung von der Gemeinde vor Augen, wie sie zuerst die belgische liberale Verfassungsdoktrin als Domäne eines selbständigen Pouvoir municipal konstruiert und neben die fundamentalen Gewalten des Staates gestellt hatte. Im Gefolge dieses Gedankenganges erscheint denn dem österreichischen Gesetzgeber von 1848 der Gemeindebegriff in dreifacher Form realisierbar: als Ortsgemeinde, als Bezirksgemeinde, als Kreisgemeinde. Auf diese Weise wird in den drei gleichsam konzentrischen Kreisen des nachbarlichen, des engeren und des weiteren territorialen Zusammenhangs das Ganze des Staates und seiner Verwaltung durch das Netz der Gemeindegesetzgebung umschlossen.

Hier haben wir natürlich bloß von den Ortsgemeinden zu reden. Unter solchen „versteht man in der Regel die als selbständiges Ganze vermessene Katastralgemeinde, insofern nicht mehrere derselben bereits faktisch eine einzige, selbständige Ortsgemeinde bilden“. (I. Hauptstück, § 1.) Damit ist, zumal bei der Art und Weise, in welcher die Konstituierung der Gemeinden tatsächlich erfolgte, die weitgehende Anerkennung der historischen Ortsindividualität, durch das staatliche Gemeinderecht ausgesprochen. Immerhin aber wird dieses Prinzip durch den im § 4 aufgestellten Grundsatz eingeschränkt: wenn einzelne Gemeinden die Mittel nicht besitzen, den ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten nachzukommen, so werden dieselben mit anderen zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt. Es ist notwendig, zu bemerken, daß sich in diesem ersten Gesetze der österreichische Staat das wichtige Recht, die Ver-

einigung von Gemeinden aus freiem Willen zu bewirken, doch innerhalb gewisser Grenzen vorbehalten hat.

Ein weiteres, für das österreichische Recht dauernd fundamentales Prinzip des Gemeinderechts spricht das Gesetz im § 6 aus: „Landeshaupt- und Kreisstädte erhalten durch Gesetz eigene Verfassungen; auch anderen bedeutenden Städten ist das Recht vorbehalten, um Bewilligung einer eigenen städtischen Verfassung im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten.“ Daraus geht implicite hervor, daß das provisorische Gemeindegesetz von 1849 keine besondere Ordnung für städtische Gemeinden einerseits, für ländliche andererseits statuieren will. Auch diese Erscheinung ist dauernd Grundzug des österreichischen Gemeinderechts geblieben.

Wir haben nun das Wesen der so geschaffenen ersten allgemeinen österreichischen Gemeindeordnung nach drei Richtungen klarzustellen: in bezug auf die persönlichen Elemente der Gemeinde, in Hinsicht der Bildung ihrer Vertretung und drittens in betreff des Wirkungsbereiches dieser letzteren.

Die österreichische Gemeinde erscheint nach dem provisorischen Gemeindegesetz als ein Personenverein, der auf dem Merkmale der Gemeindeangehörigkeit beruht¹. Es werden Fremde und Gemeindeglieder unterschieden; letztere selbst werden wieder in Gemeindebürger und Gemeindeangehörige geteilt und diese beiden Klassen als Träger von Rechten und Pflichten in der Gemeinde angesehen.

Den Fremden sichert das Gesetz zu: 1. Das Recht des Aufenthaltes in der Gemeinde, wenn sie sich durch einen nicht erloschenen Heimatschein über ihre Zuständigkeit ausweisen; 2. Anspruch auf polizeilichen Schutz der Person und ihres in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigentums; und 3. Anspruch auf Benützung der Gemeindeanstalten nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen. Das Recht des Aufenthaltes aber erscheint beschränkt durch die der Gemeinde zugestandene Befugnis, einen Fremden auszuweisen: wenn er sich „nicht entsprechend verhalten hat“ oder keine Mittel zu seiner Erhaltung besitzt.

Die Gemeindeangehörigen haben das Recht: 1. des auf jeden Fall ungestörten Aufenthaltes im Gebiete der Gemeinde; 2. auf die Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen; 3. auf Versorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit; und 4. auf Teilnahme an der Wahl des Gemeindeausschusses. Aber — und das ist eine sehr charakteristische Bestimmung — sie haben dieses Recht der Teilnahme nur

¹ Vgl. Gesetz vom 17. März 1849, §§ 7—25.

dann, wenn sie dem Stande der Ortsseelsorger, Staatsbeamten, Offiziere, akademisch Graduierten oder öffentlichen Lehrer angehören. Damit ist die große Masse derjenigen, die in der Gemeinde heimatberechtigt sind, von der kommunalen Aktivbürgerchaft ausgeschlossen.

Die Gemeindebürger endlich haben nebst den aufgezählten Rechten das aktive und passive Wahlrecht ohne jede Beschränkung.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß die österreichische Gemeinde der provisorischen Gemeindeordnung nichts weniger als eine Einwohnergemeinde, daß sie aber auch keine Bürgergemeinde im Sinne einer auf die Höchstbesteuerten beschränkten engeren Aktivbürgerchaft ist. Das Gesetz sucht zunächst den historisch gegebenen Zustand rechtlich zu sanktionieren. Diejenigen, die bis zur Erlassung dieses ersten Gemeindegesetzes tatsächlich der Gemeinde zugehört haben, sei es durch Steuerleistung vom Grundbesitz oder Gewerbebetrieb oder durch ausdrückliche Aufnahme in das Bürgerrecht, ferner diejenigen, die von solchermaßen als zur Gemeinde zugehörig qualifizierten Personen unmittelbar abstammen, sollen auch fernerhin als Gemeindeangehörige von Gesetzes wegen gelten. Daneben wird aber nicht nur eine künftige ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband (Heimatrecht) statuiert, sondern auch noch ein Modus stillschweigender Erwerbung der Gemeindeangehörigkeit. Die erstere erfolgt (§ 12) durch förmlichen Gemeindebeschluß, die letztere stillschweigend durch Duldung des Aufenthaltes eines ortsfremden österreichischen Staatsbürgers ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatschein während eines ununterbrochenen Zeitraumes von vier Jahren. Außerdem erfolgt Erwerbung der Gemeindeangehörigkeit *ipsa lege* bei Frauenspersonen durch die Verheirathung mit einem Gemeindegliede, ferner bei Staatsdienern, Offizieren, den mit Offiziersrang angestellten Geistlichen und öffentlichen Lehrern *ex officio*, d. h. durch Antritt des Amtes, und zwar in bezug auf jene Gemeinde, in der ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweist.

Es ist nun für die mangelhafte juristische Technik dieser ersten österreichischen Gemeindeordnung bezeichnend, daß sie diesen Grundbegriff des Personenvereins der Gemeinde, die Gemeindeangehörigkeit, doch wieder aufgibt, sobald es sich darum handelt, auf der Basis dieses Personenvereins die Gemeindeordnung zu organisieren. Die Bildung des Gemeindevillens, der Repräsentation der Ortsgemeinde, obliegt nicht allen Gemeindeangehörigen an und für sich, sondern den Gemeindebürgern: die Gemeindeangehörigen kommen nur insoweit in Betracht, als sie einem der obengenannten qualifizierten höheren Berufe angehören. Was der

Gesetzgeber damit beabsichtigt, wird zwar aus dem Gesetze selbst nicht klar, wohl aber aus dem Erlaß des Ministeriums, auf Grund dessen die Höhe der bestimmten Steuerleistung, die das Bürgerrecht verleiht, mit einem Gulden direkter Staatssteuer festgesetzt wurde¹. Durch diesen niedrigen Zensus wurde zwar erreicht, daß, abgesehen von den mit besonderem Statut versehenen Städten — also in allen kleineren Stadtgemeinden und sämtlichen Landgemeinden — bei dem vorwiegend agrarischen und kleingewerblichen Charakter der damaligen Volkswirtschaft in Österreich tatsächlich immerhin weite Kreise der Bevölkerung das Recht, in der Gemeinde zu wählen, zugestanden erhielten. Dagegen blieben die städtischen und ländlichen Arbeiter, das Gefinde und auf dem Lande auch die tagelöhnenden Häusler selbst im Fall ihrer Gemeindeangehörigkeit vom Gemeindevahlrecht ausgeschlossen. Dennoch wird eine sozialpolitische Kritik dieser Bestimmungen des Gemeindegesetzes von 1849 nicht an der Höhe des Zensus Anstoß nehmen, der weitaus niedriger gesetzt ist als in anderen Gemeindeordnungen von damals und von heute, sondern an der juristisch unklaren, politisch inkonsequenten Formulierung der Bedingungen für die Teilnahme am aktiven Kommunalleben. Es ist zweifellos ein sehr folgenreicher Mangel, daß schon

¹ Vgl. Verordnung des Ministeriums des Innern v. 6. April 1850, R.G.Bl. Nr. 127 und Alleruntertänigster Vortrag des Ministers des Innern, Dr. Alexander Bach, vom 19. Februar im X. Beilagenheft zum allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatt 1850. Da der hier niedergelegte Gedankengang auch für die Wahlrechtsordnungen der späteren Gemeindeordnungen wirksam geblieben ist, so scheint es gerechtfertigt, einige der entscheidenden Stellen aus dieser Staatschrift hierherzusetzen. Es heißt dort: „Vor allem ist bei der Feststellung des Zensus nicht nur der Anspruch eines jeden an dem Gemeinwesen wirklich Beteiligten auf eine entsprechende Vertretung und Mitwirkung in Gemeindefachen, sondern auch die Rücksicht ins Auge zu fassen, daß vorzugsweise die Teilnahme an der autonomen Regelung des Haushalts der Kommune den Einzelnen für das eigentliche politische Leben zu befähigen, ihn schon in der untersten Sphäre des staatlichen Organismus mit dem Wesen des Repräsentativsystems vertraut zu machen und in ihm den echten, den bewußten Gemeinssinn zu erwecken geeignet ist. Eine Ausschließung von der Wahl der Vertretung in der Gemeinde erscheint daher nur bei jenen gerechtfertigt und politisch notwendig, bei welchen der zur gemeindlichen Mitwirkung notwendige Grad des eigenen Interesses am Wohle der Gemeinde und die erforderliche Selbständigkeit sich nicht voraussetzen läßt. . . . Gestützt auf diese Betrachtungen erlaube ich mir demnach, den alleruntertänigsten Antrag zu stellen, daß als Zensus für das Gemeindebürgerrecht mit Ausnahme von Tirol und Dalmatien die Zahlung einer direkten Steuer von einem Gulden C. M. in allen jenen Gemeinden provisorisch festgesetzt werde, für die das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 wirksam ist.“

in diesem ältesten Gemeindegesetze Österreichs zwei verschiedene Begriffe nebeneinander zur Bildung des Personenvereins verwendet werden: der Begriff der Zuständigkeit oder Heimatberechtigung und der der „Gemeindebürgerschaft“, d. i. der in der Gemeinde direkte Steuern entrichtenden Personen¹. Es läßt sich unschwer erkennen, welch' verhängnisvolle Bedeutung solcher Verwendung des Begriffes der Gemeindeangehörigkeit dann zukommen muß, wenn nicht gleichzeitig Vorfrage getroffen wird für erleichterte und selbst auch gegen den Willen der Gemeinde ermöglichte Abänderung der Gemeindeangehörigkeit (des Heimatrechtes) zugunsten der zuwandernden Bevölkerungselemente. Denn damit ist unausweichlich gegeben, daß bei stärkeren inneren Wanderungen die tatsächlich anässige Bevölkerung der Ortsgemeinde einerseits und der Kreis der wahlberechtigten Gemeindeangehörigen andererseits immer mehr auseinanderfallen mußten². In dem Gesetze von 1849 war allerdings den Heimatrechtsverhältnissen immerhin noch durch das Institut der sogenannten „Quadriennierung“ größere Elastizität gegeben. Dadurch wurde erreicht, daß doch bis zu einem gewissen Grade die dauernd in der Gemeinde anässigen Elemente ohne Rücksicht auf Leistung direkter Steuer auf dem Wege über die Zuständigkeit auch zu kommunalen Vollbürgern wurden. Aber hiervon ist wieder die oben angeführte Bestimmung in Abschlag zu bringen, wonach nur jene Heimatberechtigten an der Bildung der Gemeindevertretung teilnehmen, die den gebildeten Klassen angehören.

Zimmerhin zeigen aber die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1849, daß man mehr bedacht darauf gewesen ist, bei der Statuierung des Begriffes der Gemeindeangehörigkeit den bis dahin historisch entwickelten kommunalen Status der vor 1848 relativ so wenig beweglichen Massen rechtlich zu stabilisieren, als für künftige große soziale Verschiebungen im vorhinein Vorfrage zu treffen. Dieser Fehler ist aber durch die nachfolgende Gesetzgebung über das Heimatrecht und die späteren Gemeindegesetze nicht behoben, vielmehr, wie wir bald sehen werden, wesentlich vergrößert worden.

Sehen wir von diesen sozialpolitischen Wirkungen zunächst ab, so muß dies festgestellt werden: das provisorische Gemeindegesetz hat bereits die für das österreichische Gemeinderecht dauernd charakteristische Moment

¹ Zu diesen gehören auch die Forensen, da das Merkmal des Wohnsitzes in der Gemeinde nicht erfordert wird.

² Vgl. oben Spiegel, „Das Heimatrecht und die Gemeinden“.

der personenrechtlichen Gestaltung der Gemeinde statuiert, indem Heimatrecht und Steuerzahlung als die beiden einzigen Fundamente der Aktivbürgerschaft in der Gemeinde unabhängig von einander aufgestellt werden, die Tatsache der dauernden Einwohnerchaft an und für sich aber als völlig irrelevant für die Teilnahme an dem kommunalen Leben hingestellt wird. Ebenso ist auch in betreff der Organisation des Gemeindevillens jetzt schon das grundlegende Prinzip des österreichischen Rechtes ausgesprochen worden: daß nämlich die durch freie Wahl gebildete Vertretung den ausschließlich entscheidenden Träger des Gemeindevillens vorstellt, daß von ihr allein die Exekutivorgane der Gemeinde, rechtlich und praktisch genommen, ihre Befugnisse ableiten können. Jede Spur einer Magistratsverfassung fehlt also der österreichischen Ortsgemeinde von Anfang an: Gemeindevorsteher und Gemeindevorstand sind in Österreich nur als Mandatare der freigewählten Gemeindevertretung denkbar. Über diesen Punkt sowie über das Wahlsystem wird aber besser erst im folgenden Abschnitte zu sprechen sein.

Was schließlich die dritte große Frage aller Gemeindegesetzgebung, den Wirkungsbereich der Gemeinde, betrifft, so ist auch in diesem Betracht das Gesetz von 1849 trotz seiner kurzen Gültigkeitsdauer als bleibende Grundlage unseres heutigen Rechtes anzusehen. Hier ist zum erstenmale der für unser Recht so charakteristische Unterschied gemacht zwischen dem natürlichen und übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Man kann aber schon für dieses erste österreichische Gemeindegesetz keineswegs behaupten, daß diese Zweiteilung der kommunalen Funktion etwa mit begrifflicher Klarheit und Schärfe durchgeführt wäre. Der natürliche Wirkungsbereich sagt, das Gesetz umfaßt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist. Er erhält nur mit Rücksicht auf das Gesamtwohl durch das Gesetz die notwendigen Beschränkungen. Im zweiten Abschnitte wird sodann in einem besonderen Kapitel der Inhalt des natürlichen Wirkungsbereiches ausführlich auseinandergesetzt, wobei aber merkwürdigerweise die einzelnen Bestandteile dieses Wirkungsbereiches als Aufgaben des Bürgermeisters angeführt werden. Im Betreff des übertragenen Wirkungsbereiches verordnet das Gesetz in seinen allgemeinen Bestimmungen: der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden. Auch hier fehlt eine begriffliche Definition. Dagegen führt das zweite Kapitel des zweiten Abschnittes eine ganze Reihe von

Funktionen an, die als Elemente des übertragenen Wirkungskreises zu betrachten sind: wie z. B. die Kundmachung der Gesetze durch den Bürgermeister, seine Verpflichtung zur Einhebung und Abfuhr der direkten Steuer, seine Mitwirkung bei den Konstriptions- und Rekrutierungsgeschäften u. a. m. Schon diese Angaben genügen, um zu zeigen, daß diese ganze Unterscheidung wirklicher theoretischer oder praktischer Grundföjlichkeit entbehrt. Vielleicht nirgends tritt der doktrinäre Charakter sowie die juristische Unzulänglichkeit des Gesetzes stärker hervor als in diesem Punkte.

Der Umstand, daß bei Erlassung des provisorischen Gemeindegesetzes die geplante neue Organisation der staatlichen Behörden selbst noch durchaus in der Entstehung begriffen war, daß man an leitender Stelle noch kein klares Bild von dem künftigen Zusammenwirken der Organe der Lokalverwaltung besaß, hat im Verein mit der zweifellosen Tendenz des Gesetzgebers, die von der öffentlichen Meinung verlangte freie Gemeinde auch wirklich in ihrer administrativen Funktion frei zu konstruieren, bewirkt, daß hier ein wahres Produkt der Verlegenheit, der legislatorischen Unklarheit geschaffen wurde¹.

¹ Was dem Reorganisator des österreichischen Staates nach der Revolution hier als Hauptziel vorschwebte, war die Vereinfachung der ganzen Verwaltung. In dem „Alleruntertänigsten Vortrag betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Grundföjke für die Organisation der politischen Verwaltungsbehörden“ vom 27. Juni 1849 heißt es: „Zu der unabweisbaren Notwendigkeit einer Reorganisation der politischen Behörden gefeßt sich die erwünschte Möglichkeit, den Verwaltungsorganismus so umzugestalten, daß die politischen Angelegenheiten auf eine weit einfachere und kürzere Art als bisher, mit Beseitigung jeder Vielschreiberei und jedes weitwendigen Umzuges und mit einem namhaft geringeren Personal besorgt werden können. Die Möglichkeit einer solchen einfacheren Organisation ist nicht bloß durch die Ausschcheidung jeder richterlichen Amtshandlung, sondern vorzugsweise durch die in den Grundbestiz- und Untertansverhältnissen, sowie im Gemeinwesen gesetzlich eingeföjhrten Reformen begründet. . . Mit dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 ist nicht nur zur unberechenbaren Geschäftserleichterung der politischen Stellen den Gemeinden die grundrechtlich gewährleistete Autonomie in ihren inneren Angelegenheiten wirklich eingeräumt worden, sondern Eurer Majestät Regierung hat auch jeder überflüssigen Bevormundung und jeder beengenden Zentralisation selbst in den letzten Auszweigungen des staatlichen Organismus entsagend alle jene Teile der vollziehenden Gewalt, welche mit dem Leben der Kommunen untrennbar und naturgemäß verbunden sind, den Gemeindeorganen selbst übertragen und dadurch das mühevollere und weitausgedehnte Detail der unteren Administration auf eine der konstitutionellen Staatsform entsprechende Weise geregelt.“ Daß damit aber noch nichts für die wirkliche und ernstliche Durchführung dieser Verwaltungsaufgaben durch die Gemeinden vorgekehrt war, liegt auf der Hand.

Wenn so das Verhältnis der Gemeinde zum Staate schon bei der Abgrenzung des natürlichen und übertragenen Wirkungskreises ganz ungenügend durchdacht erscheint, so tritt dies noch mehr dort hervor, wo es sich um die Aufsichtsgewalt der höheren Instanzen gegenüber der Gemeinde handelt. Dabei ist vor allem bemerkenswert, daß schon im Gesetze von 1849 eine starke Häufung von Oberinstanzen der Gemeinde auftritt. Diese ging vor allem daraus hervor, daß die dem Gesetze zugrundeliegende allgemeine Doktrin von der Gemeinde zur Aufstellung zweier, über der Ortsgemeinde schwebender, höherer Gemeinden, nämlich der Bezirks- und Kreisgemeinde führt, innerhalb welcher Bezirks- und Kreisvertretungen als „autonome“ Oberbehörden fungieren sollten, während gleichzeitig den Organen der Regierung eine besondere Obergewalt über Bürgermeister und Gemeindeausschuß eingeräumt wurde. Überdies wird aber auch noch für gewisse Gemeindefunktionen die besondere Bewilligung durch ein Landesgesetz oder die Konsentierung durch einen Akt des Landtages vorgeschrieben. Über die Möglichkeit des praktischen Zusammenwirkens aller dieser Instanzen haben sich die Urheber des provisorischen Gemeindegesetzes wohl kein vollständig klares Bild gemacht. Auch in diesem Betracht erscheint also das Gesetz als ein nur äußerlich zusammengefügtes, aber nicht innerlich ausgereiftes Kompromiß zwischen den beiden großen, vorhin charakterisierten, politischen Gedankenrichtungen, die mit der Revolution zum erstenmale in Österreich hervorgetreten sind.

Alle diese schweren Mängel und Unklarheiten des Gesetzes sind nur deshalb nicht voll hervorgetreten, weil ihm, wie schon bemerkt, nur äußerst kurze Geltungsdauer beschieden war. Die Verfassung vom 4. März 1849, selbst nie ins Leben getreten, wurde durch das Patent vom 31. Dezember 1851 einfach aufgehoben, weil sie, wie es im letzteren heißt, weder den Grundlagen des österreichischen Kaiserstaates angemessen sei noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen sich als ausführbar erwiesen habe. In dem gleichzeitig erschienenen allerhöchsten Kabinettschreiben vom 31. Dezember 1851 (R.G.Bl. Nr. 4) wurden die Grundsätze publiziert, nach denen die „organischen Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates, insoweit sie auf die Staats- Landes- Gemeindeverfassung und auf die Verwaltung Bezug nehmen“, geschaffen werden sollten¹.

¹ Diese sehr interessante Staatschrift sagt betreffs des Gemeinderectes folgendes: „7. Als Ortsgemeinden werden die faktisch bestandenen oder bestehenden Gemeinden angesehen, ohne deren Vereinigung da, wo sie notwendig ist oder be-

Diese Grundsätze lassen deutlich den diametralen Gegensatz erkennen, in welchem die darin zum Ausdruck kommende Auffassung vom Gemeinderecht zu der Doktrin des 1849er Gesetzes steht: Hier ist die Ge-

gründet gewünscht wird, nach Maßgabe der Bedürfnisse und Interessen auszuschießen. 8. Bei der Organisierung der Ortsgemeinden ist der Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden, besonders in Ansehung der letzteren, die frühere Eigenschaft und besondere Stellung der königlichen und landesfürstlichen Städte zu berücksichtigen. 9. Bei der Bestimmung der Landgemeinden kann der vormalig herrschaftliche große Grundbesitz unter bestimmten, in jedem Lande näher zu bezeichnenden Bedingungen von dem Verbande der Ortsgemeinden ausgeschieden und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet werden. Mehrere vormalig herrschaftliche unmittelbar anstoßende Gebiete können sich für diesen Zweck vereinigen. 10. Die Gemeindevorstände der Land- und Stadtgemeinden sollen der Bestätigung und nach Umständen selbst der Ernennung der Regierung vorbehalten werden. Es soll deren Vereidigung für Treue und Gehorsam an den Monarchen und gewissenhafte Erfüllung ihrer sonstigen Pflichten stattfinden. Auch sollen da, wo die Gemeindevhältnisse es rätlich machen, höhere Kategorien von Gemeindebeamten der Bestätigung der Regierung unterzogen werden. 11. Die Wahl der Gemeindevorstände und Gemeindeausschüsse wird nach zu bestimmenden Wahlordnungen den Gemeinden mit den gesetzlichen Vorbehalten zugestanden. 12. Die Titelnamen der Gemeindevorstände und Gemeindeausschüsse sind nach den früher bestandenen landesüblichen Gewohnheiten zu bestimmen. 13. Der Wirkungskreis der Gemeinden soll sich im allgemeinen auf ihre Gemeindeangelegenheiten beschränken, jedoch mit der Verbindlichkeit für die Gemeinden und deren Vorstände, der vorgelegten landesfürstlichen Behörde in allen öffentlichen Angelegenheiten, die durch allgemeine oder besondere Anordnungen bestimmte und in Anspruch genommene Mitwirkung zu leisten. Auch in den eigenen Gemeindeangelegenheiten sollen wichtigere, in den Gemeindeordnungen näher zu bestimmende Akte und Beschlüsse der Gemeinden der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten werden. 14. Die Öffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, mit Ausnahme besonderer feierlicher Akte, ist abzustellen, ohne für die beteiligten Gemeindeglieder die Einsichtnahme besonderer Gegenstände zu beseitigen. 15. Die Gemeinden werden in der Regel den Bezirksämtern und nur ausnahmsweise nach Verhältnis ihrer besonderen Eigentümlichkeiten den Kreisbehörden oder den Statthaltereien unmittelbar untergeordnet. 16. Nach diesen Grundsätzen sind für jedes Land den besonderen Verhältnissen desselben entsprechende Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte zu bearbeiten. Es ist bei diesen Arbeiten ferner von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluß zugestanden und sowohl bei den Aktiv- und Passivwahlen für die Bestellung der Gemeindevorstände und Ausschüsse, als in den Gemeindeangelegenheiten dem Grundbesitze nach Maßgabe seiner in den Gemeindeverband einbezogenen Ausdehnung und seines Steuerwertes, dem Gewerbsbetriebe aber in dem Verhältnisse zu dem Gesamtgrundbesitze — in den Stadtgemeinden, insbesondere dem Hausbesitze — dann so viel als möglich den Korporationen für geistige und materielle Zwecke das entscheidende Übergewicht gesichert werde.“

meinde als unterstes dienstbares Glied dem großen zentralisierten Verwaltungsapparate eingefügt, in dessen Schaffung das legislative Hauptwerk dieser durch die Persönlichkeit Alexander Bachs gekennzeichneten Epoche österreichischer Staatsgeschichte erblickt werden muß.

Das provisorische Gemeindegesetz wurde allerdings zunächst nicht formell aufgehoben. Vielmehr wurde seine Wirksamkeit dadurch suspendiert, daß kaiserliche Verordnungen in zwei entscheidenden Punkten Abänderungen verfügten, welche jene durch das allerhöchste Kabinettschreiben als Richtschnur aufgestellten Grundsätze verwirklichen sollten¹.

So wurde mit Ministerialverordnung vom 15. April 1852 (R.G.Bl. Nr. 17) die Öffentlichkeit der Gemeinde-Ausschußverhandlung mit Ausnahme besonders feierlicher Akte aufgehoben, ferner durch Min.-Ver. vom 19. März 1852 (R.G.Bl. Nr. 52) bestimmt, daß in Zukunft die Vorstände der Landgemeinden und jener Stadtgemeinden, bei denen nicht nach besonderen Statuten kaiserliche Genehmigung erforderlich war, von den staatlichen Verwaltungsbehörden bestätigt und in Eid genommen werden müssen. Bei Ablauf der ersten Wahlperiode im Jahre 1854 wurde mit Ministerialverordnung vom 23. Februar (R.G.Bl. Nr. 46) verfügt, daß die bestehenden gewählten Gemeindevertretungen und Gemeindevorstände ihre Wirksamkeit bis zur Schaffung des neuen Gemeindegesetzes fortführen sollten; wo aber durch Verminderung der Zahl der Gemeindevorteiler Schwierigkeiten entständen in betreff der Beschlußfähigkeit der Versammlung, da sollte der notwendige Ersatz seitens des Ministers des Innern auf Vorschlag des Chefs der Landesverwaltung geboten werden. Wahlen hatten also nicht stattzufinden².

Das neue Gesetz, auf welches in diesem Erlasse hingewiesen wird, reifte inzwischen auf Grund eingehender Beratungen und Studien im Ministerium heran.

¹ Schon vorher war die Durchführung des Gemeindegesetzes für kurze Zeit, nämlich bis zur Infallierung der neuen staatlichen Lokalverwaltungsbehörde durch Ministerialverordnung vom 29. Oktober 1849 (R.G.Bl. Nr. 440) suspendiert, dann aber wieder so energisch in Angriff genommen worden, daß die Konstituierung der Gemeinden in allen Kronländern mit Ausnahme von Galizien und der Bukowina tatsächlich im Laufe des Jahres durchgeführt worden ist.

² Während dieses ganzen Dezenniums ist von wirklicher kommunaler Selbstverwaltung in Osterreich nichts zu merken. Das absolutistische Regime hielt nicht nur alle politischen Regungen nieder, sondern auch die ganze Verwaltung in den Händen der neugeschaffenen bürokratischen Behördenorganisation fest. Gemeindevorsteher und Bürgermeister fungierten allenthalben im wesentlichen nur als untergeordnete Organe der staatlichen Beamten.

Schon der Entwurf von 1856 zeigt uns deutlich die Grundlinien jenes Gemeindegesetzes, das dann im Jahre 1859 zwar erlassen, aber niemals zur Durchführung gelangt ist. Die Grundgedanken des Gemeindegesetzes von 1859, im wesentlichen eine Ausführung der von Bach verkündeten Grundsätze von den „organischen Einrichtungen des Staates“, zeigen allerdings eine sehr bemerkenswerte innere Folgerichtigkeit; ebenso auffallend ist aber ihre völlige Verschiedenheit sowohl von dem provisorischen Gemeindegesetz von 1849 wie von dem ihm bald nachfolgenden und zur dauernden Wirksamkeit berufenen Gemeindegesetz von 1862. Diese Erscheinungen hängen damit zusammen, daß dieses Gesetz als Produkt einer durch die Ereignisse des Jahres 1859 mit einem Schläge überwundenen politischen Epoche hervorgegangen ist, als Konsequenz eines Systems straffter zentralistisch-bureaufkräftiger Organisation der gesamten inneren Verwaltung. Über den die Unterschiede der Kronländer gänzlich ignorierenden, alles nivellierenden Charakter dieser Gesetzgebung konnte auch die Verfügung des Einführungspatents nicht hinwegtäuschen, die es besonderen Landeskommmissionen überließ, die besonderer Feststellung vorbehaltenen Bestimmungen des Reichsgesetzes nach Maßgabe des Erfordernisses für die einzelnen Kronländer festzusetzen.

Das Gesetz von 1859 stellt einen förmlichen Munizipalkodex vor, der in 346 Paragraphen das ganze Gemeinderecht höchst umständlich erledigt. Hierbei ist eine ganz merkwürdig doktrinäre Einteilung vorgenommen worden. Der erste Teil handelt von der Bestimmung, Bildung und Erhaltung der Ortsgemeinden und regelt in seinem ersten Hauptstück das „Recht der Ortsgemeinden im allgemeinen“, im zweiten die „örtlichen Beziehungen der Ortsgemeinden und Gutsgebiete“, welche letztere nach diesem Gesetze aus dem Gemeindeverband ausgeschieden werden; im dritten Hauptstück die „Beziehungen der Einzelnen zu den Ortsgemeinden und Gutsgebieten“ sowie das „Heimatsrecht“, im vierten Hauptstück das „Recht des Gemeindeeigentums und Gemeindehaushaltes“. Im fünften Hauptstück handelt das Gesetz von der „Wirksamkeit der Ortsgemeinden und Gutsgebiete in öffentlichen Angelegenheiten, im sechsten Hauptstück endlich von der „Aufsicht über die Gemeinden“.

Dieser ganze erste Teil bildet nun nichts als eine Art theoretischer Gemeindeordnung. Ihr folgt im zweiten und dritten Teil das „Recht der Gemeindeverfassung“ und zwar erstens eine Städteordnung, zweitens eine besondere Landgemeindeordnung.

Das Eigentümliche ist nun, daß sich das Gesetz von 1859 auch damit noch nicht begnügt, sondern überdies verfügt, daß auf Grundlage

dieser beiden Teile des Gesetzes mit Berücksichtigung der besonderen Landesverhältnisse und nach Maßgabe des Erfordernisses besondere Gemeindeordnungen in den einzelnen Kronländern erlassen werden sollen (§ 107). Aber auch damit ist das äußerliche Bestreben nach lokaler Individualisierung des österreichischen Gemeinderechtes nicht erschöpft: das Kundmachungspatent hält nämlich ausdrücklich die schon bestehenden besonderen Stadtordnungen für einzelne Städte, wie sie seit 1850 unter dem Namen der Gemeindestatuten erlassen worden waren, aufrecht, bestimmt weiter, daß solche Städte nunmehr um eine Revidierung ihrer Statute ansuchen können, und eröffnet auch noch anderen Gemeinden die Möglichkeit, selbständige Städtestatute zu erlangen.

Sucht man nun die charakteristischen Züge dieses ganzen komplizierten und bis in das einzelne durchgearbeiteten Gemeindegesetzes zur Unterscheidung von den Grundgedanken des provisorischen Gesetzes von 1849 hervorzuheben, so kann man sich dabei auf die besondere, darin enthaltene Städteverfassung beschränken. Nur was den Personenverein der Gemeinde betrifft, muß auf die im ersten Teil des Gesetzes enthaltenen allgemeinen Bestimmungen eingegangen werden¹.

Als Gemeindeglieder, d. i. in dem Gemeindeverbande begriffene Personen, werden zwei Klassen unterschieden: Gemeindeglieder und Gemeindegewerbeten. Als unterscheidendes Merkmal zwischen beiden wird in abstrakt spitzfindiger Weise der Satz aufgestellt, daß Gemeindeglieder jene sind, die dem Gemeindeverbande in Absicht auf ihre Person bleibend angehören; die andern dagegen diejenigen, bei denen dies nicht der Fall ist, die aber entweder Besitzer oder lebenslängliche Nutznießer einer innerhalb der Gemeindegemarkung gelegenen Realität sind oder daselbst eine Gewerbsunternehmung betreiben. Alle anderen sind Auswärtige. Merkwürdigerweise fügt aber das Gesetz hinzu: „Alle diejenigen, welche, sie mögen Gemeindeglieder oder Auswärtige sein, im Gemeindeorte ihren bleibenden Wohnsitz haben, werden Einwohner genannt.“ Man könnte nun daraus vermuten, daß vielleicht dieses Gesetz zum Unterschiede von seinem Vorgänger der wichtigsten Tatsache in bezug auf das Verhältnis einer Person zur Gemeinde, ihrer Einwohnerschaft, auch mehr rechtliche Bedeutung beilegen werde, als dies im provisorischen Gemeindegesetze geschehen ist. Dies ist nun aber tatsächlich nicht der Fall, vielmehr beruht auch hier wieder der tatsächliche Personenverein der Gemeinde auf

¹ Vgl. Erster Teil, drittes Hauptstück des Gesetzes, §§ 20—57; zweiter Teil, zweiter Titel, §§ 104—253.

den beiden von einander unabhängigen Momenten der Gemeindeangehörigkeit und der „Gemeindengenossenschaft“ genannten Qualität der Entrichtung von direkter Staatssteuer. Für die Stadtgemeinden tritt aber noch eine weitere Verengerung des Kreises der Wahlberechtigten dadurch ein, daß hier eine besondere Kategorie von „Stimmberechtigten Personen“ in der Gemeinde aufgestellt wird, zu der ausschließlich diejenigen gehören, die eine direkte Steuer entrichten, sowie die Bürger und Ehrenbürger¹.

Als Städte gelten diejenigen Ortsgemeinden, welche die durch das Gesetz zugelassenen erforderlichen Mittel besitzen, um die mit der Städteordnung vorgeschriebene Einrichtung der Gemeinden zu vollführen und in geordnetem Gang zu erhalten. Die Gemeindevertretung besteht aus einem Stadtmagistrat unter Leitung und Vorsitz des Bürgermeisters und einem Gemeinderat. Die Wahl der Mitglieder des letzteren obliegt den vorgenannten stimmberechtigten Personen². Gesinde, Tagelöhner, Gesellen und gewerbliche Gehilfen sind ausdrücklich vom Stimmrechte ausgeschlossen. Die Wählbarkeit ist überdies an die Erreichung des dreißigsten Lebensjahres und Steuerzahlung seit drei Jahren geknüpft. Die Wahl erfolgt nach drei Wählerklassen, deren erste alle Grund- und Hausbesitzer, deren zweite alle sonstigen Inhaber von ständigen Handels- oder Gewerbsunternehmungen in der Stadt, deren dritte alle übrigen Stimmberechtigten enthält. Für einzelne Städte soll auch noch die besondere Teilnahme der mit dem Bürgerrechte versehenen Gemeindeglieder, einer ganz besonders engen Klasse von städtischen Einwohnern, gestattet sein.

Die Aufteilung der Gemeinderäte geschieht zunächst so, daß auf jede Wählerklasse eine ihrer Gesamtsteuerleistung proportionale Zahl von Gemeinderatsmitgliedern entfällt; innerhalb jeder Wählerklasse werden aber dann noch durch Halbierung oder Dreiteilung der Steuern zwei oder drei Wahlkörper gebildet und wird die auf jede Wählerklasse entfallende Zahl von Gemeinderäten gleich aufgeteilt.

Man ersieht schon aus diesen komplizierten Einrichtungen das Bestreben des Gesetzgebers von 1859, den Höchstbesteuerten das vollständige

¹ Da, wie an anderer Stelle ausgeführt wurde, dieses Gesetz gleichzeitig die stillschweigende Erwerbung des Heimatrechtes nach dem Gesetze von 1849 beseitigt hat, so ist auch für das Gemeinderecht noch ein weiteres Auseinandergehen des Personenvereines der Gemeinde und der tatsächlich in der Gemeinde lebenden Einwohner herbeigeführt worden.

² Auch Körperschaften, Vereine und Anstalten gehören dazu (§ 128).

Übergewicht bei der Bildung der Gemeindevertretung zu sichern; und man darf in dieser antidemokratischen Tendenz wohl einen der wesentlichen reaktionären Charakterzüge dieses Gesetzes erblicken.

Ganz eigenartige, dem österreichischen Recht vor und nach 1859 völlig fremd gebliebene Einrichtungen trifft sodann das Gesetz in bezug auf die Stellung des Magistrats und des Bürgermeisters zur Gemeindevertretung und zur Gemeindeverwaltung.

Der Stadtmagistrat besteht aus dem Bürgermeister, dem ersten Stadtverordneten als dessen Stellvertreter, sodann aus den übrigen Stadtverordneten und aus einem oder mehreren Magistratsräten, ist somit aus Ehrenbeamten und besoldeten Beamten zusammengesetzt. Die Stadtverordneten und ihre Ersatzmänner werden von den Gemeinderäten unter Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln derselben gewählt, welche Wahl der Bestätigung durch die staatliche Behörde unterliegt. Zu Stadtverordneten gewählte Mitglieder des Gemeinderates scheiden aus demselben aus.

Der Bürgermeister wird von den Gemeinderäten im Wege der Wahl der Regierung zum Vorschlag gebracht. Seine Bestellung erfolgt aber erst durch Ernennung seitens der Staatsbehörde.

Das Gesetz statuiert eine Pflicht zur Annahme des Amtes eines Stadtverordneten, das übrigens an die gleichen Bedingungen der Wahlfähigkeit gebunden erscheint, wie das Amt eines Gemeinderates. Die Gemeinderäte werden auf sechs Jahre gewählt; alle drei Jahre erfolgt Neuwahl der Hälfte. Die Stadtverordneten werden für eine Funktionsdauer von drei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Der Bürgermeister wird auf sechs Jahre ernannt. Wird er nach zwölfjähriger ununterbrochener Amtsführung der Bürgermeisterstelle wieder zu derselben ernannt, so kann diese Ernennung auf Antrag der Gemeinde als bleibende Anstellung auf Lebenszeit erfolgen.

Gemeinderäte und Stadtverordnete verwalten ihr Amt unentgeltlich; der Bürgermeister wird besoldet. Der für einen bestimmten Teil der Gemeindegeschäfte, die sogenannten „öffentlichen“ Angelegenheiten, als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellte Beamte ist besoldet und gehört gleichfalls in die Reihe der Gemeindebeamten. Er sowie die Magistratsräte überhaupt werden von dem Gemeinderat über Vorschlag des Magistrats gewählt und diese Wahlen bedürfen überdies der Bestätigung durch die staatliche Behörde. Die Ernennung des Beamtenpersonals erfolgt teils durch den Gemeinderat, teils unmittelbar durch den Magistrat. Der permanente Bürgermeister-Stellvertreter und die Magistratsräte werden

bleibend angestellt und müssen zum höheren Verwaltungsdienste gemäß den staatlichen Vorschriften befähigt sein.

Die Verwaltung der Gemeinde erfolgt nun durch den Magistrat unter Mitwirkung des Gemeinderates. Dabei ist aber die Kompetenz des letzteren stark eingeschränkt: im wesentlichen ist der Gemeinderat darauf angewiesen, das Gemeindebudget zu beraten und zu beschließen und alle mit der Vermögensverwaltung der Gemeinde in Zusammenhang stehenden Agenden zu erledigen. Diese Angelegenheiten sowie eine Reihe anderer Befugnisse der Gemeinde, wie Verleihung des Bürgerrechtes, der Ehrenbürgerchaft, ferner die Anstellung von Beamten, Wahl von Kommissionen usw., sind sehr umständlich taxativ im Gesetze aufgezählt. Über diese Kompetenz hinaus ist aber dem Gemeinderate ausdrücklich jene Beratung und Beschlussfassung vom Gesetze untersagt. Ausdrücklich wird ferner festgesetzt, daß dem Gemeinderat keine exekutive Gewalt zukommt.

Wie gering das Gesetz die Funktionen des Gemeinderats überhaupt veranschlagt, geht daraus hervor, daß ihm nur vier ordentliche Sitzungen für das Jahr vorgeschrieben sind. Außerordentliche Versammlungen des Gemeinderats können nur von der vorgesezten staatlichen Behörde oder vom Bürgermeister aus besonderen Anlässen einberufen werden.

Zur Fassung eines Beschlusses des Gemeinderates ist überhaupt die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Die eigentliche Führung der Gemeindeverwaltung liegt demnach vollständig in den Händen des städtischen Magistrates. Das Gesetz unterscheidet in dessen Wirkungsbereich die „inneren“ Angelegenheiten und die „öffentlichen“ Angelegenheiten. Diese Zweiteilung durchzieht die ganze Organisation des Gemeinbedienstes. Die inneren Angelegenheiten umfassen die Vertretung der Stadtgemeinde nach außen, die Verwaltung des Gemeindeeigentums und der gesamten Finanzverwaltung der Stadt, die Leitung und Aufrechterhaltung der Gemeindeanstalten, das Armen-, Bau- und Straßewesen, die Sorge für die Approvisionierung, das Gesundheitswesen und die Beleuchtung der Stadt und für die der Ortspolizei dienenden Einrichtungen. In diesen Belangen berät und beschließt der Magistrat in allen Gemeindeangelegenheiten, die nicht dem Beschlusse des Gemeinderates vorbehalten sind. Letzterem gegenüber ist er in diesem engeren Kreise von inneren Angelegenheiten der Gemeinde das Exekutivorgan. Der Bürgermeister aber hat überdies die Berechtigung, die Beschlüsse des Gemeinderates, die nicht ohnehin von den Regierungsbehörden approbiert sind, zu überprüfen, ihren Vollzug zu suspendieren und sie eventuell einer neuen Beratung durch eine Kommission zu unterziehen, die aus

dem Magistrat und einer gleichen Anzahl von Gemeinderäten gebildet wird, deren Beschluß dann an Stelle desjenigen des Gemeinderats tritt.

Schon hieraus läßt sich erkennen, daß die österreichische Stadtgemeinde nach dem Gesetze von 1859 in vielfacher Beziehung durch die staatliche Oberaufsicht eingeschränkt ist. Diese findet in dem ganzen, als „öffentliche“ Angelegenheiten bezeichneten Wirkungskreise des Magistrats selbstverständlich in vollstem Maße statt. Denn in dieser Funktion ist der Magistrat nichts anderes als eine untere staatliche Instanz, die die Geschäfte des Bezirksamtes und eventuell der Kreisbehörde für den Stadtbezirk versieht. Die Handhabung der Staats- und Ortspolizei fällt überdies in einer Reihe von Städten unmittelbar den landesfürstlichen Polizeibehörden zu, mit denen der Magistrat jederzeit das Einvernehmen zu pflegen hat. In dem ganzen Bereiche der Wirksamkeit des Magistrats übt dann der Bürgermeister auf seine persönliche Verantwortung hin eine Oberaufsicht über die Tätigkeit des Magistrats dahin, daß dessen Beschlüsse die Grenzen seiner Amtswirksamkeit nicht überschreiten, das Gesetz nicht verletzen, der Gemeinde nicht einen ungerechtfertigten Schaden zufügen oder einen der öffentlichen Zwecke, für den der Gemeinde eine Wirksamkeit eingeräumt ist, gefährden. In allen diesen Fällen suspendiert der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse und legt, wo dies nicht ohnehin schon vorgeschrieben ist, die Sache der Regierungsbehörde vor.

Ganz allgemein übt ferner die Staatsregierung die Oberaufsicht über die Stadtgemeinde durch die Bestätigung der Stadtverordneten und Magistratsräte sowie dadurch, daß sie jederzeit einen Delegierten zu den Verhandlungen des Gemeinderats entsenden kann, der nach Belieben das Wort ergreifen darf und zwar keine beschließende, wohl aber beratende Stimme führt. Außerdem ist in einer Reihe von Fällen (§ 246 des Gesetzes) die ausdrückliche Genehmigung der vorgesetzten staatlichen Behörden in bezug auf bestimmte Beschlüsse des Gemeinderats vorgeschrieben, so in bezug auf die Feststellung des Personal- und Gehaltsstandes der Beamtenschaft der Gemeinde, die Feststellung der Voranschläge, die Auferlegung von Zuschlägen zu direkten und indirekten Steuern, die Veräußerung, Verpachtung oder Belastung von Gemeindevermögen usw. Aber auch noch in einer Reihe anderer Fälle bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung der Staatsbehörden, wenn es sich dabei um Beträge handelt, die eine gewisse Höhe übersteigen. Endlich können nicht nur städtische Beamte, sondern auch Gemeinderäte und Stadtverordnete wegen Pflichtverletzung mit Ordnungsstrafen belegt und von

ihrer Aemte suspendiert werden. Hierbei haben die für die Staatsbeamten bestehenden Disziplinarvorschriften Anwendung zu finden. Als äußerstes Mittel steht schließlich dem Ministerium des Innern selbstverständlich das Recht zu, „aus wichtigen Gründen“ den Gemeinderat aufzulösen.

Überblickt man die Bestimmungen dieser Städteordnung, die nie Gesetz geworden ist, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß sie die Selbstverwaltung der Gemeinde auf ein Minimum herabgedrückt hat. So steht denn dieses letzte, der Bach'schen Periode des zentralistischen Absolutismus entsprossene Gesetzgebungswerk ganz unvermittelt da zwischen der ersten Verkündung des Grundgesetzes der unbefchränkten Gemeindeautonomie in Österreich von 1849 und der zweiten, endgültigen Festlegung dieses Prinzipes durch das Gesetz von 1862. Kein Zweifel kann auch darüber bestehen, daß die Gemeindeordnung von 1859 nur dann denkbar war, wenn das System bureaukratischer Allregierung und Niederhaltung des konstitutionellen Lebens sich hätte erfolgreich in Österreich behaupten können. Mit der 1860 erfolgenden Erneuerung parlamentarischen Lebens und der gleichzeitigen Wiederbelebung des Gedankens der Autonomie der Kronländer in Gestalt ihrer Landtage war eine Ordnung, die die Gemeinde so straff in den staatlichen Verwaltungsorganismus einfügt, in Österreich vollständig undenkbar geworden¹.

So findet denn auch kein innerer Zusammenhang statt zwischen diesem Entwurfe von 1859 und der Gemeindegesetzgebung der neuen liberalen Verfassungsära; vielmehr knüpft diese letztere, wie die Debatten des Reichsrats deutlich zeigen, wieder an die Prinzipien der Gemeindeverfassung an, wie sie die Revolution hervorgebracht und das Gesetz von 1849 formuliert hatte. Dennoch hat dieses Dezennium der Niederhaltung der autonomen Gemeindeverwaltung und vergeblicher reaktionärer Versuche in der Gemeindegesetzgebung nach bestimmter Richtung hin auch

¹ Viele Bestimmungen des Gemeindegesetzes von 1859, namentlich jene über die Organisation des Magistrats und des Gemeinderates, sowie die Stellung des Bürgermeisters, die weder im Gesetze von 1849 ein Vorbild noch in der späteren Gemeindegesetzgebung eine Nachahmung gefunden haben, weisen deutlich auf das eigentliche Ziel sowie auf das Muster hin, das dabei den absolutistischen Machthabern vorschwebte. Das Ziel war: die Gemeinde aus einem Organ der freien bürgerlichen, auf der Gemeindegemeinschaft beruhenden Gemeindeverwaltung zu einem Staatsorgan, einem besonderen staatlichen Verwaltungsbezirk zu gestalten. Der Gedanke ist kaum abzulehnen, daß die reaktionäre Gemeindegesetzgebung Preußens von 1850 bei diesem legislatorischen Versuche den größten Einfluß geübt hat.

positive Wirksamkeit entfaltet, wenn auch ihr hauptsächliches Endprodukt, das Gesetz von 1859, keine Geltung erlangt hat. In jenem Dezennium sind nämlich die sogenannten Gemeindestatute, d. h. die speziellen Städteordnungen für die großen und mittleren Städte Österreichs, zuerst auf Grund kaiserlicher Verordnungen erlassen worden. Daher tragen diese Statute in ihrer damals empfangenen Gestalt unverkennbar das Gepräge jener politisch-administrativen Auffassung an sich, wie sie das Gesetz von 1859 gewissermaßen erschöpfend kodifiziert hat. Erst durch die seit 1860 erfolgte, in vielen Städten aber in sehr langsamem Tempo vollzogene Abänderung dieser Statuten durch die Landesgesetzgebung ist auch in diesem Bereiche den bachschen Prinzipien über Gemeindegesetzgebung ein Ende gemacht worden. Indem nun diese Statutarstädte fast alle wichtigen städtischen Gemeinden Österreichs in sich schließen, so haben sich, so paradox es klingen mag, manche von den Rechtsgedanken der Gemeindeordnung von 1859, soweit sie das Städtewesen betreffen, schon vor 1859 und auch eine Zeit lang nach diesem Jahre zum Teil wirksam erhalten, obgleich das genannte Gemeindegesetz selbst, wie öfter bemerkt, niemals in Kraft getreten ist.

Ghe wir nun aber diese positiven Rechtsordnungen der österreichischen Städte näher betrachten, wird es notwendig sein, vorher noch die dritte Epoche in der Entwicklung des österreichischen Gemeinderechtes überhaupt kurz geschichtlich zu überblicken.

Das auch gegenwärtig noch geltende Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862 ist gleich seinen Vorgängern aus einer der großen Wandlungen der österreichischen Politik unmittelbar hervorgegangen. Wie das provisorische Gemeindegesetz von 1849 ein Kind der Revolution gewesen, das von 1859 eine lebensunfähig zur Welt gekommene Spätfrucht des zentralistischen Absolutismus war, so ist das Gesetz von 1862 das Produkt der durch das Ministerium Schmerling eingeleiteten Erneuerung des liberal-konstitutionellen Prinzipes in Österreich. Hierbei haben in entscheidender Weise jene Verfassungen von Gemeinde und Selbstverwaltung mitgewirkt, die der süddeutsche Kammerliberalismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hervorgebracht hatte. Diese Anschauung betrachtet die Gemeinde nicht nur historisch genommen, sondern auch „nach dem naturgemäßen Verhältnis“ als selbständige, vor dem Staate vorhandene und deswegen innerhalb des Kreises ihres eigenen Lebens von diesem unabhängige Gesamtpersönlichkeit, „dem Staate, welcher sie schützt, zwar zur Unterwürfigkeit in allem, was nach einer vernünftigen Aufstellung

des Staatszweckes wirklich des Staates ist, verpflichtet, im übrigen aber frei und ihre selbsteigenen Lebenszwecke autonomisch verfolgend¹."

Dieser Begriff der Autonomie hat aber gerade in Österreich seit der Revolution eine ganz außerordentliche Entfaltung gewonnen. Und zwar ist dafür der Grund vor allem in der historisch gegebenen Stellung der Kronländer zur Gesamtstaatsregierung und Zentralverwaltung zu suchen. War auch die Ständeversammlung seit der Gegenreformation politisch vollständig annulliert worden, war auch die Ständeverwaltung seit Maria Theresia bis auf geringe Reste zusammengeschrumpft, so blieb doch in der ungeführt erhaltenen politischen und rechtlichen Sonderexistenz der einzelnen Kronländer der feste Kern bewahrt, aus dem der föderalistische Gedanke sich sofort nach Erwachen des konstitutionellen Lebens mit Macht zu entwickeln begann. Hierbei hat am stärksten der mächtige nationale und politische Aufschwung, den die tschechische Nation in Böhmen und Mähren nahm, mitgewirkt, indem er die Gegenwart mit der Erinnerung an das selbständige böhmische Königreich verknüpfte und so durch den neu entbrennenden Kampf für die Wiederherstellung des böhmischen Staatsrechtes den allgemeinen Gedanken politischer und administrativer Selbständigkeit der böhmisch-mährischen Kronländer kräftig hervortrieb.

Wie selbst in den deutschen alpenländischen Kronländern sich eine Zeit lang mit ansehnlicher Stärke das autonomistische Prinzip gleichfalls zur Geltung zu bringen suchte, wenn auch aus ganz anderen Traditionen heraus, kann hier nicht weiter erörtert werden². Ebenjowenig darf auf die theoretischen Einflüsse hier näher eingegangen werden, die aus der französischen und deutschen Literatur heraus auch in Österreich die leitenden Köpfe mit weitgehenden, wenngleich keineswegs klar durchdachten Vorstellungen über die Notwendigkeit autonomer Verwaltung erfüllen. Nur ein Hinweis auf alle diese Momente ist erforderlich, um die eigenartige Anschauung zu charakterisieren, die seit 1848 Theorie und Praxis des Verfassungslebens in Österreich wesentlich zu beeinflussen begonnen hat: nämlich jene Anschauung, daß die Gemeinde ein die ganze staatliche Gesellschaft umfassender Begriff sei, daß sich über der Gemeinde im engeren Sinne des Wortes, nämlich der Ortsgemeinde, ein Überbau von höheren Gemeinden — der Bezirks-, Kreis- und Landesgemeinde — als autonomer Korporationen erhebe und daß allen diesen autonomen

¹ Rotteck und Welcker, Staatslexikon, VI. Band, S. 392.

² Vgl. F. von Krones, Moriz von Kaiserfeld; Leipzig 1888, S. 131, 195, 205 ff.

Körperschaften gegenüber der Staat im wesentlichen nur ein allgemeines, der Aufrechterhaltung des Gesetzes dienendes Aufsichtsrecht zu üben habe.

Wir finden, wie schon oben bemerkt wurde, diese Theorie in dem Gesetze von 1849 rezipiert; sie ist dem Gesetze von 1859 mit seiner ganz anderen politischen Grundrichtung naturgemäß fremd, kehrt aber in dem Entwurfe des Reichsgemeindegesetzes von 1861, wenn auch in abgeschwächter Form, wieder¹. In der Regierungsvorlage des Reichsgemeindegesetzes sowie in der motivierenden Einführungsrede Schmerlings vom 14. Juni 1861 findet das Prinzip der Autonomie als Grundidee nicht bloß des Gemeinderechtes, sondern auch des ganzen Staatsbaues abermals volltönenden Ausdruck².

Bei näherer Betrachtung aber zeigt sich alsbald, daß diese Verbeugungen vor der Autonomie der Gemeinden zunächst nicht allzuviel besagen wollen. Denn in Wahrheit beabsichtigte die Regierung, wie der Text der Regierungsvorlage ergibt, doch im ganzen und großen eine Aufrechterhaltung jenes, durch die baskische Verwaltungsorganisation hergestellten Zustandes der straffen Unterordnung der Gemeinde unter die Staatsverwaltung. „Die aus dieser Regierungsvorlage hervorgehende Ortsgemeinde wäre schwach gewesen gegenüber der Regierung, abhängig von der höheren Gemeinde und ausgestattet mit einem minimalen

¹ Die Regierungsvorlage beabsichtigte die prinzipielle Schaffung „höherer Gemeinden“, die über die Ortsgemeinden teilweise die Aufsicht führen, daneben aber auch einen staatlichen Wirkungskreis haben sollten. Daraus ist bei der endgültigen Fassung des Gesetzes eine fakultative Bestimmung geworden, die die Einrichtung solcher höheren Gemeinden der Landesgesetzgebung überließ.

² Stenogr. Prot. des Abgeordnetenhauses, I. Session, S. 284. — Wie da alle staatsrechtlichen Begriffe durch den ungeheuerlichen Mißbrauch des Wortes „Autonomie“ zunichtegemacht werden, lassen die parlamentarischen Debatten über das Gemeindegesetz nur zu deutlich erkennen. So, um nur ein Beispiel anzuführen, wenn ein tschechischer Abgeordneter sagt: „... Aus der Autonomie der Gemeinde entwickelt sich organisch die Autonomie des Landes und aus dieser — und das möchte ich gern betonen — steigt wie ein Phönix die Autonomie des Reiches empor; denn, meine Herren, wenn wir hier von Autonomien so oft sprechen, so wollen wir auch die Autonomie des Reiches nicht vergessen. In dieser organischen Entwicklung nun der Autonomie von unten nach oben, von der Gemeinde zum Land und Reich, soll einerseits die Machtfstellung des Reiches und andererseits der Schutz der Nationalitäten, der einzelnen Völkerstämme, innigst vereint und im höchsten Grade gewahrt werden...“ Allerdings zeigen gerade solche Worte deutlich, wie in jener Frühzeit des österreichischen Konstitutionalismus hinter dem Schlagworte der Autonomie in Wahrheit eigentlich nicht mehr und nicht weniger steckt als die latente Vollkraft der nationalen Expansionsbestrebungen der nichtdeutschen Stämme.

Wirkungskreise. Sie autonom zu nennen, war wohl eine Ironie; vor jedem Schritte, den sie tat, konnte sie Weisungen gewärtigen; nach jedem Schritte die Aufforderung, ihn zurückzutun¹."

Vor allem sollte der Entwurf der Regierung den staatlichen Behörden eine praktisch so gut wie kaum beschränkte Gewalt über die Gemeinden durch die im Art. XIV statuierte Bestimmung sichern, welche lautet: „Die Staatsverwaltung übt durch ihre Organe das Aufsichtsrecht über die Gemeinden und wacht darüber, daß dieselben ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und innerhalb desselben die bestehenden Gesetze beobachten.“ Art. XV und XVI setzen dann in gleichem Geiste hinzu, daß auch in den sogenannten „eigenen“ Angelegenheiten der Gemeinde sowohl den staatlichen Behörden wie der „höheren“ Gemeinde ein Recht auf Überprüfung und Abänderung der Beschlüsse der Ortsgemeinde zustehen soll. Damit stimmt dann auch überein, daß diese höhere Gemeinde selbst wieder in mehrfacher Weise, so vor allem durch die Ernennung ihres Vorstehers, unter den Einfluß der Regierungsbehörden gestellt wird.

Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses war nun mit dieser Lösung des Gemeindeproblems nicht im geringsten einverstanden. Der Berichterstatter Dr. Rechbauer, ein Führer der sogenannten steirischen deutschen Autonomistenpartei, erklärte, daß bei Beurteilung der Regierungsvorlage alles dasjenige beibehalten werden solle, was geeignet sei, die freie Gemeinde zu schaffen; daß dagegen jene Punkte, in denen die Autonomie nicht genügend gewahrt oder gar gefährdet erscheine, im Sinne vollständiger Freiheit und Selbständigkeit abzuändern und zu ergänzen seien². Daher wurde vor allem die nach der Regierungsvorlage so weit gedehnte Tutel der Staatsbehörden über die Gemeinde vom Ausschusse außerordentlich eingeschränkt und jenen nur ein Einschreiten gegen Verletzung der Gesetze sowie Überschreitung des Wirkungsbereiches seitens der Gemeindeorgane eingeräumt.

Dem gleichen Ziele strebten die weiteren Abänderungen zu, durch die die übertragenen Geschäfte der Gemeinde nicht, wie die Regierung es wollte, dem Gemeindevorsteher, sondern der Gemeinde zugewiesen wurden.

Viel bedenklicher aber als diese Umgestaltung der Regierungsvorlage

¹ Brochhausen, „Die österreichische Gemeindeordnung“, S. 5.

² Vgl. Protokolle des Abgeordnetenhauses vom 9. Sept. 1861 ff. — Die Darstellung im Texte folgt im wesentlichen den ebenso lichtvollen als erschöpfenden Ausführungen Brochhausens in seinem neuen vortrefflichen Buche „Die österreichische Gemeindeordnung“, Wien 1906, S. 6 ff.

äußerte sich der starre autonomistische Doktrinarismus des Ausschusses darin, daß durch Änderung eines einzigen Wortes das ganze Gemeindegesetz als ein Gesetz „über das Gemeinwesen überhaupt“ hingestellt wurde, so daß seine Bestimmungen ebenso die Ortsgemeinden wie auch die höheren Gemeinden (Bezirk, Kreis) in sich schließen sollten. Dies erreichte man nämlich dadurch, daß der Ausschuß überall, wo im Regierungsentwurfe das Wort „Ortsgemeinde“ stand, an dessen Stelle das unbestimmte Wort „Gemeinde“ setzte. Auf Grund einer nun so rein abstrakt kodifizierten Theorie der Gemeindeautonomie sollten dann die Landesgesetzgebungen besondere Gemeindeordnungen für die einzelnen Kategorien in den einzelnen Ländern ausarbeiten.

Die verhängnisvolle Wirkung dieser Art abstrakter Gesetzgebung ergab sich aber erst im weiteren Verfolg, als der Ausschuß daranging, die wichtigste Frage der Vorlage zu lösen: nämlich den Wirkungsbereich der Gemeinde zu bestimmen. Dieser war in der Regierungsvorlage, die es ja mit Ortsgemeinden allein zu tun hatte, also zumeist kleine und kleinste Gemeinden betraf, sehr gering ausgefallen. Das widersprach nun an und für sich schon der Theorie von der freien, sich selbst bestimmenden Gemeinde, jener Theorie, die damals in Österreich so gut wie allmächtig war. Dazu kam, daß man nun ein Gesetz für das Gemeinwesen überhaupt machen wollte. Und so ist denn jener berühmte Art. V des österreichischen Reichsgemeindegesetzes entstanden, der sich nicht damit begnügt, den „selbständigen“ Wirkungsbereich der Gemeinde möglichst allgemein zu definieren, sondern auch noch zwölf besondere Punkte aufzählt, die als Beispiele und Teile des selbständigen Wirkungsbereiches zu gelten haben, ohne daß er selbst dadurch als erschöpft angesehen werden sollte. Bei dem Bestreben des Ausschusses, durch das neue Gemeindegesetz der „in den letzten Jahrzehnten immer mehr aufgetretenen staatlichen Bevormundung und Allregierung“ einen Damm entgegenzusetzen, ist also, wie ein Blick auf den Art. V zeigt, der eigene oder selbständige Wirkungsbereich der Gemeinde so ungebührlich weit ausgedehnt worden, daß er eine Reihe rein staatlicher oder von den Staatsaufgaben kaum zu trennender Agenden darunter einbegreift. Selbstverständlich ist damit der staatlichen Ingerenz und Oberaufsicht ein großes Stück jener Verwaltungssphäre entzogen, die sich der moderne Staat eigentlich gar nicht entziehen lassen darf¹.

¹ Zum vollen Verständnis ist es doch notwendig, den Text des Art. V des Reichsgemeindegesetzes kennen zu lernen. Er lautet:

Die endgültige Formulierung des Gesetzes erfolgte nun aber wieder unter wichtigen Abänderungen des Ausschußentwurfes. Die folgenreichste davon war die, daß das Abgeordnetenhaus das Gesetz aus dem „Begriffshimmel“ der doktrinären Autonomie in den Bereich der konkreten Verwaltungsordnung herabzog und an die Stelle des unbestimmten Ausdruckes „Gemeinde“ wieder das Wort „Ortsgemeinde“ setzte. Folgerichtig hätte nun das ganze Elaborat des Ausschusses aufgegeben werden müssen; vor allem — sollte man meinen — hätte das Problem des Wirkungsbereiches der Gemeinde und ihrer Unterstellung unter die Staatsaufsicht jetzt, da es sich nicht mehr um Gemeinden aller Art, sondern einzig und allein um die Ortsgemeinde handelte, ganz anders gelöst werden müssen, als der Ausschuß vorgeschlagen hatte.

„Der selbständige, das ist derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hierher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;
2. Die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums;
3. Die Sorge für die Erhaltung der Gemeindefstraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Flurenpolizei;
4. Die Lebensmittelpolizei und die Überwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;
5. Die Gesundheitspolizei;
6. Die Gefinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;
7. Die Sittlichkeitspolizei;
8. Das Armenwesen und die Sorge für die Gemeindevohltätigkeitsanstalten;
9. Die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Erteilung der polizeilichen Baubewilligungen;
10. Die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Erhaltung, Erhaltung und Dotierung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;
11. Der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;
12. Die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.“

Das geschah aber wieder nicht und ebensowenig nahm das Haus die anderen Vorschläge des Ausschusses an, die in dieser Richtung gingen: wie das Prinzip der zwangsweisen Vereinigung von Gemeinden, die Haftung der Gemeinde für die Durchführung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, endlich die Statuierung eines Beschwerdezeuges an die staatlichen Behörden gegenüber Verfügungen des Gemeindevorstands und Beschlüssen der Gemeindevertretung in Sachen des selbständigen Wirkungskreises.

Auf solche Weise ist also das österreichische Reichsgemeindegesez zustandegebracht worden, und so ist es gekommen, daß der Gedanke einer der Staatsgewalt in ihrem engen Bereiche ebenbürtigen, ursprünglichen Gemeindegewalt, wie er zuerst in d'Argenson's Schriften als Protest gegen den administrativen Zentralismus der absolutistischen Verwaltung Frankreichs vor der Revolution entstanden ist, in Österreich gerade eine so weitgehende und rückhaltlose Verwirklichung gefunden hat, wie sonst nirgends auf dem Boden des historischen deutschen Staatsrechts.

Daß dies kein bloßer Zufall ist, wird schon diese notwendigerweise skizzenhafte historische Darlegung vielleicht gezeigt haben. Man darf wohl sagen: weil in Österreich der Gedanke der Staatsomnipotenz in der Verwaltung am längsten, nämlich bis 1848, ungestört erhalten geblieben, ist auch hier die Reaktion wider diesen Gedanken, wie sie die Revolution auslöste, am stärksten gewesen. Gewiß hat dabei auch mitgewirkt, daß in Österreich mit seinen so schwierigen politischen Verhältnissen in der Zeit, als der alte patrimoniale Absolutismus für immer zusammenbrach, und auch in der darauf folgenden Periode, die Aufrichtung einer modernen, starken Zentralverwaltung, die gleichzeitig auch den eigentümlichen historisch gegebenen Bedürfnissen der Kronländer Rechnung getragen hätte, nicht gelungen ist. Allerdings hat aber auch hierbei, anfangs gewiß mehr instinktiv als bewußt, der Gedanke mitgewirkt, daß in Österreich, dem Inbegriffe so großer nationaler, ethischer und kultureller Verschiedenheiten, die Forderung unabweislich erscheint, der ältesten und elementarsten staatlichen Körperschaft freieren Spielraum und größere Sicherheit gegenüber staatsallmächtiger zentralistischer Bevormundung zu gewähren¹.

¹ Treffend weist Brochhausen darauf hin, daß die seit 1848 in Österreich bestehende staatsrechtliche Anschauung über die Gemeinde ausdrücklich diese als vor dem Staate bestehend anerkennt, nicht aber als eine Schöpfung des Staates betrachtet; und mit vollem Recht weist er darauf hin, daß daher für Österreich die in der deutschen Staatsrechtslehre herrschenden Theorien, wonach die Gemeinde

Damit hängt aber auch noch eine zweite Besonderheit des österreichischen Gemeinderechtes als Ganzen zusammen: nämlich die verfassungsrechtliche Stellung, die es gegenwärtig einnimmt. Die älteren österreichischen Gemeindegesetze und auch das geltende Gemeindegesetz von 1862 sind Reichsgesetze: die ganze Materie wurde als Gegenstand der Reichslegislative angesehen und dieser Grundsatz stand auch noch in der Schmerling'schen Februarverfassung von 1861 fest. Die Umgestaltung, welche die Verfassung im Jahre 1867 erfuhr, hat, wenn auch nur zum Scheine, versucht, den Forderungen der autonomistischen Parteien ein wenig entgegenzukommen: und so ist seither die Legislation in Gemeindeangelegenheiten in die Kompetenz der Landesgesetzgebung, den Kronländern übertragen. Seither steht es den Landtagen zu, für ihre Geltungsgebiete das Gemeinderecht jeweils neu zu ordnen und das Reichsgemeindegesetz abzuändern.

In der That sind die 1862—66 auf Grund des Reichsgemeindegesetzes erlassenen Landesgemeindeordnungen¹ seither in allen Kronländern durch Spezialgesetze in einzelnen Punkten merklich abgeändert worden. Zu einer wirklich neuen Gemeindeordnung ist es aber bisher nur in Galizien gekommen, wo zwei besondere Städteordnungen erlassen worden sind². Aber auch in diesen Neukodifikationen sind die wesentlichsten Grundprinzipien des gemeinsamen österreichischen Gemeinderechtes nicht verlassen worden. Der Grund für diese Selbstbeschränkung der Landeslegislation ist leicht zu erkennen: trotz ihrer erweiterten Kompetenz sind die Landtage in Hinsicht der Grundnormen des Gemeinderechtes nämlich noch immer durch bestehende Reichsgesetze und sogar durch Verfassungsgesetze vielfach gebunden. Als solche Schranken sind folgende Tatsachen wirksam³:

leiblich ein Organ sei, das der Staat sich für seine Zwecke geschaffen habe, keine Geltung haben.

¹ Wie wenig damals die „Autonomie“ der Landtage praktisch bedeutete, läßt sich daraus entnehmen, daß in allen Landtagen den Beratungen der Gemeindeordnung ein- und derselbe Regierungsentwurf zugrunde gelegt wurde, der überall ohne beträchtliche Abänderungen zum Landesgesetz erhoben worden ist.

² Im ganzen gibt es siebenzehn besondere Landesgemeindeordnungen sowie die entsprechenden Gemeindevahlordnungen. Letztere weisen in den einzelnen Kronländern große Verschiedenheiten auf, insbesondere sind die neue niederösterreichische und die Wiener Gemeindevahlordnung sehr abweichend von dem bisherigen Rechte gestaltet. Eine Übersicht über die ganze Landesgesetzgebung in Gemeindeangelegenheiten siehe Gluth, Artikel „Gemeinde“ im österreichischen Staatswörterbuch, 2. Aufl., 2. Bd. S. 314—315.

³ Vgl. Gluth, Artikel „Gemeinde“ im österreichischen Staatswörterbuch, 2. Aufl., S. 313 ff.; Ulbrich, Österreichisches Verwaltungsrecht, S. 122.

1. Die Regelung des Heimatrechtes ist der Reichsgesetzgebung verfassungsmäßig vorbehalten (§ 11, lit. g des Grundgesetzes über die Reichsvertretung).

2. Die Landesgesetzgebung ist gebunden an folgende Bestimmung des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (R.G.Bl. Nr. 142, Art. 4): „Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung. Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen.“ Ferner Art. 6, Abs. 1 desselben Gesetzes:

„Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.“

3. Auch nach den geltenden Gemeindeordnungen der einzelnen Länder können bestimmte Angelegenheiten durch die Reichsgesetzgebung geregelt werden; insbesondere wird der übertragene Wirkungskreis durch allgemeine Reichsgesetze festgesetzt.

4. Das Steuerwesen liegt zum allergrößten Teile in der Hand der Reichsgesetzgebung.

Grundzüge des geltenden österreichischen Gemeinderechtes.

Von

Professor **Dr. Josef Redlich**
in **Wien**.

I. Das allgemeine Recht¹.

Wenden wir uns nun der Übersicht über die wichtigsten Prinzipien und wesentlichsten Einrichtungen des geltenden österreichischen Gemeinde-

¹ **Rechtsquellen.** Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862 und die Gemeindeordnungen für alle Kronländer, Manz'sche Gesetzausgabe IX, 1. Abt., 9. Aufl., Wien 1895. (In diesem Bande ist auch die Regierungsvorlage abgedruckt, die allen Landesgemeindeordnungen zugrunde liegt.) — Städteordnungen, österreichische, XI, 2. Abt., Wien 1895. — Die Staatsgrundgesetze, Manz'sche Ausgabe, 7. Aufl., Wien 1900. — Heimatsgesetz vom 3. Dezember 1863, R.G.B. Nr. 105 und Novelle vom 5. Dezember 1896, R.G.B. Nr. 222.

Literatur. Österreichisches Staatswörterbuch, 2. Aufl., Bd. II, Artikel von Brochhausen, Gluth, Kulisch, R. Meyer über „Gemeinden“, „Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper“, „Städtestatute“. Mayerhofer, Handbuch f. d. politischen Verwaltungsdienst, 5. Aufl., II, S. 418—917. — Brochhausen, Vereinigung und Trennung von Gemeinden, Wien 1893. — Brochhausen. Die österreichische Gemeindeordnung (Grundgedanken und Reformideen), Wien 1905. — Die letztgenannte Schrift hat der bisher bestanden wissenschaflichen Geringsfügigkeit der österreichischen Gemeindefachliteratur mit einem Schlage in bewunderungswürdiger Weise Abhilfe gebracht. Wir besitzen in Brochhausens „Gemeindeordnung“ jetzt nicht nur eine meisterhafte Analyse des österreichischen Gemeindefachrechtes, sondern eine Schrift, die auch im Bereich der allgemeinen Literatur über Gemeindefachrecht in allererster Reihe tritt. Ich habe die treffliche, auch in Form und Stil musterhafte Darstellung vielfach und dankbar verwertet: doch möchte ich besonders darauf hinweisen, daß sie nur dann voll gewürdigt werden kann, wenn man ihrem ganzen, stets fesselnden Gedankengange folgt. Eines möchte ich noch in diesem Zusammenhange aussprechen: in Brochhausen ist dem österreichischen Gemeindefachrecht ein scharfer, aber auch gerechter Kritiker erstanden. Dennoch wird man nicht verkennen dürfen, daß Brochhausen dem großen politischen Grundgedanken des österreichischen Gemeindefachrechtes billigend gegenübersteht: dem Gedanken der freien Gemeindeverwaltung. Das erscheint in einer Zeit, in der das Vertrauen zur allmächtigen bürokratischen Staatsverwaltungsmaschine in der deutschen Wissenschaft und Praxis wieder einmal zu erstaunlicher Höhe gediehen ist, besonders wichtig: umsomehr, als es auch in Österreich an einer von solchen Anschauungen getragenen Kritik der eigenen Institutionen nicht fehlt. Würde Brochhausen auch die politische Welt, in der die österreichische Gemeinde vor fast fünfzig Jahren als Rechtswesen geschaffen wurde und in der sie sich seither

rechts zu, so werden wir den Stoff am besten in eine in der Hauptsache der Legalordnung selbst entsprechende Reihenfolge einteilen. Es ergeben sich dabei sechs Abschnitte:

1. Die Gemeinde als territorialer Begriff.
2. Der Personenverein der Gemeinde und das Gemeindevahlrecht.
3. Die Organisation der Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung.
4. Der Wirkungsbereich der Gemeinde.
5. Der Gemeindehaushalt.
6. Die Aufsicht über die Gemeinden.

1. Die Gemeinde als territoriale Einheit und allgemeiner Rechtsbegriff.

Das österreichische Gemeinderecht geht aus von der bestehenden „Ortsgemeinde“, die als solche fortzubestehen hat, solange nicht im gesetzlichen Wege eine Änderung eintritt. Das heißt: das Gesetz knüpft Rechte und Pflichten der Gemeinde an eine bereits bestehende territoriale Einheit an. Um zu wissen, was darunter zu verstehen ist, muß man also auf das älteste österreichische Gemeindegesetz, die provisorische Gemeindeordnung von 1849, zurückgehen. Diese sagt in § 1: „Unter Ortsgemeinde versteht man in der Regel die als selbständiges Ganze vermessene Katastralgemeinde, insofern nicht mehrere derselben bereits faktisch eine einzige selbständige Ortsgemeinde bilden“¹. Und § 4 erklärte:

erhalten und entwickelt hat, geschildert haben — was seine Aufgabe nicht war — so würde gegenüber den juristischen und technisch-legislatorischen Mängeln, den administrativen Gebrechen des österreichischen Gemeinderechtes, wie Brodhaus sie meisterhaft darlegt, doch auch die große politische Bedeutung der freien Rechtsstellung unserer Gemeinden deutlich hervortreten und zugleich damit klar werden, wie die Schaffung und Entwicklung eines wirklichen Local Selfgovernment in Österreich die ganze politische Erziehung und Kräfteentfaltung aller österreichischen Nationen mächtig gefördert hat und dauernd fördert. Gerade die geistvolle juristische Analyse Brodhausens lenkt unwillkürlich den Blick auf die Größe der politischen und sozialen Probleme, die jede moderne Gemeindeordnung, keine aber reichlicher zu lösen hat als die österreichische. Ich denke: „die Fülle der Gesichte“, zu denen die österreichische Gemeindeordnung ihren kundigsten und scharfsinnigsten Kritiker angeregt hat, spricht auch wieder dafür, daß die österreichische Gemeindeordnung bei allen ihren unverkennbaren Mängeln doch ein nicht geringes Werk einer Zeit ist, in der der große politische Gedanke wirklich freier Selbstverwaltung — in Österreich wenigstens — sich zu dauernder Geltung durchzuringen vermochte.

¹ Der territoriale Begriff der Katastralgemeinde selbst ist erst im 18. Jahrhundert durch Kaiser Josephs II. große Steuerregulierungen (Patent vom 24. April 1785) geschaffen worden und damit ist der erste Schritt geschehen, um die Jahr-

„Wenn einzelne Gemeinden die Mittel nicht besitzen, um den ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten nachzukommen, so werden dieselben mit anderen zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt.“ Erläuternd fügte der die Organisation der politischen Behörden und Gemeinden begleitende „Alleruntertänigste Vortrag“ des Ministers des Innern, Dr. Bach, hinzu¹: „Die Ortsgemeinde darf weder als ein zufälliges Aggregat von Individuen noch als eine lokale, zum Behufe der Administration und des erleichterten Staatslebens gebildete Vereinigung einer Summe von Menschen, noch als ein bloßes Stück der Staatsmaschine betrachtet werden, das beliebig verschoben, geteilt oder zusammengefittet werden könnte.“

In der Tat ist in den Jahren 1849 und 1850 die Konstituierung der Ortsgemeinden derart vorgenommen worden, daß man sich zunächst bemühte, große, leistungsfähige Gemeindeverbände als Ortsgemeinden zu schaffen. Aber sehr bald trat da ein Wandel in den Anschauungen des Ministeriums ein und seit 1850 gestattete man bereitwillig die Abtrennung zahlreicher kleiner Ortschaften von den bestehenden größeren Ortsgemeinden und ihre Konstituierung als selbständige Ortsgemeinden².

Dieser Tendenz kamen nun die neuen Landesgemeindeordnungen von 1863—1866 entgegen: als Prinzip wurde aufgestellt, daß Gemeinden, die infolge der Gemeindeordnung von 1849 mit anderen in eine Gemeinde vereinigt worden waren, durch Landesgesetz getrennt und als selbständige Gemeinden konstituiert werden können, wenn jede dieser Gemeinden die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen besitze (R.Gem.G. Art. VII, Abs. 2). Der

hunderte lang herrschende Zersplitterung in zahlreiche, zum Teil an einen territorialen Zusammenhang gar nicht gebundene unterste Lokalverwaltungseinheiten von verschiedenartigster örtlicher und sachlicher Kompetenz abzuschaften. So wie es vor 1850 verschiedene Arten von Obrigkeiten gab, so gab es auch die verschiedenartigsten Gemeinden, die der korrespondierenden Obrigkeit unterstanden, wie die „Dorfgemeinde“ der Dorfbobrigkeit, die Konstriptionsgemeinde der Konstriptionsobrigkeit usw. Die Katastralgemeinde bildete seit 1785 die durch die gemeinsame Grundsteueranlagung geschaffene Ortseinheit, umfaßte aber gewöhnlich mehrere, oft viele alte Ortsgemeinden. Vgl. Starzer, „Die Konstituierung der Ortsgemeinden Niederösterreichs“, S. 3 ff. und „Die niederösterreichischen Landesgesetze“, Manz'sche Ausgabe, herausgegeben von Frh. v. Höck, Bd. 1, S. 59 ff.

¹ Erlaß vom 9. August 1849, R.G.Bl. Nr. 352.

² Vgl. die gründliche Arbeit Starzers für Niederösterreich, besonders S. 64 ff. Auch in anderen Kronländern, wie z. B. Mähren, sind die gleichen Erscheinungen zu beobachten.

Trennung müsse jedoch eine vollständige Auseinanderlegung bezüglich des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen. Diese Befugnis wurde für die meisten Kronländer landesgesetzlich auf alle Gemeinden ausgedehnt (§ 3 der Regierungsvorlage).

In gleicher Weise ist auch die freiwillige Vereinigung von früher selbständigen Ortsgemeinden zu einer einzigen Gemeinde für zulässig erklärt (§ 2 Reg.Vorl.); daneben ist aber auch bloße Vereinigung zu gemeinsamer Geschäftsführung gestattet¹. Im ersteren Falle bedarf es, ehe die Bewilligung durch die übergeordnete autonome Behörde, den Landesauschuß, erteilt werden kann, folgender vorher zu erfüllenden Bedingungen:

1. der Zustimmung aller beteiligten Gemeindevertreter;
2. der Feststellung, daß die betreffenden Gemeinden angrenzende, im selben politischen Bezirke liegende Gemeinden sind;
3. eines Übereinkommens über Besitz und Genuß des Gemeindeeigentums, zumal der Gemeindefonds und -Anstalten;
4. daß die staatlichen Behörden nicht aus öffentlichen Rücksichten ein Veto einlegen.

Im Falle ein Übereinkommen betreffend die Vereinigung des Vermögens nicht zustande kommt, bleiben trotz der Bildung einer einzigen neuen Ortsgemeinde die beiden früheren Gemeinden als Ortsgemeinden und damit als selbständige Rechtssubjekte des privaten und öffentlichen Rechtes bestehen.

Eine zwangsweise Vereinigung von Gemeinden ist jedoch nur in einzelnen Kronländern gesetzlich zulässig: Voraussetzung dabei ist, daß die zu vereinigenden Gemeinden die Mittel zur Beforgung der Geschäfte des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises nicht besitzen. Aber auch hier gilt, daß das Vermögen und Gut der Gemeinden nicht zwangsweise zusammengezogen werden darf. Als selbständige Rechtssubjekte bleiben solche Gemeinden auch dann fortbestehen, wenn sie nur mehr Teile einer Ortsgemeinde sind.

Auch in diesen Bestimmungen tritt der Autonomiegedanke des österreichischen Gemeinderechtes deutlich hervor: nur als seltene Ausnahme und unter sehr bestimmten Bedingungen kann die Existenz einer Gemeinde

¹ Diese Materie ist in den Landesgemeindevorordnungen durch das 6. Hauptstück (§§ 84, 85 der Reg.Vorl.) geregelt. Ein Hauptfall der freiwilligen Vereinigung von Gemeinden ist die Einverleibung der neununddreißig Vororte von Wien in die Großkommune Wien im Jahre 1891.

durch den in Gesetzesform ausgesprochenen Willen der höheren Gemeinde, nämlich des Landes, beendet werden, und auch dies nur in einigen Kronländern. Die Staatsverwaltung hat keinen bestimmenden Einfluß auf Entstehung oder Untergang von Gemeinden. Die österreichische Gemeinde ist in ihrem Bestande als Rechtssubjekt vom Staate unabhängig¹.

Die Vereinigung von Gemeinden zur gemeinsamen Geschäftsführung (Bildung sogenannter Generalgemeinden), die von der Vereinigung von Gemeinden wohl zu unterscheiden ist, kann erstens freiwillig erfolgen und zwar sowohl hinsichtlich des selbständigen wie des übertragenen Wirkungsbereiches: Voraussetzung ist, daß die Gemeinden in demselben politischen Bezirke liegen. Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Landes-Regierungsbehörde (Statthalterei), die vor Erteilung derselben mit dem Organ der autonomen Landesverwaltung das Einvernehmen zu pflegen hat. Auch die Auflösung bedarf wieder der Zustimmung der Regierungsbehörde.

Eine zwangsweise Vereinigung von Gemeinden zu gemeinsamer Geschäftsführung ist vom Gesetze ebenfalls vorgesehen: ihre Voraussetzung ist, daß die Gemeinden die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungsbereich erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen. Eine solche Vereinigung ist aber nur durch ein Landesgesetz zu bewirken. Diese Bedingung trägt wohl die Hauptschuld daran, daß diese ganze Befugnis der Regierung gegenüber den Gemeinden kaum je praktisch geworden ist.

Die einzelne Ortsgemeinde beruht aber vor allem auf dem selbständigen, durch physische Grenzen von dem der anderen Gemeinden abgetheilten Territorium². Dieses Territorium bildet das erste essentielle Begriffsmerkmal der österreichischen Gemeinde: dazu kommt zweitens der Verband der auf diesem Territorium lebenden Personen, die nach bestimmten, vom Gesetze bezeichneten Umständen in besonderen Rechts-

¹ Vgl. die scharfsinnigen Erörterungen Brochhausens in seiner Schrift „Vereinigung und Trennung von Gemeinden“, und neuerdings in seiner „Österreichischen Gemeindeordnung“, S. 41—49.

² Vgl. Verw.Ger. Entf. vom 8. März 1877, Z. 317. Grenzänderungen erfolgen, wenn dadurch die rechtliche Existenz der Gemeinde nicht berührt wird, mit Genehmigung des Landesauschusses als obersten autonomen Verwaltungsorganes, sofern die Regierungsbehörde keine Einwendung erhebt.

beziehungen zu der Gemeinde stehen und dadurch den Verband bilden; drittens besitzt die so individualisierte Gemeinde kraft Gesetzes einen unentziehbaren Anspruch auf Besorgung einer ganzen Reihe von Verwaltungsgeschäften, die den „eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde“ ausmachen, und zwar auf ausschließliche Besorgung durch repräsentativ aus der Mitte der Gemeinde gebildete Organe. Jede österreichische Gemeinde ist selbstverständlich als solche eine juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes.

Wie schon früher bemerkt wurde, ist die österreichische Ortsgemeinde prinzipiell identisch mit der historischen Katastralgemeinde und schon als solche, topographisch genommen, sehr häufig eine Zusammenfassung mehrerer Ortschaften. Die Ortschaft ist aber nach österreichischem Gemeinderecht auch ein Rechtsbegriff. In mehreren Kronländern bestehen nämlich besondere Bestimmungen für die selbständige Organisation der Vermögensverwaltung solcher Ortschaften innerhalb der Ortsgemeinde¹. Und immer dann, wenn bei der Vereinigung von Gemeinden ein Übereinkommen über das Vermögen nicht erzielt wurde, bleibt jede der früheren Gemeinden zum Zwecke der Verwaltung ihres besonderen Vermögens eine Körperschaft, die Ortschaft genannt wird und, allerdings bloß zum Zwecke ihrer Vermögensverwaltung, repräsentativ organisiert bleibt. Auch sonst spielt die Ortschaft eine, wenn auch beschränkte Rolle bei der Auflegung von Gemeindesteuern für solche Zwecke, die ausschließlich auf eine Fraktion der Ortsgemeinde oder auf eine Ortschaft beschränkt sind.

2. Der Personenverein der Ortsgemeinde und das Gemeindevahlrecht.

Die Bestimmungen des geltenden Gemeinderechtes in bezug auf das Verhältnis der verschiedenen zur Gemeinde in einem öffentlich-rechtlichen Statusverhältnis stehenden Personen weichen im Wesen nicht von den oben angeführten des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 ab. § 6 sämtlicher Landesgemeindeordnungen (§ 7 der tirolischen G.O.) unterscheidet Gemeindeglieder und Fremde oder Auswärtige. Unter den ersteren werden wieder die Gemeindeangehörigen unterschieden, das sind diejenigen, die in der Gemeinde heimatberechtigt sind, und die Gemeindegemeinschaften, das sind jene, die, ohne in der Gemeinde heimat-

¹ Vgl. z. B. Böhmisches Gemeindeordnung, achttes Hauptstück.

berechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder ein Haus oder Grundbesitz haben oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten¹.

Jeder österreichische Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Daneben bleibt in Städten und Märkten das Bürgerrecht als eine durch Verleihung seitens der Gemeinde besonders gegebene Qualität eines Gemeindeangehörigen aufrechterhalten. Ein Ehrenbürgerrecht kann jedem österreichischen Staatsbürger, auch wenn er nicht Gemeindeangehöriger der betreffenden Gemeinde ist, von ihr verliehen werden.

Die Rechte dieser verschiedenen Klassen von Personen in bezug auf die Gemeinde stellen sich verschieden abgestuft dar. Zunächst das Recht des Aufenthaltes in der Gemeinde: alle Gemeindemitglieder — Gemeindegengenossen sowohl wie Gemeindeangehörige — haben das Recht ungefügten Aufenthaltes in der Gemeinde. Auswärtigen, also solchen Staatsbürgern, die weder in der Gemeinde heimatberechtigt sind noch daselbst eine direkte Steuer entrichten, ist zwar durch das Staatsgrundgesetz prinzipiell der Aufenthalt und Erwerb in jeder Gemeinde freigestellt, andererseits hat aber Art. 3 des Reichsgemeindengesetzes es jeder österreichischen Gemeinde freigestellt, Auswärtigen den Aufenthalt in der Gemeinde bei Eintreffen bestimmter Umstände zu versagen. Diese wichtige Gesetzesbestimmung lautet: „Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen oder wenigstens dartun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, solange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildtätigkeit nicht zur Last fallen.“ In Böhmen, Mähren, Vorarlberg und Oberösterreich ist überdies das Aufenthaltsrecht der Gemeindegengenossen ebenso präkar hingestellt wie das der Auswärtigen. Dieses Recht der Ausweisung aus der Gemeinde wird durch Beschluß der Gemeindevertretung vollständig frei ausgeübt und unterliegt einer Revision durch die staatlichen Behörden, den Verwaltungsgerichtshof sowie das Reichsgericht über Rekurs und Beschwerde nur insoweit, als es sich um die Überprüfung des Zutreffens der gesetzlichen Tatbestandsmomente handelt.

In diesem ganz besonderen Rechte besitzt die österreichische Gemeinde

¹ Nach einzelnen Gemeindeordnungen sind auch juristische Personen, wie Aktiengesellschaften, Korporationen, Gewerkschaften, wenn sie in der Gemeinde Realbesitz haben oder direkte Steuern entrichten, als Gemeindegengenossen anzusehen.

zweifellos eine ganz eigenartige staatliche Befugnis, die dem so stark ausgesprochenen korporativen Wesen der österreichischen Gemeinde und damit auch wieder dem Autonomieprinzip besonderen Ausdruck verleiht¹. Andererseits liegt darin auch die letzte Konsequenz dessen, daß, wie wir sehen werden, der österreichischen Gemeinde die lokale Polizei innerhalb ihres Gebietes in weitestem Ausmaße als eigenes Recht zusteht. In der Befugnis zur Entfernung eines dem Verbanne der Gemeinde nicht angehörigen Staatsbürgers besitzt die österreichische Gemeinde wohl das stärkste Mittel sitten- und sicherheitspolizeilicher Prävention. Für jeden Heimatberechtigten bildet also naturgemäß die eigene Heimatgemeinde denjenigen Ort, in dem sein Recht zum Aufenthalt bedingungslos sichergestellt ist.

Ein weiteres subjektives Recht erwächst denjenigen Gemeindegliedern, die Gemeindeangehörige oder Heimatberechtigte sind, aus dem Inhalt dieses Rechtsverhältnisses. Sie haben nämlich Anspruch auf Armenversorgung seitens der Gemeinde nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit. Bürger haben in solchem Falle überdies noch das Recht auf die Fürsorge der besonderen, für sie bestehenden Stiftungen und Anstalten.

Sehen wir nun von diesem im Heimatrechte inbegriffenen Anspruch auf Armenversorgung vollständig ab, zumal da die ganze Materie des Heimatrechtes in diesem Bande an anderer Stelle erschöpfend behandelt worden ist, so erscheint als das wichtigste öffentliche Recht, das sich formell an die Gemeindeangehörigkeit knüpft, das Recht, an der Bildung der Gemeindevertretung durch Ausübung des Wahlrechtes teilzunehmen, ein Recht, dem aber die Pflicht zur Annahme aller Wahlämter in der Gemeinde korrespondiert.

Von der Art und Weise nun, wie dieses Recht den Gemeindeangehörigen und neben ihnen den verschiedenen sozialen Klassen in der Gemeinde zuerkannt ist, hängt überall der gesamte politische Charakter der Gemeindevertretung und damit der Gemeindeverwaltung ab; in Österreich aber — und das ist in allen gemischtsprachigen Kronländern von größter Bedeutung — hängt davon auch der nationale Charakter der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Verwaltung ab. Es ist klar, daß die Grundprinzipien der Gemeindegewahlberechtigung in jedem modernen

¹ Vgl. die gründliche Schrift von J. Souset, „Das Ausweisungsrecht der Gemeinden“, Wien 1903. Die allgemeine polizeiliche Ausweisung durch die staatlichen Sicherheitsbehörden auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.G.Bl. Nr. 88 besteht natürlich neben dem Gemeindegewahlungsrecht unabhängig fort.

Staate selbst dann staatliches Recht sein müssen, wenn das Gemeinderecht im übrigen provinzieller Autonomie, in Österreich also der Kronlandsgesetzgebung, anheimgestellt ist. Denn das ganze Gefüge des sozialen und staatlichen Lebens in einem Staate würde schweren Erschütterungen ausgesetzt, wenn nicht über alle lokalen Sonderbestrebungen hinweg den Staatsbürgern ein gewisses gleichmäßiges Minimum von Rechten in bezug auf das kommunale Leben und die Teilnahme an der Gemeinde gesichert würde.

In Österreich ist nun das Grundprinzip des Gemeindewahlrechtes nicht nur als gewöhnlicher Rechtsgrundsatz für den ganzen Bereich des Staates aufgestellt, sondern durch seine Aufnahme unter die Fundamentalgesetze mit einer besonderen Sanktion versehen. Art. IV des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 142, sagt ausdrücklich: „Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung. Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen.“

Diese staatsgrundgesetzliche Bestimmung bringt klar zum Ausdruck, was sich aus den Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen der einzelnen Kronländer vielleicht nicht sogleich erkennen läßt: daß in der österreichischen Gemeinde nach dem Buchstaben des Gesetzes der Verband der aktiven Gemeindemitgliedschaft zwar auf zwei besonderen Grundlagen, nämlich der Gemeindeangehörigkeit (dem Heimatsrechte) und der Gemeindegemeinschaft, beruht, daß aber in Wahrheit die letztere, d. h. der Inbegriff aller direkte Steuern entrichtenden Personen in der Gemeinde, den eigentlichen Träger des kommunalen Lebens vorstellt. Das Wahlrecht derjenigen Gemeindemitglieder, die der Gemeinde bloß durch ihre Heimatsberechtigung angehören, ist für die breiteren Schichten deshalb belanglos, weil in diesem Falle zur Gemeindemitgliedschaft, soll sie das Wahlrecht verleihen, solche weitere Qualifikationen vom Gesetze erfordert werden, die klar zeigen, daß nach dessen Willen nur die den höheren Klassen durch ihren Bildungsgang und ihre Lebensstellung angehörigen Heimatsberechtigten tatsächlich als aktive Gemeinde-Vollbürger zugelassen werden sollen.

Dies bringen aber nicht die Gemeindeordnungen selbst, sondern die

Gemeindevahlordnungen zum Ausdrucke. So heißt es z. B. in § 1 der böhmischen Gemeindevahlordnung und mehr oder weniger gleichlautend in denen der anderen Kronländer:

Wahlberechtigt sind:

1. Ehrenbürger und Ehrenmitglieder.
2. Unter den Gemeindeangehörigen:
 - a) die Bürger;
 - b) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Konfessionen und die Rabbiner der jüdischen Glaubensgenossen;
 - c) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;
 - d) Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel, welche sich in definitivem Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert sind;
 - e) dienende sowohl als pensionierte Militärparteien ohne Offizierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;
 - f) Doktoren, die ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben, Patrone und Magister der Chirurgie;
 - g) bleibend angestellte Vorsteher, Lehrer und Unterlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Direktoren, Professoren und ordentlichen Lehrer.

Die große Vermehrung der Zahl der Staatsbeamten und Staatsdiener sowie der Lehrerschaft hat allerdings in Verbindung mit der weiter unten zu besprechenden Bildung der Wahlkörper diese Klasse von Heimatberechtigten immerhin zu einem nicht ganz unwichtigen Faktor im kommunalen Leben gemacht: zumal in den nicht industriellen kleinen Mittelstädten, in denen zahlreiche Behörden ihren Amtssitz haben. Die große Masse der Gemeindeangehörigen bleibt aber dennoch von einer Teilnahme an der Gemeinde aus dem Titel des Heimatrechtes ausgeschlossen, selbst wenn sie sich in ihrer Heimatgemeinde dauernd aufhalten.

Hierzu kommt nun noch die schon oben besprochene, für den Zusammenhang der Gemeindeangehörigkeit und Aufenthaltsgemeinde verhängnisvolle Gestaltung des Heimatrechtes seit dem Jahre 1863. Dieses Gesetz hat die durch das Gesetz von 1849 geschaffene Form der stillschweigenden Erziehung des Heimatrechtes endgültig abgeschafft und dadurch das Moment des dauernden Aufenthaltes für den Personenverband

der Gemeinde so gut wie vollständig einflußlos gemacht¹. Und dies hat dann auch für die Städte mit ihrer in den letzten Jahren überall so stark angewachsenen Zugzugsbevölkerung zur Folge gehabt, daß der größte Teil der dauernd ansässigen Bevölkerung nicht die Gemeindeangehörigkeit besitzt.

Aber auch noch nach einer anderen Seite hin hat das österreichische Gemeinderecht die Irrelevanz des Domizils in der Gemeinde für den Gemeindeverband hervortreten lassen: indem es nämlich nicht nur den Forensen, den außerhalb der Gemeinde lebenden Eigentümer von Haus- oder Grundbesitz in der Gemeinde, sondern auch jeden, der in der Gemeinde eine direkte Steuer entrichtet, z. B. den daselbst nicht ansässigen Erwerbsteuereinzahler, als Gemeindegenuß betrachten und ihm das Wahlrecht verleiht.

Der Personenverband der österreichischen Gemeinden ist also in Wirklichkeit ein Verband derjenigen, die direkte Staatssteuern entrichten: weder die Inwohnerschaft noch auch der formell vom Gesetze selbst als Grundlage hingestellte Begriff der Gemeindeangehörigkeit sind von rechtlicher Bedeutung für das, was man immer als den wichtigsten Rechtsinhalt des Personenverbandes in der Gemeinde ansehen muß, für die aktive Teilnahme an der Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung². Vollends ist die Zusammenfassung der durch höhere Bildung qualifizierten Gemeindeangehörigen und der Steuerzahler zu einer Klasse der Gemeindegenuß eine rein mechanische Kategorienbildung, die eine einfache und dem Wesen des modernen Staatslebens entsprechende Auffassung des Verhältnisses von Gemeinde und Staatsbürger durchaus vermissen läßt. Das zeigt sich am klarsten, wenn man die von der österreichischen Gemeindeordnung als „Auswärtige“ bezeichneten Teile der Gemeindebevölkerung ins Auge faßt. In den Städten sind dies die großen Massen der Lohnarbeiterschaft, die, obgleich zu einem ansehnlichen Teile dauernd in der Gemeinde ansässig, dennoch nicht nur von jeder Teilnahme am kommunalen Leben, sondern auch durch das in den städtischen Zentren überwiegende Auseinanderfallen von Gemeinde-

¹ Schon die heimatrechtlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes von 1859, die einzigen Bestimmungen dieses Gesetzes, die sogleich in Kraft traten, machten der sogenannten „Quadrantenierung“ des prov. Gemeindegesetzes von 1849 ein Ende.

² Diese ganze Materie ist neuerdings von Brodhäuser in seinem Werke „Die österreichische Gemeindeordnung“, S. 51—67, mit unübertrefflicher Klarheit und geistvoller Erläuterung dargestellt worden. Auf diese Ausführungen möchte hier ganz besonders hingewiesen werden.

angehörigkeit und Domizil mit den für die bezugslosen Klassen wichtigsten Interessen, nämlich dem Recht auf Armenversorgung und ungestörten Aufenthalt, von der Gemeinde ausgeschlossen bleiben¹.

3. Die Organisation der Gemeindevertretung.

Schon unter den Grundrechten der Gemeinde, wie sie das Gemeindegesetz von 1849 anführt, ist das Prinzip der freien Wahl der Vertreter ausdrücklich statuiert. In der Tat bildet auch nach dem geltenden Gesetze dies das besondere Merkmal der österreichischen Gemeinde, daß sie ihre Organe frei und ausschließlich nach dem Prinzip der Wahl bildet. Und zwar gilt das für alle drei Organe, aus denen der Organismus der österreichischen Gemeinde zusammengesetzt ist, nämlich den Gemeindevorstand, den Gemeindevorstand und den Bürgermeister oder Gemeindevorsteher.

Der Gemeindevorstand wird ausschließlich so gebildet, daß die Gemeindevahlberechtigten seine Mitglieder frei wählen. Die Wahlberechtigung ist an die österreichische Staatsbürgerschaft geknüpft.

Die Wählerschaft besteht nebst den Ehrenbürgern und den durch ihren Beruf qualifizierten Gemeindeangehörigen vor allem aus den Trägern direkter Steuern innerhalb der Gemeinde. Es sind auch ortsabwesende Steuerträger, juristische Personen und Frauen wahlberechtigt; erstere können, die beiden letzteren müssen sich bei der Ausübung des Wahlrechtes der Bevollmächtigung bedienen. In einzelnen Kronländern ist auch noch ein Mindestmaß der zu entrichtenden Staatssteuern vorgeschrieben; es beträgt in der Regel zwei Kronen. In vielen Kronländern fehlt aber auch diese Beschränkung. In den großen, mit eigener Städteordnung (Statut) versehenen Städten ist, wie noch später ausgeführt werden wird, der Zensus allerdings von Anfang an wesentlich höher gewesen und auch in der Gegenwart noch höher als nach dem allgemeinen Gemeindevorstand.

So kommt es, daß in Österreich der untere Mittelstand überall gemeindevahlberechtigt ist, in den kleineren Städten und Dörfern aber die Wahlberechtigung bis in die Schichte der festhaften Arbeiterchaft

¹ Die Novelle von 1896 zum Heimatgesetz hat ja immerhin einen kleinen Schritt zur Besserung der heimatrechtlichen Verhältnisse getan und insofern auch den Charakter des Personenverbandes der Gemeinde vom sozialpolitischen Standpunkte aus etwas günstiger gestaltet. Auf die Struktur der Gemeindevertretung oder auf die Wahlrechtsverhältnisse der Gemeinde hat aber diese Reform aus den oben angeführten Gründen nicht einzuwirken vermocht.

hineinreicht. In den großen Städten und Industriezentren allerdings bringen es schon die Wohnverhältnisse mit sich, daß dort die großen zur Miete wohnenden Massen vom Gemeindewahlrecht ausgeschlossen bleiben. In neuerer Zeit ist daher in Wien sowie einigen anderen größeren Statutarstädten ein besonderes Wohnsitzwahlrecht geschaffen worden, durch das den arbeitenden Klassen die Möglichkeit geboten werden soll, wenn auch in beschränkter Weise, Vertreter in die Gemeindevertretung zu entsenden¹.

Die Wahl des Gemeindeausschusses seitens der Gemeindewahlberechtigten erfolgt aber nun in einer die besitzenden Klassen noch weit mehr bevorzugenden Weise. Sämtliche Wähler werden nämlich in drei Wahlkörper abgeteilt und zwar in der Weise, daß die Gemeindeglieder nach der Höhe der für jeden vorgeschriebenen Steuer in der Liste in absteigender Reihenfolge angelegt werden und daß dann die Summe der Steuerleistung innerhalb der Gemeinde in drei Teile geteilt wird: diejenigen Wähler, bei denen das erste Drittel erschöpft ist, bilden den ersten Wahlkörper, diejenigen, die das zweite Drittel ausmachen, den zweiten und der Rest den dritten Wahlkörper. Die nicht durch Steuerleistung, sondern durch ihren Beruf mit der Gemeindewahlberechtigung ausgestatteten Gemeindeangehörigen werden nach bestimmten Vorschriften (z. B. §§ 15 und 16 der Böhmisches Gemeindewahlordnung) auf die drei Wahlkörper aufgeteilt. Überdies ist bestimmt, daß der erste Wahlkörper doppelt so viele Wähler enthalten muß, als er Ausschuß- und Ergänzungsmänner zu wählen hat. Enthält er nicht so viele, so sind aus den, der Steuerdrittelung zufolge, dem zweiten Wahlkörper Angehörigen so viele Steuerzahler in den ersten Wahlkörper hineinzusetzen, daß jene vorgeschriebene Zahl von Wählern erreicht wird. Die Steuersumme, die nach Abzug der die Wähler des ersten Wahlkörpers repräsentierenden Steuerquote übrigbleibt, wird dann halbiert und so die Grenze zwischen dem zweiten und dritten Wahlkörper gesetzt. Sollte dann der zweite Wahlkörper nicht die entsprechende Wählerzahl haben, so ist er in gleicher Weise mit Hilfe der Wähler des dritten Wahlkörpers zu ergänzen. Ist

¹ Durch die niederösterreichische Gemeindewahlordnung wurde dieses Wahlrecht auch auf eine Reihe von kleineren Gemeinden ausgebehnt und bildet dort die Grundlage des vierten Wahlkörpers. Dabei findet eine andere Einteilung der Wahlkörper statt als bisher, indem nämlich anstatt der Drittelung hier drei, vier und fünf Zwöftel als die entsprechenden Steuerquoten festgesetzt sind. Auch werden hier die Einkommensteuerzahler in besonderer Weise in die Wahlkörper eingeteilt. Vgl. § 19 d. Niederösterreich. Landesgesetzes v. 23. Juli 1904 (Land.Ges.-Bl. Nr. 75).

dann auch dieser nicht genügend mit Wählern besetzt, so sind bloß zwei Wahlkörper zu bilden.

Auf diese Weise werden nun in der Regel drei Wahlkollegien von großer numerischer Verschiedenheit geschaffen. Jedes dieser drei Wahlkollegien wählt die gleiche Anzahl von Gemeindeauschußmitgliedern. Die Gesamtzahl dieser letzteren wechselt je nach der Bevölkerungszahl, kann aber die Höhe von dreißig nicht übersteigen.

Es ist nun klar, daß durch das System dieser im wesentlichen auf Staatssteuerleistung aufgebauten Wahlkörper die große Mehrheit der Wahlberechtigten zugunsten der Höchstbesteuerten und mittleren Steuerträger wesentlich zurückgesetzt erscheint. Zum Schutze der Interessen der großen Steuerträger haben aber die Landes-Gemeindeordnungen noch ein besonderes — für die Landgemeinden und kleineren Städte praktisches — Institut geschaffen: nämlich die Teilnahme der Höchstbesteuerten an der Gemeindevertretung ohne Wahl, als sogenannte Virillisten. Diejenigen wahlberechtigten Gemeindeglieder, die von den gesamten in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern wenigstens den sechsten Teil (in Niederösterreich den fünften Teil) entrichten, haben das Recht, auch ohne Wahl in den Gemeindeauschuß als Mitglieder einzutreten, doch werden sie in die gesetzlich festgelegte Zahl der Auschußmitglieder nicht eingerechnet¹.

In Mähren ist dieses Recht der Höchstbesteuerten so formuliert, daß sie zwar nicht Mitglieder des Gemeindeauschusses sind, wohl aber zu jeder Sitzung eingeladen werden müssen, in der eine Verfügung über das Stammvermögen der Gemeinde beschlossen, der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben festgesetzt, eine auch sie betreffende Gemeindeumlage aufgestellt oder die Jahresrechnung erledigt werden soll. Die Ausübung dieses Rechtes durch Bevollmächtigte ist gestattet, für weibliche oder minderjährige Höchstbesteuerte gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahl selbst ist nach einem sehr sorgsam vorgeschriebenen Verfahren — in einigen Kronländern durch öffentliche und mündliche, in

¹ § 16. der Regierungsvorlage. In Dalmatien, Görz, Istrien, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg fehlt diese Bestimmung. Man erfieht daraus klar ihren Ursprung: sie sollte in den Ländern mit ehemals patrimonialer Gutsherrschaft — vornehmlich den Subetenländern — dem landtäflichen Gutsbesitzer in jeder Gemeinde, in der er Haupt-Grundsteuerträger ist, ohne Wahlbewerbung die Teilnahme an der Gemeindevertretung sichern. Die moderne wirtschaftliche Entwicklung hat aber dadurch, ohne daß dies ursprünglich beabsichtigt war, auch der in Österreich so stark durch Ertragsteuern belasteten Großindustrie einen gewissen Einfluß auf die Gemeindeverwaltung gesichert.

anderen durch schriftliche und geheime Stimmabgabe — zu vollziehen¹. Wählbar ist jedes Gemeindeglied männlichen Geschlechtes, das großjährig ist und sich im Genuße der bürgerlichen Rechte befindet. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind die Beamten der die Aufsicht führenden Behörden, zweitens Gemeindebedienstete und drittens Personen, die in der Armenpflege stehen, dem Gefinde angehören oder, wie Tagelöhner oder gewerbliche Gehilfen, einen selbständigen Erwerb nicht haben.

Der so gebildete Gemeindeausschuß wählt sodann aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher und die Gemeinderäte, die zusammen den Gemeinde-

¹ Folgendes bildet die Hauptmomente der Wahlvorbereitung und des Wahlverfahrens. Der Gemeindevorsteher hat die Wählerliste wenigstens vier Wochen vor der Wahl zu jedermanns Einsicht im Gemeindegemeindeamt aufzulegen. Dies ist durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde in ortsüblicher Weise zur Anbringung von Einwendungen gegen die verfaßten Wählerlisten kundzumachen. Diese Reklamationsfrist beträgt acht Tage und muß wenigstens acht Tage vor der Wahl enden. Nur die Wählerlisten, nicht aber die Steueramtsausweise müssen zur Einsicht aufgelegt werden. Ein ausdrückliches Recht auf Abschriftnahme von Wählerlisten besteht nicht. Über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen entscheidet in erster Instanz eine aus dem Gemeindevorsteher und vier von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern bestehende Reklamationskommission. Rekurse gegen deren Entscheidungen sind binnen kürzester Frist bei der politischen Bezirksbehörde unter gewissen Umständen zulässig. Die darüber ergangenen Entscheidungen sind endgültig für die betreffende Wahl. Jeder Wähler ist berechtigt, das Fehlen seines Namens in der Wählerliste sowie das Vorkommen anderer in der Wählerliste zum Gegenstande seiner Beschwerde zu machen. Acht Tage vor der Wahl dürfen in der Wählerliste keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Die Vornahme der Wahl muß wenigstens acht Tage vor deren Beginn vom Gemeindevorsteher mit genauer Angabe des Wahlortes und der Wahlzeit kundgemacht werden. Die Kundmachung muß durch öffentlichen Anschlag oder in sonst ortsüblicher Weise geschehen. Die Leitung der Wahl selbst obliegt einer Kommission, die nach den meisten Gemeindeordnungen aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und vier von ihm berufenen Vertrauensmännern gebildet wird. Die Stimmabgabe der einzelnen Wähler ist in der Wählerliste neben dem Namen anzumerken. In jedem Wahlkörper sind diejenigen als gewählt anzusehen, die die meisten Stimmen (die relative Majorität) erhalten haben. Das Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden der Wahlkommission mündlich verkündigt. Der gesamte Wahlakt ist öffentlich. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen einer Fallfrist von acht Tagen nach Verkündigung des Wahlergebnisses beim Gemeindevorsteher einzubringen, der sie durch Vermittlung der politischen Bezirksbehörde der Landesregierung vorzulegen hat. Das Erkenntnis dieser letzteren ist in der Regel endgültig, doch steht selbstverständlich der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof in allen Punkten, in denen subjektive Rechte verletzt erscheinen, offen. Vgl. die gründliche Übersicht in Kulischs Artikel „Gemeindegewahlen“ Öst. Staatswörterbuch 2. Aufl. II., S. 335—347.

vorstand bilden. Die Zahl der Gemeinderäte ist nicht von vorneherein bestimmt, darf aber nicht den dritten Teil der Ausschußmitglieder überschreiten.

Alle diese durch Wahl gebildeten Organe sind Ehrenämter; jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Mitglied der Gemeinde ist verpflichtet, die Wahl zum Mitglied des Ausschusses oder Gemeindevorstandes anzunehmen, falls nicht einer der gesetzlichen Entschuldigungsgründe statthat¹.

Der Gemeindeausschuß sowie der Gemeindevorstand werden für drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Frist findet Neuwahl der gesamten Gemeindevertretung sowie des Gemeindevorstehers statt. Eine Wiederwahl der Ausretenden ist jederzeit gestattet. Der Gemeinde steht es frei, zu beschließen, daß der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und eventuell auch die Gemeinderäte eine Entlohnung aus Gemeindemitteln zu erhalten haben.

Alle diese Wahlen vollziehen sich durchaus frei von jeder rechtlichen Einmischung der Regierungsbehörden: und daß dies auch tatsächlich — in den alten Erbländern — ausnahmslos der Fall ist, bildet eine der charakteristischen Erscheinungen des österreichischen Staatslebens. Auch fehlt das Institut der besonderen Bestätigung der Wahlen durch die Staatsbehörden; nur dies verordnet das Gesetz (§ 23 Reg.-Vorl.), daß der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäte beim Antritt ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Vertreters der Bezirksbehörde in Gegenwart des Gemeindeausschusses an Eidesstatt zu geloben haben².

¹ Das Recht, die Wahl abzulehnen, steht zu: 1. Geistlichen und öffentlichen Lehrern. 2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, solange sie in wirklicher Dienstleistung stehen. 3. Militärpersonen, die in nichtaktiver Dienstleistung stehen. 4. Personen, die über sechzig Jahre alt sind. 5. Denjenigen, die eine Stelle im Gemeindevorstand durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode. 6. Denjenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen körperlichen Gebrechen oder anhaltender Störung der Gesundheit leiden. 7. Personen, die durch ihre ordentliche Beschäftigung häufig und durch längere Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind. 8. Denjenigen, die nach der Gemeindeordnung dazu berechtigt sind, ipso jure Mitglieder der Gemeindevertretung zu sein, weil sie wenigstens ein Sechstel der in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern entrichten. — Sind solche Gründe nicht vorhanden, so kann derjenige, der die Wahl ablehnt, mit einer Geldstrafe von 200 Kronen belegt werden.

² Über die Bestätigung der Wahl der Bürgermeister in den mit Statut versehenen Städten siehe unten S. 139.

In der Tat vollziehen sich in allen österreichischen Gemeinden die Wahlen als ein Prozeß freier politischer und gesellschaftlicher Tätigkeit. In allen Kronländern jungiert das für die Landes- und Reichspolitik bestehende Parteiwesen auch in den Gemeinden und deren Vertretungen als das formgebende politische Moment. Zumal in den national gemischten Ländern bilden die zu Zwecken der Wahl der Gemeindevertretung bestehenden politischen Organisationen innerhalb der einzelnen Nationalitäten zugleich auch den festen Unterbau für die gesamte politische Landes- und Reichsorganisation der Volksstämme und Parteien.

4. Wirkungskreis der Gemeinden.

Die Frage nach dem Wirkungskreis der Gemeinden, d. h. nach den ihnen gesetzlich zustehenden Funktionen im gesamten Zusammenhange des staatlichen Lebens, ist theoretisch und praktisch gleichermaßen das zentrale Problem jeder Gemeindeverwaltung. Die Antwort, die das positive Recht darauf erteilt, ist entscheidend für die ganze verfassungsrechtliche Stellung der Gemeinde.

Im österreichischen Gemeinderechte tritt dies vielleicht deutlicher hervor als in einem anderen kontinentalen Rechte, denn gerade hier findet der leitende Gedanke des österreichischen Gemeinderechtes, die Selbstverwaltung durch die autonome Gemeinde, seine schärfste Zuspizung. Das Reichsgemeindengesetz von 1862 hat darin, der 1849 gegebenen Norm folgend, abermals einen doppelten Wirkungskreis der Gemeinde unterschieden, den selbständigen und den übertragenen. Das ausschlaggebende Moment liegt aber darin, wie nun das geltende Gesetz von 1862 den selbständigen Wirkungskreis umschreibt. Liest man den dafür maßgebenden Art. V des Reichsgemeindengesetzes, so erkennt man, daß der selbständige Wirkungskreis hier nicht nur im abstrakten Sinne als Inbegriff alles dessen, was die Gemeinde mit ihren Kräften zu tun imstande ist, definiert wird, sondern daß in demonstrativer Weise fast alle wichtigen Funktionen der inneren Verwaltung der Gemeinde darin namentlich als Bestandteile des selbständigen Wirkungskreises aufgeführt werden¹.

Es zeigt sich also die österreichische Gemeinde von diesem Gesichtspunkte aus gleichsam als ein staatlicher Mikrokosmos, indem sie für den ganzen Bereich ihres Territoriums nicht nur die spezifisch kommunalen,

¹ Art. V des Reichsgemeindengesetzes lautet: Der selbständige, das ist derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs-

sondern auch eine ganze Reihe der wichtigsten staatlichen Gemeininteressen und Aufgaben durchzuführen berufen ist. Ein Blick auf die Reihe der aufgezählten einzelnen Bestandteile des selbständigen Wirkungskreises zeigt, daß hier unter den Aufgaben des natürlichen oder selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde in Österreich eine ganze Anzahl von Verwaltungsfunktionen mit inbegriffen sind, die in fast allen andern kontinentalen Monarchien der staatlichen Zentralverwaltung und ihren lokalen Organen ganz vorbehalten sind oder doch nur von der Gemeinde unter strenger Aufsicht der Staatsorgane besorgt werden. Der österreichische Gesetzgeber wollte aber mit der „Selbstverwaltung“ Ernst machen und erblickt mit vollem Recht deren Wesen darin, daß auf einem möglichst weiten Felde lokaler administrativer Tätigkeit die Gemeinde als das vollberechtigte und, wie wir bald sehen werden, auch vollständig willensfreie Verwaltungsorgan wirken kann.

und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hierher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;
2. die Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums;
3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Flurenpolizei;
4. die Lebensmittelpolizei und die Überwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maße und Gewichte;
5. die Gesundheitspolizei;
6. die Gefinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;
7. die Sittlichkeitspolizei;
8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohltätigkeitsanstalten;
9. die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Erteilung der polizeilichen Baubewilligungen;
10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Fürsorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotierung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;
11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;
12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.“

Zugleich hat aber das österreichische Gemeindegesetz durch die außerordentlich weitgedehnte Fassung des Legalbegriffes vom selbständigen Wirkungskreis die öffentlich-rechtliche und politische Individualität der Gemeindeförperschaft in weitestem Maße anerkannt. Nachdem, wie das Gesetz sagt, zu diesem Wirkungskreise, in dem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Gesetze „nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, alles das gehört, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt“, so ist damit der Gemeinde in Österreich als Korporation auch die Wahrung politischer Interessen als Recht zuerkannt worden. In der Tat spielt die österreichische Gemeinde als Anwalt politischer, sozialer und wirtschaftlicher Interessen der von ihr repräsentierten Bevölkerung auf dem gesamten Gebiete der inneren Politik eine sehr bedeutende Rolle und besitzt in dieser Hinsicht eine durch keinerlei Befehle oder Verbote der Regierungsbehörden eingeschränkte politische Bewegungsfreiheit. Hat doch z. B. auch der österreichische Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich ausgesprochen, daß der Gemeinde das Recht der freien Meinungsäußerung ebenso wie jedem Staatsbürger zustehe, da dieses Recht zu jenem neutralen Gebiet gehöre, auf dem die Tätigkeit der Gemeinde insoweit nicht beanstandet werden kann, als sie den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderläuft¹.

Jeder Tag bringt in Österreich zahlreiche Beweise, wie die Gemeinden dieses Recht auszuüben gewohnt sind; sehr häufig auch als Waffe im Kampfe gegen die Regierung und die Regierungsbehörden. Darin, daß auch in den schweren nationalen und politischen Kämpfen der letzten Jahrzehnte keine einzige österreichische Regierung daran gedacht hat, diese korporativ-politische Bewegungsfreiheit der Gemeinden anzutasten, liegt am deutlichsten der Beweis dafür, wie tief in Österreich die Anschauung eingewurzelt ist, daß die Gemeinde eine vollständig freie Persönlichkeit des öffentlichen Rechtes ist und nicht ein „Staatsorgan“ in dem Sinne, daß sie dem staatlichen Verwaltungsapparat als ein der jeweiligen Regierung zu Gehorsam verpflichtetes Glied einverleibt wäre, wie dies z. B. in Preußen und den meisten anderen deutschen Einzelstaaten der Fall ist.

Es ist nur natürlich, daß neben diesem so weit ausgedehnten selbständigen Wirkungskreis die Summe der vom Staate der Gemeinde speziell auferlegten Verwaltungsgeschäfte, der sogenannte übertragene Wirkungskreis, von vornherein an Bedeutung zurücktreten muß. Im

¹ Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 16. November 1887. 3. 3118.

wesentlichen sind es folgende Geschäfte, die auf Grund spezieller gesetzlicher Anordnung den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde ausmachen:

a) Die Durchführung der Gemeindevertretungswahlen sowie die gewissen Akte der Wahlvorbereitung zu Landtags- und Reichsratswahlen, wie die Anlegung der Wählerverzeichnisse;

b) die Ausfertigung der Heimatscheine;

c) die Vornahme des schriftlichen Aufgebotes bei Zivilen;

d) die Handhabung des Meldewesens in jenen Gemeinden, in denen es keine selbständige Polizeibehörde gibt;

e) Vornahme der Volkszählung, Numerierung der Häuser u. a.;

f) die von den Gemeinden durch das Schubgesetz übertragene Funktion, eventuell in einigen Kronländern auch Fällung von Schuberkennnissen;

g) die Ausübung des Strafrechtes im Bereiche der Ortspolizei und auf anderen Gebieten der Gemeindeverwaltung;

h) die durch das Reichsgemeindegesez den Gemeinden übertragene sanitätspolizeiliche Funktion;

i) die aus den Militärquartiergesezen der Gemeinde auferlegten Verwaltungsbejugnisse;

k) die durch das Wehrgesez den Gemeinden auferlegten Pflichten, wie insbesondere die Führung der Verzeichnisse der Stellungspflichtigen und der Sturmrolle sowie die Einreihung der Militärtarpflichtigen in die verschiedenen Taxklassen;

l) weiter gewisse durch die Justizgeseze vorgeschriebene Mitwirkungen der Gemeinde an gerichtlichen Akten, wie besonders in Zustellungen, bei der Anlegung der Geschworenenlisten und bei der Teilbietung beweglicher Sachen;

m) gewisse gutachtliche Tätigkeit des Gemeindeauschusses zur Unterstützung der Erwerbsteu- und Personaleinkommensteuermmissionen¹.

¹ Es besteht jedoch keine Pflicht der Gemeinden zur Mitwirkung bei der Steuereinhebung, obgleich bekanntlich die meisten Gemeinden, einer seit dem Gemeindegeseze von 1849 anhebenden Gewohnheit folgend, die Steuern selbst einheben. Neuerdings ist aber durch wiederholte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes festgestellt worden, daß in der Tat eine Rechtspflicht der Gemeinden zur Steuereinhebung nicht besteht. Aus diesem Grunde ist auch der Gemeindevorsteher, wenn er im Auftrage einer staatlichen Behörde bei der Einhebung der Steuern tatsächlich

Mit dieser, den Wirkungskreis der österreichischen Gemeinde kennzeichnenden Fülle von Verwaltungsaufgaben muß nun in Verbindung gesetzt werden die Beschaffenheit der Organisation, mit deren Hilfe die Gemeinde auf Grund des Gemeindegesetzes diesen gewaltigen eigenen Wirkungskreis sowie den übertragenen zur Durchführung bringt.

Diese Organisation, die Gemeindevertretung, beruht, wie schon oben auseinandergesetzt wurde, vollständig auf dem Repräsentativprinzip. Alle primären Organe der Gemeindeverwaltung werden durch Wahl aus den Gemeindegliedern gebildet. Die Beamten und sonstigen Hilfskräfte, die die Gemeinde zur Durchführung ihrer Verwaltung bestellt, sind ohne die geringste Ausnahme ausschließlich Beamte der Gemeinde, die sie denn auch allein aus ihren Mitteln besoldet. Jede Einflußnahme des Staates auf Bestellung, Besoldung und Entlassung der Kommunalbeamten sowie auf die ihnen auferlegte Dienstordnung fehlt in Österreich vollständig.

Die Gemeinde führt also ihre Verwaltung innerhalb des ihr vom Gesetze soweit zugemessenen Wirkungskreises völlig frei. Sie bringt die materiellen Mittel und administrativen Kräfte auf, die hierzu erforderlich sind. Aber — und dies ist von großer Bedeutung — es besteht kein Zwang für die Gemeinde, insofern der selbständige Wirkungskreis reicht, durch den die Durchführung der damit bezeichneten Aufgaben seitens des Staates tatsächlich gesichert würde. Die österreichische Gemeinde ist auch — und das kann allerdings nicht ohne Bedenken konstatiert werden — insofern eine völlig freie Gemeinde, als sie so frei ist, keine oder nur einige wenige der ihr im selbständigen Wirkungskreise vorbehaltenen Aufgaben erfüllen zu müssen.

Bedenkt man nun, daß es sich dabei um eminent staatliche Aufgaben handelt, so ist es klar, daß hier der kritische Punkt der österreichischen Gemeindeorganisation liegt. Dem theoretischen Prinzip der freien Gemeinde und autonomen Selbstverwaltung zuliebe sind hier zweifellos große Interessen der staatlichen Gemeinschaft einer zum mindesten sehr häufig prekären Obsolezenz überlassen worden. Und das gilt um so mehr, als die Durchführung dieser so wichtigen Aufgaben des selbständigen Wirkungskreises gänzlich aus den Einkünften der Gemeinde bestritten werden muß, über deren Begrenztheit noch unten

mitwirkt, nicht als Gemeindeorgan, sondern als Staatsorgan anzusehen, woraus sich dann weiter die Folgerung ergibt, daß nicht die Gemeinde für etwaige durch mangelhafte Geschäftsgebarung der Gemeindeorgane bei der Steuereinhhebung veranlaßte Schäden haftpflichtig ist.

näher gesprochen werden wird. Denn soviel ist klar: daß dort, wo jede Verwirklichung der der Gemeinde freigestellten Verwaltungsaufgaben eine vermehrte finanzielle Kraftanstrengung ebenderselben Personen bedeutet, die die Gemeinde regieren, die Bereitwilligkeit zur Verbesserung der Lokalverwaltung notwendigerweise verringert sein muß. Dennoch ist in den letzten Jahrzehnten in den österreichischen Gemeinden und zwar vor allem in den Städten ein konstanter Aufschwung und eine sehr anerkennenswerte Verbesserung der Gemeindeverwaltung zu beobachten: die so stark gestiegenen Prozentziffern der Gemeindeumlagen geben schon äußerlich den besten Beweis dafür ab. Die große, oft kaum erschwingliche Last, die damit allen Klassen der Bevölkerung, zumal in den aufstrebenden Gemeinden, auferlegt wird, zeigt deutlich, wie schwer, ja in vielen Fällen geradezu unmöglich es für die Mehrzahl der Gemeinden ist, von den ihnen so freigebig zugemessenen Verwaltungsbefugnissen auch tatsächlich Gebrauch zu machen.

Daneben darf nicht übersehen werden, daß die große Zahl der ländlichen Kleingemeinden, die dem Buchstaben des Gesetzes nach den völlig gleichen „selbständigen Wirkungskreis“ zu Recht besitzen, wie alle anderen Gemeinden, nicht nur aus Mangel an finanziellen Kräften sowie entsprechenden, zur Verwaltung tauglichen Persönlichkeiten, sondern auch schon deshalb zur Verwirklichung ihrer Kompetenz ungeeignet ist, weil die meisten dieser Befugnisse des selbständigen Wirkungskreises außerordentlich weit über den geringen natürlichen Interessentkreis dieser Gemeinden hinausgehen.

Diese schweren Mängel, wie sie dem doktrinär für alle Gemeinden Österreichs aufgestellten Schema vom natürlichen oder selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden notwendig entspringen, liegen offen zutage und sie sowie manche andere Schäden sind von Kritikern der österreichischen Gemeindegesetzgebung und -Verwaltung sowohl innerhalb wie außerhalb des Geltungsgebietes der österreichischen Gemeindegesetze seit Jahrzehnten oft genug besprochen und scharf getadelt worden. Wenn nun auch diese Kritik gewiß in vielen Stücken berechtigt ist, wo sie sich auf die tatsächlichen administrativen Nachteile und Rückständigkeit beruft, die im Zusammenhang mit dieser so ausgedehnten allen österreichischen Gemeinden zugestandenen Selbstverwaltung stehen, so läßt sich andererseits nicht verkennen, daß diese Kritik in ihrer häufig zu beobachtenden Einseitigkeit dem österreichischen Gemeinderechte und der österreichischen Gemeindeverwaltung nur allzuleicht unrecht tut. Regelmäßig wird dabei übersehen, wie die Autonomie der österreichischen Ge-

meinde mit der damit garantierten Freiheit der Gemeinde gegenüber der bürokratischen Staatsverwaltung an und für sich ein bleibendes großes politisches Gut der österreichischen Verfassung bildet, das, wenn auch in langamer Entwicklung, so doch immer mehr mit der Zunahme der wirtschaftlichen und administrativen Kräfte der Bevölkerung sich als eine der unererschöpflichen Kraftquellen für die gesamte Entwicklung des staatlichen Lebens, als ein Hauptfaktor politischer Erziehung bewährt hat und weiter bewährt. Es wird übersehen, daß in Österreich mit seinen gewaltigen nationalen und kulturellen Verschiedenheiten, mit seinem längst nicht mehr national indifferenten und nichts weniger als homogenen Beamtentum die dauernde Zurückhaltung des zentralistischen staatlichen Imperiums von der lokalen Verwaltung sich in vielen Belangen geradezu als eine politische Existenzbedingung herausgestellt hat. Von den gegenwärtig so zahlreichen staatsrechtlichen Kritikern, die eine so gut wie schrankenlose Allgewalt bürokratisch organisierter Staatsmacht als Vollendung der deutschen Idee vom Staate auffassen, wird nur allzu oft übersehen, daß diese Vorstellung doch einer sehr jungen Periode deutscher Staatsgeschichte angehört. Auf der anderen Seite darf nicht verkannt werden, daß das österreichische Gemeinderecht unmittelbar aus älteren deutschen Vorstellungen vom Verhältnis der Gemeinde zum Staate hervorgewachsen ist, aus Vorstellungen, die nicht nur tief in dem Boden deutscher Staats- und Rechtsgeschichte wurzeln, sondern auch in organischem Zusammenhange stehen mit jenen Vorstellungen von freier Gestaltung staatlichen Lebens, die die treibenden Kräfte bei der Ausbildung des modernen Staates und moderner Politik überhaupt bedeuten. Und wenn ganz speziell der „natürliche Wirkungskreis“ der österreichischen Gemeinden nach dem bekannten Witzworte als ihr unnatürlicher Wirkungskreis stigmatisiert worden ist, so wird dabei vergessen, daß der Hauptfehler nicht in der vom österreichischen Rechte vertretenen Auffassung liegt, daß die Gemeinde zu eigenem Recht fast die ganze staatliche Lokalverwaltung zu führen hat, sondern nur in der schematischen und darum zweckwidrigen Ausdehnung dieses gefunden und großen Prinzips auf alle Ortsgemeinden. Nicht aus den Grundprinzipien des österreichischen Gemeinderechtes ergeben sich die unleugbar hier vorhandenen Gebrechen, sondern vor allem daraus, daß die notwendige Differenzierung der verschiedenen Kategorien von Gemeinden, die Schaffung lebenskräftiger mittlerer Gemeindeverbände zwischen Ortsgemeinde und Land, daß endlich die zweckentsprechende Umgestaltung der staatlichen Verwaltungsbehörden nicht oder nicht genügend erfolgt ist.

Endlich muß im Zusammenhang damit ein schwerer Fehler darin erblickt werden, daß die Aufsichtsbezugnisse des Staates und der höheren Gemeindeverbände durch die österreichische Gesetzgebung nicht genügend entwickelt werden. Doch davon wird besser erst unten die Rede sein¹.

Solche, unvermeidlicher Weise, mehr andeutende als ausführende Bemerkungen allgemeiner Natur über diese Grundfrage des österreichischen Gemeinderechtes, die Verwirklichung der kommunalen Autonomie hinsichtlich des Wirkungskreises der Gemeinden, müssen hier genügen. Was nun im übrigen die Organisation der kommunalen Verwaltung zum Zwecke der Besorgung des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises betrifft, so verfügt das Reichs-Gemeindegesetz prinzipiell, daß der Gemeindeausschuß in allen Angelegenheiten der Gemeinde das beratende und beschließende Organ ist². Nach den Landesgemeindeordnungen gestaltet sich aber das Verhältnis so, daß dem Ausschusse in einer ausdrücklich angeführten Reihe von Fällen die Kompetenz vorbehalten ist, dem Gemeindevorsteher jedoch für alle anderen Gemeindeangelegenheiten die Verfügung und Verwaltung zugewiesen ist³.

Gingegen ist der Gemeindevorsteher das ausschließliche Exekutivorgan,

¹ Brochhausen hat in seiner neuesten Schrift „Die österreichischen Gemeindeordnungen“, Wien 1905, S. 112 bis 149, auch diese Materie mit besonderer Feinheit interpretiert. Ganz besonders muß anerkannt werden, daß er sich hierbei mit Erfolg bemüht hat, das positive österreichische Gemeinderecht klarzulegen und die in der neuen deutschen Verwaltungsrechtswissenschaft nur allzu beliebte „rein logische“ Feststellung der „natürlichen“ Begriffe des Gemeinderechtes nachdrücklich abgewiesen hat. Für das österreichische Recht bedeutet die Anwendung dieser Methode in den meisten Fällen nichts anderes als die willkürliche Aufstellung von scheinbar mit der Autorität wissenschaftlicher Theoreme ausgestatteten Oberbegriffen, die aber in Wahrheit als Folgerungen aus dem preussischen, badischen oder sonst einem einzelstaatlichen deutschen Verwaltungsrecht gewonnen sind. Die Anwendung dieser innerhalb des Geltungsgebietes des betreffenden positiven Rechtes gewiß wohlbegündeten juristischen Begriffe als allgemeiner wissenschaftlicher Kategorien zum Zwecke der Erläuterung und Kritik des positiven österreichischen Rechtes muß notwendigerweise zu einer Vergewaltigung der historisch wohlgegründeten Eigenart dieses letzteren führen. Wie diese besonders von Zöllner in seinem „System der subjektiven öffentlichen Rechte“ (vgl. z. B. daselbst S. 262—281) gepflegte sogenannte „juristische“ Methode auch jüngeren österreichischen Verwaltungsjuristen das Verständnis der heimischen Institutionen verringert und sie zur ungerechten Kritik der letzteren hinleitet, zeigen neuere, in jener Methode befangene Schriften nur allzu deutlich.

² Art. XII des Reichs-Gemeindegesetzes lautet: Der Gemeindeausschuß ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende, und der Gemeindevorstand das verwaltende und vollziehende Organ.

³ Vgl. § 51 der Landesgemeindeordnungen.

dem der Gemeindevorsteher insoferne als Hilfsorgan zur Seite steht, als er dessen Mitglieder mit besonderen Geschäften zu seiner Entlastung, respektive Stellvertretung betraut¹. Insbesondere obliegt dem Ausschusse ausschließlich die Präliminierung und Festsetzung des Gemeindehaushaltes, die Festsetzung von generellen Bestimmungen für die Verwaltung und Benützung von Gemeindegemeinschaften und kommunalen Unternehmungen; die Verleihung des Heimat-, Bürger- und Ehrenbürgerrechtes; die Organisation der Armenpflege und schließlich, was von ganz besonderer Wichtigkeit ist, die Festsetzung allgemeiner ortspolizeilicher Vorschriften der gegen ihre Übertretungen gerichteten Strafbestimmungen. Entsprechend letzterem Befugnis ist — wenigstens in einigen Kronländern — die Gemeinde auch verpflichtet, den Schaden, der durch Vernachlässigung ihrer ortspolizeilichen Verordnungsgewalt sich ereignet, zu ersetzen, insbesondere Schäden, die durch öffentliche Gewalttätigkeit verursacht werden, gutzumachen.

Außer dieser Befugnis in erster Instanz bildet der Ausschuss die zweite und höhere Instanz für Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers, so wie ihm überhaupt die Überwachung der Geschäftsführung dieses letzteren im allgemeinen obliegt. Zu letzterem Zwecke ist er auch befugt, besondere Kommissionen einzusetzen².

Die Ausschussverhandlungen erfolgen auf Berufung des Gemeindevorstehers oder seines Stellvertreters durch persönliche Ladung aller Mitglieder, so oft das Bedürfnis dazu vorhanden ist, jedenfalls aber mindestens vierteljährig. Zur Beschlußfähigkeit ist in der Regel die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder notwendig. Jedes Mitglied des Gemeindeausschusses hat sich der Abstimmung zu enthalten, wenn seine

¹ Der Gemeindevorstand ist eben nur scheinbar ein Kollegium. Vgl. die Ausführungen bei Brochhausen, „Die österreichische Gemeindeordnung“, S. 89 ff.

² § 38 der Landes-Gemeindeordnungen lautet: Der Ausschuss (Gemeinderat) entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinden. In welchen Fällen über derlei Beschwerden die politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, bestimmt der § 93. — Und § 39 lautet: Der Ausschuss (Gemeinderat) überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltungen der Gemeindegemeinschaften. Er ist berechtigt, hiezu sowie zur Überwachung von Gemeindeunternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Kommissionen zu bestellen. Zu solchen Kommissionen kann er auch Vertrauensmänner aus seiner Mitte berufen. Der Ausschuss ist verpflichtet, öfters im Laufe des Jahres die Kassa untersuchen zu lassen.

Gebahrung mit Gemeindegeldern oder seine privatrechtlichen Interessen oder die seiner Verwandten in Verhandlung stehen.

Den Vorsitz bei den Ausschußverhandlungen führt der Gemeindevorsteher, dessen Stimme auch bei Stimmgleichheit entscheidet. Die Ausschußsitzungen sind öffentlich, doch kann die Sitzung auf Antrag geheim erklärt werden¹. Über die Sitzung ist ein genaues Protokoll zu führen, in das jedes Gemeindeglied Einsicht nehmen kann.

Der Gemeindevorsteher ist das Haupt der Exekutive der Gemeinde; in erster Linie leitet und beaufsichtigt er alle dem Gemeindevorstand obliegenden Geschäfte. Die Gemeinderäte haben ihn hierbei zu unterstützen und die Geschäfte, die er ihnen zuweist, zu vollziehen. Der Gemeindevorsteher übt auch über alle Kommunalbeamten, Diener und Arbeiter die Aufsicht und Disziplinargewalt. Er ernennt und suspendiert die Angestellten der Gemeinde, dagegen steht die Entlassung nur dem Gemeindeausschusse zu. Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde nach außen, zeichnet mit einem oder in gewissen Fällen mit zwei Gemeinderäten die die Gemeinde verpflichtenden Urkunden; er bereitet die dem Ausschusse vorbehaltenen Gegenstände zur Beratung vor und setzt die ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse in Vollzug. Glaubt er jedoch, daß ein so gefaßter Beschluß den Wirkungsbereich des Ausschusses überschreitet oder an sich ungesetzlich sei, so ist er verpflichtet, in der Vollziehung innezuhalten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, der vorgesetzten staatlichen Regierungsbehörde vorzulegen.

Ganz besonders obliegt dem Gemeindevorsteher die laufende Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes, der Gemeindevorrichtungen, Unternehmungen und besonders auch der dem Armenwesen dienenden Institutionen. In allen Gemeindeangelegenheiten, die nicht gesetzlich zum Wirkungsbereich des Gemeindeausschusses oder Gemeindevorstandes gehören, trifft er die notwendigen Verfügungen selbst. In erster Linie hat auch der Gemeindevorsteher die Ortspolizei zu handhaben und bei diesem Amte dann, wenn die Kraft der Gemeinde nicht ausreicht, unverzüglich staatliche Hilfe von den Regierungsbehörden herbeizurufen, wie z. B. im Falle von Bränden, Epidemien usw.²

Neben diesen Funktionen im selbständigen Wirkungsbereich hat nun

¹ Dies darf aber nie dann geschehen, wenn Gemeindegeldrechnungen oder das Gemeindepräliminare verhandelt wird (Art. XIV des Reichs-Gemeindegesezes).

² In einzelnen großen Stadtgemeinden ist der Sicherheitsdienst aus dem Bereiche der Ortspolizei der Gemeinde ausgeschieden und besonderen staatlichen Polizeikorps anvertraut.

der Gemeindevorsteher die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises in der Weise zu leiten, wie die Gesetze das vorschreiben. Die Organisation dieser Tätigkeit ist aber in der Regel durch Beschluß des Gemeindevorstandes zu statuieren, da ja auch hiefür die Mittel von der Gemeinde ausschließlich gegeben werden¹. In der Tat bildet die Last, die damit den Gemeinden von Staats wegen auferlegt wird, seit langem eine der stehenden finanziellen Hauptbeschwerden der österreichischen Gemeindevertretungen.

Einen besonders charakteristischen Bestandteil dieses Wirkungskreises bildet nun die gleichfalls dem Gemeindevorsteher zur Ausübung zustehende strafrichterliche Funktion. Auch in ihr spricht sich deutlich aus, wie in Österreich der Gedanke der freien Gemeinde von der Gesetzgebung unbedenklich bis in seine letzte Konsequenz verfolgt und verwirklicht worden ist. Dadurch erst, daß der frei gewählte Gemeindevorsteher auch als Strafrichter fungiert, wird die Statuierung der Ortspolizei als Bestandteil des selbständigen Wirkungskreises, als eigene Angelegenheit der Gemeinde zur Wahrheit gemacht².

Der Gemeindevorsteher darf aber sein Strafrichteramt nur in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäten und nur in solchen Fällen ausüben, in denen das betreffende Delikt gegen ortspolizeiliche Vorschriften verstoßt und seine Bestrafung nicht in die Kompetenz der staatlichen Gerichte fällt. Er kann in der Regel nur Geldstrafen bis 20 Kronen und Arreststrafen bis zu 48 Stunden verhängen. Für alle diese im übertragenen Wirkungskreise geübten Funktionen ist der Gemeindevorsteher der Regierung persönlich verantwortlich³.

Dennoch wäre es vollständig irrig, anzunehmen, daß der „übertragene Wirkungskreis“ eine Delegation staatlicher Geschäfte an den Gemeindevorsteher sei: und daß dadurch der österreichische Bürgermeister oder Gemeindevorsteher etwa in dem Sinne wie der preußische Bürgermeister zu einem „mittelbaren Staatsbeamten“ werde. Dazu ist

¹ Der Regierung steht es jederzeit frei, einzelne oder alle Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher abzunehmen und durch eigene Organe besorgen zu lassen.

² In der Praxis fehlt es allerdings nicht an bedenklichen Erfahrungen, die auch hier in der ausnahmslosen Anwendung dieser Befugnis auf alle Gemeinden den eigentlichen Fehler der „Autonomie“ der österreichischen Gemeinden erkennen lassen.

³ Daneben bleibt er auch in diesem Falle sowie für alle Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde verantwortlich.

im österreichischen Gemeinberecht auch nicht der geringste Anhaltspunkt gegeben. Vielmehr sagt das Reichs-Gemeindegesetz ausdrücklich im Art. VI: „Der übertragene Wirkungskreis der Gemeinde, das ist die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung . . .“ Damit stehen nicht im Widerspruch die Landes-Gemeindeordnungen: „Der Gemeindevorsteher besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises in der Gemeinde“ (§ 56). Denn wie Brochhausen in seinem oft erwähnten Buche treffend ausführt: „Wesentlich ist, daß der Wirkungskreis ein Wirkungskreis der Gemeinde, nicht der eines bestimmten Organs der Gemeinde ist. Erst durch die Organisation des Gemeindeförpers wird die physische Person bestimmt, welche für die nicht selbst handlungsfähige juristische Person diesen Wirkungskreis ausübt. Also in seiner Eigenschaft als Gemeindevorgan, vermöge seiner Stellung innerhalb der Gemeindeorganisation, ist der Vorsteher zu diesen Geschäften berufen. Dasselbe Gesetz, welches ihn zu bestimmten Geschäften des selbständigen Wirkungskreises berufen hat, bestimmt ihn für jene des übertragenen Wirkungskreises — in beiden Fällen ist er Organ der Gemeinde, nicht aber des Staates. Ganz folgerichtig hat die Regierung auf die Auswahl des Gemeindevorstehers keinen Einfluß. Eine weitere Folge dieses Verhältnisses ist es, daß auch eine Stellvertretung des Gemeindevorstehers bei Besorgung staatlicher Geschäfte nicht durch die Regierung bestimmt, sondern durch die Organisation der Gemeinde gelöst wird¹“.

5. Der Gemeindehaushalt².

Die österreichischen Landes-Gemeindeordnungen haben aus der ganzen Reihe der den selbständigen Wirkungskreis bildenden kommunalen Verwaltungsaufgaben nur eine einzige ausführlicher gesetzlicher Regelung unterzogen: das ganze fünfte Hauptstück handelt in den §§ 60 bis 83 von dem Gemeindehaushalt und den Gemeindeumlagen. Dazu sind in einzelnen Kronländern noch besondere Gesetze erlassen worden, die einzelne Punkte dieser Materie noch genauer regeln, wie z. B. das Rechnungswesen der Gemeinden. In anderen Kronländern ist es bei bloßen Verordnungen der obersten autonomen Verwaltungsorgane, der Landesauschüsse, geblieben. Für alle Kronländer ist dagegen auch heute noch

¹ Brochhausen a. a. O. S. 142.

² Es ist nicht beabsichtigt, hier eine ausführliche Darstellung des österreichischen Gemeindefinanzrechtes, sowie der österreichischen kommunalen Finanzwirtschaft zu geben. Es sollen nur die Hauptbestimmungen der Gemeindeordnungen in betreff des Gemeindehaushaltes dargelegt werden.

maßgebend der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1850, der eine sorgfältig gearbeitete Anleitung zur Verwaltung des Gemeindeigentums gibt¹.

Ebenso ist in allen Kronländern eine große Anzahl von Spezialgesetzen als Grundlage von Gemeindesteuern in einzelnen Gemeinden erflossen. Aber es fehlt durchaus an einer generellen Regelung des selbständigen Gemeindesteuersystems oder auch nur einzelner Kategorien desselben².

Die finanzielle Gebarung der österreichischen Gemeinde ist naturgemäß zweifach gestaltet: sie ist einmal privatwirtschaftlich, d. h. auf die Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes gerichtet, andererseits hat die Gemeinde durch Steuern jene Bedürfnisse zu befriedigen, zu deren Bedeckung der Ertrag ihres nutzbaren Vermögens nicht hinreicht.

Die Gemeindeordnungen stehen noch sämtlich auf dem schon zur Zeit ihrer Entstehung fast durchweg überholten und für die Gegenwart unhaltbaren Standpunkt, daß diese Bedürfnisse in der Regel durch die eigenen Einnahmen und Vermögenserträge der Gemeinden gedeckt werden können, und daß sogleich dann, wenn dies nicht der Fall ist, es sich um Bedeckung eines „Defizits“ im Gemeindehaushalte handle. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen zum Beweise der gegenwärtig allein zulässigen Anschauung, wonach auch für die Gemeinde ebenso wie für den Staat zwangswirtschaftliches Einkommen als regelmäßige Einnahme angesehen werden muß. Dies ist um so mehr der Fall, als der Gemeinde schon durch das Gesetz eine Reihe von finanziellen Verpflichtungen auferlegt wird, die ohne jeden Zusammenhang mit dem etwa vorhandenen Gemeindevermögen und den privatwirtschaftlichen Einnahmen der Gemeinde zu Recht bestehen und ihre Bedeckung verlangen.

Was nun zunächst den Gemeindebesitz betrifft, so ist Gemeindegut und Gemeindevermögen zu unterscheiden. Unter ersterem sind alle jene beweglichen und unbeweglichen Sachen zu verstehen, die im Gemeindeigentum stehen und entweder zum Gemeingebrauch aller in der Gemeinde befindlichen Personen gehören, wie z. B. Parks, Gärten, Straßen und

¹ Abgedruckt in der Manz'schen Ausgabe der Gemeindegesetze, 8. Aufl., S. 482 ff.

² Vgl. den wertvollen Artikel „Gemeindehaushalt“ von Mischler im ersten Bande des Österreichischen Staatswörterbuchs, 1. Aufl., S. 723—744, woselbst auch die einschlägigen Landesgesetze angeführt, sowie die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes umfassend verwertet werden.

Plätze, Spaziergänge, Gemeindebrunnen usw., oder deren Nutzungen ausschließlich nur zum Gebrauche der Gemeindeglieder dienen¹. Das Gemeindegut in diesem zweiten, engeren Sinne ist in allen Gemeinden, in denen es vorkommt, eine historische Erscheinung: häufig ein Rest alter, in weit zurückliegenden Epochen entstandener Gemeinwirtschaft. Für die städtische Verwaltung ist es nur in den alten, auch heute noch agrarischen Charakter tragenden Kleinstädten von Bedeutung².

Unter Gemeindevermögen wird jenes Vermögen der Gemeinde begriffen, dessen regelmäßige Einkünfte dazu bestimmt sind, die Ausgaben der Gemeinde zu decken.

Der Hauptgrundsatz für den Gemeindehaushalt ist nun der, daß Gemeindevermögen und Gemeindegut jederzeit ungeschmälert zu erhalten sind und das ertragsfähige Vermögen so zu verwalten ist, daß daraus eine möglichst große Rente erzielt werden kann. (§ 98 der Regierungsvorlage der Landes-Gemeindeordnungen.) Dem ersteren Zwecke dienen nebst strengen Vorschriften über die Inventarisierung des Gemeindevermögens die besonderen erschwerenden Bestimmungen, die für Veräußerung und Belastung des Gemeindeeigentums festgesetzt sind.

Diese Bestimmungen greifen tief in die Gemeindeautonomie ein. Bei den verschiedensten Anlässen ist das rechtliche Handeln der Gemeinde an die Genehmigung des höheren autonomen Verwaltungsorgans, des Bezirks- oder Landesauschusses, gebunden: so bei Tausch, bei Güterkauf mit Stundung des Kaufschillings, bei Verpachtung und Vermietung auf längere Zeit, bei Bestellung von Servituten und Reallasten usw.³. Ganz allgemein ferner unterliegt die Vermögensverwaltung und rechnungsmäßige Gebarung der Gemeinde der unbeschränkten Oberaufsicht der höheren autonomen Körperschaft, respektive deren Organen.

Der Finanzverwaltung der Gemeinde ist alljährlich ein Voranschlag zugrunde zu legen, den der Gemeindevorsteher zu verfassen hat. Dieser Voranschlag muß spätestens einen Monat vor Jahreschluß vom Gemeindeauschusse festgestellt und bewilligt werden. Zwei Monate nach Jahreschluß ist die Rechnung über das vergangene Jahr vorzulegen. Beides, Voranschlag und Jahresrechnung, ist öffentlich aufzulegen und

¹ In den ländlichen Gemeinden z. B. auch Viehweiden, auf die alle Gemeindeangehörigen ihr Vieh treiben können, Wälder, die von den Gemeindefassen unmitttelbar benutzt werden können usw.

² Vgl. den Artikel Mischlers über „Gemeindegut“ im Österreichischen Staatswörterbuch, 1. Aufl., I, S. 720 ff.

³ Vgl. Mischler, loc. cit., S. 731.

es steht jedem Gemeindeglied frei, Ausstellungen zu machen, die dann bei der Prüfung durch den Gemeindeauschuß in die Beratung einzubeziehen sind.

Die Bedürfnisse der Gemeinde sind nun zunächst durch regelmäßige Einkünfte zu bedecken. Soweit diese nicht ausreichen, steht den österreichischen Gemeinden das Recht zu, öffentliche Gemeindesteuern zu beschließen, die unter dem besonderen Namen der Umlagen zusammengefaßt werden. Diese sind verschiedener Art:

1. Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, nämlich zur Hauszinssteuer, Hausklassensteuer, Grundsteuer und Erwerbsteuer¹;
2. Zuschläge zu der staatlichen Verzehrungssteuer (Oktroi) in jenen Gemeinden, wo es eine solche gibt, wie in den großen Städten;
3. Dienste der Gemeindeglieder für bestimmte Gemeindeerfordernisse. Das trifft natürlich nur bei ländlichen Gemeinden zu, wo auf solche Weise Weg-, Straßen-, Brückenbauten und dergleichen mehr für die Gemeinde geleistet werden;
4. besondere Gemeindesteuern und Abgaben.

Die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern sind in der Regel gleichmäßig auf alle die vorgenannten vier Steuern umzulegen². Hierbei bleiben Staatsbedienstete, Militärpersonen, Priester und Schullehrer von solchen Zuschlägen kraft gesetzlicher Bestimmung frei. Für die Kosten von Neuwerbungen und Unternehmungen der Gemeinde sowie zur Tilgung und Verzinsung der hierzu erforderlichen Anleihen können Steuerzuschläge nur dann besonders beschloffen werden, wenn drei Viertel der Wählerschaft, die mindestens drei Viertel der gesamten, in der Gemeinde vorgeschriebenen Staatssteuern entrichten, sich zustimmend

¹ Die Personaleinkommensteuer ist gemäß dem mit dem Steuerreformgesetz von 1896 verbundenen gesetzlichen Finanzplan und infolge Verzichtes der Kronländer von der Auflegung von Landes- und Gemeindezuschlägen ausgenommen, wofür den Ländern bestimmte Überschüsse aus dem Ergebnis der Personaleinkommensteuer vom Staate überwiesen werden. Diese Regelung hat bis inklusive 1909 Gültigkeit.

² Auch gleichmäßig auf alle Gemeindeangehörigen und Gemeindegossen, sowie Forensen. Allerdings ist eine gewisse territoriale Differenzierung für Ortschaften innerhalb der Gemeinde durch das Gesetz ermöglicht. § 75 bestimmt: „Es können jedoch Ausgaben für Einrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können, wie z. B. für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Pflasterung usw., ferner für Dienstverrichtungen, die nur im Interesse des Ortes liegen, z. B. für den Nachtwächter im Orte, nur auf jene direkten Steuern aufgestellt werden, welche von dem im Orte selbst gelegenen Hausbesitze, von den im Orte selbst betriebenen Gewerbeunternehmungen und von dem Einkommen der Ortsbewohner entrichtet werden.“

dafür erklären. Diese Bestimmung ist aber selten praktisch geworden und so gut wie vollständig auf dem Papier geblieben.

Die Zuschläge zu Verzehrungssteuern dürfen nur so auferlegt werden, daß sie den Verbrauch der betreffenden Waren, aber nicht ihre Produktion und den Handelsverkehr treffen¹.

Die Gemeinde ist überhaupt nur innerhalb sehr enger Grenzen be-
fugt, Zuschläge zu direkten und indirekten Steuern zu beschließen. In
ersterem Falle können Gemeindefzuschläge vom Gemeindeausschusse nur
bis zu 10 0/0, im zweiten nur bis zu 15 0/0 der staatlichen Steueransätze
frei beschloffen werden. Was darüber hinausgeht, bedarf der Bewilligung
durch das höhere autonome Verwaltungsorgan, den Landesauschuß, in
einzelnen Fällen auch noch der Zustimmung der staatlichen Landes-
regierungsbehörde. Bei Steigerungen über 50 0/0, respektive 80 0/0 bedarf
es sogar eines Beschlusses des Landtages und der kaiserlichen Genehmigung².

Die besonderen Gemeindesteuern haben sich nun in Österreich nicht
allzu kräftig entwickelt, denn es liegt in der ganzen Geschichte des öster-
reichischen Finanzwesens begründet, daß der Staat selbst schon die steuer-
lich nutzbaren Einkommenquellen soweit nur möglich für sich mit Be-
schlag belegt hat. Dennoch sind sie sehr mannigfaltig geartet. Als
praktisch wichtigste selbständige Gemeindesteuern erscheinen die innerhalb
des Gemeindegebietes selbständig eingehobenen Verbrauchssteuern von
Bier, Wein und Branntwein, die neben den staatlichen und Landes-
steuern dieser Art den Konsumenten belasten. In einzelnen Kronländern
kommt eine selbständige Mietzinssteuer vor, die die Mieter von sämt-
lichen Mietobjekten entrichten. Vorarlberg kennt eine besondere Ver-
mögenssteuer, Tirol eine kommunale Fleischsteuer. Ferner sind unter den
selbständigen Gemeindesteuern inbegriffen gewisse Luxussteuern, wie
Hundsteuer, Tanzmusikkonzessenzen, weiters verschiedenartige Gebühren, wie
Marktgelde, Bürgerrechtstaxen, Gebühren für Benützung von Gemeinde-
anstalten, endlich Strafgelde usw. Die Einführung jeder solchen neuen

¹ Dies ist ausdrücklich durch den Art. XV des Reichs-Gemeindegesezes
statuiert.

² Vgl. die instruktive Tabelle bei Mischler, Artikel „Gemeindehaushalt“, loc.
cit., S. 737. Vgl. ferner die Statistik der Gemeindefinanzen im „Statistischen
Jahrbuch der autonomen Verwaltung“, herausgegeben von der statistischen Zentral-
kommission Band I bis V; sowie die von Robert Meyer in seinem Artikel „Finanz-
wesen“ (Österreichisches Staatsmörterbuch, II. Aufl., S. 101) verzeichnete Literatur.
Die Bewilligung der höheren Zuschlagsprozente ist durch die tatsächliche Gestaltung
der österr. Gemeindefinanzen längst in allen Kronländern fast ausnahmslos zu einer
Formalität geworden.

Steuer oder die Erhöhung einer bereits bestehenden selbständigen Gemeindesteuer kann immer nur durch ein vom Landtage zu beschließendes Gesetz erfolgen.

Die Einhebung der Umlagen, respektive Zuschläge erfolgt stets im Zusammenhang mit den betreffenden Staatssteuern und zwar entweder durch die staatlichen Steuerorgane selbst, worauf die entsprechenden Gesamtbeträge den Gemeinden überwiesen werden, oder durch die Gemeinden, die dann als Organe der staatlichen Steuerverwaltung fungieren und als solche die dem Staate gebührenden Steuersummen an die Steuerämter abliefern. In den Städten mit besonderem Statut besorgt die Gemeinde durch eine Abteilung ihres Magistrats das ganze, sonst unter Leitung der staatlichen Bezirksbehörde von den landesfürstlichen Steuerämtern besorgte Geschäft der Steuereinhebung. Für selbständige Gemeindesteuern können aber auch besondere kommunale Steuerorgane bestellt werden.

Zur Einbringung der fälligen Gemeindeumlagen dient das Mittel der sogenannten politischen Exekution, d. h. der unmittelbaren Exekution durch die staatlichen Organe, gerade so wie für die Eintreibung der Staatssteuern¹.

Was schließlich das Gemeindefreditwesen betrifft, so ist der Hauptgrundsatz der, daß die Autonomie der Gemeinde auch auf diesem Felde außerordentlich eingeschränkt ist. Die Aufnahme eines Darlehens oder die Übernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Hinzurechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten übersteigt, ist an die Genehmigung des höheren autonomen Verwaltungsorgans, des Landesauschusses, gebunden. Dagegen ist zu jeder *bleibenden* Belastung ohne Rücksicht auf die Summe, wie bei Aufnahme einer Hypothek auf unbewegliches Gemeindeeigentum oder Verpfändung von Gemeindeeigentum, die Genehmigung des höheren autonomen Organs stets erforderlich.

6. Die Aufsicht über die Gemeinden.

Die Stellung der österreichischen Gemeinde innerhalb der gesamten Verfassungs- und Verwaltungsorganisation Österreichs, deren Eigentümlichkeit durch das Prinzip der Autonomie bezeichnet wird, bringt auch eine diesem Prinzip entsprechende Gestaltung der höheren Aufsicht über

¹ Vgl. Art. „Steuerezekution“ im Österreichischen Staatswörterbuch, 1. Aufl., III. Band; S. 1151 ff. Freiburger, Handbuch der österreichischen direkten Steuern, 2. Aufl., S. 572 ff.

die Gemeindeverwaltung notwendig mit sich. Wir haben bisher gesehen, daß diese „Autonomie“ das Prinzip wahrhaft freier kommunaler Selbstverwaltung vor allem in zwei Richtungen grundlegend zum Ausdruck bringt: erstens in der Feststellung, daß nicht nur die freie Besorgung der korporationswirtschaftlichen Interessen der Gemeinde, sondern ebenso die Erfüllung der wichtigsten Funktionen der öffentlichen Lokalverwaltung überhaupt als ein Recht der Gemeinde anerkannt wird, zweitens darin, daß die Führung dieser Verwaltung durch die Gemeinde ausnahmslos mittelst solcher Organe zu geschehen hat, die streng nach dem Repräsentativprinzip aus der Mitte der Gemeindemitglieder gebildet, respektive erwählt werden. Und es ist weiter zur Klarheit gebracht worden, daß diese Freiheit der österreichischen Gemeinde nach dem Willen der Gesetzgebung vor allem darin besteht, daß Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung prinzipiell als „staatsfreie Sphären“ des öffentlichen Lebens erscheinen, d. h. befreit sind von der Beeinflussung und Bevormundung durch die Regierungsbehörden und Regierungsverordnungen, durch Befehle irgendeines, dem zentralisierten Machtapparat des Staates angehörigen Willensträgers.

So streng nun dieses Prinzip in der österreichischen Gemeinde durchgeführt ist, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß diese ganze Organisation der freien Gemeinde im Staate doch mindestens mit einigen, wenn auch noch so freibeweglichen Gelenken in den Gesamtorganismus der Staatsregierung und Verwaltung eingefügt sein muß. Von vornherein erscheint nun dabei ein bestimmtes Moment. Wie schon hervorgehoben, ist der Begriff der Autonomie in Österreich nicht mit dem Begriff kommunaler Selbstverwaltung und überhaupt nicht als rein administrativer Begriff zu erschöpfen: er findet einen weit stärkeren, staatsrechtlich bedeutsamen Ausdruck in der Stellung, die die Kronländer in Österreich seit Beginn des konstitutionellen Lebens tatsächlich und rechtlich gewonnen haben. Die Autonomie der Kronländer, in der sich die Selbstgesetzgebung der Landtage in sehr eigenartiger Weise mit der Selbstverwaltung vereinigt, wie sie durch den Landtag und dessen permanentes Organ, den Landesausschuß, geführt wird, bot nun das Mittel, jene staatsfreie Sphäre kommunaler Verwaltung in Österreich auch nach oben hin weiter auszudehnen. Dies geschieht, indem jenes Maß tatsächlicher administrativer Überwachung, das auch die österreichische Gemeindegesetzgebung für unerläßlich erachtet, hier nicht dem „Staate“, d. h. dem unmittelbar das staatliche Imperium repräsentierenden zentralisierten Beamtentum übertragen wurde, sondern eben jener höheren, im vollen

Sinne des Wortes autonomen Körperschaft, wie sie sich in dem „Land“ und dessen repräsentativen Organen bietet.

Damit bleibt für die Unterordnung der Gemeinde unter die Regierungsbehörden nur noch ein Anknüpfungspunkt: es ist in einem Einheitsstaate selbstverständlich, daß auch die Gemeinde ausnahmslos unter die Macht der Staats- und Landesgesetze gestellt sein muß, und daß ausschließlich der Staat durch seine unmittelbaren Organe, die politischen Behörden, die Gesetzlichkeit auf dem ganzen Gebiete des kommunalen Lebens überwachen und gegen Gesetzesverletzungen Abhilfe schaffen muß. Diese an und für sich nicht diskretionäre, sondern auf die Auslegung des Rechtes beschränkte Funktion der staatlichen Behörden ist nun seit der Einsetzung eines Verwaltungsgerichtshofes selbst wieder unter die Kontrolle wirklich richterlicher Jurisdiktion gestellt, und damit ist das Band, das den Staat als Aufsichtsorgan mit den Gemeinden verknüpft, in seinem streng rechtlichen Charakter nur noch verstärkt worden.

Die doppelte Aufsicht über die Gemeinden, die für die österreichische Gemeindeverfassung so charakteristisch und zugleich in deren Hauptgedanken wohl begründet ist, gestaltet sich nun, in Kürze dargestellt, folgendermaßen:

A. Die autonome Oberinstanz.

1. Die Vermögens- und Finanzverwaltung der Gemeinde ist unter die autonome Oberaufsicht des Landesauschusses gestellt. Ihm obliegt die Überwachung der Gemeindeverwaltung dahin, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werden. Der Landesauschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Kommissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichenfalles die entsprechende Abhilfe zu treffen¹.

In letzterem Satze liegt die weitestgehende Befugnis der aufsichtführenden Körperschaft. Sie vermag auf Grund dieser Bestimmung, wie Brochhausen treffend bemerkt, wenn nötig, auch die Verwaltung der Ge-

¹ § 86 der Landes-Gemeindeordnungen. Treffend weist Brochhausen a. a. O. S. 199 darauf hin, daß hier, obgleich die Staatsverwaltung eigentlich von der Aufsicht über die Vermögensverwaltung ausgeschlossen ist, ihr doch eine solche zusteht, insoferne eben durch eine Handlung der Gemeinde die gesetzliche Vorschrift der Erhaltung des Stammvermögens verletzt wird. Daß sich aus dieser Doppelverwaltung, die das Gleiche von verschiedenen Rechtsideen her anstrebt, notwendig Reibungen und Schwierigkeiten ergeben müssen, liegt auf der Hand.

meinde an deren Stelle selbst auszuüben. Allerdings nur insoweit, als es sich um Erhaltung des Stammgutes der Gemeinde handelt. Auch der höheren Gemeinde gegenüber bleibt die Autonomie der Ortsgemeinde in der sonstigen Vermögensverwaltung durch das Gesetz unangetastet, insoweit jene Voraussetzung der Gefährdung des Stammgutes nicht zutrifft.

In einer bestimmten Anzahl von Fällen geht die Befugnis der Obergemeinde allerdings weiter. Beschlüsse des Gemeindeausschusses unterliegen nämlich ausdrücklicher Genehmigung durch das oberste Landesverwaltungsorgan außer in den schon oben genannten Fällen der Vereinigung und Trennung von Ortsgemeinden sowie der Änderung ihrer Grenzen noch bei folgenden, die Finanzgebarung der Gemeinde betreffenden Akten der Gemeindeverwaltung:

- a) wie schon oben bemerkt, bei Bewilligung höherer Zuschläge zu den Staatssteuern;
- b) bei Veräußerung, Verpfändung oder bleibender Belastung einer zum Stammvermögen der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache;
- c) bei Verteilung eventueller Jahresüberschüsse unter die Gemeindeglieder;
- d) bei Aufnahme eines Darlehens oder Übernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde übersteigt¹.

Nur so weit diese ausdrücklichen Bestimmungen gehen, ist die Handlungsfähigkeit der Gemeinde *ex lege* ausgeschlossen. Innerhalb der durch den Ausdruck „Überwachung“ bezeichneten Rechtssphäre, also auch bei vorübergehenden Belastungen oder Verpfändungen des Gemeindevermögens und dergleichen mehr, besitzt der Landesausschuß wohl das Mittel, solchen, das Stammgut schädigenden Handlungen der Gemeinden vorzubeugen, wenn er rechtzeitig Kenntnis von ihnen erlangt; schließt die Gemeinde aber die betreffenden Rechtsgeschäfte früher ab, so sind sie weder ungültig, noch auch ist dem aufsichtsführenden Organ die Möglichkeit gegeben, die Akte der Gemeinde umzustößen.

Dabei darf aber allerdings nicht übersehen werden, daß alle diese Befugnisse der aufsichtsführenden Obergemeinde mit ihrer strengen Beschränkung auf Erhaltung des Stammgutes die praktisch so notwendige höhere Aufsicht über Richtigkeit und Zweckdienlichkeit der kommunalen

¹ Die privatrechtlichen Folgen des Zuwiderhandelns gegen diese Vorschriften sind für die Gemeinde Nichtigkeit des betreffenden Rechtsgeschäftes. Die öffentlichen Folgen sind jene, die das Gesetz mit Übertretung des Wirkungsbereiches überhaupt verknüpft. Siehe unten S. 129 ff.

Vermögensverwaltung vollständig vermiffen laffen. Von diesem Gesichtspunkte tritt die Unfruchtbarkeit dieser rein negativen Tutel über die Ortsgemeinden in aller Deutlichkeit hervor. Daß übrigens auch der peremptorische Schuß der kommunalen Vermögensinteressen in den Fällen der ausdrücklichen Genehmigung nur rein negativer Art ist und überdies wegen der Freiheit des Aufsichtsorgans, von diesem Veto beliebigen Gebrauch zu machen, auch leicht zu unbegründeten Hemmungen der Gemeinewirtschaft führen kann, darauf hat besonders Brockhausen mit vollem Recht hingewiesen.

2. Der Landesauschuß entscheidet ferner über alle „Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeauschusses in sämtlichen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten“.

So groß nun hier die Tutel des Landesauschusses als Aufsichtsorganes über die Gemeinden dem Buchstaben des Gesetzes nach erscheint, so ist sie doch in der Praxis dadurch wesentlich verringert und abgeschwächt, daß der Landesauschuß von seinem höheren Entscheidungsrechte nur auf Berufung seitens der Parteien Gebrauch machen kann. Jede der Aufsicht dienende Initiative der Obergemeinde ist dadurch so gut wie ausgeschlossen.

Diese Bestimmung bezeichnet die umfassendste und tiefstgreifende Möglichkeit der Einmischung des höheren autonomen Verwaltungsorganes in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde. Ihre Befugnis unterliegt keiner Einschränkung, wo nicht eine solche durch das Gesetz aufgestellt ist, wie z. B. im Falle der Gemeindebeschlüsse über Verleihung der Gemeindeangehörigkeit. Daß diese so weitgehende Befugnis, den Willen der Gemeinde aufzuheben und durch den der höheren Körperschaft zu ersetzen, eigentlich dem Wesen der Autonomie widerspricht, hat Brockhausen mit großer Feinheit bemerkt: und ebenso sicher ist es, daß hier die vom Gesetze verfügte Nebeneinandersetzung der Berufung an den Landesauschuß und an die Staatsbehörde deshalb ein Irrtum und ein Verstoß gegen den Geist des österreichischen Gemeindegesetzes ist, weil es sich im ersteren Falle ja um die „eigenen“ Angelegenheiten der Gemeinde handelt, zu der der Landesauschuß in keinem Rechtsverhältnis steht, während im letzteren Falle der Staat nur über Angelegenheiten urteilt, die im Grund seine Angelegenheiten sind, in denen die Gemeinde nur als sein Delegat zu handeln hat¹.

3. Der Landesauschuß übt eine disziplinare Aufsicht über die Mit-

¹ Vgl. Brockhausen, S. 210 ff.

glieder des Gemeindevorstandes, nimmt sie in Ordnungsstrafen bei Verletzung der Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können solche Gemeindeorgane im Einverständnis mit dem Landesauschuß von der Regierungsbehörde ihres Amtes enthoben werden.

In diesem Falle ist also ein Zusammenwirken der höheren staatlichen Verwaltungsorgane mit den autonomen statuiert, wie es mit der Doppelstellung der Gemeinde in ihrer Unterordnung unter die Oberaufsicht des Landes einerseits, des Staates andererseits natürlich gegeben erscheint. Es bedarf daher zum vollen Verständnis dieser Bestimmungen doch noch vorher einer Übersicht über das selbständige Aufsichtsrecht der staatlichen Behörden gegenüber den Gemeinden und den Gemeindeorganen.

B. Die Staatsaufsicht.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen, und zwar wird dieses Aufsichtsrecht von der politischen Bezirksbehörde geübt¹. Zum Zwecke der Ausübung des Aufsichtsrechtes kann die unterste politische Behörde die Mitteilung der Beschlüsse des Gemeindeauschusses verlangen. Überdies hat die Regierungsbehörde jederzeit das Recht, einen Beamten abzuordnen, der den Sitzungen des Gemeindeauschusses oder Gemeinderates anwohnen und daselbst das Wort ergreifen, also auch auf die Abstimmung und Beschlußfassung einen unmittelbaren Einfluß üben kann. Dem Gemeindevorsteher gegenüber besitzt die Behörde in betreff der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ein Recht auf Information dadurch, daß § 50 der Landes-Gemeindeordnungen sagt: „Der Gemeindevorsteher hat die Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu besorgen.“

¹ Vgl. Art. XVI des Reichs-Gemeindegesezes und §§ 91—96 der Landes-Gemeindeordnungen. — Zum Verständnis der Kompetenzen in der inneren Verwaltung Österreichs diene folgende Bemerkung. Dem Aufbau der Selbstverwaltungskörperschaften — Gemeinde, Bezirk, Land — steht als ein zweites geschlossenes System der inneren Verwaltung die Organisation der staatlichen Lokal- und Zentralverwaltung des Innern, der sogenannten politischen Behörden, gegenüber; diese ist gleichfalls dreifach gegliedert. Die unterste Instanz ist die Bezirkshauptmannschaft, die mittlere die Statthaltereie (Landesregierung), die oberste das Ministerium des Innern. Diese drei Instanzen sind selbstverständlich vollständig bürokratisch organisiert und übereinandergesetzt, so daß Beschwerden gegen Entscheidungen der unteren Instanz in der Regel zunächst an die Mittelinstanz oder Landesregierung und zuletzt an das Ministerium gehen.

Die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes gestaltet sich nun folgendermaßen:

1. Wenn der Gemeindeauschuß Beschlüsse faßt, die seinen Wirkungsbereich überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Rekurs an die Landesregierung offensteht.

Also nur dann kann die Staatsaufsicht eingreifen, wenn ein Beschluß vorliegt; doch kann weder die Fassung dieses Beschlusses verhindert werden, selbst nicht durch den etwa in der Sitzung anwesenden Regierungskommissär, noch kann die Staatsbehörde gegen die vor ihrem Einschreiten durch Vollziehung des Beschlusses geschaffene Tatsache etwas ausrichten. Beschlüsse, die einer Vollziehung nicht bedürfen oder gar dazu untauglich sind, wie z. B. Resolutionen des Gemeindeauschusses oder rein negative Beschlüsse, können von diesem Siftierungsrecht der Staatsbehörde überhaupt nicht getroffen werden.

Es stellt sich also bei näherer Betrachtung heraus, wie Brochhausen zutreffend ausführt¹, daß in Wahrheit das Untersagungsrecht der politischen Behörden sich im Falle von Gesetzwidrigkeiten nicht gegen den Ausschuß oder dessen Beschlüsse, sondern vielmehr gegen den Gemeindevorsteher und die Durchführung der beschlossenen Maßregel richtet. Wohl aber muß beachtet werden, daß sich dieses Verbotrecht der Staatsaufsicht gegenüber Gesetzesverletzungen auf die ganze Tätigkeit der Gemeinde, auch auf den selbständigen Wirkungsbereich, erstreckt. Daraus ergibt sich die Möglichkeit eines Konfliktes mit der autonomen Obergemeinde, dem Lande, das seinerseits den im selbständigen Wirkungsbereich gefaßten Beschluß für gesetzmäßig erklären kann. Im Hinblick auf diese Möglichkeit bestimmen denn auch die Landes-Gemeindeordnungen, daß die autonomen Aufsichtsorgane von Siftierungen der Gemeindebeschlüsse seitens der Bezirksbehörde zu verständigen sind. Aber eine Kooperation der beiden Aufsichtsorgane über die Gemeinden, des staatlichen und des autonomen, im Falle von Siftierungen ist doch nirgends vorgeschrieben.

2. Neben dem Siftierungsrechte hat die politische Bezirksbehörde das Recht, in Fällen, in denen sich die Gemeinde weigert, gesetzlich ihr obliegende Leistungen oder Verpflichtungen zu erfüllen, auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

¹ U. a. D. S. 165.

Dieses wohl kräftigste Mittel staatlichen Eingreifens in die Gemeindeverwaltung gilt abermals sowohl für den selbständigen wie für den übertragenen Wirkungskreis. Aber auch dieses Mittel richtet sich nur gegen den Gemeindevorstand, und auch hier ist die strenge Voraussetzung die in der grundlegenden Bestimmung des Reichs-Gemeindegesetzes festgelegte Norm, daß — im vorliegenden Falle durch Unterlassungen — ein Gesetz verletzt werde¹. Immerhin bot diese Bestimmung noch genügenden Raum zu Befürchtungen, es könnten damit Einschränkungen der Gemeindeautonomie vorgenommen werden. Aus diesem Grunde haben dann die einzelnen Landes-Gemeindeordnungen durch Zusätze verschiedener Art und Abänderungen die Befugnisse der aufsichtsführenden Behörde wesentlich eingeengt. Zu diesem Zwecke wird z. B. in der krainischen Gemeindeordnung eine Abhilfe durch die staatliche Bezirksbehörde im Bereiche des selbständigen Wirkungskreises nur dann gestattet, wenn Gefahr im Verzuge ist; sonst bedarf es der Verfügung der Landesstelle und des Einvernehmens mit dem Landesauschusse. Ähnliche Bestimmungen finden sich in der istrianischen, niederösterreichischen, oberösterreichischen Gemeindeordnung u. a. m.

3. Überdies hat die politische Bezirksbehörde auch das Recht, insofern es sich nicht um Beschlüsse des Gemeindevorstandes handelt, die innerhalb des selbständigen Wirkungskreises gefaßt werden, über Beschwerden von Parteien gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, wenn durch diese bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden (§ 93 Reg.-Vorl.). In allen dem übertragenen Wirkungskreise angehörigen Angelegenheiten geht die Beschwerde ausnahmslos an die politische Bezirksbehörde und die weiteren Instanzen der staatlichen Verwaltung.

Diese Berufungskompetenz der staatlichen Aufsichtsbehörden betrifft also nicht Verfügungen des Gemeindevorstandes, die den Vollzug von Ausschlußbeschlüssen im Bereiche des selbständigen Wirkungskreises zum Gegenstande haben. Dagegen ist es ebenso nur eine Folge des ganzen Gedankenganges der Gemeindeordnung, daß im übertragenen Wirkungsk-

¹ Der hier in Betracht kommende Paragraph 94 der Regierungsvorlage, der dann mit geringfügigen Variationen in die Landesgemeindevorordnungen übergegangen ist, lautet: „Wenn der Gemeindevorstand (Gemeinderat) es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen“. Über die Lücken, die hier trotz der scheinbar weiten Fassung bestehen, vgl. Brodhaußen, a. a. D. S. 371 ff.

kreise die staatliche Aufsichtsbehörde unbedingt Berufungsinstanz für alle Beschwerden bildet. Was nun tatsächlich noch als Erweiterung der Kompetenz der staatlichen Berufungsinstanz hinzutritt, ist im wesentlichen die Erledigung von Beschwerden gegen ortspolizeiliche Verfügungen des Gemeindevorstandes, die eben in der Regel nicht auf Beschlüssen des Gemeindeausschusses beruhen, sondern für die der Gemeindevorsteher ausschließlich die Verantwortung trägt.

4. Endlich hat die politische Behörde ein disziplinares Strafrecht gegenüber den Gemeindevorstehern, insofern sie sich der Pflichtverletzung in Geschäften des übertragenen Wirkungskreises schuldig machen. Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die staatlichen Behörden die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen zu können glauben, und muß deshalb zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellt werden, so hat die Gemeinde die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen. Als schärfstes Mittel der Staatsverwaltung gegen Gemeinden besteht das Recht der Landesregierung (Statthalterei), die Gemeindevertretung als Ganzes aufzulösen. (§ 96 der Reg.-Vorl.) Binnen sechs Wochen nach der Auflösung muß allerdings die Neuwahl ausgeschrieben werden. In der Zwischenzeit hat die politische Bezirksbehörde im Einverständnis mit dem Bezirksausschusse (Landesausschuß) die erforderlichen Maßregeln zu treffen. So ist dieses letzte und kräftigste Mittel der aufsichtführenden Staatsverwaltung gegenüber den Gemeinden wenigstens insoweit auch an die Mitwirkung der autonomen Obergemeinde geknüpft, als deren ausdrückliches Einverständnis bei der interimistischen Ersetzung kommunaler Verwaltung durch die des entsetzten staatlichen Organes gefordert wird.

Dies ist nun der Ort, an die schon oben angeführten Bestimmungen über die disziplinäre Aufsicht des Landes über die Gemeinden zu erinnern¹. Das entscheidende Moment dabei ist, daß in leichten Fällen die Befugnisse des Landesausschusses (§ 89 Reg.-Vorl.) mit denen der staatlichen Bezirksbehörde (§ 95 Reg.-Vorl.) fast wörtlich übereinstimmen, daß dagegen diese beiden nebeneinanderlaufenden Disziplinargewalten — des Staates und des Landesausschusses — in ernsteren Fällen in sehr bezeichnender Weise voneinander abweichen. Im ersteren Falle verfügt das Gesetz: „Die politische Behörde ist berechtigt, Gemeindevorsteher,

¹ Vgl. oben S. 128*, ferner § 89 der Regierungsvorlage. Brodthausen, a. a. D. S. 191.

die ihre Pflicht in Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 20 Gulden zu belegen. Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin belassen werden kann, und muß deshalb zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellt werden, so hat die Gemeinde die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen.“ Der Landesauschuß hingegen hat bei größerer Verletzung oder fortwährender Vernachlässigung der Pflichten seitens der Mitglieder des Gemeindevorstandes das Recht, dieselben durch die politische Landesstelle mit seinem Einverständnis ihres Amtes entsetzen zu lassen. Daß dabei die autonome Oberbehörde das eigentliche entscheidende Element ist und nicht die Staatsbehörde, geht, wie Brochhausen bemerkt, schon aus der Fassung der Gesetzesstelle sowie daraus hervor, daß die Staatsbehörde allein selbst bei schweren Pflichtverletzungen des Gemeindevorstehers nicht berechtigt ist, ihn disziplinar seines Amtes zu entsetzen.

Während also die staatliche Aufsichtsbehörde in letzterem Falle nicht mehr tun kann, als ein anderes Organ an Stelle des Gemeindevorstehers mit den betreffenden Verwaltungsaufgaben zu betrauen, kann auf Antrag des Landesauschusses nicht bloß der Gemeindevorsteher, sondern jedes Mitglied des Gemeindevorstandes im Falle solcher schweren Verletzungen des selbständigen Wirkungskreises des Amtes entsetzt werden. So gehen in diesem, der Initiative der autonomen Obergemeinde reservierten Gebiete deren Aufsichtsbesugnisse zweifellos weiter als die der Staatsverwaltung im anderen Falle, wo es sich bloß um die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises handelt.

Andererseits kann eine solche Amtsentsetzung doch wieder nur durch die staatliche Behörde ausgesprochen werden, allerdings stets nur auf Antrag der autonomen Obergemeinde. Es sind demnach die beiden, aus verschiedenen Rechtsgründen entspringenden Disziplinalgewalten in ihrer Wirkung und Ausdehnung verschieden, entsprechend den fundamental verschiedenen Rechtsstellungen von Staat und Land gegenüber der Gemeinde, wie das österreichische Gemeinderecht sie festsetzt. In dieser Hinsicht ist auch bezeichnend, daß der höheren aufsichtführenden Gemeinde, dem Lande, das Recht der Ersakausführung oder des subsidiären Eintretens an Stelle der säumigen oder pflichtwidrig sich verhaltenden Gemeindevertretung nicht zusteht.

Immerhin wird für die praktische Verwaltung durch das erforderliche Zusammenwirken von Staat und Land bei Ausübung der Disziplinar-

gewalt des Landesauschusses die notwendige Einheit der Verwaltung bei Ausübung dieses wichtigen, in die Autonomie einschneidenden Rechtes im großen und ganzen gewahrt. Allerdings läßt sich doch nicht verkennen, daß in der rechtlichen und tatsächlichen Gestaltung der Oberaufsicht über die kommunale Verwaltung eine der nachteiligsten Konsequenzen der doktrinären Auffassung von der „Autonomie“ der Gemeinde im österreichischen Rechte zu erblicken ist. Trotz der vielfach gegliederten Aufsichtsbesugnisse von Land und Staatsverwaltung fehlt es an den entsprechenden gesetzlichen Handhaben für eine positive, die Verwaltungsinteressen der Bevölkerung schützende und fördernde Inspektion der kommunalen Tätigkeit. Und so ist auch in der Praxis das Institut der Oberaufsicht über die Gemeinden in Österreich wenig glücklich ausgebildet worden. An diesem Punkte wird eine Reform der Gemeindeordnung am besten einsetzen können, die bestrebt ist, ohne Verletzung des großen politischen Gutes wirklicher kommunaler Selbstverwaltung einen der Anforderungen unserer Zeit besser angepaßten Organismus der Lokalverwaltung zu schaffen.

Zum Schlusse noch ein Wort über die Rechtskontrolle in dem Verhältnis von Gemeinde und Aufsichtsorgan. Alle vorstehend dargelegten Aufsichtsrechte der höheren Selbstverwaltungskörper einerseits, der staatlichen Behörden anderseits gegenüber den Gemeinden sind selbst wieder, soweit Rechtsfragen in Betracht kommen, unter die richterliche Autorität des Verwaltungsgerichtshofes, respektive des Reichsgerichtes gestellt. Darin liegt für die Gemeinden ein Schutz gegen eine zu weit gedehnte Interpretation der diesen Aufsichtsinstanzen zustehenden Rechte und gegen jede Verletzung der Rechtsgrundsätze der Autonomie der Gemeinde.

Es würde zu weit führen, hier im einzelnen auseinanderzusetzen, inwieweit diese oberste Aufsicht über die Gemeinden tatsächlich praktisch ist. In Wirklichkeit ist die politische und administrative Bewegungsfreiheit der österreichischen Gemeinde im großen und ganzen kaum irgendwie ernstlich gehindert und gewiß ist durch die Judikatur der höchsten Gerichte des öffentlichen Rechtes der Rechtsbegriff der Autonomie der Gemeinde nicht einschränkend interpretiert worden. Man kann im allgemeinen wohl sagen: wenn es sich nicht um tatsächliche und schwere Gesetzesverletzungen handelt, ist in Österreich jedes Eingreifen der Regierung und Staatsverwaltung in die Selbstverwaltung so gut wie ausgeschlossen. Die Oberaufsicht des Landes beschränkt sich, praktisch genommen, im wesentlichen auf eine, übrigens auch nicht immer sehr wirksame Tutel über das Vermögen und die Geschäftsgebarung der Gemeinden.

II. Die besonderen Städtestatute¹.

Wie schon oben bemerkt, sind sogleich auf Grund des ersten österreichischen Gemeindegesetzes von 1849 mehrere besondere Städtestatute oder städtische Gemeindeordnungen erlassen worden. Es sind dies die von Wien, Prag, Brünn, Görz und Triest. Auf Grund des Gesetzes von 1862 ist dann die Mehrzahl der bestehenden Statute durch die Landesgesetzgebung erlassen worden. In neuerer Zeit wurde die Verleihung besonderer Städtestatute ziemlich selten; zu den jüngeren und jüngsten gehören die von Trient (1888), Reichenberg (1889) und Klagenfurt (1895). Fast alle diese Statute sind dann durch Einzelgesetze mannigfach abgeändert worden. Wien hat seit dem Landesgesetze vom 24. März 1900 ein vollkommen neues Gemeindestatut und eine völlig neue Gemeindevahlordnung. Und ganz neuerdings hat Brünn, die mährische Landeshauptstadt, ein neues Statut mit Landesgesetze vom 3. Mai 1905 erhalten. Im ganzen gibt es derzeit 33 solcher Städte mit eigenem Statut.

Alle diese speziellen Stadtgemeindeordnungen zeigen nun gewisse gemeinsame Züge sowohl in ihrem Verhältnis zur Staatsverwaltung wie in ihrer Organisation; daneben aber zeigen sie auch untereinander nicht unwesentliche Divergenzen, die vor allem damit zusammenhängen, daß sich in den verschiedenen Epochen der österreichischen Gemeindegesetzgebung, wie sie durch die Gesetze von 1849, 1859 und 1862 bezeichnet werden, die Anschauungen der Regierung über die hier in Betracht kommenden Fragen in einigen Punkten doch wesentlich geändert haben.

Durch die Einrichtung dieser Statute ist nun in einem gewissen Umfange einem der Hauptmängel des österreichischen Gemeinderechtes, abgeholfen, nämlich dem, daß alle Gemeinden, gleichviel ob Dörfer oder Städte, ob kleine oder große Gemeinwesen, prinzipiell gleich behandelt werden. Allerdings ist diese Abhilfe nur in unsystematischer Weise geschaffen, denn immer noch ist eine bedeutende Anzahl von größeren Städten und Industrieplässen nicht in einer ihren besonderen Verhält-

¹ In den in diesem Abschnitte enthaltenen Ausführungen wird nur ein allgemeiner Überblick über die gemeinsamen Hauptmerkmale der Verwaltungsorganisation der sogenannten Statutarstädte versucht. In den im zweiten Teile nachfolgenden Abhandlungen über die Verwaltung in einzelnen Städten werden sodann die Einzelheiten der Verwaltungsorganisation und die besondere Gestaltung des kommunalen Lebens in den betreffenden Gemeinden ausführlich dargestellt.

nissen entsprechenden Weise organisiert, sondern der allgemeinen Gemeindeordnung unterworfen, wie z. B. die zweitgrößte Stadt Böhmens, Pilsen¹.

Was nun alle diese Städteverfassungen ausnahmslos als ihr wichtigstes administratives Merkmal charakterisiert, ist dies, daß sie eine sogenannte Landesunmittelbarkeit besitzen, d. h. daß zwischen ihnen und den staatlichen sowie autonomen Landesverwaltungsorganen keine Mittelinstantz dazwischensteht². Diese Landesunmittelbarkeit ist nun von geringerer Bedeutung in Hinsicht der autonomen Landesverwaltung, da ja nur in drei Kronländern Bezirksvertretungen existieren; wohl aber besitzt sie ganz besondere Bedeutung mit Bezug auf das System der staatlichen Verwaltungsbehörden. Ihnen gegenüber erscheinen nämlich diese Städte mit eigenem Statut eximiert aus der Verwaltungssphäre desjenigen Organs, das die regelmäßige politische Aufsicht über die Gemeinden führt, nämlich der Bezirkshauptmannschaft. Statt dieser bildet die Landesregierung oder Statthalterei die unmittelbare Oberinstanz über die Statutarstädte des betreffenden Kronlandes, soweit staatliche Aufsicht ihnen gegenüber überhaupt zu Recht besteht.

Diese Exemption aus der Verwaltungssphäre der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden hat aber eine zweite, noch wichtigere Folge: diese nämlich, daß die sonst innerhalb eines Bezirkes allen anderen Gemeinden gegenüber durch die Bezirkshauptmannschaft geübte staatliche Verwaltungstätigkeit für das Gebiet der Statutarstädte unmittelbar der Gemeinde übertragen ist. Auf solche Weise ist der übertragene Wirkungskreis dieser österreichischen Stadtgemeinden im spezifischen Sinne des Wortes weit bedeutender als in allen übrigen Gemeinden. Es ist aber als juristisch bemerkenswert hervorzuheben, daß dieser besondere übertragene Wirkungskreis innerhalb der Gemeinde in diesen Statutarstädten den Kommunalämtern, also dem Gemeindevorsteher und seinen Hilfsorganen, nicht aber der Gemeinde übertragen ist.

Dadurch also, daß in diesen Statutarstädten die Gemeinde die Tätigkeit der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden prinzipiell vollständig ausschließt und ersetzt, ist ihr der ganze Inbegriff der staatlichen Lokalverwaltung, wie sie von den österreichischen Bezirksbehörden geübt wird, übertragen: und zwar sind dies sowohl rein administrative Agenden,

¹ Vgl. unten S. 195—252.

² Eine einzige unter den österreichischen Städten ist auch reichsunmittelbar. Es ist dies die Stadt Triest, deren Statut ausdrücklich verfügt, daß sie einem Kronlande gleichgestellt wird; in Triest ersetzt demnach die Gemeindevertretung zugleich den Landtag.

wie Sanitätspolizei, Gewerbepolizei, Steuereinhebung, Meldungswesen usw., als auch die Funktion der gesamten administrativen Rechtsprechung in unterer Instanz¹. Es ist hier demnach den österreichischen Gemeinden, respektive den von ihnen geleiteten und organisierten Kommunalämtern, unter der Oberleitung des von der Gemeinde frei gewählten Bürgermeisters eine solche Fülle von Verwaltungsbefugnissen gegeben, wie dies wohl in keinem anderen der Großstaaten des Kontinents der Fall ist². Diese administrative Ausnahmestellung wird den österreichischen Stadtgemeinden allerdings dadurch minder angenehm gemacht, daß die sehr bedeutenden Kosten für die Erhaltung des dazu notwendigen, in Städten wie Wien oder Prag ganz gewaltigen administrativen Apparates völlig aus Gemeindemitteln, respektive Gemeindesteuern, bestritten werden müssen.

Sucht man nun aus diesen lokalen Städteordnungen durch Zusammenfassung der allen gemeinsamen Züge das festzustellen, was man das österreichische Munizipalrecht im engeren Sinne nennen könnte, so wird man vorerst die wichtige Tatsache feststellen müssen, daß die Grundsätze und Bestimmungen des allgemeinen österreichischen Gemeinderechtes, wie sie oben dargelegt wurden, auch für die Statutarstädte oder, wie sie vielfach genannt werden, „autonomen“ Städte durchweg in voller Geltung stehen. Gemeindemitgliedschaft, Gemeindegebiet, Gemeindevertretung, kommunales Wahlrecht, kommunale Vermögensverwaltung, Wirkungskreis der Kommunen usw., alles das ist in den Statutar-

¹ In Österreich ist die administrative Rechtsprechung derart organisiert, daß sie von den Verwaltungsbehörden in der oben geschilderten Gliederung — Bezirkshauptmannschaft, Landesregierung, Ministerium — im Zuge der gesamten Verwaltungstätigkeit besorgt wird. Gegen die endgültige Entscheidung der jeweils letzten Instanz, also der Landesregierung oder des Ministeriums, steht dann der weitere Beschwerdeweg in Rechtsfachen an den Verwaltungsgerichtshof offen.

² Allerdings ist in den meisten dieser Städte eine Polizeidirektion als ein besonderes staatliches Amt organisiert, dem nebst den staatspolizeilichen Agenden auch noch eine Reihe anderer, sonst von der staatlichen Bezirksverwaltungsbehörde geübter Funktionen überwiesen werden, wie z. B. das Paßwesen. In einigen großen Städten ist überdies das Sicherheitspolizeikorps staatlich organisiert und von der Gemeinde unabhängig, wie in Wien und Prag; in anderen großen Städten, wie z. B. Brünn, ist aber auch noch immer die ganze Polizeiwachorganisation und ihr Dienst ein Stück der kommunalen Verwaltung, während dort zugleich eine Polizeidirektion zur Besorgung der staatspolizeilichen Agenden besteht. Der Wirkungskreis solcher Polizeidirektionen ist aber selbstverständlich viel geringer als der etwa der Polizeidirektionen in preussischen Städten. In Österreich haben diese Behörden mit der ganzen in der Gemeindevertretung und ihren Ämtern vereinigten Kommunal- und Lokalverwaltung nichts zu schaffen.

städten prinzipiell gerade so geordnet wie in den übrigen Gemeinden. Im einzelnen gibt es da nun allerdings viele kleinere und größere Abweichungen, Fortbildungen und Ausgestaltungen mancher Institutionen des allgemeinen Gemeinderechtes: aber nirgends ist ein wesentlicher Unterschied gegenüber den anderen, nach allgemeinem Gemeinderecht konstituierten Kommunen zu finden. So ist es begreiflich, daß bei den schnell wachsenden Großstädten die Frage der Vereinigung von Gemeinden besondere Bedeutung hat: ist doch die Einverleibung der Vororte in die Städte der praktisch häufigste Anwendungsfall dieser Bestimmung. Ebenso ist auch, was den Gemeindeverband betrifft, der Begriff des Bürgerrechtes — der zahlreichen bestehenden alten Stiftungen halber — hier wichtiger als in kleinen Gemeinden. Endlich ist in den neuen Statuten die Gemeindevahlordnung weit mehr von dem Begriffe der Gemeindegemeinschaft gelöst, als dies sonst der Fall ist: die geltenden Statute von Wien und Brünn z. B. zeigen mit ihrer selbst wieder untereinander verschiedenen Bildung der Wahlkörper der Steuerzahler sowie der Angliederung eines Wahlkörpers des allgemeinen Wahlrechtes das Bestreben, den sozialen und politischen Tendenzen der jüngsten Epoche österreichischer Entwicklung entgegenzukommen¹. In allen diesen Fällen sind aber die prinzipiellen Bestimmungen der Städtestatute trotz aller Verschiedenheiten und Abweichungen im Wesen völlig gleich denen des allgemeinen Rechtes.

Was den Wirkungsbereich der Statutarstädte betrifft, so ist das Notwendigste hierüber schon oben auseinandergesetzt worden, daß nämlich hier der übertragene Wirkungsbereich einen besonderen Umfang und große Bedeutung hat; ebenso ist mit Nachdruck darauf hingewiesen worden, daß in der dadurch bedingten völlig anderen Gestaltung des Verhältnisses zwischen der Statutargemeinde und der Staatsverwaltung das eigentliche Wesen der besonderen österreichischen Städteorganisation liegt.

Am meisten tritt die Eigenart dieses kommunalen Gemeinderechtes hervor hinsichtlich der Organisation der Gemeindeverwaltung. Gewiß ist auch hier der Grundgedanke der Autonomie, wie ihn das allgemeine österreichische Gemeinderecht aufstellt, vollständig aufrechterhalten; aber die Größe der hier vorliegenden kommunalen Aufgaben, die Bevölkerungszahl und verschiedene andere Umstände machen doch eine etwas mehr

¹ Die Einführung eines Wahlkörpers des allgemeinen Wahlrechtes hat in den betreffenden Städten für diejenigen Gemeindeglieder, die direkte Steuer zahlen, ein Pluralwahlrecht geschaffen, indem sie nach der Ausübung des Wahlrechtes in einem der ersten drei Wahlkörper dann noch eine zweite Wahlberechtigung in dem vierten Wahlkörper besitzen.

ausgearbeitete Organisation notwendig. Wenn nun auch in diesem Betracht deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Städtestatuten bestehen, so ist auch da das Gemeinsame vorwiegend. Alle Statute konstituieren Gemeindevertretungen, deren Stärke sich entsprechend der Einwohnerzahl sehr verschieden, von 24 bis 165 Mitgliedern (Wien) ergibt¹. Die ältere Organisation der städtischen Gemeindeverwaltung ist nun die, daß aus dem Schoße der Gemeindevertretung, die gewöhnlich Gemeinderat oder Stadtverordnetenkollegium, oft auch Gemeindeausschuß genannt wird, die Bildung von Komitees vorgeschrieben wird, die nach den einzelnen Hauptzweigen der Gemeindeverwaltung die Beschlüsse der ganzen Gemeindevertretung vorbereiten, kleinere Agenden der Gemeinde auch selbst erledigen. Das neuere System, wie es auch in dem Gemeindestatut von Wien angewendet wird, ist dies, daß aus der Mitte der direkt gewählten Gemeindevertreter eine zweite engere Körperschaft von etwa 20 bis 24 Mitgliedern gebildet wird, deren Teilnehmer auch eine fixe jährliche Entschädigung für Zeit- und Kräfteaufwand erhalten. Dieses engere Kollegium, in Wien und Brünn z. B. Stadtrat genannt, fungiert nun als vorbereitendes Organ für alle kommunalen Verwaltungsinteressen sowie auch als definitives Beschlusorgan für eine Reihe minder bedeutender Angelegenheiten².

¹ Die Reichshauptstadt Wien zerfällt derzeit in 21 Bezirke, innerhalb deren die Wahlberechtigten in vier Wahlkörper eingeteilt sind; und zwar haben die ersten drei Wahlkörper je 48 Mitglieder des Gemeinderats, der vierte Wahlkörper 21 Mitglieder zu wählen. Die Wahlen erfolgen bezirksweise. Die Mandate sind in den ersten drei Wahlkörpern nach dem Verhältnis der Wähleranzahl des einzelnen Bezirks zur Gesamtzahl der Wähler des gleichen Wahlkörpers in allen Bezirken aufgestellt. Im vierten Wahlkörper wählt jeder Bezirk einen Gemeinderat. Die ersten drei Wahlkörper sind Wahlkörper der Steuerzahler, wobei die Aufteilung der gesamten Steuersumme unter die drei Wahlkörper zwar nicht in so plutokratischem Maße durchgeführt ist wie nach der allgemeinen Gemeindeordnung, aber dennoch den besitzenden Mittelklassen das Übergewicht verleiht. Im vierten Wahlkörper wählen sämtliche großjährigen österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechts, die seit drei Jahren ununterbrochen in Wien ihren Wohnsitz haben. Der gegenwärtigen Wiener Wahlordnung wohnt ein ganz bestimmter politischer Charakter inne, der nur durch eine ausführlichere Gemeindegeschichte Wiens in den letzten zwei Dezennien vollständig erklärt werden könnte. Die Hauptsache dabei ist, daß der untere Mittelstand und die Masse der kleineren Beamten, das in Wien sehr zahlreiche Kleingewerbe und ein Teil der kleingewerblichen Arbeiterschaft seit einem Dezennium die politische Macht besitzen und daher das Wahlrecht, wenn auch in demokratischem Sinne, so doch mit Bedachtnahme auf die Erhaltung ihrer Macht fortgebildet haben.

² Das neue Brünner Gemeindestatut zeigt eine z. B. von der Verwaltungsorganisation Wiens wesentlich abweichende Einrichtung. Die Gemeinde wird in

Neben diesen beiden Körperschaften liegt die Leitung der Gemeindeverwaltung überall in den Händen eines Bürgermeisters und seines oder seiner Stellvertreter. Auch in diesen Stadtgemeinden werden die Bürgermeister von der Gemeindevertretung frei gewählt; nur ist hier nach erfolgter Wahl noch ausdrückliche Bestätigung dem Kaiser vorbehalten. Auch hier fehlt jeder Ansaß zu einem Berufs-Bürgermeistertum. Jeder der gewählten Gemeinderäte, welchen Standes und Berufes er immer sei, ist befähigt, zum Bürgermeister oder Vizebürgermeister erwählt zu werden.

Unter der Oberleitung des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter fungiert nun der Apparat der Gemeindeämter, der unter dem Inbegriff

ihren Angelegenheiten vom Gemeinderat vertreten. Zur Verwaltung dieser Angelegenheiten sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung der Gemeinderat und der Stadtrat unter Mitwirkung der Bezirksvorsteher berufen. An der Spitze dieser Vertretungs- und Verwaltungsorgane stehen der Bürgermeister und die beiden Bürgermeisterstellvertreter. Der Gemeinderat besteht aus 57 Mitgliedern, welche von den in der Gemeinde Wahlberechtigten nach den Bestimmungen der Gemeindefwahlordnung gewählt werden. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte zunächst den Bürgermeister, sodann den ersten und einen zweiten Bürgermeister-Stellvertreter. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Kaisers. Die Amtsbauer des Bürgermeisters beträgt sechs Jahre, die der Bürgermeister-Stellvertreter drei Jahre vom Tage ihrer Beedigung. Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister, seinen beiden Stellvertretern, ferner aus zwölf auf die Dauer von drei Jahren vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, dann aus dem mit dem Referat betrauten Beamten, dem Baudirektor und dem Amtsdirektor. Die jeweilig referierenden Beamten des Konzepts-, technischen, Sanitäts- und Veterinärdienstes, dann des Kassa- und Buchhaltungsdienstes müssen zur betreffenden Geschäftsführung nach den für Staatsbeamte des bezüglichen Dienstzweiges geltenden Vorschriften befähigt sein. Der Bürgermeister oder in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz im Stadtrat und hat bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme. Das Stimmrecht in den Versammlungen des Stadtrates steht ferner auch den gewählten Stadträten, dem jeweilig referierenden Beamten, dem Amtsdirektor und in Bauangelegenheiten auch dem Baudirektor zu. — Hier ist also der Stadtrat mit den leitenden Beamten des Magistrats zu einem, seine einzelnen Mitglieder gleichberechtigenden Kollegium gestaltet. Dem Gemeinderat bleibt es übrigens vorbehalten, den Stadtrat in zwei voneinander gesonderte Abteilungen zu teilen, deren einer nach Tunlichkeit die Geschäfte des selbstständigen, deren anderer die des übertragene Wirkungskreises zuzuwiesen sind. Der Gemeinderat wählt für jeden der vier Gemeindebezirke einen Bezirksvorsteher und zwei Bezirksvorsteher-Stellvertreter aus der Mitte der im Bezirke wohnenden wählbaren Gemeindefmitglieder zur Unterstützung des Gemeindefrates, des Stadtrates sowie des Bürgermeisters. Die Bezirksvorsteher sind berechtigt, den Sitzungen des Gemeindefrates mit beratender Stimme anzuwohnen, sind aber auch, wenn es sich um eine wichtige Angelegenheit ihres Bezirkes handelt, der betreffenden Sitzung des Stadtrates und seiner Abteilungen mit beratender Stimme beizuziehen.

des Magistrates als eine große Behörde unter der Leitung eines rechtskundigen Magistratsdirektors und seiner selbstverständlich ebenfalls rechtskundigen Stellvertreter organisiert ist. Dort, wo große Gemeindeunternehmungen bestehen, wie municipale Gas- und Elektrizitätswerke, Straßenbahnen usw., sind sie als technische und administrative Betriebe selbständig organisiert, durch ihre Oberleitung aber in den Gesamtorganismus des Magistrates eingefügt.

Der Magistrat selbst zerfällt in eine Reihe von Amtsdepartements, die je einen oder mehrere der Hauptzweige der inneren Verwaltung zu bearbeiten haben, wie das Gewerbe departement, das Armen departement, Sanitäts departement usw. An der Spitze jedes Departements steht ein Magistratsrat oder sonstiger höherer Magistratsbeamter, der gleichfalls rechtskundig sein und die staatliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben muß. Daneben gibt es eine Anzahl technischer Beamten, Ingenieure, Ärzte, Sanitätsbeamte, ferner eine besondere Organisation der Rechnungs- und Kassabeamten¹.

Alle Beamten der Gemeinde werden ausschließlich von ihr angestellt, besoldet und entlassen. Sie unterstehen ausschließlich dem Bürgermeister, und in keiner Richtung kommt der staatlichen Zentralverwaltung irgendein Ingerenz auf die kommunale Beamtenschaft zu. Die Gemeinde selbst stellt die allgemeinen Bedingungen für Anstellung, Diensttätigkeit und Pensionierung, überhaupt das ganze Dienstrecht fest, ohne daß der Staatsregierung eine Einmischung in diese normative Tätigkeit der Gemeinde zustünde.

Die ganze Gemeindeverwaltung wird — das gilt insbesondere von dem neuen Wiener Gemeindestatut — unter der uneingeschränkten Oberleitung des Bürgermeisters, zugleich aber unter seiner persönlichen Verantwortung geführt. Die Verantwortung ist eine doppelte: einmal besteht sie — zwar nicht de jure, aber doch de facto — gegenüber der Mehrheit des Gemeinderates, die ihn zum Bürgermeister erwählt hat. Wenn auch der Mangel des Vertrauens dieser Mehrheit für den Bürgermeister kein Rechtsgrund zum Rücktritt vom Amte ist, so bildet dies doch faktisch die Regel. Zweitens aber unterliegt der Bürgermeister der juristischen Verantwortlichkeit gegenüber der Landesregierung, der er für den ganzen Bereich des übertragenen Wirkungskreises für die gesetzmäßige Führung der Verwaltung haftbar ist.

¹ In Wien besteht der Magistrat aus rund 1850 definitiv angestellten Beamten, deren Gehalte von 1600 Kronen bis 12 000 Kronen reichen. Alle Beamten der Gemeinde sind pensionsberechtigt.

Es ist nun ganz unmöglich, an der Hand der 33 Städtestatute hier zu schildern, wie sich die fundamentalen Institutionen des Gemeinderechtes in jeder Stadt fast mit kleinen oder größeren Verschiedenheiten verwirklicht finden. Es ist auch völlig ausgeschlossen, die politische Struktur der Gemeindeorganisation in den größeren Stadtgemeinden Österreichs auseinanderzusetzen und dadurch erst zu zeigen, wie diese merkwürdige Schöpfung einer von der Staatsverwaltung so gut wie völlig freien Kommunalverwaltung in dem alten, bürokratisch regierten Österreich sich entwickelt und fest eingewurzelt hat. Man muß nur einen Blick auf die preußische Städteordnung werfen, um den gewaltigen Unterschied zu sehen, der zwischen dem österreichischen und dem preußischen Munizipalwesen besteht. Dort — in Preußen — ist die gewählte Gemeindevertretung eigentlich nur in bezug auf das Budget und die Vermögensverwaltung der ausschlaggebende Faktor; die wirkliche Leitung der laufenden Gemeindeverwaltung liegt in den Händen eines Berufsbürgermeisters, der regelmäßig aus dem Staatsdienste in den Kommunaldienst durch Wahl berufen wird, sowie des ihm unterstehenden Magistrates, dem er als das der Staatsregierung verantwortliche Oberhaupt nicht viel anders vorsteht, als der Leiter irgendeiner anderen preußischen Regierungsbehörde seinen Beamten gegenübersteht. Die Zustimmung dieses Magistrates, dessen Charakter als ein Kollegium „mittelbarer“ Staatsbeamter durch die ihm zugesellten unbesoldeten, im Ehrenamte fungierenden Mitglieder, die die Gemeindevertretung wählt, nicht geändert wird, ist zu jedem Beschlusse der Gemeindevertretung erforderlich, damit dieser wirksam werde. Dem Magistrat und dem Bürgermeister obliegt ferner die ganze Exekutive der Stadtverwaltung sowie die Vertretung der Stadtgemeinde nach außen. Überdies aber hat der preußische Bürgermeister auch noch gegenüber den Beschlüssen des Magistrates ein Recht der Zensur und Sistierung, das er „im Interesse der Gemeinde und des Staatswohles“ pflichtgemäß zu üben hat. Der Bürgermeister, die Magistratsmitglieder und alle anderen Kommunalbeamten sind nach preußischem Rechte mittelbare Staatsbeamte, die dem Disziplinarrechte des Staates unterstehen und im diszipliniären Wege ihrer Stellen von der Staatsregierung entsetzt werden können.

Ein wie ganz anders geartetes Bild bietet da das österreichische Recht und die österreichische Praxis sowohl in großen wie in kleinen Gemeinden! Hier ist unter dem Einflusse ganz eigenartiger historischer Bedingungen und starker politischer Kräfte die Gemeinde tatsächlich zu einem, auch dem „Staate“, d. h. der Regierung und der von ihr ge-

leiteten Staatsverwaltung gegenüber selbständigen und festgeschlossenen Körper geworden, dem der Staat ein großes Stück seiner eigenen inneren Verwaltungssphäre ein für allemal anvertraut hat, ohne sich im Grunde mehr an Aufsichtsgewalt vorzubehalten, als notwendig ist, um erworbene Rechte zu schützen und das Gesetz wirksam zu erhalten. Hier ist die Gemeinde tatsächlich zur Verkörperung freier, d. h. von der administrativen Befehlsgewalt der Regierung und ihrer zentralisierten Beamtenschaft freier Verwaltung geworden und erfüllt so die Postulate wirklicher bürgerlicher Selbstverwaltung.

Gewiß bleibt da die Frage noch offen, ob dieses System der österreichischen Kommunalverwaltung sich auch durchaus bewährt hat, ob nicht die administrativen Nachteile, die es etwa im Gefolge hat, die Vorteile der darin zum Ausdruck kommenden politischen Freiheit überwiegen. Die Beantwortung dieser Frage wäre nicht mehr und nicht weniger als eine eingehende Kritik der gesamten österreichischen Gemeindeverwaltung, wie sie hier weder erwartet noch gegeben werden kann. Soviel aber möchte doch gesagt werden: dieses nun durch ein halbes Jahrhundert bestehende und sich fortbildende System österreichischer kommunaler Selbstverwaltung ist so innig mit der ganzen Verfassung, mit dem politischen Leben, ja selbst mit den Volksgewohnheiten der österreichischen Nationen verwachsen, daß, wie sehr auch Reformen im einzelnen angestrebt werden müssen, doch an eine Beseitigung des Grundgedankens freier korporativer Kommunalverwaltung in diesem Staate ernstlich nicht gedacht werden kann und daß ein solches Ziel von keiner politischen oder nationalen Partei auch nur im entferntesten angestrebt wird.

Wien.

Von

Reichsratsabgeordnetem Dr. Ludwig Bogler

in Wien.

☞chriften CXXII.

Stadtgebiet¹.

Der Umfang des Gemeindegebietes von Wien beträgt 63 km und umfaßt einen Flächenraum von 17 812,1711 ha. Vor der im Jahre 1891 vollzogenen Einbeziehung der Vororte-Gemeinden, welche jetzt die äußeren Bezirke XI—XIX bilden, betrug der Flächenraum der zehn alten Bezirke 5539,9824 ha mit einem Umfange von 37,9 km.

Von der Bodenfläche entfallen auf Häuser und Hofräume 13,36 %, auf Gärten und öffentliche Anlagen 12,55 %, auf Weingärten 3,31 %, auf Waldungen 12,97 %, auf Äcker, Wiesen und Weiden 40,58 %, auf Begräbnisplätze 1,87 %, auf Straßen und Wege 8,96 %, auf Eisenbahnen 3,24 %, auf Gewässer 3,16 %.

Durch die im Jahre 1905 erfolgende neuerliche Erweiterung des Stadtgebietes durch Eingemeindung von auf dem linken Donauufer gelegenen Gemeinden (Floridsdorf, Leopoldau, Ragnan usw.), wird das Gemeindegebiet um 9314 ha mit 61 536 Einwohnern vergrößert und wird sonach 27 126 ha betragen. Der Ausdehnung nach wird hierdurch Wien die größte Stadt des Kontinents sein.

Bevölkerung.

Die Einwohnerzahl von Wien betrug zur Zeit der letzten Volkszählung am 31. Dezember 1900 1 648 335, bezw. mit Hinzurechnung des aktiven Militärs per 26 622 Mann 1 674 957. Am 31. Dezember

¹ Die Darstellung beruht auf den bis Ende 1904 in Wien existierenden Verhältnissen, welche durch die zufolge eines neuen Landesgesetzes vom 28. Dezember 1904 LGBl. Nr. 1 ex 1905 erfolgende Eingemeindung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile links der Donau Veränderungen erfahren werden. Hierauf konnte bei der vorliegenden Abhandlung noch kein Bedacht genommen werden, weil die Wirkungen der neuen Eingemeindung erst in Zukunft eintreten werden, und weil es dormalen an statistischen Daten mangelt, um diese Wirkungen im vollen Umfange im voraus beurteilen zu können. Soweit solche Daten vorhanden sind oder die sich durch die Eingemeindung ergebenden Änderungen ihre Wirkungen auf äußerliche Weise kund tun, wird dies an den entsprechenden Stellen kurz beigefügt werden.

1890 wurde in dem die alten zehn Bezirke umfassenden Gemeindegebiete eine Zivilbevölkerung von 817 299 und in dem zugewachsenen Gemeindegebiete eine solche von 524 598 gezählt, so daß sich in den zehn Jahren 1890—1900 ein Zuwachs von 306 438 Einwohnern ergab¹.

Heimatrecht.

Von den am 31. Dezember 1900 in Wien gezählten 1 648 335 Zivilpersonen waren in Wien geboren 777 105, und nach Wien zuständig (heimatberechtigt) nur 636 230.

Das Mißverhältnis zwischen der Zahl der nach Wien heimatberechtigten Bewohner zur Gesamteinwohnerzahl ist auf die Bestimmungen der älteren Heimatgesetzgebung zurückzuführen². Die Heimatgesetznovelle vom 5. Dez. 1896 Nr. 222 RGW. führt das bereits in früherer Zeit (1849—1863) in Österreich bestandene Prinzip der Erfindung des Heimatrechtes wieder ein. Unter den durch die Novelle geschaffenen Bedingungen erlangen auch Ausländer den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband; die Aufnahme wird jedoch erst wirksam, wenn der Betreffende das österreichische Staatsbürgerrecht erlangt hat.

Die Wirkungen dieser Gesetznovelle in bezug auf eine Verbesserung des Verhältnisses der Anzahl der heimatberechtigten Personen zur Gesamteinwohnerzahl der Stadt sind erst vom 1. Januar 1901 an eingetreten, da der Beginn des Laufes der Erfindungsfristen auf den 1. Januar 1891 gesetzlich festgesetzt worden ist. Im ersten Jahre der Wirksamkeit dieser Novelle, das ist im Jahre 1901, betrug der Gesamtzuwachs der einheimischen Bevölkerung infolge der Erfindung des Heimatrechtes 85 933, im Jahre 1902 65 959 Köpfe³.

Die Gemeindeverwaltung war bestrebt, die Erlangung des Heimatrechtes im Wege der Erfindung zu erschweren, indem sie durch peinlich strenge Auslegung der Bestimmungen des neuen Gesetzes und durch Verzögerung der Erledigung der Gesuche vielen Bewerbern Hindernisse bereitete und endlich sich durch ein Landesgesetz (vom 31. Januar 1904 Nr. 22 LGW.) die Ermächtigung erwirkte, für die Aufnahme von Ausländern auch bei Vorhandensein der Erfindungsbedingungen eine Taxe bis zur Höhe von 800 Kr. einzufordern.]

¹ Für Ende 1904 wird die Bevölkerung Wiens mit 1 816 303 berechnet, ohne den Zuwachs durch die neue Eingemeindung per 61 536 Einwohnern.

² Vgl. oben. Spiegel, Das österreichische Heimatrecht.

³ Erfindungen des Heimatrechtes durch Ausländer traten in diesen Jahren überhaupt nicht in Wirksamkeit, da die Gemeinde diese Erfindungen nicht anerkannte.

Gemeindeangehörige und Gemeindegewissen.

Die österreichischen Gemeindegesetze nennen die in der Gemeinde heimatberechtigten Personen „Gemeindeangehörige“ und stellen überdies den Begriff der „Gemeindegewissen“ auf, unter denen jene in der Gemeinde nicht heimatberechtigten österreichischen Staatsbürger verstanden werden, welche in der Gemeinde wohnen und entweder daselbst einen Realbesitz haben oder von einem selbständig betriebenen Gewerbe oder von einem Einkommen eine direkte Steuer entrichten. „Gemeindeangehörige“ und „Gemeindegewissen“ zusammen werden unter dem Begriff: „Gemeindemitglieder“ zusammengefaßt.

Bürger.

Von der Gemeindeangehörigkeit ist weiter zu unterscheiden das „Bürgerrecht“ in der Gemeinde. Daselbe wird nur auf Grund besonderer Verleihung erworben und es kann nur jenen Gemeindeangehörigen verliehen werden, welche wohlverhalten, eigenberechtigt und im Besitze eines ihren Lebensunterhalt sichernden Vermögens, Gewerbes oder Amtes sind und eine mindestens 10 jährige Heimatsberechtigung und eine ebenso lange Steuerleistung in Wien nachweisen können. An das Bürgerrecht ist ein bevorrechtetes Gemeindevahlrecht (im II. Wahlkörper) und Begünstigungen bei der Armenversorgung geknüpft. Die Anzahl derjenigen Personen, welche das Bürgerrecht der Stadt Wien besitzen, ist nicht bekannt, da ein Bürgerkataster nicht geführt wird. Bekannt sind nur die alljährlichen Verleihungen des Bürgerrechtes. Solche Verleihungen fanden statt: 1897 516, 1898 731, 1899 660, 1900 407, 1901 401, 1902 800.

Staatsbürgerschaft.

Von den am 31. Dezember 1900 in Wien gezählten Personen (1 674 957) waren Inländer (Österreicher): 1 497 282, Ausländer (einschließlich der Ungarn): 177 675. Von den Inländern bekannten sich zur deutschen Umgangssprache 1 386 115 Personen.

Berufsgliederung.

Was die Berufsgliederung betrifft, so wurden bei der letzten Volkszählung in Wien 269 633 selbständige berufstätige Personen, 98 188 Angestellte, 405 255 Arbeiter, 17 500 Tagelöhner, 8397 mithelfende Familienangehörige, zusammen 848 973 berufstätige Personen gezählt. 724 118

Personen gehörten zur Kategorie der Angehörigen ohne eigenen Hauptberuf, 101 866 zur Hauswirtschaft.

Soziale Gliederung.

Über die soziale Gliederung der Bewohnerschaft mögen nachfolgende Ziffern Aufschluß geben:

Unter den gezählten 1 674 957 Bewohnern (darunter 809 097 männlichen und 865 860 weiblichen Geschlechts) befanden sich:

Kategorie.	Geschlecht:		zusammen
	männlich	weiblich	
Wohnungsinhaber	292 885	80 971	373 856
Familienangehörige der Wohnungsinhaber	307 825	593 924	901 749
Mieter	57 007	29 701	86 708
Familienangehörige der Mieter	6 071	11 684	17 755
Bettgeher	50 905	15 341	66 246
Dienstboten	2 737	100 658	103 395
Landwirtschaftliches Gefinde	384	108	492
Gewerbliches Gefinde	45 928	10 754	57 682
Sonstige an der Wohnung teilnehmende Personen	7 799	11 552	19 351
Insassen von Gasthöfen und Herbergen	1 455	316	1 771
„ „ Lehr- und Erziehungsanstalten	1 491	1 814	3 305
„ „ Klöstern und geistlichen Stiften	613	1 927	2 540
„ „ Spitälern und Heilanstalten	4 230	4 032	8 262
„ „ Versorgungsanstalten	1 671	2 470	4 141
„ „ Gefängnissen und Strafanstalten	1 903	458	2 361
„ „ Kasernen	24 772	—	24 772
„ „ sonstigen Anstalten	421	150	571

Für die Beurteilung der sozialen Verhältnisse der Bewohner und deren soziale Gliederung sind auch die Ergebnisse der Veranlagung der Personaleinkommensteuer von Bedeutung. Personaleinkommensteuerepflichtig ist jedes Einkommen von mehr als 1200 Kr.; zur Abgabe eines schriftlichen Einkommenbekenntnisses ist aber nur jener gehalten, der ein Einkommen von mehr als 2000 Kr. genießt. Das Einkommen der Haushaltsangehörigen wird — von einzelnen Ausnahmefällen abgesehen — dem Einkommen des Haushaltsvorstandes zugerechnet.

Im Jahre 1902 betrug das von insgesamt 236 922 Zensiten einbekannte und veranlagte Vermögen 1 068 481 993 Kr. und verteilte sich wie folgt:

Einkommen aus Grundbesitz	22 784 586 Kr.
„ „ Gebäuden	126 924 624 „
„ „ selbständigen Unternehmungen	303 735 917 „
„ „ Dienstbezügen	393 720 173 „
„ „ Kapitalvermögen	198 265 494 „
„ „ sonstigen Einkommenquellen	23 051 199 „

Nach Abrechnung der gestatteten Abzüge und zwar:

Steuern	per Kr.	36 993 450
Schulzinsen	" "	43 654 588
Dauernde Lasten	" "	8 685 514
Beiträge zu Versicherungsstellen	" "	5 736 000
Lebensversicherungsprämien	" "	4 501 257

zusammen per Kr. 99 570 908

verblieb ein steuerpflichtiges Einkommen von Kr. 968 911 184

Die Zensiten verteilen sich auf folgende Einkommensstufen:

Mit einem Einkommen von Kronen	Anzahl der Zensiten	Prozentsatz der Bevölkerung
1 200— 1 600	86 347	5,109
1 600— 2 000	43 240	2,555
2 000— 3 600	54 802	3,238
3 600— 12 000	43 255	2,556
12 000— 20 000	4 778	0,289
20 000— 40 000	2 768	0,163
40 000—100 000	1 259	0,074
100 000—200 000	283	0,016
200 000 und mehr	168	0,009
Summa	236 900	14,009

Die Anzahl der Haushaltungsangehörigen der Zensiten im Sinne des Steuergesetzes wird 1902 mit 365 047 angegeben (1901 noch 384 871). Im ganzen waren daher 601 969 Personen der Personaleinkommensteuer unterworfen, das ist 35,63 % der für Ende 1901 mit 1 691 996 berechneten Bevölkerung.

Einen Maßstab zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse bieten wohl auch die Wohnverhältnisse der Bevölkerung. Auf diese Frage kann hier nicht näher eingegangen und nur mitgeteilt werden, daß die Gesamtzahl der Wohnungsbestandteile in Wien im Jahre 1901 1 275 594 betrug, worunter sich 374 050 Küchen befanden. Der Brutto-Mietzins sämtlicher Gebäude in Wien betrug 231 213 302 Kr., so daß auf den Kopf der Bevölkerung ein Mietzinsbetrag von 140 Kr. 25 G. pro Anno entfiel.

Gemeindeautonomie.

Die Gemeindeverfassung von Wien ist auf dem Prinzipie einer sehr weitgehenden Autonomie aufgebaut, welche sich aus dem in der Reichs-

verfassung vom Jahre 1849 enthaltenen Grundsätze, daß der Gemeinde die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährleistet werde, entwickelt hat.

Die ältere Gemeindeordnung für Wien vom 9. März 1850 teilte den Wirkungsbereich der Gemeinde in den „natürlichen“ und in den „übertragenen“ und erklärte:

„Der natürliche Wirkungsbereich umfaßt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist. Er erhält nur mit Rücksicht auf das Gesamtwohl durch das Gesetz die notwendigen Beschränkungen. Der übertragene umfaßt die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden. Die Regierung kann denselben ganz oder teilweise auch durch von ihr bestellte Beamte versehen lassen“ (§ 61).

In dem späteren Gemeindestatute für Wien vom 19. Dezember 1890 wurde die Benennung: „natürlicher Wirkungsbereich“ in „selbständiger Wirkungsbereich“ umgewandelt und als derjenige bezeichnet, „in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- oder Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann“. Es wird wiederholt, daß er „alles umfasse, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen von ihr besorgt und durchgeführt werden kann“ (§ 45). Gleichlautend damit ist das seit 1900 geltende neue Gemeindestatut vom 24. März 1900, nur ist das Wörtchen „zunächst“ weggeblieben. Aus höheren Staatsrücksichten sind bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in der Gemeinde besonderen landesfürstlichen Organen (Polizeibehörde) zugewiesen. Zu dem dadurch dem Staate erwachsenden Aufwande bezahlt die Gemeinde einen jährlichen Pauschalbetrag von 1 Mill. Kr. an den Staatsfiskus.

Einige Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde erfordern die Bewilligung durch ein Landesgesetz. Dahin gehören: die Veräußerung eines Bestandteiles des unbeweglichen Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werte von über 100 000 Kr.¹; die Ausschreibung von Steuerzuschlägen, welche 30 % der direkten, landesfürstlichen Steuer oder der Verzehrungssteuer, dann von Umlagen auf den Mietzins (Zinsheller), welche, mit Einschluß der für Schulzwecke eingehobenen Umlagen (Schulheller), 15 Heller von jeder Krone des Jahresmietzinses übersteigen;

¹ Diese Summe wurde durch das Landesgesetz vom 28. Dezember 1904 auf 500 000 Kr. erhöht.

ferner neue Auflagen, Abgaben, Gebäudetaxen und sonstige Leistungen für Gemeindegzwecke, dann die Aufnahme von Darlehen, welche den Betrag von 4 Mill. Kr. übersteigen. (Zu einem Landesgesetze ist die Botierung des Gesetzes durch den Landtag und die Sanktion des Kaisers erforderlich.)

Inwieweit die Gemeindeverwaltung noch sonst der Staatsaufsicht unterliegt, wird in einem selbständigen Aufsatze behandelt werden.

Gemeindevertretung.

Die Vertretung bildet der dormalen (1904) aus 158 (früher 1850—1890 aus 120, 1890—1900 aus 138) Mitgliedern bestehende Gemeinderat¹.

Geltendes Gemeinderatswahlrecht.

Die Gemeinderatswähler sind in 4 Wahlkörper eingeteilt und haben die ersten drei Wahlkörper je 46² Mitglieder des Gemeinderats, der vierte Wahlkörper 20³ zu wählen. Die Wahlen erfolgen bezirksweise nach den 20⁴ Gemeindebezirken, in welche das Stadtgebiet dormalen (bis 1904) eingeteilt ist. Die Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Bezirke erfolgt im I., II. und III. Wahlkörper nach dem Verhältnisse der Wählerziffer des einzelnen Bezirkes zur Gesamtzahl der Wähler des gleichen Wahlkörpers in allen Bezirken, mit der Einschränkung, daß jedem Wahlkörper eines jeden Bezirkes mindestens ein Mandat zuzuweisen ist. Im vierten Wahlkörper wählt jeder Bezirk einen Gemeinderat.

Die Wahlberechtigung ist im allgemeinen an die österreichische Staatsbürgerschaft, das männliche Geschlecht und das vollendete 24. Lebensjahr geknüpft und muß der Betreffende seinen ordentlichen Wohnsitz in Wien haben; für den vierten Wahlkörper gilt die exzeptionelle Bestimmung, daß der Wähler diesen Wohnsitz bereits ununterbrochen seit drei Jahren in Wien haben müsse.

Im I. Wahlkörper sind wahlberechtigt vor allem gewisse Honoratiorenwähler: die Ehrenbürger, Pfarrer und höheren Geistlichen der christlichen Konfessionen, Rabbiner der israelitischen Kultusgemeinden, die Hof-

¹ Nach Schaffung des XXI. Bezirks im Jahre 1905 wird die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats auf 165 erhöht.

² Nach der neuen Eingemeindung 48.

³ Nach der neuen Eingemeindung 21.

⁴ Nach der neuen Eingemeindung 21.

Staats-, Landes-, Gemeinde- und anderen öffentlichen Beamten, dann die nicht aktiven Offiziere, die Direktoren und Professoren der öffentlichen mittleren oder höheren Lehranstalten — alle diese, insofern sie von ihren Bezügen eine Besoldungssteuer entrichten, deren Voraussetzung ein steuerbares Dienst Einkommen von 6400 Kr. ist.

Weiter wählen im I. Wahlkörper diejenigen, welche an Grundsteuer mindestens 200 Kr., an Grund- und Gebäudesteuer mindestens 400 Kr. oder an allgemeiner Erwerbssteuer mindestens 100 Kr., oder endlich an Personal-Einkommensteuer mindestens 200 Kr. seit mindestens einem Jahre jährlich in der Gemeinde entrichten.

Im II. Wahlkörper sind wahlberechtigt: die Bürger von Wien, die Geistlichen der staatlich anerkannten christlichen Konfessionen, die Beamten und nichtaktiven Offiziere, insofern sie nicht das Wahlrecht im I. Wahlkörper besitzen, dann die an einer inländischen Universität promovierten Doktoren, Magister der Chirurgie und Pharmazie, die Techniker, Bergbauingenieure, Landwirte, Forstwirte, Tierärzte, welche an einer inländischen Hochschule die Diplom- oder Staatsprüfungen bestanden haben, dann behördlich autorisierte Privattechniker, alle diese, insofern sie Gemeindeangehörige sind. Weiter wählen im II. Wahlkörper die Direktoren und Professoren der in der Gemeinde bestehenden öffentlichen mittleren und höheren Lehranstalten und die Vorsteher und Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, wie auch an den mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatschulen.

Endlich wählen noch im II. Wahlkörper diejenigen, welche an Grundsteuer, an Haus- und Gebäudesteuer oder allgemeiner Erwerbssteuer oder an Personaleinkommensteuer mindestens 40 Kr. seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde entrichten.

Im III. Wahlkörper sind wahlberechtigt: diejenigen, welche an Grundsteuer, an Grund- und Gebäudesteuer, oder an allgemeiner Erwerbssteuer mindestens 8 Kr., oder an Personaleinkommensteuer mindestens 20 Kr. seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde entrichten, endlich ohne Rücksicht auf die Steuerleistung, die definitiv angestellten Diener des Staates, Landes, der Gemeinde, öffentlichen Fonds oder Handels- und Gewerbetammer.

Für den IV. Wahlkörper ist kein Jenus aufgestellt. Es werden in demselben alle Gemeinewähler, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben schon im I., II. oder III. Wahlkörper wahlberechtigt sind, eingereiht, sofern sie die dreijährige Seßhaftigkeit nachweisen.

Ausgenommen von dem Wahlrechte sind Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, oder welche eine Armenversorgung genießen oder innerhalb der letzten zwei Jahre vom Wahltage zurückgerechnet eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten haben.

Die Wahl in den Gemeinderat erfolgt auf sechs Jahre. Alle zwei Jahre findet die Neuwahl für je einen Wahlkörper statt. Bei diesen regelmäßigen Hauptwahlen werden auch die etwa erforderlichen Ergänzungswahlen aus anderen Wahlkörpern, die nicht an der Reihe sind, vorgenommen.

In den Gemeinderat wählbar ist jeder aktiv Wahlberechtigte, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet. Ausgenommen sind Angestellte der Gemeinde.

Die Wählerlisten werden vom Bürgermeister, beziehungsweise vom Magistrat, nach Bezirken und Wahlkörpern abgefordert, verfaßt und sind sechs Wochen vor der Wahl unter Anberaumung einer 14 tägigen Frist zur Erstattung von Einwendungen zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Über angebrachte Einwendungen entscheidet der Magistrat, und im Falle der Berufung gegen die Magistratsentscheidung der Stadtrat als letzte Instanz. —

Würdigung des Wahlsystems und historischer Rückblick.

Nach der Gemeindeordnung vom Januar 1850 war das aktive Gemeindevahlrecht in Wien, abgesehen von den Honoratioren- und Intelligenzwählern, welchen kraft ihrer Stellung oder persönlicher Eigenschaften (Pfarrer, Doktoren, Lehrer) das Wahlrecht ohne Rücksicht auf eine Steuerleistung gebührte, an eine jährliche Steuerleistung von 10 Gulden Konventionzmünze gleich 21 Kr. geknüpft.

Seit Ende der Sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts richtete bei den alljährlich (nach dem damaligen Gemeindestatute fand alljährlich die Neuwahl von einem Drittel der sämtlichen Gemeinderäte statt) stattfindenden Wahlkämpfen die damalige Partei der Wiener Demokraten, welche vornehmlich Kleinbürger umfaßte, ihr Bestreben einerseits dahin, eine Ausdehnung des Wahlrechtes auf die sogenannten Fünfguldenmänner, andererseits die Aufhebung der Wahlkörper überhaupt zu erreichen. In ersterer Richtung hatte dieses Bestreben schließlich Erfolg, indem durch Landesgesetz vom 14. Dezember 1885 eine Ausdehnung des Wahlrechtes auf alle jene Staatsbürger männlichen Geschlechts erfolgte, welche eine direkte Staatssteuer von mindestens 5 fl (10 Kr.) seit mindestens einem

Jahre entrichten. Zur Aufhebung der Wahlkörper fand sich dagegen der Landtag im Hinblick auf das in Österreich für das Gemeindevahlrecht auf Grund Reichsgesetzes bestehende Prinzip der Interessenvertretung nicht bestimmt.

Durch das anlässlich der Einbeziehung der äußeren Vororte erlassene neue Statut vom 19. Dezember 1890 erfolgte eine Änderung der Wahlkörper-Einteilung insofern, als der zweite Wahlkörper, welcher bis dahin nur aus den Hausbesitzern, welche an Grund- und Gebäudesteuern unter 500 fl. K.M., aber wenigstens 10 fl. K.M. bezahlten, und den sogenannten Intelligenzwählern bestand, eine wesentliche Erweiterung erfuhr durch Einbeziehung aller jener Wähler, welche an Erwerb- und Einkommensteuer mindestens 100 fl. (es war dies die Mindeststeuer eines protokollierten Kaufmannes), oder an Einkommensteuer von einem sonstigen Einkommen (Dienstehinkommen, Rentenbezug) mindestens 30 fl. entrichten, wogegen diejenigen Grund- und Hausbesitzer, welche an Grund- und Gebäudesteuer weniger als 200 fl. entrichten, in den III. Wahlkörper versetzt wurden. Die Steuerleistung fand überdies bei der Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Bezirke Berücksichtigung, indem die Anzahl der Mandate jedes Wahlkörpers (46) auf die einzelnen Bezirke zur einen Hälfte nach der Bevölkerungsziffer, zur anderen Hälfte aber nach der Steuerleistung der Bezirke aufgeteilt wurde.

Die christlich-soziale Partei, welche im Jahre 1896 die Majorität im Gemeinderate und im niederösterreichischen Landtage erobert hatte, drängte auf abermalige Änderung des kommunalen Wahlrechts, welche denn auch mit dem Landesgesetze vom 24. März 1900 LGBl. Nr. 17 erfolgte.

Diese neue Wiener Wahlordnung hat Dr. Julius Diner in einer Abhandlung über „Die Gefahr des Parlamentarismus für das Recht“ (Archiv für öffentliches Recht 1903) wie folgt, gekennzeichnet:

„Die Wiener Gemeindevahlordnung vom 19. Dezember 1890 hatte drei Wahlkörper, deren erster den großen Besitz, der zweite die Intellektuellen (Advokaten, Ärzte, Beamte, Lehrer, Doktoren u. a.), der dritte den kleinen Besitz enthielt. Wenn großer und kleiner Besitz in Streit waren, gaben die Intellektuellen den Ausschlag. Dieser Streit wurde dauernd, als die christlich-soziale Partei entstand; sie stützte sich auf das Kleingewerbe, die damals herrschende liberale Partei auf den industriellen Großbesitz. Die Unzufriedenheit der Lehrer [mehr noch der Beamten (Einschaltung des Verfassers)] veranlaßte den zweiten Wahlkörper, sich 1896 für die christlich-soziale

Partei zu entscheiden, und ihr dadurch zur Herrschaft zu verhelfen. Aber er war der letzteren zu unverläßlich. Sobald sie die Majorität im Landtage erhielt, änderte sie die Gemeindevahlordnung derart, daß das Kleingewerbe auch im zweiten Wahlkörper entscheidend wurde und ihr die Mehrheit sichert, so lange das Kleingewerbe ihr anhängt.“

Das neue Gemeindestatut vom Jahre 1900 setzte den Zensus in den beiden oberen Wahlkörpern (I. und II.) auf mehr als die Hälfte des bisherigen Satzes herab, verringerte dadurch den Einfluß der Steuerleistung auf das Wahlrecht und beschränkte das sogenannte Intelligenzwahlrecht. In dem neugeschaffenen IV. Wahlkörper sollte ein Wahlrecht für die Arbeiter geschaffen werden, doch wurde durch die dem Gesetze über die Reichsratswahlen aus der fünften Kurie (Gesetz vom 14. Juni 1896 Nr. 168 RGW.) nachgebildete Bestimmung, daß auch diejenigen Wähler, welche in einem anderen Wahlkörper schon wahlberechtigt sind, hier wieder mitwählen, sowie durch das aufgestellte Erfordernis einer dreijährigen Selbstständigkeit es den Arbeitern erschwert, über die dem IV. Wahlkörper zugewiesenen Mandate selbständig zu verfügen.

Durch die Wahlordnung vom Jahre 1900 ist die Wählerzahl im I. Wahlkörper von 5500 auf 22 800¹, im II. Wahlkörper von 25 800 auf 40 100², im III. Wahlkörper von 51 500 auf 54 193³ gestiegen. Die Erhöhung der Zahl der Wahlberechtigten des III. Wahlkörpers, trotz der Veretzung so zahlreicher Wähler derselben in den II. Wahlkörper, ist auf die Erteilung des Wahlrechtes an alle Diener des Staates, des Landes, der Gemeinde und öffentlichen Fonde, sowie auf Einbeziehung der Personaleinkommensteuerträger von 20—40 Kr. Jahresleistung zurückzuführen. Die Zahl der im IV. Wahlkörper wahlberechtigten Personen betrug 283 614⁴.

Für die Wahlen in den Gemeinderat waren seit jeher die politischen Parteien maßgebend. Bis zum Jahre 1885 veranstaltete anläßlich der Wahlen die Gemeinde selbst durch die Bezirksvorsteher Wählerversammlungen, in welchen die Kandidaten auftraten und Probeabstimmungen vorgenommen wurden, deren Resultat seitens der Gemeinde auf ihre Kosten platiert wurde. Am 3. März 1885 faßte der Gemeinderat den Beschluß, daß in Zukunft von der Abhaltung solcher offizieller Wähler-

¹ Allgemeine Wahlen 1904.

² " " 1900.

³ " " 1902.

⁴ " " 1900.

versammlungen Abstand zu nehmen ist. Seither werden die Kandidaten ausschließlich von den politischen Parteien nominiert, welche auch für die Wahlagitatorien sorgen.

Während die ehemaligen offiziellen Wählerversammlungen sich als ein neutraler Boden darstellten, auf welchem die Parteien sich begegneten und ihre Kandidaten gegenseitig anhörten, hält jetzt jede sich an der Wahl beteiligende Partei ihre eigenen Versammlungen ab und hört nur ihre eigenen Kandidaten. Wenn zurzeit ausnahmsweise eine Partei an einer Versammlung einer anderen Partei teilnehmen will, kommt es regelmäßig zu tumultuarischen Zusammenstößen.

Auf die Aufstellung der Kandidaten nehmen auch die bestehenden Hausbesitzervereine („Hausherrenvereine“) einen Einfluß, da sie erklären, nur solche Kandidaten zu unterstützen, welche das von diesen Vereinen aufgestellte Programm vertreten wollen. Auch setzen sich die politischen Vereine häufig vor Nominierung der Kandidaten (namentlich jener des I. Wahlkörpers) mit den Hausbesitzervereinen ins Einvernehmen.

Bei Beurteilung des herrschenden Wahlsystems muß auch darauf verwiesen werden, daß die seit 1891 geltende Bestimmung, daß die Funktionsdauer für alle aus demselben Wahlkörper gewählte Gemeinderäte gleichzeitig abläuft und daher jeder Wahlkörper nur alle sechs Jahre — abgesehen von etwaigen sich im Laufe dieser Wahlperiode ergebenden Ergänzungswahlen — zur Urne tritt, sich kaum als praktisch bewährt hat. Vom Jahre 1850—1890 galt für den Wiener Gemeinderat die Norm, daß, bei einer Mandatsdauer von drei Jahren, alljährlich der dritte Teil der Gemeinderäte jedes einzelnen Wahlkörpers ausschied, wodurch alljährlich in jedem der drei Wahlkörper Wahlen notwendig wurden. Der Umstand, daß die Wählerschaft durch die alljährlich in allen drei Wahlkörpern vorzunehmenden Wahlen immer monatelang in Bewegung gesetzt wurde und die zur Wiederwahl kommenden Mitglieder des Gemeinderates in der letzten Zeit ihrer Mandatsdauer zumeist mit großem Eifer bedacht waren, auf die Erfüllung von Wünschen ihrer Wählerkreise hinzuwirken, was nicht immer mit dem Interesse der Gemeinde in Einklang zu bringen war, hat dazu geführt, bei Beratung des neuen Gemeindestatutes vom Jahre 1890 die Mandatsdauer von drei auf sechs Jahre zu erweitern. Man hat aber zugleich, um nicht alle zwei Jahre die Wähler aller drei Wahlkörper zur Wahl rufen zu müssen, die Einrichtung getroffen, daß alle zwei Jahre nur immer aus einem Wahlkörper allgemeine Wahlen vorgenommen werden. Dadurch ist aber wieder der Übelstand entstanden, daß einerseits die Wähler jener Wahlkörper, welche

nicht an der Reihe sind, ein Interesse an der Wahl in dem betreffenden Jahre nicht haben, und die Wahlbewegung daher nur eine einseitige wird, daß andererseits aber auch ein übermäßiges Hervortreten und eine unter anderen Umständen kaum in diesem Maße mögliche Berücksichtigung der besonderen Interessen jenes Wählerkreises, welcher in dem betreffenden Jahre zur Urne tritt, stattfindet, weil die Vertreter, ebenso wie die Parteien, in dem gegebenen Momente nur jenem einen Wählerkreise allein Rechenschaft zu geben haben und auf die mit den Interessen dieses Wählerkreises vielleicht nicht ganz zu vereinigenden Interessen der übrigen Wählerkreise in diesem Zeitpunkte wenigstens keinen Bedacht nehmen müssen. Die gedachte Wahlteilung hat auch zur Folge, daß eine momentane Verstimmung der Wähler eines Wahlkörpers die Majoritätsverhältnisse in der Gemeindevertretung mit einem Schlage zu ändern imstande ist, wie dies im Jahre 1895 geschah, wo die Unzufriedenheit der Beamten und Lehrer den zweiten Wahlkörper von der liberalen Partei ablenkte und dadurch der christlich-sozialen Partei die Majorität in dem Gemeinderat verschaffte.

Zusammensetzung des Gemeinderates.

a) Nach dem Parteiverhältnisse.

Im Jahre 1896, als nach einem einjährigen Interregnum, während dessen die Gemeinde von einem Regierungskommissär verwaltet wurde, die christlich-soziale die liberale Partei in der Herrschaft in der Gemeindestufe ablöste, errang diese Partei von den 138 Gemeinderatsmandaten im I. Wahlkörper 18, im II. 32 und im III. 46, zusammen 96 Mandate.

Nach den auf Grund der Wahlordnung vom Jahre 1900 vollzogenen Wahlen besitzt die christlich-soziale Partei von 158 Mandaten im I. Wahlkörper 30, im II. 42, im III. 46 und im IV. Wahlkörper 18, zusammen 136 Mandate. Zwei Gemeinderatsmitglieder sind Sozialdemokraten.

Von den 20 im IV. Wahlkörper gewählten Gemeinderäten gehörten ihrer aktiven Wahlberechtigung nach an: dem I. Wahlkörper 3, dem II. 4, dem III. 3 und dem IV. Wahlkörper 10.

b) Nach dem Berufe.

Dem Berufe nach waren unter den 158 Gemeinderäten nach dem Stande vom 30. Mai 1904: 47 Fabrikanten und Gewerbetreibende (11 und 36), 27 Privatiers, 18 Techniker, Architekten, Ingenieure,

Baumeister und Bildhauer, 13 Beamte, 11 Advokaten und Notare, 10 Handeltreibende, 9 Schriftsteller und Zeitungsherausgeber, 6 Professoren und Lehrer, 5 Privatbedienstete, 4 Ärzte und Apotheker, 3 Geistliche, 3 Gewerbegehilfen, 1 landwirtschaftlicher Besitzer, 1 Diener. Unter allen 158 Gemeinderäten waren 77 Hausbesitzer.

Gemeindeverwaltung und ihre Organe.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten vom Gemeinderate vertreten. Das Schwergewicht der Gemeindeverwaltung ruht jedoch in den Händen des aus dem Bürgermeister, den beiden Vizebürgermeistern und 22¹ aus der Mitte des Gemeinderats gewählten Mitgliedern bestehenden Stadtrates.

Stadtrat.

Der Stadtrat ist das beschließende Organ der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, welche nicht dem Gemeinderate vorbehalten, Ausschüssen überwiesen oder dem Magistrate übertragen sind. Der Stadtrat ernennt alle Beamten und sonstigen Angestellten der Gemeinde über Vorschlag des Magistrates, ohne an diesen gebunden zu sein und übt das Präsentationsrecht rücksichtlich aller Lehrstellen an kommunalen Schulen aus. Er entscheidet über die Beförderung in den Ruhestand und über die Entlassung der Angestellten der Gemeinde. Der Stadtrat hat ferner bei allen der Entscheidung des Gemeinderates vorbehaltenen Gegenständen die Vorberatung zu pflegen und die Anträge im Gemeinderate zu stellen. Er übt die Aufsicht aus über die Vermögensverwaltung des Magistrates und der sonstigen Gemeindeämter und Gemeindeanstalten, er faßt Beschlüsse über das Gemeindevermögen, das Einkommen und die Sicherstellung der Bedürfnisse der Gemeinde, sofern es sich nicht um Gegenstände handelt, welche der Beschlußfassung des Gemeinderates vorbehalten oder anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind. Er hat sich bei Bewilligung der Auslagen an die Ansätze des Voranschlages zu halten, kann jedoch auch nicht präliminierte Auslagen bis 20 000 Kr. ohne Bewilligung des Gemeinderates und in Fällen äußerster Dringlichkeit selbst darüber hinaus gegen nachträgliche Genehmigung des Gemeinderates bewilligen.

Durch die im Gemeindestatute dem Stadtrate eingeräumte Stellung

¹ Nach dem Inkrafttreten der Novelle zum Gemeindestatut v. 28. Dez. 1904 besteht der Stadtrat aus 27 gewählten Mitgliedern.

ist die Tätigkeit des Gemeinderates und sein Einfluß auf die Stadtverwaltung sehr beschränkt. Vor dem Jahre 1891 bestand in der Wiener Gemeindeverwaltung die Institution des Stadtrates nicht; die Vorberatung wurde in den aus den Gemeinderäten durch freiwillige, nach Eignung und Beruf erfolgte Einzeichnung gebildeten Sektionen gepflogen, neben welchen noch für einzelne Agenden besondere, aus dem Gemeinderate gewählte Kommissionen bestanden. Dieser Verwaltungsapparat funktionierte etwas schwerfällig, und bei der Ausdehnung des Gemeindegebietes durch die Einbeziehung der Vororte wollte man eine Verbesserung durch Schaffung der Institution des Stadtrates herbeiführen, welche bestimmt war, einerseits den Gemeinderat zu entlasten, andererseits die Vorberatung zu zentralisieren. Es ist nur beides etwas zu gründlich geschehen. Der Gemeinderat hat jetzt fast nichts mehr zu tun, und die Verwaltung ruht in den Händen der wenigen Mitglieder des Stadtrates, so daß schon wiederholt Stimmen laut wurden, welche die Rückkehr zu dem früheren System befürworteten.

Die 22 (nach 1905 27) gewählten Mitglieder des Stadtrates erhalten eine vom Gemeinderate zu beschließende Funktionsgebühr, welche dermalen 3000 Kr. per Jahr beträgt. Die Wahl der Stadträte erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren, doch scheidet der Betreffende aus, wenn sein Gemeinderatsmandat früher erlischt.

Dem Berufe nach sind dermalen (1904) Mitglieder des Stadtrates (Bürgermeister und Vizebürgermeister mit eingerechnet): 5 Fabrikanten und Gewerbetreibende, 4 Handeltreibende, 2 Techniker, 2 Zeitungsherausgeber, 2 Advokaten, 1 Beamter, 1 Arzt, 1 Lehrer und 7 Privatiers. Unter allen 25 Stadtratsmitgliedern sind 15 Hausbesitzer.

Im letzten Jahre der Herrschaft der liberalen Partei in der Gemeindeverwaltung (1895) waren Stadtratsmitglieder dem Berufe nach: 9 Advokaten, 8 Fabrikanten und Gewerbetreibende, 5 Techniker, 1 Kaufmann, 1 Arzt, 1 Privatier; unter allen 25 Mitgliedern waren 12 Hausbesitzer.

Von den 25 Stadtratsmitgliedern sind derzeit (1904) in den Gemeinderat gewählt: 13 von den inneren (sogenannten alten) Bezirken, d. i. den Bezirken I.—X., und 12 von den äußeren, im Jahre 1901 einbezogenen Bezirken (XI—XIX). Hiernach hätten im Stadtrate die Vertreter der inneren (alten) Bezirke noch knapp die Majorität. Da aber von den 3 Mitgliedern des Präsidiums, welche sämtlich aus den alten Bezirken gewählt erscheinen, regelmäßig nur eins in den Stadtratsitzungen anwesend ist, so liegt die Sache faktisch so, daß die Mandats-

träger aus den ehemaligen Vororten die Majorität im Stadtrate bilden und daher über die Verwaltung der Stadt entscheiden. Nach der Erweiterung der Stadt durch Einbeziehung der Gebietsteile des XXI. Bezirkes wird dieses Verhältnis sich für die inneren alten Stadtbezirke noch ungünstiger gestalten, da einige der neuen Stadträte den Einwohnern der neuen ländlichen Gebietsteile entnommen werden dürften.

Aus dem Umstande, daß von den dermaligen 25 Mitgliedern des Stadtrates 2 aus dem I., 8 aus dem II., 14 aus dem III. und 1 aus dem IV. Wahlkörper in den Gemeinderat entsendet wurden, kann weiter entnommen werden, daß der III. Wahlkörper das entschiedene Übergewicht in der Verwaltung besitzt.

Selbstverständlich ist die Bevölkerung der inneren Bezirke diejenige, welche die größere Leistungsfähigkeit für die Gemeindezwecke besitzt. Es ist aber das Verhältnis der faktischen Steuerleistung zwischen den inneren und äußeren Bezirken ein so merkwürdiges, daß die maßgebenden Ziffern hier mitgeteilt werden sollen.

In den inneren Bezirken I—X, zuzüglich des XX. Bezirkes Brigittenau, welcher, als früher dem II. Bezirk zugehörig, zu den inneren Bezirken gerechnet werden muß, haben im Jahre 1901 betragen:

1. Die Gemeindezuschläge zur Hauszinssteuer, dann die Zins- und Schulheller, welche der Gemeinde, beziehungsweise dem von ihr verwalteten Bezirks- schulфонде entrichtet werden	Kr. 26 426 330
2. Die Gemeindezuschläge zur Erwerbsteuer	" 2 253 904
3. Die Gemeindezuschläge zur Rentensteuer	" 247 244
Zusammen	Kr. 28 927 478

In den äußeren Bezirken XI—XIX dagegen betragen diese Gemeindeabgaben:

1. Die Gemeindezuschläge zur Hauszinssteuer, Zins- und Schulheller	Kr. 8 479 108
2. Die Gemeindezuschläge zur Erwerbsteuer	" 513 724
3. Die Gemeindezuschläge zur Rentensteuer	" 36 075
Zusammen	Kr. 9 028 907

Die Personaleinkommensteuer, zu welcher Gemeindezuschläge nicht erhoben werden, betrug:

in den Bezirken I—X und XX	Kr. 17 701 613
in den Bezirken XI—XIX	" 3 016 377

bei einer Bevölkerungsziffer:

in den Bezirken I—X und XX per 983 074
 in den Bezirken XI—XIX . . . „ 691 388.

Aus diesen Ziffern im Zusammenhalte mit dem vorangeführten Majoritätsverhältnisse im Stadtrate ergibt sich die Tatsache, daß die minderbesteuerten Bezirke über die weitaus steuerkräftigeren Bezirke in der Gemeindeverwaltung dominieren.

Anderseits muß bemerkt werden, daß das Element der Hausbesitzer, welches, wie schon erwähnt, bei den Wahlen einen besonderen Einfluß geltend macht, im Gemeinderate sowohl wie im Stadtrate ziemlich stark vertreten ist. (Im Gemeinderate zurzeit nahezu 50%, im Stadtrate 60%.) Diesem Umstande dürfte es zuzuschreiben sein, daß gewisse sozialpolitische Reformen, wie Einführung eines Wohnungsinspektorates, die Abänderung mancher Normen der Bauordnung (z. B. die Ausdehnung der für Hofräume bestimmten Teile des Baugrundes, welche dormalen mit 15% fixiert ist) u. a. trotz wiederholter Anregung bisher nicht zum Durchbruche gelangen konnten.

Wirkungskreis des Gemeinderates.

Bei den ausgedehnten Vollmachten, welche der Stadtrat in Ansehung der Gemeindeverwaltung besitzt, beschränkt sich die Tätigkeit des Gemeinderates mehr oder weniger auf die Fassung von Beschlüssen in Fragen der Organisation und einiger finanziell ins Gewicht fallender Verwaltungsangelegenheiten, dann auf die Prüfung der Rechnungsabschlüsse und auf die Feststellung der Voranschläge.

Die jährlichen Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der von ihr verwalteten Fonde werden vom Magistrate verfaßt und nach Prüfung durch den Stadtrat dem Gemeinderate vorgelegt. Durch 14 Tage vor der Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderat sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und steht es jedem Gemeindegliede frei, Erinnerungen zu Protokoll zu geben. Von dieser gesetzlichen Gestattung wird niemals Gebrauch gemacht; die Bevölkerung begnügt sich mit der Prüfung durch den Gemeinderat, welche aber in den letzten Jahren mit wenig Gründlichkeit vorgenommen wird. Während noch im Jahre 1895 die Budgetberatung im Gemeinderate sich monatelang durch eine große Anzahl Sitzungen hinzog und eine Vorprüfung durch eine vom Gemeinderate eingesetzte Kommission vorgenommen wurde, wird jetzt das Millionenbudget der Gemeinde ohne Vorberatung durch eine gemeinderätliche Kommission im Plenum des Gemeinderates flüchtig

durchberaten. Die Beratung des Voranschlages pro 1904, welcher Ausgaben von 128 Mill. Kr. umfaßte, wurde in einer einzigen Nacht Sitzung, die von 5 Uhr nachmittags bis 12 Uhr mitternachts dauerte, erledigt; es wurde hierbei nur eine Generaldebatte abgeführt und von einer Spezialberatung ganz abgesehen.

Soweit die Ausgaben der Gemeinde nicht durch das Erträgnis ihres eigenen Vermögens oder ihrer Unternehmungen gedeckt werden, werden dieselben durch Zuschläge zu den staatlichen Steuern, sowie durch selbstständige Gemeindeumlagen bedeckt.

Das Haupterträgnis bilden die Realsteuern. Die Kommune hebt dormalen 25 % Zuschlag zur staatlichen Gebäudesteuer, welche 26²/₃ % der Zinseinnahme nach Abzug von 15 % Erhaltungskosten beträgt, ferner eine den Mieter treffende, aber vom Hausbesitzer eingehobene 9¹/₄ % ige Umlage auf den Mietzins ein. Zuschläge zur Personaleinkommensteuer dürfen zufolge Landesgesetzes dormalen von der Gemeinde nicht eingehoben werden, doch bekommt sie aus den staatlichen Erträgnissen dieser Steuer einen Anteil. Bezüglich der Zuschläge zur Allgemeinen Erwerbsteuer und zur „Besonderen Erwerbsteuer der rechnungspflichtigen Unternehmungen“ hat die jetzige Gemeinderatsmajorität eine Differenzierung der Zuschlagsprozente insofern eintreten lassen, als die in die höheren Klassen der Erwerbsteuerträger eingereihten Steuerträger mit einem höheren Prozentsatz belegt werden, als die übrigen (I. u. II. Klasse 27 %, III. und IV. Klasse 20 %, rechnungspflichtiger Unternehmungen 27 %).

Die Wasserversorgung, die elektrischen Straßenbahnen, die Gasbeleuchtung (jedoch nur die alten 10 Bezirke), die Elektrizitätswerke, (jedoch in Konkurrenz mit mehreren Privatgesellschaften) stehen im kommunalen Betriebe.

Das Statut räumt dem Gemeinderate das Recht ein, den einzelnen Mitgliedern der ständigen Ausschüsse, sowie den fallweise als Referenten zugezogenen Gemeinderatsmitgliedern für die Teilnahme an den Sitzungen Funktionsgebühren zuzuerkennen, doch hat der Gemeinderat von dieser Befugnis bisher keinen Gebrauch gemacht.

Durch einen Beschluß des Gemeinderates aus dem Jahre 1862 ist die Beteiligung der Mitglieder der Gemeindevertretung an Lieferungen für die Stadt und die Übernahme von Vertretungen für die Gemeinde untersagt. Dieser Gemeinderatsbeschluß besteht noch zu Recht. In einzelnen besonderen Fällen wurden Ausnahmen von diesem Grundsatz zugestanden.

Ausschüsse.

Der Gemeinderat hat nach dem Statute zwei ständige Ausschüsse zu wählen und zwar einen Ausschuß zur Erledigung der Gesuche um Verleihung des Heimatsrechtes und des Bürgerrechtes und einen Disziplinar-ausschuß. Die Aufgabe des letzteren besteht darin, darüber zu entscheiden, ob ein Gemeinderat durch sein Verhalten während der Gemeinderats-sitzung das von ihm beim Antritt des Amtes zu leistende Gelöbniß: „Dem angestammten Kaiserhause und dem Vaterlande jederzeit unbedingt die Treue zu bewahren, den österreichischen Staatsgedanken hochzuhalten und den Bestimmungen des Gemeindestatuts nachzukommen“, gebrochen habe und kann dieser Ausschuß im Falle der Bejahung dieser Frage über den betreffenden Gemeinderat den Ausschluß von den Gemeinderats-sitzungen bis zur Höchstzahl von drei Sitzungen verfügen.

Der Gemeinderat ist berechtigt, auch andere Kommissionen zur Vor-beraterung von Verhandlungsgegenständen einzusetzen. Von diesem Rechte wurde jedoch seit dem Bestande des Statutes vom Jahre 1900 noch kein Gebrauch gemacht.

Bürgermeister.

Eine plenipotente Stellung in der Gemeinde nimmt der Bürger-meister ein. Er steht an der Spitze des Gemeinderates, des Stadtrates und des Magistrates, ihm sind die sämtlichen Beamten, Diener und sonstigen Angestellten der Gemeinde untergeordnet, und es steht ihm nach Maßgabe der Dienstpragmatik über dieselben das Disziplinarrecht zu. Der Bürgermeister kann jedes Geschäft, welches nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange von einem Magistratsreferenten, dem Gremium der Magistratsräte oder den Senaten des Magistrates zu erledigen ist, an sich ziehen und unter eigener Verantwortung selbst erledigen; es steht ihm auch in allen Fällen das Recht zu, die Beschlüsse des Gremiums der Magistratsräte oder der Senate zu fiktieren und den Gegenstand unter seiner eigenen Verantwortung zu erledigen. Sämtliche Beamte und Diener und sonstigen Angestellten der Gemeinde haben sich den Weisungen, welche sie vom Bürgermeister erhalten, unter seiner Ver-antwortlichkeit zu fügen. Der Bürgermeister ist auch Vorsitzender des Bezirkschulrates.

Es ist einleuchtend, daß mit Rücksicht auf alle diese Stellungen, die der Bürgermeister einnimmt, mit Rücksicht auf die ihm zugewiesenen Verwaltungssagenden und nicht minder im Hinblick auf die ihm als

Gemeindevorstand obliegenden Repräsentationspflichten an seine Arbeitskraft enorme Anforderungen gestellt werden. Kein Bürgermeister irgend einer Stadt im Deutschen Reiche hat ein so ausgebreitetes Tätigkeitsfeld wie der Bürgermeister von Wien.

Hierzu kommt noch, daß, da die politischen Parteien auf die Zusammensetzung des Gemeinderates Einfluß üben und der Bürgermeister aus der Mitte des Gemeinderates mit absoluter Mehrheit der Stimmen gewählt wird, der Bürgermeister in der Regel zugleich politischer Parteimann, ja einer der Führer seiner Partei ist.

Da der niederösterreichische Landtag in manchen Fällen auch eine Art von Kuratelsbehörde der Gemeinde ist, indem einige Verwaltungsgeschäfte (größere Grundverkäufe, Darlehnsaufnahmen) nur mit Zustimmung des Landtags vorgenommen werden dürfen, und die Ausschreibung von Steuerzuschlägen und Umlagen über ein gewisses begrenztes Ausmaß hinaus nur auf Grund eines Landesgesetzes erfolgen kann, und auch sonst die Interessen der Reichshauptstadt innig mit den Interessen des Landes, d. i. des Erzherzogtums Österreich unter der Enns verknüpft sind, so war es seit jeher üblich, daß die Bürgermeister von Wien sich um einen Sitz im Landtage bewarben. Es wurde sogar einmal die Idee ventilirt, dem Wiener Bürgermeister eine Virilstimme im Landtage zu verschaffen. Darnach ist der Bürgermeister fast immer auch Mitglied des niederösterreichischen Landtags. Der derzeitige Bürgermeister ist überdies Reichsratsabgeordneter.

Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt auf sechs Jahre, und der Bürgermeister verbleibt in seiner Stellung, selbst wenn ihn während dieser Zeit die Reihe zum Austritt aus dem Gemeinderate infolge Ablauf seines Gemeinderatsmandates treffen sollte.

Der Bürgermeister wird in seiner Amtsführung durch zwei (nach 1905 drei) aus der Mitte des Gemeinderates auf drei Jahre gewählte Vizebürgermeister unterstützt, welche ihn im Falle der Verhinderung in allen seinen Funktionen vertreten.

Der Bürgermeister und die Vizebürgermeister sind für ihre Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungsbereiches und insbesondere auch des Wirkungsbereiches der Gemeinde als politische Behörde I. Instanz auch der Regierung verantwortlich.

Für die Wahl des Bürgermeisters und der Vizebürgermeister ist keinerlei Qualifikation der zu wählenden Person vorgeschrieben und daher nicht erforderlich, daß dieselben,

ebenso wie der Magistratsdirektor und die Magistratsräte Juristen seien.

Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt jedoch der Bestätigung des Kaisers. Bürgermeister sowohl wie Vizebürgermeister werden beeidet.

Daß Bürgermeister und Vizebürgermeister sich ausschließlich ihrem Amte widmen, wird nicht erfordert; sie können nach wie vor ihrem gewöhnlichen Berufe nachgehen.

Der Bürgermeister erhält Amtswohnung und eine vom Gemeinderate jeweils zu bestimmende Funktionsgebühr, welche dermalen mit 24 000 Kr. pro Jahr bemessen ist. Außerdem hat er Equipage auf Kosten der Stadt.

Die Vizebürgermeister beziehen eine jährliche Funktionsgebühr von je 8 000 Kr.

Nach einem neuen Landesgesetze vom 2. Februar 1904 Str. 23 LGB. beziehen Bürgermeister und Vizebürgermeister Pensionen, deren Höhe der Gemeinderat bestimmt, die aber für den Bürgermeister mit mindestens 8 000 Kr., für die Vizebürgermeister mit mindestens 2 400 Kr. auszumessen ist.

Magistrat.

Der Magistrat ist das Exekutivorgan der Gemeinde. Ihm obliegt die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, der Fonde und Stiftungen, die Verfassung der Jahresrechnungen, die Erstattung von Vorschlägen an den Stadtrat über Ernennung und Beförderung von Beamten und Angestellten. Gewisse geringfügigere Verwaltungsangelegenheiten sind ihm zur selbständigen Erledigung zugewiesen.

Der Magistrat handhabt weiter die Lokalpolizei in der Gemeinde (soweit dieselbe nicht der staatlichen Sicherheitsbehörde zugewiesen ist), und es steht ihm das Recht zu, in diesen Angelegenheiten allgemeine Anordnungen und Verbote zu erlassen und Geldstrafen bis zu 400 Kr. oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen für deren Übertretung festzusetzen.

Der Magistrat fungiert weiter als politische Behörde I. Instanz. Zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung besteht in jedem Bezirke ein „Magistratisches Bezirksamt“. Diese Dezentralisation des Magistrats, welche seit 1891 besteht, hat sich bewährt. Die Bezirksämter unterstehen dem Magistrate, in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises steht aber der Statthalterei das Recht zu, dem Bezirksamte unmittelbare Weisungen zu erteilen. Die Erledigung der nicht den Bezirksämtern zugewiesenen Geschäfte des Magistrats erfolgt entweder durch einzelne

Magistratsreferenten, oder durch das Gremium der Magistratsräte oder durch kleinere Abteilungen des Magistrates (Senate).

Der Magistrat besteht aus besoldeten, auf Lebenszeit ernannten Beamten. Die Konzepts-, technischen, Sanitäts-, Veterinär-, dann Kaffe- und Buchhaltungs-Beamten des Magistrates müssen zur diesfälligen Geschäftsführung nach den für Staatsbedienstete des bezüglichen Dienstzweiges geltenden Vorschriften befähigt sein. Für die Anstellung im Konzeptsache ist hiernach die Absolvierung der juridischen Studien und nach einer dreijährigen praktischen Dienstleistung die Ablegung der politisch-praktischen Prüfung, für die Anstellung im Stadtbauamte die Absolvierung einer technischen Hochschule, für die Stadtphysikats-Beamten das Doktorat der Medizin und für die Buchhaltungsbeamten die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium oder einer Realschule erforderlich und haben sich die letzteren binnen drei Jahren der Prüfung aus der Staatsverrechnungskunde zu unterziehen. Für die Anstellung im Kanzleisache ist das zurückgelegte Untergymnasium oder vier Klassen einer Unterrealschule oder einer Handelsschule erforderlich und haben sich die Bewerber außerdem noch einer Prüfung vor einer vom Magistrate eingesetzten Prüfungskommission zu unterziehen.

Alle Beamten werden beeidet; es besteht für sie eine Dienstpragmatik. Die Entlassung definitiver Beamten kann nur nach durchgeführtem Disziplinarverfahren erfolgen.

Die Beamten sind — mit Ausnahme einiger weniger — in 8 Rangklassen eingeteilt. Von 1841 definitiv angestellten Beamten waren 1901 in der Rangklasse

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
1	4	66	139	235	399	580	417

Beamte. Die Anzahl der Praktikanten betrug 362, die der Diurnisten 435.

Der Gehalt der einzelnen Rangklassen ist folgender:

Rangklasse:	Gehaltsstufen: Kr.	Quartiergeld: Kr.
I	12 000	2000
	10 000	
II	9 000	1800
	8 000	
III	7 200	1600
	6 400	
	5 600	

Rangklasse:	Gehaltstufen: Kr.	Quartiergeld: Kr.
IV	4800	1400
	4400	
	4000	
V	3600	1200
	3400	
	3200	
VI	3000	1000
	2800	
	2600	
VII	2400	800
	2200	
	2000	
VIII	1800	600
	1600	

Die Konzepts- und Bauamtspraktikanten beziehen ein Adjutum von 1400 bezw. 1600 Kr., die übrigen Praktikanten ein solches von 1000 bezw. 1200 Kr. Die Vorrückung in den höheren Gehalt einer Rangklasse hat in der VII. und VIII. Rangklasse nach je 3, in den übrigen Rangklassen nach je 4 in der betreffenden Rangklasse vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen.

Die Beamten sind pensionsberechtigt. Nebenbeschäftigungen sind ihnen gestattet, soweit sich dieselben mit der Amtsführung der Beamten vertragen. Die Dienstpragmatik bestimmt diesfalls (§ 32): „Nebenbeschäftigungen, welche dem Anstande und der Würde der Stelle eines städtischen Beamten widersprechen, der Erfüllung des Dienstes auch nur teilweise Abbruch tun, ihrer Natur und Beschaffenheit nach die volle Unbefangtheit des Beamten im Dienste beeinträchtigen können, oder welche unmittelbar oder mittelbar zu einer Amtshandlung in seinem eigenen oder einem hiermit zusammenhängenden Diensteszweige führen, oder auf eine solche Bezug haben, sind bei sonstiger Disziplinarahndung untersagt.“

Ehrenbeamte im Magistrat, wie sie in Deutschland existieren, gibt es in Wien nicht.

Städtische Diener.

Gewisse Kategorien von Gemeindebediensteten, welche ihrer Tätigkeit nach als Unterbeamte angesehen werden können, wie Mahnboten, Marktaufseher, Aufseher in den Schlachthäusern und Versorgungsanstalten, werden mit den eigentlichen Dienern, den Ratsdienern, Amtsdienern und Schuldienern, unter dem gemeinsamen Begriffe: „Städtische Diener“ subsumiert. Dieselben werden in zwei Bezugsklassen eingeteilt, innerhalb welchen drei Gehaltsstufen existieren. Die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe erfolgt nach Verlauf von je 5 Dienstjahren.

Die Bezüge der städtischen Diener sind folgende:

I. Bezugsklasse: Gehaltsstufe 1400, 1500 und 1600 Kr. und je 420 Kr. Quartiergeld.

II. Bezugsklasse: Gehaltsstufe 1100, 1200 und 1300 Kr. und je 360 Kr. Quartiergeld.

Außer diesen Bezügen erhalten die städtischen Diener die Montur beige stellt und beziehen Stiefelpauschalien. Die Anzahl der in die Bezugsklassen eingereichten Diener ist derzeit 621.

Die Diener sind pensionsberechtigt. Für die Krankenversicherung der städtischen Arbeiter ist durch einen Kranken- und Leichenverein der Gemeindearbeiter Wiens gesorgt. Die Gemeinde bezahlt die Hälfte der Mitgliederbeiträge.

Verhältnis der Organe der Gemeinde zueinander.

Wie bereits erwähnt, untersteht die Beamten schaft und Dienerschaft der Gemeinde dem Bürgermeister und haben sich, wie das Gemeindestatut ausdrücklich und feierlich ausspricht (§ 96): „die sämtlichen Beamten und Diener, sowie die sonstigen Angestellten der Gemeinde den Weisungen, welche sie vom Bürgermeister erhalten, unter seiner Verantwortung zu fügen.“ Da außer den zur Beforgung der eigentlichen Gemeindegeschäfte erforderlichen Beamten und sonstigen Angestellten eine große Anzahl von Angestellten in den Betrieben der kommunalen Unternehmungen (Gas-, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen usw.) beschäftigt sind, ist es klar, welcher bedeutenden Einfluß der Bürgermeister von Wien allein durch die Masse der von ihm abhängigen und ihm unterstellten Gemeindeangestellten besitzt.

Unterstehen die einzelnen Magistratsbeamten dem Bürgermeister, so steht der Magistrat in seiner Totalität in einem Abhängigkeitsverhältnisse zum Stadtrate. Von einem Koordinationsverhältnisse, wie

es anderwärts der Fall ist, kann hier keine Rede sein. Denn wenn auch der Magistrat in einer Reihe von Verwaltungsangelegenheiten selbständig vorgehen kann und insbesondere in Ausübung des übertragenen Wirkungsbereiches dem Stadtrate nicht unterstellt ist, so ist doch der Stadtrat das eigentliche beschließende Organ der Gemeinde, welches an die Anträge des Magistrates nicht gebunden erscheint und überdies ist er jene Körperschaft, in deren Händen die Ernennung, Beförderung oder Entlassung der Beamten liegt. Es ist hiernach, ganz abgesehen von dem Rechte des Bürgermeisters, jeden dem Magistrate zur Erledigung zugewiesenen Gegenstand unter seiner Verantwortung selbst zu erledigen, sehr natürlich, daß für die Richtung, in welcher sich die Geschäftsführung des Magistrates bewegt, die Haltung des Stadtrates maßgebend ist.

Unter diesen Verhältnissen kann es zu eigentlichen Konflikten zwischen Magistrat und Stadtrat (der Gemeinderat kommt hier weniger in Betracht) nicht kommen. Würde sich dennoch ein solcher ergeben, so hätte der Bürgermeister, der sowohl Vorsitzender des Stadtrates, als des Gemeinderates, als auch Vorstand des Magistrates ist, zu entscheiden.

Bei dem herrschenden System ist es eine zum Nachdenken anregende Tatsache, daß der Bürgermeister, der gewählte Führer der Gemeinderatsmehrheit, welche, wie oben dargestellt, eine politische, keine wirtschaftliche, Partei ist, einen so weitgehenden Einfluß auf die gesamte Gemeindeverwaltung besitzt, — daß weiter der Stadtrat, aus dem Gemeinderate oder vielmehr aus der Gemeinderatsmehrheit gewählt, wiederum ein Organ jener politischen Partei wird, der die Mehrheit der Gemeindevertretung angehört, und daß somit, wenn auch noch die Rückwirkung auf den vom Bürgermeister oder Stadtrate abhängigen Magistrat in Betracht gezogen wird, die gesamte Gemeindeverwaltung von parteipolitischen Einflüssen durchströmt wird.

Berscharft wird diese Erscheinung heutzutage noch durch zwei Momente, die beide gleich bedauerlich sind. — Das eine bildet die Tatsache, daß dormalen auch der Magistratsdirektor, der Chef des Magistrats und unmittelbare Vorgesetzte der Beamtenschaft, im politischen Getriebe steht, Landtags- und Reichsratsabgeordneter ist und sich als einer der jüngeren Führer der Partei im politischen Kampfe bemerkbar macht. Das andere Moment ist die Tatsache, daß der Stadtrat sich seit dem Jahre 1896 ausschließlich aus Parteigängern der herrschenden Gemeinderatsmajorität zusammensetzt, eine direkte Kontrolle seiner Gebarung durch Mitglieder

anderer Parteien somit nicht möglich ist. Allerdings steht dem Gemeinderate, in welchem noch eine kleine Gruppe von Oppositionsmännern neben der Mehrheitspartei sitzt, die Kontrolle über die Tätigkeit des Stadtrates ebenso wie bezüglich der gesamten Gemeindeverwaltung zu. Allein die Ausübung dieser Kontrolle des Gemeinderates wird durch eine die Aktionsfreiheit und die Redefreiheit der einzelnen Gemeinderatsmitglieder sehr beengende Geschäftsordnung außerordentlich erschwert.

Überhaupt kann gesagt werden, daß, wenn schon der Wirkungskreis des Gemeinderates als der eigentlichen Gemeindevertretung zugunsten der Machtvollkommenheit eines Gemeinderatsausschusses, nämlich des Stadtrates, durch das Statut sehr eingeengt worden ist, noch mehr die Geschäftsordnung des Gemeinderates dafür sorgt, daß der Einfluß des Gemeinderates auf die Gemeindeagenden ein äußerst geringer geworden ist. Der Gemeinderat kann keinen aus seiner Mitte hervorgegangenen Antrag selbständig beraten, jeder Antrag muß vorerst dem Stadtrate zugewiesen werden, in dessen Macht es steht, ob und wann er über den Antrag referieren will, wenn er ihn nicht im eigenen Wirkungskreise abtut. Über die Antwort, welche der Bürgermeister auf eine an ihn gerichtete Interpellation gibt, ist eine Debatte nicht zulässig. Die Tagesordnung der Sitzung ist zwar den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung zur Sitzung bekannt zu geben, jedoch ist es Regel, daß Gegenstände noch nachträglich eingereicht werden, ohne daß sie vorher den Gemeinderäten mitgeteilt worden wären und wichtige Referate werden ihnen oft erst so kurze Zeit vor der Sitzung mitgeteilt, daß eine entsprechende Prüfung der Sache nicht tunlich ist. — Bei Debatten ist der Antrag auf Schluß der Rednerliste und Wahl von Generalrednern zulässig. Bei der Wahl von Generalrednern kommt es mißbräuchlich vor, daß die Gegenmeinung nicht zum Ausdruck kommt, weil die Parteigänger der Majorität sich sowohl pro als contra und so zahlreich in die Rednerliste eintragen lassen, daß sie beide Generalredner wählen. Die Handhabung der Geschäftsordnung ist ganz der Gewalt des Vorsitzenden anheimgegeben, da das Wort „zur Geschäftsordnung“, wodurch eine Rüge gegen oder geschäftsordnungswidriger Handhabung ermöglicht wäre (wie es bis 1900 zulässig war), nicht erteilt wird. Von der Befugnis der Ausschließung von Gemeinderatsmitgliedern wegen ungehörigen Benehmens wird durch den ausschließlich aus Parteigängern der Majorität bestehenden Disziplinarausschuß ein nicht zu billiger Gebrauch gemacht usw.

Für die wichtigste Aufgabe des Gemeinderates, die Prüfung der

Rechnungsabchlüsse und der Voranschläge, wird, wie schon erwähnt, nicht die erforderliche Zeit gelassen, die Beratung in hastender Eile durchgeführt und überdies pflichteifrigen Gemeinderäten die Erfüllung ihrer diesbezüglichen Aufgaben durch ermüdende Nachsitzungen verleidet.

Der Stadtrat hat kaum das Gefühl der Verantwortlichkeit gegenüber dem Gemeinderate. Die Mitglieder des Stadtrates fühlen sich vielmehr nur verpflichtet, der Partei, die sie gewählt hat, Rechenschaft zu geben, und es kommt vor, daß die wichtigsten Gegenstände in den Parteibesprechungen zur Erörterung und Entscheidung gebracht werden, bevor die offizielle Sitzung des Stadtrates oder des Gemeinderates sich mit ihnen zu befassen Gelegenheit hat.

Der Bürgermeister ist dem Gemeinderate und in Ansehung des übertragenen Wirkungsbereiches auch der Regierung verantwortlich. Wenn aber im Gemeinderate wirklich einmal der Antrag gestellt werden sollte, den Bürgermeister in einem Falle zur Verantwortung zu ziehen, so würde sich, falls der Bürgermeister Widerstand leistet, ein schwer zu lösender Konflikt ergeben, da der Gemeinderat ohne Vorberatung und Berichterstattung durch den Stadtrat keinen Beschluß fassen kann. Wäre der Stadtrat dem Bürgermeister ergeben, so käme es dann wahrscheinlich niemals zu einer Berichterstattung über einen solchen Antrag. Dazu kommt noch, daß die Tagesordnung für die Sitzungen des Gemeinderates ausschließlich vom Bürgermeister festgesetzt wird, er also verhindern kann, daß der Gegenstand auf die Tagesordnung kommt. Die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters dem Gemeinderate gegenüber steht daher mehr oder weniger auf dem Papier. Der Gemeinderat kann übrigens den einmal auf sechs Jahre gewählten Bürgermeister nicht abberufen oder absetzen. Nur der Statthalter könnte die Amovierung des Bürgermeisters herbeiführen, indem er den Gemeinderat auflöst, in welchem Falle das Mandat des Bürgermeisters erlischt. Daß dies ein unpraktikables Mittel ist, hat die Erfahrung gelehrt. Als der derzeitige Bürgermeister im Jahre 1895 zuerst zum Bürgermeister gewählt, die kaiserliche Bestätigung nicht erhielt und dann doch nochmals gewählt wurde, löste der Statthalter den Gemeinderat auf. Wie nicht anders zu erwarten war, errang die neu aufstrebende christlich-soziale Partei bei den Neuwahlen noch mehr Mandate, und schließlich blieb der Regierung nichts übrig, als den Führer der Partei, die zwei Dritteile der Mandate an sich gezogen hatte, als Bürgermeister zu bestätigen.

Daß die Stellung des Bürgermeisters zur jeweiligen Regierung, nachdem das politische Parteigetriebe einen so bedeutenden Einfluß auf

die Gemeindeverwaltung gewonnen hat, gleichfalls von der politischen Parteistellung beeinflusst wird, ist unter den dargelegten Verhältnissen natürlich.

Bezirksvertretung.

Die Selbstverwaltung in den einzelnen Bezirken wird durch die Bezirksvertretung mit dem Bezirksvorsteher an der Spitze geübt.

Die Bezirksvertretung besteht aus 18—30 von den Wahlberechtigten der ersten drei Wahlkörper eines jeden Bezirkes gewählten Gemeindegliedern, welche ihren Wohnsitz im Bezirke haben müssen und nicht gleichzeitig dem Gemeinderate angehören dürfen. Der IV. Wahlkörper (Arbeiter-Wahlkörper) hat kein Wahlrecht zur Bezirksvertretung.

Die Mitglieder der Bezirksvertretung heißen „Bezirksräte“. Die Wahl des Bezirksvorstehers unterliegt der Bestätigung durch den Stadtrat und den Statthalter. Bezirksräte und Bezirksvorsteher werden auf sechs Jahre gewählt. Die Bezirksvorsteher können den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme beiwohnen.

Der Wirkungskreis der Bezirksvertretung und der Bezirksvorsteher beschränkt sich im allgemeinen auf jene Angelegenheiten, welche ihnen vom Gemeinderate entweder einzufür allemal im Statute oder der Geschäftsordnung für die Bezirksvertretungen, oder von Fall zu Fall auf Grund besonderer Beschlüsse übertragen werden.

Den Bezirksvertretungen obliegt: die Wahl der Armenräte (Armenpfleger), die Wahl der Ortschulräte, die Aufstellung des jährlichen Voranschlages über das für die besonderen Bedürfnisse des Bezirkes sich ergebende Erfordernis des nächsten Verwaltungsjahres, Begutachtung der von den Bewohnern des Bezirkes eingebrachten Gesuche um Aufnahme in den Gemeindeverband und Verleihung des Bürgerrechts. Es steht ihnen zu, in allen den Bezirk oder auch die ganze Gemeinde betreffenden Angelegenheiten, Anträge an den Magistrat, Gemeinderat und Stadtrat zu stellen und Vorstellungen gegen Entscheidungen des Gemeinderates, Stadtrates und Bürgermeisters oder Magistrats zu erheben, wenn durch diese Entscheidungen die Interessen des Bezirkes zunächst berührt werden.

In vielen, die individuellen Interessen der einzelnen Bewohner des Bezirkes betreffenden Angelegenheiten, steht den Bezirksvertretungen ein maßgebender Einfluß zu, denn sie haben Äußerungen über angeforderte Gewerbezweckungen, Betriebsanlagen sowie über Statusangelegenheiten abzugeben, sie beschließen über Gesuche um widerrufliche Aufstellungen von Objekten auf den Straßen (Tischen, Trinkhallen, Kiosken, Tafeln usw.),

über Gesuche um Anbringung von Portalen, Steckbildern, Sonnenplachen, über Gesuche um Anweisung von Standplätzen zur Ausübung gewisser Straßengewerbe. Sie bezeichnen die in die Urliste der Geschworenen aufzunehmenden Personen.

Dem Bezirksvorsteher obliegt die Überwachung des Gemeindegutes und Gemeindevermögens im Bezirke, die Durchführung der Reinigung der Straßen, die Mitwirkung bei einer ganzen Reihe zur Gemeindeverwaltung gehöriger Angelegenheiten. In seine Kompetenz fällt die Ausstellung und Bestätigung von Zeugnissen über Leben, Wohnort, Vermögen und Erwerb der Bewohner des Bezirkes, Namhaftmachung von Vormündern u. a. m.

Beschlüsse einer Bezirksvertretung, welche gegen das Gesetz oder gegen Beschlüsse des Gemeinderats verstoßen oder den Wirkungskreis der Bezirksvertretung überschreiten, oder welche nach der Ansicht des Bezirksvorstehers wichtige Interessen des Bezirkes verletzen, ist der Bezirksvorsteher zu sistieren verpflichtet, wonach er hierüber die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen hat, welchem auch seinerseits das Recht zusteht, in solchen Fällen mit der Sistierung vorzugehen.

Die Bezirksvertretung kann sowohl vom Gemeinderate wie vom Statthalter aufgelöst werden. Der Bürgermeister kann einzelne Mitglieder der Bezirksvertretung, insbesondere den Bezirksvorsteher, des Amtes entheben, wenn dieselben die Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten beharrlich vernachlässigen.

Eine Verpflichtung zur Übernahme des Amtes eines Mitgliedes der Bezirksvertretung (Bezirksrates) besteht nicht. Das Amt ist ein Ehrenamt; der Bezirksvorsteher erhält jedoch für seine Mühewaltung eine Gebühr, welche dermalen 3000 Kr. beträgt.

Im allgemeinen hat sich das seit 1860 bestehende Institut der Bezirksvertretungen gut bewährt, wenn auch hie und da Konflikte zwischen Bezirksvertretungen und Gemeinderat, oder ersterem und dem Magistrate vorgekommen sind. Ein Übel ist es jedoch, daß die Wahl der Bezirksvertretung, abgesehen von dem Ausschluß des IV. Wahlkörpers, auf denselben Grundfäßen, wie jene des Gemeinderates beruht, die Parteipolitik daher auch in diese Körperschaften hineindringt. Bei der Bedeutung, welche manche der Entscheidung der Bezirksvertretung unterliegenden Angelegenheiten oft für das einzelne Individuum hat (wie bei Äußerungen über die Militärbefreiungen, bei Beschlußfassung über Tischauftellungen usw.), ist ein streng unparteiisches, der richterlichen Judikatur gleichkommendes Vorgehen geboten und ist es bedauerlich, wenn auch nur

der Verdacht aufkommen kann, daß bei diesen Entscheidungen Gesichtspunkte der Parteipolitik mitspielen. Deshalb ist es auch beklagenswert, daß seit dem Jahre 1897 von 20 Bezirksvertretungen nur mehr drei eine aus Parteigängern verschiedener politischer Richtung gemischte Zusammensetzung aufweisen, während in den übrigen 17 Bezirksvertretungen nur die Anhänger einer Partei, der herrschenden, vertreten sind.

Was die Berufsverhältnisse der Bezirksräte anbelangt, so waren unter den mit Ende 1901 vorhandenen 311 Bezirksräten: 20 Beamte, 7 Advokaten, 3 Ärzte und Apotheker, 21 Professoren und Lehrer, 7 Techniker, Architekten, Ingenieure, Baumeister, 154 Fabrikanten und Gewerbetreibende, 48 Handeltreibende und 51 Private. Unter allen diesen waren 166 Hausbesitzer.

Armenverwaltung.

Zur Unterstützung der Armenverwaltung, welche in den Händen des Magistrats ruht, besteht in jedem Bezirke ein „Armen-Institut“, welches aus einer Anzahl von „Armenräten“ mit einem Obmanne an der Spitze und den „Waisenvätern“ und „Waisenmüttern“ besteht. Die Armenräte haben die Tätigkeit der Armenpfleger, die Waisenräte und Waisenmütter sind mit der Überwachung der Pflege der bei Pflegeparteien untergebrachten Waisen, welche „städtische Kostkinder“ genannt werden, betraut, wobei sie von den städtischen Bezirksärzten und den Armenärzten unterstützt werden. In jedem Bezirke besteht ein „Armenrat“ als Kollegium, dessen Mitglieder je nach Bedarf für die einzelnen Bezirke festgesetzt werden. Die Mitglieder des Armenrates werden auch „Armenräte“ genannt. Die Anzahl dieser Armenräte betrug im Jahre 1901 (bei einer Bevölkerungsziffer von 1 648 335 Einwohnern) 2007, die Zahl der Waisenräte 401, der Waisenmütter 127.

Die Armenräte werden von der Bezirksvertretung gewählt, die Waisenväter und Waisenmütter vom Magistrat ernannt.

Eine Pflicht zur Übernahme des Amtes besteht nicht. Eine Befolgung der Tätigkeit der Selbstverwaltungsorgane der Armenverwaltung findet nicht statt. Den Armeninstituten werden zur Beforgung der Schreib- und Kassageschäfte die nötigen Organe aus den Magistratsbeamten beigelegt.

Die offene Armenpflege in Wien erscheint verbesserungswürdig. Mehrfache Versuche, die Hauptgrundsätze des sogenannten Eberfelder Armenpflege-Systems — (Individualisierung des einzelnen Armenalles, Beschränkung des Wirkungskreises der Armenpfleger auf eine sehr geringe

Anzahl von Personen oder Familien, Heranziehung einer großen Anzahl von Bürgern zur Armenpflege, Anpassung der Unterstützung an den einzelnen Fall, daher nach Möglichkeit statt Geldunterstützung anderweitige Unterstützung, vor allem durch Beschaffung von Arbeit, dann durch Gewährung von Naturalien, durch Überlassung von Arbeitswerkzeugen usw., Verpflichtung der Armenpfleger zur fortdauernden Nachschau bei den Armen, Herbeiführung einer stetigen Kontrolle der Verhältnisse der Armen und ein gewisses Vertrautsein mit den persönlichen Angelegenheiten desselben, Verabfolgung der Unterstützung durch den Armenpfleger selbst) — die Versuche, dieses Armenpflege-System in Wien zur Einführung zu bringen, konnten nicht zum Durchbruche kommen. In dem einzigen Punkte hat man sich dem Oberfelder System genähert, daß eine erhebliche Vermehrung der Armenrathstellen eingetreten ist (1901: 2007 gegen 1891: 883).

Zu dem Ehrenamte der Armenräthe werden derzeit vornehmlich die kleinbürgerlichen Elemente herangezogen. Jedoch kommen vereinzelt auch Fabrikanten, Kaufleute, Privatiers, Beamte und Lehrer unter ihnen vor. Die Möglichkeit, auch Arbeiter heranzuziehen, besteht, jedoch wurde von dieser Möglichkeit bisher ein Gebrauch nicht gemacht. Neuestens hat man damit begonnen, auch Frauen (welche als Waisenkinder seit jeher in der Armenpflege tätig waren), in die Liste der Armenräthe aufzunehmen. Es beschränkt sich dies jedoch bis heute nur auf einzelne Fälle.

Die Fürsorge für arme Schulkinder durch Gewährung einer Mittagskost wird durch einen unter Patronat der Gemeinde im Jahre 1899 gegründeten und zum weitaus größten Theile durch ihre Subvention erhaltenen Verein („Zentralverein zur Beköstigung armer Schulkinder“) ausgeübt. An der Durchführung und Überwachung der Auspeisung, welche zum Theil in Schulküchen, zum Theile in den bestehenden Volksküchen des Wiener Volksküchenvereins erfolgt, beteiligen sich Frauen in anerkannter Weise.

Die Gemeinde ist nach den bestehenden Schulgesetzen verpflichtet, armen Schulkindern die Verpflegung, ferner Beschuhung beizustellen.

Was die geschlossene Armenpflege betrifft, so ist durch die bestehenden Versorgungshäuser, welche sich theils in Wien selbst, theils am flachen Lande befinden, vorgesorgt. Neuestens wurde an der Grenze von Wien (in Lainz) ein neues großes Versorgungsheim erbaut und in Verwendung genommen.

Schulverwaltung.

Die Schulverwaltung ist durch gesetzliche Bestimmungen geregelt. Die grundsätzlichen Normen hierfür sind in Reichsgesetzen¹ enthalten, während die Ausführungsgesetze Landesgesetze² sind. Die letzteren wurden erst kürzlich (Ende 1904) einer durchgreifenden Änderung unterzogen, indem anlässlich einer Erhöhung der Lehrerbezüge die christlich-soziale Mehrheit des niederösterreichischen Landtages eine Stärkung des Einflusses des Landesauschusses (d. i.: des autonomen Verwaltungsorganes des Landes) gegenüber den aus autonomen und staatlichen Organen zusammengesetzten unteren Schulbehörden (Bezirkschulräten und Ortschaftschulräten) durchzusetzen verstand.

Wien bildet im Lande einen eigenen Schulbezirk, für welchen in den Landesgesetzen nicht nur in bezug auf die Lehrerbezüge, sondern auch in bezug auf die Schulaufsicht, den Schulaufwand und die Ernennung der Lehrpersonen besondere, von den allgemeinen Normen abweichende Bestimmungen enthalten sind.

In Wien ist für jeden Gemeindebezirk ein Ortschaftschulrat bestellt, welcher aus durch die Bezirksvertretung aus den für den Gemeinderat wählbaren Personen gewählten Vertretern, dann aus Vertretern der Religionsgenossenschaften und aus Vertretern der Schule besteht. Dem Ortschaftschulrate steht es überdies frei, einen Ortschaftschulaufsicht, welchem besondere Funktionen zustehen, als Mitglied des Ortschaftschulrates zu ernennen. Der Ortschaftschulrat ernennt auch aus den Leitern der Schule denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortschaftschulrat einzutreten hat; den anderen Schulleitern im Bezirke steht nur in den ihre Schule betreffenden Angelegenheiten die Teilnahme an den Verhandlungen mit beratender Stimme zu. Den Vertreter der katholischen Kirche im Ortschaftschulrat bestellt das fürsterzbischöfliche Ordinariat aus den Pfarrern des Gemeindebezirks. Vertreter der anderen Religionsgenossenschaften werden zum Eintritte in den Ortschaftschulrat dann zugelassen, wenn die Zahl der dem betreffenden Glaubensbekenntnisse angehörigen Glaubensgenossen in

¹ Reichsgesetz v. 25. Mai 1868 Nr. 48 RGBl., Reichsvolksschulgesetz v. 14. Mai 1869 RGBl. Nr. 62, abgeändert durch Reichsgesetz v. 2. Mai 1883 RGBl. Nr. 53.

² Die neueren Landesgesetze sind: Gesetz v. 25. Dezember 1904 Nr. 97 LGBl., betreffend die Schulaufsicht. — Gesetz v. 25. Dez. 1904 Nr. 98 LGBl., betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen. — Gesetz v. 25. Dezember 1904 Nr. 99 LGBl., betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen. — Gesetz v. 25. Dezember 1904 Nr. 100 LGBl., betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichts.

dem Gemeindebezirke mehr als 100 beträgt; sie werden von der konfessionellen Oberbehörde, bezw. bezüglich der israelitischen Konfession von der israelitischen Kultusgemeinde ernannt, haben aber an der Beratung und Abstimmung des Ortschulrates nur dann teilzunehmen, wenn es sich um Gegenstände handelt, die den durch sie vertretenen Interessenzkreis berühren. Außerdem wird in Fragen des Religionsinteresses der betreffende Religionslehrer mit beratender Stimme beigezogen.

Die Funktion des Ortschulrates besteht im wesentlichen in der lokalen Schulverwaltung, soweit sie nicht von höheren Schulbehörden geübt wird, dann in Handhabung der äußeren Schulordnung mit Ausschluß des pädagogisch-didaktischen Gebietes. Er erstattet bei Besetzung von Lehrstellen einen Vorschlag, indem er fünf Bewerber für jede Stelle bezeichnet. Der Wiener Stadtrat, welcher die Lehrpersonen ernennt, ist jedoch an diesen Vorschlag nicht gebunden.

Die nächsthöhere Aufsicht über die Schulen wird von dem — seit den neuen Landesgesetzen vom Jahre 1904 — mit dem Prädikate „k. k.“ ausgestatteten Bezirkschulrate geführt. Der Bezirkschulrat in Wien besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, aus zwei vom Bürgermeister bestellten magistratischen Konzeptsbeamten als Schulreferenten, aus je einem vom Statthalter ernannten Vertreter des katholischen, des evangelischen und des israelitischen Religionsunterrichtes, aus Fachmännern im Lehramte, von welchen zwei vom Stadtrate berufen und vier von der Lehrerkonferenz gewählt werden; außerdem hat der Direktor einer Lehrerbildungsanstalt, eines Gymnasiums und einer Realschule in den Bezirkschulrat einzutreten, welche drei Mitglieder der Landeschulrat ernennt. Weiter gehören dem Bezirkschulrate die Bezirkschulinspektoren, d. i. die vom Staate ernannten pädagogisch-didaktischen Aufsichtsorgane an; jedoch haben von diesen jeweilig nur sechs an der Abstimmung teilzunehmen. Endlich besteht der Bezirkschulrat noch aus 20 von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht für die Gemeindevertretung besitzen.

Der sachliche Wirkungsbereich des Bezirkschulrates umfaßt eine große Reihe von Angelegenheiten, welche sich auf die eigentliche Schulverwaltung und die Aufsicht über Schule und Lehrer beziehen. Ihm obliegt die provisorische Besetzung aller Lehrstellen, die Verkündung der Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Stellungen an die Schulleiter und die Verfassung dieser Verkündung bei Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind. Der Bezirkschulrat entscheidet über die Einreihung der Lehr-

personen in eine höhere Gehaltsstufe, über die Zuerkennung der gesetzlichen Diensteszulagen.

Die Aufsicht über das Volksschulwesen in bezug auf Erziehung und Unterricht wird durch die vom Unterrichtsministerium auf Grund eines vom Landes Schulrate nach Einvernehmen des Bezirksschulrates erstatteten Ternavorschlages ernannten Bezirksschulinpektoren ausgeübt.

Zur Vereinfachung der Geschäftsbehandlung bildet der Bezirksschulrat Sektionen und Ausschüsse; die Sektionen haben das Recht selbstständiger Entscheidung, die Ausschüsse nur das Recht der Vorberatung.

Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landes Schulrat, welcher in seiner Mehrheit aus vom Staate ernannten Mitgliedern (12), in seiner Minderheit (11) aus vom Landesauschusse und der Gemeinde Wien abgeordneten Mitgliedern (je 4) und 3 Fachmännern im Lehrwesen besteht, welche auf Grund eines Ternavorschlages des Landesauschusses vom Unterrichtsminister ernannt werden.

Nach den neuen Schulgesetzen ex 1904 werden sowohl die sachlichen Schulerfordernisse (Herstellung des Schulgebäudes, Beheizung, Beleuchtung, Schulbedienung, Herstellung der Lehrmittel), als auch der Personalaufwand für die Volksschulen (Gehalte, Quartiergelder, Dienstalterszulagen usw.) aus den Gemeindemitteln gedeckt.

An den öffentlichen Volksschulen des Wiener Schulbezirks ernannt der Wiener Stadtrat die Lehrpersonen. Die Ernennung ist dem k. k. Landes Schulrate anzuzeigen, welcher sie beanstanden kann, wenn dem Ernannten erhebliche sittliche Gebrechen oder Handlungen solcher Art zur Last fallen, daß wegen derselben die Entlassung eines schon angestellten Lehrers ausgesprochen werden könnte.

Die von der Gemeinde erhaltenen Schulen sind entweder „Allgemeine Volksschulen“, in denen der Unterricht für die Schulkinder der ersten 5 Schuljahre (vom 6. bis 11. Lebensjahre) erteilt wird, oder „Bürger schulen“, welche eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschulen hinausreichende Bildung gewähren und von den Schulkindern des 6. bis 8. Schuljahres (vom 12. bis 14. Lebensjahre) besucht werden.

Die Lehrpersonen sondern sich danach auch in Volksschullehrer und Bürger schullehrer, welche letztere besondere Fachprüfungen abzulegen haben.

Die Gehalte der Lehrpersonen sind nach Kategorien mit je drei beziehungsweise zwei Gehaltsstufen abgestuft und betragen dermalen:

- I. Kategorie: Bürger schuldirektoren 3000 Kr., 3200 Kr., 3400 Kr.
- II. „ Bürger schuldirektorinnen 2800 Kr., 3000 Kr., 3200 Kr.

- III. Kategorie: Oberlehrer der allgemeinen Volksschulen 2600 Kr., 2800 Kr., 3000 Kr.
- IV. „ Oberlehrerinnen der allgemeinen Volksschulen 2400 Kr., 2600 Kr., 2800 Kr.
- V. „ Bürgerischullehrer I. Klasse 2200 Kr., 2400 Kr., 2600 Kr.
- VI. „ Bürgerischullehrerinnen I. Klasse 2000 Kr., 2200 Kr., 2400 Kr.
- VII. „ Lehrer I. Klasse an allgemeinen Volksschulen 1800 Kr., 2000 Kr., 2200 Kr.
- VIII. „ Lehrerinnen I. Klasse an allgemeinen Volksschulen mit zwei Gehaltsstufen 1800 Kr. und 2000 Kr.
- IX. „ Definitive Bürgerischullehrer und Bürgerischullehrerinnen II. Klasse mit zwei Gehaltsstufen 1600 Kr. und 1800 Kr.
- X. „ Definitive Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen II. Klasse mit zwei Gehaltsstufen 1400 Kr. und 1600 Kr.

Außer dem Gehalte erhält jede Lehrperson der Kategorien I bis X bei entsprechender Verwendung nach einer Dienstzeit von je 5 Jahren eine Dienstalterszulage von 200 Kr. Eine Lehrperson kann im ganzen höchstens 6 Dienstalterszulagen erhalten. Endlich erhalten die Lehrpersonen ein Quartiergeld, welches für die Kategorie I mit 1200 Kr., für die Kategorie II mit 1000 Kr., für die Kategorie III mit 1100 Kr., für die Kategorie IV mit 900 Kr., für die Kategorie V mit 1000 Kr., für die Kategorien VI und VIII mit 500 Kr., für die Kategorie VII mit 800 Kr. festgesetzt ist. Die männlichen Lehrpersonen der IX. und X. Kategorie erhalten 400 Kr., die weiblichen Lehrpersonen dieser beiden Kategorien 240 Kr. Quartiergeld. Den Lehrpersonen der I., II., III. und VI. Kategorie kann statt des Quartiergeldes eine Naturalwohnung im Schulgebäude oder auch in dessen Nähe angewiesen werden.

Provisorische Lehrer und Lehrerinnen II. Klasse an Volks- und Bürgerschulen erhalten eine Jahresremuneration von 1200 Kr.

Für die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten gelten besondere Bestimmungen.

Die Lehrpersonen sind pensionsberechtigt und sind die Pensionsbezüge derart bemessen, daß die Pension bei zurückgelegtem 10. Dienstjahre 40 % der anrechenbaren Jahresbezüge beträgt und dann jährlich um 2 % bis zum vollendeten 40. Dienstjahre steigt.

Die Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der Ehre ihres Standes widerstreitet, ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt

oder die Voraussetzung der Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet. Insbesondere ist den Lehrpersonen die Erteilung des sogenannten Nachstundenunterrichtes und die Verfehlung des Mesner-(Küster-)dienstes verboten.

Bei weiblichen Lehrpersonen wird die Verehelichung als freiwillige Dienstreue angesehen. Lehrer II. Klasse bedürfen zur Verehelichung der Genehmigung des Landes Schulrates.

Die Gesamtzahl der im Wiener Schuldienste tätigen Lehrpersonen betrug nach dem Stande vom 1. Oktober 1902: 2992 männliche und 2545 weibliche, zusammen 5537 Lehrkräfte. Davon entfielen auf den allgemeinen Unterricht 4425 (2616 männliche, 1809 weibliche), auf den sonstigen Unterricht (Religion, weibliche Handarbeiten, französische Sprache) 1112 (376 männliche, 736 weibliche).

Das System der organischen Verbindung zwischen staatlicher und autonomer Verwaltung, welches in Österreich bei den Schulbehörden seit 1870 besteht, hat sich im allgemeinen bewährt, doch wurde hier und da den lokalen Einflüssen ein zu großer Spielraum eingeräumt.

In den unteren Schulbehörden, dem Ortsschulrate und dem Bezirkschulrate haben die von den autonomen Organen designierten Vertreter die Mehrheit. Der bedeutende Einfluß, welchen dadurch die herrschende Gemeindepartei auf die Schulverwaltung, insbesondere auf die Lehrer, deren definitive Ernennung von dem Stadtrate abhängt, gewinnt, zeigt sich in der Stellungnahme der Mehrheit der Lehrer bei den Wahlen.

Die wirtschaftlichen und sozialen Ver- hältnisse der Stadt Prag.

Von

Professor **Dr. C. Horáček**

in Prag.

I. Historischer Rückblick.

Die Gründung der Stadt Prag ist in sagenhaftes Dunkel gehüllt. Dieselbe wird der Fürstin Libuša zugeschrieben und fällt wahrscheinlich in die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts zurück, denn in alten Urkunden wird Prag bereits im Jahre 928 erwähnt. Sein Entstehen verdankt Prag dem Fürstentum der Přemysliden, welche dem unter den das alte Bojohemum besiedelten westslawischen Volksstämmen hervorragendsten Stamme der Čechen regierten. Der fürstliche Stammsitz befand sich ursprünglich auf dem am rechten Moldauufer ragenden Berge Býšehrad, später wurde auch auf dem gegenüberbefindlichen Berge eine andere Burg erbaut und befestigt (Hradšchin). Zwischen den beiden Burgen wurde der Wald ausgerodet und es siedelte sich eine Bevölkerung an, welche durch ihre wirtschaftliche Existenz an den nahen Fürstensitz angewiesen war. Häuser wurden gebaut und eine Stadt wuchs empor. Eigentlich waren es zwei Städte, die eine größere, am rechten Moldauufer (Altstadt), die andere kleinere, am linken Ufer (Kleinseite). Die beiden Städte waren ursprünglich durch eine hölzerne, im 12. Jahrhunderte durch eine steinerne Brücke (Judithabrücke) verbunden, welche im Jahre 1357 vom Kaiser Karl IV. durch eine neue steinerne Brücke ersetzt wurde, die bis heute besteht (Karlbrücke). Vom König Wenzel I. wurde im Jahre 1235 die Altstadt mit Mauern und Gräben umgeben; sein Nachfolger, König Přemysl Otokar II., befestigte auch die Kleinseite und Hradšchin. Auch wurden die Prager Städte mit weitgehender Autonomie ausgestattet und in denselben das Magdeburger Stadtrecht eingeführt. Im Jahre 1331 waren die Prager Straßen bereits gepflastert, im Jahre 1338 das ursprüngliche altstädter Rathaus erbaut. Die Stadt erweiterte sich allmählich, westlich von der königlichen Burg nahm sein Entstehen der neue Stadtteil Hradšchin, am rechten Flußufer die Anfänge der Neustadt und die Judenstadt. Im Jahre 1348 wurde

vom Kaiser Karl IV., der als gleichzeitiger König von Böhmen meistens in Prag residierte, die an der Peripherie der Altstadt entstandene Neustadt mit Mauern umgeben und zur selbständigen Stadtgemeinde erhoben. Es kam sogar zu einer vorübergehenden Vereinigung der beiden Städte, dieselbe hatte jedoch keine lange Dauer. Auch die Kleinseite mit Pradschin wurde von Karl IV. durch die als Notstandsarbeit aufgeführte sogenannte Hungermauer neu befestigt. Die Stadt war mit zahlreichen Kirchen, Klostergebäuden und Adelspalästen geschmückt. Das seit dem Jahre 973 bestehende Bistum wurde im Jahre 1344 zum Erzbistum erhoben, im Jahre 1348 wurde in Prag eine Universität gegründet, und Prag gelangte zu einer hohen kulturellen und wirtschaftlichen Blüte.

Doch gerade, weil Prag als Sitz des Herrscherhauses Landeshauptstadt war, in welcher sich das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben des ganzen Königreiches wie kaum in einem anderen Lande konzentrierte, war auch dessen Schicksalslauf mit demjenigen des Landes enge verknüpft. Vielleicht nirgends sonst haben politische Momente auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eine derart ausschlaggebende Wirkung ausgeübt, wie es gerade in Prag der Fall war. Mit steigendem politischen Einflusse des böhmischen Staates wuchs auch die wirtschaftliche Bedeutung Prags, dem politischen Verfall folgte rasch auch der wirtschaftliche Niedergang der Landeshauptstadt nach.

Bereits zu Zeiten des Přemysliden hatte Prag manche Bedrängung von seite der äußeren Feinde zu bestehen, eine viel wichtigere Rolle jedoch spielten in der Geschichte Prags die religiösen Bewegungen und Umwälzungen des Mittelalters und der Neuzeit. In Prag war die Wiege der hussitischen Bewegung, die hundertjährige Kriege nach sich zog. Die meisten Klostergebäude und Kirchen in Prag wurden damals der Zerstörung preisgegeben und dasselbe Schicksal ereilte die vormalige königliche Residenz von Vyšehrad. Die Stadtverwaltung gestaltete sich sehr demokratisch und religiöse Zwistigkeiten zwischen den katholischen und ultrakatholischen, später lutherischen Bürgern waren an der Tagesordnung. Der im Jahre 1526 gewählte König Ferdinand I. aus dem Hause Habsburg, welcher die widerspenstige Stadt im Jahre 1547 zum Gehorsam zwang, schaffte endlich Ordnung. Das bedeutende Vermögen der Stadt wurde größtenteils konfisziert, die Privilegien beschränkt und eine ganz neue Organisation der Verwaltung eingeführt, indem eine neue Behörde, nämlich Stadthauptleute und königliche Richter eingesetzt wurden, welche die Tätigkeit des Stadtrates überwachen sollten. Auch ein königliches Appellationsgericht wurde errichtet. Der härteste Schlag traf jedoch

Prag und ganz Böhmen durch den 30 jährigen Krieg. Gleich der Anfang desselben war für Prag verhängnisvoll. In der Schlacht am Weißen Berge bei Prag (1620) wurde der Widerstand der protestantischen Stände und der zu ihnen haltenden Stadt Prag gegen Kaiser Ferdinand II. gebrochen und das ganze Land verfiel im Laufe der nachfolgenden Gegenreformation einer harten Bestrafung.

Während ferner bis dahin Prag königliche Residenz war, und somit auch Sitz des hohen Adels und der Sammelpunkt der damaligen Kunst und Wissenschaft, sank es mit der Verlegung der kaiserlichen Residenz nach Wien zu einer Provinzstadt immer mehr herab. Mit dem erstarkenden Zentralismus wurden die obersten Institute und Verwaltungsbehörden in Wien konzentriert, wohin auch der neue Adel sich hingezogen fühlte, nachdem der alte, nichtkatholische, seines Besitzes entsetzt, in die Fremde emigriert war. Die einst so mächtigen Landstände führten nur mehr eine Scheinegistenz, und die frühere städtische autonome Verwaltung wurde nach und nach durch landesfürstliche Magistrate ersetzt. So wurde im Jahre 1739 die Verwaltung des städtischen Vermögens einer besonderen landesfürstlichen Kommission anvertraut, 1752 das städtische unbewegliche Vermögen bedeutend verringert und 1784 eine neue Organisation der Stadtverwaltung eingeführt, indem für die vier Prager Städte (Altstadt, Neustadt, Kleinsseite, Grabschin) ein gemeinschaftlicher Magistrat mit drei Abteilungen (politische, Zivil- und strafrechtliche Abteilung) errichtet wurde. Belassen wurde bloß eine Scheinrepräsentanz von 40 Bürgern, auch diese wurde schließlich im Jahre 1808 abgeschafft und die gesamte Verwaltung durch von der Regierung ernannte Bürgermeister, Vizebürgermeister und Magistratsräte besorgt. Auch von den Kriegser eignissen ist Prag hart betroffen worden. Schon im 30 jährigen Kriege wurde es von den Sachsen und Schweden einigemal (1631, 1634, 1639, 1648) belagert und besetzt. Ebenso in den Friederizianischen Kriegen wurde Prag teils von den Franzosen besetzt (1741), teils von den Preußen belagert und beschossen (1744 und 1757). Und neben den Kriegen waren es furchtbare Pestepidemien (1680, 1713), durch welche die Prager Bevölkerung dezimiert wurde.

Die wirtschaftliche Entwicklung Prags ähnelt derjenigen anderer mitteleuropäischer Städte. Auch hier blühte das Handwerk im Rahmen zünftlerischer Verfassung und konzentrierte sich ein ziemlich bedeutender Handelsverkehr. Noch heute deuten Namen verschiedener Straßen auf das ehemals getriebene Gewerbe (Eisen-, Plattner-, Gürtler-, Tischler-, Tuchmacher-, Fleischer-, Gerbergasse usw.). In den „Roken“ auf der

Altstadt waren großartige Markthallen und im Leinbof befanden sich Räume und Zollstätten für die ausländischen Kaufleute, die zahlreich nach Prag strömten und hier starken Absatz für ihre ausländischen Waren fanden. Die religiösen Kriege und der politische Niedergang der Stadt haben allerdings auch auf dem wirtschaftlichen Gebiete höchst nachteilig gewirkt, so daß die Einwohnerzahl von Prag im 17. Jahrhundert stark geschmolzen war und die Bevölkerung allgemeiner Verarmung anheim fiel. Während die bäuerliche Bevölkerung Böhmens im Untertänigkeitsverhältnisse schmachtete und unter dem Robotdrucke stark zu leiden hatte, konnte sich der Bürgerstand sowohl am Lande, wo die in vielen Orten ehemals blühende Textilindustrie allmählich einging, als auch in Prag selbst von den schweren Kriegsschäden nur langsam erholen.

Dies fällt um so mehr ins Gewicht, als die für Prag politisch so ungünstigen Verhältnisse gerade in die Zeit fielen, wo in anderen Ländern jene wirtschaftliche Umwälzung vor sich ging, die man im allgemeinen als den Übergang von der geschlossenen Stadtwirtschaft zur Volks- und Weltwirtschaft, von der kleingewerblichen Produktion zur fabrikmäßigen Großproduktion kennzeichnet. Dieser Prozeß spielte sich bekanntlich ab unter den schützenden Fittigen der damaligen merkantilistischen Staatspolitik, aber Prag gehörte zu jener Zeit nicht unter diejenigen Städte, die sich einer besonderen Gunst der damaligen Wiener Regierung erfreut hätten. Mithin ist leicht erklärlich, daß auch in dieser Richtung Prag von anderen vom Schicksale mehr begünstigten Städten überflügelt wurde.

Wenn trotzdem der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung an Prag nicht ganz spurlos vorübergegangen ist, hat daselbe, und das Land Böhmen überhaupt, seiner günstigen geographischen Lage und vielen vorteilhaften Bedingungen (dichte Population, billige Arbeitskräfte, reichliche Wasserkraft, natürliche Kommunikationsmittel usw.) zu verdanken, welche daselbe zu einem Industrielande ganz besonders gestalten.

So hat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts endlich auch in Prag die Fabriksindustrie festen Fuß gefest. Es waren die beiden damaligen Prager Vororte Karolinenthal und Smichov, wo zahlreiche Fabriksunternehmungen ins Leben gerufen wurden. Als Rehrseite dieses industriellen Aufschwunges können auch die ersten Arbeiterunruhen, welche im Jahre 1844 in Prag stattgefunden haben, erwähnt werden. Die Anzahl der Fabriksunternehmungen nahm namentlich seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zu und konzentrierte sich die Großindustrie insbesondere in den Vororten, wobei

Holešovic Bubna in erster Reihe steht. Gleichen Schritt hielt auch die Entwicklung des Handels, so daß Prag als Handelsstadt die erste Stelle im Lande einnimmt und durch die bevorstehende Schiffbarmachung der Moldau auch in dieser Richtung einer vielverheißenden Zukunft entgegenfieht.

Nicht ohne Interesse ist auch der historische Rückblick auf die nationalen Verhältnisse in Prag, die allerdings erst in neuerer Zeit infolge der allgemeinen Erstarkung der Nationalitätsidee sich derartig verschärften, daß von ihnen das gesamte öffentliche Leben — gewiß nicht immer zum Vorteile sonstiger wirtschaftlicher und ideeller Bestrebungen — nicht nur in Prag, sondern in ganz Österreich beherrscht wird. Prag, worin sich das Gesamtbild des ganzen Landes im kleinen widerspiegelt, war der Mehrheit der Bevölkerung nach immer eine slavische Stadt, jedoch seit frühesten Zeiten schon besaß es eine starke deutsche Minorität, welche den kolonialpolitischen Maßnahmen des Přemysliden ihren Ursprung zu verdanken hat. Politische und Familienbeziehungen zum deutschen Reiche veranlaßten dieselben, deutsche Kolonisten, namentlich solche, welche Handwerk und Bergbau betrieben, ins Land und auch nach Prag zu rufen, sie mit Privilegien und Begünstigungen politischer und wirtschaftlicher Art auszustatten und daselbst ansässig zu machen. Infolgedessen stellten dieselben bald ein mit Rücksicht auf Intelligenz und Besitz achtunggebietendes Element dar, und erlangten mit der Zeit auch Einfluß auf die Verwaltung der Stadt. Namentlich war es Fürst Bratislaus II. (1061—1092), welcher den eingewanderten Deutschen das rechte Moldauufer an der St. Peterkirche zur Ansiedelung überließ und die daselbst entstandene deutsche Kolonie mit autonomer Verwaltung ausstattete. Desgleichen Soběslaus II. (1173—1178) und König Přemysl Ottokar II., der die Deutschen auf der Kleinseite ansiedelte. Eine Reaktion gegen das Überhandnehmen des deutschen Elementes in Prag trat zu Anfang des 14. Jahrhunderts ein, wo König Wenzel IV. die Anordnung getroffen hatte, daß höchstens die Hälfte der Altstädter Ratsherren deutscher Abkunft sein dürfe. Auch wurde im Jahre 1409 das Stimmenverhältnis der fremden Nationen an der Prager Universität zugunsten der einheimischen Nationalität abgeändert, welcher Umstand haufenweises Verlassen der Stadt seitens der fremden Studierenden zur Folge hatte. Insbesondere haben aber die hussitischen Unruhen das deutsche Element in Prag stark zurückgedrängt. Seit der endgültigen Vereinigung Böhmens mit den österreichischen Erbländern trat jedoch wieder ein Rückschlag ein. Charakteristisch ist z. B. in dieser

Beziehung das Nationalitätsverhältnis der zu jener Zeit neu aufgenommenen altstädter Bürger. Von denselben waren deutscher Nationalität:

In den Jahren	%	In den Jahren	%
1516—1526	4	1571—1580	43
1527—1537	11	1581—1590	44
1538—1548	21	1591—1601	52
1549—1560	28	1602—1611	50
1561—1570	35	1612—1621	49

Noch schneller war die Zahl der Deutschen in Prag nach Niederwerfung des böhmischen Aufstandes in der Schlacht am Weißen Berge angewachsen, als zahlreiche adelige und bürgerliche Familien, die den Übertritt zum Katholizismus verweigerten, Landesverwiesen und ihr Vermögen konfisziert worden war. Überhaupt bot die Gegenreformation und der spätere zentralistische Absolutismus, sowie der Niedergang des politischen Selbstbestimmungsrechtes des Landes der Erstarrung des deutschen Elementes in Prag und ganz Böhmen äußerst günstigen Boden. Infolgedessen erhielt Prag im Laufe des 18. Jahrhunderts einen deutschen äußeren Anstrich. Eine Wendung wurde wieder durch die erwachende tschechische nationale Bewegung herbeigeführt. Nach endgültiger Einführung des Repräsentationssystems in der Gemeindeverwaltung im Jahre 1861 ging auch sofort eine tschechische Majorität der Stadtvertretung aus der Wahl hervor und einige Jahre später verschwand die deutsche Minorität im Stadtverordnetenkollegium auch in denjenigen Stadtteilen und Wahlkörpern, wo sie sich bis dahin erhalten hatte. Dies gilt umsomehr auch von den Vororten, wo das deutsche Element überhaupt niemals eine hervorragende Rolle spielte.

II. Das Stadtgebiet.

Prag bestand ursprünglich aus der sogenannten größeren Stadt am rechten und aus der kleineren Stadt am linken Moldauufer. Kaiser Karl IV. gründete im Umkreise der Altstadt durch Einbeziehung einer weiten Terrainfläche samt einigen daselbst bereits bestehenden Ortschaften, die Neustadt. Die Erweiterung der Stadt vollzog sich daher nicht, wie es heutzutage der Fall ist, im Wege der privaten Initiative, sondern

durch das autoritative Machtwort des Herrschers selbst. Westlich von der königlichen Burg entstand Hradčín und mitten in der Altstadt nach mittelalterlichem Brauche die Judenstadt. Diese Städte bildeten selbständige Verwaltungsorganismen, besaßen ihre eigene Vertretung, eigene bewaffnete Macht, Stadtgräben usw. Erst unter Kaiser Josef II. kam es im Jahre 1784 zu einer dauernden Vereinigung der Altstadt, Neustadt, Kleinseite und Hradčín zu einem einzigen Gemeinwesen mit einheitlicher Vertretung und Verwaltung. Die Judenstadt wurde unter dem Namen Josefstadt sogar erst im Jahre 1850 den vorerwähnten vier als fünfter Stadtteil angegliedert. Selbständig blieben damals nur noch die alte Berg- und Festungsstadt Býšhrad und die im Laufe des 19. Jahrhunderts um Prag herum neu entstandenen Vororte. Die ältesten davon waren die bereits erwähnten Vorstädte Karolinentál und Smíchov, die erste in nordöstlicher, die zweite in südwestlicher Verlängerung von Prag. In späterer Zeit kam hinzu der rasch emporblühende Vorort Rgl. Weinberge und der Vorort Žižkov im Osten, sowie der Vorort Holešovic Bubená im Norden von Prag. Diese Vororte grenzten unmittelbar an die alten Prager Stadtteile. Jedoch die Erweiterung der Stadt machte weitere Fortschritte und an die genannten Vororte reihten sich wieder neue: am rechten Moldauufer Troja Podhoř, Sieben, Býšcán, Bršovic, Michle, Nusle, Pábol, Dvorec, Bránil, am linken Moldauufer Žličov, Hlubočep, Kadlic, Košir, Břevnov, Střešovic, Dejvic, Bubenč.

Alle diese Vororte waren und sind größtenteils noch selbständige politische Gemeinden, obzwar dieselben tatsächlich eine einzige Großstadt bilden. Erklärlich ist daher das seit geraumer Zeit bestehende Bestreben, die rechtlichen Verhältnisse mit den tatsächlichen in Übereinstimmung zu bringen und diese Vororte in eine einzige Gemeinde mit Prag zu vereinigen. Die Vorteile solcher Vereinigung liegen an der Hand. Einheitliche zentrale Verwaltung bei Wahrung individueller Verschiedenheiten der einzelnen Stadtteile durch Gewährung eines gewissen Maßes Autonomie ist denselben eine notwendige Vorbedingung für die gedeihliche Lösung wichtiger wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben der modernen Großstadt. Gibt es doch manche Zweige großstädtischer Kommunalpolitik (Trinkwasserversorgung, Kanalisation und Abfuhrwesen, Straßenbeleuchtung, Approvisionierungswesen, Straßenbahnen, Armenfürsorge usw.), deren erfolgreiche Durchführung lediglich mittelst eines einheitlichen Verwaltungsapparates angebahnt werden kann.

Andererseits stehen aber in Prag diesen Fusionsbestrebungen manche schwerwiegende Hindernisse im Wege. Für die Vororte bildet ein solches Hindernis die ungleiche Höhe der Hauszinssteuer. Bekanntlich besteht in Österreich die Hauszinssteuer mit zwei Steuerfäßen. In den Haupt- und einigen namentlich angeführten Städten wird vom Zinsertrage nach Abzug von 15 % die Steuer in der Höhe von $26\frac{2}{3}$ % bemessen, in den übrigen Orten jedoch, in denen die Hauszinssteuer überhaupt eingehoben wird, beträgt der Abzug 30 % und der Steuerfaß bloß 20 %. In die erste Kategorie gehört Prag, in die zweite dessen Vororte. Sollte bei deren Vereinigung mit Prag auf diesen Umstand keine Rücksicht genommen und der Steuerfaß daselbst auf die gleiche Höhe wie in Prag gebracht werden, würden dadurch in erster Reihe die Hausbesitzer in Mitleidenschaft gezogen werden. Infolgedessen verhalten sich die vorstädtischen Hausbesitzerkreise gegenüber den Vereinigungsbestrebungen ablehnend. Allerdings wurde ein gewisses Entgegenkommen seitens der Finanzverwaltung in dieser Richtung an den Tag gelegt, indem ein Übergangsstadium von 22 Jahren gewährt wurde, innerhalb dessen der Steuerfaß in den Vororten auf die gleiche Höhe wie in Prag zu bringen wäre. Außerdem müßte in den Vororten auch der Wegfall von Bezirksumlagen mit in Rechnung gezogen werden. Jedoch diese Vorteile erweisen sich nicht als hinreichend, um die erwähnten materiellen Opfer aufzuwiegen. Auch die Linienverzehrungssteuerfrage ist bisher nicht geregelt und würde ebenfalls ein Hindernis bilden, falls die Steuerlinie bis an die Peripherie der Vororte, welche bisher der Verzehrungssteuer nicht unterliegen, ausgedehnt werden sollte. Außerdem spielen bei den Vororten auch psychologische Momente mit. Das Aufgeben eigener Individualität — und die Vereinigung mit Prag hätte dies notwendig zur Folge — ist immerhin ein Schritt, der nur ungerne getan wird.

Doch auch von der Stadtgemeinde Prag selbst würde die Angliederung der Vororte manche Opfer erheischen. Es ist einleuchtend, daß die neuen Stadtteile sofort Anforderungen stellen würden, welche eine Belastung der städtischen Finanzen zur Folge hätten. Sind sie ja doch erst im Werden, es müßten neue Straßen angelegt, neu gepflastert, die Beleuchtung und Kanalisierung hergestellt, neue Schulgebäude und Kommunikationen errichtet werden usw. Dies würde einen gesteigerten Aufwand erfordern, den die übrigen Stadtteile decken müßten. Weitere Auslagen möchten entstehen dadurch, daß die Beforgung wichtiger Verwaltungsangelegenheiten, die in den Vororten bisher dem Staate durch seine

Organe oblagen, nunmehr vom Prager Magistrate auf Kosten der Gemeinde übernommen werden mußte. Das bedeutendste Hindernis endlich, welches der Vereinigung im Wege steht, bildet die bestehende Volksschulgesetzgebung, wonach die Gemeinden mit eigenem Statute den gesamten Schulaufwand aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben, wogegen in den übrigen Gemeinden der Personalschulaufwand teils vom Bezirke, teils vom Lande getragen wird. Die Einbeziehung der Vorortsgemeinden in das Prager Stadtgebiet würde daher bedeutende Belastung Prags bei gleichzeitiger Entlastung des Landes zur Folge haben.

Das sind die wichtigsten Ursachen, warum die Vereinigung der Vororte mit Prag bisher nur langsame Fortschritte gemacht hat. Bis jetzt sind es nur die ehemaligen Vororte Byšhrad (1883), Holesovic Bubna (1884) und Lieben (1901), deren Vereinigung mit Prag zustande gekommen ist. Die Verhandlungen mit den übrigen Vororten werden zwar weitergeführt, ein erfolgreiches Resultat für die allernächste Zeit ist jedoch kaum zu erwarten.

Die einzelnen Prager Stadtteile werden gemäß ihrer geschichtlichen Entwicklung durch besondere charakteristische Merkmale gekennzeichnet. Die Altstadt mit der jetzt allerdings schon meistens affanierten¹ Judenstadt, der älteste Stadtteil von Prag, besteht bis auf wenige größere Plätze nur aus schmalen, düsteren Gassen mit alten Patrizierhäusern. Sie war ehemals Mittelpunkt des gesamten gewerblichen und geschäftlichen Verkehrs und Sitz der wohlhabenden Bürgerschaft. In neuerer Zeit zogen sich Handel und Gewerbe meistens auf die Neustadt in die Nähe der Bahnhöfe hin. Die Neustadt mit ihren breiten Straßen, Parkanlagen und bequemen Zinshäusern macht den Eindruck einer modernen Stadt. Die Kleinside und der Gradschin sind Sitz der Landesbehörden, des Adels und Klerus, sowie des Militärs, wogegen Holesovic

¹ Die Affanierung der Judenstadt und eines Teiles der Neustadt (St. Adalberts Viertel) erwies sich als eine Notwendigkeit wegen vom sanitären Standpunkte unhaltbaren Wohnungsverhältnissen, die daselbst geherrscht hatten. Durch ein Gesetz wurde für Neubauten in diesem Rayon die Steuerfreiheit bis auf 20 Jahre erweitert und auch auf Landes- und Gemeindeumlagen ausgedehnt. Gleichzeitig wurde der Gemeinde das Recht zur Expropriation der alten Gebäude erteilt. Nach Überwindung verschiedener Schwierigkeiten schreitet jetzt die Affanierungsarbeit rüstig vorwärts. Ganze alte Häuserreihen sind von der Oberfläche verschwunden und durch moderne Neubauten ersetzt worden. Allerdings ist die Affanierung mit dem Mißstande verbunden, daß die daselbst ursprünglich wohnende Bevölkerung an die Peripherie der Stadt hinausgedrängt wurde.

Bubna, Lieben und die beiden Vorstädte Smichov und Karolinentafel echte Fabriks- und Industrieorte vorstellen. Die Vorstadt Kgl. Weinberge wird ihrer günstigen Lage wegen meistens von Beamten und wohlhabenden Privatleuten bevorzugt. Kleinere Leute müssen mit Žižkov Vorlieb nehmen, wogegen die Vororte Rušle, Bršovic, Michle, Košič, Střešovic, Dejvic, meistens von Arbeitern der verschiedensten Art bewohnt werden.

Die Gesamtfläche des Stadtgebietes von Prag betrug im Jahre 1900:

		hiervon verbaut	relativ
Altstadt	142 ha 35 a 53 m ²	65 ha 03 a 47 m ²	45,69 %
Neustadt	346 " 53 " 46 "	133 " 34 " 03 "	38,48 "
Kleinseite	116 " 80 " 53 "	40 " 59 " 80 "	34,76 "
Grabschín	85 " 25 " 30 "	22 " 96 " 18 "	26,93 "
Josefstadt	9 " 29 " 84 "	6 " 27 " 45 "	67,47 "
Vyšehrad	45 " 70 " 44 "	6 " 42 " 15 "	14,05 "
Polešovic Bubna	538 " 08 " 52 "	61 " 91 " 85 "	11,51 "
Lieben	677 " 18 " 44 "	44 " 25 " 19 "	6,53 "
Fortifikationsgebiet	97 " 77 " 25 "	12 " 99 " 01 "	13,29 "
Zusammen	2058 ha 99 a 33 m²	393 ha 79 a 17 m²	19,12 %
Vororte:			
Karolinentafel	203 ha 65 a 06 m ²	42 ha 46 a 43 m ²	20,85 %
Smichov	680 " 22 " 34 "	69 " 16 " 05 "	10,17 "
Kgl. Weinberge	370 " — " — "	52 " 01 " 90 "	14,07 "
Žižkov	417 " 68 " — "	43 " 45 " 12 "	10,45 "
Zusammen	3728 ha 74 a 73 m²	600 ha 93 a 67 m²	14,93 %
Weitere Vororte:			
Břevnov	419 ha 57 a 65 m ²	15 ha 53 a 42 m ²	3,70 %
Bubeneč	421 " 19 " 06 "	12 " 17 " 66 "	2,89 "
Dejvic	589 " 92 " 93 "	13 " 24 " 45 "	2,24 "
Košič	230 " 72 " 27 "	7 " 91 " 08 "	3,43 "
Michle	653 " 04 " 83 "	13 " 29 " 58 "	2,04 "
Rušle	288 " 89 " 76 "	24 " 64 " 64 "	8,53 "
Pobol	244 " 43 " 26 "	7 " 68 " 21 "	3,14 "
Střešovic	197 " 29 " 19 "	5 " 89 " 87 "	2,99 "
Bršovic	280 " 90 " 77 "	20 " 93 " 79 "	7,45 "
Zusammen	7034 ha 74 a 46 m²	722 ha 26 a 38 m²	7,93 %

III. Bevölkerungsverhältnisse.

Die Einwohnerzahl in Prag und den Vororten betrug (Militärpersonen nicht gerechnet) Ende des Jahres 1900:

Altstadt . . .	37 888
Neustadt . . .	84 462
Kleinseite . . .	21 161
Gradschin . . .	5 786
Josefstadt . . .	9 047
Byšhrad . . .	5 328
Holešovic Bubna	30 799
Lieben . . .	21 242

Zusammen 215 713

Vororte:

Karolinenthal .	21 555
Smichov . . .	47 135
Kgl. Weinberge .	52 504
Zižkov . . .	59 326
Břevnov . . .	7 760
Bubeneč . . .	5 538
Dejvic . . .	5 098
Košič . . .	7 247
Michle . . .	6 144
Husle . . .	20 122
Podol . . .	3 534
Střešovic . . .	2 525
Bršovic . . .	13 580

Zusammen 467 781

Hiervon waren:

	Männer	Frauen
in Prag (I—VIII)	99 693 (46,70 %)	116 020 (53,30 %)
in den Vororten:		
Karolinenthal .	83 948 (47,08 %)	94 369 (52,92 %)
Smichov . . .		
Kgl. Weinberge		
Zižkov . . .		
in den übrigen Vororten . .	35 502 (49,43 %)	35 921 (50,57 %)
Zusammen	219 143 (47,08 %)	246 310 (52,92 %)

4*

Die einzelnen Konfessionen waren nachstehend vertreten:

	katholisch		evang. A.C.		evang. ref.		israelitisch		andere		kon= fessionlos	
		%		%		%		%		%		%
Prag (I—VIII)	191 838	88,93	1753	0,81	2201	1,02	19 204	8,90	514 0,24	203	0,10	
Vororte:												
Karolinenthal	167 137	93 73	1309	0,74	2383	1,34	7 138	4,00	201 0,11	149	0,08	
Smichov . . .												
Kgl. Weinberge												
Žižkov . . .												
Übrige Vororte	70 079	98,11	283	0,40	500	0,70	427	0,60	89 0,12	45	0,07	
Zusammen . .	429 054	92,17	3345	0,74	5084	1,08	26 769	5,69	804 0,24	397	0,08	

In bezug auf die Heimatzuständigkeit waren Ende 1900 heimatberechtigt:

	in der betr. Gemeinde selbst		in Böhmen		in Österreich		in Ungarn, Bosnien u. Herzegow.		in anderen Ländern	
		%		%		%		%		%
Prag (I—VIII)	43 055	19,31	168 519	75,61	8 498	3,83	1138	0,51	1623	0,72
Vororte:										
Karolinenthal .	7 319	4,05	165 881	91,89	5 474	3,03	867	0,48	979	0,53
Smichov . . .										
Kgl. Weinberge										
Žižkov . . .										
Übrige Vororte	5 457	7,62	64 436	90,06	1 344	1,88	173	0,24	138	0,18
Zusammen . .	55 831	11,75	398 836	83,98	15 316	3,23	2178	0,46	2740	0,57

Über den Bevölkerungswechsel geben nachstehende Daten Aufschluß.
Im Jahre 1901 wurden Ehen geschlossen:

in Prag	2404	oder	12,23	auf je 1000 Einwohner
in den Vororten:				
Karolinenthal .	1771	"	9,95	" " " "
Smichov				
Kgl. Weinberge				
Žižkov				

Zusammen 4175 oder 11,05 auf je 1000 Einwohner.

Das Alter der Eheschließenden war:

Jahre	in Prag:		in den Vororten:		zusammen:	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
bis 20	—	281	—	219	—	500
20—30	1444	1673	1216	1263	2660	2936
30—40	680	336	399	225	1079	561
40—50	184	113	110	38	294	151
50—60	72	18	35	6	107	24
60—70	21	1	9	2	30	3
über 70	3	—	2	—	5	—

Die Zahl der Geburten:

	Prag:		Vororte:		zusammen:	
	lebendig	tot	lebendig	tot	lebendig	tot
ehehch . .	3486	205	4165	167	7 651	372
unehehch .	2819	115	447	36	3 266	151
zusammen	6305	320	4612	203	10 917	523
	6625		4815		11 440	

(33,70 auf 1000 Einw.¹) (25,22 auf 1000 Einw.) (30,29 auf 1000 Einw.)

Die Sterblichkeit gestaltete sich folgendermaßen: Gestorben sind im Jahre 1901:

	in Prag	in den Vororten	zusammen
Männer . .	1936	1771	3707
Frauen . .	1994	1689	3683
	3930	3460	7390

(32,66 auf 1000 Einw.²) (14,58 auf 1000 Einw.) (24,20 auf 1000 Einw.)

Für die sanitären Verhältnisse der Bevölkerung ist die Kindersterblichkeit bezeichnend.

Gestorben sind im Jahre 1901 Kinder:

im Alter	in Prag	in den Vororten	zusammen
bis 1 Jahre .	912	873	1785
bis 2 Jahren	1116	1147	2263
bis 5 Jahren	1303	1371	2674
	3331	3391	6722

(8,03 auf 1000 Einw.²) (6,51 auf 1000 Einw.) (7,52 auf 1000 Einw.)

Die wichtigsten Todesursachen waren nachstehende:

	Prag	Vororte	zusammen	% aller Todesfälle
Typhus	48	31	79	1,07
Blattern	—	—	—	—

¹ Die in der Prager Gebäranstalt Geborenen inbegriffen.² Die in den Prager Krankenhäusern Gestorbenen inbegriffen.

	Prag	Vororte	zusammen	% aller Todesfälle
Masern	79	79	158	2,14
Scharlach	45	106	151	2,04
Keuchhusten	23	29	52	0,70
Croup und Diphtherie	48	32	80	1,08
Influenza	5	7	12	?
Tuberkulose	761	734	1495	20,23
Krebs	193	154	347	?
Altersschwäche	409	244	653	8,81
Selbstmord	71	50	121	1,64

Auf die Kulturverhältnisse der Bevölkerung kann in erster Reihe aus der Anzahl der Analphabeten geschlossen werden. Solche waren Ende 1900:

	Männer	Frauen
in Prag	11 838 (11,08 %)	12 718 (10,97 %)
in den Vororten:		
Karolinenthal	11 443 (13,28 %)	12 005 (12,72 %)
Smichov		
Kgl. Weinberge		
Žižkov		
übrige Vororte	6 725 (18,87 %)	7 631 (21,25 %)
Zusammen	30 006 (13,12 %)	32 354 (13,14 %)

Allerdings sind in diesen Zahlen auch Kinder unter 6 Jahren inbegriffen, die vorerst abgerechnet werden müßten, um ein richtiges Bild von dem Kulturniveau der Bevölkerung zu bekommen.

Ferner ist für die Bildungshöhe der Bevölkerung wichtig die Entwicklung des Schulwesens.

Es gab öffentliche Volks- und Bürgerschulen mit tschechischer Unterrichtssprache im Jahre 1901:

	Zahl der Schulen	Zahl der Klassen	Zahl der Lehrkräfte	Zahl der Schüler:			Muttersprache	
				Knaben	Mädchen	zuf.	tschechisch	deutsch
Prag	41	324	361	8 533	8 292	16 825	16 808	14
Karolinenthal	4	32	39	982	949	1 931	1 928	3
Smichov	10	95	109	2 878	2 642	5 520	5 520	—
Kgl. Weinberge	12	89	108	2 661	2 624	5 285	5 279	6
Žižkov	10	124	148	3 734	4 067	7 801	7 801	—
Zusammen	77	664	765	18 788	18 574	37 362	37 336	23

	Zahl der Schulen	Zahl der Klassen	Zahl der Lehrkräfte	Zahl der Schüler:			Muttersprache	
				Knaben	Mädchen	zuf.	tschisch	deutsch
Übertrag . . .	77	664	765	18 788	18 574	37 362	37 336	23
Mit deutscher Unterrichtssprache:								
Prag	6	55	60	1 343	1 602	2 945	981	1938
Karolinenthal . .	2	15	19	227	387	614	151	461
Smichov	3	18	22	328	568	896	385	505
Kgl. Weinberge	2	10	11	244	314	558	64	480
Zizkov	2	11	12	240	340	580	263	317
Zusammen . . .	15	109	124	2 382	3 211	5 593	1 844	3701
Im ganzen . . .	92	773	889	21 170	21 785	42 955	39 180	3724

Außerdem gab es in Prag und in den oben genannten Vororten noch eine Anzahl von privaten Elementarschulen und zwar im ganzen 22 mit 100 Klassen, 160 Lehrpersonen, 792 Schülern und 2631 Schülerinnen.

Mittelschulen gab es in Prag und in den oben genannten Vororten im Jahre 1901 teils öffentliche, teils private (unter diesen zwei, je ein tschisches und ein deutsches Gymnasium für Mädchen) und zwar:

Gymnasien	14 ¹	mit 304 Lehrkräften und 3107 Schülern
Realschulen	10 ²	" 265 " " 4220 "
Realgymnasien	2	" 53 " " 645 "
Höhere Töchterschulen	2 ³	" 62 " " 875 "
Pädagogen	5 ⁴	" 105 " " 1041 "

In Prag bestehen ferner zwei Universitäten und zwei technische Hochschulen mit je tschischer und deutscher Unterrichtssprache:

	Tschische Universität:				Deutsche Universität:			
Im Jahre 1901:	theol.	jurid.,	med.,	phil. Fak.	theol.,	jurid.,	med.,	phil. Fak.
Zahl der Lehrkräfte	11	22	88	80	11	16	95	69
Zahl der Hörer . .	126	1824	247	711	41	611	269	264
	201				191			
	2908				1185			

¹ Darunter 6 deutsche und 1 utraquistisches.

² Darunter 4 deutsche.

³ Je 1 deutsche und 1 tschische.

⁴ 1 tschische und 1 deutsche Lehrerbildungsanstalt, 1 tschische und 1 deutsche Lehrerinbildungsanstalt und 1 private Anstalt.

	Čechische tech. Hochschule	Deutsche tech. Hochschule
Zahl der Lehrkräfte im Jahre 1901	87	57
Zahl der Hörer	1183	520

Außerdem gab es eine Reihe von Fachschulen, so namentlich:

	Zahl der Lehrkräfte	Zahl der Frequentanten
R. I. Kunstakademie	12	93
Musikonservatorium	32	385
Handelsakademien ¹	69	1017
Staatsgewerbeschule	46	541
Kunstgewerbeschule	26	183

Nebendem noch 15 gewerbliche Fortbildungsschulen in Prag und 9 in den Vororten, dann verschiedene Privatschulen.

Ein gewisses Bild des Kulturstandes der Bevölkerung gewähren auch die bestehenden öffentlichen Bibliotheken. Es bestanden in Prag im Jahre 1901 nachstehende öffentliche Bibliotheken:

	Anzahl der Bände
Die öffentliche Universitätsbibliothek	274 468
Bibliothek der technischen Hochschulen	33 417
„ des Museums des Königreiches Böhmen	253 868
„ des Gewerbemuseums	8 634
„ des Landeskulturrates	33 360
„ des Gewerbevereins	40 000
„ des kunstgewerblichen Museums	5 305
Städtische Bibliothek	39 432
Öffentliche städtische Schulbibliotheken in den Vororten	12 495

Außerdem zahlreiche Schulbibliotheken.

Was das Theaterwesen anbetrifft, so gab es in Prag zwei ständige Landestheater (1 tschechisches und ein 1 deutsches), ferner 3 tschechische und 1 deutsches Vorstadttheater.

Die nationale Gliederung der Bevölkerung von Prag wurde bereits berührt. Die zu Gebote stehenden Daten entsprechen nur insofern der Wirklichkeit, als die amtliche Statistik bekanntlich mit dem Ausdruck „Umgangssprache“ operiert, der sich mit dem Begriffe der Nationalität nicht immer deckt. Es gab Ende 1900

¹ Zwei, 1 tschechische und 1 deutsche.

	Čechen		Deutsche	
		%		%
Altstadt	33 431	89,46	3 894	10,43
Neustadt	72 735	87,39	10 412	12,51
Kleinseite	19 086	91,30	1 790	8,56
Gradschin	5 331	92,87	397	6,92
Josefstadt	2 195	92,21	682	7,68
Byšhrad	5 285	99,32	36	0,68
Holešovic Bubna	29 813	97,64	717	2,35
Lieben	20 715	98,41	330	1,57
Prag	194 591	91,35	18 258	8,57
Karolinenthal	17 138	89,51	2 001	10,45
Smichov	42 965	92,28	3 575	7,68
Kgl. Weinberge	47 053	90,72	4 769	9,19
Žižkov	58 112	98,61	802	1,36
Vororte	165 268	93,64	11 147	6,31
Břevnov	7 680	99,41	45	0,58
Bubenč	5 247	95,66	232	4,23
Dejvic	5 012	98,90	56	1,10
Košir	7 193	99,83	11	0,15
Miškle	6 135	100,00	—	—
Mužle	19 692	98,36	307	1,53
Podol	3 515	99,63	13	0,37
Střešovic	2 416	99,55	11	0,45
Bršovic	1 336	98,89	150	1,11
Vororte des Polizeirayons	70 258	98,80	825	1,16
Im Ganzen	430 117	93,41	30 230	6,56

Nicht uninteressant ist die nationale Gliederung mit Rücksicht auf die sozialen Verhältnisse der Bevölkerung. In Prag und Vororten waren Ende 1900 von je 10 000 ortsanwesenden Personen berufstätig in

	Čechen	Deutsche
Warenhandel	1048	1615
Geld- und Kredithandel	165	473
Handelsvermittlung	82	205
Alt. Militärdienste	134	1266
Hof- und öffentlichen Staatsdienste	874	1468
Von Renten und Unterstützungen lebende.	461	1013

Von je 1000 in der Industrie berufstätigen Personen waren:

	Čechen	Deutsche
Selbständige	159	264
Angestellte	41	381
Arbeiter	781	348
Tagelöhner	13	—
Familienangehörige	6	7 ¹

IV. Wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung.

Auf das wirtschaftliche Leben und die soziale Lage der Bevölkerung werfen in erster Reihe einiges Licht die allgemeinen Produktions- und Konsumtionsverhältnisse. Bedauerlicherweise sind gerade in dieser Hinsicht die statistischen Daten recht dürftig. Nur indirekt kann auf die Produktionsverhältnisse aus gewissen Tatsachen geschlossen werden. So aus der Anzahl der Gewerbetreibenden. Die Zahl derselben betrug im Jahre 1901:

	Gewerbe- Genossenschaften	Mitglieder	Gehilfen	Lehrlinge
in Prag	81	14 240	35 521	8 970
in den Vororten	20	3 917	2 574	1 160
zusammen	101	18 157	38 095	10 130

Nach der Berufsstatistik auf Grund der Volkszählung vom Jahre 1900 gliedert sich die berufstätige Bevölkerung Prags folgendermaßen:

¹ Vgl. Rauchberg, „Das Zahlenverhältnis der Deutschen und Tschechen in Böhmen“ und „Der nationale Besitzstand in Böhmen und die Wanderbewegung“ (Deutsche Arbeit in Böhmen I, II). Sehr interessante Beiträge zur Beleuchtung der wirtschaftlichen Lage und Potenz der beiden Nationalitäten in Böhmen und namentlich auch in Prag wurden auch von Freih. v. Wieser geliefert („Die Ergebnisse und Ausichten der Personaleinkommensteuer in Österreich“. Leipzig 1901. „Die deutsche Steuerleistung und der öffentliche Haushalt in Böhmen“, Deutsche Arbeit in Böhmen, II. 1903/4). Nachdem jedoch die betreffenden Daten teilweise nur auf privaten Mitteilungen beruhen und nicht unangefochten geblieben sind, glaubte der Verfasser vorläufig, bevor die literarische Diskussion über dieselben abgeschlossen ist, von denselben absehen zu können.

	Prag:			Vororte:			Zusammen:		
	Selb- ständige	Nichtselb- ständige	Im ganzen	Selb- ständige	Nichtselb- ständige	Im ganzen	Selb- ständige	Nichtselb- ständige	Im ganzen
	Berufstätige			Berufstätige			Berufstätige		
Land- u. Forstwirtschaft u. d. Nebenutzungen	128	409	537	220	1 133	1 353	348	1 542	1 890
Bergbau u. Hüttenwesen	5	42	47	4	60	64	9	102	111
Stein- u. Erdenindustrie	74	390	464	89	1 340	1 429	163	1 730	1 893
Metallverarbeitung A. .	317	3 273	3 590	389	3 638	4 027	706	6 911	7 617
„ B. .	106	823	929	136	1 430	1 566	217	1 879	2 096
Maschinen-, Werkzeug- u. Instrumentenindustrie	293	2 258	2 551	243	9 101	9 344	516	11 149	11 665
Chemische Industrie . .	123	760	883	104	1 347	1 451	204	1 741	1 945
Baugewerbe	564	2 329	2 893	573	4 901	5 474	1 137	7 230	8 367
Poligraphische Gewerbe	129	1 973	2 102	89	2 153	2 242	218	4 126	4 344
Textilindustrie	266	1 090	1 356	158	1 902	2 060	424	2 992	3 416
Papier- u. Lederindustrie	303	1 416	1 719	223	2 399	2 622	526	3 815	4 341
Holz- und Schnitzstoff- industrie	584	2 310	2 894	688	4 078	4 766	1 272	6 388	7 660
Industrie der Nahrungs- mittel	793	3 154	3 947	766	3 762	4 528	1 559	6 916	8 475
Industrie der Getränke, Beverbergung	1 166	3 150	4 316	874	2 761	3 635	2 040	5 911	7 951
Bekleidungsindustrie . .	4 104	10 636	14 740	3 040	9 924	12 964	7 141	20 563	27 704
Sonstige Industrie . .	19	86	105	25	913	938	44	999	1 043
Warenhandel	4 383	7 312	11 695	3 767	5 884	9 651	8 150	13 196	21 346
Geld-, Kredit- u. Ver- sicherungsgewerbe . .	82	1 731	1 813	25	1 328	1 353	107	3 059	3 166
Transport zu Land . .	304	3 138	3 442	290	8 315	8 605	594	11 453	12 047
„ zu Wasser	20	183	203	8	89	97	28	272	300
Sonst. Handelsgewerbe	485	329	814	325	345	670	810	674	1 484
Häusliche Dienste . . .	4 491	300	4 791	2 857	2 298	5 155	7 318	2 628	9 946
Mit. Militär	—	—	7 120	—	—	2 242	—	—	9 362
Öffentl. Dienst	1 563	8 723	10 286	792	5 922	6 714	2 355	14 645	17 000
Sonst. freier Beruf . .	1 059	530	1 589	812	692	1 504	1 871	1 222	3 093
Von Renten und Unter- stützungen lebende . .	6 238	—	6 238	4 532	—	4 532	10 770	—	10 770
In Anstalten, in Be- rufsvorbereitung und Pflege befindliche . .	8 621	—	8 621	2 714	—	2 714	11 335	—	11 335
Ohne Berufsangabe . .	3 163	—	3 163	5 747	—	5 747	8 910	—	8 910
Zusammen	39 380	63 468	102 848	29 490	77 957	107 447	68 870	141 425	210 295

Es waren daher Ende 1900 in Prag und Vororten von je 1000 Personen berufstätig

in der Land- und Forstwirtschaft	124
in der Industrie	475
im Handel und Verkehr	210
im öffentlichen Dienst und freien Berufen	191

Über die Konsumtionsverhältnisse der Bevölkerung geben einigen Aufschluß Daten über die Einfuhr von Verbrauchsartikeln, die der Verzehrungssteuer unterliegen¹. Es wurde im Jahre 1901 nach Prag² eingeführt:

Spiritusgetränke	34 878	hl
Wein	20 130	"
Most	120	"
Bier	451 284	"
Essig	3 444	"
Ochsenvieh	15 784	Stück
Kälber	46 976	"
Lämmer	23 516	"
Ziegen	15 177	"
Schweine	5 767	"
Frisches Fleisch	134 728	q
Geflügel	861 675	Stück
Wildpret	8 825 q und	136 293 "
Fische	5 232	q
Reis	4 760	"
Mehl	112 557	"
Brot	22 050	"
Anderer Mehlerzeugnisse	1 759	"
Getreide	354 839	"
Heu	62 916	"
Stroh	23 152	"
Gemüse	27 792	"
Obst	68 742	"
Butter	11 464	"
Fett	3 749	"

¹ Dieselbe wird nicht eingehoben von Kaffee, Zucker, Salz, Erdäpfeln.

² Nur die Stadtteile I—VI.

Seife	2 998 q
Käse	3 104 „
Eier	29 963 174 Stück
Talg	1 458 q
Kerzen	1 623 „
Wachs	172 „
Öle	1 929 „
Hartes Holz	7 346 m ³
Weiches Holz	60 323 m ³
Kohle	2 100 199 q

Geschlachtet wurden im Jahre 1901 in der Prager Zentral-
schlachtbant:

Ochsenvieh	26 943 Stück
Kälber	7 073 „
Lämmer	25 199 „
Ziegen	22 „
Schweine	361 819 „
Pferde	1 237 „

Von Bedeutung für die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung sind die Detailpreise der Viktualien. Dieselben waren im Jahre 1901 im Durchschnitte die folgenden (nach den in der altstädter Markthalle vorgenommenen Aufzeichnungen)

		Preis K	
		niedrigster	höchster
Ochsenfleisch (vorderes)	. . . 1 kg	1,28	1,36
„ (hinteres)	. . . „	1,44	1,53
Kalbfleisch (vorderes)	. . . „	1,24	1,42
„ (hinteres)	. . . „	1,42	1,60
Schweinefleisch (vorderes)	. . . „	1,28	1,40
„ (hinteres)	. . . „	1,44	1,64
Schöpfenfleisch (vorderes)	. . . „	1,12	1,22
„ (hinteres)	. . . „	1,28	1,42
Wildpret (vorderes)	. . . „	0,60	1,54
„ (hinteres)	. . . „	1,46	2,80
Gäsen	per 1 Stück	2,43	3,78
Fasanen	„ 2 „	3,76	9,13
Rebhühner	„ 2 „	2,27	3,37
Wildenten	„ 1 „	2,32	2,50
Genten	„ 1 „	1,98	3,45

		Preis K	
		niedrigster	höchster
Gänse	per 1 Stück	3,95	9,75
Hühner	" 1 "	1,07	1,90
Hennen	" 1 "	1,57	2,45
Tauben	" 2 "	0,96	1,45
Truthähne	" 1 "	6,70	9,58
Fische, je nach Gattung . . .	1 kg	1,00	9,30
Eier	1 Stück	0,05 ^{1/2}	0,07 ^{5/12}
Butter	1 kg	1,51	2,71
Quark	"	0,28	0,43
Honig	"	1,56	2,12
Erdbäpfel	"	0,17	0,42
Frisches Obst, je nach Gattung	"	0,07	2,20

Über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung kann auch die Steuerstatistik einiges Licht verbreiten.

In Prag waren im Jahre 1901 an Steuern und autonomen Zuschlägen nachstehende Beträge vorgegeschrieben:

	Steuer K	Landesumlage K	Gemeindeumlage K	Schulumlage K
Grundsteuer	7 922,61	5 126,41	1 428,83	1 211,69
Hauszinssteuer	4 368 114,55	3 801 821,70	1 036 860,45	898 621,39
5 % Einkommensteuer . . .	375 657,61	—	—	—
Allg. Erwerbsteuer (kont.) . .	773 957,35	425 667,39	193 489,73	139 312,59
" " (nicht kont.)	158 861,10	87 373,97	39 715,43	28 595,11
Allg. Erwerbsteuer (Hausier.)	2 571,33	1 383,98	629,09	452,94
Erwerbsteuer öffentl. Untern.	4 192 439,54	2 305 841,75	1 048 109,89	754 639,12
Rentensteuer	811 810,05	61 635,74	28 016,26	20 171,71
Personaleinkommensteuer . .	1 997 410,43	—	—	—
Befoldungssteuer	85 314,67	43 896,32	19 952,93	14 366 08
Zusammen	12 774 059,24	6 732 757,26	2 368 202,61	1 857 361,63

In die Besitzverhältnisse der Bevölkerung gewährt einen Einblick die Anzahl der Häuser und deren ermittelter Ertrag (am 1. November 1901):

Stadtteil	Häuseranzahl	Zinsertrag K	auf 1 Haus durchschnittlich K
Altstadt	967	8 320 615	8 585
Neustadt	1 830	17 138 164	9 365
Kleinseite	572	2 750 403	4 806
Grabschin	203	344 123	1 695

Stadtteil	Häuseranzahl	Zinsertrag K	auf 1 Haus durchschnittlich K
Josefstadt . . .	378	470 356	1 245
Hyšehrad . . .	128	328 922	2 570
Holešovic Bubna .	860	2 222 378	2 584
Lieben	711	1 055 198	1 483
zusammen . . .	5 649	32 630 159	5 774
Karolinenthal . .	477	2 400 813	5 222
Smichov	1 055	3 953 277	3 747
Kgl. Weinberge .	1 105	6 147 757	5 708
Žižkov	990	3 467 496	3 503
Vororte	3 627	16 059 343	4 428
Im Ganzen . . .	9 276	48 689 502	5 249

Anschließend daran ist jedoch auch die Hypothekarverschuldung zu berücksichtigen. Dieselbe betrug mit Ende des Jahres 1901

in Prag 230 895 472 K

in den vier Vororten 130 977 923 K

Zusammen 361 873 395 K

Auch der Einlagenstand der wichtigeren Kreditinstitute, namentlich der Sparkassen, ist für die Vermögensverhältnisse der Bevölkerung von Belang, wobei allerdings nicht außeracht gelassen werden darf, daß sich der Wirkungsbereich derselben nicht bloß auf das Gebiet der Gemeinde Prag und der Vororte beschränkt.

Der Einlagenstand der Prager Kreditinstitute betrug Ende 1901:

	K
Böhmische Sparkasse	218 565 301
Prager städt. Sparkasse	113 482 127
Weinberger Sparkasse	6 210 641
Prager Banken	203 988 547
Kreditgenossenschaften	88 690 436
Zusammen	630 937 052

Für die soziale Lage der Bevölkerung ist ferner die berufliche Gliederung derselben bezeichnend, wie sie bereits oben angeführt worden ist.

Noch wichtiger ist die soziale Schichtung der Berufstätigen und ihrer Angehörigen. In Prag samt Vororten gab es Ende 1900

Selbständige Berufstätige	68 870
Angestellte	26 612
Arbeiter	110 939
Tagelöhner	2 554
mithelfende Familienmitglieder	1 320
Zusammen	<u>210 295</u>
Dienstboten	25 214
Zusammen	<u>235 509</u>
Angehörige von selbst. Berufstätigen	71 789
" " Angestellten	33 454
" " Arbeitern	109 961
" " Tagelöhnern	3 186
" " Dienstboten	345
Zusammen	<u>218 735</u>

Von je 1000 in der Industrie berufstätigen Personen waren in Prag und in den Vororten

Selbständige	163
Angestellte	52
Arbeiter	767
Tagelöhner	12
Familienmitglieder.	6

Was das Abhängigkeitsverhältnis anbelangt, entfielen in Prag und den Vororten auf je einen Selbständigen Abhängige

in der Land- und Forstwirtschaft	5,13
in der Industrie	5,35
im Handel und Verkehr	1,91
im Ganzen	<u>3,92</u>

Die Arbeitsverhältnisse und die Lohnhöhe der gewerblichen Arbeiter in Prag gestalteten sich im Jahre 1901 folgendermaßen:

Gewerbe	niedrigster Wochenlohn in K	höchster	Arbeitszeit Stunden
Färber	12	36	10
Faßbinder	12	24	10
Taschenerzeuger	10	30	11
Zuckerbäcker	4	20	11
Posamentierer	12	30	10
Pflasterer	6	32	11

Gewerbe	niedrigster Wochenlohn in K	höchster	Arbeitszeit Stunden
Photographen	10	40	8
Uhrmacher	6	40	11
Musikinstrumentenerzeuger . . .	10	30	10
Lothgerber	14	28	10
Friseure	10	20	12 1/2
Bürstenmacher	8	20	10
Goldschmiede	6	40	10
Paßner	10	18	10
Klempner	14	32	9 1/2
Hutmacher	3	16	11
Buchbinder	10	40	9 1/2
Typographen	20	70	9
Wagner	14	25	10
Rauchfanglehrer	12	18	?
Korbflechter	10	18	10
Hufschmiede	14	30	10
Schneider	8	24	11
Anstreicher	16	36	10
Lithographen	8	30	9
Ziegelarbeiter	8	20	?
Zimmermaler	18	36	10
Kupferschmiede	14	24	10
Mechaniker	12	24	10
Modistinnen	6	20	11
Seifenfieder	16	24	11
Messerschmiede	12	30	10
Büchsenmacher	12	36	10
Schuhmacher	8	30	11
Bäcker	12	38	11
Dachdecker	20	25	10
Kutscher	14	24	14 1/2
Bergolder	10	22	10
Handschuhmacher	12	32	10
Riemer	8	28	10
Fleischhauer	5	30	9
Sattler	10	24	10 1/2
Glafer	12	30	11

Schriften CXXII.

5

Gewerbe	niedrigster Wochenlohn in K	höchster	Arbeitszeit Stunden
Bierbrauer	16	50	10
Mobelleure	16	70	10
Holzschneider	10	40	10
Stuffateure	10	32	10
Bildhauer	26	50	10
Drechsler	12	20	11
Metallarbeiter	12	20	11
Maurer	?	30	10
Zimmerleute	16	20	10
Tischler	14	24	10
Selcher	5	25	11
Gärtner	6	25	15
Schlosser	10	24	10
Kellner	3	40	?
Handelsgehilfen			
in Kolonialwarenhandlungen	2	15	13 1/2
in Schnittwarenhandlungen.	5	25	11 1/2
in Wechselstuben	10	30	11

Nach dem Berichte des Gewerbeinspektorats war im Jahre 1903 der durchschnittliche Wochenlohn der verschiedenen Arbeiterkategorien des Prager Polizeirayons ein nachstehender:

I. Abteilung.		K	
Werttischler	23,61	Schmiedegehilfen	18,62
Bautischler	25,21	Mobelleure	34,04
Möbeltischler	30,74	Kesselarbeiter	26,57
Schmiede	29,49	Kesselgehilfen	18,88
Schlosser	31,66	Kupferschmiede	26,68
Klempner	26,79	Eisengießer	30,55
Drechsler	27,03	Erzgießer	27,21
Sattler	31,10	Gußisenarbeiter	20,53
Lackierer	26,13	Gipsarbeiter	23,09
Heizer	26,57	Lehrlinge	4,57
Tagelöhner	15,61	Heizer	26,61
Lehrlinge	4,90	Riemer	23,88
II. Abteilung		K	
Schlosser	27,61	Lackierer	22,21
Drechsler	28,59	Zimmerleute	21,28
Schmiede	27,16	Instrumentenerzeuger	21,89
		Tagelöhner	17,50

Die Auslandsstatistik weist im Jahre 1901 in Prag und in den Vororten nachstehende Ziffern auf:

Gewerbe- bezweig	Zahl der Streifenden	Dauer
Theaterangestellte . . .	122	23 Tage
Weißgerber	20	48 "
"	40	1 "
Steinmeyer	20	3 "
"	4	5 "
"	39	27 "
"	5	1 "
"	11	16 "
"	14	1 "
"	7	14 "
Tischler	110	58 "
"	10	7 "
"	7	21 "
Bauarbeiter	220	1 "
"	102	2 "
Eisenbahnarbeiter . . .	90	2 "
Holzschiffer	85	4 "
Kierner	4	8 "
Kartonnagearbeiter . .	4	21 "
Feilenschmiede	10	3 "
Ziegelarbeiter	20	3 "
Eisengießer	20	57 "
Zusammen	964	326 "

Die Krankenkassenstatistik in Prag und Vororten zeigt im Jahre 1901 folgendes Bild:

Krankenkassen: Art	Zahl der Mitglieder Anzahl	Zahl der Mitglieder Ende 1901:		Zahl der Erfran- kungen	Zahl der Todes- fälle	Zahl der Krankengeld- tage
		Männer	Frauen			
Bezirkskassen	5	30 877	10 062	22 369	606	404 814
Betriebskassen	27	7 686	4 250	6 538	132	139 593
Genossenschaftskassen	65	26 189	9 148	9 786	314	223 142
Reg.-Hilfskassen	4	2 319	63	701	50	16 562
Zusammen	101	67 071	23 523	42 938	1102	734 111

Für die soziale Lage der großstädtischen Bevölkerung sind jedenfalls auch die Wohnungsverhältnisse von besonderer Bedeutung.

In Prag und in den Vororten gab es Ende des Jahres 1901:

	Anzahl der Häuser	Davon:					mit Kellerwohnungen	mit Dachwohnungen	
		eben- erdig %	1 stöckig %	2 stöckig %	3 stöckig %	4 stöckig %			5 stöckig %
Altstadt . . .	933	12,1,3	78,8,3	381,40,9	371,39,8	90,9,6	1,0,1	119,12,8	27,2,9
Neustadt . . .	1819	33,1,8	240,13,2	547,30,0	586,32,2	409,22,5	4,0,3	252,13,9	37,2,0
Kleinseite . . .	571	16,2,8	67,11,7	215,37,7	213,37,3	159,10,3	1,0,2	112,19,6	39,6,8
Gradschín . . .	226	55,24,4	78,34,6	70,30,9	18,7,9	5,2,2	—	38,16,8	110,4,4
Josefstadt . . .	200	18,9,0	18,9,0	82,41,0	77,38,5	5,2,5	—	8,4,0	7,3,5
Byšhrad . . .	125	19,15,2	48,38,4	15,12,0	43,34,4	—	—	30,24,0	6,4,8
Holešovic Bubená Lieben . . .	784 748	198,25,3 320,42,8	206,26,3 308,41,2	131,16,7 94,12,5	243,30,9 24,3,2	6,0,8 2,0,3	—	205,26,2 21,2,8	25,3,2 7,0,9
Prag . . .	5406	671,12,4	1043,19,3	1535,28,4	1575,29,1	576,10,7	6,0,1	785,14,5	158,2,9
Karolinenthal . .	401	27,6,7	69,17,3	159,39,6	127,31,7	19,4,7	—	91,22,7	16,3,9
Smíchov . . .	1015	110,10,8	190,18,7	273,26,9	412,40,6	30,3,0	—	248,24,4	13,1,3
Kgl. Weinberge	1130	51,4,5	72,6,4	200,17,7	635,56,2	166,14,7	6,0,5	412,36,5	19,1,7
Žižkov . . .	984	79,8,0	101,10,3	336,34,1	411,41,8	57,5,8	—	271,27,6	6,0,7
Vororte . . .	3530	267,7,6	432,12,2	968,27,4	1585,44,9	272,7,7	6,0,2	1022,28,9	54,1,5
Im ganzen . . .	3936	938,10,5	1475,16,5	2503,28,0	3160,35,4	848,9,5	12,0,1	1807,20,2	212,2,5

Die Anzahl der Wohnungen und der Wohnungsbestandteile betrug:

	Zahl der Wohnungen	Zahl der Wohnungsbestandteile und zwar:				
		Zimmer	Kammern	Vorzimmer	Küchen	zusammen
Altstadt . . .	8 434	16 884	3 190	2 100	6 600	28 774
Neustadt . . .	18 510	40 180	9 122	7 249	15 479	72 030
Kleinseite . . .	5 657	11 337	2 320	1 444	4 436	19 537
Gradschín . . .	1 653	3 496	664	249	994	5 403
Byšhrad . . .	1 877	2 463	275	98	1 072	3 908
Josefstadt . . .	1 336	1 543	123	68	1 012	2 746
Holešovic Bubená Lieben . . .	7 065 4 692	8 484 6 130	1 277 570	745 219	5 325 2 929	15 831 9 848
Prag . . .	49 224	90 517	17 541	12 172	37 847	158 077
Karolinenthal . .	4 291	7 331	1 198	1 159	3 746	13 434
Smíchov . . .	11 225	16 216	2 137	2 217	8 398	28 998
Kgl. Weinberge	12 941	21 909	4 094	4 834	10 800	41 637
Žižkov . . .	14 038	15 936	1 587	914	8 797	27 234
Vororte . . .	42 495	61 422	9 016	9 124	31 741	111 303
Im ganzen . . .	91 719	151 939	26 557	21 296	69 588	269 380

Die Lage der Wohnungen war eine nachstehende. Es befanden sich Wohnungen

	im Keller	eben- erdig	im Stockwerke					im Dach- räume
			1.	2.	3.	4.	5.	
Altstadt . . .	26	1 950	2 847	2 307	1 131	139	—	63
Neustadt . . .	284	5 309	5 049	4 194	3 273	396	8	82
Kleinseite . . .	61	1 683	1 679	1 348	706	107	6	80
Gradschin . . .	40	627	589	313	63	10	—	11
Josefstadt . . .	14	465	582	535	272	9	—	11
Byšhrad . . .	32	442	417	258	188	—	—	7
Holešovic Bubna Lieben . . .	102 47	2 213 2 943	2 039 1 051	1 525 214	1 167 76	11 5	— —	12 12
Prag . . .	606	15 632	14 253	10 694	6 876	677	14	278
Karolinenthal . . .	90	1 261	1 373	1 047	480	34	—	6
Smichov . . .	461	3 460	2 996	2 493	1 692	99	—	14
Kgl. Weinberge . . .	563	3 025	3 071	3 038	2 818	256	14	19
Zižkov . . .	639	3 399	3 956	3 692	2 181	135	—	12
Vororte . . .	1 753	11 145	11 396	10 270	7 171	524	14	51
Im ganzen . . .	2 359	26 777	25 649	20 964	14 047	1 201	28	329

Im ausführlichen werden die Wohnungsverhältnisse in Prag durch die nachstehenden Tabellen beleuchtet, wobei man allerdings auf etwas ältere Daten aus dem Jahre 1890 zurückgreifen muß.

	Zahl der Häuser										Durchschnittszahl der Wohnungen eines Hauses
	über- haupt	mit Anzahl von Wohnungen									
		1—5 %	6—20 %	21—40 %	41—50 %	51—70 %	71—90 %				
Altstadt . . .	966	250 25,9	615 73,7	89 9,2	7 0,7	4 0,4	1 0,1	11			
Neustadt . . .	1582	355 22,5	1039 65,7	70 10,7	13 0,8	4 0,2	1 0,1	12			
Kleinseite . . .	532	132 24,8	359 67,5	38 7,1	3 0,6	—	—	10			
Gradschin . . .	198	97 49,0	84 42,4	15 7,6	—	2 1,0	—	9			
Josefstadt . . .	251	99 39,4	138 55,0	12 4,8	1 0,4	1 0,4	—	9			
Byšhrad . . .	117	55 47,0	56 47,9	4 3,4	—	2 1,7	—	9			
Holešovic Bubna	537	298 55,5	220 41,0	18 3,3	1 0,2	—	—	6			
Prag . . .	4183	1286 30,7	2511 60,0	346 8,3	25 0,6	13 0,3	2 0,1	10			
Karolinenthal . . .	346	80 23,1	216 62,4	45 13,0	3 0,9	2 0,6	—	12			
Smichov . . .	658	187 28,4	379 57,6	82 12,5	8 1,2	2 0,3	—	12			
Kgl. Weinberge . . .	708	106 15,0	542 76,6	59 8,3	1 0,1	—	—	12			
Zižkov . . .	679	102 15,0	448 66,0	127 18,7	2 0,3	—	—	14			
Vororte . . .	2391	475 19,8	1585 66,3	313 13,1	14 0,6	4 0,2	—	12			
Im ganzen . . .	6574	1761 26,8	4096 62,3	659 10,0	39 0,6	17 0,26	2 0,04	11			

Die Zahl der Einwohner der bewohnten Häuser war mit Ende des Jahres 1890 nachstehend:

	Zahl der bewohnten Häuser											Durchschnittszahl der Bewohner eines Hauses				
	überhaupt	mit Einwohnern														
		1—5	6—10		11—50		51—100		101—200		201—500		über 500			
	%	%		%		%		%		%		%				
Altstadt	956	41	4,3	65	6,8	547	57,2	226	23,6	76	7,9	1	0,2	—	—	44,2
Neustadt	1563	54	3,4	103	6,6	843	53,9	434	27,8	113	7,2	15	1,0	1	0,1	48,4
Kleinseite	527	31	5,9	31	5,9	328	62,2	114	21,6	18	3,4	3	0,6	2	0,4	38,8
Grabschín	193	46	23,8	31	16,1	72	37,3	32	16,6	9	4,7	2	1,0	1	0,5	30,0
Josefstadt	244	13	5,3	13	5,3	138	56,6	57	23,4	22	9,0	1	0,4	—	—	47,3
Byšhrad	113	20	17,7	21	18,6	37	32,7	31	27,4	2	1,8	2	1,8	—	—	40,2
Polešovic Dubna	524	56	10,7	95	18,1	298	56,9	56	10,7	19	3,6	—	—	—	—	29,3
Prag	4120	261	6,3	359	8,7	2263	54,9	950	23,1	259	6,3	24	0,6	4	0,1	42,6
Karolinen- thal	335	14	4,2	25	7,5	150	44,8	113	33,7	27	8,1	5	1,4	1	0,3	52,1
Smichov	652	31	4,8	41	6,3	332	50,9	174	26,7	69	10,6	5	0,7	—	—	50,0
Kgl. Wein- berge	699	23	3,3	28	4,0	344	49,2	269	38,5	35	5,0	—	—	—	—	49,3
Zižkov	677	30	4,4	31	4,6	233	34,4	230	41,4	101	14,9	2	0,3	—	—	60,9
Vororte	2363	98	4,1	125	5,3	1059	44,8	836	35,4	232	9,8	12	0,5	1	0,1	53,3
Im ganzen	6483	359	5,5	484	7,5	3322	51,2	1736	27,6	491	7,6	36	0,5	5	0,1	46,5

Von je 1000 Einwohnern wohnten im

	Keller	Erd- geschöß	Stoßwerke					Dach- räume
			1.	2.	3.	4.	5.	
Altstadt	1,8	217,6	338,1	281,4	131,6	24,7	0,8	4,0
Neustadt	21,9	269,3	327,7	228,3	114,8	32,9	4,0	1,1
Kleinseite	6,8	291,0	291,2	259,4	117,8	19,9	3,4	10,5
Grabschín	14,1	373,8	383,1	164,9	52,2	3,1	1,0	7,8
Josefstadt	—	214,9	322,8	303,3	154,5	3,4	—	3,1
Byšhrad	15,1	384,7	328,2	178,8	90,8	—	—	2,4
Polešovic Dubna	26,2	422,0	329,7	150,6	68,1	1,9	—	1,5
Prag	13,8	275,5	327,7	239,4	115,0	22,9	2,4	3,3
Karolinenthal	21,0	317,1	323,2	231,6	87,1	17,4	1,9	0,7
Smichov	38,6	320,3	283,1	202,0	119,3	34,4	1,7	0,6
Kgl. Weinberge	63,4	204,0	242,5	236,1	196,2	56,6	0,6	0,6
Zižkov	52,9	255,9	300,6	273,2	104,2	12,5	0,3	0,4
Vororte	47,6	266,9	283,2	238,8	131,0	31,0	0,9	0,6
Im ganzen	27,9	271,9	309,1	239,1	121,7	26,3	1,8	2,2

Relative Zahl der Wohnungen und der Einwohner nach der Zahl der Wohnhäuser. Es entfielen Wohnungen beftehend aus

auf je 1000	1 Zimmer		2 Zimmer		3 Zimmer		4 Zimmer		5 Zimmer		6—10 Zimmer		11—20 Zimmer		mehr a. 20 Zimmer					
	ohne Küche	mit Küche	ohne Küche	mit Küche	ohne Küche	mit Küche	ohne Küche	mit Küche	ohne Küche	mit Küche	ohne Küche	mit Küche	ohne Küche	mit Küche	ohne Küche	mit Küche				
Mittstadt	42,71	5,17	187,61	246,23	32,84	203,42	11,10	113,85	6,96	57,84	3,39	25,78	7,90	21,83	1,97	0,28	20,04	3,01		
Einwohner	2,20	2,01	128,74	255,79	20,39	243,48	6,28	158,10	1,91	86,13	0,73	42,52	4,91	34,87	0,92	3,88	0,45	0,97	0,97	
Wohnungen	14,89	4,43	153,89	303,78	24,74	211,40	9,14	117,93	4,98	58,33	2,68	28,51	6,63	30,10	4,16	3,94	0,71	13,41	3,17	
Neufabt.	0,88	2,82	96,12	291,55	10,11	121,49	3,52	141,50	3,35	75,69	2,00	40,03	7,05	47,19	14,70	17,23	14,00	0,65	0,18	1,21
Wohnungen	10,44	1,46	171,61	299,81	27,65	237,56	4,98	113,55	5,31	50,36	2,38	22,89	9,70	15,57	7,51	5,68	1,83	1,83	6,77	2,75
Einwohner	1,12	0,78	126,37	301,61	20,93	255,00	0,50	131,71	0,88	65,78	1,17	29,88	6,90	36,19	3,52	11,20	3,62	0,34	0,93	1,47
Wohnungen	7,57	2,33	171,41	311,64	38,44	133,37	10,48	75,13	8,15	22,71	6,40	12,81	8,15	11,64	2,85	2,91	3,49	6,41	9,32	4,07
Einwohner	1,21	1,90	282,52	332,65	24,46	126,10	5,00	55,64	3,80	20,33	0,86	15,33	5,86	52,89	—	—	—	—	—	—
Wohnungen	7,50	3,28	300,84	331,93	41,72	199,25	7,50	69,38	1,88	17,81	1,40	9,84	0,63	1,88	—	—	—	—	—	—
Einwohner	1,91	2,08	228,95	313,83	41,01	253,31	10,49	93,80	0,10	29,65	1,56	16,04	1,90	5,11	—	—	—	—	—	—
Wohnungen	0,96	5,69	241,70	557,34	27,49	111,85	4,74	23,69	8,53	10,42	0,96	1,89	1,89	—	—	—	—	—	—	—
Wohnungen	3,08	191,81	595,69	26,18	134,18	0,88	23,31	6,60	14,08	—	2,86	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einwohner	9,48	11,26	194,37	614,52	13,04	95,70	3,56	24,30	2,37	9,78	2,07	4,44	1,48	3,55	0,59	0,30	—	—	—	—
Wohnungen	0,52	9,44	156,98	666,36	4,88	108,78	1,56	25,33	1,75	13,28	0,65	3,64	0,52	4,23	—	—	—	—	—	—
Einwohner	19,81	4,66	183,88	321,53	27,67	197,39	8,51	102,93	5,37	48,92	2,81	22,98	6,59	21,17	3,58	3,33	1,73	0,86	12,73	2,83
Einwohner	1,25	2,67	130,17	327,54	16,31	217,52	4,10	125,20	2,46	64,30	1,37	32,93	5,39	35,40	6,94	9,84	7,30	0,96	0,30	1,13
Karolinen- thal.	12,37	13,08	182,44	397,71	14,51	195,05	6,71	92,05	4,28	37,34	1,19	14,27	3,80	11,65	0,71	1,19	—	—	—	—
Einwohner	1,66	8,20	139,70	405,86	8,71	216,83	2,18	115,92	10,37	44,53	1,09	19,66	3,04	16,85	0,52	0,52	—	—	—	—
Wohnungen	5,37	10,87	248,59	431,08	10,08	134,18	3,67	84,30	1,70	37,70	1,31	10,47	4,32	7,07	1,05	0,52	0,13	—	—	—
Einwohner	2,26	8,08	213,25	458,92	4,62	136,86	1,99	90,55	0,21	44,44	1,35	14,49	2,60	12,80	0,64	3,64	—	—	—	—
Rgl. Wein- berge	6,26	12,04	150,23	399,21	13,27	211,15	3,32	123,94	3,07	43,85	1,72	11,67	2,83	9,83	0,12	0,25	—	—	—	—
Einwohner	0,43	8,89	118,32	407,12	6,32	222,87	1,48	140,56	1,71	56,70	0,26	18,74	0,38	14,14	—	—	—	—	—	—
Wohnungen	2,48	24,27	330,42	518,60	7,77	81,10	1,51	16,50	0,54	5,90	0,97	2,70	1,40	1,40	—	—	—	—	—	—
Einwohner	0,56	17,97	281,93	565,32	5,19	90,78	0,39	21,27	0,22	6,40	0,51	3,88	0,46	1,65	—	—	—	—	—	—
Einwohner	5,71	15,76	237,65	445,16	10,87	147,52	3,32	74,96	2,09	29,15	1,30	9,89	2,90	6,70	0,41	0,38	0,03	0,24	—	—
Einwohner	1,12	11,56	199,52	472,21	5,84	156,44	1,35	85,09	2,04	35,35	0,74	12,90	1,34	10,08	0,24	1,11	—	—	—	—
Einwohner	14,08	9,18	205,76	371,83	20,84	177,10	6,40	91,55	4,03	40,88	2,20	17,25	5,09	15,28	2,29	2,09	1,04	0,61	—	—
Einwohner	1,20	6,38	159,10	387,91	11,94	192,04	2,95	108,46	2,28	52,22	1,10	24,57	3,70	24,83	4,14	6,20	4,55	4,06	—	—
Einwohner																				

Die kleinen Wohnungen, zu denen solche mit nur 1 Lokalität, sowie jene mit 1 Zimmer und Küche zu zählen sind, ergeben für Prag das Gesamtprozent von 53,0 aller Wohnungen, während auf die einzelnen Stadtteile und Vorstädte nachfolgende Prozentanteile der kleinen Wohnungen entfallen:

Altstadt.	48,2 %	Holešovic Bubna	83,0 %
Neustadt	47,7 "	Karolinenthal	60,6 "
Kleinseite	48,3 "	Smichov	70,0 "
Grabschin	64,0 "	Kgl. Weinberge	56,8 "
Josefstadt	64,4 "	Žižkov	87,6 "
Vyšehrad	80,6 "		

Von der Gesamtzahl der Einwohner wohnten in kleinen Wohnungen:

Altstadt.	38,9 %	Karolinenthal	55,5 %
Neustadt	39,1 "	Smichov	68,3 "
Kleinseite	43,0 "	Kgl. Weinberge	53,5 "
Grabschin	61,8 "	Žižkov	86,6 "
Josefstadt	54,8 "	Vororte	68,4 %
Vyšehrad	79,1 "		
Holešovic Bubna	83,3 "		
Prag	46,2 %		

Im Jahre 1890 entfielen Bewohner auf eine Wohnung bestehend aus:

	1 Kammer	1 Küche	1 Zimmer		2 Zimmern mit Küche	3 Zimmern mit Küche	4 Zimmern mit Küche	5 Zimmern mit Küche
			ohne Küche	mit Küche				
Altstadt	2,6	3,4	3,5	4,4	5,2	6,0	6,8	7,5
Neustadt	2,5	3,4	3,3	4,2	4,7	5,4	5,8	6,6
Kleinseite	1,7	4,0	3,1	3,9	4,3	4,8	5,6	5,7
Grabschin	1,7	3,7	3,4	4,0	4,1	3,7	4,7	5,2
Josefstadt	2,7	3,4	4,3	5,3	7,1	7,9	9,5	9,2
Vyšehrad	—	3,6	3,7	4,4	5,6	5,3	8,0	6,5
Holešovic Bubna	1,6	4,1	3,9	5,1	5,5	5,3	6,4	5,1
Prag	2,4	3,6	3,3	4,4	4,9	5,6	6,1	6,8
Karolinenthal	2,7	3,5	2,1	4,5	5,0	5,6	5,8	6,5
Smichov	5,7	4,3	3,9	4,7	4,7	5,2	5,7	6,3
Kgl. Weinberge	1,7	3,9	3,7	4,4	4,6	5,1	5,9	7,3
Žižkov	3,3	3,9	3,9	5,0	5,3	6,3	5,6	7,3
Vororte	3,0	3,9	3,9	4,7	4,8	5,3	5,8	6,8
Prag und Vororte	2,7	3,8	3,7	4,6	4,9	5,5	6,1	6,8

Überfüllte Wohnungen, nämlich solche, bei welchen auf ein Zimmer oder Küche mehr als 3 Bewohner entfallen, gab es im Jahre 1890:

in Prag	4269
in den Vororten	5007
zusammen	<u>9276</u>

Auf je 100 Wohnungen überhaupt entfielen überfüllte Wohnungen:

in Prag	10,0
in den Vororten	17,1
im ganzen	<u>12,9</u>

Zahl und Zusammensetzung der Bewohner überfüllter Wohnungen war im Jahre 1890:

	überhaupt	% der Gesamtbevölkerung	davon					Gäste und andere %
			Familienmitglieder %	Mieter %	Bettgeher %	Sonstige Personen %		
Altstadt	6 319	14,0	70,9	9,4	8,3	11,8	0,5	
Neustadt	8 810	11,6	71,3	7,3	7,0	13,2	1,2	
Kleinseite	2 433	11,9	76,2	7,1	5,0	9,7	2,0	
Gradschín	1 352	23,3	85,6	1,1	9,5	3,2	0,6	
Josefstadt	4 238	36,7	54,7	19,2	23,2	2,6	0,3	
Byšehrad	1 196	26,3	79,2	10,0	6,4	3,6	0,8	
Polešovic Bubna	4 431	28,8	80,5	9,1	7,3	2,3	0,8	
Prag	28 779	16,4	71,4	9,6	9,7	8,5	0,8	
Karolinenthal	3 333	19,1	74,8	6,7	8,8	8,6	1,1	
Smichov	8 554	26,2	80,2	10,5	3,9	4,4	1,0	
Hl. Weinberge	5 445	15,8	77,2	8,5	4,9	8,1	1,3	
Zižkov	14 471	35,1	79,7	10,1	5,5	3,6	1,1	
Vororte	31 803	25,3	78,9	9,6	5,3	5,1	1,1	
Im ganzen	60 582	20,0	75,3	9,6	7,4	6,7	1,0	

In den Vorortgemeinden Lieben, Bubenč, Rošitř, Nusle-Pantrac und Bršovic zählte man 1890 Häuser mit Wohnparteien:

	1		2—10		11—20		21—30		31—50		über 50		Die Durchschnittsziffer der Wohnparteien eines Hauses
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%		
Lieben	93 18,2	371 72,4	43 8,4	2 0,4	2 0,4	1 0,2	—	—	—	—	—	—	5,3
Bubenč	33 36,7	51 56,7	2 2,2	3 3,3	1 1,1	—	—	—	—	—	—	—	4,0
Rošitř	19 12,3	102 65,8	24 15,5	10 6,4	—	—	—	—	—	—	—	—	7,3
Nusle Pantrac	24 8,2	170 60,3	75 26,6	12 4,3	1 0,3	—	—	—	—	—	—	—	8,3
Bršovic	35 10,5	259 77,5	35 10,5	5 1,5	—	—	—	—	—	—	—	—	5,8
Zusammen	204 14,9	953 69,4	179 13,0	32 2,3	4 0,3	—	0,1	—	—	—	—	—	6,2

Es gab Käufer mit Einwohnern:

	1—5		6—20		21—50		51—100		101—200		über 200		Die Durch- schnittsziffer der Be- wohner eines Kaufes
		%		%		%		%		%		%	
Lieben	60	11,7	232	45,3	171	33,4	45	8,8	1	0,2	3	0,6	24,4
Bubenč	24	26,7	48	53,3	11	12,2	4	4,5	3	3,3	—	—	18,8
Košić	8	5,2	55	35,4	62	40,0	23	14,9	7	4,5	—	—	33,1
Ružič Pantrac	16	5,7	79	28,0	100	35,5	77	27,3	9	3,2	1	0,3	41,5
Bršovic	18	5,4	164	49,1	116	34,7	28	8,4	8	2,4	—	—	25,6
Zusammen	126	9,2	578	42,1	460	33,5	177	12,9	28	2,0	4	0,3	28,8

Zahl der Wohnbestandteile:

	1		2		3—5							
	Zahl der Woh- nungen	Zahl der Be- wohner	Zahl der Woh- nungen	Zahl der Be- wohner	Zahl der Woh- nungen	Zahl der Be- wohner						
	%	%	%	%	%	%						
Lieben	1 212	42,2	4 387	38,7	1 253	43,7	5 645	45,1	355	12,3	1 745	13,9
Bubenč	100	18,6	254	14,9	219	40,6	871	51,4	163	30,2	434	25,6
Košić	696	58,5	2 685	52,4	389	32,7	1 935	3,7	96	8,1	450	8,8
Ružič Pantrac	831	32,9	3 132	26,7	1 431	56,8	6 582	56,1	228	9,0	1 128	9,6
Bršovic	643	32,8	2 432	28,4	1 096	56,0	5 051	58,9	203	10,3	1 010	11,8
Im ganzen	3 482	38,3	13 340	33,7	4 388	48,3	20 084	50,7	1 045	11,5	4 767	12,0

	6—10		11—20		über 20							
	Zahl der Woh- nungen	Zahl der Be- wohner	Zahl der Woh- nungen	Zahl der Be- wohner	Zahl der Woh- nungen	Zahl der Be- wohner						
	%	%	%	%	%	%						
Lieben	49	1,7	226	1,8	2	0,1	64	0,5	—	—	—	—
Bubenč	51	9,5	131	7,7	6	1,1	8	0,4	—	—	—	—
Košić	8	0,7	56	1,1	—	—	—	—	—	—	—	—
Ružič Pantrac	26	1,0	159	1,4	1	0,1	9	0,1	3	0,2	717	6,1 ¹
Bršovic	15	0,8	68	0,8	2	0,1	6	0,1	—	—	—	—
Im ganzen	149	1,6	640	1,6	11	0,2	87	0,2	3	0,1	717	1,8

Auf die kleinen Wohnungen entfielen:

	%	%
	aller Wohnungen	aller Bewohner
Lieben	85,9	83,8
Bubenč	59,2	66,3

¹ Strafanstalt.

	% aller Wohnungen	% aller Bewohner
Košič	91,2	90,1
Ruše-Pantrac	89,7	82,8
Bršovic	88,8	87,3
Im ganzen	86,6	84,4

In den aus einem Raume bestehenden Wohnungen entfielen durchschnittlich auf eine Wohnung, somit auf einen Wohnraum:

	Bewohner
Lieben	4,0
Bubenč	2,5
Košič	3,9
Ruše-Pantrac	3,8
Bršovic	3,9
Im ganzen	3,9

Von den anwesenden Personen waren:

	Familienmitglieder		Mietmieter		Bettgeher		Bedienstete		Gäste und andere Personen	
		%		%		%		%		%
Lieben	10 732	85,8	777	6,2	304	2,4	518	4,1	186	1,5
Bubenč	1 403	82,6	103	6,1	27	1,6	140	8,2	25	1,5
Košič	4 468	87,2	302	5,9	166	3,2	151	2,9	39	0,8
Ruše Pantrac	9 689	82,6	578	4,9	244	2,1	417	3,6	799	6,8
Bršovic	7 573	88,4	564	6,6	73	0,8	205	2,4	152	1,8
Im ganzen	33 865	85,4	2 324	5,9	814	2,1	1 431	3,6	1 201	3,0

Auch die Höhe und Anzahl der Armenunterstützungen ist für die sozialen Verhältnisse der Bevölkerung bezeichnend. Die Zahl und der Betrag der Armenunterstützungen, die im Jahre 1899 an die nach Prag heimatzuständigen Armen aus dem städtischen Armenfonde verteilt wurden, betragen:

Zahl der monatlichen Unterstützungen zu							Zahl der Unterstützten:					Gesamtbetrag K
4 K	6 K	7 K	9 K	11 K	andere	Männer	Frauen	Kinder	zusammen	Personen		
660	550	347	929	39	16	422	1557	572	2551	214	586,60	

Außerdem wurde in diesem Jahre an nicht zuständige Arme aus einem besonderen Fonde zur Verhütung der Straßenbettelei 2265 Personen ein Gesamtbetrag von 17 832,83 K an Unterstützungen ausgezahlt.

Schließlich möge noch die Kriminalstatistik erwähnt werden, insofern dieselbe das soziale Gebiet streift. Beim Prager Landes- als Strafgerichte¹ wurden wegen Delikten gegen das Eigentum im Jahre 1901:

	Personen:	
	angeklagt	verurteilt
Erpressung	18	7
Münzfälschung	5	1
Diebstahl	751	565
Veruntreuung	48	32
Raub	5	4
Betrug	179	117
Verfälschte Krida	94	44
Übertretungen gegen das Eigentum .	11	134
Übertretungen gegen das Eigentum beim Prager und den 4 Vorortsbezirks- gerichten	3878	1927

V. Die Zusammensetzung der Stadtvertretung.

Die Prager Stadtvertretung besteht aus dem Stadtverordnetenkollegium, welches 90 Mitglieder zählt, von denen jährlich je ein Drittel auf die Dauer von drei Jahren, und aus dem Stadtrate, der aus 24 Mitgliedern besteht und von den Stadtverordneten nach einzelnen Wahlbezirken auf die Dauer eines Jahres gewählt wird. Vom Stadtverordnetenkollegium wird auch der Bürgermeister, dessen Wahl der kaiserlichen Bestätigung unterliegt, auf drei Jahre und zwei Bürgermeisterstellvertreter auf je ein Jahr gewählt. Der Bürgermeister bezieht einen Jahresgehalt von 18 000 K (außerdem einen Wagenpauschalbetrag), die Vizebürgermeister je 6 000 K.

Für die Art der Zusammensetzung der Stadtvertretung ist in erster Reihe die bestehende Wahlordnung maßgebend. Die Prager Gemeindewahlordnung beruht im großen und ganzen noch auf dem Statute vom Jahre 1850. Dieser Umstand allein weist darauf hin, daß dieselbe veraltet und den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr gewachsen ist. Das Wahlsystem ist dreiklassig und nach festen Zensuskategorien abgestuft, so daß im ersten Wahlkörper nur direkte Steuerzahler mit einem Zensus von mindestens 200 K, im zweiten von mindestens 40 K und im

¹ Umfaßt allerdings den ganzen Kreisprengel.

dritten von mindestens 10 K wahlberechtigt sind. Wer weniger zählt, ist vom Wahlrechte überhaupt ausgeschlossen. Ausnahme findet statt nur zugunsten der sogenannten Honorationen, welche, falls sie in Prag wohnen und daselbst das Heimatrecht besitzen, im zweiten Wahlkörper wahlberechtigt sind, auch wenn sie keine direkte Steuer zahlen. Hierdurch werden jedoch die zweiten Wahlkörper relativ überfüllt, so daß dieselben oft mehr Wähler zählen, als die dritten Wahlkörper. Nachdem jedoch jeder Wahlkörper ein Drittel der Stadtverordneten wählt, findet infolgedessen die Intelligenz im Stadtverordnetenkollegium keine angemessene Vertretung. Dieselbe kann sich eben nur in den zweiten Wahlkörpern einigermaßen Geltung verschaffen, denn die ersten Wahlkörper sind Domäne der Hausbesitzer, die dritten diejenige der Kleingewerbetreibenden.

Hier einige Zahlen, welche die Wahlverhältnisse beleuchten:

Zahl der Wähler in einzelnen Wahlkörpern und Wahlbezirken im Jahre 1904:

	Wahlkörper			Zusammen	Es kommt daher 1 Wähler auf Einwohner
	I	II	III		
Altstadt . . .	535	853	976	2 366	16
Neustadt . . .	1475	2709	2363	6 642	12
Kleinseite . . .	278	759	470	1 507	14
Gradschin . . .	38	112	105	255	22
Josefstadt . . .	14	37	76	127	71
Byšhrad . . .	27	92	101	220	24
Holesovic Bubna	154	556	916	1 626	18
Lieben	71	269	406	746	29
im Ganzen . .	2592	5484	5413	13 489	15

Zahl der Stadtverordneten in einzelnen Wahlkörpern und Wahlbezirken im Jahre 1904:

	Wahlkörper			Zusammen
	I	II	III	
Altstadt. . . .	6	4	5	15
Neustadt	16	15	12	43
Kleinseite	3	4	3	10
Gradschin	1	1	1	3
Josefstadt	1	1	1	3
Byšhrad	1	1	1	3
Holesovic Bubna .	1	3	5	9
Lieben	1	1	2	4
im ganzen . . .	30	30	30	90

Mit Rücksicht auf die Zahl der Wähler und der Einwohner kommt daher ein Stadtverordneter auf Wähler

	Wahlkörper			zusammen auf Einwohner	
	I	II	III		
Altstadt	89	213	195	157	2525
Neustadt	92	180	180	154	1941
Kleinseite	92	189	156	150	2116
Grabschín	38	112	105	85	1928
Josefstadt	14	37	76	42	3015
Vyšehrad	27	92	101	73	1776
Holešovic Bubna	154	185	183	180	3422
Lieben	71	269	203	186	5310
im ganzen	86	182	180	149	2396

Die Zusammensetzung des Stadtrates war im Jahre 1904 die nachstehende:

	Zahl der Stadträte	Es kommt daher 1 Stadtverordnete	Wähler	Einwohner
Altstadt	4	3,75	591	9 472
Neustadt	11	3,91	603	7 678
Kleinseite	3	3,33	502	7 053
Grabschín	1	3,00	255	5 786
Josefstadt	1	3,00	127	9 047
Vyšehrad	1	3,00	220	5 328
Holešovic Bubna	2	4,50	813	15 399
Lieben	1	4,50	746	21 242
zusammen	24	3,75	562	8 988

Aus diesen Zahlen erhellt einerseits die große Anzahl der infolge des allzu hohen Zensus vom Wahlrechte überhaupt ausgeschlossenen Personen, andererseits die Ungleichmäßigkeit der Mandatsverteilung, welche ihren Grund in dem veralteten, starren, auf die gegenwärtigen Bevölkerungsverhältnisse keine Rücksicht nehmenden Wahlbestimmungen hat. Eine solche Bestimmung ist beispielsweise diejenige, daß jeder Stadtteil durch mindestens drei Stadtverordnete (je einen aus jedem Wahlkörper) und durch ein Mitglied des Stadtrates vertreten sein müsse. Infolgedessen kommt ein Stadtrat in Vyšehrad und Josefstadt auf 220 resp. 127 Wähler und 5328 resp. 9047 Einwohner, wogegen in Holešovic Bubna und Lieben auf 813 resp. 746 Wähler und 15 399 resp. 21 242 Einwohner.

Ferner ist überhaupt fraglich, ob das Wahlsystem nach den einzelnen Stadtbezirken zweckentsprechend ist. Die Absicht des Gesetzgebers war offenbar die, auf diesem Wege einer gewissen Dezentralisation der einzelnen Stadtteile freie Bahn zu lassen, jedoch diese Absicht ist durch die auf streng zentralistischer Grundlage aufgebaute Institution des Stadtverordnetenkollegiums und des Stadtrates nicht erreicht worden. Wohl kommen hierbei aber manche Strömungen und Sonderwünsche der Bezirkspolitik zum Ausdruck, es wird oft ein Stadtteil gegen den anderen, gewiß nicht zum Vorteil der Gesamtgemeinde, ausgespielt. Außerdem darf nicht außer acht gelassen werden, daß die bestehende Stadtbezirksabgrenzung ein Produkt der geschichtlichen Entwicklung ist und den heutigen Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung nicht mehr entspricht.

Die veraltete Wahlordnung widerspiegelt sich übrigens auch in der beruflichen und sozialen Gliederung der Gemeindevertretung.

Von den 90 Stadtverordneten im Jahre 1904 waren:

Hausbesitzer	54	oder 60,00 % ¹⁾
Kleingewerbetreibende	18	„ 20,00 „
Großindustrielle	9	„ 10,00 „
Handelsleute	12	„ 13,33 „
Advokaten	14	„ 15,55 „
Baumeister	10	„ 11,11 „
Gastwirte	7	„ 7,77 „
Lehrer und Professoren	6	„ 6,66 „
Staats- und Privatbeamten	5	„ 5,55 „
Privatleute	4	„ 4,44 „
Ärzte und Apotheker	4	„ 4,44 „

Die überwiegende Zahl der Hausbesitzer, die eine direkte Folge des hohen Zensus ist, macht sich natürlicherweise auf sämtlichen Gebieten der Kommunalpolitik geltend. Stark ist auch die Vertretung der gewerblichen Klassen (Groß-, Kleingewerbetreibende und Handelsleute, zusammen über 43%), ferner diejenige der Advokaten und Baumeister, was jedenfalls mit den speziellen Interessen dieser letzteren Berufsclassen an der Kommunalverwaltung zusammenhängt. Allerdings besteht ein Beschluß des Stadtverordnetenkollegiums, daß kein Mitglied desselben an Gemeindeforderungen teilnehmen darf, doch ist bekanntlich die Umgehung eines derartigen Beschlusses niemals gänzlich zu verhindern.

¹ Selbstverständlich waren manche Hausbesitzer zugleich Baumeister, Advokaten usw.

Ein Anlauf zur Reform der Prager Gemeindevahlordnung ist bereits im Jahre 1900 unternommen worden. Es soll nämlich an die bestehenden drei Wahlkörper ein vierter angegliedert werden, der allerdings nur die Hälfte (also 15) der Mitglieder der anderen Wahlkörper zählen soll. In diesem Wahlkörper sollen alle Personen stimmberechtigt sein, welche seit 1. Januar des dem Wahllakte vorangehenden Jahres in Prag ihren ununterbrochenen Wohnsitz haben, die Volksschule besucht und in den Zinsaffionen als selbständige Wohnungsmieter verzeichnet sind. Dieser Wahlreformantrag wurde im Stadtverordnetenkollegium angenommen und dem böhmischen Landtage als eine Änderung des Prager Gemeindestatuts zur Beschlußfassung vorgelegt, aber von diesem, trotzdem seit dieser Zeit eine Reihe von Jahren verfloßen ist, bisher nicht erledigt. Das ist gewiß zu bedauern, weil der hohe Wahlzensus die breiten Schichten der Bevölkerung von dem aktiven Wahlrechte ausschließt, ihnen keine Anteilnahme an der Gemeindeverwaltung gewährt und infolgedessen auch ihr Interesse an derselben abschwächt.

Doch nicht nur die Wahlordnung, sondern auch das gegenseitige Verhältnis des Stadtverordnetenkollegiums zum Stadtrate und dessen Wirkungskreis sollten einer Umgestaltung unterzogen werden. In dem 24 gliederigen Stadtrate, der von den Stadtverordneten nach den einzelnen Stadtbezirken gewählt wird und dessen Zusammensetzung daher auf einem indirekten Wahlmodus beruht, liegt bis auf einige, in der Gemeindeordnung tagativ aufgezählte Fälle, der Schwerpunkt der gesamten Kommunalverwaltung. Das Stadtverordnetenkollegium bildet nur ausnahmsweise (z. B. in Bau- oder Wahlangelegenheiten) die zweite Instanz, sonst entscheidet der Stadtrat in sämtlichen Angelegenheiten, die seinem Wirkungskreise zugewiesen sind, — und das ist ihre überwiegende Mehrzahl, — endgültig, ohne daß eine Berufung an das Kollegium statthaft wäre. Ja in der Beschränkung der Machtbefugnis des Stadtverordnetenkollegiums ist man in der Praxis soweit vorgegangen, daß sogar selbständige Anträge der Stadtverordneten im Plenum zur Abstimmung nicht zugelassen werden, sondern es wird nur die Anfrage über ihre Unterstützung gestellt und sie werden dann an den Stadtrat geleitet, der über dieselben nach eigenem Ermessen entscheidet. Somit ist der Stadtrat, dessen Sitzungen nicht öffentlich sind, das wichtigste und maßgebendste Organ der ganzen Kommunalverwaltung.

Allerdings ist noch das Präsidium, bestehend aus dem Bürgermeister und den zwei Bürgermeisterstellvertretern, zu erwähnen. Der eigene Wirkungskreis desselben ist jedoch ziemlich beschränkt und richtet sich das Maß der

Machtfülle des Bürgermeisters meistens nur nach dem Grade des persönlichen Einflusses, den er auf die einzelnen Mitglieder des Stadtrates ausübt, und nach den individuellen Verhältnissen in der Zusammensetzung desselben. Nur in einer Richtung kann das Präsidium die gesamte Kommunalpolitik unmittelbar beeinflussen, nämlich durch die verschiedenen Kommissionen, bei deren Zusammensetzung es das entscheidende Wort redet. Denn in diesen Kommissionen werden sämtliche Angelegenheiten der Stadtverwaltung im vorbereitenden Stadium durchberaten und erst dann dem Stadtrate zur Beschlußfassung vorgelegt. Die wichtigsten dieser Kommissionen sind: die Finanz-, Wirtschafts-, Schul-, Organisations- und technische Kommission nebst vielen anderen. Mitglieder der Kommissionen sind in der Regel nur Stadtverordnete. Ein Nachteil ist, daß die Beschlußfähigkeit der Kommissionen an eine bestimmte Zahl der Anwesenden nicht gebunden ist, wodurch zufällige Majoritätsbeschlüsse nicht ausgeschlossen sind.

Seit dem Jahre 1901 besteht auch eine sozial-humanitäre Kommission, die zu ihren Mitgliedern nicht bloß Stadtverordnete, sondern auch delegierte der Vorortsgemeinden und außerhalb des Stadtverordnetenkollegiums stehende Fachmänner zählt. Dieselbe hat ihre Tätigkeit auf beinahe alle Gebiete der kommunalen Sozialpolitik ausgedehnt. So befaßte sie sich namentlich mit dem Armenwesen, der Wohnungsfrage und dem Wohnungsnachweise, dem Kinderschutze, dem Alkoholismus, der Prostitution, der Sonntagsruhe, dem Submissionswesen, der Altersversorgung der Gemeindebediensteten u. a. Leider ist der positive Erfolg ihrer Tätigkeit bisher ein ziemlich geringer, nachdem ihre Gutachten und Vorschläge beim Stadtrate oft wenig Verständnis und Entgegenkommen finden.

Im allgemeinen kann man einen prinzipiellen Vorwurf der Prager Kommunalverwaltung nicht ersparen, nämlich denjenigen einer zu strammen Zentralisation. Der gesamte Verwaltungsapparat konzentriert sich im Stadtrate, wodurch derselbe überlastet wird, wogegen die einzelnen Stadtbezirke nicht die geringste Autonomie besitzen. Nur bei den zuletzt angegliederten Vororten Holešovic Bubna und Sieben ist ein allerdings schüchtern und unzureichender Schritt zu einer Verwaltungsdezentralisation durch Errichtung von selbständigen Magistratsrepräsenturen unternommen worden.

Auf der anderen Seite liegt aber wieder ein großer Nachteil darin, daß die bisher selbständigen Vorortsgemeinden in allen Verwaltungsangelegenheiten bis auf wenige Ausnahmen ganz unabhängig vorgehen, wodurch eine zielbewußte Kommunalpolitik im größeren Stile in vielen

Fragen illusorisch wird. In Anbetracht dessen hat man wenigstens in einigen Verwaltungszweigen ein gemeinsames Vorgehen in der Weise angebahnt, daß gemischte Kommissionen, an welchen auch Vertreter der Vorortsgemeinden teilnehmen, die betreffenden Fragen durchberaten (so z. B. der auf Grund eines besonderen Landesgesetzes eingesetzte Aufsichtsrat über die städtischen Wasserwerke, die statistische und soziale Kommission).

Die derzeitige Gliederung der Stadtvertretung hat einen ausgesprochen politischen Charakter. Die wirtschaftlichen und sozialen Momente und Unterschiede kommen bisher nur wenig in Betracht. Nur ein gewisses Rivalisieren der einzelnen Stadtbezirke in verschiedenen wirtschaftlichen Fragen der Kommunalpolitik kommt öfters zum Ausdruck. Eine Folge der Zuspitzung der nationalen Verhältnisse in Böhmen ist, wie bereits erwähnt, die seit Anfang der 80 iger Jahre fehlende Vertretung der deutschen Minorität im Stadtverordnetenkollegium. Dieselbe könnte nur im Kompromißwege eine angemessene Vertretung in der Stadtrepräsentanz erlangen. Doch ist dies in nächster Zukunft kaum zu erwarten, weil diese Frage mit dem ganzen verwickelten Komplex der nationalen Streitigkeiten in Böhmen zusammenhängt. In Anbetracht dieser Sachlage nehmen die Deutschen schon seit Jahren an den Gemeindewahlen keinen Anteil. Die tschechischen politischen Parteien (Alt- und Jungtschechen) schließen in letzter Zeit bei den Wahlen ein Kompromiß, so daß beide Parteien im Kollegium beinahe gleich stark vertreten sind. Die Kandidaten für das Stadtverordnetenkollegium werden von politischen Klubs aufgestellt und von der Parteipresse unterstützt. Die Wählerschaft selbst verhält sich bei den alljährlichen Wahlen ziemlich passiv, obwohl eine zielbewußte Opposition, die eine objektive Kritik der kommunalen Verwaltung üben würde, oft wünschenswert wäre. Sonst kann man aber im allgemeinen nicht behaupten, daß die Prager Stadtvertretung seit den 60 er Jahren, seit welcher Zeit sie aus freier Wahl der Bürgerschaft hervorgeht, nicht mit dem besten Willen für das Wohl der Stadt erfüllt wäre und auch viel Tüchtiges zur Lösung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben nicht geleistet hätte (namentlich auf dem Gebiete des Schulwesens), was um so eher hervorgehoben werden muß, als dieselbe besonders in früherer Zeit bei der Staatsverwaltung ziemlich wenig Entgegenkommen gefunden hat.

VI. Die Stadtverwaltung.

1. Der Gemeindehaushalt.

In früheren Zeiten verfügten bekanntlich die Stadtgemeinden in der Regel über namhaften unbeweglichen Besitz, dessen Ertrag zur Bestreitung der noch ziemlich bescheidenen Erfordernisse der damaligen Kommunalwirtschaft vollkommen langte, ja oft noch einen Überschuß brachte. Mit der Verstärkung der landesherrlichen Gewalt änderte sich auch dieses Verhältnis. Der absolute Staat war kein Freund von starken autonomen Gebilden, und auch die herrschende individualistische Weltanschauung war jedem kollektiven, daher auch dem Gemeindebesitze, abhold. Infolgedessen büßten die Gemeinden im Laufe der Zeiten viel von ihrem ursprünglichen unbeweglichen Besitze ein, und bald reichten die Erträgnisse desselben zur Deckung der wachsenden Erfordernisse nicht mehr hin.

In ähnlicher Lage befand sich auch die Stadtgemeinde Prag. Sie besitzt zwar noch bis jetzt ein bedeutendes unbewegliches Vermögen, aber dasselbe besteht größtenteils aus öffentlichem Gute (Straßen, Plätze, Anlagen, Brücken), oder aus Objekten, die keinen Ertrag abwerfen (Kirchen, Türme, Stadtmauern, Markthallen, Wasserwerke u. a.). Laut Inventar besaß die Prager Stadtgemeinde Ende des Jahres 1902 nachstehendes Vermögen:

	Aktiva K	Passiva K
Aktive Kapitalien	12 263 507,74	
Kassabarchaft	614 197,10	
Forderungen	8 627 524,08	
Vorrat an Materialien	987 402,49	
Bewegliches Inventar	7 744 037,58	
Kirchengeräte	32 634,71	
Unbewegliches Vermögen	101 224 968,74	
Nutzungsrechte	9 399 456,70	
Verzehrungssteuerpachtinventar	59 857,23	
Gemeindefschulden		102 535 325,97
zusammen	140 953 586,37	102 535 325,97

woraus ein aktiver Vermögensstand von 38 418 260,40 K resultiert. Die Stadtgemeinde Prag weist daher eine bedeutende Schuldenlast auf, die sich von Jahr zu Jahr eher vergrößert als vermindert. Das starke Anwachsen der Gemeindefschulden namentlich in den letzten Decennien ist eine direkte Folge großer und kostspieliger Unternehmungen

auf dem Gebiete der Kommunalverwaltung, welche im öffentlichen Interesse nicht weiter hinausgeschoben werden konnten. Dahin gehören verschiedene Quai- und Brückenbauten, die Übernahme der Pferdebahn in städtische Verwaltung, deren Umwandlung in elektrischen Betrieb und weitere Ausgestaltung, die Errichtung neuer Schulgebäude, der Zentralschlachtbank und altstädter Markthalle, namentlich aber die Affanierung der Josefstadt, die Kanalisierung und Inangriffnahme der Arbeiten behufs Trinkwasserversorgung. Die meisten dieser Auslagen sind allerdings nicht unproduktiver Art, sondern werden in der Zukunft amortisiert und heimgezahlt werden.

Der jährliche Voranschlag des städtischen Haushaltes wird von der Stadtbuchhaltung zusammengestellt und der Finanzkommission zur Durchberatung vorgelegt. Hierauf gelangt er an den Stadtrat und wird schließlich vom Stadtverordnetenkollegium genehmigt.

Der Voranschlag der Stadtgemeinde Prag für das Jahr 1905 weist nachstehende Posten auf:

	Erforderniß in K		Bedeckung in K	
	ordentliches	außer- ordentliches	ordentliche	außer- ordentliche
Gemeindevertretung	82 289	1 500	298	—
Magistrat u. Gemeindeämter	1 454 883	21 600	119 176	—
Steuereinhebung	445 610	—	18 675	—
Stadtapprovisierung	24 716	—	353 197	—
Schulwesen (nur städtische Privatschulen).	585 390	2 200	116 454	—
Armenwesen	1 153 338	8 000	676 583	—
Gesundheitswesen	307 056	20 700	50 583	3 305
Öffentliche Sicherheit	470 417	31 313	168 440	—
Säuberung der Stadt	677 443	18 700	48 111	—
Stadtbeleuchtung	292 462	27 877	300	—
Kanalisierung	139 748	—	47 024	—
Wasserversorgung	482 552	178 922	592 278	—
Städtische Gebäude	296 424	114 198	733 156	9 763
Anlagen	147 205	45 954	4 157	—
Militärangelegenheiten	223 715	1 000	107 143	—
Brücken, Quais	125 011	29 000	989 232	24 309
Kommunikationen	254 811	661 570	482 663	260 990
Friedhöfe	42 095	800	41 442	—
Gemeindeunternehmungen	105 300	—	837 130	—
Wissenschaften und Künste	178 570	94 182	8 864	3 150
Gemeinnützige Einrichtungen	175 001	32 150	48 973	—
Pensionen	423 638	—	33 931	—
Schuldverzinsung	2 925 308	—	109 890	—
Verchiedenes	295 592	56 000	170 502	—
Gemeindeabgaben	8 460	—	5 708 278	—
Zusammen	11 316 984	1 345 666	11 466 480	301 517

Das ordentliche Erfordernis weist als höchste Ziffern auf: die Verzinsung der Gemeindefschulden (über ein Viertel des gesamten Erfordernisses), ferner die Beamtengehälter und das Armenwesen. Namhaftere Posten der Bedeckung sind außer den Gemeindeabgaben die Erträge aus den Gemeindeunternehmungen und die Brückeneinnahmen. Es ist nämlich eine Eigentümlichkeit von Prag, daß außer der alten Karlsbrücke auf allen übrigen Brücken Brückengeld (auch von Fußgängern) eingehoben wird.

Die Gemeindeabgaben bestehen teils aus selbständigen Steuerarten, insofern dieselben gesetzlich zulässig sind¹, teils aus den Gemeindezuschlägen zu den Staatssteuern². Die wichtigsten von den selbständigen Abgaben sind die sogenannten Zinskreuzer, eine progressive Wohnungssteuer, indem Wohnungszinse bis 200 K steuerfrei belassen, jene mit 600 K mit 4%, über 600 K mit 6%iger Steuer belastet werden. Dieselbe ist für das Jahr 1905 mit 1 677 866 K veranschlagt. Ferner kommen in Betracht die Branntweinsteuer mit 74 400 K, für den Stadtteil Lieben der sogenannte Bierkreuzer mit 50 000 K und die Hundesteuer mit 29 500 K. Gemeindezuschläge gibt es teils zu den direkten Steuern, insofern dieselben durch Zuschläge getroffen werden können, teils zur Linienverzehrungssteuer (Akzis)³.

Für das Jahr 1905 sind veranschlagt Zuschläge in der Höhe von:

16 % zur Grundsteuer mit	2 427 K
15 % zur Hauszinssteuer	1 097 563 "
30 % zur allgemeinen Erwerbsteuer	289 064 "
30 % zur Erwerbsteuer öffentl. Unternehmungen	1 529 408 "
30 % zur Rentensteuer	32 383 "
30 % zur Besoldungssteuer	25 667 "
zusammen	2 976 512 "
Gemeindezuschlag zur Linienverzehrungssteuer . .	900 000 "
im Ganzen	3 876 512 "

¹ Zu jeder derartigen selbständigen „Aufgabe“ ist ein Landesgesetz notwendig, wodurch der Finanzwirtschaft der Gemeinde sehr enge Grenzen gezogen werden.

² Zuschläge zu den Staatssteuern können eingehoben werden, wenn sie 25 % übersteigen, nur mit Zustimmung des Landesauschusses und der Statthalterei, wenn sie 50 % übersteigen, nur auf Grund eines Landesgesetzes.

³ Die Einhebung der Linienverzehrungssteuer ist vom Finanzärar an die Prager Stadgemeinde gegen Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages verpachtet und bildet der Überschuß eine Einkommenquelle für die Gemeinde.

Der außerordentliche Voranschlag weist die höchste Ziffer auf bei dem Posten Kommunikationen (Straßenpflasterungen und Regulierungen). Mit den oben angeführten Ziffern ist jedoch das außerordentliche Erfordernis nicht erschöpft. Es gibt noch weitere Aufwendungen, die auf dem Konto der Anleihen geführt werden, so z. B. für die Kanalisierungsarbeiten 2 075 000 K, für die Durchführung der Affanierung 4 618 663 K, für die Quai- und Brückenbauten 1 600 000 K, für die Trinkwasserversorgung 1 051 200 K. Diese Erfordernisse müssen teilweise durch Anleihen, teilweise durch Staatssubventionen gedeckt werden.

Neben dem eigentlichen Gemeindevoranschlag gibt es in Prag noch einen Schulvoranschlag. Die Stadt Prag bildet nämlich, wie bereits erwähnt worden ist, einen selbständigen Schulbezirk und muß den gesamten Schulaufwand aus Eigenem bestreiten.

Der ordentliche Schulvoranschlag für das Jahr 1905 weist folgende Ziffern auf:

	Erfordernis in K	Bedeckung in K
Čechische Volks- und Bürgerschulen	2 371 127	} 213 432
Deutsche " " "	304 781	
Kleinkinderbewahranstalten	239 831	
zusammen	2 915 739	5 132
		218 564

Das Defizit von 2 697 175 K wird gedeckt durch besondere Schulumlagen und zwar:

15 % zur Grundsteuer	2 333 K
15 % „ Hauszinssteuer	1 097 563 „
27 % „ allgemeinen Erwerbssteuer	260 157 „
27 % „ Erwerbssteuer öffentl. Unternehmungen	1 376 466 „
27 % „ Rentensteuer	29 145 „
27 % „ Befoldungssteuer	23 190 „
zusammen	2 788 854 „

Das außerordentliche Schulerfordernis beläuft sich auf 612 000 K, welcher Betrag teils durch den Überschuß der ordentlichen Einnahmen, teils durch ein Schulanlehen gedeckt wird.

Auf die Nachteile, welche der Stadtgemeinde Prag daraus erwachsen, daß dieselbe als eine Gemeinde mit besonderem Statute für den gesamten Aufwand zu Schulzwecken aufzukommen hat, ist bereits hingewiesen worden.

2. Kommunales Verkehrswesen.

Dasselbe umfaßt erstens das Straßenwesen, nämlich die Instandhaltung, Pflasterung, Säuberung bez. auch Regulierung alter und Anlegung neuer Straßen in neu entstehenden Stadtteilen. Dieses letztere findet in Prag namentlich im VII. und VIII. Stadtteile, ferner im Affanierungsrayon statt. Allerdings kommt auch in alten Stadtteilen eine Regulierung von schmalen und ungeraden Straßen vor. Hierbei muß oft ein Mittelweg zwischen einander bekämpfenden Bestrebungen und Wünschen eingeschlagen werden. Einerseits sind es sanitäre und Verkehrsrücksichten, welche gerade, breite Straßen und geräumige Plätze erheischen, anderseits wieder ästhetische und historische Erwägungen, die womögliche Schonung von künstlerischen und alten Baudenkmalern gebieten.

Das bisherige veraltete und gesundheitswidrige Kanalisationsnetz wird mit bedeutendem Aufwande durch ein neues, modernen Anforderungen entsprechendes Kanalisationsystem ersetzt, welches in kurzer Zeit zu Ende geführt werden soll. Die Straßen sind fast durchgehends gepflastert, nachdem es an hierzu geeignetem Materiale in der Umgebung Prags keinen Mangel gibt. Die Asphaltierung von Straßen und Plätzen hat sich in Prag wenig bewährt und kommt nur sporadisch vor, hauptsächlich wegen unebenem Terrain. Große Bedeutung kommt in Prag den Brückenkommunikationen — jetzt sämtlich im Gemeindebesitze — zu, weil die Stadt an beiden Ufern des breiten Moldauflusses sich erstreckt. Ursprünglich waren die beiden Ufer zwischen der Altstadt und Kleinseite nur durch eine Brücke, die steinerne Karlsbrücke, verbunden. Eine zweite eiserne (Ketten-)Brücke zwischen der Neustadt und Kleinseite wurde im Jahre 1841 erbaut (Franzensbrücke), und im Jahre 1901 durch eine neue steinerne Brücke ersetzt. Die dritte Brücke ist die Franz Josefsbrücke, eine Kettenbrücke zwischen der Neustadt und Holešovic Bubna, erbaut im Jahre 1868, und die vierte, die Palacký (steinerne) Brücke, zwischen der Neustadt und Smichov, erbaut im Jahre 1878. Ferner verbindet die Altstadt mit der Kleinseite ein bloß für Fußgänger bestimmter Kettensteig; dann gibt es zwei provisorische hölzerne Brücken, die eine zwischen der Neustadt und Holešovic Bubna, die andere zwischen Holešovic Bubna und Lieben, und endlich zwei Eisenbahnbrücken, von denen die eine auch für Fußgänger passierbar ist. Zwei neue Brücken (die eine an Stelle des bestehenden Kettensteiges) werden neuerlich geplant.

Ein lästiges Verkehrshindernis bildet auf diesen Brücken, ausgenommen die Karlsbrücke, das Brückengeld, das sowohl von Fuhrwerken als auch von

Fußgängern eingehoben wird. Allerdings dient dasselbe in erster Reihe zur Deckung der Erhaltungs- und Amortisationskosten dieser Kommunikationsmittel, jedoch mit Rücksicht auf die Ungleichmäßigkeit der Last, womit gerade die ärmeren Klassen durch das Brückengeld getroffen werden, wäre die Abschaffung desselben sehr wünschenswert.

Die wichtigsten Kommunikationsmittel einer Großstadt bilden in neuerer Zeit die Straßenbahnen. Seit den siebziger Jahren besaß Prag eine Pferdebahn (früher verkehrten zwischen den beiden an entgegengesetzten Enden der Stadt gelegenen Vororten Karolinenthal und Smichov bloß primitive Omnibuswagen). Dieselbe war Eigentum einer ausländischen Privatgesellschaft und bestand ursprünglich nur aus einer Linie. Mit der Zeit wurde zwar ihr Schienennetz erweitert, jedoch bald genügte sie den modernen Anforderungen nicht mehr und mußte schließlich von der Stadtgemeinde um teures Geld eingelöst werden. Die Gemeinde umwandelte die Pferdebahn in eine elektrische und erbaute neue Strecken und Anschlüsse, so daß die Gesamtlänge des Schienennetzes im Jahre 1904 45,839 km betrug. Es verkehrten daselbst 130 Wagen, die Roheinnahme für die Personenbeförderung betrug über 3 000 000 K. Der rationellen Ausgestaltung des Straßenbahnnetzes stehen das unebene Terrain und die schmalen Gassen mancher Stadtteile im Wege. Dies gilt namentlich von dem hoch gelegenen Gradschin. Vom wirtschaftlichen Standpunkte war der Betrieb bisher wenig lukrativ. Dies ist teils auf den hohen Einlösungspreis, teils auf einige passive Strecken zurückzuführen. Neben den städtischen Straßenbahnen befindet sich in Prag noch eine elektrische Bahn im Privatbesitze, welche die Neustadt mit Sieben verbindet. Außerdem wären noch zwei Drahtseilbahnen zu erwähnen, eine städtische von der Franz-Josefbrücke auf das Plateau der Belvedere (Kronprinz-Rudolf)-anlagen und eine private von der Kleinseite zum Aussichtsturm auf dem Laurenziberge. Der Verkehr auf denselben ist jedoch nur auf die Sommermonate beschränkt.

Mit Einführung der Straßenbahnen verschwanden die ehemaligen Omnibusse aus den Straßen Prags gänzlich, obzwar in manchen Gassen, deren ungenügende Breite den Straßenbahnverkehr nicht zuläßt, der Omnibusverkehr um so mehr wünschenswert wäre, als das private Verkehrswesen mittels Ein- und Zweispänner namentlich mit Rücksicht auf die Höhe der Fahrtaxen anderen Städten gegenüber manches zu wünschen übrig läßt.

Eine Stadtbahn gibt es in Prag bisher nicht. Es besteht nur eine Verbindungsbahn zwischen dem Franz-Josefbahnhofe (Neustadt-Kgl. Wein-

Berge) und Smichov und dann die Strecke der Bústěhrader Bahn, welche den westlichen Teil der Stadt im Bogen umfährt und Holešovic Bubna und Gradšchin berührt, endlich die Strecken der Nordwest- und Staatseisenbahngesellschaft, welche an Karolinenthal und Lieben vorbeiführen. Für den Lokalverkehr haben jedoch diese Strecken gar keine Bedeutung. Überhaupt ist der Mangel an Lokalzügen, die den Verkehr Prags mit den Vororten und der weiteren Umgebung rasch und billig vermitteln würden, und welche in anderen Großstädten eine so große Rolle spielen, recht fühlbar. Auf den meisten Strecken sind solche Lokalzüge gar nicht eingeführt und wo dies der Fall ist, wie z. B. bei der Staatseisenbahngesellschaft, dort genügen sie lange nicht dem Bedürfnisse.

Nicht viel besser verhält es sich übrigens in Prag mit den Fernzügen. Direkte und bequeme Schnellzugsverbindung gibt es nur mit Wien und Dresden=Berlin. Schon mit München ist eine solche nur mit Wagenwechsel und unnützem Zeitaufwand verbunden, mit Breslau und Galizien gibt es überhaupt keine. Über Prag verkehren keine Expresz- und Luxuszüge und Züge mit Schlaf- und Speisewagen nur in beschränkter Zahl. Hierdurch wird allerdings der Fremdenverkehr unterbunden und Prag bedeutend geschädigt.

3. Städtische Unternehmungen.

Wie die meisten Großstädte besitzt und betreibt auch die Stadtgemeinde Prag gewisse Unternehmungen, die ihr Entstehen in der Regel dem praktischen Bedürfnis verdanken. Gewöhnlich kommt Massenbedarf an Stoffen und Produkten seitens der Gemeinde in Betracht, wie an Nuz- und Trinkwasser, an Gas für die Straßenbeleuchtung, an elektrischer Energie für die Straßenbahnen usw., wo die Gemeinde der alleinige oder der Hauptkonsument ist. Hierbei ist einleuchtend das Bestreben, einen kommunalen Betrieb ins Leben zu rufen, nach dem die Privatproduktion entweder gar nicht, oder nur unvollkommen den kommunalen Bedarf befriedigen kann.

Allerdings werden die städtischen Unternehmungen nicht immer nach dem gemeinwirtschaftlichen Prinzip betrieben, sondern, insofern sie ihre Produkte auch an Privatkonsumenten absetzen, werfen sie einen Gewinn ab, der für die Gemeinde eine Einnahmequelle bildet.

Von den einzelnen Unternehmungen der Stadtgemeinde Prag mögen hier kurz angeführt werden:

a) Städtische Gasanstalten.

Die Prager Stadtgemeinde, welche früher Leuchtgas zu Straßenbeleuchtungszwecken von einer fremdländischen Privatgesellschaft bezog (bis zum Jahre 1847 waren die Prager Straßen mit Ölaternen beleuchtet), errichtete im Jahre 1864 ihre eigene Gasanstalt und besitzt gegenwärtig deren drei: in Žižkov, in Holešovic und in Smichov. Die Aufsicht über dieselben ist einem Verwaltungsrate übertragen, der dem Stadtrate unterstellt ist; an der Spitze der Leitung steht ein besoldeter Direktor. Die Produktion beschränkt sich nicht bloß auf den eigenen Bedarf, sondern wird das Leuchtgas auch an Privatabnehmer abgegeben, so daß die Gasanstalten ausgiebig zu den städtischen Finanzen beitragen.

Das Röhrennetz der Gasleitung betrug im Jahre 1901 293,248 km, zur öffentlichen Beleuchtung dienten 5660 Gasflammen, die Gesamtproduktion betrug 17 489 930 m³ Leuchtgas, wovon 2 676 000 m³ zu öffentlichen Beleuchtungszwecken, 10 376 000 m³ zur Privatbeleuchtung und 1 306 000 m³ zu gewerblichen Zwecken verwendet wurden.

b) Elektrische Unternehmungen.

Dieselben wurden seitens der Gemeinde ins Leben gerufen nach Umwandlung der Pferdebahn in elektrische Bahn. Ihre Verwaltung ist ähnlich organisiert wie diejenige der Gasanstalten. Die elektrische Energie wird außer zu Straßenbahnzwecken noch zur öffentlichen und privaten Beleuchtung verwendet.

c) Städtische Wasserwerke.

Die Prager Stadtgemeinde besitzt fünf Wasserwerke, mittelst welcher das Nutzwasser aus der Moldau geschöpft wird. Im Jahre 1901 wurden zusammen 10 542 304 m³ Nutzwasser geliefert. Als Trinkwasser wurde bisher das örtliche Quellwasser benutzt; nachdem dasselbe jedoch manche gesundheitswidrige Mängel aufweist, schritt man im Jahre 1898 zur Realisierung des schon lange beabsichtigten Plans, den gesamten Wasserbedarf mittels Wasserleitung von auswärts zu beziehen. Zu diesem Zwecke vereinigten sich die Vorortsgemeinden Karolinenthal, Smichov, Rgl. Weinberge und Žižkov mit Prag auf Grund eines speziellen Landesgesetzes vom 26. August 1899 B. 48 L.G.B. zu einem öffentlich rechtlichen Verbands „Gemeinschaftliche Wasserwerke für Prag und die Nachbargemeinden“ und es wurden die vorbereitenden Arbeiten in Angriff genommen, um aus dem Elbe- und Fierflußgebiete für Prag in möglichst kurzer Zeit brauchbares Trink- und Nutzwasser zu beschaffen.

d) Städtische Zentralschlachtbank.

Die Stadtgemeinde Prag errichtete eine Zentralschlachtbank, in welcher im Jahre 1901 abgeschlachtet wurden: 26 943 Stück Rindvieh, 7073 Kälber, 24 002 Schafe, 361 819 Schweine.

e) Altstädter Markthalle.

Die Stadtgemeinde besitzt bisher nur eine Markthalle, welche für die Approvisionierung der gesamten Bevölkerung allerdings nicht genügen kann. Sonst entspricht dieselbe allen modernen Anforderungen; es befinden sich darin 259 Verkaufsstellen, entsprechende Keller, Kühlräume usw.

f) Die städtische Versicherungsanstalt, gegründet im Jahre 1864, übernimmt die Versicherung gegen Feuer- schäden von Gebäuden und Mobilien in Prag und den Vororten. Im Jahre 1901 waren bei derselben versichert:

	Versicherungsbetrag in K	Prämienbetrag in K
Immobilien .	199 142 575	148 926
Mobilien . .	85 788 629	122 620
zusammen. .	284 981 240	271 546

Der Gesamterverfond betrug 1 703 466 K.

g) Die städtische Sparkasse,

wurde gegründet im Jahre 1875. Die Leitung besorgt ein vom Stadtverordnetenkollegium gewählter Ausschuß von 15 Mitgliedern und eine aus 5 Mitgliedern bestehende Direktion. Der Rechnungsbericht für das Jahr 1903 weist nachstehende Posten auf:

Einlagenstand	Hypothekendarlehen	Kommunaldarlehen	Wechselbarlehen
K	K	K	K
151 830 997,18	73 827 945,67	17 133 147,84	8 056 006,88
Wertpapiere	Reservfond	Pensionsfond	
K	K	K	
41 170 491,20	7 458 271,16	249 076,66	

Von wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen der Stadtgemeinde Prag sind das statistische Bureau, das städtische Museum und die städtische Bibliothek und Lesehalle zu erwähnen, von sanitären die städtischen Dampf- und Flußbäder.

VII. Das Armenwesen.

Wie anderwärts lag auch in Prag die Armenpflege in früheren Zeiten ausschließlich der Kirche ob, und waren es namentlich zahlreiche Mönchsorden, welche verschiedene Armenanstalten unterhielten. Erst in der Josefinitischen Zeit wurde das Armenwesen in Prag auf weltlicher Grundlage organisiert und in späterer Zeit in die kommunale Verwaltung übernommen. Die Organisation desselben besteht in einer Oberarmendirektion und 28 Bezirksarmendirektoren, eingeteilt nach den einzelnen Pfarrensprengeln, mit einer entsprechenden Anzahl von Armenvätern, denen die Untersuchung der Verhältnisse von Unterstützungsbedürftigen obliegt. Wichtigere Angelegenheiten werden in Gremialsitzungen verhandelt.

Unterstützungen an die Prager Heimatzuständigen wurden im Jahre 1901 ausbezahlt 2354 im Gesamtbetrage von 196 448 K. Nicht heimatzuständigen 3675 Personen wurden an Unterstützungen 20 492 K verteilt.

Von den einzelnen humanitären Anstalten der Prager Stadtgemeinde wären zu erwähnen:

1. Das städtische Armenhaus Sct. Bartholomäi mit 365 Pfleglingen.
2. Das städtische Siechenhaus am Karlshof mit 315 Pfleglingen.
3. Das städtische Erzherzogin Gisela Waisenhaus mit 70 Pfleglingen.
4. Das städtische Erziehungshaus der Eheleute Oliva in Řičan.
5. Die städtische Korrekptionsanstalt in Lieben.
6. Die städtischen Kleinkinderbewahranstalten.
7. Die städtischen Asylanstalten für arme Schuljugend.
8. Das städtische Asylhaus für Dienstmädchen.
9. Die städtische Arbeitsvermittlungsanstalt. Eine Arbeitsvermittlungsanstalt als humane Institution bestand in Prag bereits in den Jahren 1847—1850. Als Gemeindevanstalt wurde eine solche im Jahre 1898 neu ins Leben gerufen und einem Aufsichtsrate unterstellt, der zu einem Drittel aus Arbeitnehmern, zu einem Drittel aus Arbeitgebern und zu einem Drittel aus Vertretern des Stadtrates zusammengesetzt ist. Es besteht eine männliche und eine weibliche Abteilung, welche fünf Zweiganstalten in verschiedenen Stadtteilen besitzt.

Die Anstalt weist im Jahre 1903 nachstehende Tätigkeit aus:

	Zahl der Nachfragen der Arbeitgeber	der Arbeitnehmer	Vermittelte Stellen
Männer	12 980	13 935	9 091
Frauen	8 006	11 400	5 438
zusammen	20 986	25 335	14 529

Die Anstalt genießt eine Landessubvention.

VIII. Andere Zweige der kommunalen Verwaltung.

Von anderen Zweigen der kommunalen Verwaltung wäre an dieser Stelle noch das städtische Polizei- und Gesundheitswesen zu erwähnen.

Die Sicherheitspolizei wird seit dem Jahre 1869 vom Staate besorgt, der Stadtgemeinde obliegt hauptsächlich nur die Markt- und Feuerpolizei. Die letztere wird von einem geschulten Feuerwehrcorps versehen, welches 138 Mann stark ist und an dessen Spitze ein technisch ausgebildeter Kommandant steht. Die Oberaufsicht steht einem vom Stadtrate gewählten Aufsichtsrate zu.

Der städtische Sanitätsdienst wird durch einen Stadtphysikus, 25 Stadtbezirksärzte, 9 Schulärzte und 12 Tierärzte besorgt.

IX. Städtische Beamten.

Die Gemeinde- (Magistrats-) beamten haben öffentlichen Charakter und können, insofern sie definitiv angestellt sind, nur auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses entlassen werden. Dieselben werden entweder vom Stadtverordnetenkollegium (VI. und VII. Rangklasse) oder vom Stadtrate (die übrigen Rangklassen) ernannt und sind in nachstehende Kategorien eingeteilt: Konzeptsbeamten, technische und Baubeamten, Sanitätsbeamten, Rechnungs- und Kassenbeamten und Kanzleibeamten. Ferner die Kanzlisten und Amtsdienner. Sämtliche Beamten werden ähnlich wie die Staatsbeamten in sechs Diätenklassen mit nachstehenden Bezügen eingeteilt:

Diätenklasse	Jahresgehalt	Wohnungsbeitrag ¹
	K	K
VI	8000	1400
	7200	
	6400	
VII	6000	1200
	5400	
	4800	
VIII	4400	1000
	4000	
	3600	

¹ Derselbe wird nur dann gewährt, wenn der Beamte innerhalb des Stadtgebietes seinen Wohnsitz hat.

Diätenklasse	Jahresgehalt K	Wohnungsbeitrag K
IX	3200	800
	3000	
	2800	
X	2600	640
	2400	
	2200	
XI	2000	480
	1800	
	1600	

Die Konzeptspraktikanten und Ingenieureleben genießen ein Adjutum von 1400 bis 1600 K, die übrigen Praktikanten 1000 bis 1200 K.

Nach den einzelnen Kategorien war im Jahre 1904 bei der Prager Stadtgemeinde nachstehende Anzahl von Beamten angestellt:

Diätenklasse	Konzepts-, Beamten	Technische, Beamten	Sanitäts-, Beamten	Rechnungs-, Beamten	Kanzlei-, Beamten	Sonstige Beamten
VI	4	2	—	4	—	—
VII	8	5	1	6	—	—
VIII	23	22	8	16	5	3
IX	19	23	11	47	39	2
X	20	28	15	37	41	11
XI	9	17	4	37	39	4

Außerdem 67 Kanzlisten mit einem Jahresgehalt 1400 bis 1800 K und 23 Amtsdienner mit einem Jahresgehalt 1000 bis 1400 K. Die Diurnisten beziehen ein Diurnum von 2 bis 4 K. Sämtliche definitiv angestellten Beamten und Diener haben Pensionsanspruch. Die Höhe der Pension beträgt nach 10 jähriger Dienstzeit 40 %, nach 40 jähriger Dienstzeit, bei Beamten mit akademischer Bildung bereits nach 35 jähriger Dienstzeit, den vollen Gehalt. Beamten und Diener, welche ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden, haben bereits nach 5 jähriger Dienstzeit Anspruch auf Pension. Die kleinste Pension beträgt bei einem Beamten 800 K, bei einem Diener 400 K. Der Wittwengehalt beträgt für die Witwen nach Beamten

VI.	Diätenklasse	2400	K
VII.	"	1800	"
VIII.	"	1400	"
IX.	"	1200	"

X. Diätenklasse 1000 K

XI. " 800 "

Die Witwen nach Aushilfsbeamten bekommen 700 K, nach Dienern 40 % des Gehaltes, wenigstens aber 400 K. Jedes eheliche Kind nach einem Beamten genießt bis zum 20. Lebensjahre $\frac{1}{5}$ des Witwengehaltes als Erziehungsbeitrag. Die Gesamtsumme der Erziehungsbeiträge darf jedoch den Witwengehalt nicht übersteigen. Elternlose Kinder bekommen als Waisenpension die Hälfte des Witwengehaltes. Das Sterbegeld beträgt den dreimonatlichen Gehalt. Nicht definitiv angestellte Personen haben keinen Anspruch auf Pension, es wird ihnen jedoch in der Regel eine Provision gewährt. Für die städtischen Bediensteten besteht eine eigene Krankenkasse.

Quellen und Literatur:

Die statistischen Bücher und Administrationsberichte der kgl. Hauptstadt Prag und deren Vororte, herausgegeben von der Prager städtischen statistischen Kommission und verschiedene amtliche Publikationen und Berichte des Prager Magistrats und der Prager Gemeinbeanstalten und Unternehmungen. Ferner Österreichische Statistik LXXVI, 8.

Bericht über die Verfassungs- und Verwaltungsorganisation der Stadt Prag.

Von

Landesausschußrat **Dr. Oskar Gluth**

in Prag.

Inhalt.

	Seite
I. Staatsgesetz und städtische Autonomie. Die städtischen Statuten. Reichs- und Landesgesetzgebung	99
II. Rechtliche Gliederung der Einwohnerschaft. Die Gemeindebürgerchaft. Erwerb und Verlust des Bürgerrechts	103
III. Gemeindevertretung. Wahlrecht und Wahlart. Wahlkörper. Aufstellung der Wählerlisten. Wahlperioden	111
IV. Die Verwaltungsorganisation der Gemeinde	118
V. Allgemeines über den natürlichen Wirkungskreis. Die Lokalpolizei. Die Kompetenz des Magistrates in Lokalpolizeisachen. Übertragung staatlicher Aufgaben an die Gemeinde. Das autonome Verordnungsrecht	130

I. Staatsgesetz und städtische Autonomie. Die städtischen Statuten. Reichs- und Landesgesetzgebung.

I. Gleich allen Landeshauptstädten und einer Anzahl anderer bedeutenderer Gemeinden besitzt die Stadt Prag eine eigene, von der allgemeinen abweichende Gemeindeordnung; sie zählt zu den mit eigenen Statuten versehenen Städten, wie die in der österreichischen Gesetzgebung gebräuchliche Bezeichnung lautet, und es gelten also rücksichtlich ihrer alle Bestimmungen der Staatsgesetze, welche sich auf diese Kategorie von Gemeinden überhaupt beziehen. Die Gemeindeordnung selbst beruht keineswegs, wie die erwähnte Bezeichnung für diese Art von Städten vermuten lassen könnte, auf autonomer Satzung. Bei allem Hinneigen zu der Theorie der „freien Gemeinde im freien Staate“ machte das den Ausgangspunkt der neuen Entwicklung des Gemeindefens in Österreich bildende Reichsgemeindegesez vom Jahre 1849 doch keine Zugeständnisse an die Autonomie der Gemeinde in Rücksicht ihrer eigenen Verfassung. Auch die besonderen Verfassungen, welche den Landeshaupt- und den Kreisstädten durch das Reichsgemeindegesez in Aussicht gestellt wurden, sollten im Wege der Gesetzgebung erteilt werden. Für Prag wurde mit Kundmachung des Statthalters vom 1. Mai 1850 Nr. 86 des Landesgesez- und Regierungsblattes eine („provisorische“) Gemeindeordnung verlautbart, welche der Minister des Innern nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung an den Statthalter geleitet hatte.

Gemäß Art. XXII des die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindefens vorzeichnenden Reichsgesezes vom Jahre 1862 ist jede Änderung oder Ergänzung dieser Gemeindeordnung der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Ist hiernach eine autonome, nur der Genehmigung seitens der Staatsgewalt unterliegende Satzung der Gemeinde rücksichtlich ihrer Verfassung ausgeschlossen, so wird gleichwohl der Gemeinde ein gewisser Einfluß in bezug auf Änderungen der geltenden, oder des Erlasses einer

neuen Gemeindeordnung eingeräumt werden müssen. Als Regel wird festzuhalten sein, daß die Initiative zu solchen legislativen Maßnahmen der Vertretung der Gemeinde zu überlassen ist; auch dann aber, wenn mit Rücksicht auf Änderungen allgemeiner, auch in das Gemeindeleben eingreifender Gesetze eine bestimmte Änderung der Gemeindeordnung unerläßlich geworden ist, wird die Vertretung der Gemeinde doch wenigstens zu hören sein. Dafür spricht zunächst, daß im Sinne des Art. XXII des Reichsgemeindegesetzes von 1862 jede einer Gemeinde durch Gesetz erteilte besondere Gemeindeordnung doch immerhin als Statut zu betrachten ist, und zwar auch dann, wenn die Erteilung dieser Gemeindeordnung vor dem Inlebenreten des erwähnten Reichsgesetzes erfolgt, und diese Gemeindeordnung ursprünglich als Statut nicht bezeichnet worden war. Ferner wird in Betracht zu ziehen sein, daß jenen Gemeinden, welche nach dem Reichsgemeindegesetz vom Jahre 1862 (wie auch schon nach jenem von 1849) eigene Statuten nur auf ihr Einschreiten durch Gesetz erteilt werden können, gewiß unbenommen bleibt, um die Erteilung solcher Statuten nur unter Voraussetzung eines bestimmten, von der Gemeindevertretung beschlossenen Inhaltes derselben einzuschreiten, daß aber nicht angenommen werden kann, daß die Hauptstädte, welchen schon kraft gesetzlicher Bestimmung eigene Statuten zu erteilen waren, in bezug auf Änderungen des durch die ihnen einmal verliehenen Statuten geschaffenen Rechtszustandes ungünstiger als jene gestellt sein sollten, ausgenommen etwa, wenn es die Rücksicht auf eine, durch Änderung allgemeiner Gesetze geschaffene neue Rechtslage unerläßlich erscheinen läßt.

Zu dieser Anschauung neigt auch die Praxis. Als die Gemeinde Prag im Jahre 1887 die Erteilung einer neuen Gemeindeordnung anstrebte, legte sie dem Landesausschusse sofort auch einen Entwurf des neuen Gesetzes vor, über dessen allfällige Modifizierung dann wiederum erst Verhandlungen mit der Gemeinde eingeleitet wurden. Die neue Gemeindeordnung kam damals nicht zustande. Ehe noch jene Verhandlungen abgeschlossen waren, brachte die Gemeinde im Landtage eine Petition um Abänderung einiger Bestimmungen der alten Gemeindeordnung ein, und schloß auch dieser Petition zugleich schon den Entwurf des Gesetzes bei, in welchem die vom Stadtverordnetenkollegium gewünschten Änderungen aufgenommen waren. Diese Änderungen wurden dann im legislativen Wege tatsächlich bewirkt. Es mag hier bemerkt sein, daß auch bei den Verhandlungen über den Entwurf einer neuen Gemeindeordnung für Reichenberg ein ähnlicher Vorgang beobachtet

wurde; laut des darüber im Jahre 1888 erstatteten Berichtes des Landesauschusses hat denn auch das Reichenberger Stadtverordnetenkollegium seine Genugtuung darüber ausgesprochen, daß im Landesauschusse der vom Stadtverordnetenkollegium vertretene Standpunkt, daß das Statut von Reichenberg nicht ohne weiteres und nicht ohne Vereinbarung mit dem Kollegium geändert werden könne, zur Anerkennung gelangt war. Nicht zu übersehen ist freilich, daß Modifikationen von Bestimmungen der Gemeindeordnung in Rücksicht einzelner Verwaltungszweige auch mittels solcher Landesgesetze erfolgen können, welche äußerlich eine Änderung der Gemeindeordnung nicht zum Gegenstande haben. Änderungen dieser Art werden dann allerdings auch ohne jede vorgängige Ingerenz der Gemeinde vorkommen. Als Beispiel sei angeführt die Feuerpolizeiordnung vom 25. Mai 1876 Nr. 45 LGBl., welche in § 4 bestimmt, daß die Statuten für Prag und Reichenberg bezüglich der die Feuerpolizei betreffenden Angelegenheiten ihre volle Wirksamkeit behalten, insoweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

II. Zur näheren Beleuchtung des gegenwärtigen Verhältnisses der Staatsgesetzgebung, also einerseits der Reichs-, andererseits der Landesgesetzgebung, in Rücksicht der Normierung des Inhaltes der städtischen Statuten ist noch folgendes hervorzuheben. Indem das Reichsgemeindegeseß vom Jahre 1862 die Regelung im allgemeinen der Landesgesetzgebung überwies, stellte es doch zugleich gewisse Grundsätze fest, welche sowohl unmittelbar Geltung haben, als auch eine Direktive bilden sollten, von welcher die Landesgesetzgebung nicht abgehen konnte. Diese Grundsätze sind:

1. die Wahl der Vorsteher bedarf der kaiserlichen Bestätigung;
2. die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten durch ihre Vertretung und stehen diesfalls unmittelbar unter dem Landesauschusse bezw. dem Landtage;
3. bezüglich des ihnen vom Staate übertragenen Wirkungskreises stehen sie unmittelbar unter der Landesstelle;
4. der Landesauschuß wacht darüber, daß das Stammvermögen dieser Gemeinden und das Vermögen ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde; an seine Genehmigung sind wichtigere, insbesondere den Haushalt betreffende Akte gebunden;
5. die Landesvertretung entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse dieser Gemeinden.

Ihre Bedeutung als Directive für die Landesgesetzgebung behielten diese Grundsätze, solange das mit Patent vom 26. Februar 1861 Nr. 20 RGBl. kundgemachte Grundgesetz über die Reichsvertretung in Geltung blieb, bezw. solange die in den gleichzeitig publizierten Landesordnungen enthaltene Bestimmung, daß der Landesgesetzgebung in Gemeindeangelegenheiten nur die näheren Anordnungen innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze zukommen, keine Änderung erfuhr. Gegenwärtig gehört im Sinne des § 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 Nr. 141 RGBl. das Gemeinwesen überhaupt zu den Gegenständen der Landesgesetzgebung, und es erscheint darum letztere an die in dem Reichsgemeindegesetz vom Jahre 1862 ausgesprochenen Grundsätze nicht mehr gebunden. Allein darum haben diese grundsätzlichen Bestimmungen keineswegs eo ipso ihre Geltung für die einzelne Gemeinde verloren, es kommt vielmehr in jedem einzelnen Falle darauf an, ob und inwieweit sie seit dem Inkrafttreten der Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 durch Landesgesetze abgeändert wurden, bezw. ob seither die unter jene Grundsätze fallenden Angelegenheiten eine Neuregelung im Wege der Landesgesetzgebung erfahren haben. Für die Gemeinde Prag ist dies in Rücksicht einiger unter den oben sub 4 erwähnten Grundsatz fallenden Angelegenheiten durch die Landesgesetze vom 30. Mai 1886 Nr. 53 RGBl. und vom 22. März 1889 Nr. 20 RGBl. geschehen, welche übrigens ihrerseits wesentlich den gleichen Grundsatz zur Geltung bringen.

Ungeachtet heute die Regelung des Gemeinwesens überhaupt der Landesgesetzgebung anheimfällt — weshalb beispielsweise auch der in dem Reichsgemeindegesetz von 1862 enthaltene Grundsatz, daß Städtestatuten nur im Wege von Landesgesetzen erteilt, abgeändert oder ergänzt werden können, durch die Landesgesetzgebung abgeändert werden könnte — ist die Reichsgesetzgebung auch noch gegenwärtig in wesentlichen Beziehungen für die Ordnung des Gemeinwesens, also auch für jene der Städte mit eigenen Statuten maßgebend, und zwar:

1. ist die Regelung des Heimatsrechtes der Reichsgesetzgebung vorbehalten; an die Stelle der in der Prager Gemeindeordnung enthaltenen Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Gemeindeangehörigkeit (des Heimatsrechtes) sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes betr. die Regelung der Heimatsverhältnisse vom 3. Dezember 1863 Nr. 105 RGBl. und der Novelle zu diesem Gesetze vom 5. Dezember 1896 Nr. 222 RGBl. getreten;

2. ist die Landesgesetzgebung gebunden an die staatsgrundgesetzlich festgestellten Grundsätze bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechtes

zur Gemeindevertretung (Art. 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 Nr. 142 RGBl.; näheres darüber unter II) und bezüglich der freien Wahl des Aufenthaltes und Wohnsitzes (ebenda Art. 6);

3. durch das Strafgesetz (also Reichsgesetz) wird festgestellt, ob und auf wie lange die gerichtliche Verurteilung zu einer Strafe den Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechtes zur Folge hat (näheres unter III);

4. können durch Reichsgesetze (innerhalb derselben allerdings auch durch Landesgesetze, und speziell für Städte mit eigenen Statuten auch durch Verordnungen) die Geschäfte des der Gemeinde vom Staate übertragenen Wirkungskreises festgesetzt werden (darüber näheres unter V);

5. endlich kann durch Reichsgesetze der selbständige Wirkungskreis der Gemeinde (s. darüber Abschnitte IV und V) erweitert werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Regelung der Verfassungseinrichtungen und der Verwaltungsbefugnisse, sowie der Grundzüge der Verwaltungsorganisation der Gemeinde Prag der Staats-(Landes-)gesetzgebung vorbehalten ist, wobei allerdings der Gemeinde selbst eine gewisse Ingerenz in dem oben dargelegten Sinne eingeräumt ist. Innerhalb der gesetzlich festgestellten Grundzüge organisiert die Vertretung der Gemeinde (das Stadtverordnetenkollegium) die Gemeindeämter und Gemeindegewerkschaften in Beziehung auf die Zahl, die Besoldungen, Ruhegehälter und sonstigen Bezüge der Beamten und Diener. Ihr kommt auch zu, ihre eigene Geschäftsordnung zu beschließen und für andere Teile des Gemeindeorganismus Geschäftsordnungen zu erlassen (weiteres hierüber unter IV).

Die Frage, inwieweit die Kommunalverwaltung, also die Verwaltungstätigkeit selbst, nach Staatsgesetzen zu geschehen hat, und inwieweit diesfalls der Autonomie der Gemeinde ein Spielraum gewährt ist, wird zweckmäßig erst im Zusammenhang mit der Besprechung des Wirkungskreises der Gemeinde zu behandeln sein.

II. Rechtliche Gliederung der Einwohnerschaft. Die Gemeindebürgerschaft. Erwerb und Verlust des Bürgerrechts.

I. In der Zeit von 1850 bis etwa 1870 machten die Verhältnisse der Gemeindegliedschaft in den mit eigenen Statuten versehenen Städten eine Wandlung durch, deren Keime schon in den ersten dieser Statuten,

darunter jenem von Prag, gelegen waren. Eine wachsende Bedeutung im Gemeindeleben, eine Steigerung des Einflusses auf die Gemeindeangelegenheiten mußte in einer Zeit, in welcher der Zuzug der Bevölkerung stetig zunahm, naturgemäß jener Gruppe der Gemeindeglieder zufallen, welche sich nach feststehender gesetzlicher Regel durch die neuen Elemente erweitern konnte. Die Prager Gemeindeordnung fand, wie jene der meisten anderen Städte, zwei Gruppen von Gemeindegliedern vor: einen ansehnlichen Bürgerstand und die Gemeindeangehörigen, d. i. jene Personen, welche, ohne Bürger geworden zu sein, nach den bis dahin bestandenen Heimatsgesetzen das Heimatsrecht in der Gemeinde erworben hatten. Der Verlauf der Entwicklung mußte wesentlich davon abhängen, auf welche Weise für den Fortbestand, für stetige Erneuerung und eine der Zunahme der städtischen Einwohnerschaft entsprechende Erweiterung dieser zwei Kategorien von Gemeindegliedern vorgesorgt war. Die Bestimmungen der städtischen Statuten waren nicht geeignet, zu bewirken, daß dabei der Klasse der Gemeindeglieder das Übergewicht zufalle. Es lag nicht im Geiste jener Auffassung des Gemeindeglieders, welche von dem Reichsgemeindegesez vom Jahre 1849 auf die städtischen Statuten übergang, der Entwicklung diese Richtung zu geben. Das Bürgertum wurde beibehalten, wo ein solches vorgefunden wurde (einzelne städtische Statuten kennen keine Bürger), allein auf die Erhaltung, oder gar auf eine dem Wachstum der Städte entsprechende Erweiterung desselben wurde kein Gewicht gelegt. Gleich den meisten anderen Statuten bestimmt die Prager Gemeindeordnung, daß alle, die jenerzeit das Bürgerrecht besaßen, Bürger (Gemeindeglieder) bleiben sollten; allein als rein persönliches Recht ging das Bürgerrecht nicht auf die Kinder über, und als ausnahmsloser Grundsatz wurde aufgestellt, daß in Zukunft das Bürgerrecht nur durch Verleihung von seite der Gemeinde erworben werde. Ein Anspruch auf Verleihung war schlechterdings ausgeschlossen. Überdies konnte (und kann) der Bürger seines Bürgerrechtes aus Gründen verlustig werden, welche den Verlust der Gemeindeangehörigkeit nicht nach sich ziehen. Die Bestimmungen rücksichtlich der Gemeindeangehörigen waren der Erhaltung und dem Wachstum dieser Klasse überhaupt günstiger. Auch hier bildeten den ersten Bestand jene Personen, welche vor dem Zeitpunkt des Inlebensretens der Gemeindeordnung die Gemeindeangehörigkeit (das Heimatsrecht) erlangt hatten; allein schon durch die Erblichkeit des Heimatsrechtes war zum mindesten eine allmähliche Entwicklung dieser Klasse gesichert. Der Gemeindeangehörige konnte ferner ohne eigenes Zutun der Gemeindeangehörigkeit nicht verlustig werden.

Dazu kam aber, daß sich diese Klasse nach bestimmten Regeln stetig erweiterte, und zwar einmal dadurch, daß jene noch nicht in Prag heimatsberechtigten Personen, welche ihres Amtes wegen ständigen Aufenthalt in Prag nehmen mußten, Gemeindeangehörige wurden, sodann aber dadurch, daß unter bestimmten, gesetzlich normierten Voraussetzungen ein Recht auf Aufnahme in den Gemeindeverband erlangt wurde. Daneben waren auch die Bestimmungen über eine Art stillschweigender Aufnahme in den Gemeindeverband nicht ohne Einfluß. Selbstverständlich konnte schließlich das Heimatsrecht durch „freien Beschluß“ der Gemeinde verliehen werden, auch wenn ein Anspruch darauf nicht vorlag.

Die Rechtslage erfuhr wohl eine Änderung, als an die Stelle der den Erwerb und Verlust der Gemeindeangehörigkeit betreffenden Bestimmungen der Prager Gemeindeordnung jene des Reichsgesetzes betr. die Regelung der Heimatsverhältnisse vom Jahre 1863 traten, welches die Begründung, bezw. den Wechsel des Heimatsrechtes, insbesondere durch Beseitigung des Anspruches auf Aufnahme in den Heimatsverband erschwerte (gegenwärtig kann nach der Novelle zum Heimatsgesetz vom Jahre 1896 ein solcher Anspruch wieder erworben werden). Allein, ehe sich noch allfällige Wirkungen der geänderten Rechtslage hätten äußern können, vollzog sich infolge der Bestimmung des Art. 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 Nr. 142 RGVl., wonach allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen, und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen gebührt, wie den Gemeindeangehörigen, eine einschneidende Wandlung, welche die der Bedeutung der Klasse der Gemeindebürger ungünstige Entwicklung beschleunigte.

II. Die eben erwähnte Bestimmung war zunächst Veranlassung der Einführung einer, wenigstens für eine Anzahl von Städten neuen Klasse von Gemeindegliedern, welche unter der Bezeichnung *Gemeindegemeinschaften* alle Personen in sich schließt, die nach jener staatsgrundgesetzlichen Bestimmung den Gemeindeangehörigen in Rücksicht des Gemeindewahlrechtes gleichgestellt sind. Für Prag erfolgte die Einführung dieser neuen Klasse mit dem Landesgesetz vom 12. Oktober 1868 RGVl. Nr. 33. Diese Neuerung, welche die Gemeindegemeinschaft auf eine breite Basis stellte, und den Erwerb derselben einfach als Folge bestimmter Tatsachen eintreten läßt, blieb nicht ohne Rückwirkung auf die Bedeutung der Klasse der Gemeindebürger. Wie noch an anderer Stelle zu erwähnen sein wird,

macht die Prager Gemeindeordnung die Zulässigkeit der Verleihung des Bürgerrechtes unter anderem von dem Besitze eines, den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges abhängig. Seit Einführung der Klasse der Gemeindegengen erwanden nun diejenigen, die von dem Einkommen aus ihrem Vermögen, oder von ihrem Nahrungszweig in der Gemeinde Steuer entrichteten, die Gemeindegengen (allerdings ohne die Vorrechte der Bürgerklasse) ganz unabhängig von jeder ausdrücklichen Verleihung. Jene Einwohner von Prag, welche (wenn man auch nur die im Gesetze ausdrücklich hervorgehobenen Voraussetzungen gelten lassen will) überhaupt Bürger werden konnten, waren also zum mindesten in der Regel schon kraft Gesetzes Gemeindegengen. Der Fall, daß durch Verleihung des Bürgerrechtes die Gemeindegengen erst erworben wurde, mußte (wenn er überhaupt möglich war) doch gewiß zu den Ausnahmen gehören. Von da war nurmehr ein Schritt nötig, um die Klasse der Gemeindegengen als eine besondere Klasse von Gemeindegengen überhaupt fallen zu lassen.

Auch anderwärts war eine ähnliche Entwicklung vor sich gegangen, und eine ganze Reihe neuer Statuten, und zwar Statuten solcher Gemeinden, welche einen Bürgerstand besitzen (Wiener Neustadt, Graz, Lemberg, Laibach, Reichenberg, Klagenfurt, Wien u. a.), nennen denn auch die Gemeindegengen nicht als eine besondere Klasse von Gemeindegengen, sondern teilen die letzteren nurmehr in Gemeindeangehörige und Gemeindegengen ein. Das oben erwähnte böhmische Landesgesetz vom Jahre 1868 tat diesen Schritt nicht, erklärte vielmehr ausdrücklich, daß die drei Klassen: Gemeindeangehörige, Gemeindegengen und Gemeindegengen nebeneinander fortbestehen. Dessenungeachtet herrscht die Meinung vor, daß heute auch in Prag die Gemeindegengen nurmehr in Gemeindeangehörige und Gemeindegengen zerfallen. Daß diese Anschauung den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, kann nach dem oben Gesagten kaum zweifelhaft sein. Was die rechtliche Seite der Sache betrifft, so interessiert uns hier nur die Frage, welche Stelle der Bürgerstand innerhalb der Einwohnerschaft der Gemeinde einnimmt, wenn er nicht eine für sich bestehende Klasse von Gemeindegengen bildet.

Die oben erwähnte vorherrschende Meinung geht dahin, daß das Bürgerrecht durch Einführung der Klasse der Gemeindegengen einen anderen Charakter angenommen habe, weil es nicht mehr das einzige rechtliche Band neben dem Heimatsrechte sei, welches eine Person mit einer Gemeinde verbinden kann; das Bürgerrecht könne gegenwärtig

eventuell zu einem anderen rechtlichen Bande hinzutreten, sei aber nicht mehr Grundlage der Bildung einer besonderen Kategorie von Personen in der Gemeinde neben den Angehörigen, den Genossen und den Fremden (nach der Prager Gemeindeordnung sind Fremde jene Personen, welche, ohne Gemeindeglieder zu sein, sich in der Gemeinde aufhalten); im Falle des Verlustes des Bürgerrechts verbleibe die betreffende Person in jener der erwähnten drei Gruppen, welcher sie vordem angehört hatte (Pražák, Österr. Verfassungsrecht I S. 164). Die Bestimmungen der Prager Gemeindeordnung stehen — wenn man davon abliest, daß das Gesetz vom Jahre 1868 die Bürger formell als eine besondere Klasse von Gemeindegliedern fortbestehen läßt — dieser Auffassung nicht entgegen. Auch unsere obigen Ausführungen führten nur zu dem Resultat, daß das Bürgerrecht heute in der Regel als ein zu der schon ohnehin erworbenen Gemeindegliederschaft überhaupt hinzutretendes Vorrecht sich darstellen werde; es erschien also nicht ausgeschlossen, daß das Bürgerrecht von Angehörigen, Genossen, ja selbst Auswärtigen (Fremden) erworben werde. Dennoch wirft sich die Frage auf, ob es nicht im Geiste der heutigen Gesetzgebung gelegen wäre, den Erwerb des Bürgerrechts in einen bestimmten Zusammenhang mit dem Besiz oder Erwerb des Heimatsrechtes zu bringen, also das Bürgerrecht auf die Klasse der Gemeindeangehörigen zu beschränken in der Weise, daß diese Klasse in Bürger und in Nicht-Bürger einzuteilen wäre. In einer Anzahl jener Städte, deren Statuten die Bürger nicht als eine besondere Klasse von Gemeindegliedern bezeichnen, können nur Gemeindeangehörige Bürger sein oder das Bürgerrecht erwerben; in anderen (Wien, Graz, Reichenberg, Semberg) darf wenigstens seit dem Inzultreten der Gemeindeordnung das Bürgerrecht nur an Angehörige verliehen werden. Was Prag betrifft, so kann man allerdings dem entgegenhalten, daß nach der Prager Gemeindeordnung wenigstens ursprünglich das Verhältnis gerade das umgekehrte war, indem Bürger eben jene Gemeindeglieder waren, welche nicht Gemeindeangehörige waren, da ja die Gemeindeglieder in Bürger und Angehörige eingeteilt werden. Dem gegenüber wäre indes immerhin der Zweifel möglich, ob die Prager Gemeindeordnung selbst mit dieser Einteilung tatsächlich den Sinn verband, welcher ihr, wie nicht zu bezweifeln, logisch zukommt. Die unmittelbar nach der Prager Gemeindeordnung erlassene Gemeindeordnung für Görz hat die gleiche Einteilung, und beschränkt trotzdem das Bürgerrecht ausdrücklich sowohl für den Zeitpunkt ihres Inzultretens als rückfichtlich des künftigen Erwerbes

durchaus auf die Gemeindeangehörigen. Auch neuere Gemeindeordnungen (Pettau, Cilli), welche die Gemeindeglieder in Bürger, Angehörige und Genossen einteilen, also die Bürger formell immer noch als eine besondere Klasse von Gemeindegliedern behandeln, beschränken Besitz und Erwerb des Bürgerrechts auf die Angehörigen, so daß sich also die Gemeindeglieder tatsächlich nur in Angehörige und Genossen, die ersteren aber in Bürger und Nicht-Bürger scheiden. Die Statuten von Innsbruck und Troppau, welche auch jene Dreiteilung haben, lassen wenigstens für Zukunft die Verleihung des Bürgerrechts nur an Angehörige zu. Man kann sich auch in der That kaum der Erkenntnis verschließen, daß das Bürgerrecht, losgelöst von der Gemeindeangehörigkeit, vom Standpunkte des heutigen Rechts aus eine unhaltbare Anomalie ist. Nach allgemeinem Rechte wird heute die engste rechtliche Verbindung zwischen einer Person und einer Gemeinde durch das Heimatsrecht der ersteren hergestellt, und es ist eine begründete Forderung, daß diese Verbindung insbesondere bei denjenigen vorhanden sein müsse, welche nach besonderem Rechte immerhin noch eine gewisse Vorzugsstellung in der Gemeinde innehaben.

Zuzugeben ist, daß das Gesagte noch nicht die Behauptung rechtfertigen würde, daß heute auch in Prag irgendein notwendiger Zusammenhang zwischen Gemeindeangehörigkeit und Bürgerrecht tatsächlich bestehe; die Frage konnte hier nur aufgeworfen und kurz erörtert werden, ohne daß es möglich wäre, im Rahmen dieses Berichtes ihre Lösung zu versuchen. Als ihrer Zweckmäßigkeit wegen beachtenswert sei hier nur noch die Bestimmung der Gemeindeordnung für Salzburg (1869) erwähnt, daß mit der Erlangung des Bürgerrechts auch die des Heimatsrechts verbunden ist für jene, welche bis dahin das Heimatsrecht nicht besaßen. Gleiches gilt übrigens, wie sich aus den Bestimmungen über die Aufnahmegebühren ergibt, nach dem mährischen Landesgesetz vom 16. Juni 1875 Nr. 33 LGBL. in Brünn und nach den Landesgesetzen vom 20. November 1888 Nr. 108 bezw. vom 29. Dezember 1889 Nr. 4 von 1890 auch in Kremsier und Znaim.

III. Über Erwerb und Verlust des Prager Bürgerrechts ist im einzelnen noch zu bemerken: das Landesgesetz vom 26. September 1883 Nr. 49 LGBL. wiederholte — mit einem hier nicht in Betracht kommenden Zusatz — die Bestimmung, daß jene Personen Gemeindebürger sind, welche „dermalen“ das Bürgerrecht besitzen, sodaß gegenwärtig das Inzesttreten dieses Gesetzes als der entscheidende Zeitpunkt anzusehen ist. Nach wie vor kann (seit dem Inkrafttreten der Gemeinde-

ordnung) das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Gemeinde erworben werden. Dasselbe darf jedoch nur Personen verliehen werden, welche: 1. österreichische Staatsbürger sind, 2. sich samt ihrer Familie eines unbescholtenen Rufes erfreuen, ferner (wie bereits erwähnt) 3. den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges nachweisen, und bei welchen 4. kein sie von dem aktiven Wahlrecht ausschließender Umstand vorliegt (darüber Näheres unter III). Die Verleihung kommt dem Stadtrate zu. Ungeachtet, daß ein Anspruch auf Verleihung nicht besteht, ist doch im Falle der Verweigerung die Berufung an das Stadtverordnetenkollegium zulässig. Frauen können selbständig das Bürgerrecht nicht erwerben, die Gattinnen und Witwen von Bürgern nehmen jedoch teil an den Vorteilen des Bürgerrechts.

Für die Verleihung des Bürgerrechts ist eine Gebühr von 400 Kr. in die Gemeinderenten zu entrichten. (In dem Gemeindevoranschlag für das Jahr 1905 ist der Gesamtertrag dieser Gebühr mit 4000 Kr. präliminiert; dabei ist freilich berücksichtigt, daß der Stadtrat von dieser Gebühr ganz oder teilweise befreien kann.)

Der Bürger wird kraft Gesetzes seines Bürgerrechts verlustig: a) wenn er aufhört, österreichischer Staatsbürger zu sein, b) wenn er Angehöriger einer anderen Gemeinde wird, c) wenn er zu einer Strafe verurteilt wird, mit welcher die Strafgesetze den Verlust der politischen Rechte verknüpfen (siehe darüber Abschnitt III). Schwierigkeiten bereitet selbstverständlich die unter b erwähnte Bestimmung. Bleibt man dabei, daß weder die Verleihung des Bürgerrechts an Nicht-Gemeindeangehörige ausgeschlossen, noch auch mit der Verleihung des Bürgerrechts jene der Gemeindeangehörigkeit verbunden ist, so kann diese Bestimmung nur so interpretiert werden, daß sie sich nur auf jene Bürger beziehe, welche das Heimatsrecht in Prag sei es schon zur Zeit der Erlangung des Bürgerrechts besaßen, sei es nach derselben erwerben, und sodann aufgeben. Da nun jeder österreichische Staatsbürger Angehöriger einer Gemeinde sein muß, so ergibt sich aus dieser Auffassung die Konsequenz, daß zwar fremden Gemeindeangehörigen das Bürgerrecht von Prag verliehen werden kann, und daß diese ohne weiteres ihre Angehörigkeit zu der fremden Gemeinde beibehalten können, daß aber Gemeindeangehörige von Prag das bereits erworbene Bürgerrecht verlieren, wenn sie Angehörige einer anderen Gemeinde werden.

Die Prager Gemeindeordnung führt noch zwei andere Gründe des Verlustes des Bürgerrechts an. Von diesen kann dem einen, wonach

der Verlust wegen hartnäckiger Verweigerung der Erfüllung der Bürgerpflichten ausgesprochen werden kann, eine praktische Bedeutung nicht beigemessen werden, da irgendwelche spezielle Pflichten der Bürger nicht bestehen. Auch die Anwendbarkeit des anderen, wonach der Bürger sein Bürgerrecht verliert, wenn er in Konkurs geraten, und seine Schullosigkeit nicht vollständig nachgewiesen worden ist, erscheint mit Rücksicht auf die geltenden strafprozessualen Bestimmungen zweifelhaft.

Was die besondere Rechtsstellung der Bürger, im Unterschiede von jener der anderen Gemeindeglieder, betrifft, so kommt im Gebiete der Gemeindeverfassung nur ihr durch keinen Zensus beschränktes Gemeindevahlrecht (welches jedoch auch nicht ihnen allein, sondern noch einer anderen Gruppe von Gemeindegliedern zukommt) in Betracht. Über dasselbe wird im III. Abschnitt zu handeln sein; hier mag nur bemerkt werden, daß diesem Vorrecht bei dem Umstande, daß zur Erlangung des Bürgerrechts der Besiz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges gefordert wird, der Bürger sohin in der Regel eine den Zensus zum mindesten erreichende Steuer zahlen wird, daß ferner das Wahlrecht durch den Wohnsitz in der Gemeinde bedingt ist, und sohin die Steuer eines überhaupt wahlberechtigten Bürgers auch in der Regel in der Gemeinde entrichtet werden wird, nur in seltenen Fällen eine praktische Bedeutung zukommen kann.

Das praktisch wichtigste Vorrecht der Bürger besteht in dem Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen, welche insbesondere für Bürger, sowie für deren Witwen und Kinder bestimmt sind. Diesen Anspruch hat auch die Witwe eines Bürgers, der seines Bürgerrechts verlustig wurde, sofern sie schon vor diesem Zeitpunkt dessen Ehegattin war, ebenso auch die vor dem Zeitpunkt des Verlustes erzeugten Kinder.

Die Prager Gemeindeordnung nennt unter den Rechten der Bürger auch das Recht auf Unterstützung aus Gemeindemitteln im Falle eingetretener Verarmung. Dieses Recht kommt tatsächlich nur den Gemeindeangehörigen zu, somit den Bürgern nur unter der Voraussetzung, daß sie zugleich Gemeindeangehörige sind.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Gemeinde (das Stadtverordnetenkollegium) berechtigt ist, ausgezeichneten Männern, welche sich um das Reich, um das Land oder um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen. Die Ehrenbürger haben alle Rechte der Gemeindebürger.

III. Gemeindevertretung. Wahlrecht und Wahlart. Wahlkörper. Aufstellung der Wählerlisten. Wahlperioden.

1. Das zur Vertretung der Gemeinde in ihren Angelegenheiten berufene, aus 90 Mitgliedern bestehende Stadtverordnetenkollegium geht aus der Mitte der Gemeindeglieder durch Wahl seitens derselben hervor. Gemeindegliedschaft und Wahlberechtigung decken sich indes nicht völlig. Einerseits sind nicht alle Gemeindeglieder wahlberechtigt, andererseits steht das Wahlrecht auch gewissen Korporationen zu (welche in Prag nicht Gemeindeglieder sein können). Allgemeine Voraussetzungen des (aktiven) Wahlrechts sind neben der bei den Gemeindegliedern von Prag selbstverständlichen österreichischen Staatsbürgerschaft: männliches Geschlecht, Eigenberechtigung (jedoch nicht physische Volljährigkeit) und Wohnsitz im Gemeindegebiete. Auch bei Korporationen wird vorausgesetzt, daß sie ihren Sitz im Gemeindegebiete haben, und daß ihr durch die Statuten oder durch das Gesetz bestimmter Vertreter im Gemeindegebiete wohne.

Zu den allgemeinen Voraussetzungen tritt als weiteres Erfordernis hinzu entweder: 1. die Leistung des als Zensus aufgestellten Betrages der Staatssteuer, oder 2. eine besondere persönliche Qualifikation ohne Rücksicht auf die Steuerleistung. Wahlberechtigt sind:

1. mit Rücksicht auf ihre Steuerleistung:

a) jene Gemeindeglieder (Gemeindeangehörige oder Gemeindegewonne), welche in der Gemeinde von ihrem Realbesitz, Erwerb oder Einkommen wenigstens 10 Kronen, und

b) Korporationen, welche in der Gemeinde wenigstens 200 Kronen an direkten Steuern entrichten, jedoch beides (a und b) nur dann, wenn dieser Steuerbetrag und die nach den landesfürstlichen Steuern oder sonst umgelegten Gemeindeabgaben schon für das ganze, vor der Wahl verfloßene Verwaltungsjahr vorgeschrieben waren. Überdies müssen aber die in dem verfloßenen Verwaltungsjahr fälligen Steuern und Abgaben vor Ablauf der Reklamationsfrist (s. unten) tatsächlich bezahlt worden sein, widrigenfalls der Säumige von der betreffenden Wahl ausgeschlossen ist.

2. Ohne Rücksicht auf etwaige Steuerleistung sind wahlberechtigt:

a) die Gemeindebürger und Ehrenbürger;

b) Gemeindeglieder, bei welchen bestimmte persönliche Voraussetzungen (zumeist ein Amt oder ein akademischer Grad) zutreffen, und zwar: Offiziere des Ruhestandes oder im Verhältnis außer Dienst; die Prager katholischen Pfarrer; die Pastoren der Prager evangelischen Kirchengemeinde Augsburgischer und helvetischer Konfession; der erste Rabbiner der Prager israelitischen Religionsgenossenschaft und der Prediger des Prager Tempelvereins; die Doktoren aller Fakultäten, wenn sie ihren akademischen Grad an einer inländischen Lehranstalt erhalten haben, und die angestellten ordentlichen Lehrer, Professoren und Vorsteher an den öffentlichen, vom Staate, vom Lande oder von der Gemeinde unterhaltenen Lehranstalten.

Den öffentlichen Beamten als solchen ist gegenwärtig ein bevorrechtetes Wahlrecht nicht mehr eingeräumt; sie sind nur wahlberechtigt, wenn sie zu den unter 1 a oder den unter 2 a erwähnten Gemeindegliedern gehören. Von einem gewissen Vorrechte derselben bezüglich der Einreihung in die Wahlkörper wird noch zu sprechen sein.

Von den vorstehend erwähnten Grundsätzen über das aktive Wahlrecht gibt es indes mehrere Ausnahmen. Als die bemerkenswerteste ist hier die hervorzuheben, daß Personen, welche vom Tag- oder Wochenlohn leben, vom Wahlrecht unbedingt ausgenommen sind, also selbst dann, wenn ihnen z. B. als Bürgern das Wahlrecht an und für sich zustünde. Gleiches gilt von jenen, die eine Armenversorgung genießen oder in einem Gefindeverbande stehen.

Neben diesen Ausnahmen kennt die Prager Gemeindeordnung eine Anzahl Fälle von durch das betreffende Gemeindeglied verschuldeter Ausschließung vom Wahlrechte. Eines derselben, der jeweilig nur von dem einzelnen Wahlakte ausschließenden Säumigkeit in der Bezahlung fälliger Steuern und Abgaben, wurde bereits gedacht. Ausgeschlossen ist ferner der *Kridatar*, insofern die *Kridaverhandlung* dauert. In den übrigen Fällen handelt es sich um Ausschließung vom Wahlrechte als Folge gerichtlicher Verurteilung zu einer Strafe oder der Einleitung der Voruntersuchung wegen eines Verbrechens. Hier sei nur der Fälle der ersterwähnten Art gedacht. Ausgeschlossen ist danach derjenige, welcher zu einer Strafe verurteilt wurde, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen. Nach der Novelle zum Strafgesetze vom 15. November 1867 Nr. 31 RGBl., ferner nach den Gesetzen vom 28. Mai 1881 Nr. 47 RGBl. und vom 25. Mai 1883 Nr. 78 RGBl. tritt der Verlust des aktiven Wahlrechtes nurmehr ein infolge Verurteilung wegen eines Verbrechens, welches nicht unter die in § 6

der erwähnten Novelle zum Strafgesetz aufgezählten eingereiht ist, wegen der Vergehen des Wuchers und der Vereitelung der Zwangsvollstreckung, und wegen der Übertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme an denselben, und des Betruges. Das Wahlrecht wird jedoch wiedererlangt: im Falle der Verurteilung wegen eines Verbrechens nach Ablauf von zehn Jahren, wenn auf eine wenigstens fünfjährige Kerkerstrafe erkannt wurde, außerdem nach Ablauf von fünf Jahren, im Falle der Verurteilung wegen einer der anderen strafbaren Handlungen nach Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

II. Wählbar ist im allgemeinen jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, welches das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat. In dem Gefagten liegt schon, daß die Ausnahmen und die Ausschließungsgründe, die rückfichtlich des aktiven Wahlrechts gelten, auch hier Geltung haben. Dazu kommen aber noch weitere. Die Gemeindeordnung nennt unter den von der Wählbarkeit ausgenommenen Personen die Militärpersonen in aktiver Dienstleistung; diese sind indes, wenn auch nicht nach der Gemeindeordnung, so doch nach anderen Vorschriften, auch schon von dem aktiven Wahlrechte ausgenommen. Ausgenommen sind ferner die Gemeindebeamten und die Gemeindediener. Diese Ausnahme findet indes nur auf jene Personen Anwendung, bei welchen entweder der unmittelbare Gemeindedienst oder der Dienst an einer aus Gemeindegeldmitteln erhaltenen Gemeindegewalt den eigentlichen Lebensberuf bildet. Es erscheinen also nicht ausgenommen die Angestellten solcher Gemeindegewaltanstalten, welche eine von jener der Gemeinde durchaus abgeforderte Vermögensverwaltung haben, ebensowenig Personen, welche neben ihrem eigentlichen Lebensberufe gewisse Funktionen gegen Remuneration seitens der Gemeinde übernommen haben. Nicht ausgenommen sind ferner Lehrer an Volks- und Bürger Schulen, da diese nicht im Dienste der politischen Gemeinde als solcher stehen. Dagegen sind nach der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes Lehrer an aus Gemeindegeldmitteln erhaltenen Gemeindegewaltmittelschulen von der Wählbarkeit ausgenommen.

Was die Ausschließung vom passiven Wahlrecht betrifft, so ist vor allem zu erwähnen, daß auch die Verurteilung wegen eines politischen Verbrechens den Verlust der Wählbarkeit, jedoch nur für die Dauer der Strafe nach sich zieht. Ausgeschlossen sind ferner säumige Schuldner der Gemeinde, und jene Personen, welche im Rückstande sind mit der Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde oder einer Gemeindegewaltanstalt oder über ein ihnen von der Gemeinde besonders anvertrautes Geschäft.

Es mag bemerkt sein, daß die Ansichten über den Einfluß der oben-erwähnten Strafgesetznovelle vom Jahre 1867 auf das aktive und das passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung divergieren, und daß auch einzelne seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassene Gemeindestatute, so beispielsweise jenes von Wien (1900), gewiß ohne die Intention, sich mit der Novelle in Widerspruch zu setzen, an die Verurteilung wegen was immer für eines Verbrechens die Ausschließung auch vom aktiven Wahlrechte knüpfen. Im vorstehenden konnte es sich nur darum handeln, die Wirkung der Novelle auf die vor deren Inkrafttreten erlassenen gemeindestatutarischen Bestimmungen darzulegen, und in dieser Richtung erscheint die obige (auch von Pražák a. a. O. S. 196 vertretene) Anschauung durch den Wortlaut der Novelle begründet.

III. Zum Zwecke der Ausübung der Wahl werden die Wähler in drei Wahlkörper eingeteilt, nebstdem aber zerfällt das Gemeindegebiet in acht Wahlbezirke, und in jedem dieser letzteren haben die daselbst wohnenden Angehörigen jedes der drei Wahlkörper für sich den Wahlakt vorzunehmen, so daß also in jedem Wahlbezirke drei Teilwahlkörper vorhanden sind. Von den neunzig Mitgliedern des Stadtverordnetenkollegiums hat jeder der drei Wahlkörper dreißig zu wählen, welche wiederum unter die Teilwahlkörper in den einzelnen Wahlbezirken nach dem Verhältnis der Anzahl der in den verschiedenen Bezirken zu demselben Wahlkörper gehörenden Wahlberechtigten verteilt werden, jedoch mit der Modifikation, daß auf jeden der drei Teilwahlkörper in jedem Wahlbezirke mindestens die Wahl eines Mitgliedes entfallen muß. Die Wähler eines jeden Wahlkörpers und eines jeden Wahlbezirkes können jeden überhaupt Wählbaren wählen, sind also hierin weder auf ihren Wahlkörper noch auf ihren Wahlbezirk beschränkt.

Die Einreihung der Wähler in die Wahlkörper geschieht nach einem bestimmten Zensus; lediglich die sogenannten Honoratioren, das sind jene oben erwähnten Gemeindeangehörigen, welche das Wahlrecht auf Grund gewisser persönlicher Eigenschaften besitzen, dann die wahlberechtigten wirklichen, pensionierten oder quieszierten Hof-, Staats-, Landes- und Kommunalbeamten genießen das Vorrecht, daß sie niemals in den dritten Wahlkörper eingereiht werden, sondern im zweiten Wahlkörper wählen, wenn sie nicht nach ihrer Steuerleistung in den ersten gehören. Die Bürger genießen ein solches Vorrecht nicht; sie wählen im dritten Wahlkörper, wenn sie nicht nach ihrer Steuerleistung in einen der beiden ersten gehören.

Der Zensus ist für den ersten Wahlkörper mit 200 Kr., für den zweiten mit 40 Kr. an direkter Steuer festgesetzt. Alle anderen, mindestens 10 Kr. an Steuern leistende Wähler, sowie die Bürger, welche weniger als 40 resp. überhaupt keine Steuern zahlen, gehören in den dritten Wahlkörper. Bei der Einreihung der Wähler in die Wahlkörper sind die den minderjährigen Kindern oder der Gattin eines schon an und für sich wahlberechtigten Gemeindegliedes in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern dem betreffenden Wähler, solange das ihm gesetzlich zustehende Recht der Vermögensverwaltung besteht, zuzurechnen.

Die Einreihung der Wähler in die Wahlkörper nimmt der Stadtrat vor; gegen die vorgenommene Einreihung ist Berufung an das Stadtverordnetenkollegium zulässig.

IV. Für die Aufstellung der Wählerlisten gilt folgendes: Die Wählerlisten sind von vornherein so anzulegen, daß sie nach Wahlkörpern und Wahlbezirken gesondert sind, so daß also 24 Wählerlisten gefertigt werden. Dieselben (nicht auch die ihnen zugrundeliegenden steueramtlichen Ausweise) müssen in jedem Wahlbezirke an einem geeigneten Orte mindestens sechs Wochen vor der Wahl zu jedermanns Einsicht (also nicht bloß zur Einsicht der Wahlberechtigten) aufliegen. Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ist es jedoch nicht unerlässlich, daß dies gerade in den letzten sechs Wochen vor der Wahl geschehe, derart, daß die Listen bis zum Tage der Wahl aufliegen würden. Die erfolgte Auflegung ist durch eine dreimal in die amtliche Zeitung einzuschaltende Kundmachung zu verlautbaren. Unter einem ist eine vom ersten Tage der erfolgten Kundmachung zu rechnende unüberschreitbare Frist von 14 Tagen zur Anbringung von Einwendungen festzusetzen. Damit beginnt das sogenannte Reklamationsverfahren, welches ein in sich abgeschlossenes Stadium des Wahlverfahrens bildet, in der Weise, daß Gesetzwidrigkeiten, welche bei Verfassung der Wählerlisten vorgekommen sind, und zwar nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes selbst solche rein formeller Natur, lediglich in diesem Verfahren, und keineswegs mehr bei der Wahl selbst oder nach vollzogenem Wahllauf geltend gemacht werden können. Ist die Eintragung einer Person in Rechtskraft erwachsen, so geht es nicht mehr an, deren Stimme bei der Wahl oder nach derselben zu beanstanden, selbst wenn diese Person tatsächlich nicht wahlberechtigt gewesen wäre. Zur Einbringung von Reklamationen ist jeder Wähler, sowie auch jeder, der das Wahlrecht für sich in Anspruch nimmt, berechtigt. Die Einwendungen eines in die Wählerlisten eingetragenen Wählers können sich gegen seine Eintragung

in einen nach seiner Meinung unrichtigen Wahlkörper, oder gegen die erfolgte Eintragung bestimmter anderer Personen, sei es überhaupt, sei es in die Liste eines bestimmten Wahlkörpers richten. Außerdem können, wie schon angedeutet, auch formelle Gebrechen des Verfahrens bemängelt werden.

Über rechtzeitig eingebrachte Reklamationen entscheidet der Stadtrat nach Vernehmung der beteiligten Parteien binnen längstens sechs Tagen. Erkennt er die angestrebte Berichtigung der Wählerlisten als zulässig, so hat er dieselbe sogleich vorzunehmen. Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so kann binnen drei Tagen die Berufung an das Stadtverordnetenkollegium eingebracht werden, welches endgültig entscheidet, vor seiner Entscheidung aber wiederum die Parteien zu hören hat. Gegen eine vom Stadtrat bewilligte Berichtigung der Wählerliste ist eine Berufung nicht zulässig; allerdings aber könnte derjenige, zu dessen Ungunsten hiernach die Wählerliste geändert wurde, nunmehr selbst reklamieren, auch hat er das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Jede Beschränkung des Berufungsrechtes entfällt in solchen Fällen, wo es sich um Bemängelung des formellen Vorganges bei der Verfassung der Wählerlisten handelt.

Durch 14 Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Änderung mehr vorgenommen werden, ausgenommen den Fall, daß eine solche infolge einer im Reklamationsverfahren ergangenen Rekurs erledigung, also einer Entscheidung des Stadtverordnetenkollegiums notwendig geworden ist. Diese Ausnahme gilt also nicht auch rücksichtlich der über die Reklamation selbst erfolgten Entscheidung der ersten Instanz (des Stadtrates), welche ja übrigens mit Rücksicht auf die ihr gesetzte Frist einer solchen Ausnahme nicht bedarf. Ist ein Wähler in die Wählerliste eingetragen mit dem Beisatze, daß er mit den Gemeindeabgaben im Rückstande ist, so erscheint es nach der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als eine unstatthafte Änderung, wenn die erfolgte Zahlung ersichtlich gemacht wird, wohl aber, wenn er, weil die Zahlung auch späterhin nicht erfolgte, gestrichen wird. Nicht minder unstatthafte wäre die nachträgliche Eintragung eines Wählers mit Rücksicht auf die erfolgte Bezahlung der rückständigen Steuern.

Die vorzunehmende Wahl ist acht Tage vor dem für ihre Vornahme in Aussicht genommenen Tage auszusprechen, d. h. es sind durch eine Kundmachung (Wahlaus schreiben) des Bürgermeisters, welches in die amtliche Zeitung einzuschalten, und in welchem Zeit und Ort der Wahl,

sowie die Zahl der von den einzelnen Wahlkörpern in jedem Bezirke zu wählenden Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums anzugeben sind, sämtliche Wahlberechtigte zur Vornahme der Wahl einzuladen. Eine Kundmachung, welche vorstehende Angaben nicht genau und unzweideutig enthält, hat die Nichtigkeit der Wahl zur Folge. An die Wahlberechtigten sind mit dem Stadtzeichen versehene Stimmzettel mit Legitimationszetteln vom Stadtrate auszufolgen.

V. Rückfichtlich der hier noch kurz zu berührenden Wahlhandlung selbst sei zunächst hervorgehoben, daß die Wahl persönlich vorzunehmen ist. Korporationen üben ihr Wahlrecht durch ihre gesetzlichen, beziehungsweise durch die Statuten bestimmten Vertreter aus. Die Wahl ist in jedem Wahlbezirke von jedem Wahlkörper in besonderen Räumen, jedoch am selben Tage, beginnend zur gleichen Stunde, vorzunehmen. Sie erfolgt unter Leitung einer für jeden Wahlkörper jedes Wahlbezirkes vom Bürgermeister eingesetzten Wahlkommission, bestehend aus einem Mitglied des Magistrates und fünf Wählern, von welchen vorauszusetzen ist, daß sie mit den Verhältnissen hinlänglich vertraut sind, damit die Hindernisse, welche etwa der Wahlberechtigung eines Wählers entgegenstehen, nicht unbemerkt bleiben. Die fünf Wähler in der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden derselben. Jeder Wahlkommission wird vom Statthalter ein landesfürstlicher Kommissär beigegeben; dieser hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlmodus zu sorgen.

Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel, wobei nur die vom Stadtrate den Wählern ausgefolgten Stimmzettel verwendet werden dürfen. Trägt ein Wähler in den Stimmzettel mehr Namen ein als er Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums zu wählen hat, so bleiben die zuletzt eingetragenen unberücksichtigt. Unausgefüllte oder mit unleserlichen Namen versehene Stimmzettel werden bloß behufs Bestimmung der Majorität gerechnet. Gewählt sind diejenigen, welche die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Ergibt sich eine solche nicht für die volle zu wählende Anzahl von Mitgliedern des Stadtverordnetenkollegiums, so findet eine engere Wahl statt. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist die doppelte von der Zahl der unbesetzt gebliebenen Stellen. Ergibt auch die engere Wahl kein Resultat, so entscheidet das Los. Einwendungen gegen die Gültigkeit einer Wahl sind beim Stadtverordnetenkollegium binnen längstens acht Tagen nach beendigtem Wahllakte einzubringen.

Als Regel gilt, daß jeder Wähler verpflichtet ist, die auf ihn ge-

fallene Wahl anzunehmen. Von den zulässigen Gründen der Ablehnung erscheint jener erwähnenswert, welcher diejenigen, die in der letztverfloffenen Wahlperiode die Stelle eines Bürgermeisters oder eines Stadtverordneten bekleidet hatten, berechtigt, für die nächste Periode die Wahl abzulehnen. Die Verweigerung der Annahme der Wahl ohne zulässigen Entschuldigungsgrund zieht eine Geldbuße, überdies aber den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts für die in der laufenden Wahlperiode stattfindenden Ergänzungswahlen und für die nächste Wahlperiode nach sich.

VI. Die Wahlperiode ist für die Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums mit drei Jahren festgesetzt. Es wird jedoch nicht jeweilig das ganze Kollegium neu gewählt, es scheidet vielmehr alljährlich mit Ende Oktober der dritte Teil oder die dem dritten Teil zunächstkommende Zahl von Mitgliedern aus und wird durch Neugewählte aus denselben Wahlkörpern und denselben Wahlbezirken, von welchen die ausscheidenden Mitglieder gewählt worden waren, ersetzt, insofern nicht etwa in der Zwischenzeit eine solche Änderung in dem Verhältnis der Anzahl der Wähler in den Bezirksgruppen der betreffenden Wahlkörper eingetreten ist, daß eine andere Festsetzung der Anzahl der von jeder derselben zu wählenden Stadtverordneten notwendig geworden ist. In dem ersten und zweiten Jahr nach dem Inslebensreten der Gemeindeordnung wurde durch Los bestimmt, wer auszuscheiden habe; seither haben immer diejenigen auszutreten, welche drei Jahre vorher gewählt worden waren. Die Entscheidung durch das Los müßte indes selbstverständlich auch noch jetzt eintreten, wenn etwa infolge Auflösung des Stadtverordnetenkollegiums — zu welcher die Regierung aus wichtigen Gründen schreiten kann — bei der vorangegangenen Wahl das ganze Kollegium wieder zur selben Zeit neu gewählt worden wäre.

IV. Die Verwaltungsorganisation der Gemeinde.

I. Gleich allen mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden gehört die Stadt Prag mit ihrem Verwaltungsorganismus zwei verschiedenen großen Organisationen an. Sie ist zunächst Glied jenes Organismus der sogenannten autonomen Verwaltung, welcher alle Gemeinden des ganzen Landes, sowie die als Gemeinden höherer Ordnung bestehenden Bezirke angehören, und dessen Spitze der Landtag, beziehungsweise der aus demselben hervorgegangene Landesausschuß ist. Diesem Organismus

gehört sie an, insofern sie Organ der örtlichen Kollektivinteressen ist, also insofern sie die vom Staate als eigene Angelegenheiten der Gemeinde anerkannten Aufgaben, die Aufgaben des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde, besorgt. Innerhalb dieses Organismus nimmt sie (wie auch die Gemeinde Reichenberg) eine gewisse Ausnahmestellung ein, indem sie unmittelbar unter dem Landesauschusse bzw. dem Landtage steht, also von dem Verbande des Bezirkes (Bezirk als Körperschaft, territorial mit dem Gerichtsbezirk zusammenfallend) ausgenommen ist. Sie gehört aber ferner dem Organismus der Staatsverwaltung an, insofern von ihrem Kommunalamte zugleich die Angelegenheiten der rein staatlichen (politischen) Verwaltung besorgt werden, und zwar annähernd in jenem Umfange, welchen auf dem Lande die Geschäfte der politischen Behörden erster Instanz, der Bezirkshauptmannschaften, haben, zuzüglich der Geschäfte des sogenannten übertragenen Wirkungskreises der Landgemeinden (s. darüber Abschnitt V).

In der Prager Gemeindeordnung selbst wurde die letzterwähnte Seite der Gemeindetätigkeit noch nicht endgültig geregelt. Allerdings war schon in dem alleruntertänigsten Vortrag des Ministers des Innern vom 31. Juli 1849 (Beilage des an den Landeschef von Böhmen gerichteten Minist. Erlasses vom 9. August 1849 Nr. 352 RGVl.) der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Stadt Prag keiner Bezirkshauptmannschaft zugeteilt, sondern als eigener Bezirk unter die Kreisregierung gestellt werden solle, allein der Minister behielt sich vor, bezüglich dieser besonderen Stellung erst nach Feststellung der Gemeindeverfassung Prags weiteren Vortrag zu erstatten. So wurde denn in der Gemeindeordnung selbst zwar auch ausgesprochen, daß die Gemeinde Prag als eigener (Verwaltungs-)Bezirk unmittelbar unter den Kreispräsidenten gestellt werde, daß sie überdies auch mit den übrigen Gemeinden des Kreises in keinem Verbande stehen solle, dagegen kam hier noch nicht endgültig zum Ausdruck, daß die Stellung dieser Gemeinde in Rücksicht der Besorgung der Geschäfte der staatlichen Verwaltung eine andere sein solle, als jene der dem allgemeinen Gemeindegesetz unterworfenen Gemeinden. Auch letzteren, beziehungsweise ihren Organen fiel (und fällt auch heute noch) im „übertragenen Wirkungskreise“ die Besorgung bestimmter Geschäfte zu, welche ihnen vom Staate (heute allerdings nur durch Gesetz) im Delegationswege übertragen werden. Rückfichtlich dieses übertragenen Wirkungskreises trifft nun die Prager Gemeindeordnung nur wenig endgültige, über das allgemeine Gemeindegesetz (Reichsgesetz von 1849) hinausgehende Bestimmungen (so wird der Gemeinde Prag die Be-

for gung des Konstriptions- und Rekrutierungsgeſchäftes, den Landgemeinden nur die Mitwirkung bei demſelben zugewieſen); im übrigen hatte es ſein Bewenden bei „vorübergehenden Beſtimmungen“, wonach gewiſſe auf dem Lande den politiſchen Behörden zufallende Angelegenheiten in Prag in der biſherigen Weiſe (vom Magiſtrat) beſorgt werden ſollten, biß dießfalls die Beſtimmungen über den Wirkungskreis der Gemeinde getroffen ſein würden, bezw. ſolange die Geſetze nichts anderes beſtimmten. Als allgemeiner Grundſatz wurde aufgeſtellt, daß die Regierung die Geſchäfte des übertragenen Wirkungskreiſes ganz oder teilweise auch durch von ihr beſtellte Beamte verſehen laſſen könne.

Durch Art. X der Miniſterialverordnung betr. die politiſche und gerichtliche Organisierung des Königreiches Böhmen vom 9. Oktober 1854 Nr. 274 RÖBl. wurde dann endlich beſtimmt, daß die politiſche Verwaltung in der Hauptſtadt Prag wie biß dahin dem Prager Magiſtrat überlaſſen bleibe. Gleichzeitig wurde in Art. I die Beſtimmung der Prager Gemeindeordnung betr. die Unterſtellung der Stadt Prag unter den Kreispräſidenten, den tatsächlichen Verhältniſſen entſprechend durch die Beſtimmung erſetzt, daß die Stadt Prag der Statthalterei unmittelbar untergeordnet bleibe. Dabei verblieb es dann auch nach dem Geſetz über die Einrichtung der politiſchen Verwaltungsbehörden vom 19. Mai 1868 Nr. 44 RÖBl., welches in § 4 allgemein beſtimmte, daß in den Städten mit eigenen Statuten die Angelegenheiten der politiſchen Verwaltung unter der Leitung des Landeſcheſs von den Kommunalämtern dieſer Gemeinden beſorgt werden. Näheres in Abſchnitt V.

II. Innerhalb des Gemeindeorganismus ſelbſt iſt eine ſtrenge Scheidung der Organe nach Maßgabe der beiden Kategorien der der Gemeinde obliegenden Aufgaben nicht durchgeführt. Annähernd geſtaltet ſich das Verhältniſs ſo, daß das Stadtverordnetenkollegium und der aus demſelben durch Wahl hervorgehende Stadtrat mit den Angelegenheiten des ſelbſtändigen Wirkungskreiſes, der aus vom Stadtverordnetenkollegium ernannten Beamten beſtehende Magiſtrat mit ſämtlichen Agenden der politiſchen Verwaltung, welche der Gemeinde überwieſen ſind, neßtdem aber auch mit wichtigen Agenden des ſelbſtändigen Wirkungskreiſes befaßt ſind, während der vom Stadtverordnetenkollegium gewählte Bürgermeiſter (Gemeindevorſtand) als Repräſentant der Gemeinde nach außen, als Cheſ der Exekutive, als Vorſitzender des Stadtverordnetenkollegiums und als Vorſtand des Stadtrates und des Magiſtrates eine leitende Stellung in allen Angelegenheiten inne hat.

Der Stadtrat besteht aus 24 Mitgliedern, welche für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Zur Übernahme der Wahl treten die Stadtverordneten eines jeden Wahlbezirkes abge sondert zusammen, und jede solche Versammlung wählt einen dem Verhältnis der Zahl der aus diesem Bezirke gewählten Stadtverordneten zu der Gesamtzahl dieser letzteren entsprechenden Teil der Gesamtzahl der Mitglieder des Stadtrates, doch hat jede Versammlung wenigstens ein Mitglied zu wählen. Diese Versammlungen sind bei der Wahl nicht an Personen aus ihrer Mitte gebunden, sondern können jedes Mitglied des Stadtverordnetenkollegiums wählen.

Zur allgemeinen Charakterisierung des Verhältnisses zwischen Stadtverordnetenkollegium und Stadtrat sind zunächst folgende drei Beziehungen hervorzuheben:

1. Der Stadtrat ist das beratende und beschließende Organ der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, welche nicht dem Stadtverordnetenkollegium (und, wie beigelegt werden muß, auch nicht dem Magistrat, vorbehalten sind). Im einzelnen wäre diesfalls etwa folgendes zu erwähnen:

a) Der Stadtrat ist die unmittelbare Verwaltungsbehörde für das Vermögen der Gemeinde, dem Stadtverordnetenkollegium ist die Beschlußfassung in einer Reihe wichtigerer Angelegenheiten vorbehalten;

b) der Stadtrat verfaßt die Jahresvoranschläge und Jahresrechnungen der Gemeinde, dem Stadtverordnetenkollegium kommt die endgültige Festsetzung, bezw. Prüfung und Genehmigung zu;

c) dem Stadtverordnetenkollegium steht nebst der Organisation der Gemeindeämter, deren schon im Abschnitt I Erwähnung geschah, und nebst der Oberaufsicht über die Geschäftsführung aller städtischen Organe, die Ernennung der höheren Beamten (nach einem Ternavorschlag des Stadtrates, an welchen es jedoch nicht gebunden ist) zu, die übrigen Beamten ernennt der Stadtrat. (Der Magistrat erstattet einen Ternavorschlag, an welchen der Stadtrat nicht gebunden ist.)

2. Der Stadtrat hat aber auch bei allen dem Stadtverordnetenkollegium vorzuliegenden Gegenständen die Vorberatung zu pflegen und Antrag zu stellen.

3. Der Stadtrat und das Stadtverordnetenkollegium stehen aber zugleich in dem Verhältnis der ersten und zweiten Instanz zueinander, indem gegen alle Verfügungen des Stadtrates die Be-

schwerde an das Stadtverordnetenkollegium zulässig ist. (Dritte und letzte Instanz ist der Landesauschuß.)

Nach diesen allgemeinen Ausführungen, welche ihre Ergänzung in Abschnitt V finden, kann an die einzelnen Fragen herangetreten werden.

III. Die Prager Gemeindeordnung kennt keinen kollegialen Gemeindevorstand; Gemeindevorstand ist der Bürgermeister. Diesen wählt das Stadtverordnetenkollegium aus seiner Mitte; die Wahl unterliegt der Bestätigung des Kaisers. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht. Der Bürgermeister bleibt drei Jahre im Amte, und zwar selbst dann, wenn seine Wahl nicht nach Ablauf der regelmäßigen für das Stadtverordnetenkollegium geltenden Wahlperiode, sondern infolge eingetretener Erledigung im Laufe dieser Periode erfolgt sein sollte, ferner auch dann, wenn ihn während dieser Zeit die Reihe zum Austritte aus dem Stadtverordnetenkollegium treffen würde. Das Stadtverordnetenkollegium hat dem Bürgermeister für die Dauer seiner Amtsführung ein angemessenes jährliches Gehalt zu bestimmen (gegenwärtig 12 000 Kr. nebst einer Pauschale von 6000 Kr. für die Erhaltung einer Equipage). Das Stadtverordnetenkollegium wählt ferner aus seiner Mitte zwei Bürgermeisterstellvertreter, deren Wahl der Bestätigung nicht unterliegt. Diese bleiben im Amte bis zur Konstituierung des Stadtverordnetenkollegiums nach den nächstfolgenden Erzwahlen. Sie haben den Bürgermeister in allen Fällen, wo er selbst verhindert ist, zu vertreten, und zwar in der Reihenfolge, in welcher sie gewählt worden sind (der zuerst gewählte heißt erster, der andere zweiter Bürgermeister-Stellvertreter). Dem den Bürgermeister substituierenden Stellvertreter stehen alle Rechte und Pflichten des Bürgermeisters zu. Die Bezüge der Stellvertreter bestimmt das Stadtverordnetenkollegium (gegenwärtig je 6000 Kr.).

Der Bürgermeister repräsentiert die Gemeinde als moralische Person nach außen, sowohl in Zivilrechts- als in Verwaltungsangelegenheiten. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und von zwei Mitgliedern des Stadtrats unterfertigt sein.

Über die Stellung des Bürgermeisters als leitendes und überwachendes Organ der Gemeindeverwaltung wird ausführlicher im Zusammenhange mit der Darlegung der Einrichtungen des Magistrates zu handeln sein. Hier sei noch erwähnt, daß der Bürgermeister auch Vorsitzender der beiden (national geschiedenen) Bezirkschulräte ist, in welche die Gemeindevertretung je vier Mitglieder entsendet.

Über das Verhältnis des Bürgermeisters zu den beiden Vertretungskörpern der Gemeinde, dem Stadtverordnetenkollegium und dem Stadtrate ist zu bemerken:

Der Bürgermeister steht an der Spitze des Stadtverordnetenkollegiums. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen desselben (im Falle seiner Verhinderung der erste, eventuell der zweite Stellvertreter) bei sonstiger Nichtigkeit der Sitzung. Nach der Geschäftsordnung des Stadtverordnetenkollegiums wird allmonatlich an einem bestimmten Tage eine ordentliche Sitzung abgehalten. Außerordentliche Sitzungen können nur auf Anordnung des Bürgermeisters (ev. Stellvertreters) stattfinden. Jede Sitzung, der eine solche Anordnung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungültig. Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Ansuchen von wenigstens einem Drittel der Stadtverordneten, oder im Auftrage des Statthalters eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Er leitet die Verhandlung, und hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen. Jedes Mitglied ist nach der Geschäftsordnung berechtigt, den Bürgermeister in Gemeindeangelegenheiten zu interpellieren, und letzterer ist verpflichtet, in derselben oder in der nächstfolgenden Sitzung zu antworten. Der Bürgermeister leitet die Abstimmung, bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet seine Stimme. Wenn seine Amtstätigkeit Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung ist, hat er sich der Abstimmung zu enthalten. Er schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erschöpft ist, er hat aber auch das Recht, aus triftigen Gründen die Sitzung für kurze Zeit zu unterbrechen, oder auch dieselbe aufzuheben, selbst wenn noch nicht über alle zum Vortrage bestimmten Gegenstände verhandelt wurde.

In ähnlicher Weise ist die Stellung des Bürgermeisters als Vorsitzenden des Stadtrates geregelt. Erwähnenswerte Abweichungen sind, daß eine Verpflichtung zur Einberufung außerordentlicher Sitzungen nicht besteht (ordentliche werden allwöchentlich abgehalten), ferner daß der Bürgermeister zwar berechtigt ist, eine zum Vortrag gebrachte Angelegenheit im Verlaufe der Verhandlung zu vertagen, nicht aber die Sitzung zu unterbrechen, oder vor Erschöpfung der Tagesordnung zu schließen.

Neben diesen Funktionen, welche ihn in einem der Stellung des Präsidenten einer parlamentarischen Körperschaft verwandten Verhältnis erscheinen lassen, fällt aber dem Bürgermeister eine wichtige Aufgabe wesentlich anderer Natur zu, die Aufgabe der Vollziehung der Beschlüsse der Vertretungskörper. Als Regel gilt, daß der Bürgermeister verpflichtet ist, jeden gültigen Beschluß des Stadtverordneten-

kollegiums oder des Stadtrates in Vollzug zu setzen; er kann sich hierzu der Mitglieder des Stadtrates bedienen, oder die Vollziehung dem Magistrate und den Hilfsämtern übertragen. Allein jene Verpflichtung ist keine unbedingte, der Bürgermeister ist nicht auf die Prüfung der formellen Gültigkeit des Beschlusses beschränkt, er ist vielmehr berechtigt und verpflichtet, vor der Vollziehung jeden Beschluß auch seinem Inhalte nach zu prüfen, und unter Umständen mit der Vollziehung innezuhalten. Der Vorgang ist ein verschiedener, je nach dem Grunde, aus welchem die Sistierung erfolgt, und je nachdem es sich um einen Beschluß des Stadtverordnetenkollegiums oder des Stadtrates handelt. Der Bürgermeister hat den Beschluß des Stadtverordnetenkollegiums zu sistieren, wenn er findet, daß derselbe der Gemeindeordnung oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwiderläuft. In diesem Falle ist die Angelegenheit dem Statthalter zur Entscheidung vorzulegen (bemerkte sei, daß aus diesen Gründen der Statthalter auch von Amts wegen sistieren kann); gegen die Entscheidung des Statthalters ist der Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig. Der Bürgermeister kann aber ferner einen Beschluß sowohl des Stadtverordnetenkollegiums als auch des Stadtrates sistieren, wenn er findet, daß durch die Vollziehung der Gemeinde ein wesentlicher Schaden zugefügt würde. In diesem Falle ist die Sache, wenn es sich um einen Beschluß des Stadtverordnetenkollegiums handelt, durch Vermittlung des Statthalters der Landesvertretung, wenn aber ein Beschluß des Stadtrates sistiert wurde, dem Stadtverordnetenkollegium zur Entscheidung vorzulegen.

Es wurde bemerkt, daß der Bürgermeister sich zur Vollziehung von Beschlüssen der Mitglieder des Stadtrates bedienen kann. Allein der Stadtrat bzw. seine Mitglieder nehmen auch unabhängig davon unmittelbar oder mittelbar teil an der Überwachung und Leitung der Verwaltung der Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches. Vor allem bestellt der Stadtrat aus der Mitte seiner Mitglieder und jener des Stadtverordnetenkollegiums Inspektoren behufs ständiger Kontrolle der einzelnen Zweige der Gemeindeverwaltung. Für den einzelnen Verwaltungszweig werden meist mehrere Inspektoren bestellt. Außerdem wählt der Stadtrat bei besonderen Anlässen, wenn das Gemeinwohl sein unmittelbares Einschreiten erfordert, Kommissionen, welche nach Beendigung ihrer Arbeiten dem Stadtrat über die Vollziehung des ihnen erteilten Auftrages Bericht zu erstatten haben. Nebenbei bestehen auch ständige Überwachungskommissionen.

Auch zum Zweck der Vorberatung und Antragstellung im Stadtrate

bestehen Sektionen für besondere Verwaltungszweige, deren Mitglieder vom Bürgermeister aus der Mitte des Stadtrates, und, wenn es die Umstände erfordern, auch des Stadtverordnetenkollegiums bestellt werden, jedoch mit der Modalität, daß sich in jeder Sektion wenigstens ein Mitglied des Stadtrates befinden muß. In viele dieser Sektionen (auch Kommissionen genannt) werden indes auch Personen berufen, welche dem Stadtverordnetenkollegium nicht angehören. Jede Sektion wählt einen Obmann aus ihrer Mitte; der Bürgermeister hat jedoch das Recht, in allen Kommissionen und Sektionen den Vorsitz zu führen. Es gibt u. a. eine statistische Kommission, eine sozial-humanitäre Kommission, eine Kommission für allgemeine unentgeltliche Dienst- und Arbeitsvermittlung.

IV. Das eigentliche Verwaltungsorgan der Gemeinde ist der Magistrat. Man kann diese Bezeichnung in doppeltem Sinne nehmen. Zunächst ist der Magistrat eine nach bestimmten gesetzlichen Regeln organisierte Behörde mit einer gesetzlich festgestellten Kompetenz. Sodann aber begreift man unter dieser Bezeichnung auch die Gesamtheit der Gemeindebeamten ohne Rücksicht darauf, ob dieselben speziell mit den Geschäften des Magistrates in dem ersterwähnten Sinne betraut, oder ob sie Hilfsorgane im Gebiete der dem Stadtrate oder dem Stadtverordnetenkollegium zufallenden Angelegenheiten sind, oder endlich ob ihnen Funktionen beider Art zugewiesen sind.

Als besonderer Behörde kommt dem Magistrate kraft Gesetzes zu:

1. Die Beforgung der der Gemeinde zugewiesenen Geschäfte der staatlichen (politischen) Verwaltung (siehe Abschnitt V); in diesen Geschäften geht der Instanzenweg an den Statthalter und weiterhin an den Minister;

2. die Handhabung der Lokalpolizei, soweit selbe nicht von Regierungsorganen besorgt wird (siehe Abschnitt V); in diesen Angelegenheiten geht der Instanzenweg an das Stadtverordnetenkollegium und weiterhin an den Landesauschuß.

Außerdem hat der Magistrat jene Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu besorgen, welche ihm besonders zugewiesen sind. Der Instanzenweg ist der sub 2 erwähnte.

Der Magistrat besteht, mit dem Bürgermeister an der Spitze, aus einem rechtskundigen Vizebürgermeister und der nötigen Anzahl von rechtskundigen Räten. Der Bürgermeister ist der unmittelbare Vorstand des Stadtrates; er ist für die Geschäftsgebarung desselben verantwortlich.

Unter seiner Leitung und Verantwortung besorgt der Magistrat speziell die Geschäfte der staatlichen Verwaltung.

Nach dem Gesetz vom 22. März 1889 RGBl. Nr. 20 vertreten den Bürgermeister auch in seiner Funktion als Leiter und Vorsitzender des Magistrats die gewählten Bürgermeister-Stellvertreter, und es ist darum die Stelle des rechtskundigen Vizebürgermeisters, welcher nach der Gemeindeordnung ein auf Lebenszeit angestellter, in der für den Eintritt in den politischen Staatsdienst vorgeschriebenen Weise qualifizierter Beamter sein soll, seither nicht besetzt. Die eben erwähnte Qualifikation ist auch für das Amt eines Magistratsrates erforderlich. Die Magistratsräte werden vom Stadtverordnetenkollegium auf Lebenszeit ernannt und erhalten Befoldungen. Gegenwärtig sind 12 Magistratsratsstellen systemisiert, wovon vier in der sechsten Rangklasse mit einem von 6400 Kr. bis 8000 Kr. steigenden Gehalt, und acht in der siebenten Rangklasse mit einem Gehalte von 4800 bis 6000 Kr. Daneben gebührt den Beamten der sechsten Rangklasse ein Wohnungsbeitrag von 1400 Kr., jenen der siebenten ein Wohnungsbeitrag von 1200 Kr. Nach der Geschäftsordnung des Magistrates vom 29. März 1864 kann in Verhinderungsfällen den Rat ein Magistratssekretär vertreten und hat dann Sitz und Stimme bei den kollegialen Beratungen des Magistrats. Systemisiert sind 23 Sekretärstellen in der achten Rangklasse mit einem Gehalte von 3600 bis 4400 Kr. (Wohnungsbeitrag 1000 Kr.).

Die Geschäfte des Magistrats sind gegenwärtig in 19 Referate eingeteilt; außerdem bestehen Magistrats-Exposituren für zwei in den letzten Jahren einverleibte Stadtteile.

Der Bürgermeister weist den Magistratsräten die Referate zu. Die Geschäftsbehandlung ist eine verschiedene, je nach der Natur der Angelegenheit. Wichtigere Sachen sind der kollegialen Beratung zu unterziehen. Als solche werden in der Geschäftsordnung u. a. bezeichnet: Erstattung von Gutachten und Anträgen an vorgelegte Behörden; Verfügungen zur Durchführung oder Anwendung gesetzlicher oder administrativer Vorschriften; Streitigkeiten in Angelegenheiten, welche dem Gebiet der staatlichen (politischen) Verwaltung angehören; Abschließung, Genehmigung oder Auflösung von Verträgen; Erteilung von Bau- oder Bewohnungsbewilligungen, gewerbliche Konzessionen, Entscheidung über gewerbliche Betriebsanlagen, Einziehung von Gewerberechten; Entscheidungen über Parteieingaben, gegen welche ein Rekurs zulässig ist; Anträge auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen Magistratsbeamte; Beförderungsvorschläge; Geldanweisungen. Außerdem hat der Bürgermeister

das Recht, zu bestimmen, daß eine Angelegenheit welcher Art immer der kollegialen Beratung zu unterziehen sei.

Alle anderen Angelegenheiten sind aus dem Referate unter Verantwortung des Magistratsrates selbständig zu erledigen; nur Berichte an höhere Behörden sind immer dem Bürgermeister zur Genehmigung vorzulegen.

An den Sitzungen müssen nebst dem Vorsitzenden (Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, und wenn auch diese verhindert sind, einem Magistratsrat) vier Magistratsräte teilnehmen. Beschlüsse kommen durch Stimmenmehrheit zu stande; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Bürgermeister ist unter seiner Verantwortung berechtigt, Beschlüsse des Magistrats zu sistieren und den Gegenstand, je nachdem er dem selbständigen oder übertragenen Wirkungsbereich angehört, an den Stadtrat oder an den Statthalter zu leiten.

Der Grundsatz der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters für die Geschäftsgebarung des Magistrats im allgemeinen, und für die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungsbereiches im besonderen wird durch diese Regelung der Geschäftsbehandlung tatsächlich sehr eingeschränkt. Rückfichtlich der der kollegialen Beschlußfassung unterzogenen Angelegenheiten kann er nur in den Fällen, wo seine Stimme entschieden hat, verantwortlich sein; im Falle der Sistierung eines Beschlusses hätte er nur insofern die Verantwortung zu tragen, als durch den damit verbundenen Aufschub der Vollziehung ein Nachteil erwüchse, denn die Entscheidung selbst, und insoweit auch die Verantwortlichkeit, devolvieren auf den Stadtrat, bezw. den Statthalter. Was aber die nicht der kollegialen Beratung zu unterziehenden Angelegenheiten betrifft, so erfolgt die Erledigung, wie erwähnt, nur unter Verantwortung des Magistratsrates.

Die amtliche Tätigkeit der Magistratsräte ist nicht auf die dem Magistrate als solchem zugewiesenen Geschäfte beschränkt, sie sind vielmehr auch mit den Agenden des Stadtrates befaßt. Die vom Stadtrat hierzu bestimmten Magistratsräte führen nämlich auch die Referate über die dem Wirkungsbereich des Stadtrates zugewiesenen Verwaltungszweige, und haben dann als Referenten in den Sitzungen, gleich den Mitgliedern des Stadtrates, eine entscheidende Stimme.

V. Über die Verhältnisse der Gemeindebeamten überhaupt ist folgendes zu bemerken:

Das Dienstverhältnis der Beamten zu der Gemeinde ist nach der ziemlich übereinstimmenden Judikatur der höchsten Gerichtshöfe

privatrechtlicher Natur. Daran wird durch den Umstand nichts geändert, daß auf die Entlassung oder einstweilige Enthebung vom Dienste, dann auf die Behandlung im Falle der Dienstunfähigkeit oder eintretender Entbehrlichkeit, sowie auf die Behandlung der Witwen und Waisen im Falle des Ablebens des Beamten — sofern er nicht auf Taggeld oder bestimmte Zeit gegen Wochen- oder Monatslohn aufgenommen worden war — die gleichen Grundsätze Anwendung finden wie bei Staatsbeamten.

Dem Stadtverordnetenkollegium ist außer der Ernennung der Magistratsräte auch jene der Vorsteher der untergeordneten Ämter und Anstalten vorbehalten. Demselben kommt rücksichtlich der von ihm angestellten Beamten auch die Beschlußfassung über die Veretzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, über die Entlassung, ferner aber auch über die Bewilligung der Bezüge der Witwen und Waisen derselben zu. Rücksichtlich aller anderen Beamten übt diese Rechte der Stadtrat aus. Nicht normalmäßige Pensionen, Quieszentengehälter, Provisionen usw. können überhaupt nur vom Stadtverordnetenkollegium bewilligt werden. Gegen Entscheidungen des Stadtrates über Bezüge von Witwen und Waisen von Beamten kann der Weg der Berufung an das Stadtverordnetenkollegium betreten werden.

Nach der für die Gemeindebeamten und -diener geltenden Disziplinarordnung vom 29. März 1864 üben das Stadtverordnetenkollegium und der Stadtrat das Disziplinarrecht je rücksichtlich der von ihnen ernannten Beamten. Die Erteilung einer mündlichen Rüge oder eines schriftlichen Verweises, ferner die Gehalts- oder Löhnungssperre und die Suspension vom Amte stehen jedoch dem Bürgermeister zu, welcher in den beiden letzten Fällen sogleich die Anzeige an den Stadtrat behufs weiterer Entscheidung zu machen hat. Eine Kommission, bestehend aus zwei Mitgliedern des Stadtrates und zwei Magistratsräten hat in jenen Fällen, in welchen die Entscheidung dem Stadtverordnetenkollegium oder dem Stadtrate zukommt, die Erhebungen zu pflegen, über deren Ergebnis unter Vorsitz des Bürgermeisters zu beraten, und sodann ihre Anträge zu stellen. Gegen vom Stadtrate verhängte Disziplinarstrafen kann binnen 8 Tagen die Berufung an das Stadtverordnetenkollegium eingebracht werden. Gegen Disziplinarstrafen, welche der Bürgermeister oder das Stadtverordnetenkollegium verhängt hat, ist eine Berufung unzulässig.

Disziplinarstrafen sind außer den bereits erwähnten: strafweise Ver-

setzung im Dienste (mit gleicher oder geringerer Besoldung); Suspension vom Amte und Gehalte, Dienstentlassung.

Von den sonstigen Bestimmungen wäre jene zu erwähnen, wonach Dienstentlassung eintritt, wenn der Beamte Nebenbeschäftigungen betreibt, welche in Privatagentien oder Korrespondenzen über amtliche Gegenstände ausarten, oder mit einer ungeziemenden Einmischung in Privatangelegenheiten verknüpft sind; ferner, wenn Kassa- oder Buchhaltungsbeamte mit Staatspapieren Handel treiben.

Die gesamte Beamenschaft ist in sechs Rangklassen eingereiht, welche annähernd der VI. bis XI. Rangklasse der Staatsbeamten entsprechen. Für jede Rangklasse sind drei Gehaltsstufen festgesetzt, und zwar:

die VI. Rangklasse:	8000, 7200, 6400 Kr.,
die VII. "	6000, 5400, 4800 "
die VIII. "	4400, 4000, 3600 "
die IX. "	3200, 3000, 2800 "
die X. "	2600, 2400, 2200 "
die XI. "	2000, 1800, 1600 "

Die Konzeptpraktikanten und die Ingenieur-Geloven beziehen ein Adjutum von 1400 Kr. (nach 2 Jahren 1600 Kr.), die übrigen Praktikanten ein Adjutum von 1000 Kr. (nach 2 Jahren 1200 Kr.).

Rechtsdem gebühren den Beamten, sofern sie in Prag wohnen, in die Pensionsbezüge nicht einrechenbare Wohnungsbeiträge, und zwar jenen

der VI. Rangklasse	1400 Kr.,
der VII. "	1200 "
der VIII. "	1000 "
der IX. "	800 "
der X. "	640 "
der XI. "	480 "

Der Status der Beamten und zwar:

1. der Rezeptbeamten, besteht aus der bereits erwähnten Anzahl von Magistratsräten und Sekretären, aus 19 Magistratskommissaren (IX. Rangklasse), 20 Magistratskonzipisten (X. Rangklasse) und 7 Praktikanten;
2. jener der technischen Beamten zerfällt:
 - a) in eine Ingenieurabteilung: 2 Bauräte in der VI., und 5 Bauräte in der VII. Rangklasse, 18 Oberingenieure (VIII.

- Rangklasse), 16 Ingenieure (IX.), 16 Assistenten (X.) und 6 Gelehen;
- b) eine Geometerabteilung: 3 Ober-Geometer (VIII.), 3 Geometer (XI.) und 2 Assistenten (X.);
3. jener der Baubeamten besteht aus 13 Offizialen (teils IX., teils X.) aus 10 Akzessisten (XI.) und 3 Praktikanten;
4. der Status der Sanitätsbeamten, und zwar:
 Ärzte: 1 Stadtphysikus (VII.), 25 Stadtbezirksärzte (X. bis VIII. Rangklasse);
 Tierärzte: 7 Tierärzte (teils IX., teils X.), 4 Assistenten (XI.);
 2 Chemiker, wovon der erste in der VIII., der zweite in der X. Rangklasse);
5. Buchhaltungs- und Kassabeamte: 1 städtischer Buchhaltungsdirektor (VI.), 6 Vorstände (VII.), 16 Oberbeamte (VIII.), 47 Adjunkten (IX.), 37 Offiziale (X.), 37 Akzessisten (XI.).
6. Kanzleibeamte: 6 Vorstände (Registatur, Expedit, Protokoll usw.) (VIII.), 39 Kanzleiadjunkte (IX.), 41 Offiziale (X.), 39 Akzessisten (XI. Rangklasse).

V. Allgemeines über den natürlichen Wirkungskreis. Die Lokalpolizei. Die Kompetenz des Magistrates in Lokalpolizeisachen. Übertragung staatlicher Aufgaben an die Gemeinde. Das autonome Verordnungsrecht.

I. Die Scheidung der kommunalen Aufgaben einerseits und jener des Staates und der zwischen Staat und Gemeinde stehenden territorialen Körperschaften andererseits beruhte nach dem Reichsgemeindegesetz von 1849 auf der Anerkennung eines „natürlichen Wirkungskreises“ der Gemeinde, welcher alles umfassen sollte, was die Interessen der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist, und welcher nur mit Rücksicht auf das Gesamtwohl die notwendigen Beschränkungen durch das Gesetz erhält. Dieser Grundsatz ist in die Gemeindeordnung für Prag herübergenommen worden. Wenn auch dieser Satz in seiner Allgemeinheit erst in den speziellen Bestimmungen der Gemeindeordnung über die einzelnen, dem selbständigen Wirkungskreise angehörenden Angelegenheiten seine Ergänzung suchen muß, so ist er doch auch an und für sich nicht ohne Bedeutung, indem er, sowie der korre-

respondierende Grundsatz des Reichsgemeindegesetzes von 1862 die Quelle der in der Praxis des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes rüchftlich aller Gemeinden zur Geltung gebrachten Rechtsanschauung ist, daß die Gemeinde auch in Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich ihrem Wirkungskreise zugewiesen sind, sich betätigen kann, in soweit eben nicht ein Gesetz entgegensteht, daß ihr darum insbesondere auch das Recht der freien Meinungsäußerung und das Petitionsrecht zustehen, welche den Staatsbürgern durch die Verfassung gewährleistet sind.

Die Prager Gemeindeordnung unterscheidet innerhalb des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinde die Verwaltung der „Gemeindeangelegenheiten“ und die Verwaltung der Lokalpolizei. Zu den ersteren zählt sie die sich auf den Gemeindeverband beziehenden Angelegenheiten und die Verwaltung des Gemeindevermögens und des Gemeindegutes. Es erhellt, daß hier unter der Bezeichnung „Gemeindeangelegenheiten“ speziell die Angelegenheiten der Gemeinde als körperschaftlichen Verbandes gemeint sind. Diese besorgt die Gemeinde selbständig durch die von ihr gewählten Organe und die denselben untergeordneten Ämter innerhalb der durch die Gemeindeordnung festgesetzten Grenzen.

Wir wenden uns dem zweiten der erwähnten Gebiete, der Lokalpolizei zu, speziell der Frage der Übertragung der (Lokal-) Polizeiverwaltung an die Gemeinde. Daraus, daß die prinzipielle Determinierung des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinde in der Gemeindeordnung für Prag durchaus gleichlautend ist mit jener, welche das Reichsgemeindegesetz von 1849 enthält, ergibt sich, daß grundsätzlich die ganze Lokalpolizei in eben jenem Umfange, welchen sie nach dem Reichsgemeindegesetz hat, auch in Prag dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde angehört. Es bedarf dies einer besonderen Hervorhebung, weil sich die Prager Gemeindeordnung selbst nicht mit hinreichender Klarheit darüber ausspricht, und weil die wirkliche Handhabung der Lokalpolizei nur zum Teil in Händen des städtischen Kommunalamtes, des Magistrates, liegt, zum anderen Teile aber einem staatlichen Organe, der Polizeidirektion, übertragen ist. Die Prager Gemeindeordnung scheidet von vornherein die Funktion der Lokalpolizeiverwaltung nach diesen Gesichtspunkten, indem sie den Angelegenheiten der Lokalpolizei, deren Besorgung der Gemeinde obliegt, jene Lokalpolizeianstalten gegenüberstellt, „welche im Interesse der Gemeinde von der Regierung geleitet werden“. Die Aufzählung der der Gemeinde zugewiesenen Angelegenheiten zeigt, daß die Prager Gemeinde-

ordnung, gleich den anderen österreichischen Gemeindeordnungen unter Polizei nicht nur obrigkeitliche Funktionen, sondern auch Maßnahmen gemeinwirtschaftlicher Natur begreift. So werden unter den der Gemeinde zugewiesenen Lokalpolizeiangelenheiten genannt: Die Sorge für Pflasterung und Erhaltung der Straßen, für Beleuchtung, für Erhaltung und Reinigung der Hauptabzugskanäle, für Erhaltung der städtischen Brücken, Brunnen, Wasserleitungen und sonstigen Anlagen, dann der öffentlichen Badeanstalten.

Von den eigentlichen Lokalpolizeigeschäften werden der Gemeinde zugewiesen: Die Reinlichkeitspolizei, die Gesundheits-, Feuer-, Markt-, Bau- und Straßenpolizei, die Aufsicht über die Gemartungen, über Maß und Gewicht, die Fürsorge für die Approvisionierung, die polizeilichen Vorkehrungen zur Abwendung der die Sicherheit der Person oder des Eigentums durch Überschwemmung oder durch sonstige Elementarereignisse bedrohenden Gefahren. Die Gemeinde hat für die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten im Gebiete der Lokalpolizei erforderlichen Anstalten und Einrichtungen die nötigen Geldmittel aufzubringen, und ist für jede ihr in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich. Hervorgehoben sei, daß in der obigen Aufzählung die Sicherheitspolizei nur insofern aufgenommen erscheint, als es sich um Abwehr der durch Elementarereignisse drohenden Gefahren handelt.

Eine genauere Bezeichnung jener Angelegenheiten der Lokalpolizei, welche staatlichen Organen, also der Polizeidirektion zufallen, ist in der Prager Gemeindeordnung nicht enthalten. Dagegen erscheinen in der einen Überblick des gesamten Wirkungskreises der Polizeidirektionen überhaupt enthaltenden Verordnung vom 10. Dezember 1850 Z. 6370 folgende dem Gebiete der Lokalpolizei angehörende Angelegenheiten angeführt: die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums, die Handhabung der öffentlichen Ordnung, Einschreiten bei öffentlichen Kalamitäten, Feuersbrünsten, Überschwemmungen, Epidemien; Überwachung jener Gassen, Plätze und öffentlichen Orte, wo gewöhnlich oder aus speziellen Anlässen ein größerer Zusammenfluß von Menschen stattfindet; die Bewilligung zur Offenhaltung von Gasthauslokalitäten über die vorgeschriebene Sperrstunde; die Handhabung der Sittenpolizei und einzelner Gebiete der Gefindepolizei, sowie die Ausübung friedensrichterlicher Funktionen, im Falle sich Parteien zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten an die Polizeidirektion wenden. Neben dem bleibt aber nach ausdrücklicher Bestimmung der Prager Gemeindeordnung auch in jenen Gebieten der

Lokalpolizei, welche der Gemeinde überwiesen sind, der Regierung die Kontrolle und Einwirkung dort, wo sie eine solche erforderlich findet, vorbehalten.

Eine allerhöchste Entschliebung vom 19. Januar 1866 intendierte eine Restringierung der Kompetenz der Polizeidirektionen in Lokalpolizeifachen; es sollte aus dem Wirkungskreise der Polizeidirektionen alles ausgeschieden werden, was als lokalpolizeiliche Funktion im Sinne des Reichsgemeindegesezes von 1862 der Gemeinde ohne Gefährdung der höheren Staatsrückfichten überlassen werden kann. Tatsächlich wurde eine neue Abgrenzung des Wirkungskreises der Polizeidirektion und der Gemeinde getroffen (Rundmachung des Statthaltereipräsidiums vom 8. Februar 1868 RGVl. Nr. 5), nach welcher insbesondere die Sitten- und die Gefindepolizei durch die Gemeinden gehandhabt werden sollten. Diese neue Abgrenzung ist jedoch nicht zur wirklichen Ausführung gelangt.

Die Kosten der von der Regierung geleiteten Lokalpolizeianstalten hat die Gemeinde zu bestreiten; angewendet wird dieser Grundsatz der Prager Gemeindeordnung speziell auf die Kosten der Erhaltung der k. k. Sicherheitswache (der Jahresbeitrag der Gemeinde beträgt rund 125 000 Kr.).

II. Der Übertragung staatlicher Aufgaben an die Gemeinde wurde bereits oben (Abschnitt IV) gedacht. Hier ist im einzelnen noch folgendes zu erwähnen. Sieht man auf die Einrichtungen der anderen Gemeinden, so hätte man innerhalb des „übertragenen Wirkungskreises“ der Statutargemeinden zwei Kategorien von Funktionen zu unterscheiden: zunächst solche, deren Besorgung auch auf dem Lande den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen ist, und dann solche, die nur den mit eigenen Statuten versehenen Städten übertragen sind, während sie auf dem Lande von den staatlichen Verwaltungsbehörden, den Bezirkshauptmannschaften, versehen werden. Vom Standpunkt der Einrichtungen der Statutargemeinden selbst betrachtet, ist diese Unterscheidung nicht von großem Belang. Dagegen macht sich allerdings ein Unterschied bemerkbar zwischen der Besorgung der Geschäfte durch die Bezirkshauptmannschaft, und durch den Magistrat; während nämlich erstere in manchen Agenden durch die Mitwirkung lokaler Organe (d. i. jene der Gemeinde) entlastet werden, müssen in der Stadt, wo die politische Behörde selbst ein Kommunalamt ist, alle Geschäfte von dieser selbst geführt werden.

Allerdings hat andererseits der Prager Magistrat die Geschäfte der politischen Verwaltung doch nicht in jenem vollen Umfange zu besorgen, wie die Bezirkshauptmannschaften. Es wiederholt sich in diesem Gebiete dasjenige, was wir im Gebiete der Sozialpolizeiverwaltung beobachtet haben: prinzipiell sind die Geschäfte der politischen Verwaltung dem Kommunalamte, d. i. dem Magistrate übertragen, dabei ist jedoch die Besorgung derselben zwischen Magistrat und Polizeidirektion geteilt. Dem Magistrate kommt die politische Verwaltung mit Ausschluß der nachstehenden, der Polizeidirektion zugewiesenen Angelegenheiten zu: der Staatspolizei im engeren Sinne, des Meldungs- und Paßwesens, der Vereins-, Versammlungs-, Preß- und Theater-Angelegenheiten, der Aufsicht rücksichtlich der Verfertigung und des Tragens verbotener Waffen, sowie rücksichtlich der Schänken, Gast- und Einkehrhäuser, und der öffentlichen Versammlungs- und Belustigungsorte.

In den Wirkungskreis des Magistrates gehören sonach insbesondere: die Gewerbeangelegenheiten, die Wasserfachen, die konfessionellen Angelegenheiten, das Konfektions- und Rekrutierungsgeschäft, die Angelegenheiten der Militäreinquartierung und der Vorspannsleistung, Militärtaxen, Heimatsangelegenheiten, die Geschäfte der Volkszählung, Angelegenheiten der Matriken, Sanitätsangelegenheiten.

Der Gemeinde obliegt insbesondere auch die Einhebung und Abfuhr der direkten Steuern.

Die Kosten der Besorgung der ihr zugewiesenen staatlichen Geschäfte hat die Gemeinde selbst zu tragen; gegenwärtig ist eine parlamentarische Aktion im Zuge, um den Statutargemeinden den Ersatz dieser Kosten aus Staatsmitteln zu sichern.

III. Für die Kommunalverwaltung sind im allgemeinen die Staatsgesetze maßgebend. Auch dann, wenn die Gemeinde Prag von der Geltung einzelner allgemeiner Landesgesetze ausgenommen ist, tritt darum noch nicht das Recht der autonomen Regelung der betreffenden Angelegenheiten ein, sondern es kann zunächst die Regelung durch ein besonderes Landesgesetz erfolgen. So gilt beispielsweise für Prag zwar nicht die allgemeine Bauordnung für das Königreich Böhmen, die Baupolizei ist jedoch für Prag durch ein besonderes Landesgesetz geregelt.

Zu allgemeinen Anordnungen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen ist jedoch die Gemeinde in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises in der Regel berechtigt. Im Gebiete der wirtschaftlichen Verwaltung erläßt sie sohin genauere Instruktionen im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung. Über das autonome Verordnungs-

recht im Gebiete der Lokalpolizei ist folgendes zu bemerken. Das Reichsgemeindegeseß von 1849, dessen prinzipielle Auffassung des Gemeinderichts auch auf die Prager Gemeindeordnung von Einfluß war, enthält über das Polizeiverordnungsrecht der Gemeinde nicht so klare Bestimmungen wie die jetzt geltende böhmische Gemeindeordnung von 1864. Wenn dort von Maßregeln und Verfügungen die Rede ist, welche der Bürgermeister zur Handhabung der Lokalpolizei trifft, so könnte es zunächst zweifelhaft erscheinen, ob hier unter Verfügung allgemeine Anordnungen gemeint seien; allein dafür, daß dem so sei, spricht die weitere Bestimmung des Geseßes, welche von der Übertretung solcher Verfügungen handelt. Auch die Prager Gemeindeordnung spricht in § 143 von Übertretungen der zur Handhabung der Lokalpolizei getroffenen Maßregeln und Verfügungen, und im Zusammenhalten mit § 32, welcher die Pflicht zur Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungsbereiches getroffenen Anordnungen statuiert, ergibt sich hier zweifellos, daß damit das Verordnungsrecht der Gemeinde normiert werden wollte. Danach gilt also für Prag derselbe Grundsatz, welchen die böhmische Gemeindeordnung vom Jahre 1864 enthält, nämlich, daß die Gemeindevertretung innerhalb der bestehenden Geseße ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften erlassen kann. Ein Unterschied besteht allerdings rüdfichtlich der Straffanktion. Diese muß nach der allgemeinen Gemeindeordnung in der einzelnen Polizeiordnung ausgesprochen werden, während die Prager Gemeindeordnung diesfalls schon selbst eine allgemeine Bestimmung trifft. Die in der Gemeindeordnung von 1864 enthaltene Einschränkung, wonach das Polizeiverordnungsrecht der Gemeinde nur insoweit platzgreift, als nicht die Handhabung der Ortspolizei landesfürstlichen Organen zugewiesen ist, trifft auch für die Gemeinde Prag zu.

Mitunter ist der Gemeinde das Erlassen von Polizeiverordnungen über gewisse Angelegenheiten geradezu zur Pflicht gemacht. So obliegt ihr, Handlungen und Unterlassungen, welche nach den örtlichen Verhältnissen leicht eine Feuersbrunst veranlassen können und nicht schon durch das Strafgeseseß oder politische Verordnungen untersagt sind, durch besondere im Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu verbieten.

Graz¹.

¹ Die Verfassung der Abhandlung über Graz hat eine Persönlichkeit übernommen, welche mit den obwaltenden Verhältnissen vollkommen vertraut ist, aber den Wunsch ausdrückte, ungenannt zu bleiben. Von Anbeginn der Arbeit mit dem Verfasser in steter Fühlung hinsichtlich derselben, übernehme ich die dem Autor üblicherweise treffende Verantwortlichkeit vor den Lesern.

Graz.

Prof. Dr. E. Mischler.

Die Stadt Graz mit einer Bevölkerungsziffer von 144 000 Einwohnern¹ bedeckt ein verhältnismäßig sehr weit ausgedehntes Gebiet, dessen Umfang seit Jahrzehnten sich nahezu gleichgeblieben ist. Der Gedanke einer Einbeziehung der Nachbargemeinden oder von Teilen derselben zu einem „Groß-Graz“ wurde zu Beginn der Neunziger Jahre im Zusammenhange mit der Neuanlegung der Grundbücher in, wie es schien, ziemlich ernsthafte Erwägung gezogen, und auch die Regierung zeigte sich diesem Projekte nicht abgeneigt. Verschiedene Varianten über die Ausdehnung der Eingemeindung wurden erwogen, aber zu eigentlichen Vereinbarungen mit den Umgebungsgemeinden kam es nicht, und so ver schwand schließlich die Frage wieder aus dem Gesichtsfelde der öffentlichen Diskussion. Bei dem größtenteils rein ländlichen Charakter, den diese Umgebungsgemeinden tragen, hatte allerdings die Stadt an einer sofortigen Realisierung des Projektes kein vitales Interesse; sie besorgte vielleicht mit Recht das Austausch kostspieliger Wünsche nach Kanalisierung, deren diese angrenzenden Gemeinden heute zum Teile noch vollständig entbehren, nach besserer Beleuchtung, Vermehrung der Sicherheitsorgane u. dgl., Forderungen, die mit der Steuerleistung dieser Nachbarorte nicht in Einklang zu bringen wären; und diese letzteren fanden wiederum die ihnen hieraus erwachsenden Vorteile recht fraglich im Verhältnis zur Verteuerung der Lebensmittel infolge der Verzehrungssteuer, wie dies vom Standpunkte der industriellen Unternehmungen, die sich im Westen und Süden der Stadt hart an der Pomörialgrenze vorfinden und zum Teile ihren Betrieb erst im Laufe der letzteren Zeit außerhalb des Stadtgebietes hinausverlegt haben, gewiß begreiflich erscheint. Die Entwicklung des Verkehrswesens, der von der Stadtgemeinde selbst begünstigte Ausbau des Tramwaynetzes in die Vororte hat nun das wirtschaftliche Band zwischen Stadt und Vorstadt trotz der Linien-

¹ Berechnete Bevölkerungszahl für Mitte des Jahres 1905 (ohne Garnison). Nach der Volkszählung vom Jahre 1900 ergab sich eine anwesende Zivilbevölkerung von 138 080 Köpfen (dazu Militär 5165).

schranken nur noch fester geschlungen und dadurch, daß sich die Vorstadt-Bewohner bis zu einem gewissen Grade der Vorteile der Stadt erfreuen, ohne ihre Lasten mitzutragen, Verhältnisse geschaffen, welche sich für die Stadt in unangenehmer und finanziell empfindlicher Weise bemerkbar machen¹.

Graz kann auf den Namen einer Industriestadt keinen Anspruch machen, wenn auch einzelne Industriezweige, und zwar vornehmlich die Eisenbranche, begünstigt durch die Nähe des steirischen Eisens und der steirischen Kohle, über bedeutende Establishments verfügen. Einer nur vorübergehenden Blütezeit erfreute sich die Fahrradindustrie, die, einst im großen Stile betrieben, heute nur auf wenige Erzeugungstätten mit erheblich reduzierter Arbeiterzahl beschränkt ist. Auch zu einem Handelszentrum fehlen der Stadt die natürlichen Bedingungen; wohl aber genießt sie seit jeher dank ihrer schönen, wald- und bergumkränzten Lage den Ruf eines angenehmen, gesunden und verhältnismäßig auch noch billigen Aufenthaltes, ein Ruf, dem sie die Niederlassung einer großen Anzahl von Pensionären aus dem Beamten- und Militärstande verdankt, wengleich sie von dem für andere Städte der Alpenländer so wichtigen Fremdenstrom, als an den östlichsten Ausläufern der Alpen gelegen, kaum mehr berührt wird. Der Schwerpunkt ihres Wohlstandes liegt im Gewerbe und im Hausbesitz. Einen seiner Zahl und Stellung nach bedeutamen sozialen Faktor bildet die Beamtschaft und der Lehrstand. Einen auch für das kommunale Leben wichtigen Einfluß erlangte die organisierte Arbeiterschaft, die hier einen besonders ergiebigen Boden fand und die außer den mit wenigen Ausnahmen im sozialdemokratischen Lager stehenden Hilfsarbeitern der Fabriken und des Handwerks ihre Vertreter auch unter den im Solde der Stadtgemeinde stehenden Arbeitern und Bediensteten hat.

In bezug auf die Heimatsangehörigkeit trat seit der Wirksamkeit der Heimatsgeseknovelle, d. i. also seit dem Jahre 1901, ein bedeutamer Umschwung ein, indem in der Zeit bis 1. Juli 1905 nicht weniger als 29 242 Personen kraft Gesetzes in den Gemeindeverband der Stadt aufgenommen wurden, von denen 5802, also $\frac{1}{5}$ auch bereits die öffent-

¹ Hierher gehört der mit dem Ausbaue der Vorortelinien in direktem Zusammenhange stehende Rückgang des Mautgefälles und der seither faktisch zu beobachtende Ausfall an Verzehrungssteuer. Auch der von den Linien des Stadtplanes bis vor kurzem ganz unabhängige Ausbau der Vororte, der bei seinerzeitiger Vereinigung neuerliche Einlösungen zur Folge haben wird, ist hier zu erwähnen.

liche Armenpflege in Anspruch nahmen¹. Auch die Bewerbung um das Bürgerrecht, dessen Verleihung in das Ermessen der Gemeindevertretung gestellt ist, ist eine ziemlich rege, ein Umstand, der den Gemeinderat bestimmen mußte, im Interesse des Fonds, aus dessen Mitteln die Bürger auf Verforgung Anspruch haben, die Bürgerrechtstaxe von bisher 40 Kr. auf 100 Kr. zu erhöhen. Im übrigen gewährt der Besiz des Bürgerrechtes auch ein bevorzugtes Gemeinewahlrecht.

Der heutige Verwaltungsorganismus der Stadt basiert auf der Gemeindeordnung vom 8. Dezember 1869, die an die Stelle des provisorischen Gemeindefstatutes vom 27. April 1850 getreten ist und die Verwaltung der Stadtgemeinde zwei Korporationen zuweist, dem aus 48 (früher 30) Mitgliedern bestehenden Gemeinderate und dem aus Gemeinderatsmitgliedern und Beamten zusammengesetzten Stadtrate². Für die Abgrenzung der beiderseitigen Kompetenzen ist natürlich die für die österreichische Gemeindeverfassung grundlegende Unterscheidung zwischen dem selbständigen (eigenen) und dem übertragenen Wirkungskreise mit bestimmend³. „Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ“, sagt das Gesetz und weist damit dem Gemeinderate eigentlich das Gebiet des selbständigen Wirkungskreises zu, um an späterer Stelle die dem Gemeinderate vorbehaltenen Agenden taxativ aufzuzählen; dieselben betreffen vornehmlich alle Angelegenheiten der Ämterorganisation, die Ernennung und Entlassung der städtischen Beamten, die Verfügung über das Gemeindevermögen,

¹ Hierbei ist nur die offene Armenpflege, also vorwiegend die Geldunterstützung in Betracht gezogen; mit Einschluß der Personen, welche im städtischen Kranken- und Siechenhause unentgeltliche Behandlung bezw. Verforgung genossen, sind es deren 7398.

² Das Gesetz sagt: „Stadtrat (Magistrat).“ Die Nomenklatur ist da ziemlich verworren; anderwärts, wie z. B. in Wien, besteht ein begrifflicher Unterschied zwischen Stadtrat und Magistrat. Hier führt auch jeder einzelne Abteilungschef den offiziellen Titel „Stadtrat“.

³ Eine absolut scharfe Grenze zwischen den beiden Agendenkreisen läßt sich nicht ziehen. Auch der übertragene Wirkungskreis ist in den einzelnen Städten ein verschiedener; Agenden, die in einigen autonomen Gemeinden kraft Gesetzes als der Gemeinde „übertragen“ bezeichnet sind, werden in anderen Gemeinden vom Staate besorgt; so die Steuereinzahlung, welche im Grazer Gemeindefstatute ausdrücklich als zum übertragenen Wirkungskreise gehörig bezeichnet wird.

das Gemeindebesteuerungsrecht und die Darlehensaufnahme¹. In das Gebiet des übertragenen Wirkungsbereiches greift die Tätigkeit der Gemeindevertretung nur über, insofern ihr (als Plenum) die Kontrolle hinsichtlich der gesamten Geschäftsführung der städtischen Ämter zusteht. Diese überwachende Tätigkeit äußert sich hauptsächlich in einer durch Interpellationen u. dgl. geübten Kritik. Angriffe gegen einzelne Ämter oder Personen sind nichts Seltenes.

Der Stadtrat als Kollegialbehörde (Stadtratsgremium) ist in den dem Gemeinderate vorbehaltenen Agenden das vorbereitende (antragstellende) sowie das durchführende, vollziehende Organ; er versieht weiter die Geschäfte der politischen Verwaltung I. Instanz (der k. k. Bezirkshauptmannschaft auf dem Rande); ihm obliegt die Handhabung der Lokalpolizei mit den verschiedenen, nach dem Statute hinzugehörigen Verwaltungszweigen (Straßenpolizei, Lebensmittel-, Gefinde-, Feuerpolizei usw.); in dieser Eigenschaft ist er berechtigt, Verfügungen mit einer Straffanktion bis zu 200 Kr. (bzw. 40 Tagen Arrest) zu erlassen; er übt auch im Übertretungsfall das polizeiliche Strafrecht aus². Dem Stadtrat ist weiter durch positive Rechtsbestimmung die Ernennung der städtischen Diener übertragen.

Schule und Armenwesen sind aus der unmittelbaren Administration der Gemeinde bzw. des Gemeinderates und Stadtrates ausgeschaltet und sind selbständigen Korporationen (dem Stadtschulrate und der Armenoberdirektion) unterstellt, in welchen die Gemeinde als solche nur durch Delegierte vertreten ist. Dem Gemeinderate steht in diesen beiden Ver-

¹ Dazu kommen die in Baufragen der Kompetenz des Gemeinderates zugewiesenen Fälle (Grundwidmungen, Baulinienfestsetzung usw.). Auch die Aufnahme in den Gemeindeverband ist dem Gemeinderate vorbehalten. Der Stadtrat neigte anfänglich der Ansicht zu, daß die kraft gesetzlichen Rechtsanspruches (Erfitzung) eintretende Aufnahme nach der Heimatsgesetznovelle dem Stadtrate zufalle; die Oberbehörde bestand jedoch auf der Entscheidung aller dieser Gesuche durch den Gemeinderat, der sich dann auch seither in jeder seiner geheimen Sitzungen mit einer großen Anzahl solcher Ansuchen zu beschäftigen hat. Die vielfachen Unklarheiten des Gesetzes, das man nicht mit Unrecht als Schleudergesetz bezeichnet hat, gaben auch zu einer stattlichen Menge von Rekursen Anlaß.

² Eine seit etwa Jahresfrist durchgeführte Klassifizierung der beim Stadtrate einlangenden Geschäftsstücke nach der Zugehörigkeit derselben zum selbständigen oder zum übertragenen Wirkungsbereich ergab für das Jahr 1903 65,3 % Geschäftsstücke der letzteren und 34,7 % solche der ersteren Kategorie; es soll hiermit ein ungefährer Schlüssel für die Belastung der Stadt aus dem übertragenen Wirkungsbereich und für die Höhe der diesbezüglich angestrebten Entschädigung aus Staatsmitteln gewonnen werden.

waltungszweigen, die in finanzieller Beziehung ganz besondere Anforderungen an die Gemeinde stellen — der Zuschuß der Gemeinde für die sachlichen Erfordernisse der Volksschule ist für 1905 präliminiert mit 246 000 Kr., jener für den Armenfond mit 454 000 Kr. — nur ein Geldbewilligungsrecht zu und auch dies nur mit der Wirkung, daß im Falle der Versagung der beanspruchten Mittel das Entscheidungsrecht der höheren Instanz (Landeschulrat, Landesauschuß) eintritt. Andererseits wird an dem Grundsätze festgehalten, alle, selbst die nebensächlichsten, nur irgendwie mit einer Geldausgabe verbundenen Dinge dem Gemeinderate zur Entscheidung vorzulegen, häufig genug Dinge, deren Bedeutungslosigkeit zu dem aufgebotenen Apparate und dem Zeitaufwande in einem mitunter geradezu komischen Mißverhältnisse steht¹.

Im Stadtrate ist der Gemeinderat durch den Bürgermeister als Vorsitzenden, die beiden Bürgermeisterstellvertreter und fünf Mitglieder vertreten, deren Amt ein unbefoldetes Ehrenamt ist. Weiter gehören dem Stadtrate die Vorstände der einzelnen Amtsabteilungen des Stadtrates (die befoldeten Stadträte, dormalen 10 an der Zahl) an; der Vorstand der Sanitätsabteilung (Stadtphysiker) und des Stadtbauamtes wohnen den Sitzungen, die wöchentlich in der Regel einmal stattfinden, mit beratender Stimme bei. Das dermalige Überwiegen des Beamtenelementes gab den Anlaß, um in den Entwurf der neuen Gemeindeordnung die Bestimmung aufzunehmen, daß der Stadtrat durch eine gleichgroße Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern und angestellten Beamten gebildet zu werden hat. Auch soll nach diesem Entwurfe dem Vertreter des Sanitäts- und des technischen Amtes das Stimmrecht zukommen².

¹ Von dem Rechte des Gemeinderates zur Überweisung von Geschäften an den Stadtrat ist nur im geringen Umfange Gebrauch gemacht worden. Abschreibungen geringfügiger Beträge, Übertragungen von Obstverkaufs- oder Fleischständen, Ansuchen um Fahrradreparaturen u. dgl. beschäftigen den Gemeinderat. Andererseits werden finanziell sehr einschneidende Beschlüsse einzelnen Ausschüssen überlassen. — Auch Beschlüssen rein provisorischen Charakters, deren Gültigkeit erst von einem später zu fassenden Beschlusse abhängig gemacht wird, begegnet man nicht selten; so ist es bis in die letztere Zeit Usus gewesen, über die zahlreichen Subventionsansuchen von Vereinen von Fall zu Fall zu beschließen, vorbehaltlich der Genehmigung oder Verweigerung anlässlich der Festsetzung des Jahresbudgets.

² Aus dem Plenum des Gemeinderates werden mitunter Stimmen laut, die sich gegen ein zu selbständiges, wenn nicht gar eigenmächtiges Vorgehen des Stadtrates richten; es wird gesagt, daß der Stadtrat Beschlüsse des Gemeinderates, die ihm nicht konvenieren, nicht durchführe, daß er Initiativanträge des Gemeinderates

Die Mitglieder des Gemeinderates werden durch direkte mündliche Wahl aus der Bevölkerung auf drei Jahre gewählt. Alljährlich scheidet der dritte Teil der Mitglieder (also 16) aus und wird durch Neuwahlen ersetzt; hierbei werden auch jene Mandate neu besetzt, welche durch Tod oder Resignation eines Mitgliedes erledigt wurden und zwar nur für die Zeit, für welche das Hauptmandat noch Geltung gehabt hätte. Die Folge ist, daß im Gemeinderate auch Mitglieder mit zwei- und nur einjähriger Mandatsdauer vertreten sind. Mögen auch die neu eintretenden Mitglieder mit den Verhältnissen der Gemeinde im allgemeinen vertraut sein, der Zeitraum eines Jahres wird doch in der Regel nicht genügen, um den erforderlichen gründlichen Einblick in alle Verhältnisse der Gemeinde zu erlangen.

Auch in dieser Hinsicht soll übrigens durch die dem Landtage bereits im Entwurfe vorliegende neue Gemeindeordnung eine Änderung geschaffen werden, indem dieselbe eine sechsjährige Mandatsdauer in Aussicht nimmt und die Ergänzungswahlen nicht alljährlich, sondern in Intervallen von je drei Jahren (wobei dann immer die Hälfte der 48 Mitglieder aus dem Gemeinderate auszuscheiden hätte) eintreten lassen will. Hiermit soll auch, wie sich der Verfasser des Entwurfes und Referent im Gemeinderate, Herr Dr. H. v. Hochenburger, äußerte, vermieden werden, „daß sich das Interesse an den Gemeinderatswahlen in demselben Maße, als sich dieselben zu häufig wiederholen, abstumpft oder daß, wo dies nicht der Fall ist, die Wahlkämpfe einen mit der Bedeutung der Gemeinderatswahlen gewiß nicht im Einklang stehenden Grad von Schärfe annehmen und dadurch Parteiungen in der Bürgerschaft erzeugen, die gewiß im Interesse der Allgemeinheit nicht gutgeheißen werden können“.

Das geltende Wahlrecht gruppiert die Wahlberechtigten in drei Wahlkörper, abgestuft nach ihrer Leistung an Staatssteuern; zum I. Wahlkörper gehören außer den Ehrenbürgern jene Personen, welche eine Real- oder Einkommensteuer von mindestens 100 fl. (200 Kr.) oder eine Erwerbsteuer von mindestens 60 fl. (120 Kr.) jährlich entrichten; den II. Wahlkörper bilden jene, welche an den ebengenannten Staatssteuern mindestens 40 fl. (80 Kr.) bzw. 15 fl. (30 Kr.) entrichten, weiter die sogenannten Intelligenzwähler; dem III. Wahlkörper gehören jene an, welche in der Gemeinde eine direkte Steuer von mindestens 5 fl. (10 Kr.)

einschlummern lasse u. dgl. Derartige Fälle mögen vereinzelt ja noch vorkommen. Aber von einer Annektierung der Macht durch den Stadtrat kann wohl nicht gesprochen werden.

seit mindestens einem Jahre entrichten¹. Diese Mindestgrenze — sie betrug früher 6 fl. — wurde mit dem Gesetze vom 13. Juli 1895 *UGB.* Nr. 85, das eine neue Wahlordnung unter Aufhebung des bis dahin geltenden Gesetzes vom 1. März 1867 erließ, festgesetzt. Schon nach kurzer Zeit stellte sich die Notwendigkeit nach einer Änderung dieser neuen Wahlordnung heraus; diesmal war es das Frauenwahlrecht, das dringend nach Remedur verlangte. Mit der Zunahme des Interesses an den Gemeinderatswahlen, das bis in den Beginn der neunziger Jahre ein ziemlich geringes war und erst durch die von einem Teile der Presse genährte wirtschaftliche Opposition auflebte, wuchsen auch die Fälle der Wahlmißbräuche, die mit den Wahlvollmachten der Frauen getrieben wurden, in einer Weise an, die den Gemeinderat bestimmten, beim Landtage um die Zulassung der Frauen zur persönlichen Ausübung des Wahlrechtes zu petitionieren. Darauf ging nun der Landtag bezw. die Regierung wohl aus Gründen der Analogie mit dem Reichsrats- und Landtagswahlrechte, dem das Frauenwahlrecht überhaupt fremd ist, nicht ein, und es blieb daher nur die Aufhebung des Gemeindevahlrechtes der Frauen übrig. Das Landesgesetz vom 10. Mai 1897 beschränkte das aktive Wahlrecht auf Personen männlichen Geschlechts. Wahlmißbräuche im Sinne von Stimmenkauf, Abnahme der Wahllegitimationen, Vollmachtenschwindel u. dgl. sind seither auch tatsächlich ganz vereinzelte Erscheinungen². Um so intensiver ist die Wahlagitation, wenn auch vorwiegend nur im III. Wahlkörper seit dem Zeitpunkte, in dem die sozialdemokratische Partei auf den Plan getreten ist, die dank ihrer festgefügtten Organisation mit jeder Neuwahl neue Mandate zu erobern wußte, wenn der Ausdruck „erobern“ angeichts des Indifferentismus

¹ In dieser Beziehung sah sich der Stadtrat bestimmt, beim Gemeinderate einen Nachtrag zum Entwurfe der neuen Gemeindeordnung in dem Sinne zu beantragen, daß ausdrücklich die faktische Abstattung dieser Steuer in dem der Wahl vorausgegangenen Jahre als Voraussetzung für die Wahlberechtigung in das Gesetz aufgenommen werde. Begründet wurde der Antrag damit, daß nach dem dormaligen Wortlaute des Gesetzes die Vorschreibung der Steuer genüge und daß hierdurch Personen das Wahlrecht erlangen, welche faktisch keine Steuer entrichten oder geradezu zum Zwecke der Erlangung des Wahlrechtes ein höheres Einkommen fätieren im Bewußtsein, daß sie ohnedies nichts Pfändbares besitzen. Der Antrag fand die Zustimmung der Gemeinderatsmehrheit, obwohl die Berechtigung dieses Argumentes von mehreren Seiten arg bezweifelt wurde.

² In der Stadt Marburg a. d. Drau, deren Wahlordnung den Frauen das durch Vollmacht auszuübende aktive Wahlrecht zuspricht, kam erst vor kurzem eine derartige Wahlfäure im Gerichtssaale zur Sprache.

und der Wahlenthaltung weiter bürgerlicher Kreise überhaupt am Platze ist. Konnte der III. Wahlkörper bis gegen das Ende der Neunziger Jahre als dem Kleingewerbe und Handwerkerstande gehörig betrachtet werden, so hat sich hierin seither eine wesentliche Änderung vollzogen. Dermalen verfügt die sozialdemokratische Partei bereits über 14 Mandate (von 16) des III. Wahlkörpers; ihre Vertreter sind teils an der Parteipresse beteiligte Arbeiterführer, teils gehören sie dem Stande der gewerblichen Hilfsarbeiter und der Privatbeamten an, teils sind es kleinere selbständige Gewerbetreibende, die als solche gewissermaßen den Übergang von den „radikalen Genossen“ zu den übrigen Vertretern des Gewerbestandes bilden.

Im II. Wahlkörper dominieren die Beamten, Lehrer und Rechtsanwälte, und kommt dies auch in der Besetzung der Mandate zum Ausdruck. In der Wahlkampagne 1904 griff die Beamtenschaft durch Versammlungen und Aufstellung von Kandidaten mit Erfolg ein. — Die Mandate des I. Wahlkörpers ergänzen sich zumeist aus dem Hausbesitze und der Industrie, deren Vertreter dafür sorgen, daß die spezifisch gewerblichen Interessen, auch wenn sie im III. Wahlkörper nicht mehr die Vertretung von ehemals finden, im Gemeinderate nicht zu kurz kommen¹. — Daß auch der Hausbesitz, dem übrigens als solchen nicht

¹ Charakteristisch für die Stellungnahme des Gemeinderates bezw. der in demselben vertretenen Parteirichtungen in Fragen gewerblicher Natur waren die Verhandlungen über die Ausdehnung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Sachen der Fleischpreisregelung. — In Sachen der Sonntagsruhe übt der Gemeinderat das privilegium odiosum der Abgabe eines Gutachtens für die zur Entscheidung berufene Landesregierung aus; ihm fällt also die Rolle des Prügelknaben zu, der er sich nach heftigen Debatten in dem Sinne entledigte, daß er sich zwar nicht für die von sozialdemokratischer Seite unterstützte Forderung der Handelsangestellten nach der ganzjährigen vollständigen Sonntagsruhe, wohl aber für die volle Sonntagsruhe während der Sommermonate (15. Juni bis 15. Sept.) aussprach, dies mit der Begründung, daß ohne eine gleichzeitige Dekretierung der Sonntagsruhe auch für die Nachbargemeinden die städtischen Kaufleute aus einer solchen Einführung Schaden erleiden würden. — Noch erregtere Kämpfe in und außerhalb der Gemeindestube verursachte die Frage der Regelung der Rindfleischpreise, die übrigens in letzterer Zeit bekanntlich auch anderen Städteverwaltungen viel zu schaffen macht; während man jedoch anderwärts der drohenden oder bereits eingetretenen Fleischpreisteuerung durch Maßregeln zu begegnen sucht, die sich teils auf die Gewerbeordnung stützen (Einführung von Maximaltarifen), teils auf dem Gebiete der Selbsthilfe liegen (Errichtung kommunaler Großschlächtereien [Wien, Salzburg], Versuch der Zufuhr überseeischer Fleisches), ermöglichten hier besondere lokale Verhältnisse die Anwendung eines privatrechtlichen Mittels, und zwar des

eine bestimmte Vertretung gesichert ist, nach Kräften seine Interessen zu wahren bestrebt ist, bedarf keiner Worte; dafür sorgt auch der Verein der Hausbesitzer, der anlässlich einer drohenden Erhöhung der Hauszinssteuerumlage erst in jüngster Zeit an den Gemeinderat eine, sofort auch von den Blättern aufgegriffene geharnischte Resolution gerichtet hat, die in die Worte ausklang „bei den verschiedenen kommenden Gemeinderatswahlen nie wieder für einen Kandidaten stimmen und werben zu können, der den Vereinsinteressen entgegentritt, wie er auch von allen jenen Gemeinderäten, die sich zum Schutze des Haus- und Realbesitzes verpflichtet haben, erwartet, daß sie ihres Wortes jederzeit eingedenk sein werden“. Ein Antrag auf Einführung eines städtischen Zuschlages zur staatlichen Besitzübertragungsgebühr, differenziert nach bebautem und unbebautem Boden, wurde im Gemeinderate wie außerhalb desselben in der Presse bekämpft und konnte nur mit knapper Majorität dem Landtage unterbreitet werden, von dem er unter erneuertem Widerstande der interessierten Kreise endlich zum Gesetze erhoben wurde¹.

Schon die eben berührten Fälle zeigen, daß die Presse in allen Fragen des kommunalen Lebens mitpricht, nicht nur in kritisierender Weise, sondern in der ausgesprochenen Absicht, auf die Lenkung der

Mietvertrages. Ein großer Teil der hiesigen Fleischhauer besitzt nämlich keine feste Betriebsstätte, sondern ist darauf angewiesen, sich auf den öffentlichen Marktplätzen der Gemeinde Standplätze zu mieten, und diesen Ständchenmietern gegenüber ist die Gemeinde als Bestandgeberin allerdings in der Lage, unter anderem auch die Nichtüberschreitung eines gewissen Höchstpreises bei sonstiger Kündigung vorzuschreiben. Davon wurde denn auch Gebrauch gemacht, zunächst durch die Verpflichtung der Standplatinhaber, gegenüber den jeweilig vom Marktamte erhobenen Maximalpreisen der Bankfleischhauer eine bestimmte Differenz einzuhalten, und später, als sich diese Grenzbestimmung als zu wenig faßbar erwies, durch die seit Mai 1904 geübte monatliche Normierung der zulässigen Höchstpreise für Rindfleisch (auf andere Fleischgattungen bezieht sich die Bestimmung nicht); dadurch ist nun für diese Kategorie von Fleischern die alte Fleischsatzung, d. i. die monatlich von Gemeinde wegen erfolgende Festsetzung der Verkaufspreisgrenze, reaktiviert. Es kam zu mehrfachen Kündigungen, welche zum Teile im Gnadenwege vom Gemeinderate wieder nachgesehen wurden. Auch die Fleischergenossenschaft nahm gegen diese Maßregel der Gemeinde durch Vorstellungen und Rekurse Stellung, ohne jedoch bisher einen Erfolg zu haben, obgleich die Marktaufsichtsbehörde sich dahin ausdrückte, daß die Festhaltung am Beschlusse unter Umständen zu Unbilligkeiten führen müsse, und obgleich ein Teil des Gemeinderates zur Nachgiebigkeit geneigt war.

¹ Allerdings wird in allen Städten über die Belastung speziell des Hausbesitzes durch die Staatssteuern und die sich anschließenden Umlagen mit Recht geklagt; sie ist auch die Hauptursache der stets steigenden Mietpreise.

kommunalen Geschicke Einfluß zu nehmen, ganz besonders natürlich zu Zeiten der Wahlen, wo die einzelnen politischen Parteien durch ihre Fachpresse Wahlagitation in optima forma betreiben und für ihre Kandidaten Propaganda machen. Am leidenschaftlichsten geht, wie zu erwarten, die sozialistische Presse zuwerke, in der man z. B. anlässlich der letzten Gemeinderats-Wahlkampagne Aufrufe finden konnte, sich im sozialdemokratischen „Wahlbureau“ zu überzeugen, ob man in die Wählerliste eingetragen ist u. dgl. Es wäre übrigens ein Kunststück erster Güte, das Schiffelein der Gemeinde nach den Ratschlägen der Presse zu steuern; deutschgesinnte Presse mit ihren sich gegenseitig in den Haaren liegenden Schattierungen, christlichsoziales Organ, Kapitalistenpresse und sozialdemokratische Presse üben natürlich von ihren verschiedenen Gesichtswinkeln aus berufene und unberufene Kritik an den kommunalen Vorgängen, eine Kritik, die sich mitunter zu den heftigsten Angriffen auspikt¹. Obenan steht da wiederum die sozialdemokratische Presse; sie bekämpft alles, was nicht ihres Ursprungs ist, und führt einen beständigen Krieg mit dem herrschenden System, wobei natürlich zu Wahlzeiten das schwerste Geschütz aufgeföhren wird. Dabei ist sie sich freilich dessen bewußt, bei einem großen Kreise Beifall zu finden, bei allen Freunden schonungsloser Offenheit, bei allen Malkontenten und gewiß auch bei der nicht geringen Anzahl von Schadenfreudigen. Tatsache ist, daß diese Presse, die sich aus einem anfänglichen Wochenblatte zu einem Tagesjournale ausgestaltet hat, zur Erstarkung der sozialdemokratischen Strömung viel beigetragen hat, daß sie, an sich und nach ihrer wirtschaftlichen Grundlage auf einen ganz anderen Leserkreis berechnet als andere Blätter, daher auch aller Rücksichten entbunden und hiervon den ausgiebigsten Gebrauch machend, sich auch in Bevölkerungskreisen, die sonst ihrer Richtung nicht huldigen, Freunde erworben hat, wobei ihr die allgemeine Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse, unter der nicht nur die arbeitende Klasse im engeren Sinne leidet, wesentlich zustatten kam. Tatsache ist ferner, daß sich die Kampfeslust dieser Presse, nachdem sich ihren Stützen die Tore der Gemeindestube geöffnet hatten, sehr bald auch in diese übertrug und daß, wenn wieder einmal eine „Szene“ zu erwarten stand, die sonst recht vereinsamte Zuhörergalerie sich eines

¹ Die Bedeutung und der Einfluß der Presse wird durch die Tatsache illustriert, daß sich der Landesausschuß durch beunruhigende Berichte der Tagesblätter über die Finanzgebarung der Stadt zur Einsetzung einer Erhebungskommission bestimmt sah. Siehe diesbezüglich Seite 157.

Andranges erfreute, der den Gemeinderat veranlaßte, die Zahl der Galeriebesucher in deren eigenem Sicherheitsinteresse auf eine bestimmte Zahl (120) zu beschränken. Es gab eine Zeit, wo diese mehr Schaulustigen reichlich auf ihre Rechnung kamen, wo sie Zeuge sein konnten einer von sozialdemokratischer Seite nach allen Regeln der dem Parlamente abgelauchten Technik veranstalteten „mechanischen Obstruktion“, der es unter anderem galt und auch gelang, die mit einer Reihe von Abgabenerhöhungen verbundene Aufnahme eines Kommunalanlehens von 20 Millionen Kronen zu hintertreiben¹. Minder drastische Obstruktionsmittel, so die Vereitelung der Beschlußfähigkeit in Fällen, wo eine qualifizierte Mehrheit zu einem der Minorität unliebsamen Beschlusse erforderlich ist, finden nicht selten auch von anderer Seite Anwendung. Eine solche sich ad hoc bildende Opposition, ergibt sich um so häufiger zu Zeiten, wo der Gemeinderat durch Mandatsrücklegungen u. dgl. nicht komplet ist oder wo schwach besuchte Sitzungen überhaupt es ihr ermöglichen, sich zur Geltung zu bringen, und, wenn man die Sitzungsberichte verfolgt, wird man finden, daß gerade über geringe Beteiligung an den Sitzungen bzw. vorzeitige Absentierung einzelner Mitglieder der Bürgermeister oft genug Ursache zur Klage hatte, was allerdings vor kurzem sogar zu einer Bürgermeisterkrise führte.

An dem Widerstande der Minorität und zwar diesmal wiederum der sozialdemokratischen Opposition scheiterte auch der Versuch nach einer Gemeindevahlreform; allerdings war es gerade diese Fraktion, welche die Reform des Gemeindevahlrechtes forderte; aber die Art, wie die Reform durchgeführt werden sollte, fand nicht ihren Beifall, vor allem nicht die schon berührte Verlängerung der Mandatsdauer wie auch die Zusammensetzung, welche nach dem Reformentwurfe der neu zu schaffende IV. Wahlkörper erhalten sollte. Nach diesem Entwurfe, der das Schwergewicht auf die Bedeutung und Stellung des Einzelnen im Gemeindeleben und -Haushalte legte, sollte das aktive Wahlrecht in der Gemeinde an die Voraussetzung einer direkten Abgabenerleistung an die Gemeinde bei wenigstens zweijähriger Selbstthätigkeit oder zum mindesten doch an das Vorhandensein dieser Mindestdauer des Aufenthaltes im

¹ Damals hatten übrigens die Gegner des Anlehenprojektes, das mit einem Schlage zu erreichen bestrbt war, was schließlich etappenweise doch nicht zu vermeiden sein wird, den größten Teil der Bevölkerung hinter sich; selbst von den sonst ruhigen Elementen wurde in Versammlungen dagegen Stellung genommen. Es kam schließlich, da sich auch die Mehrheit des Gemeinderates gegenüber dem Projekte ablehnend verhielt, nur zur Aufnahme von 14 Millionen Kronen.

Gemeindegebiete geknüpft sein. Dem I. Wahlkörper sollten zugewiesen sein die Höchstbesteuerten der Gemeinde (die „an direkten Gemeindesteuern oder an Gemeindeumlagen zu direkten Staatssteuern jährlich mindestens 200 Kr. entrichten“); dem II. Wahlkörper die solche Abgaben in der Höhe von mindestens 120 bis 200 Kr. Entrichtenden sowie die Seelsorger, Beamten, Lehrer usw.; dem III. Wahlkörper die mit 40 bis 120 Kr. Kommunalabgabepflichtigen; dem IV. endlich die eine Kommunalabgabe unter 40 Kr. Entrichtenden sowie die Personen, welche keine Gemeindeabgaben leisten, aber neben den allgemeinen Wahlrechtserfordernissen (vollstrecktes 24. Lebensjahr, männliches Geschlecht) eine mindestens zweijährige Sesshaftigkeit im Gemeindegebiete aufweisen. Jedem der vier Wahlkörper wären 12 Mandate zugewiesen worden. Hätte nun der IV. Wahlkörper auch nicht als allgemeine Wählerklasse nach Art der V. Reichsratswahlkurie oder der seit kurzem für Steiermark geschaffenen IV. Landtagswählerklasse fungiert, sondern einen für sich bestehenden Wahlkörper gebildet, so wären ihm doch sehr viele Wahlberechtigte besonders aus Gewerbetreibenden, die heute dem III. Wahlkörper angehören, zugefallen; dagegen hätte der heutige II. Wahlkörper eine ziemliche Anzahl von Wählern dem neu zu bildenden III. Wahlkörper abgetreten. Weiter lag auch in der Bedingung einer mindestens zweijährigen Sesshaftigkeit trotz der Ausdehnung auf Personen, welche keinerlei Abgabe entrichten, doch eine Einschränkung, kurz, der Entwurf, der um die Wende des Jahres 1900/01 den Gemeinderat in mehreren stürmischen Sitzungen beschäftigte, blieb bis heute Entwurf.

Eines seitens der sozialdemokratischen Partei mit Vorliebe in Fragen des kommunalen und politischen Lebens angewendeten Kampfmittels sei hier noch kurz gedacht; es ist dies die Abhaltung von Volksversammlungen zum Zwecke der möglichst nachdrücklichen und lauten Betonung des konkreten Standpunktes der Partei.

Diesen Kämpfen im Gemeinderate waren schwere Zeiten für die Gemeinde vorausgegangen (1897 und 1898); es war die Zeit der verführten Knebelung des Parlamentes, die Zeit, in der sich die immer steigende Unzufriedenheit der Bevölkerung deutscher Zunge mit dem herrschenden politischen System hier wie anderwärts in Straßendemonstrationen, die teilweise allerdings zu Exzessen ausarteten, Luft machte. Hierzu kamen lokale Differenzen zwischen Zivil- und Militärbevölkerung. Es war eine gärende Epoche, die ihre Schatten auch auf das geschäftliche wie gesellschaftliche Leben der Stadt warf und die auch den Gemeinderat veranlaßte, zu der politischen Lage in Kundgebungen Stellung zu nehmen.

Hierin erblickte nun die Regierung eine Überschreitung des gesetzlichen Wirkungsbereiches der Gemeindevertretung, die sich durch ihre entschiedene Betonung des deutschen Stadtcharakters¹ schon seit längerem mißliebig gemacht hatte, und schritt zu deren Auflösung. Von Mai bis November 1898 lag die Leitung der Stadtverwaltung in Händen eines k. k. Regierungskommissärs, dessen Regime sich naturgemäß vorwiegend auf die Beforgung der laufenden Verwaltungssachen beschränkte² und die Entscheidung in größeren kommunalen Angelegenheiten dem kommenden Gemeinderate überließ, der in nahezu derselben Zusammensetzung wiedergewählt wurde, welche er vordem aufwies.

Die politisch zugespitzten Verhältnisse, die Spannung zwischen Zivil und Militär äußerten sich übrigens noch lange nachher; sie führten sogar zu einem mehrere Jahre andauernden finanziellen Opfer der Stadtgemeinde in Form einer ausgiebigen Subvention³ an eine als Ersatz der Militärkapellen ins Leben gerufene Musikkapelle, die im Jahre 1902 wieder von der Bildfläche verschwand; sie war ein verhältnismäßig recht kostspieliges Schmerzenskind der Gemeinde, das sich nicht zu voller Lebensfähigkeit zu entwickeln vermochte. Die Bevölkerung selbst brachte ihr keine Sympathien entgegen, umsomehr als die Kapelle ihr Schwergewicht auf die symphonistische Konzertsymphie verlegte. Als dann die Stadtgemeinde ihre Hand zurückzog⁴, waren auch die Kreise, welche an der Erhaltung dieser Kapelle hauptsächlich interessiert gewesen wären, nicht geneigt, sie auf ihre Kosten zu halten.

Die Vorberatung und Antragstellung in den der Entscheidung des Gemeinderates zugewiesenen Geschäften obliegt dem Stadtrate und in weiterer Folge den ständigen Ausschüssen und Kommissionen, welche jedes derartige Geschäftsstück zu passieren hat, bevor es an das Gemeinderats-

¹ Es kam dies z. B. zum Ausdruck in der Subventionierung heimischer und auswärtiger deutscher Schutzvereine, in der Gassenbenennung nach hervorragenden deutschen Politikern, in der ausschließlichen Anstellung deutscher Beamten u. dgl.

² Es ist übrigens eine Ironie des Schicksals, daß gerade dieses Jahr (1898) fassenmäßig sehr günstig, nämlich mit einem baren Kassarest von nahezu 274 000 fl. abschloß. Es wird dies einerseits dem Zusammentreffen einiger günstiger Umstände (Nachzahlungen aus der Erhöhung des Armenprozentes, Mehrertrag der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen) zugeschrieben, ist aber gewiß auch dem etwas langsameren Tempo, das in die Bau-tätigkeit der Gemeinde als Unternehmerin kam, zu verdanken.

³ Die Subvention betrug anfangs 7000 fl., ab 1900 10 000 fl. per Jahr.

⁴ Nicht ohne heftige Kämpfe im Gemeinderate; man sprach von einem Kapitulieren vor dem Militär u. dgl.

plenum gelangt; ausgenommen hiervon sind nur die aus dem Plenum gestellten und von demselben sofort zum Beschlusse erhobenen Dringlichkeitsanträge. Das Schwergewicht des Verhandlungsstabiums liegt in der Gründlichkeit der Vorberatung und Vorbereitung eines Gegenstandes; der Gemeinderat soll in der Regel durch seinen Beschluß nur gewissermaßen die rechtliche Sanktion geben. Unklarheiten, die über gewisse entscheidende Vorfragen während der Verhandlung zutage treten und zur Rückverweisung der Sache behufs neuerlicher Vorberatung führen, endlose Debatten über Gegenstände von untergeordneter Bedeutung, wie sie auch in unserer Gemeindevertretung ab und zu vorkommen, zeigen, daß dem Momente der vorherigen Klarstellung und gegenseitigen Verständigung, wo eine solche überhaupt möglich, nicht immer die ihm für einen geordneten Gang der Verhandlung zukommende Bedeutung beigelegt wird¹. Die Vollständigkeit und Exaktheit eines Beschlusses wird wesentlich von der Art der Vorlage und der Antragstellung abhängen, welche, wie erwähnt, Sache des Stadtrates und in letzter Linie des einzelnen Beamten ist. Unterlassungen, Rücken und Ungenauigkeiten in derartigen Dingen können wohl nicht dem Gemeinderate als solchem, der ja nicht zur Vorberatung berufen ist, in die Schuhe geschoben werden.

Als Zwischenglied zwischen Stadtrat und Plenum fungieren, wie angedeutet, die aus Angehörigen des Gemeinderates gebildeten ständigen Ausschüsse (Sektionen) und Kommissionen, deren Zahl schwankt, nachdem es Gepflogenheit geworden ist, für Zwecke der Durchführung größerer Baulichkeiten (Theater, Amtshaus, Volksbäder) sowie der Vorberatung wichtigerer Statute (Gefindeordnung, Bauordnung) eigene Kommissionen, die sich teilweise auch durch außenstehende Fachleute ergänzen, einzusetzen²; solche Kommissionen treten natürlich mit Erfüllung ihrer Aufgabe vom Schauplatz ab, während andere Kommissionen als stabile Organe erscheinen und in diesem Falle meist auch eine über das bloße Vorberatungsrecht hinausgehende Funktion versehen (Disziplinar Kommission, Finanzkontrollkommission); auch das sogenannte Ökonomat mit der

¹ Selbst in einer so wichtigen Sache wie die Bürgermeisterwahl gelangte man nicht zu einer vorherigen Einigung und ließ man es auf die Entscheidung der Regierung ankommen, ob bei einer Anzahl von 42 Gemeinderäten — die übrigen 6 Mandate waren Ende 1904 unbesetzt — eine Mehrheit von 22 Stimmen zur Wahl genügt oder nicht.

² Von den gemischten Kommissionen, in welchen der Gemeinderat nur durch Delegierte vertreten ist (Armenoberdirektion, Stadtschulrat, Sparfassenauschuß) war schon oben die Rede.

wichtigen Befugnis der Entlassung im Taglohne stehender städtischer Arbeiter, weiter die verschiedenen sogenannten Direktorien, so das Ver-
sahamts-, Krankenhaus-, Schlachthaus-, Verzehrungssteuer-Direktorium,
gehören hierher. Während nämlich die Gemeindeordnung selbst nur
Aussschüsse „zum Zwecke der Vorberaung“ kennt, räumt eine Bestimmung
der Geschäftsordnung dem Gemeinderate das Recht ein, auch die aus
seiner Mitte gebildeten (ständigen oder temporären) Ausschüsse mit
Beschlusrecht auszustatten. Die Grenze der Machtbefugnis ist dann
entweder in einem bestimmten Ausgaben-Limitum gelegen oder der be-
treffende Aussschuß erhält eine Verfügungsvollmacht, welche nur an den
budgetmäßig gewährten Krediten ihre Schranken findet, also innerhalb
derselben freien Spielraum hat. Ausschüsse der letzteren Art sind ins-
besondere die diversen Bauaussschüsse, welche in den sich bei Bauführungen
ergebenden, oft recht dringlichen Fragen ein beweglicheres Organ darstellen,
als es der in der Regel nur zwei bis dreimal des Monates zusamen-
tretende Gemeinderat ist; solchen Ausschüssen wird meist auch die Ver-
gebung der Arbeiten im Wege der öffentlichen Offertverhandlung über-
tragen. Zur Einsetzung von Ausschüssen mit mehr oder minder weit-
gehendem Pouvoir sah man sich auch in Fällen veranlaßt, wo es sich
um die Leitung und Überwachung kommunaler Unternehmungen handelt,
die der Natur der Sache nach, will sich die Gemeinde auch auf deren
laufende Verwaltung ihren Einfluß wahren und will sie diese nicht ganz
der Bureauratie überlassen, nicht in allem und jedem die Behandlung
in der breiten Öffentlichkeit vertragen. Dies trifft z. B. für die Leitung
der städtischen Theater zu, welche zwar an einen Unternehmer verpachtet
sind, bezüglich welcher aber die Gemeinde dennoch in künstlerischer wie
auch finanzieller Hinsicht in hohem Grade mitinteressiert erscheint, nach-
dem sie den Fundus beistellt und eine Reihe anderer Verpflichtungen
übernommen hat. Die Schaffung derartiger Ausschüsse ist in Fällen
der erwähnten Art gewiß berechtigt, ja sogar notwendig; sie involviert
jedoch die nicht zu verkennende Gefahr einer Zersplitterung der Kräfte
sowie die Entstehung einer Art Nebenverwaltungen. In dieser Richtung
sind denn auch verschiedene Gravamina laut geworden, die zunächst von
seiten der in den wichtigsten dieser Ausschüsse nicht vertretenen Sozial-
demokraten ausgingen¹ und auf die Forderung hinausliefen, jedem

¹ In der Besetzung der einzelnen Ausschüsse wird im allgemeinen an dem
Prinzipie festgehalten, alle im Gemeinderate vertretenen Parteirichtungen möglichst
zu berücksichtigen. Von einzelnen Ausschüssen wie auch vom Stadtrate hat man

Gemeinderatsmitglieder durch Zumittlung der Verhandlungsprotokolle dieser Ausschüsse Einblick in deren Gebarung zu verschaffen. Dies schien außer der Notwendigkeit der allgemeinen Orientierung über die Vorkommnisse in der Gemeindeverwaltung noch aus einem anderen Grunde wünschenswert. Es hatte sich nämlich gezeigt, daß einzelne dieser Ausschüsse den ihnen eingeräumten Kredit um ein erhebliches überschritten. Bei dem auf rund 79 000 Kr. veranschlagten Bau eines Volkssabes ergab sich z. B. eine Überschreitung von über 15 000 Kr. (rund 19 %). Der Bau des neuen Stadttheaters schloß gegenüber dem veranschlagten und bewilligten Baukredite von 1 600 000 Kr. mit einem Mehraufwande von 330 000 Kr. ab. Handelte es sich auch gerade in diesen beiden Fällen um Bauführungen, deren kostenmäßige Veranschlagung größeren Schwierigkeiten begegnet als bei gewöhnlichen Bauwerken, und waren die Überschreitungen sachlich auch gewiß begründet, so wäre der Gemeinde als Bauherr, vertreten durch den Gemeinderat, den die Gemeindeordnung dazu beruft, „sich in der steten Übersicht der Geschäftsführung aller ihm unterstehenden Gemeindeämter zu erhalten“, doch von allen, die Gemeindefinanzien berührenden Änderungen am Bauprogramme in Kenntnis zu setzen. Zum Teile ist dies geschehen, zum Teile sah sich der Gemeinderat nach Abschluß des Baues vor ein fait accompli gestellt, mit dem er sich wohl oder übel abfinden mußte. Gegen derartige Folgen einer etwas zu freigebigen Ausstattung einzelner Ausschüsse mit finanzieller Verfügungsgewalt und gegen die Möglichkeit einer vom Gemeinderate nicht kontrollierbaren Budgetüberschreitung haben sich nun aus dem Schoße des Gemeinderates selbst Stimmen erhoben. Ein aus Kreisen der Majorität hervorgegangener Initiativantrag forderte, daß Verfügungen pekuniärer Natur den Stadtrat als das nach der Gemeindeordnung bestehende vollziehende Organ der Gemeinde zu passieren haben.

Die erwähnten Fälle von Baukreditüberschreitungen führen zur Besprechung der Präliminarsüberschreitungen überhaupt und der Art und

jedoch längere Zeit die sozialdemokratische Partei fernzuhalten gesucht, trotz ihres sich jährlich bei Bildung dieser Kommissionen dagegen wiederholenden Protestes; dabei handelte es sich hauptsächlich um solche mit weitgehender Selbständigkeit ausgestattete Ausschüsse. Bei der numerischen Stärke, die diese Partei im Gemeinderate nun erlangt hat, ist man von diesem Standpunkte abgekommen und die Partei selbst wird von ihrer bisher vorwiegend negierenden Haltung zu einem positiven Programm übergehen müssen. Den Beginn hierzu hat sie allerdings in den zahlreichen von ihr ausgegangenen Initiativ- und Inzidenzanträgen unternommen, freilich vielfach mit dem Erfolge der Ablehnung seitens der Mehrheit.

Weise der jährlichen Budgetfestsetzung. Überschreitungen des Ausgabenpräliminars sind eine nahezu typische Erscheinung geworden und im Gefolge hiervon das sich jährlich mit beängstigender Regelmäßigkeit einstellende Defizit¹. Eine zur Überprüfung der Gemeindegebarung eingesetzte Untersuchungskommission fand eine der Hauptursachen der Gebärungsabgänge in der Überpräliminierung der Einnahmen aus den Umlagen und Abgaben sowie in der Unterpräliminierung der Ausgaben; beides hat zur Folge, daß die Ziffernansätze des Voranschlages sich im Laufe des Verwaltungsjahres als unhaltbar erweisen, und daß das Endergebnis von der präliminarmäßigen Annahme oft um ein Bedeutendes abweicht. Die Gründe dieses Zurückbleibens der Einnahmen hinter der angenommenen Höhe einerseits und der Ausgabenüberschreitungen andererseits sind teils in der Art der Budgetierung seitens des Gemeinderates und in der Einhaltung bezw. Nichteinhaltung seitens der Exekutive zu suchen, teils haben sie ihre Ursache in Erscheinungen, welche außerhalb der Berechnungsmöglichkeit liegen. In ersterer Hinsicht stand — wir sprechen da von früheren Jahren — die Behandlung und Herstellung des Jahresvoranschlages der Gemeinde, dieses wichtigsten Rechtes des Gemeinderates, nicht immer im Einklange mit der rechtlichen Bedeutung dieses Aktes; die von der Stadtbuchhaltung und dem vorberatenden Ausschusse eingestellten Einnahme- und Ausgabenposten wurden mehr oder minder kritiklos hingenommen, wobei oft genug das finanzielle Gleichgewicht eben nur ein scheinbares war und man sich zufrieden gab, wenn nur eine Umlagenerhöhung vermieden werden konnte. Zur Deckung präliminarmäßiger Abgänge der außerordentlichen Gebärung griff man mit Vorliebe zum System der schwebenden Schulden, also zur Einwirkung von Landesgesetzen, welche der Stadtverwaltung das Recht einräumten, bis zu einer gewissen Höhe bei Kreditinstituten Darlehen aufzunehmen; so wurden die nicht aus früheren Zweckanlehen zu bestreitenden außerordentlichen Erfordernisse der Jahre 1897 bis 1902, dem Zeitpunkte der Aufnahme des letzten Anlehens, durchwegs durch solche schwebende Schulden in der Höhe von 5 800 000 Kr. aufgebracht, deren Zinsen selbstverständlich aus den laufenden Einnahmen bestritten werden mußten. Die Kurzfristigkeit und Kündbarkeit solcher Darlehen schaffte nun für die Gemeinde eine prekäre Situation, welcher durch die Abstoßung dieser Art

¹ Es muß übrigens hervorgehoben werden, daß in letzterer Zeit hierin eine erheblich strengere Auffassung platzgegriffen hat, der es wohl auch zu danken ist, daß das Verwaltungsjahr 1904 mit einem Überschusse abschloß.

Schulden mit Hilfe eines Teiles des 14 000 000 Kr. Anlehens ex 1902 ein Ende gemacht wurde. — Zu knappe Bemessung der laufenden Ausgaben wie z. B. für Armenunterstützung, auch solcher, hinsichtlich deren eine gewisse Stabilität vermutet werden könnte, wie z. B. des Aufwandes für die Schneeabfuhr, rächte sich in den Abgängen mancher Jahre bitter. Dazu kommt, daß die Durchführungsorgane, Stadtrat, Stadtbauamt, Stadtbuchhaltung, wie auch die erwähnten Ausschüsse, sich später als notwendig herausstellende Ausgaben, die im Rahmen des Budget nicht mehr Platz fanden, eben bewilligten, ohne sich mit peinlicher Strenge an die vom Voranschlage, dem Finanzgesetze der Gemeinde, gezogenen Grenzen zu halten¹. Wenigstens hat es, nach dem Ceterum censeo zu schließen, das in letzterer Zeit im Gemeinderate diese Forderung immer von neuem zu betonen sich bemüht sah, den Anschein, daß die Bestimmungen des Statutes, das bei unaufschieblichen Fällen einer Präliminarsüberschreitung die sofortige nachträgliche Einholung der gemeinderätlichen Genehmigung vorschreibt, nicht immer aufs strikteste gehandhabt worden sind, indem solche Überschreitungen dem Gemeinderate erst gelegentlich der Vorlage der Rechnungsabschlüsse mitgeteilt wurden.

Bis zu einem gewissen Grade wird jeder Voranschlag willkürlich und fiktiv sein müssen; Abweichungen werden daher unausbleiblich sein und werden sich um so fühlbarer gestalten, wenn solche Einnahmeposten, auf deren Eingang bisher mit Sicherheit gerechnet werden konnte, an ihrem Erträgnisse einbüßen, wie dies z. B. hinsichtlich der Verzehrungssteuerumlage, der Erwerbsteuer der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und der städtischen Fahrkartensteuer² der Fall war.

¹ Es gilt dies insbesondere von den Auslagen für Straßenreinigung und Straßenerhaltung, denen sich die Gemeinde allerdings zufolge gesetzlicher Verpflichtung nicht entziehen kann. Auch die ihr gesetzlich obliegende Armenunterstützungspflicht muß sie erfüllen, ob der Kredit nun überschritten wird oder nicht.

² Die städtische Fahrkartensteuer besteht seit 1. Januar 1903 im Ausmaße von 2 H. von jeder zur einmaligen Befahrung einer im Stadtgebiete gelegenen Strecke der (im Privatbesitz stehenden) elektrischen Straßenbahnen berechtigenden Fahrkarte; sie betrug pro 1903 rund 147 000 Kr. und erfuhr im Jahre 1904 einen Rückgang. — Der mit April 1904 in Wirksamkeit getretene Zuschlag zur staatlichen Immobiliargebühr (Besitzübertragungsgebühr) in der Höhe von $\frac{1}{10}$ der staatlichen Abgabe bei verbaulichem und $\frac{1}{3}$ derselben bei unverbaulichem Grunde war pro 1904 mit 40 000 Kr. veranschlagt, blieb gleichfalls bedeutend hinter dieser Annahme, die allerdings nur auf einer ungefähren Berechnung beruhen konnte, zurück. — Bedenklicher erscheint es, wenn eine Steuer, die endgültig noch nicht bewilligt ist, bereits

Die äußere Form der Jahresvoranschläge hat in bezug auf die Gruppierung nach den verschiedenen Verwaltungszwecken und auf Scheidung der ordentlichen von der Anleihegebarung im Laufe der Zeit manche Fortschritte im Sinne größerer Klarheit und Übersichtlichkeit gemacht, Eigenschaften, deren sich die Jahresrechnungen (Rechnungsabschlüsse genannt) eben nicht zu erfreuen scheinen, zum mindesten nicht für einen mit den Geheimnissen der Kameralistik Unvertrauten. In der Tat gehört ein Stück Phantasie dazu, um sich in diesem Labyrinth von effektiven (baren) und durchführungsweisen (rechnungsmäßigen), zum Teil überhaupt nur fiktiven Posten zurechtzufinden. Einem Laien wenigstens — und vom Standpunkte eines solchen muß die Jahresrechnung einer Gemeinde denn doch auch beurteilt werden — will es erscheinen, daß der Totaleindruck des Gesamtbildes verschoben wird, wenn z. B. neben den reellen Einnahmen auch der als solcher natürlich enorm hohe Mietwert der Schulgebäude, der Amtsgebäude u. dgl. eingestellt und dann allerdings wieder an anderer Stelle als Ausgabe verrechnet wird¹. Diesem Bedürfnisse nach Ausscheidung störenden und verwirrenden Zahlenmaterials entsprang der im Gemeinderate mehr als einmal laut gewordene Wunsch nach Einführung der kaufmännischen Buchführung, der jedoch schließlich mit der Begründung abgelehnt wurde, daß sich die kaufmännische Buchführung wohl für eine Erwerbs-, nicht aber für eine Aufwandswirtschaft, wie es die Gemeinde ist, eigne.

Der Mangel an Durchsichtigkeit der Jahresrechnungen oder doch einzelner Teile derselben, namentlich einzelner großer Sammelrubriken, ein Mangel, der übrigens auch den Abschlüssen anderer, an der Kameralistik festhaltender Städte für den Laien anhaftet, führte auch zu Zweifeln in die Richtigkeit einzelner seiner Aufstellungen, Zweifel, die in der sozialdemokratischen Presse bis zur Behauptung von Verschleierungen und Fälschungen gesteigert wurden und die schließlich die zur Aufsicht berufene autonome Oberbehörde (den Landesauschuß) sowohl mit Rücksicht auf die vom Lande für das 14 000 000 Kr.-Anlehen übernommene Garantie wie auch im eigenen Interesse der Gemeinde bestimmen mußten, die

als Einnahmeposten im Budget figuriert, wie dies für 1902 mit der Einführung einer festen Abgabe von Wein (anstatt des bisherigen Verzehrungssteuerzuschlags), veranschlagt mit 57 000 Kr., und mit der Tramwayfahrkartensteuer der Fall war.

¹ So belastet z. B. der angenommene Mietwert der Kanzleiräume in den beiden städtischen Amtshäusern den Titel „Verwaltung“ mit 75 600 Kr., um dann im Titel „Liegenschaften“ wiederum als Einnahmepost zu figurieren.

Finanzgebarung der Stadt einer Prüfung zu unterziehen. Auch diese Kommission, die mehrerwähnte Landesuntersuchungskommission, die während des ersten Halbjahres 1904 ihres Amtes waltete, fand die Art der Rechnungslegung abänderungsbedürftig¹.

Wer bemüht ist, mit den Etatsrechnungen der verschiedenen Städte zu arbeiten, wird die Wahrnehmung machen, daß das System, der Einteilungsgrund und die ganze Gliederung des Stoffes überall verschieden ist. So finden sich in unseren Präliminaren und den ihnen korrespondierenden Abschlüssen die Personalerfordernisse in verschiedenen Abschnitten verstreut vor, und erst in jüngster Zeit wird in dieser Hinsicht durch eine am Schluß angefügte Zusammenstellung eine Gesamtübersicht gegeben. Vergleiche zwischen verschiedenen Städten sind dadurch wesentlich erschwert, zum Teile unmöglich, und in dieser Hinsicht wäre eine gewisse Einheitlichkeit in hohem Grade zu begrüßen; auf diesem Gebiete wäre für die Städtetage eine dankenswerte Aufgabe zu lösen, falls sich nicht der Staat selbst wird entschließen müssen, die Grundzüge für die Rechnungslegung der Städte festzulegen, wie ja heute schon die Landgemeinden ihre Rechnungen nach einem vorgeschriebenen Formulare zu führen haben.

Der Komplex von Ämtern und Hilfsämtern mit der ihnen zugewiesenen Beamten- und Dienerschaft bildet den Stadtrat im weiteren Sinne; er besorgt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und den Verkehr

¹ Der bezügliche Bericht der Kommission wurde dem Gemeinderate in der Sitzung vom 7. November 1904 zur Kenntnis gebracht. Soviel dem Amtsblatte, welches diesen Bericht auszugsweise wiedergibt, zu entnehmen ist, wurde die Geldgebarung als solche in Ordnung befunden. Es heißt da unter anderem, daß die finanziellen Schwierigkeiten, in welche die Stadtgemeinde in den verfloffenen Jahren geraten ist, nicht in Mängeln der Gemeindegebarung gefunden wurden, vielmehr auf eine nicht entsprechende Präliminierung zurückzuführen sind. Hinsichtlich der Rechnungsabschlüsse wird eine solche Art der Anlage gefordert, welche „in allen einzelnen Verwaltungszweigen den tunlichsten Einblick und die weiteste Übersichtlichkeit über die gesamte Vermögensverwaltung bietet.“ Ein längerer Abschnitt wird der vorgenommenen Verpfändung von Fondspapieren gewidmet, die zur Behebung von vorübergehenden Geldverlegenheiten erfolgten, und welche, da sie ohne Wissen bzw. ohne nachträgliche Verständigung des Gemeinderates stattfanden, getadelt werden. — Die Tatsache der Überprüfung der Finanzgebarung einer Großkommune durch die übergeordnete Behörde involviert immerhin auch ein Mißtrauen, das für die Verwaltung dieser Stadt gewiß nicht schmeichelhaft und für ihren Kredit sicherlich nicht förderlich ist. In dieselbe Rubrik gehört auch die Einsetzung einer Kontrollkommission, deren Aufgabe es ist, die programmmäßige Verwendung der Anlehensgelder zu überwachen.

mit den Parteien. Nachdem städtische Betriebe im gewerblichen Sinne nahezu gänzlich fehlen, — als solche kommen höchstens das Schlachthaus mit der vor kurzem eröffneten Freibank, der Fuhrhof (die Mehrungsabfuhrunternehmung), das Verfassamt und die beiden städtischen Badeanstalten in Betracht; das Theater ist verpachtet; das Straßenbahn- und Beleuchtungswesen ist heute noch in Händen privater Gesellschaften, ebenso die Wasserversorgung¹ — kann von eigentlichen städtischen Betriebsbeamten kaum gesprochen werden. Die stadträtlichen Ämter gliedern sich in 11 Abteilungen mit den erforderlichen Kanzleihißsämlern (Melbeamte, Einlaufstelle, Expedient, Registratur); die Schaffung der X. und XI. Abteilung erfolgte erst vor kurzem durch Abtrennung der bezüglichlichen Agenden (geschlossene Armenpflege; Arbeiter-Kranken- und Unfallversicherung, Dienstbotenwesen) von den bis dahin bestandenen neun Amtsabteilungen. Die Amtsabteilung VIII übt mit dem ihr zugewiesenen städtischen Wachcorps (derzeit 277 Mann und 2 Inspektoren) die Polizeigeschäfte aus.²

Dem Stadtrate i. w. S. koordiniert ist das Stadtbauamt mit seinen vier Abteilungen (politischer Baudienst, Hochbau, Tiefbau, Straßenwesen, Feuerlöschwesen, Verwaltung der städtischen Liegenschaften) und die sich ebenfalls in vier Departements gliedernde Stadtbuchhaltung.³

¹ Es ist eine viel gehörte Klage, daß es seinerzeit unterlassen wurde, diese Betriebe in eigene Regie zu nehmen, und daß man bei Abfassung dieser zum Teile sehr langfristigen Verträge — es gilt dies namentlich von dem im Jahre 1870 auf 50 Jahre geschlossenen Wasserversorgungsvertrage, der heute die bauliche Entwicklung ganzer Stadtgebiete in Frage stellt — auf die Zukunft der Stadt wenig bedacht war. Andererseits wurde bezüglich zweier dieser Unternehmungen (Tramway- und Gasgesellschaft) in letzterer Zeit das System der Gewinnbeteiligung der Stadt mit Erfolg angewendet.

² Die Handhabung der Lokalpolizei ist im Jahre 1866 auf die Gemeinde im vollen Umfange übergegangen, in welchem Jahre die k. k. Militärwache ihre Tätigkeit einstellte und der städtischen Polizei Platz machte; diese bestand damals aus 6 Beamten und 30 Zivilwachmännern; schon im Jahre 1867 wurde deren Zahl auf 40 erhöht, im Jahre 1870 auf 80 und im Jahre 1871 auf 100 Mann. Eine Bewaffnung erhielt sie erst im Jahre 1872; bis dahin wurden für die Nachtpatrouillen Militärassistenten beigelegt (in den Sommermonaten 12, im Winter 20 Mann pro Nacht). Mit 1. September 1876 wurde eine k. k. Polizeidirektion in Graz geschaffen, an welche ein Teil der bis dahin von der Stadt besorgten polizeilichen Agenden und zwar die der sog. politischen Polizei (Preßpolizei, Versammlungs- und Vereinswesen), dann auch das Melbewesen übergingen. Über ein eigenes Wachcorps verfügt die k. k. Polizeidirektion nicht.

³ In allerjüngster Zeit wurde sowohl für das Stadtbauamt wie für die Stadtbuchhaltung je eine V. Abteilung geschaffen und zwar vorläufig ohne Vermehrung des Beamtenstandes oder Kreierung neuer leitender Stellen.

Die Kaffengeschäfte werden von zwei mit selbständigem Beamtenkörper versehenen Stellen (Stadtkaſſe und Steuerkaſſe) beſorgt; die Lebensmittel- und Gewerbepolizei überhaupt obliegt dem Marktkommiſſariate. Einzelne in ſtädtiſcher Verwaltung ſtehende Anſtalten verfügen über eigene Fonds; ſo das Kranken- und das Verſorgungshaus, das Bürgerſpital, das Verſammit und das Mädchenlyzeum. Die Stadtgemeinde hat allfällige Abgänge dieſer Fonds aus eigenem zu decken; die ebengenannten Fonds mit Ausnahme des Krankenhaus- und Bürgerſpitalfonds ſind auch tatſächlich paſſiv und erfordern Dotationen aus Gemeindemitteln.

Die nicht zu den eigentlichen laufenden, ſich täglich wiederholenden Verwaltungsgeschäften gehörigen, alſo die eine förmliche Entſcheidung erfordernden Angelegenheiten ſind dem Stadtratskollegium vorzulegen. Die Gemeindeordnung verweiſt hiñſichtlich der kollegiallich zu behandelnden Geſchäfte auf die Geſchäftsordnung des Stadtrates; auf Grund des vom Jahre 1871 ſtammenden, noch heute in Geltung ſtehenden „proviſoriſchen Statuts für den Stadtrat“ iſt eine ſolche Geſchäftsordnung erlaſſen worden; ſie beſtimmt des näheren jene Angelegenheiten, welche in den Kollegialſitzungen des Stadtrates behandelt werden müſſen, und ſubſumiert unter dieſelben namentlich auch alle Erledigungen, welche die Auszahlung von Geldern aus der ſtädtiſchen Kaſſe zum Zwecke haben. Der kollegialiſchen Behandlung unterliegen auch und zwar ſchon zuſolge ausdrücklicher Norm der Gemeindeordnung Straferekenntniſſe, welche der Stadtrat in Ausübung der Lokalpolizei fällt. Hierdurch ſollte offenbar dieſes wichtige Recht der polizeilichen Strafgewalt möglichſt vor Willkürlichkeit bewahrt werden, und doch eignet ſich in praxi gerade hierfür die kollegialiſche Behandlung am wenigſten und wird dieſes Recht der Strafverhängung im konkreten Falle lediglich zum Rechte der nachträglichen Genehmigung oder Kenntniſſnahme der vom Beamten auferlegten und in der Regel auch ſchon vollzogenen Strafe¹.

Den Vorſitz im Stadtrate führt der Bürgermeiſter eventuell einer ſeiner beiden Stellvertreter; die Beſchlüſſe werden mit abſoluter Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder, deren mindestens fünf anweſend ſein müſſen, gefaßt. Gegenüber einem Beſchluffe des Stadtrats hat der

¹ Siehe die Abhandlungen in Nr. 33 und 44 f. der öſterr. Zeiſchrift für Verwaltung, Jahrgang 1902, in welchen die Unhaltbarkeit des in eine Reihe von Städteſtatuten (7) aufgenommenen Prinzips der Zuweiſung der politiſchen Strafgewalt an Kollegialbehörden dargetan wird. In einigen der Statute jüngerer Datums wie z. B. in jenem der Stadt Klagenfurt, iſt dieſer Standpunkt auch bereits verlaſſen und iſt die Strafgewalt ausdrücklicly geprüften Beamten zugewieſen.

Vorsitzende das Siftierungsrecht, in welchem Falle er die Angelegenheit dem Gemeinderate zur Entscheidung vorzulegen hat, natürlich vorausgesetzt, daß derselbe nicht ohnedies zur Entscheidung berufen ist.

Auch gegenüber Beschlüssen des Gemeinderates selbst hat der Bürgermeister das Siftierungsrecht und zwar über schriftliches Ansuchen von wenigstens 16 Gemeinderatsmitgliedern, wenn er findet, daß durch einen Beschluß ein öffentliches Interesse gefährdet wird oder der Gemeinde ein Nachteil zugehen würde; in diesem Falle wird die Verhandlung reaffumiert und wird vom Gemeinderate neuerlich entschieden. Zur Siftierung eines Beschlusses verpflichtet ist der Bürgermeister dann, wenn er findet, daß ein Beschluß ungesetzlich ist oder der Gemeinde Schaden zufügt. Diese beiden Fälle werden also meist zusammentreffen; in diesem letzteren Falle ist, wenn auch gegen den zweiten Beschluß dieselben Bedenken vorliegen, die Entscheidung der vorgelegten autonomen bezw. politischen Behörde einzuholen. Siftierungsfälle haben sich in letzterer Zeit öfters ereignet; so wurde ein Beschluß (Ausbau einer Tramwaylinie) wegen Unklarheit, ein anderer (Einhebung einer Automobilsteuern) ob Mangel der qualifizierten Mehrheit, also ob Ungesetzlichkeit siftiert. In beiden Fällen wurde durch den Gemeinderat selbst die Remedur geschaffen.

Dieses Siftierungsrecht übt der Bürgermeister unter seiner Verantwortung; welcher Art nun diese Verantwortung ist, ist ebensowenig gesagt, wie der Umfang der in § 60 des Gemeindestatuts normierten Verantwortlichkeit des Bürgermeisters „für seine Amtshandlungen sowie für die Geschäftsgebarung des Stadtrates“ irgendwie näher bezeichnet ist. In dieser Allgemeinheit ist denn auch der Begriff der Verantwortlichkeit ein inhaltloses Wort, das wenigstens im Rahmen eines Gesetzes nicht Raum finden sollte, es wäre denn, man statuiert diese Verantwortlichkeit, die sich dann aber wohl billigerweise nicht bloß auf die Person des Chefs der Gemeindeverwaltung beschränken dürfte, mit Angabe der eventuellen Rechtsfolgen.

Der Bürgermeister wird aus der Mitte des Gemeinderates auf drei Jahre gewählt; sollte sein Mandat als Gemeinderat vor Ende der drei Jahre ablaufen und er nicht mehr in die Gemeindevertretung gewählt werden, so endet seine Funktion als Bürgermeister mit Erlöschung seines Mandates. Die Beschränkung der Funktionsdauer auf drei Jahre ist eben eine Folge der dreijährigen Mandatsdauer überhaupt und hat mit letzterer deren Licht- und Schattenseiten gemein. Ein allzu häufiger Wechsel, dem allerdings durch die Wiederwahl auf eine zweite oder dritte

Periode begegnet werden kann und bisher auch meist begegnet wurde, hat sicherlich auf die Schaffensfreude und Initiative des jeweiligen Stadt- oberhauptes einen lähmenden Einfluß. Die Kürze der Amtsdauer in Verbindung mit der bedeutenden Geschäftslast bringt es mit sich, daß sich diesem Ehrenamte wohl nur Männer widmen können, welche sich in vollkommen unabhängiger Lebensstellung bezw. in günstigen finanziellen Verhältnissen befinden. Ein Rechtsanwalt mit ausgedehnter Klientel wird sich kaum auf die Ungewißheit einer Wiederwahl hin zur Übernahme des Amtes herbeilassen, will er nicht Gefahr laufen, in seinem sonstigen Berufe eine vielleicht nicht mehr nachzuholende Einbuße zu erleiden. Von den sechs Männern, die seit Bestand der Autonomie das Amt des Bürgermeisters innehatten, waren fünf Realitätenbesitzer; darunter drei Juristen, ein Privatier, ein Fabrikant.

Das Amt der beiden Bürgermeisterstellvertreter wird alljährlich durch Neuwahl besetzt; bei den ziemlich umfangreichen Funktionen, welche diesen Ämtern zugewiesen sind, ist es begreiflich, daß auch diese sich nur schwer mit einem Nebenberufe verbinden lassen¹.

Die Bezüge des Bürgermeisters bestehen in der Funktionsgebühr von jährlich 10 000 Kr. und dem Dispositionsfonds von 3000 Kr. Die beiden Vizebürgermeister beziehen eine Gebühr von jährlich je 4000 Kr.

Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der kaiserlichen Bestätigung. Der Bürgermeister bezw. einer seiner Stellvertreter führt in den Sitzungen des Gemeinderates den Vorsitz; er kann bei Mißbrauch der Redefreiheit Redner zur Ordnung rufen bezw. ihnen das Wort entziehen; weitere disziplinäre Mittel stehen ihm nicht zu.

Die besoldete Beamtenerschaft hat hinsichtlich ihrer Vorbildung zum Teile denselben Erfordernissen zu entsprechen, welche für die Ausübung des staatlichen Verwaltungsdienstes vorgeschrieben sind; dies gilt und zwar kraft Gemeindeordnung für die Konzeptsbeamten einschließlich der Amtsärzte und für die im Stadtbaudienste verwendeten Beamten. Für die übrigen Beamtenstellen setzt der Gemeinderat die Erfordernisse fest; er bestimmt auch die Bezüge der Beamten und Diener.

Berücksichtigt man, daß neben dem Bürgermeisteramte, neben den mehrgedachten 10 Abteilungen des Stadtrates, an deren Spitze je ein be-

¹ Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung nimmt für das Amt des Bürgermeisters eine 6 jährige und für jenes der beiden Stellvertreter eine 3 jährige Funktionsdauer in Aussicht.

foldeter Stadtrat mit einer größeren oder geringeren Anzahl juridisch gebildeter Hilfskräfte und einer entsprechend großen Anzahl von Manipulationsbeamten steht, neben dem Stadtphysikate (Amtsabteilung VII) mit seinen 4 Amtsärzten¹ und seinem Kanzleipersonale, neben den unter je einem Baurate stehenden 4 Bauamtsabteilungen, neben der in ebenfalls 4 Departements mit je einem Rechnungsräte untergeteilten Stadtbuchhaltung noch die eigentlichen Hilfsämter (Stadtkasse, Steuerkasse, Marktkommissariat, Meldeamt, Einreichungsprotokoll, Expedit, Registratur) stehen, berücksichtigt man weiter, daß hierzu noch das Beamtenpersonal des Stadtschulrates kommt, wogegen städtische Betriebe nahezu fehlen, und daß die Stadt auch Geschäftszweige, welche anderwärts bereits ein wichtiges Glied der städtischen Verwaltung bilden (wie ein statistisches Amt, eine Arbeitsvermittlungsstelle, ein Wohnungsamt), ihrem Organismus noch nicht eingefügt hat, so erscheint gewiß die Arbeitsteilung im weitesten Maße durchgeführt. Wie schon oben erwähnt, fällt die Abgliederung einzelner Geschäfte von den bisherigen Amtsstellen unter Zuweisung derselben an neu freierte Abteilungen zum Teile erst in die jüngste Zeit (1902). Die Schaffung eines eigenen städtischen Melde- und Wahlamtes erfolgte im Jahre 1899; dringendes Bedürfnis soll auch hier die Veranlassung gebildet haben.

In bezug auf die materielle Stellung der Kommunalbediensteten hat der Gemeinderat mit der Bewilligung der im Rahmen des Budgets möglichen Mittel niemals gefargt und mit Recht. Es fragt sich nur, ob er in organisatorischer Hinsicht immer eine glückliche Hand hatte. Zweifellos verfügt die Stadt über einen sehr kostspieligen Verwaltungsapparat. Vergleiche mit anderen Städten sind jedoch in dieser Hinsicht mit Vorsicht aufzunehmen. Eine interessante Studie auf diesem Gebiete liegt vor in der vom statistischen Amte der Stadt Dortmund bearbeiteten Erhebung über „die Vergrößerung des Bureaupersonals und die Zunahme der Arbeiten der städtischen Verwaltung im Zeitraume 1893 bis 1903“. Der Bericht kommt zum Schlusse, daß die Aufstellungen in den Haushaltplänen der einzelnen Städte ihrer verschiedenen Anlage wegen als genaue Vergleichsbasis nicht dienen können und daß der Personalaufwand einer Stadt ein wesentlich anders gearteter ist, je nachdem Eigenbetriebe in größerem oder geringerem Umfang vorhanden und in denselben einbezogen sind oder nicht.

¹ Darunter ein Amtstierarzt; außerdem sind dem Schlachthause 3 städtische Tierärzte zugewiesen.

Unter diesem Vorbehalte beschäftigt sich die Monographie mit einer vergleichsweisen Übersicht der Zunahme des Aufwandes für Gehälter in einer Anzahl deutscher Städte, auf welche hier kurz eingegangen werden soll. In Dortmund selbst, einer Stadt mit 142 743 Einwohnern stieg der Gesamtpersonalaufwand von 263 000 Mk. im Jahre 1891 auf 394 410 Mk. im Jahre 1896 und auf 851 530 Mk. im Jahre 1903, hat sich also im Zeitraum von 1891 auf 1903 mehr als verdreifacht. Düsseldorf (213 000 E.) hatte 1896 einen Personaletat von rund 700 000 Mk., der sich im Jahre 1903 auf 1 500 000 Mk., also um etwa das Doppelte erhöhte. Barmen (141 944 E.) weist für denselben Zeitraum eine Zunahme der Ausgaben um 80—90 %, Elberfeld von 50—60 % auf; in Bochum und Duisburg hat sich der Betrag verdoppelt. Diese zum Teile recht erhebliche Steigerung der persönlichen Erfordernisse wird sodann einerseits mit der Bevölkerungszunahme in Parallele gestellt, welche einen der wesentlichsten Faktoren für die Intensität mancher Verwaltungszweige, insbesondere der polizeilichen, bau- und armenrechtlichen Tätigkeit bildet. Zum Teile erscheint diese Steigerung auch als die Rückwirkung des Ausbaues der staatlichen Gesetzgebung und da vor allem auf einem Gebiete, das für unsere österreichischen Verhältnisse wenigstens des letzten Jahrzehntes wohl kaum in Betracht kommen kann, dem Gebiete der sozialen Fürsorge¹. So hat die Novelle zum Heimatsgesetze nicht nur sofort ein für die Gemeindefinanzen bedenkliches Anschwellen der Armenlast zur Folge gehabt, sie hat sich auch im Personalaufwande fühlbar gemacht. Die Einführung der neuen Steuergesetze, die mit dem Jahre 1898 in Kraft traten, bildete den direkten Anlaß zur Vermehrung des Buchhaltungs- und Kassenpersonales. In ähnlicher Weise hat die Arbeiter-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung, das Lebensmittelgesetz u. a. die Gemeindefinanzen in Mitleidenchaft gezogen. Unter andern gehören auch die ganz namhaften, wenn auch nur vorübergehenden Personalkosten hierher, die der Stadt aus ihrer gesetzlichen Mitwirkung bei der Volkszählung und aus der mit der letzten Volkszählung im Jahre 1900 bezw. 1901 verbundenen Wohnungs- und Betriebsstättenaufnahme erwuchsen (ca. 30 000 Kr.). Es muß da immer wieder darauf verwiesen werden, daß der Staat den autonomen Stadtgemeinden in personeller und sachlicher Beziehung — man denke in dieser letzteren Beziehung nur

¹ Man müßte denn das Gesetz über die Aufbesserung der Bezüge der Staatsbediensteten und ihrer Hinterbliebenen hierher zählen, das allerdings auf die Gemeinde sehr bald rückwirkend gewesen ist.

an die Verzehrungssteuer¹ und an die Anforderungen für Zwecke der Militäreinquartierung, also, so sollte man glauben, einer Staatsaufgabe per eminentiam — Lasten zumutet, denen gegenüber diese Gemeinden sich nur mit der Krücke der Schulden noch aufrecht halten können. Ja selbst dort, wo dem Staate eine gesetzliche Handhabe nicht zu Gebote steht, um die Gemeinde für seine Zwecke in Kontribution zu setzen, verschmäht er es nicht, auf dem Wege des Übereinkommens sich in dieser oder jener Form von den Gemeinden bezahlt zu machen, die sich wohl oder übel, wollen sie nicht überhaupt auf die betreffende Anstalt Verzicht leisten, der Bedingung fügen müssen². Hat dann eine solche Stadt noch Agenden zu besorgen, welche anderen Kommunen erspart bleiben und welche ein bedeutendes Personal an Beamten und Durchführungsorganen erfordern wie die Polizeiagenden, die Steuereinhebung und -eintreibung, so muß dies in ihrem Personalaufwande in auffällender Weise zur Geltung kommen. Dabei spielt noch eine Anzahl von Faktoren herein, welche nach einer immer weitergehenden Vergrößerung dieses Apparates drängen, und es ist eine der schwierigsten Aufgaben einer Gemeindevertretung, zu beurteilen, inwieweit solchen Begehren ohne Beeinträchtigung der Gemeindeinteressen nachgegeben werden soll und darf. Der Ruf nach Vermehrung der Wache geht natürlich Hand in Hand mit der gegen die Peripherie fortschreitenden Verbauung; er taucht entweder vereinzelt aus der Bevölkerung auf, wenn durch irgend einen kriminellen Fall ein Stadtviertel in Aufregung versetzt wird; oder — und wir sehen dies bei uns — er wird von dem betreffenden Amte selbst alljährlich gelegentlich der Budgetfestsetzung erhoben. Als treibendes Element in dieser Hinsicht kommt namentlich auch die Beamtenerschaft selbst in Betracht, die Dienerkategorien natürlich nicht ausgenommen. Ist es doch eine charakteristische Erscheinung unseres öffentlichen Lebens, daß Reformen immer erst erkämpft oder erbettelt werden müssen. Diesen Verhältnissen und Anforderungen trug der Gemeinderat durch eine sukzessive Ausgestaltung des Verwaltungskörpers Rechnung. Wie beigegebene Tabelle zeigt, trägt das Anwachsen des Verwaltungsaufwandes zum Teile sprunghaften Charakter.

¹ Das Erträgnis des ärarischen Liniengefäßes ist derzeit um den Jahreszins von 1 406 000 Kr. an die Stadtgemeinde verpachtet.

² Die Stadtgemeinde Graz mußte durch mehr als 30 Jahre für die Universität einen Jahresbeitrag von 16 000 Kr. leisten. Eine Staatsrealschule, ein III. Staatsgymnasium erhielt sie nur gegen kostenlose Beistellung des Bauplatzes bezw. gegen Ankauf desselben für das Ärar.

Jahr	Konzept		Kanzleifach			Bauamt		Marktamt		Stadtbuchhaltung		Raffen		Sanitätspersonal	
	Anzahl	Aufwand	Be- amte	Dur- nisten	Auf- wand	An- zahl	Auf- wand	An- zahl	Auf- wand	An- zahl	Auf- wand	An- zahl	Auf- wand	An- zahl	Auf- wand
1875	22 ¹	36 300	26 ¹	15 ²	34 200	27 ³	31 770	14	15 185	11	14 408	12	13 518	16 ⁴	11 890
1880	23	38 417	25	20 ⁷	34 768	27	32 643	10	10 203	11	15 309	13	14 360	20 ⁸	14 800
1885	25	43 772	26	27 ¹⁰	39 602	32	35 132	11	11 705	12	15 854	16	17 990	23 ¹¹	19 000
1890	29	50 613	30	33	48 007	38 ¹⁴	41 542	11	12 488	14	20 130	18	19 124	27 ¹⁵	22 000
1895 ¹⁷	37	66 633	41	33	58 098	27 ¹⁸	45 920	11	14 740	20	26 090	19	25 050	29	28 652
1900	41 ¹⁹	87 500	69 ²⁰	37	83 600	35 ²¹	62 994	11	17 066	30	40 251	30	39 454	30 ²²	36 350
1903 ²⁴	51	102 166	100 ²⁵	59	92 172	39 ²⁶	65 626	11	17 512	41 ²⁷	48 226	30	44 014	32 ²⁸	44 200

Bemerkungen zur Tabelle.

Die Zifferangaben sind den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen entnommen. Bei der Bearbeitung haben sich Schwierigkeiten insofern ergeben, als in den verschiedenen Jahren eine gegebene Post, z. B. die Straßenaufsichtsorgane, die Stromauffseher usw. sich in verschiedenen Titeln verrechnet finden und auch die Anzahl der in einem Verwaltungszweige beschäftigten Personen nicht immer mit voller Klarheit zu ersehen ist; in Fällen solcher Art wurde die Ziffer abgerundet; ausdrücklich wird

¹ Im Voranschlage ist eine genaue Unterscheidung nicht durchgeführt.

² Außerdem 2 Steindrucker.

³ 13 Techniker, 11 Empiriker (einschl. Straßenaufsichtsorgane) 3 Kanzleibeamte.

⁴ Einschließlich der 10 Bezirksärzte; außerdem eine Hebamme.

⁵ Verwaltungspersonale 5, Ärzte 6.

⁶ 20 Beamte, 4 Diener.

⁷ Nach Voranschlag; dazu 2 Steindrucker.

⁸ Einschließlich der 2 Stromauffseher.

⁹ Eröffnet Ende 1877; 3 Beamte, 6 Diener.

¹⁰ Dazu 2 Steindrucker.

¹¹ Darunter 14 Ärzte.

¹² Infolge Schaffung des Brandinspektorates.

¹³ Wurde 1885 in städtische Verwaltung übernommen.

¹⁴ Darunter 14 Diener (6 Straßenaufsichtsorgane).

¹⁵ Darunter 16 Ärzte.

¹⁶ 7 (bezw. späterhin 10) defin. Lehrpersonen, außerdem externe Kräfte.

¹⁷ Mit dem Jahre 1895 trat eine allgemeine Gehaltsregulierung ein.

¹⁸ Ohne Diener; ein Teil der Diener ist von da ab unter „Löhnungen“ verrechnet; ein weiterer Teil, nämlich die Straßenaufsichtsorgane, sind unter einem anderen Titel verrechnet mit 3700 Kr.

Feuerwehr		Schlachthaus		Kranken- u. Versorgungs- haus		Versäzamt		Mädchen- lyceum		Sicherheitswache Anzahl	Löhnungen d. Amts-, Beiträbener, Sicherheitswache u. d. nicht unberuflig berreffenden Diener.	Pensionsbetrag für Be- amte und Diener (ohne Fonds- behalten)
An- zahl	Auf- wand	Anzahl	Aufwand	An- zahl	Auf- wand	An- zahl	Auf- wand	An- zahl	Auf- wand			
39	1 040	—	—	11 ⁵ und Wärter personal	19 300	24 ⁶	23 400	—	—	111	76 726	21 440
39	3 058	9 ⁹	5 000	detto	19 200	24	24 300	—	—	111	79 027	30 309
48 ¹²	6 400	11	5 408	detto	18 000	25	23 100	—	11 000 ¹³	117	86 527	34 377
50	8 300	14	6 600	12 und Wärter	19 200	25	25 400	— ¹⁶	13 257	157	111 725	54 828
50	10 200	?	9 800	"	20 000	26	29 400	—	15 000	194	140 608	80 526
64	17 000	27	16 000	"	22 000	28 ²³	33 600 ²³	—	19 600	255	222 839	88 859
86 ²⁹	25 000	?	19 000	13 ³⁰ und Wärter	23 900	30	35 700	—	28 000	278	250 517	120 852

betont, daß alle sachlichen Erfordernisse dabei außer Betracht blieben und daß lediglich der Personalaufwand, ausgedrückt in Gulden (Gehalte, Bezüge, Löhnungen, Ruhegenüsse), in Rücksicht gezogen wurde. Hierbei wurden Sonderentlohnungen, Krankenkostenaushilfen, sowie das bei den eigentlichen Betrieben (Theater und Fuhrhof) beschäftigte Personal, das Parkaufsichtspersonal, das Dienerpersonal in den städtischen Badeanstalten ebenfalls weggelassen. Endlich fanden hierbei keine Aufnahme die bedeutenden Personalkosten, welche der Stadtgemeinde für die Volks- und Bürgerschulen erwachsen und welche außer den Kosten für das Beamtenpersonal des Stadtschulamtes in der Bestreitung der Quartiergelder für die 23 Schulleiter und in der Bestallung der sämtlichen Schuldiener bestehen. Diese letzteren Auslagen treffen die Gemeinde als Folge ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Bestreitung aller Erfordernisse der Volks- und Bürgerschulen mit Ausnahme der Lehrerbezüge; diese

¹⁹ 1 Kommissar beim Stadtschulrate in Verrechnung.

²⁰ Im Jahre 1900 wurde ein städtisches Melbeamt errichtet,

²¹ 20 Techniker, 13 Empiriker, 2 Kanzleibeamte; dazu kommen 9 Straßenaufsichtsorgane mit 5300 fl. u.

²² Ohne die 2 Stromaufsichtsorgane.

²³ 22 Beamte, 6 Diener; außerdem 10 067 fl. für Pensionen.

²⁴ Mit Beschluß v. 29. Dez. 1902 erfolgte eine neuerliche durchgreifende Reorganisierung.

²⁵ Darunter 53 mit Adjutum (Praktikanten und Aspiranten).

²⁶ 23 Techniker, 13 Empiriker, 3 Kanzlisten.

²⁷ Einschließlich 8 Diurnisten.

²⁸ Darunter 19 Ärzte, 1 Kinderpflegerin, 6 Diener.

²⁹ 4 Offiziere, 6 Telegraphisten, 76 Mann Feuerwehr.

³⁰ 6 Verwaltungspersonale, 7 Ärzte.

werden aus dem LandesSchul-fonde bestritten, dem die Gemeinde hierzu jährlich einen Beitrag in der Höhe von 7% der im Stadtgebiete zur Vorschreibung kommenden direkten Staatssteuern abzuliefern hat, mit anderen Worten, 7% ihrer Umlagen zu den Staatssteuern werden ihr sofort wieder als Beitrag zum LandesSchul-fonde abgenommen. Es wurde berechnet, daß dieser Beitrag, der im Jahre 1903 450 288 Kr. (7% von 6 432 685 Kr. Staatssteuer) betrug, die wirklichen Kosten für die Lehrpersonen im Stadtgebiete erheblich überschreitet. Man sieht, daß sich Staat und Land die Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse auf Kosten der Gemeinden zu erleichtern wissen¹.

Die gesamten Personalausgaben der Gemeinde ergeben nach der den Voranschlägen pro 1900 und 1903 beigegebenen Übersicht folgendes Gesamtbild:

Jahr	Gehalte, Zulagen usw. u. Diurnen (in Kronen)				Löhnungen (in Kronen)				Summa der Ge- halte usw. und Löh- nungen in Kronen
	für Ange- stellte der Gemeinde	für Ange- stellte an den Fonds- anstalten ²	für Schul- zwecke ³	Summa	für Diener der Ge- meinde	für Diener a. b. Fonds- anstalten ²	für Schul- diener	Summa	
1900	746 222	117 720	32 524	896 466	569 597	24 802	21 736	616 135	1 512 600
1903	900 286	135 790	49 688	1 085 764	630 544	26 965	30 848	738 357	1 824 121

Der Geschäftsbericht des Stadtrates per 1903 (abgedruckt im Amts-
blatte) gibt die Zahl der Beamten am Schlusse dieses Jahres mit 333,
jene der gegen Taggeld angestellten Kanzleiarbeiter mit 85, weiter die
Zahl der städtischen Diener einschließlich der Sicherheitswache und der
Feuerwehr mit 529 an⁴. Damit ist jedoch der Kreis der städtisch be-
foldeten Arbeitskräfte noch keineswegs geschlossen; denn in diesen Ziffern
ist nicht berücksichtigt das Lehrpersonal des Mädchenlyceums, einer
städtischen Lehranstalt, die zwar über einen eigenen Fond verfügt, aber
seit Jahren einen beträchtlichen Zuschuß aus Gemeindemitteln erfordert;
es ist hierbei nicht berücksichtigt die namhafte Zahl der im Dienste der
städtischen Liniengefälls- (Verzehrungssteuer-)Pachtung stehenden Organe
(ca. 144), nicht berücksichtigt auch die große Gruppe der für Erhaltung

¹ Außerdem leistete die Gemeinde freiwillig durch mehrere Jahre bis zur
Lehrgelaltsregelung im Jahre 1899 Zulagen an die Lehrpersonen (à 100, 120 und
150 fl.) im Gesamtbetrage von ca. 18 000 fl. pro Jahr.

² Kranken- und Versorgungshaus, Versakamt und Mädchenlyceum; die übrigen
ganz selbständigen und auch aktiven Fondsanstalten (Waisenhaus, Bürgerhospital) sind
auch hier weggelassen.

³ Stadtschulrat, Quartiergeher für die Schulleiter.

⁴ Dem gegenüber erscheint die im obenerwähnten statist. Berichte der Stadt
Dortmund mit 528 Personen (für das Jahr 1903) angegebene Gesamtzahl der
städt. Bediensteten einschl. der Schutzmänner allerdings sehr gering.

und Reinigung der städtischen Straßen und Plätze im Solde der Gemeinde stehenden Tagelöhner. Ist nun dieser kolossale Verwaltungsapparat auch wirklich notwendig? Diese Frage, die sich unwillkürlich aufdrängt, wird sich so kurz weder bejahen noch verneinen lassen. Wohl aber will es scheinen, daß diese Maschine in manchen Teilen doch etwas zu kompliziert konstruiert ist und insofgedessen auch zu schwerfällig arbeitet. Aus den Verhandlungen des Gemeinderates wie auch aus manchen Tagesblättern liest man ab und zu Klagen über den umständlichen schriftlichen Verkehr der einzelnen Bureaus untereinander¹, über Anordnung kostspieliger kommissioneller Erhebungen aus ganz geringen Anlässen, eine Klage, die übrigens auch anderwärts geführt wird; so wurde in der letzten Budgetdebatte des Wiener Gemeinderates vom 6. Dezember 1904 von mehreren Rednern auf die unverhältnismäßige Höhe des Aufwandes für Diäten, Kommissionsgebühren hingewiesen und dies geradezu als der „wundeste Punkt des Budgets“ bezeichnet. Der Wiener Stadtrat sah sich schon im Jahre 1902 bemüht, an Maßnahmen zur Hintanhaltung unnötiger Augenscheinsvornahmen zu denken, wie es scheint, mit geringem Erfolge. Wenn übrigens hier wie anderwärts in der Ämterorganisation nicht immer die richtigen Grenzen eingehalten wurden, so ist man damit nur in die Fußstapfen des österreichischen Bureaufkratismus überhaupt getreten und man hätte bei Gelegenheit mancher wohlgemeinten Reorganisation nur wieder einmal auf den gewöhnlichen Gang der Dinge vergessen, der auf neue Beamte neue Räume, neue Diener, neue Wünsche folgen läßt. Die Bezüge der Beamten wurden nach der im Jahre 1898 erfolgten Regelung der Staatsbeamtengehälter diesen gleichgestellt². Ebenso wurde der Anspruch auf Ruhegehalt, Witwenpension usw. nach dem Muster der für Staatsbedienstete geschaffenen Pensionsvorschrift geregelt, ein Akt der Humanität, der namentlich infolge der wesentlichen Besserstellung der Witwen sehr bald ein bedeutendes Anschwellen des Pensionsetats nach sich zog und

¹ Seit längerem werden Studien zur Vereinfachung der Geschäftsbehandlung gemacht. Weshalb entschließt man sich nicht zur Einführung der fortlaufenden Schreibweise, die viel an Zeit und Papier erspart?

² Durch die Einrechnung des Quartiergeldes (der Aktivitätszulage der Staatsbeamten) in die Pension, sowie durch Festsetzung einer zum Bezuge des vollen Ruhegehaltes berechtigenden Dienstzeit von 36 Jahren für Beamte mit Hochschulbildung und von 38 Jahren für solche mit Mittelschulmatura sind die städtischen Beamten besser gestellt als die Staatsbeamten.

sich auch in Zukunft recht fühlbar machen wird¹. Mit der Verwendung weiblicher Hilfskräfte zu Schreibarbeiten wurde im Verfassamte ein befriedigender Anfang gemacht².

Die Rechte und Pflichten der Beamten und Diener sind in einer Dienstespragmatik festgelegt, wie eine solche als eine einheitliche zusammenfassende Norm für die Staatsbediensteten bekanntlich bis heute nicht besteht. Hervorgehoben zu werden verdient, daß in derselben auch ein Urlaubsanspruch der Beamten in der Dauer von 14 Tagen pro Jahr anerkannt ist. Urlaub bis zu vier Wochen erteilt der Bürgermeister; Beurlaubungen für längere Zeit stehen dem Gemeinderate zu. Diener haben zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom Jahre 1900 Anspruch auf achttägigen Urlaub.

Eine besondere Gruppe bilden die mit Taggeld angestellten Kanzlei-hilfsarbeiter, deren Stellung durch die Beschlüsse des Gemeinderates vom 29. Dezember 1902 eine wesentliche Besserung in der Richtung erfuhr, daß allen jenen, welche durch Ablegung einer amtlichen Prüfung die Eignung zum Kanzleifache dartun und welche nicht bloß zu vorübergehenden Schreibarbeiten aufgenommen sind, bis zu einem gewissen Grade die Vorteile der definitiven Anstellung zugewendet wurden, indem sie im Erkrankungsfall auf Fortbezug des Taggeldes für 20 Wochen und im Falle der Dienstuntauglichkeit unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Provision haben. Bestimmend hierfür war besonders der Umstand, daß es bei der großen Anzahl von Schreibarbeitern unmöglich ist, allen den Beamtencharakter zu verleihen, und daß es doch nur billig erscheint, wenn solche, welche jahrelang im Dienste der Gemeinde stehen, auch hinsichtlich ihrer Zukunft einigermaßen gesichert sind. Auch wurde den unteren Rangklassen der Anspruch auf Vorrückung in die nächst höheren Rangklassen nach Absolvierung einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren zuerkannt. Die Gemeinde hat also sicherlich vieles getan, um dem so-

¹ Die höchstbesoldeten Stellen entsprechen der VI. Rangklasse des Staates und sind dermalen in dieselbe 4 Beamte eingereiht. Die Witwenpension ist bei Beamtenwitwen unabhängig von der Dauer der Amtstätigkeit des Verstorbenen und ist nach fixen Sägen zwischen 2400 Kr. und 800 Kr. abgestuft. Die Pension von Witwen nach st. Dienern richtet sich nach der Zahl der Dienstjahre, muß jedoch mindestens 600 Kr. betragen.

² Dermalen stehen auch bereits in mehreren Abteilungen des Stadtrates weibliche Schreibkräfte zur Handhabung der Schreibmaschinen in Verwendung.

genannten Beamtenelende und der in diesen Kreisen leider so häufig zu beobachtenden Verschuldung zu steuern¹.

Noch muß hier einer Kategorie der Bediensteten der Stadt gedacht werden, die trotz der Bescheidenheit der Ausgabe für den einzelnen doch in ihrer Gesamtheit einen gewichtigen Faktor im städtischen Budget bilden; es sind dies die städtischen Straßenarbeiter, die auch unter die Bittenden und schließlich unter die Fordernden getreten sind, um sich ihre Lage zu bessern. Die Straßenreinigungs(Rehr-)Arbeiten sind zum großen Teile Individuen übertragen, die infolge ihres Alters oder sonstiger Gebrechen beschränkt arbeitsfähig sind und die eben anderweitig nirgends mehr Verdienst finden, aber doch die vielfach gemiedene Armenversorgung im Siechenhause nicht in Anspruch nehmen wollen. Die Entlohnung dieser Art von Arbeitern ist nun eine sehr geringe und sie erhoben in Petitionen und Versammlungen die Forderung nach Gewährung eines Minimaltaglohns von 2 Kr. Wiederholt kam dieses Begehren im Gemeinderate zur Sprache; dieser wie auch der Stadtrat und das Bauamt lehnten trotz der lebhaften Unterstützung, welche die Petenten von sozialdemokratischer Seite erfuhren, das Ansuchen in diesem Umfange mit dem Hinweise auf die Tatsache ab, daß diese Art der Verwendung nur eine andere Form der Armenversorgung darstellt und daß die im Straßendienst beschäftigten vollwertigeren Arbeitskräfte auch demgemäß entlohnt sind. Einen teilweisen Abschluß fand diese Bewegung im Frühjahr 1904, wo sich der Gemeinderat mit der Fixierung der Maximalzahl dieser Arbeiterschaft befaßte. Dem bezüglichlichen Referate² ist zu entnehmen, daß die Stadt bisher durchschnittlich 700 bis 800 Personen (meist männlichen Geschlechtes) zur Reinigung ihrer Straßen verwendete, eine Zahl, die im Winter bis zu 1000 und bei großen Schneefällen vorübergehend bis zu 2000 anwächst. Erwägungen finanzieller Natur sowie der Umstand, daß der stets wechselnde Stand dieser Arbeiterkategorie ein hauptsächliches Moment in der Unsicherheit der Präliminierung bildete, bestimmten den Gemeinderat, die Maximalzahl der Straßenarbeiter mit 620 festzusetzen, wobei er sich gleichzeitig bemüßigt sah, das Erfordernis für die Armenpflege um 20 000 Kr. zu erhöhen. Diese Maßregel, war sie auch für die von der Entlassung Betroffenen hart genug, war gewiß notwendig; sie bewies aber zugleich, daß sich in der Ver-

¹ Dem Vorbilde des Wiener Magistrates folgend wurde den Beamten die Übernahme von Bürgschaften untersagt.

² Enthaltten in den städt. Amtsblättern 4 und 5 von 1904.

waltung dort und da Vereinfachungen und Einschränkungen vornehmen lassen; freilich war es auf dieser Seite am einfachsten. Hatte man auf diese Weise die wirklich Arbeitsunfähigen der Armenversorgung überwiesen, so mußte man sich auch zu einem weiteren Schritte bequemen und dies geschah auch, vorläufig wenigstens im Prinzip, dadurch, daß die Festsetzung eines Minimaltaglohnes, einer Arbeitsordnung und die Einsetzung eines Arbeiterausschusses in Aussicht genommen wurde; Aufgabe dieses Ausschusses soll es sein, Streitigkeiten aus dem Lohnverhältnisse und Beschwerden der Arbeiten überhaupt zur Austragung zu bringen¹.

Die Besetzung der Beamtenstellen ist ein dem Gemeinderate vorbehaltenes Recht. Bei Ausübung dieses Rechtes durch eine vielköpfige Versammlung können gewisse Zufälligkeiten und persönliche Beeinflussungen nicht ausbleiben, während andererseits gerade in der Berufung einer größeren Körperschaft zur Entscheidung solcher Lebensfragen eine gewisse Gewähr liegt, daß Protektionismus und Nepotismus nicht überwuchern. Immerhin gehört dieses Ernennungsrecht und das ihm korrespondierende disziplinare Entlassungsrecht — vom Standpunkte eines gerechten Vorgehens — zu den schwierigsten Agenden einer Gemeindevertretung, die sich da mehr oder minder doch wieder auf das Urteil des zur Erstattung des Vorschlages berufenen Amtschefs angewiesen sieht.

Eine Heranziehung der Bürgerschaft zu bestimmten Verwaltungsgeschäften findet sich in mehrfachen Formen, so im Institute der Bezirksvorstellungen. Die Gemeindeordnung setzt die Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke als eine gegebene Tatsache voraus, ohne sich über die Zahl oder Größe dieser Bezirke weiter auszusprechen; sie überläßt es dem Gemeinderate, „zur Unterstützung des Gemeinderates, Bürgermeisters und Stadtrates in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten“ für jeden Bezirk oder für mehrere Bezirke zusammen Bezirksvorsteher zu bestimmen. Dermalen ist das Gebiet der Stadt in sechs Bezirke untergeteilt, an deren Spitze je ein Bezirksvorsteher (mit drei Stellvertretern für die Unterbezirke) steht. Die Besetzung dieser Stellen erfolgt auf drei Jahre im Konfurswege durch den Gemeinderat. Den Bezirksvorstehern ist eine Jahrespauschale von je 600 fl. (bis 1898 waren es 500 fl.) zuerkannt, sowie das Amtskafal

¹ In jüngster Zeit ist unter gleichzeitiger Erhöhung der Anzahl der mit 2 Kr. täglich entlohten Arbeiter die Einführung der Arbeitsordnung und Einsetzung des Arbeiterausschusses zur Tat geworden.

von Gemeinde wegen zugewiesen. Das bezügliche Statut erklärt das Amt des Bezirksvorstehers als Ehrenamt. Die besagte Gebühr soll nur den Charakter einer Entschädigung für die Beistellung der übrigen Kanzleierfordernisse tragen. Zu diesem Ehrenamte werden in der Regel minderbemittelte Bürger berufen. Die Dienstleistung besteht vorwiegend in Erhebungen über Erwerbs- und Vermögensverhältnisse von Personen und in der Mitwirkung bei Handhabung der Armenpflege durch Ausfertigung von Mittellofigkeitszeugnissen, von Anweisungen zur unentgeltlichen Krankenbehandlung durch die städtischen Armenärzte und zum Bezuge von Medicamenten auf Rechnung des Armenfondes. Auch intervenieren die Bezirksvorsteher bzw. deren Stellvertreter bei Baukommissionen; endlich obliegt ihnen die Auszahlung der Löhne an die städtischen Arbeiter. Das Amt des Bezirksvorstehers ist mit der Ausübung des Gemeinderatsmandates unvereinbar. Die Bezirksorganisation hat sich im allgemeinen bewährt; jedenfalls kommt sie der Stadt erheblich billiger, als es etwa die Errichtung stadträtlicher Exposituren in den einzelnen Bezirken (nach Art der Wiener magistratischen Bezirksämter) wäre, wozu übrigens dormalen auch noch kein Bedarf besteht. Eine Dezentralisation würde sich vielleicht nur in einzelnen, von der Bevölkerung stark in Anspruch genommenen Verwaltungszweigen empfehlen, so insbesondere in Sachen der Lokalpolizei, indem heute für das ganze, doch ziemlich ausgedehnte bewohnte Stadtgebiet eine einzige Stelle zur Aufnahme von Anzeigen, Einlieferung von arretierten Personen usw. besteht.

In weit größerem Umfange als in der Bezirksorganisation ist das Laienelement im Gegensatz zu den besoldeten Funktionären in der städtischen Armenpflege vertreten, für deren Zwecke das Stadtgebiet in 40 Armendirektionsprengel — vorübergehend waren es deren 50 — eingeteilt ist. Mit dem Übergange zur individualisierenden Armenpflege, die sich in den Jahren 1898 und 1899 vollzog, war die Mitwirkung der Bevölkerung zur Voraussetzung für das Gelingen des Werkes geworden, und diese unterzog sich auch bereitwilligst der an sie gestellten Anforderung. Wenn freilich dem ersten Feuereifer eine teilweise Erschlaffung folgte, so ist dies eine Erscheinung, die auch andernwärts zu beobachten ist und die mitunter auch auf persönliche Verhältnisse zurückzuführen ist. Immerhin konnte die Armenordnung vom 15. Februar 1899 der Bestimmung nicht entraten, nach welcher im allgemeinen jeder, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und das aktive Wahlrecht in der Gemeinde besitzt, bei sonstiger Geldbuße (bis zu 100 fl.) zur Übernahme einer Armenratsstelle verpflichtet ist. Frauenspersonen können

ebenfalls das Ehrenamt von Armenrätinnen versehen und haben sich auch tatsächlich zahlreich in den Dienst der städtischen Armenpflege gestellt¹. Die Leitung der gesamten offenen Armenpflege sowie das Entscheidungsrecht in Beschwerdefällen übt die Armenoberdirektion, eine aus Vertretern des Gemeinderates, der Beamtenschaft, der Armenpfleger, der katholischen und evangelischen Religionsgemeinschaft und der Wohltätigkeitsvereine zusammengesetzte 15 gliedrige Kommission aus. Die Neuorganisation des Armenwesens und die Überweisung des bis dahin vom Stadtrate geübten Rechtes der Unterstützungsbemessung an die Armentirectionen, d. i. die monatlich zweimal zusammentretende Versammlung der Armenpfleger (Armenräte), äußerte sich auf die Finanzen der Stadtgemeinde nach zweifacher Richtung sehr bald im ungünstigen Sinne; sie hatte zunächst eine wesentliche Erhöhung des absoluten Unterstützungsaufwandes zur Folge, da die Armenpfleger das Interesse des Stadtsäckels in geringerem Maße wahren, was wieder den Zuzug armer Familien in die Stadt fördert. Der finanzielle Effekt zeigte sich aber auch in einem bedenklichen Anwachsen der Rückstände fremder, ersatzpflichtiger Gemeinden, die es häufig genug auf den administrativen Instanzenzug ankommen lassen, bis sie sich zur Ersatzleistung verstehen². Diese Außenstände bestehen heute noch in der stattlichen Summe von rund 50 000 Kr.³ Das Urteil eingeweihter Kreise auf dem Gebiete der Armenreform geht so ziemlich allgemein dahin, daß dieselbe notwendig und an sich, abgesehen von den Wirkungen des neuen Heimatsgesetzes, für die Finanzen der Stadt auch erträglich war und ist, daß aber mit ihrer Einführung etwas zu überstürzt vorgegangen wurde.

Eine Beteiligung der Bürgerschaft an administrativen Geschäften liegt auch in der gesetzlich vorgesehenen Heranziehung von Vertrauens-

¹ In Durchführung des Gesetzes betreffend die Überwachung der in entgeltlicher Pflege stehenden Kinder unter 2 Jahren wurden 2 Kinderpflegerinnen gegen Entlohnung angestellt. Ebenso ist die Leitung des städtischen Kinderasyles (zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser oder verlassener Kinder) einer weiblichen Aufseherin übertragen.

² In der Mehrzahl der Fälle ergaben sich solche Weigerungen aus dem Umstande, als die Stadt nach ihrem neuen Tarife eine höhere Unterstützung gewährte, welche die Heimatsgemeinde als über das unbedingt notwendige Maß hinausgehend betrachtete.

³ Hierbei sind nur die an fremdzuständige Arme verausgabten sog. momentanen Unterstützungen berücksichtigt, nicht auch die in etwa derselben Höhe bestehenden Ersatzforderungen für Unterstützungsvorschüsse, die mit Ermächtigung der Heimatsgemeinde gegeben und von dieser periodisch rückerfetzt werden.

männern zu den Wahlkommissionen, wobei das Bestreben vorkommt, allen Parteien die Möglichkeit ihrer Vertretung zu verschaffen. Endlich muß auch der freiwilligen Feuerwehr gedacht werden, einer Korporation, welche neben der städtischen Berufsfeuerwehr zum Schutze der Mitbürger gegen Feuersgefahr eine äußerst rührige Tätigkeit entfaltet und auch das Rettungswesen im Stadtgebiete besorgt. Die Stadt subventioniert den Verein mit jährlich ca. 8000 Kr.

Faßt man die gesamte Entwicklung der Stadt unter dem autonomen Regime der letzten 30 Jahre ins Auge, so wird man den geistigen und materiellen Aufschwung, die Verschönerung, Erweiterung und Gesundung der Stadt anerkennen müssen; man wird aber nicht vergessen dürfen, daß noch größere Aufgaben bevorstehen¹, bei deren Lösung die Stadt ihre finanzielle Leistungsfähigkeit wohl wird im Auge behalten müssen und manchen Fehler früherer Zeit wird gutzumachen haben. War es doch gewiß ein Verfaßnis, wenn man es unterließ, Beleuchtung, Verkehrsanstalten und Wasserversorgung in eigene Regie zu nehmen. Nicht immer war auch Sparsamkeit das leitende Prinzip in allen Fragen des Gemeindehaushaltes und nicht immer gab man sich über die Frage volle Rechenschaft, ob diese oder jene kostspielige Investition nicht doch noch einen Aufschub vertragen würde². In letzterer Zeit trat da allerdings ein Umschwung ein, der zum Teile nahezu ins Gegenteil umschlug, in eine Vernachlässigung gewisser, der Gemeinde kraft Gesetzes obliegender Aufgaben, wie die „Reinigung, Pflasterung und Erhaltung der Gemeindestraßen“ (§ 37 der Gemeindeordnung). Über den Rahmen des im öffentlichen Leben Zulässigen geht es wohl auch schon hinaus, wenn Beiträge, die diesem

¹ Das heutige Mehrungsabfuhrwesen (Zonnensystem), so hygienisch es auch vielleicht sein mag, stellt doch die weitere Ausdehnung der Stadt in Frage und wird früher oder später einer Schwemmkanalisation weichen müssen.

² Noch heute ist einer der Hauptangriffspunkte von oppositioneller Seite gegen die laufenden Betriebsausgaben gerichtet, die das Theater erfordert und die sich derzeit pro Jahr auf netto rund 120 000 Kr. belaufen. Der von dieser Seite aufgestellten Behauptung, die wohlhabenden Kreise haben sich da auf Gemeindefkosten für ihre Zwecke eine Unterhaltungsstätte geschaffen, wird entgegnet, daß Graz auf diese Kreise zum Teile angewiesen ist. Sei dem so oder nicht, das eine steht fest, daß man beim Theater längere Zeit mit vollen Händen ausgegeben hat und daß durch die Engagierung der Gemeindefparasse zur Verzinsung und Tilgung des Theaterbauanlehens andere sonst aus dem Reingewinne zu fördernde gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu kurz gekommen sind.

oder jenem Vereine für das nächste Jahr ohne Vorbehalt bereits zugesagt waren, am Schlusse des Jahres ganz oder teilweise gestrichen wurden, weil man eben die Mittel nicht aufbrachte. Es sind das krisenhafte Erscheinungen, die einer teilweisen Zahlungseinstellung im privaten Leben sehr ähnlich sehen. Und doch bleibt nichts anderes übrig, als auch zu solchen drastischen Mitteln zu greifen, die von der betroffenen Seite natürlich ebenso zu Angriffen gegen die Gemeinde ausgenützt werden, als sich die Gemeinde den heftigsten Vorwürfen aussetzt, wenn sie allzu liberal vorgeht. Heute bildet Graz das klassische Beispiel einer Stadt, die, mit dem Großteil ihrer Einnahmen auf die Zuschläge zu den Staatssteuern angewiesen, den aus der natürlichen Entwicklung sich ergebenden Anforderungen gegenüber, will sie sich nicht bloß auf das Heute beschränken, sondern selbst kulturell schöpferisch sein, gezwungen ist, zu immer neuen Schulden zu greifen oder die Hände in den Schoß zu legen und zu sagen: „Non possumus!“

Karlsbad¹.

Von

Dr. Bruno Kafka

in Prag.

¹ Bei der Beschaffung des Materials unterstützten mich in entgegenkommendster Weise der Kanzleidirektor der Stadt Karlsbad, Herr Anton May, und das Mitglied des Stadtverordnetenkollegiums, Herr Advokat Dr. Ferdinand Fleischer, denen ich hiefür an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank zum Ausdruck bringe.

Da die Bestimmung des Art. XXII des österreichischen Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, RGBl. Nr. 18, derzufolge bedeutende Kurorte durch Landesgesetze eigene Statuten erhalten, hinsichtlich Karlsbads bislang noch nicht ausgeführt worden ist, so bietet die Gemeindeordnung für das Königreich Böhmen vom 16. April 1864, LGBl. Nr. 7 die maßgebenden Normen für die kommunale Verwaltung dieser Badestadt. Der Charakter Karlsbads als eines Weltkurortes findet in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nur eine sehr geringe Berücksichtigung. Wenn wir von dem Reichs-sanitätsgesetze, das in der lit. b des § 2 das Recht der staatlichen Obergewalt über alle Heilbäder und Gesundbrunnen auspricht, von dem in seinem § 18 den Schutz der kurörtlichen Quellen gegen Bergbauunternehmungen regelnden allgemeinen Berggesetze und endlich von der die badeörtlichen Verhältnisse in gewisser Hinsicht berücksichtigenden Bauordnung absehen, so kommt wohl neben einigen minder bedeutenden Ministerial- und Gubernial- (bezw. Statthaltereierlassen) nur das Landesgesetz vom 27. Oktober 1868, LGBl. Nr. 38 in Frage, das sich jedoch in seinem kargen Inhalte wesentlich nur mit der Verwaltung des Kur- und Musikfonds beschäftigt und daneben noch einige Bestimmungen sanitätspolizeilicher Natur zum Gegenstande hat. In einem weit bedeutenderen Maße als die rechtlichen, werden jedoch die tatsächlichen Verhältnisse durch den Umstand beeinflusst, daß Karlsbad in seiner Eigenschaft als Weltbadestadt einerseits seinen Einwohnern eine Reihe von Erwerbsmöglichkeiten bietet, die anderen Städten von gleicher Bevölkerungszahl notwendig unbekannt bleiben müssen, andererseits viel umfassendere Verwaltungsaufgaben zu erfüllen hat als andere Orte der gleichen Größekategorie. Man wird sohin mit der Behauptung nicht fehlgehen, daß der kurörtliche Charakter Karlsbads nicht allein in der sozialen Gliederung der Einwohnerschaft, sondern auch in der trotz des durch die Gemeindeordnung gegebenen Rahmens immerhin mit einer gewissen Eigenart organisierten kommunalen Verwaltung seinen Ausdruck

findet und auf die Lebensverhältnisse des einzelnen nicht minder einwirkt als auf die der Gemeinde.

Symptomatisch für diese Einwirkung sind schon die Schwierigkeiten, denen die Ermittlung der wahren Einwohnerzahl begegnet. Die Volkszählung vom Jahre 1900 ergab eine Ziffer von 14 637 ständigen Einwohnern¹. Da jedoch der Stichtag der Volkszählung der 31. Dezember war, so ergibt sich gegen die Richtigkeit der genannten Ziffer das Bedenken, daß die Ziffer der Bevölkerung im Sommer durch die Rückkehr der im Winter abwesenden Ärzte, Geschäftsleute und Bediensteten um beiläufig 7000 bis 8000 Seelen steigt, ohne daß man berechtigt wäre, diese Personen ganz allgemein als nicht zu der „ständigen Bevölkerung“ gehörig zu bezeichnen. Andererseits wird man wiederum nicht unberücksichtigt lassen dürfen, daß zweifellos ein größerer oder kleinerer Teil dieser im Sommer anwesenden Personen — insbesondere aus der Gruppe der Handeltreibenden — anderwärts den ständigen Wohnsitz besitzt und nur zur Ausnützung der Verdienstquellen der Kuraison die Sommermonate in Karlsbad zubringt. Es ist selbstverständlich, daß bei dieser Berechnung die Kurgäste, Touristen und Passanten nicht in Betracht gezogen worden sind. In den Monaten der „haute saison“ (Juni, Juli) beträgt die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kurgäste ungefähr 13 000², so daß die Ziffer der um diese Zeit überhaupt anwesenden Personen mit etwa 37 000 bemessen werden kann. Die Höhe dieser Zahl sowie die eigenartigen Verhältnisse der Badaison bringen es mit sich, daß Karlsbad während der Sommermonate in gewissen Richtungen ein durchaus großstädtisches Gepräge aufweist. Es zeigt sich dies insbesondere in der großstädtischen

¹ Derzeit — am Ende des Jahres 1904 — dürfte die Bevölkerungsziffer bereits 16 000 überschritten haben. Es kann dies auf Grund der Bevölkerungszunahme in dem Dezennium 1892—1902 angenommen werden. Die Vermehrung der ständigen Bevölkerung betrug in diesem Zeitabschnitt im ganzen 3000 Seelen = 25 %: demnach im jährlichen Durchschnitt 300 Seelen. Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß die Bevölkerungszunahme zum größeren Teile auf die Zuwanderung zurückzuführen ist, da nämlich einer Durchschnittszahl von jährlich 368 Geburten 223 Todesfälle gegenüberstehen und somit der natürliche Zuwachs im Jahre 145 Seelen beträgt. (Die Zahlen sind der von Paul Kleinm zusammengestellten Heimatskunde der Stadt Karlsbad entnommen.) Auch diese Erscheinung — die verhältnismäßig große Zahl der Zuwandernden — wird wohl, da die industriellen Verhältnisse (wie auch weiterhin im Texte ausgeführt werden soll) keinen Anreiz bieten können, durch die Aussicht auf den leichteren und besseren Erwerb in einem Kurort zu erklären sein.

² Am 25. Juli 1903 wurden in Karlsbad 13 242 Kurgäste gezählt.

Gestaltung der Marktverhältnisse und in dem Bestande von nicht-industriellen Großbetrieben (hauptsächlich im Bereiche des Hotelwesens), die in anderen Städten der gleichen Größe infolge des Mangels einer rentablen Absatzmöglichkeit nicht aufkommen könnten. Wenn nun in Kürze ein Bild der ökonomischen Lage der Bewohnerschaft geboten werden soll, so muß die Aufmerksamkeit zunächst auf zwei eigenartige Erscheinungen gelenkt werden, die sich gleichfalls als eine Folge des kurörtlichen Charakters darstellen. Gewisse Erwerbsmöglichkeiten bieten sich während des Sommers in einem unvergleichlich größeren Ausmaße dar als in der toten Saison der Wintermonate; fast alle Gewerbe können in der Badesaison in einem weit ausgedehnteren Umfange betrieben werden als im Winter: und ein Gegengewicht gegen diese sehr folgenschwere Erscheinung könnte höchstens darin erblickt werden, daß gerade der letztgenannte Teil des Jahres wiederum die Blütezeit bedeutet für das Baugewerbe und die mit diesem zusammenhängenden Erwerbsmöglichkeiten. Durch den winterlichen Stillstand, bezw. durch die einschneidende Reduktion gewisser Erwerbszweige werden nun zunächst zahlreiche Arbeitskräfte frei, welche, von den wenigen abgesehen, denen ihre günstige materielle Position den Verzicht auf einen Wintererwerb gestattet, zum Teil in Karlsbad selbst bei anderen Beschäftigungen untergebracht werden, zum größeren Teile jedoch an anderen Orten Verwendung suchen müssen. Das eben Gesagte bezieht sich in erster Linie auf die im Gast-, Fuhrwerks- und Bekleidungsgerwebe verwendeten Personen, sowie auf die in den Kurbetrieben Bediensteten¹. Die zweite der oben erwähnten Erscheinungen besteht darin, daß fremde Geschäftsleute, insbesondere größere Wiener und Prager Firmen zur Ausnützung der Saisonkonjunktur während des Sommers Filialen errichten und durch ihre größere Leistungsfähigkeit dem Handel und Gewerbe der Einheimischen eine sehr ernste Konkurrenz bereiten.

Anlangend die berufliche Gliederung der Bevölkerung wäre kurz zu bemerken, daß ein großer Teil der Einwohner in der Bewirtung und Verpflegung der Fremden eine sehr ergiebige Verdienstquelle findet. Es zählen hierher die Hoteliers und Gastwirte, die Restaurateure und

¹ Es wurde aus begreiflichen Gründen unterlassen, bei dieser Aufzählung, die übrigens nur die besonders betroffenen Erwerbsgruppen hervorhebt, auch die Ärzte zu nennen, wengleich hinsichtlich dieses Standes sehr ähnliche Verhältnisse in Frage kommen. Von den im Sommer in Karlsbad praktizierenden Ärzten, deren Zahl derzeit um 150 beträgt, üben einige ihre Praxis während des ganzen Jahres aus; von dem die Mehrzahl bildenden Reste ist ein Teil im Winter in den Großstädten und Winterkurorten tätig, die übrigen verwenden den Winter zu Studienreisen usw.

Cafetiers, die Lebensmittelhändler, die Haus- und Villenbesitzer, die sehr zahlreichen Alftervermieter sowie die bei all diesen bediensteten Personen.

Auf den Umstand, daß die hochgespannten Anforderungen der fashionablen Teile des Saisonpublikums zur Errichtung von Hotelgroßbetrieben Veranlassung gegeben haben, wurde bereits hingewiesen. Unter den in Karlsbad in ausgedehntem Umfang und mit gesteigerter Ergiebigkeit betriebenen Erwerbszweigen ragen nebst den genannten besonders die Bekleidungs- und Fuhrwerksgerwerbe hervor. Eine eigentliche Industrie hat sich in Karlsbad nicht entwickelt. Es ist dies wohl zunächst auf die Höhe des Bodenpreises und der Arbeitslöhne zurückzuführen; allein auch unabhängig von diesen für das Aufkommen einer Industrie sehr ungünstigen Verhältnissen würde die Errichtung von Fabriken im Stadtgebiete sehr erheblichen Schwierigkeiten begegnen, indem die Stadtverwaltung durch die gebotene Rücksichtnahme auf die besonderen kurörtlichen Erfordernisse zu einem entschiedenen Widerstande gegen derartige Projekte gezwungen wäre. Schon das Bestehen zahlreicher industrieller Etablissements in der näheren Umgebung (Porzellanfabriken in Birkenhammer, Dallwitz, Alt-Rohrlau usw.) muß hauptsächlich vom sanitären Standpunkte aus als unerwünscht bezeichnet werden. Das Fehlen einer eigentlichen Industrie verhindert das stärkere Anwachsen des Arbeiterstandes. Auch von den hier beschäftigten Arbeitern ist nur der kleinere Teil in der Stadt selbst wohnhaft; die Mehrzahl ist in den benachbarten Ortschaften angesiedelt. Eine wirksame Organisation der Arbeiterschaft ist nicht allein durch ihre geringe Zahl, sondern vor allem durch den Umstand ausgeschlossen, daß infolge der oben besprochenen regelmäßigen Schwankungen in der Konjunktur gewisser und zwar gerade der viele Arbeitskräfte beanspruchenden Gewerbe ein dauernder Wechsel im Arbeiterstande sich bemerkbar macht. Der Mangel einer derartigen Organisation wird jedoch um so weniger fühlbar, als die sozialen Gegensätze in Karlsbad nur sehr selten in die Erscheinung treten, und von Kämpfen zwischen den einzelnen Gruppen und Klassen überhaupt nicht die Rede sein kann. Die Lohnverhältnisse können im allgemeinen eher als günstig bezeichnet werden, wenngleich den höheren Arbeitslöhnen die gesteigerten Preise auch der notwendigsten Konsumartikel gegenüberstehen. Die Stadt selbst, deren Gemeindegebiet 1265 Hektar 90 Ar umfaßt, ist im fortwährenden Wachstum begriffen. Die regelmäßig steigende Kurzfrequenz veranlaßt eine wachsende Bautätigkeit während der winterlichen Bausaison, eine Erweiterung der bestehenden Wohngebäude

und eine Errichtung neuer Häuser¹. Die baulichen Veränderungen der letzten Jahre haben eine eigenartige Erscheinung zur Folge gehabt, indem immer mehr eine Zweiteilung in den eigentlichen Kurort einerseits, und in die Handelsstadt anderseits erkennbar wird. Wir glauben hiermit in gebotener Kürze den durch den Zweck dieser Arbeit geforderten allgemeinen Überblick über die sozialen Verhältnisse der Bevölkerung gegeben zu haben und gehen nunmehr zu einer Erörterung der Organisation und der Tätigkeitsgebiete der Kommunalverwaltung über, wobei wir es vor allem als unsere Aufgabe betrachten, die durch den kurörtlichen Charakter hervorgerufenen besonderen Erscheinungen hervorzuheben.

Hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung, die hier als Stadtverordnetenkollegium bezeichnet wird, gelten mangels besonderer Normierung auch für Karlsbad die Bestimmungen der § 1—12 der böhmischen Gemeindevahlordnung; das Wahlverfahren selbst und die Vorbereitung desselben, insbesondere die Bildung der Wahlkörper erscheinen durch die beiden weiteren Abschnitte des I. Hauptstückes dieses Gesetzes geregelt. Auf Grund der § 13 und 15 leg. cit. werden die drei Wahlkörper dadurch gebildet, daß eine Liste, in welcher die gesamten Steuerträger, nach der Größe ihrer Steuerleistung in absteigender Ordnung gereiht, eingetragen sind, in drei Abschnitte geteilt wird. Jeder dieser drei Abschnitte repräsentiert ein Drittel der Gesamtsumme; und es gehören somit die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen der erwähnten Liste das erste Drittel dieser Gesamtsumme entrichten, in den ersten, jene, welche das zweite Drittel zahlen, in den zweiten, alle übrigen in den dritten Wahlkörper. Eine Modifikation dieser grundlegenden Bestimmungen über die Bildung der Wahlkörper erscheint nur durch die besondere Vorschrift des § 15 bedingt, welcher die Einreihung jener Personen, die auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften und in einer gewissen Unabhängigkeit von ihrer Steuerleistung zum Wahlrechte berufen sind, in die einzelnen Wählergruppen regelt. Aus dem gesagten ergibt sich, daß, abgesehen von den zuletzt genannten, gewissermaßen auf Grund eines eigenartigen Intelligenzgenus² mit dem Wahlrechte ausgestatteten Personen nur solche Gemeindeglieder (§ 6 der Gemeindeordnung) wahlberechtigt sind, die eine staatliche Real- (Grund- oder Haus-), Erwerbs- oder Einkommensteuer entrichten.

¹ Gegenwärtig werden in Karlsbad 1115 Häuser gezählt.

² Die Wahlberechtigung der Ehrenbürger und Bürger, die gleichfalls nicht an eine Steuerleistung geknüpft ist, kann freilich nicht von diesem Gesichtspunkte aus beurteilt werden.

Es wäre unangebracht, in diesem Zusammenhange ein allgemeines Werturteil über dieses in seinen Grundzügen von allen Gemeindevahlordnungen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder akzeptierte Wahlsystem abzugeben und zu begründen. Es sei nur auf einen einzigen seiner Mängel hingewiesen, der um so schwerer ins Gewicht fällt, je wichtiger und umfassender die kommunalen Agenden sind. Die Gemeindevahlordnung gesteht nämlich, wie bereits hervorgehoben, jedem Gemeindegliede, das eine Staatssteuer, welcher Art immer entrichtet, das aktive Wahlrecht zu, somit auch jener Gruppe von Steuerträgern, die weder von ihrem Realbesitze noch von ihrem Erwerbe eine Abgabe leisten, sondern einzig und allein zur Entrichtung der Personaleinkommensteuer verpflichtet sind. Die Personaleinkommensteuer nun ist von den Gemeindeumlagen befreit; und es ergibt sich daher die Erscheinung, daß Personen, die zu den Lasten der Kommunalverwaltung nicht das geringste beitragen, nichtsdestoweniger bei der Bildung der Gemeindevertretung mitzuwirken berechtigt sind. Es dürfte nicht uninteressant sein, aus den statistischen Daten der im Jahre 1901 stattgehabten Gemeindevahlen einige Zahlen hervorzuheben, die geeignet sind, ein klareres Bild über den Wohlstand der Bevölkerung und über die Verhältnisse in den einzelnen Wahlkörpern, insbesondere über die verhältnismäßige Stärke der Wahlrechte der einzelnen im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zu einem der drei Wahlkörper zu gewähren. Die Gesamtzahl der Wähler, die eine Summe von 751 508 K an direkten Staatssteuern ohne irgendwelche Zuschläge entrichteten, betrug damals 3462. Der erste Wahlkörper enthielt 65, der zweite 355, der dritte 3042 Wähler. Die Steuerleistung des letzten in den ersten Wahlkörper eingereichten Wählers, welcher diesem allein auf Grund seiner Steuerleistung angehörte, betrug 2789 K 62 h; dem letzten dieser Wähler im zweiten Körper waren an direkten Staatssteuern 612 K vorgeschrieben. Eine Vertretung der Arbeiterschaft innerhalb des Gemeindeausschusses, die schon im allgemeinen auf Grund des herrschenden österreichischen Kommunalwahlsystems so gut wie unmöglich ist, erscheint durch die früher erörterten Verhältnisse des Arbeiterstandes für Karlsbad im besonderen völlig ausgeschlossen. — Das Stadtverordnetenkollegium zählt 36 Mitglieder, die mit einer dreijährigen Amtsdauer gewählt werden. Außerdem werden 18 Ersatzmänner gewählt, welche zunächst zur Vertretung solcher Stadtverordneten, die an einzelnen Sitzungen teilzunehmen verhindert sind, bestimmt sind; aus deren Reihen aber auch während der dreijährigen Funktionsdauer der Gemeindevertretung die durch den Abgang (Tod, Resignation, Amts-

verlust usw.) von Stadtverordneten entstehenden Lücken insoweit ausgefüllt werden, als nicht der Abgang von Stadtverordneten derartige Dimensionen annimmt, daß die Zahl der von einem Wahlkörper Gewählten selbst durch die Einberufung aller zu ihrem Ersatz Berufenen nicht ergänzt werden kann, und sohin der bezügliche Wahlkörper eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode vornehmen muß. Normalerweise findet demnach eine alle drei Jahre wiederkehrende Totalerneuerung der Gemeindevertretung statt. Gegen dieses System kann der berechtigte Vorwurf erhoben werden, daß es die notwendige Kontinuität in der Leitung der kommunalen Administration gefährdet. Daß diese Gefährdung bei einer Kommune größeren Umfangs und vor allem in Hinblick auf die ausgedehnten Verwaltungsaufgaben einer Kurstadt besonders unerwünscht ist, kann ebensowenig bestritten werden, wie die Richtigkeit der Behauptung, daß die Nachteile dieser Wahlordnung dann um so fühlbarer sein müssen, wenn das Bestehen großer kommunaler Parteien, wie dies in Karlsbad der Fall ist, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheinen läßt, daß in dreijährigen Zwischenräumen ein völliger Personenwechsel in den zur Leitung der Gemeinde berufenen Körperschaften eintritt. Es ist daher erklärlich, daß der Reformvorschlag der deutsch-österreichischen Städte, dahingehend, daß die Wahlen in die Gemeindevertretung in einem zweijährigen Turnus bei jedesmaligem Ausscheiden eines Drittels der Stadtverordneten stattfinden sollen, durch die Kommune Karlsbad besonders warm unterstützt wird.

Anlangend die Vertretung der einzelnen Berufe und Erwerbszweige im Stadtverordnetenkollegium, so sind wohl alle wichtigeren sozialen Elemente (mit Ausnahme von Vertretern des Arbeiterstandes) im Gemeindeausschusse vorhanden: die akademischen Stände, die Handels- und Gewerbsleute, die Gruppe der Handwerker. Unter den derzeitigen 36 Stadtverordneten sind sechs Ärzte, sechs Hausbesitzer, sechs Kaufleute und sechs Hoteliers bezw. Restaurateure, weiter zwei Advokaten, zwei Lehrer und zwei Bäcker, endlich je ein Ingenieur, Baumeister, Redakteur, Buchhändler, Zinngießer und Uhrmacher. Von einer Präponderanz einzelner sozialer Klassen kann sohin nicht gesprochen werden. Damit ist selbstverständlich keineswegs ausgeschlossen, daß bei der Beschlußfassung über kurörtliche Fragen, insonderheit dann, wenn sanitäre Verhältnisse zur Sprache gelangen, die Stimmen der Ärzte besonders berücksichtigt werden, und daß andererseits in manchen Fällen aus begreiflichen Gründen der Einfluß der Hausbesitzer und Hoteliers zur Geltung kommt. Die Erscheinung, daß die Sonderinteressen einzelner Stände bei der Erledigung von Ge-

meindeangelegenheiten besonders stark in den Vordergrund treten, ist bis nun nicht bemerkt worden; auch für die Zukunft ist wohl im Hinblick auf eine gewisse traditionelle tunlichst gleichmäßige Berücksichtigung der einzelnen Klassen bei der Auswahl der Kandidaten eine Befürchtung in dieser Hinsicht nicht gerechtfertigt. Auch die weitere Gefahr, daß die Sonderinteressen einzelner Mitglieder des Gemeindeausschusses in einem mit dem Gemeinwohle unverträglichen Maße Berücksichtigung finden könnten, ist nicht vorhanden. Dagegen ist es nicht verboten, daß Stadtverordnete an Lieferungen für die Stadt beteiligt sind, ebensowenig, daß sie die rechtsfreundliche Vertretung der Stadt oder eines Dritten in einem Rechtsstreite gegen die letztere u. a. m. übernehmen. Die Möglichkeit, daß in derartigen Fällen die privaten Interessen der beteiligten Gemeindeausschußmitglieder deren Votum in einer für die Kommunalverwaltung und deren Kontrolle nachteiligen Weise beeinflussen könnten, erscheint, soweit eben möglich, durch die Bestimmungen der § 45 und 46 der böhmischen Gemeindeordnung und des dieselben zum Teile reproduzierenden § 48 der für die Amtsdauer der gegenwärtigen Gemeindevertretung gültigen „Geschäftsordnung für das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Karlsbad“ ausgeschlossen.

Die erwähnten Paragraphen lauten nämlich: § 45 G.-O.: „Wenn die Gehabung von Mitgliedern des Vorstandes oder des Ausschusses den Gegenstand der Beratung und Schlußfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Erteilung von Aufklärungen beiwohnen.“ § 46 G.-O.: „Jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Beratung und Schlußfassung seine privatrechtlichen Interessen oder jene seiner Ehegattin, oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft.“

Der § 48 der Geschäftsordnung gibt die soeben zitierten Bestimmungen wieder und fährt dann fort: „Ebenso haben sich und zwar sowohl bei den Beratungen und Beschlußfassungen im Stadtverordnetenkollegium als in den Sektionen jene Mitglieder des Ausschusses, welche in ihrer Berufseigenschaft als Advokaten, Notare, Architekten, Baumeister usw. die Vertretung eines privatrechtlichen Interesses in jener Angelegenheit besorgt haben oder noch besorgen, um deren Beratung und Beschlußfassung es sich handelt, von der Abstimmung zu enthalten und abzutreten.“

Die gesamte Stadtverwaltung ist in 27 Verwaltungszweige getrennt, deren jeder einem bis zwei Stadtverordneten überwiesen ist. Die Teilung

erscheint einerseits nach örtlichen, andererseits nach sachlichen Gesichtspunkten durchgeführt. Zum Zwecke der Vorberathung der Geschäfte dienen die vier Sektionen, welche durch freiwillige Anmeldung der einzelnen Gemeindeauschußmitglieder gebildet werden, die zwölf ständigen Kommissionen und die von Fall zu Fall für spezielle Angelegenheiten eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse. Die Kommissionen und Ausschüsse bestehen im Gegensaße zu den Sektionen aus durch Wahl des Kollegiums berufenen Stadtverordneten. Es bestehen somit derzeit:

1. Die Finanzsektion (Wirkungskreis: die Prüfung der Voranschläge und Rechnungen der Stadtgemeinde und aller Fonde, die Überwachung der Kassagebarung, der Inventare und Archivs, sowie die Beratung aller Angelegenheiten, welche einen Geldaufwand seitens der Gemeinde bedingen oder deren Einnahmen zu vermehren bestimmt sind).

2. Die kurörtliche Sektion (Wirkungskreis: Quellen und Kolonnaden, Trink- und Kugwasserleitungen, Erzeugung und Verwertung der Quellenprodukte, Badehäuser, Sanitätspflege, Lesesaal, Bibliothek, Museum, Stadtbeleuchtung, Promenaden und öffentliche Anlagen, Theater, die Beratung über Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften und über die Ansuchen zum Betriebe konzessionierter Gewerbe).

3. Die Bauktion (Wirkungskreis: Bauten und Reparaturen, die Bestimmungen über Bauverpachtungen, Stadtpflasterung, Straßen, Brücken und Stege, alle auf Wasserversorgung und Kanalisierung bezüglichen Angelegenheiten, Materialien und Requiriten, die Aufsicht über alle städtischen Bauten und die Handhabung der Bauordnung).

4. Die Ökonomiektion (Wirkungskreis: Wald-, Feld- und Viehwirtschaft, Ziegelhütten, Gemeindegünde, Grenzregulierung und Beaufsichtigung des städtischen Grundeigentums, Jagd und Fischerei); ferner die 12 ständigen Kommissionen, und zwar für Rechtsangelegenheiten, für Badewesen, für Quellenprodukte, für Beleuchtungswesen, für Schulwesen, für sanitäre Angelegenheiten, für Vorberathung der Vergebung der Standplätze und Pachtobjekte, für Angelegenheiten der Kunst und Wissenschaft, für Armenangelegenheiten, für die Friedhofsverwaltung, für Publizistik und für Lagerplan- und Regulierungsangelegenheiten. Alle diese Ausschüsse haben keine beschließende oder entscheidende Stimme; ihre Kompetenz erstreckt sich auf die Vorberathung der Anträge des Stadtrates, des Stadtverordnetenkollegiums oder einzelner Mitglieder dieser Korporationen, auf Begutachtungen und Berichterstattungen. Sie können somit in gewisser Hinsicht mit den Beiräten verglichen werden, die in immer steigender Zahl und wachsender Wirkungssphäre zur Unterstützung

der staatlichen Zentralbehörden organisiert werden. Eine eigene sozialpolitische Kommission besteht nicht. Die in den Wirkungskreis einer solchen gehörigen Angelegenheiten werden von der Gesundheits- und von der Armenkommission verwaltet. Was speziell die Armenpflege betrifft, so erscheint dieselbe in Karlsbad vorzüglich organisiert. Seit dem 1. Januar 1894 ist eine Armenordnung nach dem Elberfelder Armenpflege-system in Wirksamkeit, die sich ausgezeichnet bewährt hat. Im Jahre 1903 wurden insgesamt 268 Arme mit 37 324 K unterstützt; der Armenfond betrug am 1. Januar 1904 241 881 K 63 h. In Karlsbad existieren unter städtischer Verwaltung bezw. Kontrolle ein Bürgerverforgungshaus (Heil. Geistspital), ein Siechenhaus, zwei Armenhäuser und eine sehr stark in Anspruch genommene Suppenanstalt; weiter mehrere Stiftungen. Diesem System der städtischen Armenfürsorge gliedert sich unterstützend die Armenpflege der zahlreichen sehr erfolgreich wirkenden Wohltätigkeitsvereine an. Ein Schulgeld wird in den Kommunal-schulen nicht eingehoben.

Anlangend die Arbeiterfürsorgetätigkeit der Gemeinde sei vor allem darauf hingewiesen, daß die Kommune bei dem infolge der wechselnden Verhältnisse des Arbeitsmarktes öfters entstehenden Arbeitsmangel durch Inangriffnahme von Notstandsarbeiten ausgleichend zu wirken sucht, und daß die Rumfordsuppenanstalt in der Zeit vom Januar bis März außer an Arme auch an Arbeiter gegen geringes Geld eine kräftige Suppe verabfolgt. — In diesem Zusammenhange mag auch die Bemerkung Platz finden, daß die Stadtgemeinde Karlsbad nach der Erklärung ihres Vertreters beim dritten deutsch-österreichischen Städtetage in Gemäßheit des bekannten Programmes der deutschen „Bodenreformer“ vorzugehen beabsichtigt.

Der Stadthaus-halt verrät die Einwirkung des kurörtlichen Charakters in hervorstechendem Maße. Es zeigt sich dies — ganz abgesehen von den Zahlen des Kur- und Musikfondes, der wohl im Budget und in der Rechnung angeführt scheint, jedoch gesondert verwaltet werden muß — vor allem in der Höhe der beiden Budgettitel „Mineralquellprodukte“ und „Badeanstalten“, bei deren erstem das Präliminare für 1903 einen Ertrag von 689 893 K 50 h, bei deren zweitem es einen solchen von 373 217 K 25 h verzeichnet. Demgegenüber weisen anderseits wiederum die Etatsrubriken „Sanitätspflege“, „Sicherheitswache und allgemeine Sicherheitsvorkehrungen“ und „Allgemeine Straßenkonservation“ (Pflasterung, Stadtbeleuchtung usw.) auf der Seite des Erfordernisses eine ganz besondere Höhe auf. Auch die Ausgaben für die

Beamten der allgemeinen Stadtverwaltung, sowie im Zusammenhange damit der Posten „Pensionen“ sind ungleich höher als in den Stats anderer Städte ähnlicher Größe. Im Eigentume der Stadt befinden sich u. a. sämtliche Quellen und Bäder, ferner ein Wasserwerk, eine Elektrizitätsanlage, ein Salzjudwerk und eine Gasanstalt, weiterhin die Donitzer Ziegelhütte, die einen Reinertrag von über 10 000 K abwirft und Waldungen mit einer Fläche von 1300 ha, die jedoch nicht intensiv bewirtschaftet, sondern zum größten Teile als Parkanlagen verwendet werden. Die Zusammenstellung des städtischen Budgets erfolgt auf Grund der Detailvoranschläge der einzelnen kommunalen Ämter. Nach einer durch den Bürgermeister vorzunehmenden Vorprüfung gelangt der Etat zur Beratung in den Stadtrat, um sodann den einzelnen Sektionen und Kommissionen zur Spezialberatung der ihren Wirkungskreis berührenden Posten zugewiesen zu werden. Die endgültige Beratung und Beschlußfassung liegt in den Händen des Stadtverordnetenkollegiums. Die Gesamtberatung des Budgets erfordert im ganzen etwa 30 Sitzungen. Im übrigen ist bezüglich der Öffentlichkeit der zur Budgetberatung dienenden Sitzungen des Stadtverordnetenkollegiums auf den Art. XIV des Reichsgemeindegesetzes, bezüglich der allgemeinen Einsichtnahme in die Ziffern des Voranschlages und der Jahresrechnung, sowie hinsichtlich des Prüfungs- und Beschwerderechtes der Gemeindeglieder auf den § 72 der böhmischen Gemeindeordnung zu verweisen. — Derzeit bestehen in Karlsbad zwei große kommunale Parteien; die deutsch-fortschrittliche, welcher gegenwärtig die Majorität des Stadtverordnetenkollegiums angehört, und die radikal-nationale (alldeutsche). — Die Programme dieser beiden Parteien stimmen in ihrem allgemein-politischen Teile mit den Programmen der gleichnamigen großen Parteien im Reichsrate und im böhmischen Landtage überein, deren lokale Organisationen sie gewissermaßen sind. Die unerheblichen Differenzen in den kommunalpolitischen Teilen der beiden Programme sind von sehr geringem Interesse. Bei den Gemeindevahlen tritt wohl der Gegensatz zwischen den beiden Parteien, deren Wahlkomitees auch die Kandidatenaufstellung besorgen, ziemlich stark in den Vordergrund. Die Tätigkeit der Gemeindevertretung selbst wird jedoch hierdurch nur bei bestimmten Anlässen in Mitleidenschaft gezogen. Gleiches gilt von dem Einflusse der Presse; auch dieser, bei den Wahlen von bemerkenswerter Bedeutung, wird für die Beschlüsse der Gemeindevertretung nur in den seltensten Fällen wirksam.

In Gemäßheit des Art. XII des Reichsgemeindegesetzes und der

in der böhmischen Gemeindeordnung enthaltenen näheren Ausführungsbestimmungen ist der Gemeindeausschuß (in Karlsbad das Stadtverordnetenkollegium) in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende, der Gemeindevorstand (in Städten, daher auch in Karlsbad als Stadtrat bezeichnet) das verwaltende und vollziehende Organ. Eine genauere Erörterung dieses in Österreich geltenden Systems soll hier um so weniger Raum finden, als meines Wissens eine spezielle Behandlung dieser Fragen im Verlauf der gegenwärtigen Erhebungen in Aussicht genommen ist. Es mag nur hervorgehoben werden, daß der Stadtrat aus acht Mitgliedern besteht, und daß der Bürgermeister, welcher für eine dreijährige Funktionsdauer berufen wird, einer kaiserlichen oder oberbehördlichen Bestätigung nicht bedarf. Im Gegensatz zu den Stadtratsmitgliedern, die einen Gehalt nicht beziehen dürfen, ist für den Bürgermeister ein solcher in der Höhe von 10 000 K ausgesetzt, der jedoch eigentlich mehr den Charakter eines Repräsentationspauschales hat. Der Status der Beamten, welche die Kommune Karlsbad in den verschiedenen Ämtern sowohl, wie in ihren zahlreichen und ausgedehnten privatwirtschaftlichen Unternehmungen beschäftigt, ist ein außerordentlich großer¹. Nach dem derzeit geltenden, in der Sitzung des Stadtverordnetenkollegiums vom 29. Dezember 1898 zum Beschluß erhobenen Beamtenregulativ werden definitive und provisorische Beamte unterschieden. Die definitiven sind in sieben Rangklassen (VI—XII) eingeteilt; die Bezüge der einzelnen Rangklassen² stimmen sowohl hinsichtlich des eigentlichen Gehaltes als auch hinsichtlich des Quartiergeldes und der Alterszulage mit den Bezügen der entsprechenden

¹ Die Kommune beschäftigt: a) im Sekretariat 5 Beamte und 5 Hilfsbeamte (im Armenamt einen Beamten); b) in der Stadtkassa 6 Beamte und 4 Hilfsbeamte; c) im Polizei- und Meldeamt 5 Beamte und 10 Hilfsbeamte; d) im kundlichen und statistischen Bureau 3 Beamte und 2 Hilfsbeamte; e) im Fundbureau 1 Beamten; f) im Bau- und Materialamt 12 Beamte und 7 Hilfsbeamte; g) in den städtischen Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken 22 Beamte; h) im Forstamt 9 Beamte; i) im Stadtphysikat 3 Beamte; k) im Quellenamt 1 Beamten; l) im städtischen Sprudelsalzwerk 8 Beamte; m) im Marktamte 6 Beamte; n) in der Schlachthofverwaltung 7 Beamte; o) in der Bibliothek und im Museum 1 Beamten; p) in der Stadtgärtnerei 1 Beamten und r) in der Friedhofsverwaltung ebenfalls 1 Beamten.

²

VI. Rangklasse	3.	Gehaltsstufe	4000 fl.
	2.	"	3600 fl.
	1.	"	3200 fl.
VII. Rangklasse	3.	"	3000 fl.
	2.	"	2700 fl.
	1.	"	2400 fl.

Rangklassen der Staatsbeamten überein. Was die Vorbildung der Kommunalbeamten anlangt, so wird für die höheren Posten des Konzeptdienstes juristische Fachbildung erfordert; für die höheren technischen Arbeiten werden nur geprüfte technische Beamte angestellt. Die Aufnahme von Beamten erfolgt in der Regel auf Grund von Konkurrsausschreibungen; hinsichtlich der Entlassung und Altersversorgung werden die bezüglichen Bestimmungen für Staatsbedienstete analog angewendet. Abgesehen von den Ämtern eines Stadtverordneten und eines Stadtrates, zu deren regelmäßiger Annahme die Gemeindeordnung jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindeglied verpflichtet, kommen als städtische Ehrenämter wohl zunächst die der Armenpfleger in Betracht. Auch zur Übernahme dieser Funktionen ist nach § 10 der vom Stadtverordnetenkollegium am 10. Juni 1895 genehmigten Armenordnung in der Regel jedes Gemeindeglied verpflichtet. Bei der Zuweisung dieser Ehrenämter kommen fast einzig und allein die Mittelklassen in Betracht, da sich die reicheren zu derartigen Funktionen nicht verstehen. Eine Heranziehung von Frauen und Arbeitern findet hierbei nicht statt. Auch die Organisation der städtischen Schulverwaltung kennt Ehrenbeamte; es sind dies vor allem die Mitglieder des Ortschulrates, der in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zusammengesetzt wird, dann aber auch die Beisitzer der Schulausschüsse der kaufmännischen und der gewerblichen Fortbildungsschule.

Die rechtlichen Vorschriften über die Eingemeindung sind im § 2 der böhmischen Gemeindeordnung enthalten. Die Vereinigung einer ganzen Ortsgemeinde mit der Stadt Karlsbad hat vorläufig nicht statt-

VIII. Rangklasse	3.	Gehaltsstufe	2200 fl.
	2.	"	2000 fl.
	1.	"	1800 fl.
IX. Rangklasse	3.	"	1600 fl.
	2.	"	1500 fl.
	1.	"	1400 fl.
X. Rangklasse	3.	"	1200 fl.
	2.	"	1200 fl.
	1.	"	1100 fl.
XI. Rangklasse	3.	"	1000 fl.
	2.	"	900 fl.
	1.	"	800 fl.
XII. Rangklasse	2.	"	700 fl.
	1.	"	600 fl.

gefunden; nur ein Teil des Dorfes Donik wurde bisher dem Stadtgebiete einverleibt. Da jedoch dieses Dorf auch in seinem noch selbstständigen Teile nunmehr schon fast ganz mit Karlsbad zusammenhängt, so ist die vollständige Eingemeindung desselben in nächster Zukunft wahrscheinlich. Eine weitere Ausdehnung der Eingemeindungsaktion ist wohl nicht unmöglich, aber keineswegs in absehbarer Zeit geplant. Die Nachbarorte sind in ihrer Existenz zu einem sehr großen Teile von Karlsbad abhängig; sie partizipieren einerseits in beträchtlichem Maße an den gesteigerten und erleichterten Erwerbsmöglichkeiten der Kuraison, erscheinen aber andererseits auch durch die Höhe der Lebensmittelpreise, zu denen die erhöhte Nachfrage des benachbarten Kurortes Veranlassung gibt, in Mitleidenschaft gezogen. Zuschüsse an die Landgemeinden werden nicht geleistet, wengleich eine große Zahl der in der Stadt beschäftigten Arbeiter in den Landorten ihren Wohnsitz hat. Von einer Verkehrspolitik der Stadt mit Beziehung auf die umliegenden Ortschaften kann nicht gesprochen werden.

Hinsichtlich des Verhältnisses des Staates zu der kommunalen Verwaltung Karlsbads und bezüglich der Abgrenzung der Agenden des selbständigen und des übertragenen Wirkungsbereiches gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere wird auch hier die Polizeiverwaltung durch die Organe der Gemeinde und zwar durch den Bürgermeister und die unter seiner Verantwortlichkeit tätigen Hilfsbeamten ausgeübt. Mißstände, insbesondere in der Richtung eines parteiischen Vorgehens sind zweifellos nicht vorhanden. Die polizeilichen Zustände, in erster Linie die Organisation des für einen Weltbadeort so wichtigen Meldewesens, müssen vielmehr als ganz vorzügliche bezeichnet werden¹. Eine rechtliche Sonderbestimmung besteht hinsichtlich des Aufsichtsrechtes der Staatsgewalt insofern, als die Kurangelegenheiten nach dem böhmischen Landesgesetze vom 27. Oktober 1868, Böhm. GBl. Nr. 38² von der

¹ Die Karlsbader Sicherheitswache besteht unter der Leitung eines Wachtmeisters und zweier Wachtmeister-Stellvertreter aus 60 Wachtleuten, von denen fünf im Rangleidienst verwendet werden. Die Kommune besoldet außerdem 6 Brunnenwärter, 40 Promenadeaufseher und 20 Nachtwächter.

² Dieses Gesetz lautet: „§ 1. Die in den Kurorten Karlsbad, Marienbad, Franzensbad und Tepliz-Schönau dermalen bestehenden Kurkommissionen werden aufgehoben. § 2. Die Kurangelegenheiten werden in diesen Kurorten von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich besorgt. § 3. Die genannten Gemeinden verwalten in diesem Wirkungsbereich insbesondere den Kurfonds und den Musiktagfonds unter ihrer Haftung für die bezüglichen Vermögensschaften. § 4. Ihnen ob-

Kommune in übertragenen Wirkungskreise besorgt werden. In diesem Wirkungskreise ist insbesondere der Kurfonds und der Musiktaxifonds zu verwalten. Die Gebahrung mit diesen beiden Vormögensmassen, die ausschließlich für Kurzwecke zu verwenden sind, unterliegt der besonderen Kontrolle der politischen Landesstelle.

Mit diesen Ausführungen sind wir am Ende unserer Aufgabe an-

liegt in dieser Beziehung: a) diese Fonds ausschließlich für Kurzwecke zu verwenden; b) die auf denselben haftenden Verbindlichkeiten zu erfüllen; c) insbesondere für die Erhaltung der aus diesen Fonds geschaffenen und für die Errichtung neuer Anstalten und Anlagen im Interesse des Kurpublikums Sorge zu tragen. — Hierdurch bleiben jedoch die in bezug auf die Erhaltung einzelner Objekte bestehenden besonderen Abkommen unberührt. § 5. Der Bürgermeister bemißt die Kur-, Handels-, Hausier- und die Musiktaxi nach dem von der Staatsverwaltung bestimmten Gebührentarife. Über diesfällige Beschwerden entscheidet endgültig die l. f. politische Bezirksbehörde. § 6. Der Kur- und Musikfonds ist in der Gemeinberechnung unter einer eigenen Empfangs- und Ausgabrubrik, und zwar abge sondert, ersichtlich zu machen. § 7. Rückfichtlich der Verfassung und Feststellung des Voranschlages, sowie rückfichtlich der Prüfung und Erledigung der Rechnung haben die Grundsätze der Gemeindeordnung in analoge Anwendung zu kommen. Der festgestellte Voranschlag und der Abschluß der erledigten Jahresrechnung sind im Wege der laufenden politischen Bezirksbehörde der Statthalterei vorzulegen. Diese hat darüber zu machen, daß die Mittel der gedachten Fonds lediglich zu Kurzwecken verwendet werden, ohne auch die Art und Weise dieser Verwendung im einzelnen zu beeinflussen. § 8. Die Stelle eines l. f. Brunnen- oder Badearztes wird aufgelassen. § 9. Die Kurgemeinden sind verpflichtet, zur Handhabung der sanitätspolizeilichen Aufsicht überhaupt einen der im Orte domizilierenden Ärzte zu bestellen und insbesondere für die Behandlung armer Kurgäste eine angemessene Vorsorge zu treffen. § 10. Dem Staate bleibt die sanitätspolizeiliche Oberaufsicht durch die von ihm überhaupt bestellten öffentlichen Sanitätsorgane vorbehalten. § 11. Den Sanitätsbericht erstattet die Gemeinde im Wege der l. f. Bezirksbehörde. § 12. Der Gemeinde bleibt es anheimgestellt, ob und unter welchen Modalitäten sie den Beirat der im Orte praktizierenden Ärzte benützen will. § 13. Die Kurliste wird von der Gemeinde selbständig ausgegeben. § 14. Der Bezirkshauptmann oder dessen Stellvertreter ist berechtigt, den die gedachten Fonds betreffenden Sitzungen der Gemeindevertretung beizuwohnen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. § 15. Welche besondere Vertretung jene Interessenten in den bezüglichen Gemeindeorganen zu finden haben, die als Eigentümer der Quellen und Badeanstalten bisher in der Kurkommission vertreten waren, wird durch besondere Normen bestimmt. § 16. Den Gemeinden Teplitz-Schönau steht es frei, sich zur gemeinschaftlichen Besorgung der Kurangelegenheiten zu vereinigen und zu diesem Zwecke ein besonderes Organ aufzustellen. § 17. Das Gesetz tritt in Wirksamkeit mit dem Tage der Kundmachung.“ —

gelangt. Der Zweck derselben erforderte keine Erörterungen über mögliche und vielleicht notwendige Reformen, sondern vielmehr eine möglichst übersichtliche Betrachtung der bestehenden Verhältnisse. Immerhin will ich am Schlusse die Ansicht nicht unterdrücken, daß der durch die besonderen kurdrtlichen Verhältnisse veranlaßten Eigenart der kommunalen Verwaltung durch die Schaffung eines eigenen Statutes für Karlsbad Rechnung getragen werden sollte.

Die königliche Stadt Pilsen.

Von

Dr. Carl Vogel, Kaiserl. Rat, Sekretär der Handelskammer
in Pilsen.

I. Entwicklungsmomente.

Für die Anlage der Stadt Pilsen wurde unter der Regierung Königs Wenzel II. ungefähr im Jahre 1290 das Delta zwischen dem Zusammenflusse der Mies und Radbuza in Aussicht genommen. Zur Gründung der Stadt wurden deutsche Kolonisten berufen, wie die fast durchwegs deutschen Namen der Stadtkonfuln im ganzen 14. Jahrhundert darauf hindeuten.

Da jedoch aus den umliegenden Dörfern viele Böhmen in die mit Privilegien reich bedachte Stadt gezogen waren, während das deutsche Element durch keinen Zufluß deutscher Ansiedler gestärkt wurde, bekam die böhmische Bevölkerung bald die Oberhand und bestand deshalb der Stadtrat gleich nach dem Jahre 1400 überwiegend aus Böhmen. Seit dem Jahre 1460 wurden schon alle Stadtbücher statt lateinisch böhmisch geführt.

Karl IV. bewilligte der Stadt im Jahre 1363 den I. Jahrmarkt für je 8 Tage vor und nach Bartolomäi, König Georg 1462 den II. sog. Fastenmarkt, Rudolf II. 1580 den III. Martinimarkt und Leopold II. im Jahre 1680 den IV. Petri- und Paulmarkt für die Dauer von je 8 Tagen.

Im 30 jährigen Kriege verfiel die Stadt so, daß, während sie im Jahre 1610 337 Häuser zählte, im Jahre 1645 nur noch 239 Häuser bestanden. Auch im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeigte Pilsen keine besondere Entwicklung.

Im Jahre 1714	zählte die Stadt	nur 2775 Einwohner	und 255 Häuser
" " 1820	" " "	7570 Einw. davon 7304 (96,4 %) Einheimische	und 524 Häuser
" " 1830	" " "	9004 " " 8228 (91,3 %) Einheimische	und 548 Häuser
" " 1840	" " "	10181 " " 8897 (87,4 %) Einheimische	und 563 Häuser.

Mit Polizeigewerben waren am 1. Januar 1836 359 zünftige Meister und andere Gewerbsbefugte, 278 Gesellen, 141 Lehrlinge und Gehilfen, zusammen 778 Personen beschäftigt. Kommerzialgewerbe wurden

von 180 zünftigen Meistern und anderen Gewerbsleuten, 77 Gefellen, 64 Lehrlingen und Gehilfen, zusammen 321 Personen, andere Gewerbe von 19 Gewerbsleuten mit 2 Gehilfen, und Handel zusammen von 60 Personen betrieben.

Die Zahl aller von den Gewerben lebenden Personen betrug demnach 1180. Darunter waren 2 Lederfabriken mit k. k. Landesfabrikbefugnis, welche 16 Personen beschäftigten.

Erst gegen das Jahr 1860 begann sich hier auch eine größere Industrie zu entwickeln; aber selbst die Industriestatistik der Pilsener Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1865 zeigt, daß der damalige Stand, abgesehen vom Bürgerlichen Bräuhaus, die Entwicklung der Pilsener Großindustrie zu ihrer heutigen Bedeutung kaum ahnen ließ.

Von allen größeren Betrieben Pilsens hatte damals eigentlich nur die Maschinenfabrik, die Tonwarenfabrik, eine Dampfmühle, eine Preßhefefabrik und eine Bierbrauerei fabrikmäßigen Charakter, während alle anderen über den Rahmen kleingewerblicher Erzeugung kaum hinausgingen.

So war Pilsen zur Zeit der Erlassung der Gemeindeordnung vom 16. April 1864 Z. 7, welche mit Ausnahme von Prag und Reichenberg, die ein eigenes Statut hatten und besitzen, für alle Gemeinden, auch die kleinsten Landgemeinden des Königreiches Böhmen Geltung erlangte, trotz einer Bevölkerung von etwas über 20 000 Einwohnern doch nur eine überwiegend landwirtschaftliche und kleingewerbliche Stadt.

Seit dieser Zeit hat sich Pilsen zu einer Großindustriestadt in des Wortes modernster Bedeutung entwickelt und hat auch durch die infolge der nationalen Verhältnisse der Bevölkerung verdoppelte Entwicklung ihres Schulwesens manche Städte der Monarchie, welche längst ein eigenes Statut besitzen, weit überflügelt.

Die Bevölkerung nahm hier rasch zu und betrug in den Jahren

1869	25 009	Einwohner, darunter	9 646	(38,5 %)	Einheimische in	1056	Häusern
1880	38 883	"	"	10 007	(28,4 %)	"	" 1681 "
1890	50 221	"	"	10 797	(21,4 %)	"	" 1968 "
1900	68 079	"	"	12 551	(18,4 %)	"	" 2437 "

Die einst so blühenden Warenmärkte gingen allerdings mit der Neugestaltung der Verkehrsmittel und der Umwandlung der Technik des Handels während der drei letzten Dezennien stetig zurück und sind nun fast bedeutungslos geworden; dagegen haben die Viehmärkte an Größe und Lebhaftigkeit gewonnen.

II. Einwohnerchaft.

Pilsen zählte Ende 1900 68 079 Einwohner und zwar 65 820 Zivil- und 2259 Militärpersonen.

a) Rechtliche Gliederung.

Da Pilsen kein eigenes Gemeindestatut besitzt, sondern auch für diese ansehnliche Industriestadt die allgemeine Gemeindeordnung (G.O.) und Gemeindevahlordnung (G.W.O.) für das Königreich Böhmen vom 16. April 1864 L. 7 Anwendung findet, genügt es hier, auf die Darstellung im allgemeinen Teile zu verweisen. Nur einige Bemerkungen über das eigenartige Bürgerrecht, das nach der böhmischen Gemeindeordnung herrscht, dürften hier Platz finden.

Bürgerrecht.

In Städten und Märkten (also nicht in den Landgemeinden) sind Bürger diejenigen, welche bis zur Geltung der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 das Bürgerrecht durch Verleihung seitens des Gemeindeausschusses erhalten haben, und in der Folge jene Gemeindeangehörigen, welche es in gleicher Weise erwerben.

Für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine Gebühr abnehmen, deren Höhe wenigstens auf ein Jahr in vorhinein zu bestimmen ist (§ 8 G.O.). In Pilsen wurde diese Gebühr mit Beschluß des Gemeindeausschusses vom 22. Februar 1876 bis auf weiteres mit fl. 100 = K 200 und für Söhne von Bürgern mit fl. 40 = K 80 festgesetzt.

Außer dem besonderen Gemeindevahlrecht bleibt den Bürgern der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten (§ 10 G.O.).

In Pilsen haben gegenwärtig 234 Personen das Bürgerrecht, von diesen sind: 3 Advokaten, 9 Beamte, 7 Angestellte der Gemeinde, 9 Privatiers, 4 Baumeister, 2 Apotheker und 200 sonstige Gewerbetreibende. Das Bürgerrecht wird hier wohlverhaltenen Gemeindeangehörigen über ihr Ansuchen gegen die erwähnte Gebühr erteilt, wenn die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Gesuchstellers solche sind, daß nicht vorauszusetzen ist, daß er der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen wird.

Verlust des Bürgerrechtes.

Das Bürgerrecht hört auf:

1. durch Verzicht;
2. durch den Tod;
3. durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
4. durch den Verlust des Heimatsrechtes in der Gemeinde, soweit nach § 8 der böhm. G.D. nur Gemeindeangehörige Bürger werden können;
5. infolge Verurteilung, welche den Verlust des passiven Wahlrechtes mit sich bringt (§ 6 Gef. vom 15. November 1867 R. 131).

Soweit die Bürger Gemeindeangehörige sind, können sie als solche nicht ausgewiesen werden (§ 11 G.D. a contrario).

Brauberechtigte Bürgerschaft.

Infolge der Aufhebung des Propinationsrechtes durch Gesetz vom 30. April 1869 L. 55 hat die Ausschließlichkeit des Rechtes zur Erzeugung von Bier in Böhmen aufgehört und es konnten seitdem neue Bierbrauereien nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung errichtet und betrieben werden; trotzdem ist die Zugehörigkeit zur sog. brauberechtigten Bürgerschaft in manchen Städten, speziell aber in Pilsen, wo der jährliche Genuß eines Braurechtes nach der Höhe der Biererzeugung fortwährend im Steigen begriffen war, z. B. im Jahre 1864 444 K, 1874 1840 K, 1884 3736 K, 1894 7712 K, 1904 13320 K betrug, ein sehr wertvolles Recht geblieben.

Soweit dieses Recht nur an den Besitz oder Mitbesitz eines bestimmten Hauses oder einer sonstigen bestimmten städtischen Realität geknüpft ist, wie z. B. in Pilsen an den Besitz von ursprünglich 257, gegenwärtig 250 Häusern der inneren Stadt, bilden die brauberechtigten Bürger eine rein privatrechtliche Gemeinschaft, und haben dann infolgedessen die Bezeichnungen „Bürgerliches Bräuhaus“ nur eine historische Bedeutung. Anders verhält es sich, wo in den Statuten der Vereinigung ausdrücklich verlangt wird, daß der Teilnehmer Bürger sei. Dann ist allerdings die Teilnahme an einem solchen Privatunternehmen auch von einer Tatsache bedingt, welche durch das öffentliche Recht geregelt ist, und es kann dann niemand, auch bei Vorhandensein aller sonstigen Voraussetzungen, einen Anteil in der betreffenden Gemeinschaft erwerben, dem, wenn er noch nicht Bürger ist, nicht zuvor von der Gemeinde das Bürgerrecht erteilt worden ist.

In Pilsen besteht diese öffentlich-rechtliche Bedingung nicht für die Eigenschaft eines Mitgliedes der „Brauberechtigten Bürgerschaft“, welche die Inhaberin des „Bürgerlichen Bräuhauses“ in Pilsen ist, das im Jahre 1842 gegründet, seit 19. April 1864 merkwürdigerweise als Einzelfirma handelsgerichtlich protokolliert ist.

b) Wirtschaftliche, nationale und soziale Gliederung.

Von den 68 079 Einwohnern der Stadt Pilsen am Ende des Jahres 1900 gehörten nach den Ergebnissen der Volkszählung direkt (als Selbstständige, Angestellte, Arbeiter, Tagelöhner) oder indirekt (als Familienmitglieder oder Hausdienerschaft) zur

I. Klasse: Land- und Forstwirtschaft . . .	1 042 (1,53 %)
II. „ Industrie	35 138 (51,61 %)
III. „ Handel- und Verkehr	17 112 (25,14 %)
IV. „ Öffentlicher und Militärdienst, freie Berufe und Berufslose	14 787 (21,72 %)

Aus der folgenden Übersicht möge nun ersehen werden, wie sich 1. die Hauptberufstätigen, 2. die Angehörigen ohne eigenen Hauptberuf und 3. die Hausdienerschaft auf die einzelnen Klassen und innerhalb der 3. und 4. Klasse auf die einzelnen wesentlich verschiedenen Gruppen verteilen.

(Siehe die Tabelle auf Seite 202.)

Da die Nationalität auf die soziale und politische Gliederung in der Stadt Pilsen von großem Einflusse ist, möge auch folgende Übersicht beachtet werden.

Ende 1900 waren in Pilsen:

	Selbständige		Angestellte		Arbeiter		Tagelöhner		Familienglieder	
	Böhmen	Deutsche	Böhmen	Deutsche	Böhmen	Deutsche	Böhmen	Deutsche	Böhmen	Deutsche
In der Land- und Forstwirtschaft . . .	119	7	8	1	193	5	15	—	615	23
In der Industrie	1904	219	329	247	10 153	555	540	19	18 418	1409
In Handel u. Verkehr . . .	1252	304	653	345	2 440	329	356	10	8 759	1664
In anderen Berufen	3068	1285	753	320	1 571	824	25	1	4 308	1249
Zusammen	6343	1815	1743	913	14 357	1713	936	30	32 100	4345

Es ist in nationalen Streitschriften beider Parteien Mode geworden, aus solchen Zahlen und ihren Verhältnissen, speziell auch bezüglich der

	Hauptberufstätige:						Angehörige ohne eigenen Hauptberuf	Hausdienerschaft	Summe der Hauptberufszugehörigen	
	Selbstständige	Angestellte	Arbeiter	Karnerlöhner	mitteilende Familienmitglieder	im ganzen				
I. Klasse	Land- u. Forstwirtschaft und deren Neben- nutzungen . . .	126	9	198	15	15	363	638	41	1 042
II. Klasse	Industrie . . .	2195	601	10 784	561	34	14 115	19 961	1062	35 138
III. Klasse	Warenhandel . . .	884	230	770	33	32	1 949	2 601	487	5 037
	Geld- u. Kredit- handel, Ver- sicherungsge- werbe usw. . .	21	97	20	1	—	139	326	72	537
	Transport . . .	77	662	1 890	40	3	2 672	6 271	250	9 183
	Sonstige Han- dels-, bezw. Verkehrsgewer- be	63	16	24	—	—	103	207	30	340
	Häusl. Dienste u. Lohnarbeit wechselnder Art	523	—	89	292	1	905	1 088	12	2 005
III. Klasse zusammen	Handel u. Ver- kehr	1568	1005	2 793	366	36	5 768	10 493	851	17 112
IV. Klasse	Aktives Militär Staats- u. an- derer öffent- licher Dienst . . .	—	163	2 096	—	—	2 259	268	76	2 603
	Sonst. freier Beruf	256	879	437	26	3	1 601	2 707	511	4 819
	Von Renten u. Unterstützungen Lebende	206	63	34	—	—	303	337	37	677
	In Anstalten (auch Strafan- stalten), in Be- rufsvorberei- tung Befindl. Ohne Berufs- angabe	941	—	—	—	—	941	1 220	228	2 389
		1784	—	—	—	—	1 784	—	—	1 784
	1242	—	—	—	—	1 242	1 080	193	2 515	
IV. Klasse zusammen	Öffentlicher u. Militärdienst, freie Berufe, Berufslose . . .	4429	1105	2 567	26	3	8 130	5 612	1045	14 787
I.—IV. Klasse im ganzen	männl.	5154	2478	14 783	847	25	23 287	11 663	24	34 974
	weibl.	3104	242	1 559	121	63	5 089	25 041	2975	33 105
	zuf.	8258	2720	16 343	968	88	28 376	36 704	2999	68 079

Stadt Pilsen zu weitgehende Schlüsse zu ziehen, und zwar einerseits auf die wirtschaftliche Bedeutung und soziale Stellung der Angehörigen der böhmischen und deutschen Nationalität, anderseits auf die Rechtmäßigkeit und Billigkeit der Ansprüche auf Umfang, Maß und Art der Befriedigung nationaler, politischer, wirtschaftlicher und kultureller Bedürfnisse des böhmischen und deutschen Elementes der Bevölkerung, soweit diese Bedürfnisse im Gemeindeleben durchzuführen sind.

Selbst wenn solche Zusammenstellungen geordnet nach Berufsgruppen innerhalb der einzelnen Klassen, also z. B. auch nach Industriezweigen gemacht werden, müssen sie zu Trugschlüssen führen, weil die Einheiten, aus welchen diese Zahlen bestehen, weder wirtschaftlich noch sozial gleichbedeutende Größen sind.

Dies erfieht man sofort, wenn man die Ergebnisse der Betriebszählung (nach dem Stande vom 3. Juni 1902) zur Hand nimmt.

(Siehe die Tabelle auf Seite 204.)

Um ein einfaches Beispiel anzuführen: An Papierindustrie bestehen in Pilsen:

21 Hauptbetriebe; von diesen sind:

3 Großbetriebe und zwar	1 Holzstoffabrik	mit 83 Arbeitern	
	1 Papierfabrik	mit 404	"
	1	" 100	" und
17 Kleinbetriebe und zwar	17 Buchbinder	mit zusammen 48 Arbeitern	
	1 Kartonnagenerzeuger	mit 1 Arbeiter.	

So verschiedene Einheiten der Betriebe lassen sich nicht ohne weiteres derart in vergleichende Gegenüberstellung bringen, daß sie der oder jener nationalen Tendenz dienstbar gemacht werden können. Wenn man nicht in schwere Irrtümer verfallen will, darf man den Daten keine Deutungen geben, die sich mit ihrem Gehalt nicht decken.

Aus den Daten der Volkszählung geht zunächst hervor, daß im Aufbau der sozialen Schichten der Stadt Pilsen, deren Zivilbevölkerung Ende 1900: 65 820 Einwohner betrug, unter allen Hauptberufstätigen die Arbeiter die zahlreichste soziale Klasse bilden. Ihre Zahl machte nach der I. Tabelle, wenn man hier selbstredend die aktiven Militärs unberücksichtigt läßt, 12 687 männliche und 1559 weibliche, im ganzen 14 246 Arbeiter aus. Ferner ergeben die erwähnten Daten, daß die Land- und Forstwirtschaft ein verhältnismäßig unbedeutender Faktor im Erwerbs- und Wirtschaftsleben der Stadt geworden ist, daß dagegen Industrie, Handel und Verkehr die Haupterwerbsquellen der Pilsener

Bevölkerung sind, und daß auch die Zahl der im Staats- und anderen öffentlichen Dienste Tätigen verhältnismäßig sehr groß ist, was sich dadurch erklärt, daß in Pilsen zahlreiche, meist stark besetzte öffentliche Ämter bestehen, und daß infolge der nationalen Verhältnisse nicht allein die Volks- und Bürgerschulen, sondern auch fast alle Mittelschulen doppelt, böhmisch und deutsch, vorhanden sind, (so 2 Gymnasien, 2 Realschulen, 2 Staatsgewerbeschulen, 2 Handelsakademien).

Bei der Berufsgruppe „Staats- und öffentlicher Dienst“ muß aber auch auf die Gruppe Transport der III. Klasse insofern Bedacht genommen werden, als hier auch die sehr zahlreichen Angestellten der k. k. Staatsbahnen, soweit sie im Betriebsdienst in Verwendung stehen, ausgewiesen sind, und darf nicht übersehen werden, daß die in den Werkstätten der Staatsbahnen 853 Beschäftigten in die Berufsgruppe Industrie (Klasse: Maschinen usw.) eingereicht sind.

Schließlich ist hier noch zu bemerken, daß die in der IV. Klasse als „in Anstalten und in Berufsvorbereitung befindlichen“ für das öffentliche Gemeindeleben umsoweniger in Betracht kommen, als unter denselben etwa 1000 Häftlinge der Strafanstalten in Pilsen (Stadt und Bory) gezählt sind.

Die Betriebszählung zeigt sodann, daß in Pilsen wohl nicht die allerkleinsten Erzeugungsgewerbe (554 ohne Hilfsarbeiter), sondern die Kleinbetriebe mit 2—5 Arbeitern (1105 Betriebe) überwiegen, während im Handel die kleinsten Handelsbetriebe ohne Hilfsarbeiter (774) in der Mehrzahl sind, und verhältnismäßig nur wenige Großhandlungen vorkommen, obgleich gerade Pilsen durch seine geographische Lage im Zentrum Westböhmens und als Knotenpunkt von sechs Eisenbahnstrecken, die Pilsen mit zahlreichen kleinen Städten und Landgemeinden verbinden, und als Sitz eines Hauptzollamtes für die Etablierung und Entwicklung eines über ganz Westböhmen verzweigten Großhandels günstige Chancen gehabt hätte, wenn bei Zeiten für eine zweckmäßige Anlage eines allen Anforderungen entsprechenden Lagerhauses am Bahnhofe vorgeforgt worden wäre, wo bei sehr mäßigem Lagergeld insbesondere die waggonweise eingeführten, hohen Zöllen unterliegenden Artikel erst im Falle der partienweisen Versendung zu verzollen wären.

Die fabrikmäßige Industrie (von 21 Arbeitern aufwärts gerechnet) beschäftigt in 88 Betrieben 10 872 Personen, das sonstige, meist handwerksmäßige Gewerbe in 1925 Betrieben nur 6086 Personen.

Im Kleingewerbe überwiegen die Metall und Holz verarbeitenden Gewerbe, die Bekleidungsgewerbe, die Nahrungs- und Genussmittelgewerbe,

die Gast- und Schankgewerbe und die Baugewerbe. Besondere Spezialitäten kommen da nicht vor; doch arbeitet das Kleingewerbe in Pilsen nicht bloß für Konsumenten, sondern es erzeugen gewisse Gewerbe auch verschiedene Bedarfsartikel für die lokale Großindustrie. Besonders einige Gewerbebetriebe letzterer Art (Metallwarenerzeuger, Klempner, Tischler, Baumeister, Böttcher in den Brauereien, Schlosser, Sattler) haben sich in Pilsen durch ständige und steigende Arbeiten und Lieferungen für die Großindustrie und teilweise auch für die Eisenbahnen verhältnismäßig bald zu ansehnlichen Mittel- und selbst zu Großbetrieben entwickelt.

Die Großindustrie Pilsens zählt hervorragende Exportbetriebe mit renommierter Erzeugung. Pilsener Bier, Pilsener Emailgeschirr haben seit langem, Pilsener Stahl (Marinegeschütze schwersten Kalibers, Mitrailleusen, Schiffsschrauben, Steven, Panzertürme usw.) seit einem Dezennium einen Weltruf; doch sind auch die Maschinen-, Papier- und Steinwarenindustrie, auch die künstliche Mühlfabrikation, Metallwaren-, Drahtstiften- und Lederindustrie, der Wagenbau und die graphische Industrie Pilsens von sehr ansehnlicher Bedeutung.

Hat nun die Entwicklung aller dieser Industrien insbesondere auch auf fremde Arbeitskräfte eine mächtige Anziehungskraft ausgeübt, zu einer raschen Vergrößerung der Stadtbevölkerung wesentlich beigetragen, ihr neue Erwerbsquellen erschlossen und weitere veranlaßt, ferner eine geradezu immense Steigerung des Wertes von Grund und Boden herbeigeführt und dadurch die zu meist einheimischen Grundbesitzer wohlhabend, ja reich gemacht, kurz, für das ganze wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in der Stadt Veränderungen hervorgebracht, daß die Stadt von heute gegenüber jener vor 40 Jahren eine ganz andere geworden ist — so hat die Entwicklung der Pilsener Brauindustrie noch eine ganz besondere Wirkung mit für Pilsen speziell charakteristischen Folgen hervorgebracht.

Zahlen auch alle Unternehmungen je nach ihrer Art und Arbeiterzahl bedeutende Gehalt- und Lohnsummen (z. B. die Skodawerke über 4 000 000 K jährlich), so fließt der Reingewinn nur aus den Brauereien in das Einkommen vieler Bürger und Gemeindegengenossen, während der Reinertrag aus den anderen Industrien meist nur Einzelunternehmern, öffentlichen Gesellschaftern, und (da die Skodawerke, Bartelmus und Co., Eisen- und Emailwerke A.G. in Pilsen und Kis Geram derzeit keinen, die Erste Westböhmisches Druckindustrie-A.G. in Pilsen ([gegr. 1904] und die A.G. des I. Pilsener Lagerhauses [1900] noch keinen Reingewinn abwerfen) nur einigen Besitzern einer kleinen Aktiengesellschaft zugute

kommt. Vor allem ist es das Bürgerliche Bräuhaus, gegründet 1842, dessen großer Reingewinn auf die Besitzer bzw. Mitbesitzer von 250 brauberechtigten Häusern verteilt wird. Da der Nutzen eines Braurechtes im Jahre 1904 13 320 K betrug, wurden bei 250 Braurechten 3 330 000 K unter die brauberechtigten Bürger gebracht. Die Zahl dieser Nutznießer ist aber eine sehr große, beträgt 1061 Teilnehmer, weil von den 250 Braurechten nur 90 im Besitze von Einzelpersonen oder von Ehegatten sind, während die übrigen Braurechte von Hälften bis zu Tausendsteln geteilt sind. Es gibt Brauberechtigte, welche mehrere Braurechte besitzen, die Pilsener Stadtgemeinde hat selbst drei Braurechte, es gibt aber auch solche, die nur $\frac{1}{1008}$ eines Braurechtes besitzen. Der weit größte Teil des Reingewinnes und zwar 3 101 186,72 K bleiben jedoch in Pilsen, da auf die 54 auswärts wohnenden Teilnehmer mit $17^{449/2520}$ Braurechten nur 228 813,28 K entfallen.

Von den 556 Genossen der 1894 gegründeten Pilsener Genossenschaftsbrauerei wohnen 285, also mehr als die Hälfte, mit 1011 von im ganzen 2823 Anteilen (Nominalwert je 2000 K, Verkaufswert zirka 3000 K) in Pilsen und es sind meistens Realitätenbesitzer, weil nach den ursprünglichen Statuten nur Besitzer oder Mitbesitzer eines Hauses oder eines Bauplatzes Genossen werden konnten. Da vom Reingewinn für die Campagne 1903/4 140 K per Anteil verteilt wurden, kamen den Pilsener Genossen für dieses Jahr 140 540 K zugute.

Von den 8000 Aktien der 1869 gegründeten Ersten Pilsener Aktienbrauerei (Nominalwert 300 K, Kurswert 2080 K) sind zirka 2500 Aktien in Pilsen; es entfielen daher von der Dividende der letzten Campagne von 100 K per Aktie zirka 250 000 K auf die Pilsener Aktienbesitzer.

Bei den ersteren zwei Brauereien tritt noch als Eigentümlichkeit der Zusammenhang des Immobilienbesitzes mit der Brauindustrie hervor, und zwar bei dem Bürgerlichen Bräuhaus direkt, bei der Pilsener Genossenschaftsbrauerei nunmehr, seit der Aufhebung des Grundzwanges 1904, indirekt. Diese besonderen Verhältnisse äußern auch, wie angedeutet wurde, ihre speziellen Folgen und zwar namentlich in der Richtung, daß das gleiche wirtschaftliche Interesse einflußreicher lokaler Klassen beider Nationalitäten an der Pilsener Brauindustrie und das Bewußtsein des engen Zusammenhanges mit dem Weltmarkte mildernd auf die nationalen Gegensätze einwirken. Doch erscheint der Vorwurf radikaler Parteien beider Nationalitäten, daß in Pilsen berechnigte nationale Forderungen dem Streben nach flottem Bierabsatz auf deutschen Märkten geopfert werden, nicht berechtigt; solcher Opfer bedarf es hier überhaupt nicht, da das

nationale Leben sowohl auf böhmischer wie auf deutscher Seite hochentwickelt ist. Es fehlen nur die Verschärfungen und Verbitterungen des nationalen Kampfes, welche sonst in gemischtsprachigen Gebieten üblich sind; es werden verletzende Beschlüsse nicht gefaßt, gehäßige Retriminationen vermieden.

Im übrigen wird aber im politischen Gemeindeleben die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit von der nationalen ganz in den Hintergrund gedrängt, weil die Bevölkerung der Stadt in eine große böhmische Majorität (58 189 Böhmen oder 85,47 % der Einwohnerschaft) und in eine der Zahl nach kleine, aber wegen ihrer Steuerleistung, Bildung und sozialen Stellung ihrer Angehörigen ansehnliche Minorität (9174 Deutsche oder 13,48 %) nicht nur national, sondern auch politisch vollständig getrennt ist. Diese Scheidung zerteilt den Einfluß der sozialen Schichten auf die Gemeindevertretung und Verwaltung, drängt diese Teile trotz gleichartiger wirtschaftlicher Interessen in verschiedene Richtungen, und benimmt unter der geltenden Wahlordnung insbesondere den deutschen Bestandteilen der sozialen und Berufsclassen jeden direkten Einfluß auf die Wahl der Gemeindevertretung. Diese besteht ausschließlich aus böhmischen gewählten Mitgliedern und Ersatzmännern; nur der vom Bürgerlichen Bräuhaus in die Gemeinde entsendete Vertreter seiner Virilstimme ist ein Deutscher.

Die Folgen der nationalen Scheidung äußern aber ihre Wirkung auch auf die korrespondierenden böhmischen Teile, indem diejenigen sozialen Schichten der böhmischen Bevölkerung, in denen die deutsche Minorität verhältnismäßig stärker vertreten ist, einen viel geringeren Einfluß im Gemeindeleben haben, als ihnen nach ihrer wirtschaftlichen Potenz zukäme. Man kann in Böhmen für gemischtsprachige Gemeinden überhaupt das Erfahrungsgesetz aufstellen, daß im politischen Gemeindeleben die sozialen und Berufsschichten nur mit dem Bruchteil zur Geltung gelangen, welcher der vorherrschenden Nationalität angehört, daher auch national-einheitliche soziale Schichten den gemischten gegenüber im Vorteile sind.

Durch die nationale Scheidung sind in Pilsen insbesondere die böhmischen größeren und mittleren Handel- und Gewerbetreibenden in ihrem Einfluß auf das politische Gemeindeleben geschwächt, und einerseits von den kleinen und kleinsten Handels- und Gewerbsleuten, andererseits von den wahlprivilegierten Honoratioren zurückgedrängt. Bei dem mittleren und dem allerdings nicht zahlreichen Großhandel fällt die nationale Scheidung so ziemlich noch mit der konfessionellen zusammen,

da die deutschen Handelsleute dieser Kategorien meist Israeliten sind, und läßt hier die nationale Zweiteilung, welche durch die konfessionelle nur noch markanter wird, umsoweniger eine kräftige Vertretung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen zu, wie z. B. die Duldung arger Mißstände an Wochenmärkten durch Überflutung des Marktplazes mit Warenständen zum Nachteil des stabilen mittleren Handelsstandes, die gleiche 4%ige Höhe des Wasserzinses von dem Mietzinse in Läden wie in Wohnungen trotz viel geringerem und geringstem Wasser- verbräuche zeigt.

Die übrigen Berufszeige, die kleinen Handel- und Gewerbetreibenden und die Honoratioren, namentlich des II. Wahlkörpers, sind bis auf kleine Ausnahmen national einheitlich und haben deshalb im Gemeindeleben einen größeren Einfluß, als er ihnen nach ihrer wirtschaftlichen Kraft und Leistung für Gemeindefzwecke im Verhältnis zu den national gemischten Berufszeigen zukommen würde.

Die industriellen Arbeiten gehören zum weitaus überwiegenden Teile der böhmischen Nationalität an und sind beruflich organisiert; die Handelsangestellten sind zu einem großen Teile deutsch und deshalb auch zweisprachig organisiert. Eigentümlich ist, daß sich bei Wahlen in das Gewerbegericht und in die Krankenkasse der Handelsangestellten

Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Kronen		Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Kronen		Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Kronen	
	von mehr als	bis einschließlich		von mehr als	bis einschließlich		von mehr als	bis einschließlich
579	1200	1250	179	4 000	4 400	9	19 000	20 000
395	1250	1300	130	4 400	4 800	12	20 000	22 000
288	1300	1350	102	4 800	5 200	10	22 000	24 000
332	1350	1400	99	5 200	5 600	6	24 000	26 000
575	1400	1500	88	5 600	6 000	6	26 000	28 000
454	1500	1600	95	6 000	6 600	5	28 000	30 000
319	1600	1700	85	6 600	7 200	3	30 000	32 000
347	1700	1800	52	7 200	7 800	3	32 000	34 000
213	1800	1900	53	7 800	8 400	2	34 000	36 000
284	1900	2000	46	8 400	9 200	2	36 000	38 000
341	2000	2200	45	9 200	10 000	1	38 000	40 000
308	2200	2400	44	10 000	11 000	5	40 000	44 000
222	2400	2600	22	11 000	12 000	1	44 000	48 000
190	2600	2800	22	12 000	13 000	2	48 000	52 000
188	2800	3000	20	13 000	14 000	5	52 000	56 000
177	3000	3200	16	14 000	15 000	1	60 000	64 000
149	3200	3400	12	15 000	16 000	1	80 000	84 000
121	3400	3600	14	16 000	17 000	1	108 000	112 000
99	3600	3800	12	17 000	18 000	2	128 000	132 000
98	3800	4000	8	18 000	19 000			

die nationalen Angestellten beider Parteien unter der Losung „Gegen die Internationale“ zu einem internationalen Kompromisse verständigten.

Wohlstand. Die Pilsener Bevölkerung hat viele Erwerbsmöglichkeiten und gute, meist stete und manche sehr ergiebige Einkommensquellen.

Die Anzahl der Einkommensteuerpflichtigen, welche für das Jahr 1904 ein Einkommen von mehr als 1200 K erzielt hatten, betrug 6900. Über die Verteilung des Einkommens von über 1200 K jährlich mag nun folgende Übersicht ein wenigstens annäherndes Bild geben, denn das tatsächliche Einkommen derjenigen, deren Bezüge nicht fix und bekannt sind, ist meist höher als es erzielt worden ist.

(Siehe die Tabelle auf Seite 209.)

Das Einkommen der im ganzen 6920 Personen stammte aus folgenden Erwerbquellen:

aus dem Grundbesitz	K 267 615	nach Abzügen für:	
„ Gebäuden	„ 3 334 621	Steuern, Zuschläge und	
„ selbständigen Unter-		sonstige öffentliche Lasten	K 1 102 362
nehmungen und Be-		Schuldzinsen	„ 1 438 877
schäftigungen	„ 6 046 875	dauernde Lasten	„ 111 959
„ Dienstbezügen	„ 11 450 301	Beiträgen zu Versicherungs-	
„ Kapitalvermögen	„ 3 952 558	lassen	„ 318 324
sonstiges Einkommen	„ 97 797	Lebensversicherungsprämien	„ 239 901
zusammen	K 25 149 757		K 3 211 423

verblieb also ein reines Einkommen von 21 938 334 K, welches sich auf 6920 Personen, 4900 Ehegattinnen und 11 353 zur Haushaltung gehörige Personen, also zusammen auf 23 173 Personen verteilte, so daß durchschnittlich 947 K auf einen Kopf entfallen würden.

Das Wahlsystem und seine Folgen.

Über die Gestaltung des Gemeindevahlrechtes, der Wahlfähigkeit, der rechtlichen Vorschriften über Anlegung der Wählerlisten, Reklamationsverfahren, Wahlmodus und Durchführung der Wahl, Probleme, die bei dem Mangel eines besonderen Stadtstatuts für Pilsen sämtlich durch die allgemeine böhmische Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung gelöst sind, ist es wohl gestattet, einfach auf die Darstellungen im allgemeinen Teil zu verweisen. Auch in Pilsen bestehen also neben den sogenannten Honoratioren-Wählern (Bürger, Ehrenbürger, Seelforger, Staatsbeamte usw.) die drei Wahlkörper, in welche nebst den erstgenannten sämtliche wahlberechtigte Steuerzahler eingeteilt sind.

Das Verhältnis der auf Grund persönlicher Eigenschaften und auf Grund der Steuerleistung Wahlberechtigten war bei den letzten Gemeindevahlen in Pilsen (i. J. 1902) folgendes:

Im I. Wahlkörper waren 130 Honoratioren u.	3 Steuerträger, im ganzen 133 Pers.,
„ II. „ „ 421 „ „ 277 „ „ „ 698 „	
„ III. „ „ 53 „ „ 8711 „ „ „ 8764 „	wahlberechtigt,

und es betrug bei den auf Grund der Steuerleistung Wahlberechtigten im II. Wahlkörper die höchste Steuer K 78 842,40, die niedrigste K 592,20, im III. Wahlkörper die höchste Steuer K 590,96, die niedrigste 3 h.

Aus der Übersicht der Zahl der Honoratioren und Steuerträger geht hervor, daß im I. und II. Wahlkörper die Honoratioren gegenüber den auf Grund der Steuerleistung Wahlberechtigten eine gewaltige Majorität besitzen, und daß erst im III. Wahlkörper die Steuerträger und zwar die mittleren, hauptsächlich aber die kleinen und kleinsten das Übergewicht haben.

Die größten und großen Steuerträger haben deshalb kraft ihrer eigenen Stimmen auf die Gemeindevahlen in Pilsen nicht nur keinen entscheidenden, sondern überhaupt einen umso geringeren Einfluß, als sie national getrennt sind.

Die deutschen Steuerzahler können in Pilsen, wie bereits gesagt worden ist, schon gar keinen Einfluß auf die Gemeindevahlen ausüben, weil sie im I. und II. Wahlkörper, selbst wenn sie mit den deutschen Honoratioren geeint vorgehen, einer erdrückenden Majorität der böhmischen Honoratioren und Steuerträger gegenüberstehen, während der III. Wahlkörper fast ganz böhmisch ist. Die Deutschen haben sich insolgedessen bei den letzten Gemeindevahlen 1902 nur im I. Wahlkörper an der Wahl beteiligt, überdies aber neben nur 3 deutschen 9 böhmische Kandidaten (noch dazu ohne deren Wissen und Zustimmung) in ihre Kandidatenliste aufgenommen, und zwar 6 aus der Liste der Stadtratspartei und 3 aus der Opposition. Man dachte vielleicht, daß die im I. Wahlkörper entscheidenden Staatsbeamten eher eine utraquistische Kandidatenliste akzeptieren würden; die Enttäuschung war aber eine gründliche, denn für diese Liste stimmten nur die Deutschen und zwar mit höchstens 27 Stimmzetteln.

Das privilegierte Wahlrecht der Honoratioren hatte nach den Intentionen der G.W.O. für die Landgemeinden und Städte, welche zur Zeit ihrer Erlassung kein eigenes Statut besaßen, den Zweck, der Intelligenz auch im I. und II. Wahlkörper gegenüber der Kapitalmacht ein Wahl-

recht zu sichern, nicht aber ein Übergewicht der Staatsbeamten und Lehrer zu bringen, welches noch dadurch verstärkt und geradezu zu einem absoluten wird, als jeder Wahlkörper trotz des ungeheuren Unterschiedes in der Zahl der Wähler gleich viele Mitglieder und Ersatzmänner zu wählen hat.

Dies ist auch deshalb ein Fehler, als die Beamtenschaft zu einem großen Teil zu mobil ist, um für lokale Verhältnisse irgendein stärkeres Interesse zu fühlen und zu betätigen. Dazu kommt, daß von der Personaleinkommensteuer überhaupt keine Zuschläge erhoben werden dürfen, und daß selbst diejenigen Staatsbeamten, welche der sonst zuschlagspflichtigen Besoldungsteuer unterworfen sind, wenn ihre Dienstbezüge den Betrag jährlicher 6400 K erreichen oder übersteigen, von den Zuschlägen zu dieser Steuer befreit sind (§ 81 G.O.) Erst durch die Einführung des 4% Zinsgroßchens im Jahre 1904 wurden auch die bloß Personaleinkommensteuerpflichtigen wenigstens einigermaßen zu Leistungen für Gemeindegewerke herangezogen, während sie bis dahin für die Annehmlichkeiten, welche die Stadtgemeinde insbesondere in den letzten Jahren mit ungeheuren Opfern geschaffen hat, in die Gemeindefasse direkt kein Scherflein beigetragen haben und deshalb auch gegen die Kontrahierung der großen Schulden für diese Zwecke seitens der Stadtgemeinde umföweniger etwas einzuwenden hatten, als sie auch deren spätere Folgen nicht zu fürchten hatten.

Während diese Klassen durch die Wahlordnung nicht nur in Pilsen sondern überhaupt in allen Städten mit der allgemeinen Wahlordnung, wo es viele Behörden und Schulen gibt, für die Gemeindegewerke maßgebend erscheinen, sind die Arbeiter, von denen doch nur die wenigsten ein Steuerobjekt besitzen oder nur wenige ein Einkommen von mehr als 1200 K erzielen, selbst wenn sie in einer Industriestadt, wie Pilsen, noch so zahlreich sind, vom Wahlrecht in der Gemeinde bis auf die erwähnten seltenen Ausnahmen, ganz ausgeschlossen; und doch ist die Arbeiterschaft, deren Existenz mit dem Bestande und der Entwicklung von Industrieunternehmungen auf das engste verknüpft ist, an den Tendenzen, Verhältnissen und Zuständen in der Gemeindeverwaltung sehr interessiert, insbesondere soweit die Stadtgemeinde Arbeitsgelegenheiten und Arbeitsverdienste nicht nur schafft, sondern auch begünstigen oder hemmen kann, oder z. B. den Zinsgroßchen und indirekte Abgaben auferlegt, durch Förderung oder Vernachlässigung der Approvisionierung und des Marktwesens die Lebensmittelpreise günstig oder ungünstig beeinflusst usw., und gibt deshalb ihrem Interesse in zahlreichen öffentlichen Versammlungen umfö lebhafter Ausdruck, als sie eben durch das geltende Wahlsystem von

der Vertretung in der Gemeinde aus eigener Macht ganz ausgeschlossen ist. Um der hier sehr großen Arbeiterklasse in dieser Beziehung wenigstens einigermaßen entgegenzukommen, hat die herrschende Partei bei den Wahlen im Jahre 1898 einen Werkmeister im III. Wahlkörper als Ausschußmitglied, bei den Wahlen im Jahre 1902 einen Arbeiter der national-sozialen Partei, jedoch nur als Ersatzmann, in die Kandidatenliste aufgenommen und wählen lassen.

Damit kann sich die Arbeiterschaft unmöglich zufriedenstellen und verlangt dringend nach einer Reform.

Größe der Vertretung.

Die Gemeindevertretung der kgl. Stadt Pilsen wählt 36 Mitglieder und 18 Ersatzmänner. Es ist dies die von der Gemeindeordnung für das Königreich Böhmen (§ 14) für Gemeinden mit über 1000 wahlberechtigten Gemeinemitgliedern vorgegebene höchste Zahl.

Bei den im allgemeinen Teil angeführten, von der Zahl der wahlberechtigten Gemeinemitglieder abhängigen Abstufungen der Zahl der Ausschußmitglieder ist wohl anzunehmen, daß man bei der Erlassung dieser Vorschrift nicht daran gedacht hat, daß dieselbe Gemeindeordnung auch für Städte mit 70 000 Einwohnern mit so schwierigen Problemen und zahlreichen Aufgaben zu gelten haben wird.

Für Pilsen ist diese Vertretung entschieden zu klein, bezw. der Ballast der Tagesordnung für jede Ausschußsitzung zu groß.

Die Notwendigkeit einer zweckmäßigen Teilung der Kompetenz zwischen Stadtrat und Gemeindeausschuß, wie er in Städten mit eigenen Statuten besteht, macht sich deshalb in Pilsen immer stärker fühlbar.

Um einen ruhigen, glatten und flotten Verlauf der öffentlichen Sitzungen des Gemeindeausschusses zu sichern, werden über alle wichtigeren wirtschaftlichen oder politischen Angelegenheiten der Tagesordnung im Klub der Mitglieder der Gemeindevertretung Vorberatungen abgehalten. Was in diesen Vorberatungen mit Majorität beschlossen wurde, dem müssen sich die in der Minorität gebliebenen fügen und dürfen in der öffentlichen Sitzung keinen gegenteiligen Standpunkt einnehmen oder gar vertreten. Da alle Mitglieder der Gemeindevertretung diesem Klub angehören, nach der bestehenden Organisation und Disziplin wohl angehören und sich seinen Satzungen fügen müssen, da sonst der Austritt aus dem Gemeindeausschuß, wie es schon geschehen ist, unvermeidlich wird, ist jede

Opposition in der öffentlichen Sitzung schon von vornherein tatsächlich unmöglich gemacht.

Früher wurde in solchen Vorberatungen überhaupt immer das ganze Programm der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zum Gegenstande vorheriger bindender Beschlüsse gemacht, als aber dagegen in der Öffentlichkeit angekämpft wurde, sind vor drei Jahren die Vorberatungen nur auf wichtigere Angelegenheiten beschränkt worden. Jetzt hat es allerdings der Bürgermeister bezw. der Stadtrat in der Hand, zu bestimmen, was der Gemeindeausschuß „vorberaten“ und was er „unvorberaten“ verhandeln soll.

Es ist selbstredend, daß bei solchen Einrichtungen und Vorkehrungen die Sitzungen des Gemeindeausschusses nur selten, allenfalls dann das Bild eines Stadtparlamentes bieten können, wenn es sich um wichtige politische Enunziationen der Gemeindevertretung oder um programmatische Reden des Bürgermeisters handelt. Debatten kommen aber auch dann nur in sehr engen Grenzen vor.

Kommissionen der Gemeindevertretung und deren Einfluß.

Zur Vorberatung sachlicher Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde und ihrer Anstalten im engeren Kreise und behufs Antragstellung an den Stadtrat bestehen in Pilsen folgende ständige Kommissionen und Komitees:

1. Juristische Kommission (6 gliedrig);
2. Technische Kommission (9);
3. Schulkommission (9);
4. Ausschuß für gewerbliche Fortbildungsschulen (7);
5. Finanzkommission (6);
6. Soziale Kommission (7);
7. Ständiger Gemeindefsanitätsrat (16);
8. Aufsichtskommission der Gasanstalt (4);
9. Aufsichtskommission der städtischen elektrischen Anlagen (5);
10. Theater-Sicherheitskommission (10);
11. Aufsichtskommission des Zentralschlachthaus (7);
12. Zentralfriedhofskommission (5);
13. Komitee für das Ökonomat der Gemeinde (6);
14. Stadtverschönerungskomitee (8).

Außerdem bestehen bei der Gemeinde folgende Kuratorien:

15. des städtischen historischen Museums (9);
16. des städtischen Gewerbemuseums (9);
17. der Volkslesehalle (15);

18. des städtischen Waisenhauses (7); ferner
19. der Ortsschulrat für böhmische Schulen (10);
der Ortsschulrat für deutsche Schulen (10);
20. Delegierte für Baukommissionen (7).

In den unter 1, 2 und 10 genannten Kommissionen sind auch Gemeindebeamte und unter 2 und 7 auch Gemeindeärzte Mitglieder.

In den unter 4, 6, 7, 8, 15, 16, 17, 19 und 20 genannten Kommissionen bzw. Kuratorien und Delegierten kommen vereinzelt auch Mitglieder vor, die weder der Gemeindevertretung noch dem Beamtenstande angehören.

Am meisten beschäftigt sind die technische Kommission und die beiden Ortsschulräte.

Abgesehen von der gesetzlich fixierten Kompetenz der letzteren ist der Einfluß der Kommissionen, Komitees und Kuratorien hauptsächlich dadurch gewahrt, daß in den meisten entweder der Bürgermeister (1, 3, 4, 15, 16, 18, 19) oder ein Mitglied des Stadtrates Vorsitzender ist und die Anträge im Stadtrat vertritt.

Nur in den unter 5, 8 und 17 genannten Kommissionen bzw. Kuratorium führen den Vorsitz bloße Ausschußmitglieder.

Über die Tätigkeit der Kommissionen und Kuratorien bringt wenig in die Öffentlichkeit. In letzter Zeit zog das Kuratorium des städtischen Gewerbemuseums die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich, weil ihm der Landesauschuß wegen dessen Untätigkeit die Auszahlung der Landes-subsidien verweigert hat. Dieses Mittel scheint gut gewirkt zu haben, denn wenn bis dahin das Kuratorium kaum einmal im Jahre zu einer Sitzung einberufen wurde, beeilt es sich endlich mit der Installation der Sammlungen und Eröffnung derselben, nachdem das Gebäude schon im Jahre 1901 mit einem Aufwand von 789 922 K fertiggestellt worden war.

Bei der Gemeindeverwaltung besteht seit dem Jahre 1899 auch eine 7gliederige Soziale Kommission, in welcher ein Mitglied des Stadtrates den Vorsitz führt und auch 2 von der Gemeindevertretung erwählte Arbeiter, und zwar Angehörige der böhmischen national-sozialistischen Partei, Mitglieder sind.

Die sozialdemokratische Partei hat es abgelehnt, in dieser Kommission vertreten zu sein, weil sie für die Arbeiterschaft eine direkte Anteilnahme an der Gemeindeverwaltung auf Grund einer entsprechenden Reform der Gemeindevahlordnung verlangt.

Die Wirksamkeit dieser Kommission ist in ihren Ergebnissen ziemlich dürftig.

Im Jahre 1899 wurde ein Aufsichtsausschuß zur Untersuchung der sanitären Wohnungsverhältnisse eingesetzt, hat aber nichts geleistet.

Im selben Jahre wurden über Anregung dieser Kommission die Preise für die Benutzung der städtischen Bäder seitens hiesiger legitimer Arbeiter in den Kabinen von 70 Hellern auf 30 Heller herabgesetzt; allein es bestehen in dieser Badeanstalt neben einem meist überfüllten Dampfbad (für Arbeiter 50 Heller) überhaupt nur 6 Kabinen und haben die städtischen Beamten Freibillets, weswegen jene Ermäßigung nur von wenigen Arbeitern benutzt werden kann. Es wurde danach (1899) auch eine Anregung zur Errichtung von Volksbädern gegeben, aber erst im Voranschlag für das Jahr 1905 ist für die finanzielle Bedeckung des Projektes zur Erweiterung der bestehenden Dampf- und Wannenbäder und Errichtung von Volksbädern im ganzen ein Betrag von K 120 000 in den Gemeindevoranschlag eingesetzt worden. Bisher (Oktober) ist nur im Miesfluß ein Volksbad eingerichtet worden.

Über Anregung der sozialen Kommission wurden ferner: im Jahre 1900 zur Zeit großer Kohlennot infolge des damaligen Bergarbeiterstreiks von der Gemeinde zur Hintanhaltung des Kohlenwuchers Kohlen im Kleinen verkauft, doch nur in bescheidenem Maße; im Jahre 1902 wurden die Fahrpreise auf der elektrischen Straßenbahn für die Fahrten bis 9 Uhr morgens von 10 auf 6 h herabgesetzt, um der Arbeiterschaft die Benutzung der Bahn zu erleichtern, doch wurde diese Maßregel wieder aufgehoben, indem seit 1. April 1905 ohne Zeitunterschied ein Einheitspreis von 14 Hellern für die ganze Strecke gilt, was die Frequenz namentlich in den Morgenstunden auf ein Minimum herabdrückt.

Im Jahre 1903 wurden von der Gemeindevertretung für die Unterstützung der Arbeitslosen 4000 K bewilligt und bis auf einen Restbetrag meist an Anhänger der national-sozialistischen Partei verteilt.

Im selben Jahre wurde in der sozialen Kommission die Beschaffung einer Wohnungsstatistik angeregt, doch ist diese Arbeit über das Studium des Erhebungsvorganges in Prag nicht hinausgekommen.

Im Jahre 1904 wurde von der Gemeinde eine Wärmestube eingerichtet, ferner in einer Fabrik wegen Arbeiterentlassungen aus dem Titel der der Gemeinde zufallenden Armenversorgung einheimischer Arbeiter Vorstellungen erhoben, endlich gegen die Lebensmittelverteuerung durch Maximaltarife eine aussichtslose Abhilfe verlangt.

Von dem, was von der Stadtgemeinde Pilsen in sozialpolitischer Hinsicht bisher geleistet wurde, verdient die 1901 erfolgte Errichtung einer Volkslesehalle am meisten Erwähnung, doch ist die Anregung hierzu von den Arbeitern

und dem Studentenverein „Radbuz“ noch vor der Schaffung der sozialen Kommission ausgegangen und dann von einem eigenen Verein gepflegt worden, bis die Stadtgemeinde und der Bezirk die Lesehalle im Jahre 1901 in einem Gemeindegebäude mit einem Aufwand von K 9404,34 eingerichtet haben und sie seitdem erhalten.

In dieser Lesehalle sind im ganzen 171 Zeitschriften aller politischen und literarischen Richtungen und verschiedene Hilfsbücher aufgelegt.

Seit ihrer Eröffnung (1. Oktober 1901) bis Ende 1904 war sie an 1115 Tagen von 242 731 Lesern besucht, darunter von 90 702 Arbeitern (37 %), 73 861 Studenten (30 %), 10 994 Frauen und Mädchen (5 %), 7023 Gewerbetreibenden (3 %) und 60 251 anderen Lesern (25 %). Der Besuch ist im Steigen und betrug 1904 81 587 Leser, darunter 29 150 (36 %) Arbeiter.

Im 14 gliedrigen von der Gemeinde (8) und Bezirksvertretung (6) gewählten Kuratorium sind auch 2 sozialdemokratische und 2 nationalsozialistische Parteigänger Mitglieder.

Voranschlag des Stadthaushaltes.

Nach § 72 G.O. sind alljährlich vom Gemeindevorsteher die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr, das mit jenem des Staates zusammenfällt (§ 71 G.O.), zu verfassen und längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres vom Gemeindeausschusse in öffentlicher Sitzung festzustellen. Die Voranschläge müssen jedoch wenigstens durch vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Ausschuß zur Einsicht jedes Gemeindevorgliedes öffentlich beim Gemeindevorsteher aufgelegt werden; der Zeitpunkt der Auflegung ist kundzumachen, und es sind die von den Gemeindevorgliedern gemachten Bemerkungen bei der Prüfung der Voranschläge seitens des Gemeindeausschusses in Erwägung zu nehmen.

Aus diesem Recht jedes Gemeindevorgliedes, zu den innerhalb der kundgemachten, mindestens 14 tägigen Frist öffentlich aufgelegten Voranschlägen Bemerkungen zu machen, folgt die Legitimation eines jeden Gemeindevorgliedes zur Einreichung einer selbständigen Beschwerde gegen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses über das Präliminare; doch sind nach der Praxis solche Beschlüsse im Instanzenzuge auch dann anfechtbar, wenn die Anbringung der im § 72 G.O. vorgesehenen Einwendungen unterblieben ist (E. d. B.G.G. vom 23. Mai 1890 B. 5334).

Die höhere autonome Instanz kann allerdings nicht die einzelnen Posten der Voranschläge abändern, aber sie kann neben der Beanstandung

aus formalen Gründen die Genehmigung jener Akte versagen, welche sich als Konsequenzen der Verfassung des Voranschlages ergeben, also insbesondere die Ausschreibung von Umlagen, soweit zu denselben eine höhere Genehmigung erfordert wird, verhindern, wodurch der Gemeindeausschuß indirekt zur Reduzierung der betreffenden Posten veranlaßt wird. Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, gleichwohl aber unverschieblich sind, so hat der Gemeindevorsteher hierüber den Beschluß des Ausschusses einzuholen.

In Fällen äußerster Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne große Gefahr nicht möglich ist, darf der Gemeindevorsteher die notwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses erwirken (§ 73 G.D.).

Wenn der Gemeindevorsteher nicht präliminierte Ausgaben macht, für welche die Voraussetzung „äußerster Dringlichkeit“ nicht streitet, kann der Gemeindeausschuß durch Verfassung der nachträglichen Genehmigung die Verantwortlichkeit des Vorstehers (allerdings zivilrechtlich) zur Geltung bringen (E. d. V.G.S. v. 7. Jänner 1888 B. 3864).

Der Voranschlag der Gemeinde soll im Sinne des § 72 G.D. wenigstens in den Hauptzügen ein Bild der Gemeindegewirtschaft des nachfolgenden Verwaltungsjahres bieten, eine Spezialisierung des Voranschlages ist aber nicht vorgeschrieben.

Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonderes gewidmetes Vermögen, so sind vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden und dürfen diese ihrer Widmung nicht entzogen werden (§ 75 G.D.). Alle sonstigen Ausgaben für Gemeindegewerke (nicht zur Deckung des Aufwandes für Gemeindegüter und von Sonderauslagen § 77, 78 G.D.) sind aus den in die Gemeindefasse aus welchen Quellen immer einfließenden Einkünften zu bestreiten (§ 74 G.D.).

Zur Bestreitung der durch diese Einkünfte nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindegewerke kann der Ausschuß die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen.

Die Arten dieser Umlagen sind:

1. Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer,
2. Dienste für Gemeindeerfordernisse,
3. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören (§ 79 G.D.).

Die näheren Bedingungen und Modalitäten der Einführung bezw. Bewilligung und Einhebung der verschiedenen Arten von Gemeindeumlagen bestimmen die § 90—91 G.D.

In Pilsen ist der Vorgang bei Feststellung des Voranschlages im Wesen folgender:

Der Bedarf der einzelnen Fachabteilungen der Gemeindeverwaltung wird zunächst in den für sie bestehenden Kommissionen beraten und wird dann das Ergebnis dieser Beratung dem Stadtrate mitgeteilt. Der letztere übergibt die Anträge aller Fachabteilungen dem Oberbuchhalter, welcher sie vom allgemeinen Standpunkte der städtischen Finanzen prüft und begutachtet. Hierauf werden die Anträge der Fachabteilung samt dem Gutachten des Oberbuchhalters der Finanzkommission zur Überprüfung und Antragstellung an den Stadtrat überwiesen. Sodann wird der ganze Voranschlag entweder im Stadtrate allein, oder wie das letztemal in einer gemeinsamen Sitzung des Stadtrates und der Finanzkommission, jedoch immer unter Zugiehung des Oberbuchhalters, verhandelt und im letzteren Falle durch Abstimmung des Stadtrates und der Mitglieder der Finanzkommission festgestellt.

Der Oberbuchhalter, welcher auf die Verfassung des Voranschlages überhaupt einen sehr weitgehenden Einfluß hat, trägt auch die Anträge des Stadtrats bezw. auch der Finanzkommission betreffs Erledigung des Voranschlages im Gemeindeausschusse vor.

Der Voranschlag der kgl. Stadt Pilsen ist ein Buch von 125 Quartseiten, mit einer kurzen einführenden Erläuterung und einer detaillierten und übersichtlichen Zusammenstellung der Erfordernisse und der Bedeckung; trotzdem gibt derselbe nicht alle wünschenswerten, ja nicht einmal alle zur Beurteilung der Finanzgebarung unentbehrlichen Aufschlüsse. Aus dem Voranschlag ist insbesondere nicht zu ersehen, welche Summen in die einzelnen Gemeindegebäude, Unternehmungen und Anstalten investiert worden sind, welche perzentualen Abschreibungen vorgenommen werden und was bereits von jedem Objekt und im ganzen amortisiert worden ist. Erst wenn dies z. B. bezüglich der Gasanstalt, der Wasserleitung, der elektrischen Bahnen, des Schlachthauses usw. bekannt wäre, könnte beurteilt werden, ob die bezüglichen Präliminierungen begründet und richtig sind. Man könnte einwenden, daß solche Angaben nicht in den Voranschlag, sondern in das Gemeindeinventar gehören; aber ein solches wird erst gemacht. Weil die Rechnungen für die genannten großen Gemeindeunternehmungen noch nicht abgeschlossen sind, obzwar die Objekte längst fertiggestellt, bezw. in den Besitz der Gemeinde

übergangen sind, wurden bei ihnen überhaupt noch keine perzentualen Abnutzungsabschreibungen vorgenommen, sondern es wurden nur die Darlehensamortisationen, wie sie beiläufig auf die einzelnen Unternehmungen entfallen, in den Voranschlag und zwar erst pro 1905 aufgenommen. In dem Voranschlag sind auch zu viele *Allgemeine* Posten, welche die Beurteilung der Notwendigkeit der betreffenden Ausgaben unmöglich machen, dafür umsomehr Wirements und geheime Begünstigungen ermöglichen.

Nach dem erst am 17. Februar 1905 in der Gemeindevertretung der fgl. Stadt Pilsen vorgelegten und angenommenen Voranschlage für das Jahr 1905 beträgt:

	ordentlich K	außerordentlich K	zusammen K
das Gesamterfordernis	3 091 651	532 431	3 552 082
die Bedeckung	2 346 651	21 000	2 367 651
das Defizit	673 000	511 431	1 184 431

Der Bedarf, die Bedeckung, der Überschuß bzw. das Defizit in den einzelnen Kapiteln des Voranschlages sollen in folgender Übersicht veranschaulicht werden:

Nr.	A. Ordentliche.	Bedarf K	Bedeckung K	Überschuß K	Defizit K
I	Allgemeine Verwaltung	322 038	10 700	—	311 338
II	Steuern und Abgaben	46 400	9 200	—	37 200
III	Gemeindegebäude (61 Objekte, darunter 17 Schul-, 8 Garnison-, 6 Wohn-, 1 Gerichtsgebäude, 1 Museum, 1 Theater, 2 Krankenhäuser, 25 andere Gebäude und Anlagen)	57 436	13 528	—	43 908
IV	Meierhöfe	1 322	10 920	9 598	—
V	Feldwirtschaft	3 550	30 513	26 963	—
VI	Forstwirtschaft (1900: 3226,45 ha bewaldet)	60 673	110 050	49 377	—
VII	Eisenbergwerke außer Betrieb, ehem. Eisenwert und Säge	3 260	2 200	—	1 060
VIII	Bäder	27 004	21 300	—	5 704
IX	Gemeindegefälle [Wag-, Markt-, Mautgebühren (81 750 K), Pflastergeld (32 500 K), Erbschaft für Zollbefreiung (2520 K), Braurecht von 3 Häusern (40 000 K) u. andere kleine Einkünfte].	10 786	161 939	151 153	—
	Zusammen	532 469	370 350	237 091	399 210

Nr.	A. Ordentliche	Bedarf K	Bedeckung K	Überschuß K	Defizit K
	Übertrag	532 469	370 350	237 091	399 210
X	Gemeindegespanne u. Materialvorräte	93 784	82 600	—	11 184
XI	Patronat und Religionswesen	9 238	—	—	9 238
XII	Schulen und Bildungszwecke (Gemeindebibliothek, Histor. Museum, Gewerbemuseum, Volksschule)	185 350	48 429	—	136 921
XIII	Theater (Böhmisches Stadttheater 63 235 K, Beitrag dem Direktor des Deutschen Privattheaters 1200 K)	64 435	1 090	—	63 345
XIV	Armenwesen	94 818	2 000	—	92 818
XV	Gesundheitspflege	48 245	100	—	48 145
XVI	Parkanlagen und Alleen	41 926	500	—	41 426
XVII	Beleuchtung der Stadt	75 348	—	—	75 348
XVIII	Reinigung und das Besprengen der Gassen	139 879	2 700	—	137 179
XIX	Kanäle	15 500	70	—	15 430
XX	Kommunikationen	50 300	16 599	—	33 701
XXI	Erhaltung der Wasserwehren, Flußufer und Überfuhr	3 800	5 240	1 440	—
XXII	Nutzwasserleitung	149 126	223 739	74 613	—
XXIII	Öffentliche Brunnen u. Pumpen für Trinkwasser	2 200	40	—	2 160
XXIV	Öffentliche Sicherheit	209 127	1 542	—	207 585
XXV	Feuerwehr	56 061	5 120	—	50 941
XXVI	Militäreinquartierung	16 060	12 710	—	3 350
XXVII	Zinsen- u. ordentliche Amortisation der Gemeindefuld	1 165 299	631 122	—	534 177
XXVIII	Verschiedene ordentliche Ausgaben	61 586	1 050	—	60 536
XXIX	Hundesteuer, 4% Wasserzins und 4% Zinsgrofchen	100	859 650	859 550	—
XXX	Durchlaufende Posten	5 000	7 000	2 000	—
XXXI	Beitrag von der Sparkasse	—	75 000	75 000	—
	Zusammen	3 019 651	2 346 651	1 249 694	1 922 694
				—	673 000

Nr.	B. Außerordentliche.	Ausgaben K	Einnahmen K
I	Neue Bauten u. Investitionen (Erweiterung der bestehenden Dampf- u. Wannenbäder u. Errichtung von Volksbädern	120 000	Beitrag der Bezirksvertr. { — 10 000 11 000
II	Pflasterung und Herstellung der Gassen	50 000	
III	Neue Abfallkanäle	280 000	
	Zusammen	450 000	21 000

Nr.	B. Außerordentliche.	Ausgaben K	Einnahmen K
IV	Übertrag	450 000	21 000
V	Erweiterung der Abwasserleitung	14 600	—
	Auf Versuche zur Beschaffung von Quellwasser	40 000	
	Zur Errichtung neuer Brunnen und Herstellung der von der Gemeinde übernommenen Brunnen	20 000	
VI	Außerordentliche Amortisation der Gemeindefschuld für eine gekaufte Wiese	7 831	—
	Zusammen	532 431	21 000

Es beträgt also

das ordentliche Defizit K 673 000

das außerordentliche Defizit . . „ 511 431

das Gesamtdefizit K 1 184 431

Dieses große Defizit von K 1 184 431 wird wesentlich durch die Zinsen- und Amortisationslast der schweren Gemeindefschulden von gegenwärtig K 28 250 078 veranlaßt, die seit 1896 rasch von vier zu vier Jahren gestiegen ist.

		im Jahre 1905 zu zahlende			
		restieren	Zinsen	Amorti- sation	Zu- sammen
Von der I. 4% Schuld K 1 124 508		896 413,27	35 788	20 572	56 360
	aus d. Jahre				
„ „ II. 4% „ „ 3 200 000 1886		2 789 800,—	112 617	32 400	145 017
„ „ III. 3½% „ „ 13 238 100 1896		12 660 125,42	379 251	74 309	453 560
„ „ IV. 4% „ „ 8 791 200 1900		8 690 570,20	370 317	27 749	398 066
„ „ V. 4¼% „ „ 2 000 000 1904		2 000 000,—	41 250	2 500	43 750
Außerdem schuldet die Gemeinde der städt. Sparkasse		1 135 576,85	50 656	14 786	65 442
An Private		77 593,—	3 104	—	3 104
	Zusammen K 28 250 078,74	992 983	172 316	1 165 299	

Da die Einnahmen aus den Gebäuden, Unternehmungen und öffentlichen Einrichtungen, welche aus diesem Anlehen geschaffen worden sind, nur K 631 122 ausmachen 631 122

beträgt das Defizit aus der Schuldenlast allein . . . K 534 177

das sonstige Defizit „ 650 254

Zusammen K 1 184 431

Zur Bedeckung des ordentlichen Defizites wurde für das Jahr 1905 statt der bisher 30 % eine 38 % Umlage zu den in Pilsen mit K 1 650 000 präliminierten direkten Staatssteuern beschlossen, das sind K 627 000 und ein 30 % Zuschlag zur staatlichen Fleischsteuer von dem in Pilsen konsumierten Fleische „ 46 000

Zusammen K 673 000

Das außerordentliche Defizit soll aus den Anlehen der Jahre 1900 und 1904 bestritten werden mit „ 511 431 was eine Gesamtbedeckung ergibt von K 1 184 431

Außerdem sind im Jahre 1905 von den Steuerträgern, die von der Gemeinde zu bestrittenden unbedeckten, in zwei besonderen Voranschlägen detaillierten f. g. sachlichen Erfordernisse

der böhmischen Schulen mit K 319 890
 „ deutschen „ „ „ 64 482

Zusammen mit K 384 372

zu decken, wozu für die böhmischen Schulen eine 20 % und für die deutschen Schulen eine 4 % Schulumlage von den in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern (von K 1 600 000) ausgeschrieben wurde.

Daß diese 24 % von den Steuerträgern gemeinsam zu tragen sind, ist den Deutschen sehr unangenehm, weil sie sonst auf ihre Schulen nur 4 % beizusteuern hätten. Im Schuljahr 1903—1904 waren in Pilsen:

a) in den böhmischen	Bürgerschulen	1259 Knaben,	1405 Mädchen,	2 655 im ganzen,
„ „ „	Volksschulen	3262 „	3253 „	6 515 „ „
„ „ „	Kindergärten	670 „	675 „	1 345 „ „
„ der „	Übungsschule	171 „	— „	171 „ „

Zusammen 10 690

b) in deutschen	Bürgerschulen	275 Knaben (67),	474 Mädchen (174),	749 im ganzen,	davon	davon
					böhmisch	böhmisch
„ „	Volksschulen	699 „ (238),	726 „ (317),	1425 „ „		
„ „	Kindergärten	52 „	55 „	107 „ „		
in der Schulvereinschule				134 „ „		

Zusammen 2415

Zu bemerken ist hier noch, daß die im Gemeindevoranschlag für Schulzwecke angewiesenen Bedürfnisse vertragsmäßige Beiträge für staatliche Mittelschulen (34 993 K), das Schulgeldbefreiungspauschale

(22 942 K), Lehrmittelbeiträge (2000 K) und die Erfordernisse der Kindergärten (47 522 K) enthalten, während der durch Schulumlagen zu deckende Bedarf die sogenannten sachlichen Erfordernisse der Volkss- und Bürgererschulen, Wohnungs- und Personalzulagen ihrer Lehrkräfte, die Bezüge der Schuldiener und die Erhaltung der städtischen Lehrerinnenbildungsanstalt betrifft.

Eine eingehendere Kritik der Voranschläge des Gemeindehaushaltes müßte weit über den Rahmen des Programmes dieser Untersuchung führen, wenn sie dem Anspruch auf allseitige Gerechtigkeit entsprechen sollte.

Im „Pilsener Tagblatt“ und in den böhmischen Oppositionsblättern „Nezávislé listy“ und „Nová Doba“ werden schon jahrelang schwere und heftige Vorwürfe gegen die Gemeindegewirtschaft laut. Trotzdem werden auch die Voranschläge in der Gemeindevertretung, wo es allerdings keine Opposition gibt, meist debattelos angenommen. Bei der Budgetverhandlung am 17. Februar 1905 wurden keine weiteren Wünsche laut, als daß die Aufsicht über das vom Lande eingeführte rohe und gesalzte Fleisch verschärft werde, damit das Schlachthaus einen besseren Ertrag abwerfe, bezw. die Konkurrenz erschwert werde, ferner daß die Erzielung einer schnelleren Fahrt der elektrischen Bahn in Erwägung gezogen werden möge, und endlich, daß die Hundesteuer für Luxus Hunde von 8 auf 16 K erhöht werde, welcher letzte Antrag übrigens durch die Annahme des Gegenantrages, es möge die Kontrolle der Hundemarken erhöht werden, abgelehnt wurde. Und diesmal wurde im Klub der Gemeindeglieder auffallenderweise keine Vorberatung abgehalten, so daß der Redefreiheit kein Klubbeschluss entgegenstand.

Kommunale Parteien.

Als eine lokale kommunale Partei, das ist eine Organisation, deren Streben, Tun und Lassen hauptsächlich auf die lokale Gemeindepolitik gerichtet ist, erscheint in Pilsen lediglich die herrschende, sogenannte Stadtratspartei. Ihr am nächsten und sie unterstützend, steht die nationalsoziale Partei; ihr kommunales Programm ist jedoch kein bloß lokales, sondern auf die Gemeindepolitik und Verwaltung im allgemeinen gerichtet; desgleichen das kommunale Programm der sozialdemokratischen Partei, welche gegenüber der Stadtratspartei die schärfste Opposition einnimmt. Außer diesen drei Parteien, welche Vereinsorganisationen haben und über eine eigene Presse verfügen, besteht noch eine oppositionelle kleingewerbliche Partei, die seit 2 Jahren im „Politický klub živnostníků pro Plzeň a okolí“ (Politischer Klub

der Gewerbetreibenden in Pilsen und Umgebung) organisiert ist, aber noch kein durchgearbeitetes kommunales Programm hat, auch kein Preßorgan besitzt und erst in den Anfängen einer Entwicklung ist; endlich auf deutscher Seite die deutschfortschrittliche Partei, welche wohl ein eigenes Organ besitzt, aber weder als kommunale Partei organisiert ist, noch ein kommunales Programm hat und gegenüber der herrschenden Stadtratspartei nur gelegentlich durch Kritik im „Pilsener Tagblatt“ in Opposition steht.

Programme der kommunalen Parteien.

Ausgehend von den allgemeinen kommunalen Programmen bemerken wir zunächst, daß die bezüglichlichen Programme der böhmisch-slavischen sozialdemokratischen Partei: (beruhend auf den Beschlüssen des Budweiser Kongresses vom Jahre 1900) und der national-sozialen Partei aus dem Jahre 1898 ziemlich gleichlautend sind. Beide Parteien streben eine Änderung der Gemeindeverfassung an, beide stellen auf Grund der gegebenen Verfassung allgemeine Forderungen auf: Allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht, Minoritätsvertretung, Diäten für die Gemeindeabgeordneten, direkte Progressivsteuer, Abschaffung der Konsumsteuern und deren Zuschläge sind Postulate beider Kommunalprogramme; ebenso werden Regelung der Wohnungsfrage, Bodenreform, Arbeitsnachweis und Arbeitsvermittlung, Arbeitersekretariate für Rechtsbelehrung und Rechtsbeistand, Einigungsämter, unentgeltlicher Unterricht, Errichtung von Lesehallen, Veranstaltung von Kursen u. dgl. von beiden Parteien verlangt.

Die national-soziale Partei verlangt aber im Interesse der Kleingewerbetreibenden, die ihr zuneigen, daß Gemeindearbeiten statt im Submissionswege für Normalpreise im Turnus an Lokalgewerbetreibende vergeben werden, während die sozialdemokratische Partei, als eigentliche Arbeiterpartei, bei der Vergabung von Gemeindearbeiten in erster Reihe Bedachtnahme auf die Arbeitslosen und auf arbeitslose Perioden der betreffenden Branche fordert.

Die sozialdemokratische Partei verlangt überdies eine Änderung des Heimatgesetzes durch Gewährung des Heimatrechtes nach zweijährigem Aufenthalte in der betreffenden Gemeinde, Sachverständigenräte und freie Vereinigung der Gemeinden zu gemeinsamen Verwaltungszwecken. Weiter werden von ihr Trennung von Gemeinde und Kirche durch Ablehnung jeder Gemeindefubvention an konfessionelle Anstalten und jeder autoritativen Höherstellung einer Konfession über die andere besonders gefordert.

Die national=soziale Partei tritt für die Erweiterung des Gemeindeexpropriationsrechtes und für planmäßiges Vorgehen in der Reihenfolge der Investitionen ein, und zwar von den, unbedingt unentbehrlichen und allgemeinen Interessen dienenden zu den minder oder für engere Kreise notwendigen.

Einigermassen überraschend wirkt es, daß die sozialdemokratische Partei mit Nachdruck für die vollständige Emanzipation der (reformierten) Gemeinden von den Staatsbehörden plädiert, und daß die national=soziale Partei die grundsätzliche Frage des Verhältnisses zwischen Staats- und Gemeindebehörden mit Stillschweigen übergeht, dafür aber direkte Volkswahl des Bürgermeisters und Immunität der Gemeindevertreter verlangt.

Ein speziell für Pilsen berechnetes Arbeitsprogramm haben die beiden Parteien, wie gesagt, nicht; die sozialdemokratische Partei wohl deshalb nicht, weil ihre Bemühung um die Vertretung im Gemeindevausschuß auf Grund der geltenden Wahlordnung aussichtslos ist, und die national=soziale Partei nicht, weil sie sich in Pilsen an die herrschende Stadtratspartei anlehnt, sie unterstützt und auch von ihr unterstützt wird. Übrigens ist bei den letzten Wahlen ein Kleingewerbetreibender dieser Partei als Mitglied und ein Arbeiter als Ersatzmann in die Gemeindevertretung auf Grund der Aufnahme in die Kandidatenliste der herrschenden Partei gewählt worden.

Das Programm der Stadtratspartei ist ein lokales Arbeitsprogramm. In dem Wahlaufruf zu den letzten Gemeindevahlen vom 18. Oktober 1902 wird in stattlicher Reihe alles angeführt, was gebaut und eingerichtet wurde, und behauptet, daß trotz der bedeutenden Anleihen, die zu diesen Investitionen gemacht werden mußten, die Gemeindevertretung sehr vorsichtig vorgegangen sei, indem sie neben notwendigen und uneinträglichen auch rentable Unternehmungen durchgeführt habe, und daß es ihr gelungen sei, in der Gemeindevirtschaft das Gleichgewicht zu erhalten. (Das Defizit war aber schon damals hier, nur wurde es statt durch neue Auflagen oder Erhöhung der Umlagen aus den Anleihen gedeckt.)

Die Beendigung der Kanalisation, die Beschaffung von Trinkwasser, die Instandsetzung der kanalisierten Gassen, die Regulierung der Flüsse, die Errichtung weiterer Kommunikationen und Brücken, die Errichtung einer Markthalle und die Reform der Marktordnung, die dringende Reform des Armenwesens, die weitere Entwicklung des Schulwesens und der Kulturbedürfnisse der Bevölkerung, eine richtige Lösung aller Fragen be-

treffend die sozialen Pflichten der Gemeinde, eine zeitgemäße Reform der Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung, Entwicklung der städtischen Finanzen mit gehöriger Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Gemeinde und das Interesse der Steuerzahler usw., das alles wurde in dem Wahlauftrag von 1902 der künftigen Gemeindevertretung auferlegt (und kann Wort für Wort auf der nächsten auferlegt werden). An der richtigen Lösung dieser Fragen, hieß es dann, hängt der weitere Fortschritt und die wirtschaftliche Entwicklung unserer Stadt, und darum empfehlen wir Männer, welche die Gewähr bieten, daß sie die gestellten Aufgaben zum Vorteil der Gemeinde lösen werden . . .

Einfluß der kommunalen Parteien.

Die Stadtratspartei ist seit einem Dezennium in zwei Klubs, nämlich im „Český národní klub“ (Böhmischer Nationalklub) gegr. 1893, früher „Politický spolek pro kraj plzeňský“ (Politischer Verein für den Pilsener Kreis) und im „Občanský klub“ (Gemeindegenossenklub) gegr. 1885, organisiert. Dem erstern Klub steht insbesondere das Tagblatt „Plzeňské Listy“, dem letzteren der „Plzeňský Obzor“ zur Seite. Diese Klubs haben keine große Mitgliederzahl und die Teilnahme an ihren Versammlungen ist geradezu eine geringe, aber bei Wahlen erscheinen sie mit allen Machtmitteln der herrschenden Partei auf dem Plane.

Die Stadtratspartei hat einen bis jetzt jede Opposition überwältigenden Einfluß in Pilsen hauptsächlich aus folgenden Gründen gehabt:

1. hat ihre Gemeindevertretung, wenn auch mit übermäßiger Anspannung des Kredites und der Steuerkraft der Stadt und wenn auch manches Projekt besser und billiger hätte gemacht werden können, und manches dringende Bedürfnis, wie schon aus dem Programm zu ersehen ist, noch nicht befriedigt erscheint, doch, namentlich in den letzten 15 Jahren, Bedeutendes für die Ausgestaltung Pilsens zu einer modernen, insbesondere kulturellen und gesellschaftlichen Anforderungen entsprechenden Stadt geleistet, und der Mehrzahl der Wähler stehen diese Investitionen näher, als ihnen die Schulden nahegehen;
2. hat es die Stadtratspartei verstanden, trotz den geschilderten Gefahren, welche die Wahlordnung für die Ausschließung wichtiger Berufs- und Gesellschaftsklassen von der Teilnahme an der Gemeindeverwaltung in sich birgt, Repräsentanten der meisten Wählerschichten in ihre Kandidatenlisten aufzunehmen und dadurch deren Gefolgschaft als Wähler zu gewinnen und als Anhänger zu erhalten;

3. hat der Stadtrat auf die zahlreichen Gemeindelieferanten, und mit dem Ortsschulrat auf die Lehrer, die im II. Wahlkörper eine starke Wählergruppe bilden, so manchen Einfluß, bei den letzteren nicht zu allerlezt durch die Gewährung eines jederzeit widerruflichen, allerdings jetzt nicht mehr bedeutenden Steuerbeitrages;
4. hat sich die Stadtratspartei bei großen Interessenfragen für die Wahlen die Unterstützung mächtiger Wählergruppen zu sichern gewußt, sich z. B. in Angelegenheit der Errichtung weiterer Brauereien auf die Seite der in der Gemeinde einflußreichen Gegner dieser Projekte gestellt;
5. hat sie durch ihre Angestellten schon vor Ausschreibung der Wahlen fast alle Vollmachten der weiblichen Wähler erlangen können;
6. hat sie in ihren genannten Organen und in den „Naše Snahy“ (Unsere Bestrebungen) der national-sozialen Partei ganz ausgiebige Mittel, einerseits zur Verherrlichung und Emporhebung ihrer führenden Persönlichkeiten und zur wohlwollenden bezw. nachsichtigen Behandlung ihres Anhanges, anderseits zur Herabsetzung, Erniedrigung ihrer Gegner und rücksichtslosen Niederwerfung jeder oppositionellen Regung; endlich
7. hat der Appell an die nationale Einigkeit noch immer seine Wirkung, wenn auch eine Gefahr seitens des nationalen Gegners tatsächlich nicht mehr gefürchtet wird.

Bezüglich des letzten Punktes ist hier folgendes zu bemerken.

Seit der Wirksamkeit der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 bis zum Jahre 1867 hatten die Deutschen den I. und II. Wahlkörper in Pilsen inne; im letzteren Jahre verloren sie den II. Wahlkörper und büßten dadurch die Herrschaft in der Gemeindevertretung ein. Obgleich der Zusammenbruch mehrerer von den damaligen böhmischen lokalen Führern gegründeten Unternehmungen (insbesondere der Westböhmisches Handelsbank) infolge der wirtschaftlichen Krise des Jahres 1873 gegen die herrschende Partei eine starke Mißstimmung erzeugte und die Deutschen im Jahre 1874 ihre ganze Kraft einsetzten, um im II. Wahlkörper wieder durchzudringen, blieben hier die böhmischen Kandidaten mit einer Majorität von 43 Stimmen Sieger. Auch bei der im selben Jahre stattgehabten Wahl eines Reichsratsabgeordneten für die Stadt Pilsen wurde zwischen beiden nationalen Parteien noch heftig um die Majorität gekämpft; als aber auch hier der böhmische Kandidat mit einer Majorität von 32 Stimmen durchdrang, war der politische Sieg der Böhmen in Pilsen endgültig entschieden.

Im Jahre 1897 ging für die Deutschen auch der I. Wahlkörper verloren, wo wegen der betreffenden hohen Steuerleistung außer den Honorationen nur zwei Steuerträger, das Bürgerliche Bräuhaus und die Erste Pilsener Aktienbrauerei Platz fanden.

Seitdem besteht für die Deutschen, solange nicht eine Minoritätsvertretung geschaffen wird, keine Möglichkeit, durch Wahl zu einer Teilnahme an der Gemeindeverwaltung in Pilsen zu gelangen.

Die Deutschen betreten darum zur Durchsetzung ihrer Erfordernisse in der Gemeinde und in der Bezirksvertretung, wo sie von im ganzen 36 Mandaten in der Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie 9 Mandate inne haben, den Weg des Kompromisses, der ihnen namentlich im Schulwesen und für sonstige kulturelle Zwecke schon manchen Erfolg gebracht hat.

Nach dieser Entwicklung, welche ein in Böhmen ziemlich allgemein geltendes Evolutionsgesetz zeigt, daß in gemischtsprachigen Gemeinden die nationale Vorherrschaft in der Gemeinde und deren Vertretung allmählich zur nationalen Alleinherrschaft führt, kann in Pilsen nur mehr eine böhmische Opposition zur Geltung kommen.

Bis zum Jahre 1892 war im genannten „Občanský klub“ eine mit dem Emporkommen der böhmischen freisinnigen (jungtschechischen) Partei anwachsende Opposition in Pilsen organisiert, welche auch publizistisch im „Plzeňský Obzor“ gegen die Stadtratspartei, die sich damals zur konservativen (alttschechischen) Partei bekannte, insbesondere mit politischen Parteigründen heftig ankämpfte. Da die erstere Partei in Böhmen einerseits zur Führung gelangte und es aus gesamtpolitischen Rücksichten wünschenswert erschien, die führende Partei als solche zu stärken, andererseits die alttschechische Partei sich bei den Gemeindevahlen nur schwer und gewiß nicht unverfehrt hätte halten können, erklärte sich die Stadtratspartei in der Enunziation des Klubs der böhmischen Gemeindeglieder vom 28. November 1892 für die freisinnige Partei, benahm damit der Opposition die wirksamste Waffe und schloß mit ihr ein Kompromiß, infolgedessen auch einige führende Mitglieder des Občanský klub in die Gemeindevertretung gewählt wurden, dort aber von einer Opposition ihrerseits nichts mehr merken ließen. Seitdem leben der „Český národní klub“, der „Občanský klub“ und ihre beiderseitigen Organe in Frieden. Diese Einstellung jeder Opposition nach Erlangung der ersehnten Mandate hat aber viele, die den Oppositionsführern folgten, sehr enttäuscht und die entsprechende Wirkung außerhalb der Gemeindevertretung nicht verfehlt. Sobald nämlich später Versuche zur Organisierung einer neuen Opposition

gemacht wurden, sah man in derselben nur ein Mittel ihrer Unternehmer, um zum gedeckten Tisch der Gemeindevertretung zu gelangen und dann statt zu kämpfen, mitzutun. So wurde vor drei Jahren mit Unterstützung eines eigenen Organes „Plzeňské Rozhledy“ eine Oppositionsparteibildung versucht; aber dieses Blatt stellte nach Jahresfrist sein Erscheinen mit dem Geständnis als Begründung ein, daß das Gebaren einzelner Mitbegründer des Blattes eine Neuauflage der vorerwähnten Evolution von 1892 befürchten ließe. Und so wird auf Grund der damals gemachten Erfahrungen mit Recht oder Unrecht jede bürgerliche Opposition so beurteilt, daß sie einen Personenwechsel anstrebt, aber einen Systemwechsel nicht gewährleistet.

Einfluß der politischen Parteien auf die Wahl und Tätigkeit der Gemeindevertreter.

Gelegentlich der Gemeindevahlen in Pilsen kommt bei der Stadtratspartei der politische Partei Standpunkt nicht in Betracht; denn einerseits sind ihre Kandidaten national homogen, andererseits verwischten sich ihre früher bestandenen Parteischattierungen. Die politische Entwicklung in Böhmen hat es eben mit sich gebracht, daß die früher bestandene scharfe Unterscheidung zwischen Alt- und Jungtschechen jede tiefere Bedeutung verloren hat. In Pilsen wurde diese Assimilation noch durch das erwähnte Kompromiß vom Jahre 1892 beschleunigt. Die politischen Parteien, denen die Mitglieder der Gemeindevertretung nach ihrer allgemeinen Richtung angehören, Jung- und Alttschechen, nehmen nun weder auf die Gemeindevahlen, noch auf die Tätigkeit der Gemeindevertreter einen merklichen Einfluß. Wo es sich jedoch um eine politische Enunziation der Gemeindevertretung im ganzen handelt, kommt die Gefolgschaft für die jungtschechische als führende Partei zum unzweifelhaften Ausdruck und zur vollen Geltung.

Die national-soziale Partei übt auf die Wahlen in Pilsen ihren Einfluß aus, indem sie die Stadtratspartei unterstützt und gewisse Agitationen besorgt, zu denen sich die bürgerlich-aristokratischen Elemente der Stadtratspartei nicht gern hergeben, wie das Sprengen von (insbesondere sozialdemokratischen) Versammlungen der Oppositionellen usw.

Die sozialdemokratische Partei tritt bei den Wahlen in Pilsen als selbständige politische Partei auf und gewinnt an Boden, doch bisher meist nur bei den Nichtwählern, so daß sie unter der Geltung der jetzigen Wahlordnung noch keinen maßgebenden Einfluß auf die Gemeindevahlen in Pilsen ausüben konnte.

Die sonstigen Parteien sind teils zu jung, teils zu klein, um auf die Wahlen einen erheblichen Einfluß nehmen zu können.

Einfluß der Presse auf die Wahlen und die Vertretung.

Der Einfluß der Pilsener Presse auf die Wählererschaft ist gegenüber den realen Verhältnissen nicht zu hoch. Die offiziellen Lokalblätter vertreten den Standpunkt der Führer der Rathhauspartei; sie sind aber von der Partei abhängig und nicht diese von den Zeitungen.

Seine Unabhängigkeit nach allen Seiten betonte schon im Namen ein hauptsächlich der Gemeindepolitik gewidmetes oppositionelles Blatt „Nezávislé Listy“ (Unabhängige Blätter). Dieses Blatt, seit Juli 1905 „außer Betrieb“, gehörte einem Advokaten, der für die Richtung dieses Blattes maßgebend war. Dasselbe übte seit 1899 an der Tätigkeit des Stadtrates, der Gemeindevertretung und der ganzen herrschenden Partei eine Kritik, die zunächst darauf gerichtet war, durch drastische Zusammenstellung und Bearbeitung verschiedener Tatsachen auf die Gemeindevirtschaft aufmerksam zu machen und das Vertrauen der Wählererschaft in den wirtschaftlichen Sinn und in die Uneigennützigkeit der Gemeindevertreter, namentlich der führenden Personen, zu erschüttern.

Dieses Blatt hat jedoch während seines sechsjährigen Bestandes keinen bemerkenswerten organisatorischen Einfluß auf die Bildung einer Opposition geübt; die Oppositionellen nahmen vielmehr auch von diesem Blatte, obgleich dasselbe vom Rathhause ganz unabhängig war, eine ziemlich unabhängige Stellung ein, und zwar aus Gründen mehr individueller Natur, die für den Leserkreis von geringem Interesse wären.

Einen unergleichlich höheren Einfluß auf seine Parteigänger hat das sozialdemokratische Blatt „Nová Doba“ (Neue Zeit). Als wirkliches Parteiorgan vertritt es das Programm der sozialdemokratischen Partei, leitet in seinem Sinne die Meinung der Leser über verschiedene Tagesfragen, gibt Direktiven für die Wahlen usw.; betreffs Gemeindeangelegenheiten ist es jedoch auf Informationen aus zweiter Quelle angewiesen.

Bezüglich der übrigen Pilsener Blätter ist zu dem über sie Gesagten hier kaum etwas hinzuzufügen.

Von nicht zu unterschätzendem Einfluß sind die Prager Blätter in Pilsen, weil man hier für die Kritik auswärtiger seriöser Blätter sehr empfindlich ist. Dissidenten der Stadtratspartei flüchten sich darum mit Vorliebe in die Prager böhmischen Journale. In dieser Beziehung haben neustens mehrere Aufsätze eines ehemaligen Stadtrats im Prager „Čas“

über das städtische Gewerbemuseum, das städtische statistische Amt, die städtische Polizei usw. nicht nur Aufsehen erregt, sondern, und darum handelt es sich, wenigstens teilweise (im Gewerbemuseum) schon zu Verbesserungen geführt.

Art der Kandidatenaufstellung.

Für die Kandidatenaufstellung ist in Pilsen folgender Vorgang üblich.

Vor den Gemeindewahlen geben bei den führenden Persönlichkeiten der Stadtratspartei teils selbständige Kandidaten ihre Karten ab, teils erscheinen da Vereinigungen, vornehmlich aus den vernachlässigteren Vorstädten, welche eine Vertretung im Gemeindeausschusse anstreben und ihre Kandidaten präsentieren. Die Führer der Stadtratspartei prüfen die bisherige Ergebenheit und voraussichtliche Verlässlichkeit der Kandidaten, schätzen die Bedeutung ihres Anhangs ab und verfassen einen Entwurf der Kandidatenliste. Dann setzen die beiden Klubs Komitees, in welchen die Führer direkt oder indirekt wieder maßgebend sind, zur Verfassung der Liste ein, und diese wird dann in den Klubs genehmigt und geht schließlich als Kundgebung der Vertrauensmänner heraus.

Auch die Oppositionskandidaten gehen aus Beratungen engerer Kreise hervor.

Soziale Elemente der Gemeindevertretung.

Bei den letzten Gemeindewahlen im Jahre 1902 wurden nach der Kandidatenliste der Stadtratspartei gewählt:

als Mitglieder:	Gewerbe- treibende	Handel- treibende	Advo- katen	Beamte	Lehrer	Privatiers	Arbeiter
im I. Wahlkörper mit 79—94 v. 106 Stimmen	2	1	1	2	4	2	—
im II. Wahlkörper mit 381—407 von 407 St.	3	—	2	1	2	4	—
im III. Wahlkörper mit 2764—3475 v. 3505 St.	7	2	—	—	—	3	—
Mitglieder zusammen .	12	3	3	3	6	9	—
als Ersatzmänner:							
im I. Wahlkörper mit mit 79—91 Stimmen .	2	—	1	2	—	1	—
im II. Wahlkörper mit 378—407 Stimmen .	3	1	—	1	1	—	—
im III. Wahlkörper mit 2806—3469 Stimmen	3	1	—	—	—	1	1
Ersatzmänner zusammen	8	2	1	3	1	2	1

Es sind also in die Pilsener Gemeindevertretung die Gewerbetreibenden sowohl als Mitglieder wie als Ersatzmänner in stärkster Zahl gelangt, und zwar 1 größerer, 7 mittlere und 4 kleine Betriebsinhaber als Mitglieder, 2 größere, 3 mittlere und 3 kleine Betriebsinhaber als Ersatzmänner. Unter den Lehrern befanden sich auch die Direktoren des böhmischen Gymnasiums, der böhmischen Realschule und der böhmischen Staatsgewerbeschule als Mitglieder. Von den 9 Privatiers unter den Mitgliedern waren 6 ehemals Handel- oder Gewerbetreibende.

Von den 36 Gemeindegliedern sind nicht weniger als 20 entweder selbst brauberechtigt oder haben Brauberechtigte zu Gattinnen oder zu allernächsten Anverwandten.

Aus diesen Tatsachen geht hervor, wie in der Wirklichkeit der Einfluß modifiziert ist, den sonst in Pilsen die Wahlordnung auf die Zusammensetzung der Gemeindevertretung haben müßte, wenn die einzelnen Berufsclassen nur soweit zu einer Vertretung gelangen möchten, als es eine nach Berufsclassen und Standesinteressen erfolgende Stimmabgabe zulassen würde. Aus der starken Vertretung der brauberechtigten Bürgerschaft in der Gemeindevertretung, die durch die Virilstimme des Bürgerlichen Bräuhauses noch erhöht wird, ist endlich im Zusammenhange mit dem bereits erwähnten, weit verzweigten Interesse an dem Gedeihen der bestehenden Brauereien auch die in der Öffentlichkeit viel besprochene und kritisierte und sogar (in Burckhards „Rat Schrumpf“) dramatisch verwertete teils ablehnende, teils hinhaltende Stellungnahme gegenüber weiteren Brauereiprojekten in Pilsen erklärlich.

Beteiligung der Gemeindevertretungsmitglieder an Lieferungen.

Es ist selbstredend, daß es in einer so aufstrebenden Gemeinde mit so großen Investitionsanleihen viel zu bauen und zu liefern gab, und daß diese Arbeiten und dergleichen Geschäfte umso begehrter wurden, als die schon langjährige Stagnation in einzelnen Industrien, im Kleingewerbe und im Handel auch in Pilsen die Verdienste schmälerte.

Es würden sich deshalb wohl nicht so viele Gewerbetreibende um ihre Wahl in die Gemeindevertretung bemüht, bezw. die Kandidatur angenommen haben, wenn Lieferungen seitens der Gemeindegliedern oder der Ersatzmänner für die Gemeindebedürfnisse grundsätzlich ausgeschlossen wären.

Es wird vielmehr wie anderwärts auch in der Pilsener Gemeindevertretung nicht für unvereinbar mit dem Amte eines Stadtrates oder eines Ausschußmitgliedes uff. angesehen, Bauten, Lieferungen, Rechts-

vertretungen usw. für Gemeindezwecke und Parteienvertretungen gegenüber der Gemeinde zu übernehmen und durchzuführen; die daraus notwendig folgenden juristischen Unzukömmlichkeiten stellten sich denn auch ein, indem z. B. bei einem größeren Baue der Bauunternehmer zugleich als Baureferent Vorgesetzter der die Arbeiten kontrollierenden Gemeindebeamten war.

III. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte.

Hier drängt sich zunächst die schon mehrfach ventilirte Frage auf, warum die Gemeinde der kgl. Stadt Pilsen nicht ein eigenes Statut mit Magistratsverfassung hat.

Die Stadtgemeinde Pilsen hat es hauptsächlich aus folgenden Gründen vermieden, sich um eine solche Organisation der Verwaltung ernstlich zu bewerben:

1. Weil sie für die Agenden des Magistrats Magistratsräte, sonstige Konzept- und Manipulationsbeamte auf eigene Kosten freieren müßte;
2. weil die Stadt Pilsen dann einen eigenen Schulbezirk bilden würde und infolgedessen nicht allein für die sachlichen, sondern auch für die persönlichen Bedürfnisse (Gehalte der Lehrer, Lehrmittelsammlungen) der Volks- und Bürgerschulen aufzukommen hätte, dagegen die Emanzipation von den Leistungen für die Zwecke der Bezirksvertretung kaum erreichen möchte, und
3. weil bei dieser Gelegenheit eine Änderung der Wahlordnung wohl unvermeidlich wäre, deren Neugestaltung aber nicht ganz in der Macht der herrschenden Partei wäre;

Diese finanziellen und politischen Rücksichten werden eher dahin führen, daß für die Stadt Pilsen eine eigene Bezirkshauptmannschaft errichtet werden wird, als daß die politische Agende auch nur teilweise an die Gemeinde übergehen sollte.

Wir haben uns deshalb im folgenden nicht mit der Magistratsverfassung, sondern lediglich mit dem Gemeindevorstand in Beziehung auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu befassen und die Stellung der Gemeindebeamten in Betracht zu ziehen.

Organisation der Gemeindeverwaltung.

A. Der Gemeindevorstand.

Die Gemeinde wird in ihren, das ist in den zum selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten durch den

Gemeindevorstand vertreten. Von diesen Organen der Gemeindeverwaltung ist der Gemeindevorstand das beschließende und überwachende, und der Gemeindevorstand das verwaltende und vollziehende Organ (Art. VIII und XII des Grundgesetzes und § 30 bezw. 51 G.D.).

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher und aus mindestens zwei Gemeinderäten. Wo es die Geschäfte und Verhältnisse notwendig machen, kann der Ausschuß die Zahl der Gemeinderäte entsprechend erhöhen; es darf jedoch diese Zahl den dritten Teil der Ausschußmitglieder nicht überschreiten und ist immer in der Anzahl der Ausschußmitglieder inbegriffen, weil alle Mitglieder des Gemeindevorstandes auch dem Ausschusse angehören (§ 15 G.D.). In Pilsen sind von den 36 Ausschußmitgliedern 8 zu Gemeinderäten bestellt; sie führen den Titel Stadträte, der Gemeindevorsteher den Titel Bürgermeister.

Der Gemeindevorsteher leitet und beaufsichtigt alle dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte, und die Gemeinderäte haben ihn hierin zu unterstützen. Trotzdem ist der Gemeindevorstand im Sinne der Gemeindeordnung kein kollegialer Körper, soweit die Gemeinderäte die Geschäfte, die ihnen der Gemeindevorsteher zuweist, nach der Anordnung und unter der Verantwortlichkeit desselben zu vollziehen haben.

Es ist jedoch wie in anderen größeren Gemeinden so auch in Pilsen üblich geworden, daß der Bürgermeister sehr oft auch solche Angelegenheiten, die er allein erledigen oder einzelnen Stadträten zur Beforgung zuweisen könnte, dem versammelten Stadtrate zur kollegialen Beratung und Beschlußfassung vorlegt.

Da ferner der Stadtrat auch alle Referate der einzelnen Stadträte in Beratung und Verhandlung zieht und in den betreffenden Angelegenheiten, soweit deren Erledigung nicht dem Gemeindevorstande vorbehalten ist, auch kollegial entscheidet, bezw. über die an den Ausschuß zu stellenden Anträge beschließt, ist die kollegiale Wirksamkeit des Stadtrates tatsächlich eine sehr umfangreiche und intensive. Es hält darum der Pilsener Stadtrat regelmäßig 2 Sitzungen in der Woche ab. Die Abstimmung bezw. Beschlußfassung des Stadtrates hat aber in solchen Fällen, in welchen die Entscheidung nach dem Gesetz dem Bürgermeister zusteht, doch nur einen informativen Charakter; denn die gesetzliche Kompetenz kann in ihren Wirkungen durch einen bloßen Brauch nicht alteriert werden, und es wird der Bürgermeister hiedurch weder rechtlich gebunden noch auch seiner gesetzlichen Verantwortlichkeit enthoben, wenn er einen Be-

schluß des ganzen Stadtrates in einer Sache provoziert hat, die ausschließlich in seine Kompetenz fällt.

Anderß ist es in Bausachen Pilsens, wo wie in den Vororten Prags der Gemeindevorstand, also der Bürgermeister mit den Stadträten als Baubehörde fungiert (Gesetz vom 22. Februar 1897 L. 16).

Zu bemerken ist hier noch, daß nach der Dienstordnung für die Gemeindeangestellten in Pilsen der Stadtrat die provisorischen Praktikanten und Amtsdienner ernennt und daß der Stadtrat berechtigt ist, den Beamten Nebenbeschäftigungen zu bewilligen. Nach der Disziplinarordnung wird die erste und zweite Stufe der Disziplinarstrafen, das ist Ermahnung bezw. Verweis seitens des Bürgermeisters von diesem, die dritte Stufe, Geldstrafe, und vierte Stufe, Verlust des Anspruches auf eine höhere Gehaltsstufe, zwar auch vom Bürgermeister, jedoch erst auf Grund des Beschlusses des Stadtrates erteilt, während nach § 53 G.O. die Disziplinargewalt über die Bediensteten der Gemeinde und der Gemeindegemeinschaften ausdrücklich dem Gemeindevorsteher zusteht, dem Gemeinderate in Disziplinarsachen keine Kompetenz eingeräumt ist und nur das Recht der Entlassung dem Gemeindegemeinschaften vorbehalten ist.

So nimmt der Stadtrat in Pilsen immer mehr den Charakter eines beschließenden statt eines bloß exekutiven Organes an, und nähert sich in seiner Wirksamkeit dem Stadtrate in Prag, der aber ausdrücklich nach dem Prager Statute ein beschließendes Organ ist.

Wahl des Gemeindevorstandes

Die Wahl des Gemeindevorstandes geschieht durch den Gemeindegemeinschaften, wenn gegen das Verfahren bei der Wahl des letzteren binnen der Präklusivfrist von acht Tagen nach beendigtem Wahlsakte keine Einwendungen bei dem Gemeindevorsteher eingebracht worden sind, oder sobald die eingebrachten Einwendungen von der k. k. Statthalterei als unstatthaft zurückgewiesen wurden (§ 32 G.W.O.).

Angelobung.

Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäte haben bei dem Antritt in Gegenwart des Gemeindegemeinschaften in die Hände des Vorstehers der Bezirksbehörde oder eines Abgeordneten desselben Seiner k. k. Apostolischen Majestät Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten an Eidesstatt zu geloben (§ 24 G.O.).

Mit dieser Angelobung erscheint der Gemeindevorstand konstituiert, ebenso aber auch der neue Gemeindegemeinschaften, der vor dieser Angelobung,

abgesehen von der Wahl des Gemeindevorstandes, seine sonstigen Funktionen nicht aufnehmen kann, da es nicht angeht, daß in der Zwischenzeit der neue Ausschuß mit dem alten Vorstand amtiere. Einer Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters, wie sie z. B. bei Städten mit eigenem Statute durch den Kaiser erfolgt, bedarf es bei den sonstigen Gemeinden z. B. Pilsen, nicht.

Periodizität der Wahl.

Die Mitglieder des Vorstandes werden ebenso wie die Ausschuß- und Ersatzmänner auf drei Jahre gewählt; sie verbleiben aber auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung im Amte. Die Wahlperiode endigt also für alle Gemeindefunktionäre im Gegensatz zu den Städten mit eigenem Statute, wo jedes Jahr ein Drittel der Ausschußmitglieder austritt und durch Ergänzungswahlen ersetzt wird, an demselben Tage und wird nach der herrschenden Übung vom Tage der Angelobung des Gemeindevorstandes berechnet, weil auch die Vorstandsmglieder Mitglieder des Gemeindeausschusses sind und nicht im Gemeinderate fungieren könnten, wenn sie rechtlich nicht mehr Mitglieder des Ausschusses wären. Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hindernis im Wege steht, wiedergewählt werden.

Die Wahlperiode endigt vorzeitig im Falle der Auflösung der Gemeindevertretung.

Die Wahlperioden werden aber nicht selten weit über die dreijährige Frist verlängert, wenn z. B., wie es bei den letzten Gemeindevahlen in Pilsen der Fall war, die Wählerlisten unrichtig verfaßt wurden und infolge erfolgter Reklamationen neu angelegt und wieder aufgelegt werden mußten.

Die Dreijährigkeit der Wahlperioden erscheint sonst angemessen, weil die meisten der gewöhnlichen kommunalen Aufgaben, deren Lösung auf der Tagesordnung ist und vor der Wahl versprochen wird, innerhalb dieser Frist auch verwirklicht werden können. Es ist allerdings bei manchen Projekten, wie sie in einer so großen, rasch aufstrebenden und deshalb so anspruchsvollen Stadtgemeinde in bedeutende Dimensionen gehen, unvermeidlich, daß deren Ausführung in die zweite Wahlperiode hineinragt oder über mehrere Wahlperioden sich hinauszieht, und eben deswegen sollte in einer so großen Stadt durch bloße Ergänzungswahlen für eine Kontinuität in der Gemeindeverwaltung vorgesorgt werden. Dieses Bedürfnis ist in Pilsen in den letzten zwei Dezennien allerdings

nicht fühlbar geworden, weil bei den Neuwahlen bis auf geringe Ausnahmen namentlich von den führenden Personen immer dieselben gewählt wurden.

Entlohnung.

Nach § 25 G.O. ist das Amt eines Ausschuß- oder Ersatzmannes unentgeltlich. Die Gemeindevertretung setzt fest, ob und welche Vergütung der Gemeindevorsteher während seiner Funktionsdauer aus Gemeinemitteln zu erhalten hat. Jedenfalls gebührt ihm und allen Gemeindevertretern der Ersatz für die mit der Geschäftsführung verbundenen Auslagen. In Pilsen bezieht der Bürgermeister eine Dotation von 8000 K jährlich und Repräsentationsgelder bis zu gleichem Betrage. Außer der erwähnten Dotation von 8000 K sind in dem Voranschlag pro 1905 noch für Barauslagen städtischer Vertreter 6000 K eingestellt.

B. Befoldete Beamte.

Rechtsstellung.

Nach § 32 G.O. hat der Ausschuß dem Gemeindevorstande zur Beforgung der ihm im selbständigen und im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte das dem Bedarfe entsprechende Personal beizugeben. Erkennt der Ausschuß zu diesem Behufe die Bestellung eigener Beamten und Diener für notwendig, so beschließt er über die Zahl und Bezüge derselben, über die Art ihrer Ernennung und Beeidigung und über ihre Ruhe- und Versorgungsgefüsse.

Die Gemeindevertretung der kgl. Stadt Pilsen hat auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen in der Ausschußsitzung am 6. Dezember 1904 beschlossen, vom 1. Januar 1905 an Stelle der im Jahre 1883 beschlossenen „Regeln in betreff der Erlangung von Dienststellen, des Ausmaßes des Gehaltes und der Beförderung der Beamten“ eine „Dienstordnung für die Beamten, Ärzte und Amtsdienere“ in Kraft treten zu lassen.

Diese Dienstordnung hat zwar den Schein einer öffentlich rechtlichen Regelung, dennoch ist das Verhältnis dieser Angestellten zur Gemeinde ein privatrechtliches und gehören eventuelle Stritte aus diesem Dienstverhältnis auf den Zivilrechtsweg, weil weder der Wirkungskreis der Gemeindeangestellten durch das Gesetz selbst normiert ist, noch auch ihnen eine Amtsgewalt übertragen ist, vielmehr jede Entscheidung in Gemeindeangelegenheiten im Sinne der Gemeindeordnung den gewählten

Organen der Gemeinde, das ist dem Bürgermeister, dem Stadtrate und dem Gemeindeausschusse selbst zusteht.

Die Gemeindebeamten haben also keinen direkten Einfluß auf die Erledigung der Gemeindeangelegenheiten, sondern haben nur die ihnen aufgetragenen administrativen und sachlichen Arbeiten zu besorgen. Nur insoweit die Gemeindeangestellten die Gemeinde im Rahmen des erhaltenen Auftrages, z. B. als Mitglieder der Baukommissionen oder als Delegierte der Theaterkommission vertreten, kann ihre Tätigkeit eventuell eine auch nach außen hin maßgebende Bedeutung erlangen, ähnlich wie die Wirksamkeit des Stadtphysikus und der Gemeindeärzte, sofern sie sich auf dem Gebiete des Gesetzes vom 30. April 1870 R. 68 betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes bezw. des Landesgesetzes vom 23. Februar 1888 L. 9 betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden äußert. Wenn aber auch sonst die Tätigkeit der Gemeindebeamten neben Manipulationsarbeiten nur einen Beschlüsse vorbereitenden und Beschlüsse erledigenden Charakter hat, hat insbesondere deren informative Wirksamkeit, wie wir insbesondere bei der Besprechung der Verfassung des Gemeindevoranschlages zu bemerken Gelegenheit hatten, einen wesentlichen Einfluß auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

Systemisierung und Ernennung.

Nach den Bestimmungen der erwähnten Dienstordnung (Art. 12) systemisiert die Gemeindevertretung die Beamtenstellen und regelt die Dienstverhältnisse im Sinne dieser Dienstordnung.

Die Beamten und Hilfsbeamten, Ärzte überhaupt und die definitiv anzustellenden Gemeindediener ernennt die Gemeindevertretung, die provisorischen Praktikanten und provisorischen Amtsdienner ernennt der Stadtrat in den Grenzen des von dem Gemeindeausschusse bewilligten Aufwandes. Auch die Diurnisten werden so vom Stadtrate aufgenommen.

Da aus den provisorischen Praktikanten regelmäßig Beamte werden, ist für die Ergänzung des Beamtenstandes der Stadtrat maßgebend.

Berwandtschaftliche Verhältnisse unter den Beamten sind kein Ausschließungsgrund zur Erlangung einer Dienststelle bei der Gemeinde, doch ist im Sinne des Art. 7 der Dienstordnung daraufzusehen, daß die übergeordneten und kontrollierenden Beamten mit den untergeordneten bezw. kontrollierten Beamten nicht verwandt seien.

Eine analoge Einschränkung für das Verhältnis der Mitglieder der Gemeindevertretung und der mit ihnen verwandten Gemeindeangestellten besteht nicht.

Handelt es sich um eine Beamtenstelle, welche im Wege der Vorrückung besetzt werden kann, so wird ein Hauskonturs ausgeschrieben; für Beamtenstellen, welche auf diese Weise nicht besetzt werden können, soll regelmäßig ein öffentlicher Konturs ausgeschrieben werden; die Gemeindevertretung entscheidet jedoch hierüber, wenn die Ausschreibung des Konturses entfallen soll (Art. 13).

Die Anträge auf Systemisierung neuer und Besetzung freier Stellen stellt die Personalkommission dem Stadtrate, und dieser, soweit die Ernennung nicht ihm zusteht, der Gemeindevertretung.

Die Personalkommission besteht aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier vom Gemeindeausschusse erwählten Mitgliedern, von denen ein Mitglied juristisch und eins technisch gebildet sein soll. Der Vorstand des betreffenden Bureaus verfaßt die Qualifikationstabelle und überreicht sie mit seinem Bericht dem Bürgermeister.

Die Ausnahmebedingungen

sind teils allgemeine, teils besondere:

- a) Die allgemeinen Bedingungen (Art. 4): ein Alter zwischen vollendetem 18. und 35. Lebensjahre, österreichische Staatsbürgerschaft, Unbescholtenheit, körperliche und geistige Gesundheit.
- b) Die besonderen Bedingungen (Art. 8):
 1. für den Konzeptsdienst: die Ablegung der drei theoretischen Staatsprüfungen oder die Erlangung des Doktorats der Rechte an einer inländischen Univerfität;
 2. für den technischen Dienst: die Ablegung der gesetzlich vorgeschriebenen Staatsprüfungen an einer inländischen technischen Hochschule;
 3. für den Rechnungs- und Kassendienst: das Maturitätszeugnis eines Gymnasiums oder einer Realschule, das Absolutorium einer Handelsakademie und außerdem die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft oder die Steueramtsprüfung;
 4. für den Kanzlei- oder Manipulationsdienst: das Maturitätszeugnis eines Gymnasiums oder einer Realschule, das Absolutorium einer Handelsakademie oder das Zeugnis über die Maturitätsprüfung an einer höheren Gewerbeschule. Letzteres offenbar für den Hilfsdienst in den

technischen Bureaus, da für den selbständigen technischen Dienst, insbesondere bei Kommissionen, lieber Techniker verwendet werden, weil bei Kontroversen mit Parteien, namentlich Privattechnikern eine mindere Qualifikation zu Beanstandungen führen könnte.

Für den Sanitätsdienst und den Forstdienst werden die üblichen Anforderungen gestellt; für die besonderen Gemeindegemeinschaften, z. B. das Archiv, die Museen usw., wird außer dem Bildungsnachweis, welcher von den Gemeindebeamten derselben Kategorie beansprucht wird, noch der Nachweis einer für solche Anstalten nötigen besonderen Bildung und Fähigkeit verlangt.

Die Praktikanten müssen für welchen Posten immer die für denselben vorgeschriebene Qualifikation nachweisen.

Die Rechnungs- und Kassenbeamten, die Kanzlei- oder Manipulationsbeamten und Hilfsbeamten müssen vor ihrer definitiven Anstellung nicht bloß eine allgemeine Kenntnis der Gemeindeordnung und des vollen Umfangs der Gemeinderrechte und Pflichten, sondern auch eine eingehende Detailkenntnis aller in ihr Fach einschlagenden Gesetze und Gemeindevorschriften vor einer aus Gemeindemitgliedern und Gemeindebeamten gebildeten Prüfungskommission nachweisen. Bei den anderen Beamtenkategorien, die eine solche Prüfung eventuell mehr nötig hätten, wird diese nicht verlangt, vielmehr werden diese Kenntnisse als vorhanden vorausgesetzt.

Diese Qualifikationsanforderungen, welche von der Gemeindevertretung bei Ausschreibung des Konkurses noch erweitert werden können (Art. 9), werden andererseits insofern durchbrochen, als Gesuchsteller, welche sich im Kanzlei- oder Exekutivdienst in irgend einem Zweige der Gemeindeverwaltung wenigstens durch fünf Jahre bewährt haben, zu Hilfsbeamten ernannt werden können, wenn sie wenigstens eine niedere Mittelschule, die Bürgerschule oder eine niedere Fachschule mit gutem Erfolge besucht haben. Dadurch soll auch Diurnisten ermöglicht werden, Hilfsbeamte zu werden, was gewiß zu billigen ist.

Da diese Bestimmungen erst am 1. Januar 1905 in Wirksamkeit getreten sind und selbstredend nicht zurückwirken, haben sie auf den gegenwärtigen vollbesetzten Beamtenstatus keinen Einfluß; doch muß anerkannt werden, daß der weit größere Teil desselben, namentlich in den höheren Stellungen, auch schon bisher den neuen Qualifikationsbedingungen entsprochen hat.

Rang und Bezüge der Angestellten.

Alle Gemeindebeamten mit Ausnahme der Praktikanten, der Forstassistenten und der Hilfsbeamten sind in fünf Rangklassen mit den Bezügen der XI.—VII. Rangklasse der Staatsbeamten eingereiht, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe derselben Rangklasse bei den Beamten der Stadtgemeinde Pilsen schon nach drei anstandslos vollendeten Jahren, bei den Staatsbeamten erst nach fünf Jahren erfolgt.

Rangklasse	Jahresgehalt in Kronen			Jährlicher Wohnungsbeitrag in Kronen
	Gehaltsstufe			
	1	2	3	
V.	1600	1800	2000	480
IV.	2200	2400	2600	600
III.	2800	3000	3200	720
II.	3600	4000	4400	840
I.	4800	5400	6000	960

Den Konzepts- und technischen Beamten (auch dem Forstmeister) wird die Vorrückung aus der Klasse, in welche sie bei der definitiven Ernennung eingereiht werden, bis in die höchste Gehaltsstufe der I. Rangklasse garantiert; für die Administrativbeamten wird die Vorrückung in der IV., III. und II. Rangklasse in der Weise bestimmt, daß dem Buchhalter, Rentmeister, Steuereinnehmer und Wirtschaftsverwalter die Vorrückung innerhalb der Grenzen der IV., III. und II. Rangklasse, den übrigen Administrativbeamten die Vorrückung in den Grenzen der IV. und III. Rangklasse gebührt. Die sonstigen Beamten rücken innerhalb der V. und IV. Rangklasse vor.

Die Beamten der drei niedrigsten Klassen, welche bereits alle ihnen zugänglichen Gehaltsstufen erlangt haben, erhalten nach je fünf anstandslos vollendeten Dienstjahren eine in die Pension einrechenbare Alterszulage von 200 K jährlich. Die Konzepts- und technischen Praktikanten erhalten ein Jahresadjutium von 2000 K und nach drei anstandslos vollendeten Jahren 2200 K; nach weiteren drei Jahren werden sie in die erste Gehaltsstufe der III. Rangklasse eingereiht. Die Praktikanten für andere Stellen erhalten nach dem Probejahr ein Jahresadjutium von 1200 K, nach einem weiteren Jahre 1400 K und werden nach weiteren drei Jahren in die erste Gehaltsstufe der V. Rangklasse eingereiht.

Der Grundgehalt der Hilfsbeamten beträgt 1200 K jährlich und kann nach je drei Jahren auf 1400, 1600 und 1800 K, darüber hinaus nach je fünf Jahren um weitere 200 K als Alterszulage erhöht werden. Außerdem gebührt ihnen ein Wohnungsbeitrag von 360 K jährlich.

Der Wohnungsbeitrag gebührt den Beamten ohne Unterschied nur dann, wenn sie in Pilsen wohnen und keine Naturalwohnung haben.

Der Jahresgehalt der Amtsdienner beträgt 1000 K, nach je fünf Jahren um je 100 K mehr; außerdem haben sie eine Naturalwohnung oder einen Wohnungsbeitrag von 150 K und bekommen alljährlich ein Dienstkleid und in drei Jahren einen Mantel.

Die tatsächlichen Bezüge betragen nach dem Voranschlag für das Jahr 1905:

a) bei den Konzeptsbeamten:

1 Direktor . . .	6000 + 600 + 960	=	7 560 K
I. Sekretär . . .	4800 + 960	=	5 760 "
II. " . . .	3600 + 840	=	4 440 "
1 Konzipist . . .	3200 + 720	=	3 920 "
für alle 4 Konzeptsbeamte			21 680 K

b) bei den technischen Beamten:

1 Direktor . . .	6000 + 600 + 960	=	7 560 "
2 Oberingenieure zu	4800 + 600 + 960	=	12 720 "
1 Oberingenieur .	4800 + 200 + 960	=	5 960 "
1 " . . .	4000 + 400 + 840	=	5 240 "
1 " . . .	3600 + 400 + 840	=	4 840 "
für alle 10 technische Beamten			52 520 K

c) 1 Oberbuchhalter . 6000 + 960 = 6 960 "
für alle 9 Administrativbeamten 38 560 "

d) für alle 31 Manipulationsbeamten 68 920 "

e) 9 Adjuten und 14 Diurnen 26 835 "

f) 3 Poliere 5 485 "

g) 12 Amtsdienner und 7 Biertler 19 798 "

Dazu kommen noch die Bezüge der Ärzte und der Beamten und Angestellten der verschiedenen Wirtschaftskörper und Gemeindeanstalten.

Nebenbeschäftigung.

Nach Art. 30 der Dienstordnung darf der Gemeindebeamte eine Nebenbeschäftigung nur mit Bewilligung des Stadtrates auf sich nehmen. Dieselbe darf weder der dienstlichen Stellung abträglich sein, noch Veranlassung zur Parteilichkeit der Gemeindebeamten geben.

Urlaube.

Alle Beamten, Ärzte und Diener haben einen Anspruch auf den Krankenurlaub und einen Erholungsurlaub.

Dauert die Krankheit über vier Wochen, so muß ein Urlaub auf bestimmte Zeit, längstens für 6 Monate angeführt werden. Dieser Urlaub kann bei länger andauernder Krankheit um 6 Monate verlängert werden. Wenn der Beamte nach dieser Zeit den Dienst nicht antreten kann, entscheidet die Gemeindevertretung auf Grund des ärztlichen Zeugnisses über die Verlängerung desurlaubes um 6 Monate oder über die Pensionierung. Letztere hat nach vergeblichem Ablauf des dritten halbjährigen Urlaubes unbedingt einzutreten.

Der Erholungsurlaub beträgt:

für die Amtsdienner 8—14 Tage;

„ „ Praktikanten 8 Tage;

„ „ Hilfsbeamten und Beamten der V. und IV. Rangkl. 14 Tage;

„ „ Beamten der III. Rangklasse 21 Tage;

„ „ „ „ II. und I. Rangklasse bis zu 35 Tagen.

Verforgungsgenüsse.

Am 6. Dezember 1904 ist nach oft wiederholten Bitten der Beamenschaft und nach ebenso vielen Verheißungen und langjährigen Verzögerungen von der Gemeindevertretung das Regulativ über die Versorgung der definitiv angestellten Beamten, Ärzte und Amtsdienner der Gemeinde der kgl. Stadt Pilsen, sowie ihrer Witwen und Waisen genehmigt worden und am 1. Januar 1905 in Kraft getreten, während bis dahin ein Pensionsstatut nicht bestand, sondern über die Versorgungsgenüsse nur von Fall zu Fall von der Gemeindevertretung Beschlüsse gefaßt wurden.

Das Regulativ lehnt sich an die Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten, Diener, sowie deren Witwen und Waisen vom 14. Mai 1896 R. 74 an, bestimmt aber die Dienstzeit für Beamte, welche eine Hochschulvorbildung nachzuweisen haben, mit 35, für die übrigen mit 40 Jahren. Danach beträgt die Pension nach zehn Jahren wohl auch 40 %, wächst aber bei den ersteren Kategorien jährlich um 2,4 %, bei den letzteren auch nur wie bei Staatsbeamten um 2 % des letzten Jahresgehaltes mit Ausschluß des Wohnungsbetrages, der Funktionszulage und aller etwaigen Nebengenüsse.

Beamte, Ärzte und Diener, welche nach wenigstens fünfjähriger Dienstzeit ohne eigenes Verschulden dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie noch nicht 10 Dienstjahre vollendet haben, so behandelt, als wenn sie volle 10 Jahre gedient hätten.

Wenn bei gleichen definitiv Angestellten ein solcher Fall vor dem

zurückgelegten 5. Dienstjahre eintritt, erhalten sie eine Abfertigung im Betrage des einjährigen, sonst in die Pension anrechenbaren Gehaltes.

Die Pensionen der Witwen betragen:

- a) nach definitiv angestellten Beamten, welche in eine bestimmte Rangklasse eingereiht sind, wie für Witwen nach Staatsbeamten der VII.—XI. Rangklasse
- | | |
|---------------------------------|----------|
| für die I. Rangklasse | K 1800 |
| " " II. " | " 1400 |
| " " III. " | " 1200 |
| " " IV. " | " 1000 |
| " " V. " | " 800 |
- b) nach Hilfsbeamten " 700
- c) nach dem Stadtphysikus und Stadtarzt I. Klasse " 1800
nach einem Stadtarzt II. Klasse " 1400
- d) nach einem Amtsdienner 40 % des anrechenbaren Gehaltes, den der verstorbene Gatte zuletzt bezogen hat.

Ferner hat die pensionsberechtignte Witwe noch einen Anspruch auf je ein weiteres Fünftel ihrer Pension für jedes unversorgte, von ihr erhaltene eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Kind bis zu seinem vollendeten 24. Jahre. Die Summe dieser Beiträge darf den Betrag der Pension nicht übersteigen und dürfen alle diese Versorgungsgegenüsse zusammen nicht mehr ausmachen, als die Pension, die dem Verstorbenen gebührte, betragen hätte.

Ganz verwaisten Kindern gebührt eine Waisenpension von mindestens der Hälfte bis zur vollen Höhe der Witwenpension.

Entlassung.

Die Frage der Entlassung ist neuestens geregelt worden durch die Disziplinarordnung für die Beamten, Ärzte und Amtsdienner der Gemeinde der kgl. Stadt Pilsen, welche die Gemeindevertretung auf Grund des Beschlusses vom 6. Dezember 1904 mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Januar 1905 herausgegeben hat.

Die Entlassung aus dem Dienste ohne Pension ist danach die sechste und schwerste Stufe der Disziplinarstrafen und kann verhängt werden:

- a) wenn der betreffende Beamte wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist;
- b) oder wenn er wegen einer anderen strafbaren Handlung, durch welche er Verlässlichkeit und Ansehen im Amte verloren hat, zu einer wenigstens sechswöchentlichen Arreststrafe verurteilt worden ist;

- c) oder wenn er durch ein gerichtliches Straferkenntnis wegen schuldhafter Fridea verurteilt wurde oder wegen Verschwendung unter Kuratel gestellt worden ist.

In diesen Fällen wird die Entlassung von der Gemeindevertretung mit dem Tage der Rechtskraft des gerichtlichen Urteils ausgesprochen, ohne daß es eines Disziplinarverfahrens bedürfte.

Außer diesen Fällen kann mit Disziplinarerkenntnis die Entlassung ohne Anspruch auf eine Pension erfolgen:

- a) wenn der betreffende Beamte wegen eines anderen Vergehens oder einer Übertretung des Strafgesetzes zu einer geringeren Strafe verurteilt worden ist, wenn die strafbare Handlung gleichzeitig eine grobe Pflichtverletzung war;
- β) wenn er durch andere unehrenhafte Handlungen Ansehen und Verläßlichkeit verloren hat;
- γ) wenn er sich eines solchen Dienstvergehens schuldig gemacht hat, auf welches durch „besondere Vorschriften“ die Strafe der Entlassung aus dem öffentlichen Dienste gesetzt ist;
- d) wenn er sich ohne Rücksicht auf vorhergehende mildere Disziplinarstrafen einer groben Vernachlässigung oder Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig gemacht hat;
- e) wenn er die Leistung von Pflichten, die ihm rechtmäßig auferlegt worden sind, ausdrücklich verweigert hat, was durch eine protokollarische Erklärung des Beamten in Gegenwart des Bürgermeisters und eines Mitgliedes des Stadtrates festgestellt worden sein mußte.

Das Disziplinarverfahren führt eine viergliederige Kommission durch, welcher als fünftes Mitglied der Bürgermeister oder sein Stellvertreter präsiidiert.

Die vier Mitglieder und vier Ersatzmänner werden für jede Wahlperiode von der Gemeindevertretung gewählt, und zwar je zwei aus den Mitgliedern des Stadtrates und je zwei aus den Mitgliedern des Gemeindeauschusses.

Der Beschuldigte hat das Recht, soweit die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner reicht, zwei Mitglieder und zwei Ersatzmänner abzulehnen.

Die Untersuchung führt der Vorsizende unter beständiger Anwesenheit aller Mitglieder der Kommission protokollarisch, und was nicht schriftlich festgestellt ist, darauf darf keine Rücksicht genommen werden.

Das Protokoll führt ein hiezu vom Bürgermeister bestimmter Beamte.

Der Beschuldigte hat das letzte Wort und kann sich auch eines Verteidigers aus der Liste der öffentlichen Verteidiger bedienen.

Die Kommission beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit; der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit mit. Die Kommission legt ihren schriftlichen und begründeten Antrag durch den Bürgermeister dem Stadtrate vor, welcher auf dieser Grundlage nach nochmaliger Einvernehmung, eventuell Verteidigung des Beschuldigten das Disziplinarerkenntnis fällt. Zur Verhängung der Disziplinarstrafe wird eine Zweidrittel-Majorität der Anwesenden erfordert. Falls der Verurteilte gegen das Disziplinarerkenntnis, welches ihm schriftlich unter Anführung der Gründe mitzuteilen ist, binnen 14 Tagen seit der Zustellung eine Berufung einbringt, oder falls, wie bei der Entlassung, die Entscheidung dem Gemeindeausschuß zusteht, legt der Stadtrat sein Erkenntnis bezw. seinen Antrag samt allen zugehörigen Akten dem Gemeindeausschuß vor.

Zur Bestätigung des Disziplinarerkenntnisses des Stadrates oder zur Fällung des eigenen Erkenntnisses, wenn es sich um die Entlassung handelt, ist eine Zweidrittel-Majorität der anwesenden Ausschußmitglieder notwendig.

IV. Verhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung.

Das Verhältnis des Gemeindevorstandes zu dem Gemeindeausschuße ist rechtlich wesentlich folgendes: der Gemeindevorstand führt die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und besorgt unter seiner Verantwortung alles, was zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehört (§ 51 und 31: 5 a contrario G.D.). Falls der Gemeindevorstand auch in Angelegenheiten des ihm vorbehaltenen Wirkungskreises zu seiner Richtschnur einen Beschluß des Gemeindeausschusses provoziert, kann ihm das nicht verwehrt werden; doch hat ein solches Vorgehen nicht die Wirkung, daß hiedurch die Angelegenheit aus der Kompetenz des Gemeindevorstandes in die des Gemeindeausschusses übertragen worden ist und wie eine dem letzteren durch das Gesetz zugewiesene zu behandeln sei (G. d. B.G.G.H. vom 21. Juni 1883 B. 1415, Budw. Nr. 1807). Hinsichtlich der Abgrenzung des Wirkungskreises der einzelnen Gemeindeorgane ist im übrigen auf den allgemeinen Teil zu verweisen.

Der rechtlichen Ordnung entspricht in Pilsen im großen Ganzen auch die tatsächliche Gestaltung, abgesehen von der Handhabung der Ortspolizei durch den Gemeindevorsteher, welche hier der Größe der Stadt und dem Umfange der Agende angepaßt ist, und abgesehen von

der Handhabung der Disziplinargewalt über die Angestellten, welche besonders geregelt ist. Dabei ist aber der Einfluß des Gemeindevorstandes, hier des Stadtrates, auf die Gemeindevertretung so groß, daß die Beschlüsse des Gemeindeausschusses kaum mehr als eine formelle Sanktionierung der Beschlüsse des Stadtrates sind. Abänderungsanträge zu Vorlagen des Stadtrates werden, wenigstens in öffentlicher Sitzung, nicht gestellt, vielmehr alle Beschlüsse einstimmig gefaßt.

So liegen die treibenden Ursachen des Fortschrittes im Stadtrat und allenfalls in den Kommissionen, denn in dem Gemeindeausschuß werden seitens der bloßen Ausschußmitglieder selbständig nur mehr sehr bescheidene Wünsche laut.

Anscheinend sind das beneidenswert idyllische Verhältnisse; aber wer den Vorhang, welcher das äußere und innere Leben der Gemeindeverwaltung trennt, lüftet, der sieht, welche Sorgen, namentlich finanzieller Natur, Auseinandersetzungen und Kompromisse zwischen den wenigen maßgebenden Persönlichkeiten, bevor eine wichtigere Angelegenheit in den Stadtrat gebracht wird, vorangehen, um eine Übereinstimmung desselben vorzubereiten, und wie mächtig auch hier die Leitmotive des Stärkeren das Beiwerk sich entgegenstellender Bedenken übertönen, und er wird schließlich finden, daß die Interessenkämpfe eigentlich schon ausgefochten, die Dissonanzen schon gelöst sind, bevor die Öffentlichkeit von dem Sujet etwas erfährt. Denn dann ist schon die Sache eigentlich gemacht, alles weitere ist Folie. Hier könnte man die Arbeit des Stadtrates mit der parlamentarischen Kommission eines Parlamentes mit großer, unbedingt verlässlicher Majorität vergleichen; jedoch sind im Stadtrat die einflußreichsten Kommissionsmitglieder eigentlich auch die Regierung zugleich. Während aber weiter im Parlament immer eine Opposition besteht, die wenigstens Kritik übt, im Pilsener Gemeindeausschuß ist sie öffentlich eine unbekannte Erscheinung, trotzdem es in demselben auch Mitglieder gibt, die, bevor sie vor einem Dezennium gewählt wurden, zur damaligen Oppositionspartei gehörten. So gibt es auch keine Konflikte zwischen dem Stadtrat und dem Gemeindeausschuß.

V. Heranziehung von Bürgern zu anderweitigen Ehrenämtern.

Abgesehen von der Pflicht jedes wählbaren und ordnungsmäßig gewählten Gemeindemitgliedes, die Wahl zum Ausschuß- oder Erfas-

manne oder zum Mitglied des Gemeindevorstandes anzunehmen und das angenommene Amt während der Wahlperiode fortzuführen, besteht keine gesetzliche Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern in der Gemeinde.

Die Heranziehung der Bevölkerung und insbesondere auch der Arbeiter zu solchen Ehrenämtern war bisher in Pilsen, wie wir bei der Besprechung der bei der Gemeinde organisierten Kommissionen und Kuratorien gesehen haben, eine äußerst geringe.

In der Armenpflege.

Erst in der allerneuesten Zeit, wo die Gemeinde in der Kundmachung vom 12. April 1905 zugeben mußte, daß trotz der von Jahr zu Jahr steigenden Auslagen, welche die kgl. Stadt Pilsen zur Unterstützung ihrer armen Gemeindeangehörigen verwendet, die Haus- und Gassenbettelei in dieser Stadt während der letzten Jahre in dem Maße zugenommen hat, daß sie auf die Uneingeweihten und Fremden den Eindruck macht, als ob die Gemeinde und die Einwohnerschaft ihre Pflichten gegenüber den Armen nicht ausüben würden, soll die Organisierung eines eigenen Fonds, der Ortsarmenkasse in der kgl. Stadt Pilsen mit Ehrenämtern, in der Richtung Abhilfe schaffen, daß aus den Einkünften der Ortsarmenkasse bedürftigen, in Pilsen wohnenden und arbeitsunfähigen Personen ohne Unterschied der Nationalität und des Glaubensbekenntnisses Unterstützungen gewährt werden, damit sie die Privatwohlthätigkeit durch Betteln nicht in Anspruch nehmen.

In erster Reihe werden nach den Statuten dieses Fonds aus demselben in Pilsen wohnende, aus dem Gemeindearmenfonds entweder gar keine oder nur ungenügende Unterstützung genießende Ortsangehörige unterstützt. In besonders rücksichtswürdigen Fällen werden aus dieser Kasse auch andere in Pilsen wohnende Arme und außerhalb Pilsens wohnende Ortsangehörige unterstützt.

Für diese Armenpflege, welche ausdrücklich nur den Zweck hat, die Straßen- und Hausbettelei abzuschaffen, wird die Stadt in 7 Armenbezirke geteilt und die Kasse von einem Kollegium der Armenväter, deren Vorstand der Bürgermeister, bezw. dessen gesetzlicher Stellvertreter ist, verwaltet.

Außer diesem Vorstande bilden sieben Bezirksarmenvorstände und Armenväter, deren Zahl nach Bedarf bestimmt wird, das Kollegium.

Die Armevorstände sind nach Tunlichkeit aus der Mitte der Mitglieder des Stadtrates oder des Gemeindevorstandes vom Stadtrat zu

wählen. Die Armenväter, derzeit 44, werden gleichfalls vom Stadtrate über Antrag der Armenvorstände ernannt. Ihre Zahl beträgt in den einzelnen Armenbezirken je nach dem Bedarf derselben 3—10.

Jedem der Armenvorstände ist ein Armenbezirk zugewiesen und jedem Armenvater ein bestimmter Stadtsprenkel, und zwar in der Regel jener, in dem er seinen Wohnsitz hat.

Unter den Armenvätern sind neben Böhmen auch Deutsche, neben Christen auch Israeliten verschiedener Gesellschaftsklassen, jedoch fast ausschließlich Privatiers und Angehörige des Handels- und Gewerbestandes, welche von der Straßenbettelei in den Läden am meisten hehelligt werden.

Den Teilnehmern an der Kasse wird unentgeltlich ein Legitimations-schildchen mit dem Stadtwappen in der Mitte und mit der Handschrift „Teilnehmer der Ortsarmenkasse der königl. Stadt Pilsen“ leihweise überlassen. Unter dem Stadtwappen wird in römischer Ziffer diejenige Gruppe bezeichnet, welcher der Teilnehmer nach Maßgabe eines Beitrages angehört.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, das beige-stellte Schildchen am Eingange seiner Wohnung, seines Industrie-Etablissements oder Geschäftslokales anzubringen und bettelnde Haus- und Straßenbettler unter Verweigerung der Unterstützung an die Ortsarmenkasse, deren Teilnehmer er ist, zu verweisen.

Selbst wenn sich die Einrichtung der Armenkasse bewähren wird, wird für eine geordnete und ersprießlich wirkende Armenpflege in Pilsen noch immer ein fruchtbares Arbeitsfeld übrig bleiben, auf dem insbesondere Frauen, denen hier in der Armenpflege noch kein Ehrenamt zugedacht worden ist, ihre Ordnungsliebe und ihren Edelsinn ebenso betätigen könnten, als sie es schon jetzt in Wohltätigkeitsvereinen, z. B. in der Kinderkrippe, tun.

Schließlich ist hier noch zu bemerken, daß nach § 31 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, L. 59 über die Armenpflege dem Ortsseelsorger bei den Verhandlungen des Gemeindeausschusses über Armenpflege Sitz und Stimme im Gemeindeausschuß und in der zu demselben Zweck von der Gemeinde bestellten Armenkommission gebührt, falls der Ortsseelsorger, wie in Pilsen, nicht durch die Wahl Mitglied des Gemeindeausschusses bezw. der Armenkommission ist.

VI. Verhältnis der Stadt zu den umliegenden Landgemeinden.

Das Recht der Eingemeindung mit Beziehung auf Pilsen.

Nach den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 2. Juli 1897 Z. 40, durch welche die § 2 und 85 G.D. abgeändert wurden, können sich zwei oder mehrere Gemeinden desselben Vertretungsbezirktes in eine Ortsgemeinde vereinigen, wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt und die Bezirksvertretung hiezu ihre Bewilligung erteilt.

Eine Eingemeindung von Landorten hat in Pilsen nicht stattgefunden und wird für die nächste Zeit nicht beabsichtigt, wenn auch der neue Bezirksobmann am 29. März 1905 in öffentlicher Sitzung der Bezirksvertretung erklärt hat, daß die Zeit nicht fern sei, in welcher durch die Vereinigung der Pilsen nächstgelegenen Gemeinden mit dieser Stadt zu „Groß-Pilsen“ gemeinsame Interessenfragen zu lösen sein werden, und darum eine gegenseitige Förderung der Interessen von Stadt und Land empfohlen hat. Die Stadtgemeinde Pilsen hat in ihrem jetzigen Rahmen so viele und so große Aufgaben zu unternehmen bezw. fortzusetzen und zu Ende zu führen, daß sie bei ihrer finanziellen Lage nicht daran gehen kann, ohne Vorteil für sich weitere Aufgaben zu übernehmen und für sie Opfer zu bringen, die sich vom wirtschaftlichen Standpunkt der Stadt nicht rechtfertigen ließen. Die „Nezávislé Listy“ haben deshalb am 5. Mai 1905 nur vom nationalen Standpunkt für die Vereinigung der Stadt Pilsen mit den Gemeinden Sturnian, Doubravka, Lobež, Bolevec und Doudlevec plädiert. Dieser Standpunkt ist aber durch die tatsächlichen Verhältnisse längst überholt. Es müßten übrigens gewaltige, für absehbare Zeit ganz unglaubliche Veränderungen vor sich gehen, bevor die Pilsener Gemeindevertretung durch eine derartige Erweiterung ihres Katasters der Entstehung und Konkurrenz weiterer „Pilsener Brauereien“ so Vorschub leisten möchte.

Vorteile und Nachteile für die Nachbarorte durch die Stadt.

Die Entwicklung der Stadt Pilsen hatte auch ein Anwachsen der eng benachbarten Gemeinden zur Folge, und es traten auch an diese größere Aufgaben heran (Erfordernisse für größere Schulbauten, bessere Straßen, Armenpflege usw.) und die Umlagen wurden umso höher, als sich hier meist eine unbemittelte Arbeiterbevölkerung niederließ.

Im Jahre 1904 betragen die Gemeinde- und Schulumlagen in Pilsen $30 + 24 = 54\%$, in Sturnian $25 + 20 = 45\%$, Lobez $25 + 18 = 43\%$, Božkow zusammen 40% , Doubravka $40 + 10 = 50\%$, Doublewec $52 + 23 = 75\%$, Littitz $5 + 8 = 13\%$.

Eine größere Industrie hat sich aber außer dem Kohlenbergbau in Littitz nur in Lobez und Doubravka angesiedelt, ohne daß man, bis auf eine Säge, von einer Übersiedlung der Industrie aus Pilsen in die benachbarten Landorte sprechen könnte.

Die Vorteile der Entwicklung der Stadt Pilsen liegen für die genannten und noch weitere Landgemeinden hauptsächlich in der leichteren und lohnenderen Verwertung ihrer landwirtschaftlichen Produkte und der verfügbaren Mietwohnungen und im Steigen des Wertes ihres Grund und Bodens, insbesondere der Bauplätze; die Nachteile in der Verteuerung der Arbeitskräfte, in dem steigenden Aufwand für Gemeindezwecke, ohne daß die öffentlichen Einnahmen entsprechend zunehmen möchten.

In Sturnian sind von 24 Gemeindeauschußmitgliedern etwa $\frac{1}{3}$ Arbeiter		
" Lobez " " 18	"	6 "
" Božkow " " 18	"	6 "
" Doubravka " " 18	"	5 "
" Doublewec " " 18	"	6 "
" Littitz " " 18	"	5 "

was darauf zurückzuführen ist, daß viele Häusler in diesen Gemeinden Arbeiter, bezw. viele zugewanderte Arbeiter hier Besitzer oder Mitbesitzer von Grund und Boden oder Häusler und hierdurch Steuerzahler und Wähler geworden sind.

Verkehrspolitik.

Von einer Verkehrspolitik der Stadt Pilsen im Verhältnisse zu den umliegenden Landgemeinden kann nur insofern gesprochen werden, als die städtische elektrische Straßenbahn zwar auf den Pilsener Kataster beschränkt ist, jedoch die Verbindung mit Sturnian, Doublewec und Bolewec erleichtert. Für die Straßenverbindung Pilsens mit den Nachbargemeinden sorgen vornehmlich der Staat und der Bezirk.